BERICHT ÜBER DIE GEMEINDE-VERWALTUNG DER STADT BERLIN IN DEN JAHREN ...

Berlin (Germany). Magistrat

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

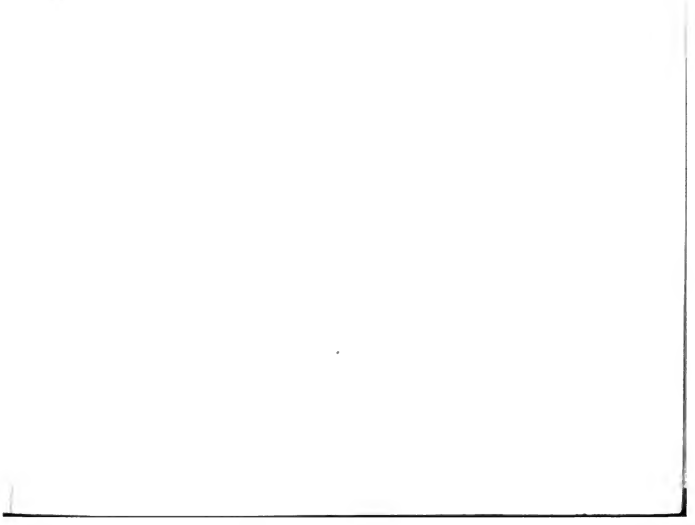

Digitized by Google

Digitized by Google

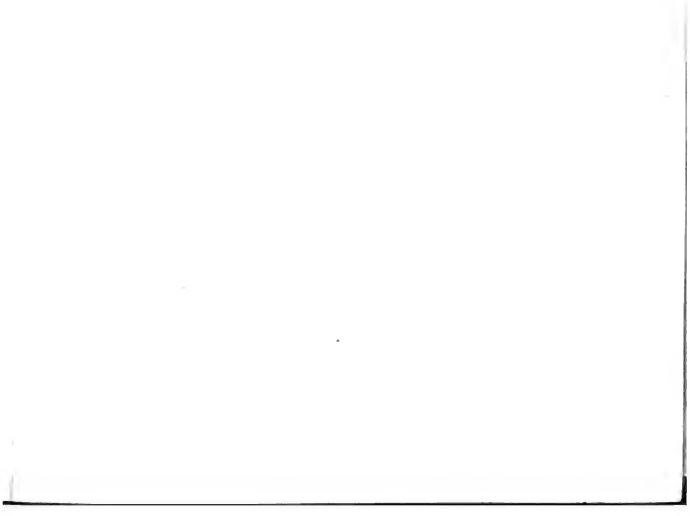

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren

1882 bis 1888.

Erster Theil.

Berlin.

In Kommission bei Julius Sittenfeld.

1889.

Digitized by Google

Digitized by Google

JW4TB
TB
2
1
S
5485
A4
2
1882/88
1

Der Bericht, welchen wir mit diesen einleitenden Worten der Oeffentlichkeit übergeben, ist der sechste in der Reihe derjenigen, welche der Magistrat über längere Perioden seiner Verwaltung erstattet. Er schließt sich unmittelbar an die beiden über die Gemeindeverwaltung Berlins in den Jahren 1877 bis 1881 und 1861 bis 1876 publizirten, mittelbar an die älteren drei Berichterstattungen an, von welchen die erste die Jahre 1829 bis 1840, die zweite die Jahre 1841 bis 1850, die dritte die Jahre 1851 bis 1860 umfaßte.

Diese vorangegangenen Darstellungen unserer Verwaltung in Verbindung mit der Rechenschaft, welche wir über ihre Führung in den Jahren 1882 bis zum Beginn des Jahres 1889 zu geben uns gegenwärtig anschicken, umspannen mithin zwei Menschenalter.

Sechzig Jahre, eine geräumige Frist für die Lebensdauer des Einzelnen, sind in dem Leben einer, menschlicher Voraussicht nach, unsterblichen Korporation, wie es die politische Gemeinde ist, eine kurze Spanne Zeit. Innerhalb dieser verhältnißmäßig kurzen Frist ist unsere Stadtgemeinde in einem Maße an Kraft und Bedeutung gewachsen, wie kaum eine andere auf dem Kontinent.

Der Beginn dieses Wachsthums ist in der That nicht weiter zurückzudatiren, als auf den Anfang des ersten der beiden Menschenalter, von denen die Eingangs gedachten Verwaltungsberichte handeln.

Denn in den ersten beiden Dezennien nach der im Frühjahr 1809 in Berlin erfolgten Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 bedurfte es langer Jahre, um die Wunden zu heilen, welche die Niederwerfung Preußens im Jahre 1806 und die für seine Wiedererhebung durch

Digitized by Google

die Freiheitskriege gebrachten Opfer unserer Stadt und ihren Bürgern geschlagen hatten. Die Noth der schweren Zeit, die der Aufregung schicksalsschwerer Jahre naturgemäß folgende Abspannung hemmte eine muthige Initiative der zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten berufenen Bürgerschaft. Hätte diese selbst von Anfang an das rechte Verständniß für die neuen Institutionen und die rechte Freudigkeit für den Gebrauch derselben gehabt, — so lange die Fragen, wie die während der Kriegsdrangsale gemachten Schulden bezahlt werden sollten, und wie ein geordneter Stadthaushalt herzustellen sei, den breitesten Raum in den Verhandlungen der städtischen Behörden einnahmen, war an eine fortschreitende Entwickelung der öffentlichen Einrichtungen, wie sie zum Theil unter der Verwaltung des alten Magistrats bestanden hatten, zum größeren Theil jetzt aus den Händen des Staats in die der Stadtgemeinde übergingen, nicht zu denken. Es war nicht die Freude an den großen Aufgaben, welche die Städteordnung der Einsicht und dem Gemeinsinn der Bürger stellte, es war die Furcht vor den neuen Ausgaben, welche aus der Uebernahme dieser Aufgaben an die Stadtkasse herantreten würden, welche in jenen Zeiten die Verhandlungen der städtischen Behörden leitete. So kam es, daß Verwaltungen, welche jetzt zu den wichtigsten und mit besonderer Liebe gepflegten Zweigen unserer Administration gehören, noch lange Jahre hindurch aus dem Bereich der städtischen Wirksamkeit ausgeschlossen blieben.

Die Armenverwaltung blieb bis zum Jahre 1819 in den Händen des Königlichen Armendirektoriums.

Den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen bewirkten bis gegen das Ende der dreißiger Jahre staatliche Behörden auf Kosten des Staates. Erst in Folge der zwischen der Stadtgemeinde und dem Staat über die Straßenunterhaltungspflicht geführten Prozesse und der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838*) wurde der Fiskus von der Anlegung und Unterhaltung der seit dem 1. Januar 1837 neu angelegten Straßen frei, erst seit dem 1. Januar 1876**) übernahm die Stadtgemeinde die Anlage und Unterhaltung sämmtlicher Straßen und aller über die Wasserläufe innerhalb der Stadt führenden Brücken.

---

*) Vergl. Verw.-Ber. 1829/40 S. 59.
**) Vergl. Verw.-Ber. 1861/76 S. 36—141.

Digitized by Google

In der Schulverwaltung werden neue Organisationspläne erst in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre entworfen, die Schuldeputation erhält ihre definitive Stellung erst im Jahre 1829.

Wohl werden auch in jenen beiden ersten Jahrzehnten der Herrschaft der Städteordnung von 1808 die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf das Armenwesen, einschließlich des Unterrichts der armen Kinder, nothdürftig erfüllt, die für die Polizei-, Militär- und Gerichtsverwaltung, wie für Verzinsung und Tilgung der Stadtschulden erforderlichen Mittel beschafft, aber — abgesehen von der im Jahre 1824 erfolgten Errichtung der Gewerbeschule — welche jetzt den Namen „Friedrich-Werdersche Ober-Realschule" führt — macht sich eine Initiative der Kommunalbehörden fast nirgends geltend. Zu eng war dafür noch der bürgerliche Sinn, zu knapp die Mittel des Stadthaushalts. Hatte dieser doch hinsichts seiner Einnahmen erst durch die auf Grund der Verordnung vom 26. Januar 1815 „über die Serviseinrichtung der Haupt- und Residenzstadt Berlin" erfolgte Einführung der Haus- und Miethssteuer und durch die nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 „über die Einrichtung des Abgabenwesens" gestatteten Kommunalzuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer, hinsichts seiner Ausgaben sogar erst durch die gegen Ende der dreißiger Jahre erfolgte Auseinandersetzung mit dem Staate über die Kriegsschulden, die Straßenpflasterung, das Nachtwacht-, Feuerlösch- und Straßenreinigungswesen seine feste Basis erhalten.

Will man die Entwickelungsgeschichte der Berliner Gemeindeverwaltung seit Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in Perioden eintheilen, so möchten wir die eben charakterisirte, die Jahre 1809 bis 1828 umfassende Zeit als die erste Periode bezeichnen und die folgenden sechzig Jahre — die beiden Menschenalter, über welche sich die Eingangs gedachten Berichte, einschließlich des hiermit in die Oeffentlichkeit tretenden, erstrecken — in drei Abschnitte dergestalt eintheilen, daß die zweite Periode unserer Verwaltungsgeschichte die Jahre von 1829 bis 1849, die dritte die Jahre von 1850 bis 1860 begreift und die vierte — diejenige, in welcher wir uns heute noch befinden — mit dem Jahre 1861 beginnt.

Während in jener ersten Periode die Kommunalbehörden sich noch mit großer Zurückhaltung auf den durch die Städteordnung ihrer Verwaltung überwiesenen Gebieten bewegen, gehen sie in der zweiten mit

Digitized by Google

steigendem Selbstvertrauen an neue Organisationen, vornehmlich auf dem Gebiete des Schulwesens, auf welchem solche durch die im Jahre 1826 zum ersten Male erfolgte Berufung eines Stadtschulraths vorbereitet worden waren.

Für den Elementarunterricht armer Kinder waren bisher nur, zum großen Theil sehr mangelhaft eingerichtete, mit ungenügenden Lehrkräften versehene, Privatelementar- und Parochialschulen benutzt worden.

Nun wurden in verschiedenen Stadtgegenden die ersten Kommunalarmenschulen gegründet, zum Theil in gemietheten Lokalen, zum Theil in eigenen, von der Stadt errichteten Schulgebäuden.

Gleichzeitig ward für das über den Elementarunterricht hinausgehende Schulbedürfniß gesorgt.

Eine mittlere Bürgerschule — die Stralauer Stadtschule, jetzt Andreasrealgymnasium — und drei höhere Bürgerschulen — die Dorotheenstädtische, die Königstädtische, die Luisenstädtische höhere Stadtschule, jetzt Realgymnasien, — werden in den Jahren 1832—1836, die erste städtische höhere Mädchenschule — die Luisenschule — wird im Jahre 1838 eröffnet.

Die Anstalten für den Gymnasial- und Realunterricht werden durch eine neue städtische Anstalt vermehrt, in welcher auf dem gemeinschaftlichen Unterbau der Vorschul- und Mittelklassen sich die für Gymnasium und Realschule getrennten oberen Klassen erhoben: das 1850 eröffnete Friedrichsgymnasium mit der Friedrichsrealschule.*)

Für die bereits aus der Schule in das Gewerbs- und Geschäftsleben eingetretenen jungen Leute wurden im Jahre 1849 die Fortbildungsanstalten eingerichtet.

Um dieselbe Zeit war auch auf dem Gebiete des Armenwesens den vom Staate übernommenen Anstalten die erste von der Stadt erbaute Anstalt hinzugetreten: das im Jahre 1849 eröffnete Friedrich-Wilhelms-hospital.

Charakteristischer noch als diese Thätigkeit der Kommunalverwaltung auf den Gebieten des Schul- und Armenwesens ist es, daß die Kommunal-

*) Dieses kombinirte System ist später aufgegeben, seit dem Jahre 1874 bestehen das Friedrichsgymnasium und die Friedrichsrealschule — jetzt Realgymnasium — als selbständige Anstalten.

Digitized by Google

behörden, welche in der ersten Periode so zaghaft waren, neue Aufgaben zu übernehmen, den Versuch nicht scheuten auf ihrer Natur nach in den Bereich der Gemeindeverwaltung fallenden, aber derselben bisher vorenthaltenen Gebieten selbstthätig aufzutreten. Er gelang in Betreff der öffentlichen Straßenerleuchtung (Gründung der städtischen Gasanstalten im Jahre 1847), er scheiterte in der Frage des Feuerlöschwesens.*)

Zum ersten Mal auch wandte sich in dieser Periode die Aufmerksamkeit der Kommunalbehörden einem Gebiete zu, auf welches sie weder durch ein Gesetz, noch durch ein absolut zwingendes Bedürfniß der Einwohnerschaft hingewiesen wurden. Zur Säkularfeier der Thronbesteigung Friedrichs des Großen wird die Gründung eines öffentlichen Parks im Osten der Stadt beschlossen.

Mit der Ausführung dieses Beschlusses durch die Herstellung des Friedrichshains wurde die Bahn einer fürsorgenden Thätigkeit für die Gesundheit und die Erholung der Einwohner, wie für den Schmuck unserer Stadt betreten, auf welcher die Gemeindeverwaltung dann später — freilich erst seit der Mitte der sechziger Jahre — mit glücklichstem Erfolg weiter fortgeschritten ist.

Schon in der Einleitung zu dem Bericht über die Jahre 1861—1876 haben wir auf die Momente in der allgemeinen politischen wie der wirthschaftlichen Entwickelung Berlins hingewiesen, welche, insbesondere seit dem Anfang der vierziger Jahre, ihren Einfluß auf die städtische Verwaltung übten.

Wie in diese Zeit das rasche Aufblühen der Berliner Industrie, namentlich auf dem Gebiete des Maschinenbaues und der Beginn der großen Eisenbahnbauten fiel, so war sie zugleich die Epoche einer durch den Regierungsantritt König Friedrich Wilhelm IV. angeregten lebhaften kirchlichen und politischen Bewegung, die schließlich im Jahre 1848 sich bis zu der revolutionären Erhebung vom 18. März steigerte.

Indem mit jener wirthschaftlichen Entwickelung der Wohlstand der Bürger im raschen Wachsen war, mehrten sich die Einnahmen der Stadtkasse in einem ihr Anwachsen in den früheren Perioden absolut und relativ erheblich übersteigenden Maße. So fehlte es den städtischen Behörden nicht

*) Vergl. Verw.-Ber. für die Jahre 1877—1881 Th. III S. 87 ff.

Digitized by Google

an den materiellen Mitteln, die vorhin kurz geschilderte, die Leistungen der früheren Periode weit überragende Thätigkeit zu entfalten, zu welcher sie den geistigen Antrieb durch das allgemeiner und lebhafter gewordene, in der Presse wie in der Gesellschaft zum Ausdruck kommende Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten empfingen.

Nun erst wurde die Bedeutung, welche eine ihrem Geiste entsprechende Anwendung der Städteordnung für die Entwickelung der politischen Bildung der Nation haben könnte, erkannt. Nun erst trat in den städtischen Behörden das Bestreben hervor, im Sinne jenes Grundgesetzes bürgerlicher Freiheit das Prinzip der Selbstverwaltung zur Wahrheit zu machen. Nun verschloß man sich auch der Einsicht nicht mehr, daß der Werth jenes Gesetzes in der Bürgerschaft allgemeine Würdigung noch nicht gefunden habe. Man glaubte — gewiß nicht mit Unrecht —, daß die Gleichgültigkeit, welche sich nur allzu oft bei den Wahlen der Stadtverordneten gezeigt hatte, daß die in vielen Klassen der Bevölkerung hervortretende Abneigung gegen die Uebernahme städtischer Ehrenämter, das Murren über die städtischen Steuern aufhören, sich wenigstens doch mindern würden, wenn die Bürgerschaft eine vollständigere Kenntniß von den Angelegenheiten des Gemeinwesens erhielte, als ihr bis dahin gegeben werden konnte.

Aus dieser bei den Kommunalbehörden Berlins und anderer großen Städte immer lebendiger gewordenen Erkenntniß entsprang das in der ersten Hälfte der vierziger Jahre fast gleichzeitig von ihnen geltend gemachte Verlangen nach Gewährung der Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen.

Während später die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 und die Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die Sitzungen der Gemeindevertretung die Oeffentlichkeit allgemein und obligatorisch vorschrieben, hatte der §. 113 der Städteordnung vom 19. November 1808 bestimmt:

> Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen.

Es bedurfte also einer neuen gesetzlichen Bestimmung, wenn das Publikum oder auch nur die stimmfähigen Bürger Zutritt zu den Sitzungen der Stadtverordneten erhalten sollten.

Der Erlaß einer solchen war im Jahre 1842 auf den Landtagen der Provinzen Preußen, Posen, Sachsen beantragt, aber durch die be-

Digitized by Google

treffenden Landtagsabschiede abgelehnt worden. Eine im Jahre 1845 von der hiesigen Stadtverordnetenversammlung an den Provinziallandtag der Mark Brandenburg gerichtete Petition gleicher Tendenz fand in demselben nicht die verfassungsmäßig erforderliche Mehrheit von zwei Drittheilen.

Die Versuche beider Kommunalbehörden, sich nunmehr über eine gemeinschaftliche Immediatvorstellung zu einigen, scheiterten an einer unausgeglichenen Differenz. Der Magistrat, im Prinzipe mit dem von den Stadtverordneten beabsichtigten Schritte einverstanden, wollte doch nur unter der Voraussetzung für die Oeffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen eintreten, wenn zu denselben Magistratskommissare zugelassen würden. Die Stadtverordneten hielten dies für unnöthig und beantragten, indem sie für sich allein vorgingen, in einer Immediatvorstellung vom 4. Februar 1847:

> den Stadtverordneten von Berlin zu erlauben, ihre Sitzungen, soweit nicht besondere Gegenstände Ausnahmen bedingen, öffentlich vor den stimmfähigen Bürgern zu halten.

Als in demselben Jahre beide Kurien des Vereinigten Landtags sich dafür entschieden hatten,

> an Se. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:
>
> > die Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten allen den Städten zu verleihen, welche solche unter Uebereinstimmung des Magistrats mit den Stadtverordneten beantragen, jedoch unter dem ausdrücklichen Befürworten, daß der Magistrat in diesen öffentlichen Sitzungen vertreten werde, um Erläuterungen zu geben und in seinem, auch wohl im Interesse des Staates Mißverständnissen entgegenzutreten,

bestimmte die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Juli 1847 für die im Besitze einer der beiden Städteordnungen befindlichen Städte:

> daß auf den übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten zu den Sitzungen der letzteren auch anderen Personen der Zutritt gestattet werden darf, wenn der Regierung nachgewiesen worden, daß die Vertretung des Magistrats bei den öffentlichen Sitzungen angemessen geordnet und ein dazu geeignetes Lokal vorhanden ist.

Digitized by Google

Nachdem für Berlin dieser Nachweis geführt und die sonst erforderlichen Vorbereitungen getroffen waren, fand die erste öffentliche Sitzung der Stadtverordneten noch im Jahre 1847, am 19. November — dem Jahrestage der Städteordnung — in dem für die Zulassung von Zuhörern eingerichteten Saale des Kölnischen Rathhauses statt, in welchem die Stadtverordneten auch bisher getagt hatten.

Es sollten nur wenige Monate vergehen und dieser Saal wurde der Schauplatz lebhafter politischer Debatten, leidenschaftlicher Aufregung ihrer Zuhörer.

Wie die Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete drei Jahre früher den Magistrat veranlaßt hatten, sich über die Gründe jener Bewegung, über die Stellung des Kirchenregiments zu derselben, über die der evangelischen Kirche zu gebende Verfassung in einer Immediatvorstellung*) auszusprechen, so erörterten jetzt die in den Strudel der revolutionären Bewegung gerissenen städtischen Behörden die Umgestaltung der politischen Verhältnisse Preußens und Deutschlands und gaben ihrer Auffassung derselben gegenüber der Krone, gegenüber der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung, gegenüber der Bürgerschaft Ausdruck.

Es ist hier nicht der Ort, auf die in solchen Richtungen, sei es von den Stadtverordneten, sei es vom Magistrat, während der revolutionären Bewegung und nach dem Abschluß derselben durch die Oktroyirung der Verfassung vom 5. Dezember 1848 gefaßten Beschlüsse näher einzugehen. Sie liegen außerhalb des Gebietes der Verwaltung kommunaler Angelegenheiten, von der wir zu sprechen haben. Hindeuten aber mußten wir wenigstens auf jene Beschlüsse, wenn wir unseren Lesern den Charakter jener Periode, die wir mit dem Jahre 1849 schließen, vergegenwärtigen wollten.

Der Charakter der ihr folgenden, die nach unserer Auffassung die Jahre 1850—1860 umfaßt, ist ein wesentlich anderer. Der den politischen Erschütterungen naturgemäß folgende Rückschlag mußte seinen Einfluß auch auf die nach Erlaß der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 erfolgenden allgemeinen Wahlen zur Gemeindevertretung, auf die Haltung der städtischen

*) Vergl. Verw.-Ber. für die Jahre 1861—1876, Th. III S. 24 flg., und Anhang S. 245 flg.

Digitized by Google

Behörden auch in rein kommunalen Angelegenheiten äußern. Es kam hinzu, daß die Gemeindeverwaltung während der größeren Hälfte dieser Periode sich gegenüber einem energischen Polizeipräsidenten befand, welcher den Ehrgeiz hatte, nicht nur der Schützer der öffentlichen Sicherheit, sondern auch der Beförderer der städtischen Wohlfahrt zu sein. Es kam ferner hinzu, daß die in Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1848, der Mobilmachung im Jahre 1850, des Gesetzes über die Ortspolizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der Reorganisation des Feuerlöschwesens entstandenen Ausgaben zur Aufnahme einer Anleihe von 500 000 Thalern geführt hatten, daß in den Jahren 1853—56 die Einnahmen aus der Schlacht- und Mahlsteuer nicht nur nicht gewachsen, sondern sogar zurückgegangen waren.

Alle diese Umstände wirkten zusammen, um den Muth der Kommunalbehörden zur Inangriffnahme neuer Aufgaben, welchen sie namentlich in der letzten Hälfte der vorigen Periode vielfach bewiesen hatten, zu lähmen und selbst die Fortschritte auf denjenigen Gebieten zu hemmen, auf welchen man in der vorigen Periode erfolgreich mit der Schaffung neuer Einrichtungen vorgegangen war.

Während selbst in dem Dezennium von 1819—1829 eine höhere Lehranstalt — die Gewerbeschule — gegründet worden war, in den dreißiger Jahren durch mehrere höhere Bürgerschulen der Real-Schulunterricht eine wesentliche Förderung erfuhr und die Fürsorge der Stadt für den höheren Mädchenunterricht in der Gründung der Luisenschule sich bethätigt hatte, endlich in dem Jahrzehnt von 1840—1849 die Stadt ihren alten Gymnasien das Friedrichs-Gymnasium hinzufügte, ist für diese dritte Periode das Entstehen auch nicht Einer höheren Lehranstalt zu verzeichnen.

Auch die Zahl der Kommunal-Armenschulen wurde nur in geringem Maße vermehrt. Zu den fünfzehn im Jahre 1850 bereits vorhandenen traten erst im Jahre 1858 zwei, im Jahre 1859 drei hinzu. Von diesen fünf neuen Schulen befanden sich nur zwei in eigenen Gebäuden, von denen dasjenige, in welchem die 16. Kommunal-Armenschule eingerichtet wurde, der Stadt durch ein Legat zugefallen war.

Erheblicher waren die Fortschritte, welche in den Einrichtungen für die geschlossene Armenpflege durch die Gründung der — im Jahre 1859 eröffneten — Waisen-Erziehungsanstalt zu Rummelsburg gemacht wurden. Aber die umfassende Reorganisation dieses Theiles der Armenpflege, deren

Digitized by Google

Nothwendigkeit die Kommunalbehörden anerkannt hatten, indem sie im Jahre 1853 gleichzeitig mit der Erbauung des Waisenhauses die Erbauung eines neuen Arbeits-, Siechen- und Irrenhauses beschlossen hatten, kam in solchem Umfange erst lange nach Ablauf dieser Periode, erst in den jüngst verflossenen Jahren, zur Ausführung. Selbst für den Antrag, eine verhältnißmäßig kleine Siechenanstalt für unheilbar kranke Frauen in dem früher als Choleralazareth benutzten Hause Gitschinerstr. Nr. 18 (jetzt Nr. 104/105) einzurichten, erlangte der Magistrat die Zustimmung der Stadtverordneten nicht.*) Er konnte die Gründung dieser — im Jahre 1858 eröffneten — Anstalt nur durchsetzen, nachdem er — um einen dringenden Nothstand zu beseitigen — die Intervention der Aufsichtsbehörde angerufen und diese die obwaltende Meinungsverschiedenheit in seinem Sinne entschieden hatte.

Ehe wir, nach dieser Hinweisung auf die geringen Fortschritte im Gebiete des Schulwesens auf die immerhin anzuerkennenden auf dem Gebiete der Armenverwaltung, von dieser dritten Periode scheiden, haben wir noch zweier während derselben *vorbereiteter* Projekte zu gedenken.

Das eine derselben, übrigens weniger aus der Initiative der städtischen, als aus den Anregungen der staatlichen Behörden hervorgegangen, hat nach seiner Ausführung — wie großen Bedenken in Betreff seiner Wirkungen auf den Stadthaushalt es auch selbst bei klugen, aber doch nicht weit genug vorausschauenden Männern begegnet war — den wesentlichsten Einfluß auf die Gestaltung unserer Stadt, auf ihren Verkehr, auf ihre Schönheit gehabt; das andere, hervorgegangen aus dem dringenden Bedürfniß nach einer Erweiterung der magistratualen Geschäftsräume, hat durch seine Verwirklichung der Bedeutung unserer Stadt einen monumentalen Ausdruck gegeben.

Wir meinen das Projekt einer erheblichen Erweiterung des Berliner Weichbildes und des Baues eines neuen Rathhauses.

Mit dem 1. Januar 1861 wurden auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Januar 1860 der Wedding, der Gesundbrunnen, Theile der Gemeinden Charlottenburg, Tempelhof, Schöneberg u. s. w.,**)

*) Ihre Weigerung war mit der Besorgniß eines Wiederausbruchs der Cholera motivirt für welchen Fall das Haus reservirt bleiben müsse.

**) Vergl. Verw.-Bericht für die Jahre 1861—76 Th. I S. 39.

Digitized by Google

im Ganzen 2412 Hektaren, dem Gemeindebezirk von Berlin einverleibt.

Am 11. Juni 1861 wurde der Grundstein des neuen Rathhauses gelegt.

Am 2. Januar 1861 hatte König Wilhelm den preußischen Thron bestiegen. Ein zufälliges Zusammentreffen, das wir aber als symbolisch betrachten dürfen für die innige Verknüpfung der Geschicke der Stadt mit denen unserer Dynastie, mit der Geschichte Preußens und Deutschlands, dessen ersten Kaiser wir zehn Jahre später mit den Abgeordneten des neuen Reiches als unseren Gast in den Festräumen des im Jahre 1870 vollendeten neuen Rathhauses begrüßen durften.

Schon jene große Erweiterung des Gemeindebezirks, in deren Folge die alten Stadtmauern fielen, neue breite Ringstraßen entstanden, der Anbau der aus den alten Grenzen nach der neuen Peripherie führenden, sich in städtische Straßen verwandelnden, Verbindungswege rasch fortschritt, würde uns berechtigen, vom Jahre 1861 ab eine neue Periode der Geschichte unserer Stadt zu datiren.

Auch der Geist, in welchem die Kommunalbehörden in dieser unserer vierten Periode — von der wir dahingestellt sein lassen, ob sie bereits für abgeschlossen zu halten sei — die Verwaltung führten, giebt ihr einen von den vorangegangenen Perioden wesentlich verschiedenen Charakter.

Wiederum waren es die politischen Verhältnisse, welche ein lebendigeres Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten der Bürgerschaft erweckten, ihrer Vertretung den Muth einer kräftigen Initiative wiedergaben.

Das Programm, mit welchem der nachmalige König und Kaiser Wilhelm im Oktober 1858 die Regentschaft in Preußen antrat, hatte den Bann der Reaktion, welche doch unleugbar auf den vorangegangenen neun Jahren lag, gebrochen; mit den siegreich geführten Kriegen von 1864, 1866, 1870/71 war die patriotische Begeisterung höher und höher entflammt, hatte sich die Hingabe und Opferfreudigkeit wie des gesammten Volkes, so unserer Bürgerschaft glänzend bewährt; mit dem schließlichen Erfolge jener Kriege waren der Magistrat und die Stadtverordneten von Berlin sich der Verantwortung, welche die Führung der Verwaltung der Hauptstadt des Deutschen Reiches ihnen auferlegte, voll bewußt geworden. Die materiellen Mittel, dieser Verantwortung gerecht zu werden, fanden sie in

Digitized by Google

dem in Folge jener politischen Ereignisse — mit geringen Unterbrechungen — stetig wachsenden Wohlstand einer in ungewöhnlich hohem Maaße steigenden Bevölkerung, und wo die Steuerkraft der Einwohner nicht ausreichte, in dem Kredit, welcher aufblühenden Gemeinwesen nicht fehlt, um für große, auch den zukünftigen Generationen zum Vortheil gereichende Unternehmungen Anleihen zu günstigen Bedingungen zu erlangen.

Vergegenwärtigen wir uns in einem raschen Ueberblick die Ergebnisse der mit solchen Mitteln und in dem Gefühl jener Verantwortung geführten Verwaltung, wie sie theils in unseren beiden Berichten über die Jahre 1861—1876 und 1877—1881 dargelegt sind, theils auf den nachfolgenden Blättern ausführlich werden erörtert werden, und beginnen wir auch dabei wiederum mit dem Elementarschulwesen, so erscheint als das prinzipiell bedeutsamste Moment: die im Jahre 1870 eingeführte Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und damit die Verwandlung der früheren Kommunal-Armenschule, welcher schon seit dem Jahre 1863 der Name Gemeindeschule beigelegt war, in die Volksschule im Sinne des Art. 25 der Preußischen Verfassung. Diese Berliner Volksschule hat Kinder einer städtischen Bevölkerung vorzugsweise für eine dereinstige Thätigkeit im Handwerk, in der Industrie, in mannelter Arbeit zu erziehen. Die Ziele ihres Unterrichtes mußten daher weiter gesteckt werden, als es für die Volksschulen auf dem Lande nöthig ist. Das hatte unsere Schulverwaltung schon unter der Herrschaft der bekannten Regulative von 1854 erkannt, sie konnte aber die ihr wünschenswerthe Erweiterung des Lehrplanes in vollem Umfange erst nach Erlaß der unter dem Ministerium Falk erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872" durchführen.

Erinnern wir noch an die Veranstaltungen, welche in dieser Periode für die Ergänzung der Vorbereitung der Lehrer getroffen worden sind, an die Vermehrung der Lehrmittel, insbesondere für den Unterricht im Zeichnen, und in den Naturwissenschaften, die Verbesserung des Handarbeitsunterrichts in den Mädchenschulen, des Turnunterrichts in den Knaben- und Mädchenschulen, sowie an die Einführung der Schulinspektoren als eines Organes der Schuldeputation zu deren örtlicher Vertretung, zur Revision der Schulen und zur Berathung ihrer Rektoren und Lehrer, so haben wir der wesentlichen Momente gedacht, welche während der letzten

Digitized by Google

Dezennien das innere Leben der Gemeindeschule gefördert und bereichert haben. Kann sich von den Fortschritten, welche aus der Gesammtheit derselben für die Erziehung und Bildung der den Gemeindeschulen anvertrauten Jugend erwachsen sind, nur derjenige eine genügende Vorstellung machen, der die früheren und die gegenwärtigen Leistungen dieser Schulen kennt: vor Aller Augen stehen die geräumigen, würdigen, allen hygienischen Anforderungen entsprechenden Schulhäuser, welche fast überall an die Stelle der mangelhaften Räume der früheren Privat-Elementarschulen und der kaum weniger genügenden, für die Unterbringung von Gemeindeschulen gemietheten Lokale getreten sind.

Anfangs 1861 bestanden 20, Ende 1888 177 Gemeindeschulen. Von diesen Schulen waren nur noch 25 in gemietheten Lokalen, alle anderen, also 152, in von der Stadt erbauten Schulhäusern.

Die Folge der Vermehrung der Gemeindeschulen war die allmälig immer weiter fortschreitende Verminderung der Privat-Elementarschulen, in welchen Kinder gegen Zahlung des Schulgeldes aus der Stadtkasse unterrichtet wurden. Im Jahre 1889 bestand nur noch eine solche Schule.

Wie weit auch die eben erwähnten Verbesserungen auf dem Gebiete des Elementarschulwesens über die Ansprüche hinausgingen, welche die Aufsichtsbehörden — sie haben es selbst wiederholt anerkannt — steckten, immerhin war es ein Gebiet, welches an sich kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften in den Bereich der Gemeindeverwaltung fiel, für welches sie die Kosten aufzubringen hatte.

Höhere Lehranstalten zu gründen fordert kein Gesetz von den Gemeinden. Die unsrige hat, während der Staat in diesem ganzen Jahrhundert nur zwei Gymnasien (das Wilhelms- und Luisen-Gymnasium) gestiftet hat, seit dem Jahre 1861 *sieben neue Gymnasien* und, einschließlich der Trennung der Friedrichsrealschule von dem Friedrichsgymnasium, *vier* neue Realschulen und *vier* neue höhere Töchterschulen errichtet.

Dieser starken Vermehrung der städtischen höheren Lehranstalten ist schon ausführlicher in dem Schlußwort zu dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1877 bis 1881 gedacht. Wir fügen dem nur ergänzend hinzu, daß das dort errichtete Progymnasium auf dem Gesundbrunnen jetzt ein selbständiges, nach Lessing benanntes Gymnasium geworden ist.

Digitized by Google

Zu den Gemeindeschulen, den höheren Lehranstalten, der von der Kommunalverwaltung — wie das der folgende Bericht des Näheren zeigen wird — emsig fortgesetzten Förderung der praktischen Fachschulen, der Fortbildungsanstalten und der elementaren Fortbildungsschulen, sind nun in neuester Zeit auch noch die „höheren Bürgerschulen" getreten und damit eine neue Bahn für den Unterricht der männlichen Jugend betreten, welche, da die Kommunalbehörden entschlossen sind, dieselbe energisch zu verfolgen, dazu führen wird, einerseits den Gymnasien und Realschulen ihre Aufgabe zu erleichtern, indem Schüler von ihnen ferngehalten werden, welche sie nur der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst wegen besuchen und vor Erreichung der obersten Unterrichtsstufen wieder verlassen, andrerseits dem bürgerlichen Erwerbe Kräfte zuzuführen, welche sonst — obwohl dafür nicht hinreichend begabt — studiren oder ihr Brot in einer untergeordneten Stellung des Staats- oder Kommunaldienstes suchen würden.

Daß neben den Fortschritten auf dem Gebiete der Schulverwaltung auch das Armenwesen in den Jahren 1861—81 nicht leer ausgegangen, ergeben die beiden über diese Jahre erstatteten Berichte; der hier folgende wird zeigen, wie das oben erwähnte Programm der Kommunalbehörden vom Jahre 1853 für die Reorganisation der geschlossenen Armenpflege seitdem vollständig zur Ausführung gekommen ist, indem außer dem neuen Waisenhause, dem neuen Arbeitshause, der Irrenanstalt zu Dalldorf nunmehr auch eine große Siechenanstalt errichtet ist; er wird weiter zeigen, wie für die Unterbringung der Obdachlosen ein neues Asyl erbaut ist, wie die aus den Krankenanstalten Entlassenen, wenn es noth thut, Aufnahme in den auf dem Lande errichteten Anstalten für Genesende finden können, wie für die Unschädlichmachung der die Keime tödtlicher Krankheiten tragenden Gegenstände durch die städtischen Desinfektionsanstalten gesorgt wird.

So erheblich die eben kurz angedeuteten Verbesserungen auf dem Gebiete der Hygiene, des Armen- und Schulwesens sind, ihre eigentliche Signatur erhält die vierte Periode unserer Verwaltungsgeschichte doch erst durch die Unternehmungen der Wasserzuführung durch städtische Werke, der Kanalisation, der Gründung des Viehmarktes und Viehhofes, der Errichtung der Markthallen.

Digitized by Google

Die entscheidenden Beschlüsse zur Inangriffnahme dieser Unternehmungen fallen in die zweite Hälfte der 70er Jahre. Sie waren vorbereitet durch Verhandlungen und Berathungen, welche zum Theil bis in die erste Hälfte dieser unserer vierten Periode zurückreichen.

In dieselben Jahre fallen auch die vom Magistrat mit den Staatsbehörden angeknüpften Verhandlungen, welche schließlich zu dem am 11./30. Dezember 1875 mit dem Fiskus abgeschlossenen Vertrage, betreffend „Die Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbau- und Unterhaltungslast durch die Stadtgemeinde Berlin" führten.*)

Man dürfte geneigt sein, die Kommunalbeschlüsse, welche den Abschluß dieses Vertrages ermöglichten, als einen noch entschiedeneren Beweis des gewachsenen Vertrauens der Gemeindebehörden auf ihre und ihrer Bürgerschaft Kraft zu betrachten, als selbst die Entschlüsse zur Ausführung der großen Unternehmungen, deren wir gedachten. Denn bei diesen ging man mit Fug und Recht von der Voraussetzung aus, daß sie mit Hülfe von städtischen Anlehen müßten und dürften ausgeführt werden; jener Vertrag aber überwies der Stadtgemeinde Leistungen, für welche, wie deutlich vorhergesehen wurde,**) die Steuerkraft der Einwohner in starkem Maaße in Anspruch genommen werden würde.

In der That wurde schon für das Jahr 1877 der Zuschlag zu der Staatsklassen- und Einkommensteuer, der in dem vorhergehenden Jahre 60 Prozent betragen hatte, auf 80 Prozent, für das Jahr 1878 auf 100 Prozent erhöht. Er ist in dieser Höhe bisher weiter erhoben. Wir brauchen zum Erweise der Behauptung, daß die Ursache dieser höheren Anspannung der Steuerkraft wesentlich durch die in dem Vertrage vom Dezember 1875 Seitens der Stadtgemeinde übernommenen Leistungen veranlaßt wurde, nur auf die Thatsachen hinzuweisen, daß die für diese Leistungen in den ersten elf Jahren, von 1876 bis 1887, aufgewendeten Kosten, im Jahresdurchschnitt 2 087 000 Mark — beinahe das Vierfache der vom Fiskus zum Betrage von 556 431,22 Mark übernommenen Rente betrugen, und daß dieselben im Ganzen mit rund 22 957 000 Mark

*) Der Vertrag ist abgedruckt im Anhang des I. Theils des Verwaltungsberichts für 1861/76 S. 141.

**) Vergl. Verwaltungsber. 1861/76 I. S. 36.

Digitized by Google

doppelt so hoch waren, als das für die Ablösung der Rente Seitens des Fiskus im Jahre 1882 gezahlte Kapital von 11 474 000,40 Mark.

Niemals wären — es konnte billiger Weise auch nicht erwartet werden — von der Regierung und der Landesvertretung des konstitutionellen Staates Aufwendungen in solchem Umfange für die Straßen und Brücken gemacht worden, deren Unterhaltung dem Fiskus auf Grund einer aus politisch ganz anders gearteten Zeiten stammenden rechtlichen Verpflichtung oblag. Niemals wäre eine allmälig das ganze Stadtgebiet umfassende Verbesserung des alten Straßenpflasters gleichmäßig in Angriff genommen worden, wenn ein Theil der Straßen unter fiskalischer, ein anderer unter kommunaler Verwaltung geblieben wäre. Niemals wäre für alle Brücken unserer Stadt ein Umbau in Aussicht genommen, wie er von uns geplant und theilweise schon ausgeführt ist, um den beiden monumentalen Brücken, welche unsere Stadt königlicher Munifizenz verdankte, einigermaßen ebenbürtige Bauwerke auch in bisher weniger bevorzugten Stadtgegenden beizugesellen.

So ist das Verhältniß, in welches die Stadtgemeinde durch jenen Vertrag zu dem Straßen- und Brückenbau getreten ist, von nicht minderer Bedeutung geworden für die Entwickelung Berlins zu einer wahrhaften Großstadt oder — wenn wir den in der neueren Zeit mit Vorliebe gebrauchten Ausdruck anwenden dürfen — zur Weltstadt, als die Ausführung der allgemeinen Kanalisation, die Errichtung der städtischen Wasserwerke, die Erbauung des Viehhofes und der Markthallen.

Wer die zehn Jahre, seit jenes Verhältniß besteht, unter uns gelebt hat, kann es nicht verkennen, wie durch die Verbesserung des Straßenpflasters die Leichtigkeit, Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs gesteigert, die Unannehmlichkeit des Straßengeräusches vermindert ist, wie die Schönheit einzelner Stadtgegenden durch den Bau neuer Brücken erhöht ist. Wer den Verhandlungen der Kommunalbehörden mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, weiß, daß der fortschreitende Ersatz der alten hölzernen Brücken durch massive Bauten nur zeitweise aufgehalten worden ist durch die Verhandlungen über die Tieferlegung des Spreearmes, welche erst kürzlich zum Abschluß gebracht sind.

Aber neben diesen, für Jedermann erkennbaren Folgen hat der mehrgenannte Vertrag von 1875 auch noch andere Konsequenzen gehabt,

Digitized by Google

die nicht in die äußere Erscheinung traten, aber doch von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Sie betreffen unser Verhältniß zu den Staatsbehörden, insbesondere zu dem königlichen Polizeipräsidium.

Die unerquicklichen Streitigkeiten über die Kompetenzen bei Dispositionen über den Ober- und Untergrund der Straßen haben aufgehört, wir verfügen — vorbehaltlich der Anforderungen, welche im verkehrspolizeilichen Interesse gestellt werden — über den einen wie über den andern, zum Theil unter Erlangung finanzieller Vortheile für die Stadtkasse.

Auch die — früher oft genug gemachten — Versuche, die Stadt von Polizeiwegen zu Straßendurchbrüchen zu veranlassen, haben sich in dem letzten Jahrzehnt kaum noch wiederholt.

Mag dies auch zum Theil, wie wir gern anerkennen, mit einer von der früheren verschiedenen Auffassung des Polizeipräsidiums über den Beruf der städtischen und der polizeilichen Behörden zusammenhängen, objektiv liegt der Grund des Nachlassens jener früher so häufig an uns herantretenden Forderungen doch darin, daß die Gemeindebehörden, seit sie nicht mehr mit den Staatsbehörden sich in die Verwaltung des Straßenbauwesens theilen, das Gefühl, daß sie und sie allein die Verantwortung für die äußere Gestaltung der Stadt zu tragen haben, in ganz anderer Weise lebhaft empfinden als in früheren Zeiten, und daß sie in dem Gefühl dieser Verantwortung von sich aus die durchgreifendsten Aenderungen in den Straßenzügen und damit in der äußeren Erscheinung der Stadt beschlossen und ausgeführt haben.

Wir erinnern in dieser Beziehung hier nur an die Beseitigung der Königsmauer, die Durchlegung der Kaiser-Wilhelmsstraße und die theils schon ausgeführte, theils nahe bevorstehende Verbreiterung des Mühlendamms.

Kommen diese Unternehmungen und mancherlei andere Straßendurchbrüche und Erweiterungen, über welche dieser Bericht das Nähere mitzutheilen haben wird, der Bevölkerung zu Gute, wenn sie innerhalb des Stadtgebietes ihre Waaren vertreibt, oder wenn sie zu körperlicher und geistiger Berufsarbeit eilt; auch für die Zeiten, wo sie im Freien Erholung sucht, hat in den letzten Dezennien in viel ausreichenderer Weise gesorgt werden können, als dies in den früheren Perioden möglich war. Neben dem Thiergarten und dem Friedrichshain stehen dem Publikum jetzt auch der Humboldthain und der Treptower Park offen, wird ihm in wenigen

Digitized by Google

Jahren am Fuße des Kreuzberges der Viktoriapark geöffnet sein, und auch während des Verkehrs im Getriebe der Stadt kann, Dank den zahlreich vorhandenen Schmuckplätzen, unserer Bürger Auge und Sinn sich erquicken an blühenden Gewächsen, am Grün der Bäume und des Rasens.

Können wir im Hinblick auf die Thatsachen, an welche wir vorstehend erinnert haben, im Hinblick auf mehrere andere auf verschiedenen Verwaltungsgebieten gemachte Fortschritte, von denen der nachstehende Bericht Kunde geben wird, mit Genugthuung auf die in den letzten Jahrzehnten erreichten Resultate unserer Verwaltung blicken, überheben wollen wir uns deshalb nicht.

Wir haben immer anerkannt, daß die Grundlagen der Entwickelung Berlins zu einer Großstadt von Alters her, vornehmlich seit den Tagen des Großen Kurfürsten, durch unsere Fürsten gelegt worden sind, wir haben niemals verkannt und dies in dem Schlußwort zu dem die Jahre 1876—81 umfassenden Berichte ausdrücklich hervorgehoben, wie mächtig der Einfluß gewesen ist, welchen die politischen Ereignisse der letzten zwanzig Jahre auf diese Entwickelung gehabt haben. Wir machen unsere Leser ausdrücklich darauf aufmerksam, daß bei einer Vergleichung der vierten Periode mit der dritten und zweiten nicht zu übersehen ist, daß die Leistungen jener sich auf eine Zeit von beinahe 30 Jahren vertheilen, während die zweite nur ca. 20 und die dritte nur 10 Jahre umfaßt. Aber auch wenn man die Leistungen der Kommunalverwaltung in dem ersten und zweiten Menschenalter, über welche sich — wie wir im Eingang dieser Skizzen bemerkten — die zusammenfassenden Berichte des Magistrats einschließlich des hiermit eingeführten erstrecken, vergleichend gegeneinanderhalten will, darf man nicht außer Acht lassen, wie verschieden in unserer Gemeinde während des ersten und zweiten Menschenalters die Grundlagen waren, auf welchen die Kraft jedes seine Bedürfnisse nicht ausschließlich aus den Erträgen eines festen Grundbesitzes deckenden Gemeinwesens beruht.

In dem dreißigjährigen Zeitabschnitt vom Jahre 1829 bis zum Jahre 1858 ist die Civilbevölkerung unserer Stadt um 67,34, die Reineinnahme aus den kommunalen Steuern um 185,94 Prozent gestiegen.*)

*) Civilbevölkerung 1829: 262 000, 1858: 438 961. Steuer-Einnahme 1829: 1 702 563 Mark, 1858: 4 868 560 Mark.

Digitized by Google

Dagegen hat die Zunahme der Bevölkerung vom Jahre 1859 bis gegen das Ende des zweiten 30jährigen Zeitraums bis 1887 199,76, die Zunahme in dem Reinertrag der kommunalen Besteuerung 516,10 Prozent betragen.*)

Neben diesem viel stärkeren Anwachsen der Bevölkerung und der dieses Anwachsen noch weit übersteigenden Zunahme ihrer Steuerkraft erfuhren im Laufe der letzten zwanzig Jahre — während die Einnahmen aus dem Kämmereivermögen auch absolut sich nur in geringem Maße mehrten — auch die Ueberschüsse aus dem Betriebe der städtischen Erleuchtungsanstalten eine sehr erhebliche Steigerung. Sie betrugen nach der im Jahre 1867 beschlossenen anderweiten Regulirung der Verhältnisse der Gaswerke zu dem Stadthaushalt**) im Jahre 1868 rund 900000 Mark und blieben seitdem in fast konstantem Steigen, so daß sie sich seit 1876 auf rund 3 bis 4 Millionen beliefen, im Etatsjahre 1881/82 sogar die Höhe von rund 5 Millionen Mark erreichten.

Mit so wachsenden laufenden, in den letzten zehn Jahren auch noch durch die verschiedenen, erst von den Pferde-Eisenbahngesellschaften, dann auch von den englischen Gaswerken und den Berliner Elektrizitätswerken übernommenen Renten vermehrten, Einnahmen und mit Zuhülfenahme von Anleihemitteln da, wo eine solche gerechtfertigt erschien, konnten die Gemeindebehörden in den letzten dreißig Jahren ihre Wirksamkeit weit über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus ausdehnen, um nach verschiedenen Richtungen hin die Wohlfahrt der Einwohnerschaft zu fördern, um die Hauptstadt des Reiches zu verschönern; vermochten sie auch den Empfindungen der Bürgerschaft bei der nationalen Feier großer, zeitgenössischer Thaten, bei freudigen und ernsten unser Herrscherhaus betreffenden Ereignissen einen würdigen Ausdruck zu geben.

Aus der Stellung, welche unsere Stadt im Deutschen Reiche durch die politischen Ereignisse der letzten beiden Jahrzehnte gewonnen hat, ergeben sich aber auch noch andere moralische Verpflichtungen. Ihre Behörden können sich nicht theilnahmlos verhalten so wenig gegenüber bedeutsamen wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen Versammlungen, deren

*) Civilbevölkerung 1859: 455 681, 1887: 1 365 968. Steuer-Einnahme 1859: 5 133 149 Mark, 1887/88: 31 625 336 Mark.

**) Vergl. Verw.-Bericht 61/76, I. S. 70.

Digitized by Google

Schauplatz Berlin ist, als gegenüber den Gedenktagen an Männer und Ereignisse, welche in der Kulturgeschichte, sei es der Welt, sei es des deutschen Vaterlandes, sei es auch nur unserer Stadt, epochemachend waren. Für die Erwähnung dessen, was nach diesen beiden Seiten hin in den achtziger Jahren geschehen ist, wird sich eine passende Stelle in den Abschnitten des nachfolgenden Berichtes nicht leicht finden; wir schließen deshalb eine Nachricht über die bemerkenswerthesten Kundgebungen solcher Art diesen einleitenden Betrachtungen unserer gegenwärtigen Berichterstattung an.

Zwei große Ausstellungen von sehr verschiedener Tendenz fallen in die Jahre der diesmaligen Berichtsperiode: die eine sollte den praktischen Aufgaben unserer Zeit für die Förderung der Gesundheitspflege und des Rettungswesens dienen, indem sie die auf diesem Gebiete von der Wissenschaft und Technik gemachten Fortschritte dem Publikum vorführte; die andere ihm die Fortschritte vor Augen stellen, welche die bildenden Künste im Laufe des letzten Jahrhunderts gemacht hatten. Durch die „Hygieneausstellung“ — wie die erste der beiden in der Regel genannt wurde — ist zugleich die Herstellung eines dauernden Ausstellungsgebäudes — dessen Mangel schon seit lange lebhaft empfunden wurde — veranlaßt worden.

Der Genossenschaft der Männer, welche sich zur Veranstaltung der „Allgemeinen deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens“ vereinigt hatten, war ein in der Nähe des Lehrter Bahnhofs belegenes, 62 000 Quadratmeter umfassendes fiskalisches Terrain für die Zwecke der gedachten Ausstellung unentgeltlich überlassen worden. Zur Herstellung der gärtnerischen Anlagen auf demselben hatten die städtischen Behörden 30 000 Mark bewilligt und außerdem die kostenfreie Hergabe des erforderlichen Gases und Wassers zugesagt. Auch wollte die Stadt sich an der Ausstellung betheiligen, und waren zu diesem Zweck 35 000 Mark ausgesetzt worden.

Im Frühjahr 1882 wurden die Gebäude hergestellt, welche die Ausstellung selbst, die Restaurationen u. s. w. aufnehmen sollten. Am 15. Mai sollte die Eröffnung erfolgen, da wurde einige Tage vorher — am 12. Mai — das in Holzkonstruktion aufgeführte, 12 000 Quadratmeter einnehmende, Hauptgebäude ein Raub der Flammen.

Der Muth der Unternehmer war dadurch nicht gebeugt. Sie nahmen das Werk wieder auf. Von Privaten erfolgte die Hergabe neuer Geldmittel

Digitized by Google

und die Zeichnungen zu einem ansehnlichen Garantiefonds. Seitens der Stadt wurde ein Kapital von 200 000 Mark*) gewährt, um die Ausstellung trotz der schweren Katastrophe, welche das Unternehmen betroffen hatte, zu ermöglichen. Im Frühjahr 1883 war ein neues Gebäude in Eisenkonstruktion hergestellt, in welchem während des Sommers die Ausstellung stattfand.

Nach dem Schluß derselben hat der Staat das Gebäude erworben, einen Umbau desselben vorgenommen und der Stadt für die Uebernahme der Gartenanlage den vereinbarten Preis von 12 000 Mark gezahlt. In diesem nunmehrigen „Landes-Ausstellungsgebäude" fand im Jahre 1886 die zweite der oben erwähnten Ausstellungen statt, welche von der Akademie der Künste zur Erinnerung an ihre erste im Jahre 1786 veranstaltete Ausstellung in's Werk gesetzt wurde: die „Jubiläums-Kunstausstellung", zu deren Kosten die städtischen Behörden einen Beitrag von 100 000 Mark gewährt hatten.

Städtische Deputirte wohnten am 23. Mai 1886 der Eröffnungsfeier bei, und unvergessen ist ihnen der Eindruck geblieben, welchen es auf die festliche Versammlung machte, als nach den Reden des hohen Protektors der Ausstellung, des damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm, und des Kultusministers v. Goßler unerwartet auch Kaiser Wilhelm das Wort nahm und in weit tönender, markiger Rede seines großen Ahnherrn gedachte, der mit sicherem Blick, mit fester Hand den Grund gelegt habe zu allem Guten und Schönen, dessen wir uns heute erfreuen.

Wie die Hygiene-, so hatte sich auch die Jubiläums-Kunstausstellung eines ganz außerordentlich zahlreichen Besuches der Einwohnerschaft wie der zugeströmten Fremden zu erfreuen. Die gewerbtreibende Bevölkerung unserer Stadt hat beiden Ausstellungen materielle Vortheile zu danken, welche die für das Zustandekommen derselben aus der Stadtkasse gebrachten Opfer weit übersteigen dürften, der gesammten Einwohnerschaft ist in dem

*) Diese Summe war als ein unverzinsliches Darlehn bewilligt, „welches rückzahlbar ist, sobald die Erträgnisse der Ausstellung nach Deckung der eigenen Kosten und Ausgaben ohne Inanspruchnahme des Garantiefonds die Mittel dazu bieten." Es zeigte sich nach Schluß der Ausstellung, daß die Stadtkasse nur 10 551,30 Mark in Rückeinnahme stellen konnte. — Außer jener à fonds perdu gegebenen Summe hatte die Stadt zur Ergänzung der gärtnerischen Anlagen 10 000 Mark, zur Ergänzung und Einrichtung der städtischen Ausstellung 1000 Mark und zur Herausgabe eines Werkes über die städtische Irrenpflege und über die Anstalt in Dalldorf 3000 Mark bewilligt.

Digitized by Google

Park des Ausstellungsgebäudes eine neue anmuthig gestaltete Stätte geboten zur Erholung im Freien, zum Ausruhen von der Arbeit bei den Klängen populärer Musik.

Auch für große festliche Versammlungen war nun ein höchst geeigneter Raum gewonnen. Schon am 22. September 1886 wurde er zu einem Gartenfest benutzt, durch dessen Veranstaltung die Kommunalbehörden die damals in Berlin tagende 59. Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte zu ehren beschlossen hatten. Das Fest wurde von ca. 6000 Personen, Männern und Frauen, besucht, welche theils im Innern des Ausstellungsgebäudes, theils im Park an gedeckten Tafeln bewirthet wurden.

Die städtischen Behörden hatten außerdem aus Veranlassung jener Versammlung eine Festschrift: „Die Anstalten der Stadt Berlin für die öffentliche Gesundheitspflege und für den naturwissenschaftlichen Unterricht" drucken lassen, welche an die Mitglieder der Versammlung vertheilt wurde. Auch waren einzelne Zweige unserer Verwaltung auf der aus Anlaß der Versammlung in dem Akademiegebäude veranstalteten Ausstellung wissenschaftlicher Apparate, Instrumente und Unterrichtsgegenstände vertreten.

Im Ganzen hat die Stadtkasse aus Veranlassung der Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte 72000 Mark verausgabt.

Eine andere Versammlung von hoher Bedeutung hatte im Jahre 1885 in Berlin getagt.

Nach an den Magistrat gelangter Mittheilung des Staatssekretärs des Reichspostamts war der Zusammentritt der internationalen Telegraphenkonferenz in Berlin, auf welcher nicht nur sämmtliche Telegraphenverwaltungen Europas, sondern auch einzelne Staaten anderer Erdtheile, sowie sämmtliche Kabelgesellschaften vertreten sein würden, auf den 10. August 1885 bestimmt.

Nach dieser Mittheilung und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Konferenzen für den internationalen Verkehr hatten die städtischen Behörden geglaubt, ihre Theilnahme an solcher Vereinigung nicht unbezeugt lassen zu dürfen.

Es wurde zunächst am 20. August, um den auswärtigen Gästen einen Begriff von den eigenthümlichen landschaftlichen Reizen der Mark zu geben, ein Ausflug nach dem Griebnitzsee, dem Wannsee und Potsdam veranstaltet. Diesem ländlichen Feste folgte kurze Zeit darauf ein solenneres in den Räumen des Rathhauses.

Digitized by Google

Zu demselben waren außer den sämmtlichen Theilnehmern an der Konferenz die am hiesigen Hofe beglaubigten Botschafter und Gesandten, die Mitglieder des Bundesraths, die preußischen Staatsminister geladen.

Um dem Feste einen besonderen, von den Festlichkeiten, welche der Konferenz zu Ehren anderweit veranstaltet waren, abweichenden Charakter zu geben, war eine Theatervorstellung dadurch vorbereitet worden, daß an Ernst von Wildenbruch das Ersuchen gerichtet wurde, die Dichtung eines Festspiels zu übernehmen, daß, nachdem er sich dieser Aufgabe mit dankenswerther Bereitwilligkeit unterzogen hatte, der Chef der Königlichen Theater angegangen wurde, den dem Dichter erwünschten künstlerischen Kräften des Königlichen Schauspieles die — bereitwillig ertheilte — Erlaubniß zur Mitbetheiligung an diesem Unternehmen zu geben, und diese selbst um ihre — freundlich zugesagte — Mitwirkung gebeten wurden.

So konnten wir am Abend des 7. September das Festspiel „Elektra" in ausgezeichneter Darstellung vorführen.

Der Aufführung war mit einer, auf die Bedeutung der Verwendung des elektrischen Funkens für den Völkerverkehr hinweisenden, Ansprache die Begrüßung der Gäste durch den Bürgermeister Duncker vorhergegangen, auf welche in französischer Sprache eine die Stellung Berlins und ihre Gastfreundschaft anerkennende Erwiderung des Königlichen Italienischen Generaltelegraphendirektors Grafen d'Amigo gefolgt war, an welche der damalige Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Straßmann einige Worte des Dankes knüpfte.

Nach der Vorstellung nahmen die Mitglieder der städtischen Behörden mit ihren Gästen an einzelnen in dem Festsaal und den angrenzenden Gemächern gedeckten Tafeln Platz und wurden an denselben von den aufgestellten Büffets aus bewirthet.

Der Anerkennung, welche diese Seitens der Stadt Berlin der Telegraphenkonferenz erwiesenen Ehren bei deren Mitgliedern gefunden hatte, gab der Staatssekretär des Reichspostamts, Herr v. Stephan, in folgendem, unterm 9. September an den Magistrat gerichteten Schreiben Ausdruck:

> Es ist mir ein Bedürfniß, dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin für die gastliche Aufnahme, welche Wohldersselbe den Mitgliedern der Internationalen Telegraphenkonferenz am 7. d. M. von Neuem in so überaus liebenswürdiger und

glänzender Weise bereitet hat, zugleich im Namen der Konferenzmitglieder, den wärmsten Dank aussprechen. Alle Theilnehmer werden, des bin ich gewiß, des wohlgelungenen Festes, welchem das sinnig erdachte und vollendet vorgeführte Festspiel Wildenbruchs eine besondere Weihe verlieh, nie vergessen und sich gern der genußreichen Stunden erinnern, die sie im anregenden Zusammensein mit den in Liebenswürdigkeit und Herzlichkeit wetteifernden Vertretern der Bürgerschaft Berlins in den schönen Festsälen des Rathhauses verleben durften.

Die deutsche Reichshauptstadt kann bei dem bevorstehenden Schlusse der Internationalen Telegraphenkonferenz die aus allen fünf Welttheilen erschienenen Mitglieder derselben aus ihren Mauern mit dem Bewußtsein scheiden sehen, den Gästen des Deutschen Reichs nach echter deutscher Art eine würdige und herzliche Gastfreundschaft erwiesen zu haben.

Die Kosten des ländlichen Festes und des im Rathhaus veranstalteten beliefen sich zusammen auf 16111,$_{39}$ Mark, einschließlich eines Geschenkes von 1000 Mark an den Genossenschaftsfonds der Pensionskasse Deutscher Bühnenangehöriger, zu dem wir uns veranlaßt fühlten, weil die Künstler, welche bei der Aufführung des Festspiels mitgewirkt hatten, jede ihnen persönlich zu gewährende pekuniäre Anerkennung abgelehnt hatten.

Hatten der Gegenwart angehörige bedeutsame wissenschaftliche, künstlerische, technische Interessen die Gemeindebehörden Berlins zu den eben geschilderten Bethätigungen ihrer Antheilnahme veranlaßt, unsere diesmalige Berichtsperiode mahnte durch die Gedenktage des 15. Februar 1881 und des 10. November 1883 auch an die der Vergangenheit angehörigen, aber bis in die heutige Zeit, ja voraussichtlich noch bis in die fernste Zukunft mächtig fortwirkenden Thaten geistiger Heroen.

Am 15. Februar 1881 waren hundert Jahre seit dem Tode Gotthold Ephraim Lessings verflossen. Noch fehlte sein Denkmal in Berlin, das sich 1872 mit der Errichtung des Standbildes Schillers, 1880 mit der Aufrichtung der Statue Goethes geschmückt und geehrt hatte. Ein neugebildeter Verein von Verehrern Lessings nahm es bei dem Herannahen jenes Gedenktages in die Hand, für die Abtragung der rückständigen Dankesschuld zu sorgen. Auf seinen Antrag bewilligten die Gemeinde-

Digitized by Google

behörden 30000 Mark für die Errichtung eines Lessingdenkmals und genehmigten die Uebernahme desselben nach seiner Vollendung und Aufstellung in das Eigenthum der Stadt.

Von jenem Beitrag — ein gleich hoher war Allerhöchsten Orts bewilligt worden — ist die Rate mit 10000 Mark im Jahre 1887 gezahlt worden, nachdem der Vertrag über die Ausführung des Denkmals mit dem von dem Komitee gewählten Bildhauer Otto Lessing abgeschlossen worden war. Nach den in dem betreffenden Kommunalbeschluß festgestellten Bedingungen ist demnächst eine zweite Rate im Jahre 1888 gezahlt worden, während die dritte fällig wird nach der Aufrichtung des Denkmals, auf welche im Jahre 1890 gerechnet wird.

Der zweite vorhin erwähnte Gedenktag war der der Geburt Martin Luthers. Auf die Säkularfeier desselben bereitete sich im Jahre 1883 die ganze evangelische Christenheit vor. Die Stadt Berlin hat sie in folgender Weise begangen.

Dem Tage der Feier gingen an den Abenden des 22. Oktober, 4. und 7. November drei von den städtischen Behörden veranstaltete Vorträge voraus. Das Thema des ersten, von Professor Kolbe aus Erlangen gehaltenen, war

> Luthers Entwickelung zum Reformator in Kirche und Gesellschaft;

das des zweiten, von Professor Beyschlag gehaltenen Vortrages:

> Luthers häusliches Leben in seiner Segensbedeutung für unser Volk;

der dritte Vortrag endlich, von Professor Pfleiderer gehalten, hatte das Thema:

> Luther als Begründer der protestantischen Gesittung.

Am 10. November selbst fand um 12 Uhr Mittags ein feierlicher Kirchgang der Gemeindebehörden mit den dazu eingeladenen Vertretern der verschiedenen Reichs- und Staatsbehörden, der Universität, der höheren Lehranstalten vom Festsaal des Berliner Rathhauses durch die festlich geschmückte Spandauerstraße über den Molkenmarkt und die Poststraße zum Hauptportal der St. Nikolaikirche statt. Als der Zug in die Nähe des Gotteshauses kam, begannen die Kirchenglocken zu läuten, während die Musik

Digitized by Google

kapellen den Choral „Eine feste Burg ist unser Gott“ intonirten, unter dessen Klängen das Gotteshaus betreten wurde. Während dessen hatten sich der Bürgermeister Duncker, der Stadtverordnetenvorsteher-Stellvertreter Büchtemann, der Generalsuperintendent, Propst von Berlin, Dr. Brückner und zwei Vertreter der Gemeindekirchenbehörden nach der nordwestlichen Vorhalle begeben, um Se. Majestät den Kaiser und König zu empfangen. Punkt ein Uhr erschien Se. Majestät der Kaiser, der Kronprinz, Prinz und Prinzessin Wilhelm, Prinz Friedrich Karl und Prinzessin Viktoria in der Kirche, in welcher der Propst Dr. Brückner die Festpredigt hielt.

Schon vorher, um 10 Uhr Vormittags, hatte ein festlicher Kirchgang der evangelischen Schüler aller hiesigen Schulen stattgefunden. Außer den Kirchen wurden noch andere geeignete Lokalitäten dazu in Anspruch genommen. An die reiferen evangelischen Schüler der städtischen Schulanstalten wurde die vom Professor Lenz in Marburg verfaßte Festschrift, sowie an die übrigen evangelischen Schulkinder eine, das Leben und Wirken Luthers in volksthümlicher, leicht faßlicher Darstellung behandelnde Schrift vertheilt.

Inzwischen waren auch von den verschiedenen Plänen, welche in der Einwohnerschaft, um ihren dankbaren Empfindungen für den großen Reformator einen dauernden Ausdruck zu geben, erörtert worden waren, zwei zur Reife gelangt. Nach dem einen sollte behufs Förderung der Erziehung der Kinder evangelischer Pfarrer und Lehrer eine „Deutsche Lutherstiftung“ ins Leben gerufen werden; nach dem anderen sollte dem Reformator in Berlin ein Denkmal gesetzt werden. Für die Stiftung bewilligten die Gemeindebehörden 100 000 Mark und sagten ihr, für den Fall, daß die Gründung eines Heims für Töchter evangelischer Pfarrer und Lehrer in Berlin zu Stande kommen sollte, die Gewährung einer geeigneten Baustelle zu; dem Komitee für Errichtung eines Lutherdenkmals in Berlin stellten sie 50 000 Mark zur Verfügung.

Die Deutsche Lutherstiftung ist unter dem Protektorat Kaiser Wilhelms im Jahre 1884 in Wirksamkeit getreten; das Lutherdenkmal, dessen Ausführung dem Bildhauer Otto übertragen ist, wird auf dem Neuen Markte seine Aufstellung finden.

Ein Ereigniß, nicht von gleicher weltgeschichtlicher Wirkung wie die That Luthers, aber doch von großer Bedeutung für die Anhänger der

Digitized by Google

neuen Glaubenslehre wie für die politische Stellung Preußens, war die Aufnahme der französischen Refugiés in den Staat des Großen Kurfürsten auf Grund des am 29. Oktober 1685 vollzogenen Edikts von Potsdam. Die französische Kolonie Berlins feierte die 200jährige Wiederkehr dieses Tages durch die Enthüllung eines Calvin-Denkmals an ihrem Hause Große Friedrichstraße Nr. 129, durch gottesdienstliche Feier und am Abend des Gedenktages durch ein weltliches Fest, welches die Geschichte der französischen Refugiés in, durch den Vortrag einer Dichtung Th. Fontanes erläuterten, lebenden Bildern vorführte.

Die städtischen Behörden bekundeten ihre Antheilnahme an dieser Feier durch nachstehende, an das Konsistorium der französischen Kirche gerichtete, von einer Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten vor dem Beginn des Festgottesdienstes überreichte, Adresse:

Hochwürdige, Hochgeehrte Herren!

Wenn Sie an dem heutigen Tage mit ehrfurchtsvoller Pietät des in den härtesten Verfolgungen, in den schwersten Prüfungen bewährten Glaubensmuthes Ihrer Vorfahren gedenken, wenn Sie mit berechtigtem Selbstgefühl auf die besonderen kirchlichen Einrichtungen und wohlthätigen Institute blicken, welche die französische Kolonie für ihre Mitglieder gegründet hat; uns — den städtischen Behörden Berlins — geziemt es, sich an diesem Tage dankbar der allgemeinen Bedeutung zu erinnern, welche die Aufnahme französischer Hugenotten — eines nach Temperament, natürlichen Anlagen, Bildung und Sitte dem märkischen Wesen ursprünglich so fremden Elementes — für unseren Staat, für das Gemeinwesen unserer Stadt gehabt hat.

Die hochherzige That des Großen Kurfürsten, deren Gedächtniß Sie heute feiern, hatte seinen Landen, hatte insbesondere der Stadt Berlin Tausende gewissenhafter, intelligenter, in den mannigfachsten Zweigen gewerblicher Thätigkeit erfahrener neuer Bürger zugeführt.

Wohl mochten Anfangs für viele von ihnen der Verlust des angestammten Vaterlandes, die Gewöhnung an ein rauheres Klima, an andere Sitten, der Verkehr mit anders gearteten, anders redenden Menschen neue Prüfungen sein. Eines verband

Digitized by Google

sie doch alsbald mit den alten Märkern: die Liebe und Verehrung zu den Hohenzollernfürsten, welche ihnen eine neue Heimstätte gewährten, auf der sie ohne Verleugnung ihres Glaubens des Fleißes ihrer Hände froh werden konnten.

Auf der Grundlage dieser patriotischen Gesinnung vollzog sich je länger je mehr die Ausgleichung. Mit voller Theilnahme begleiteten die Kolonisten alle frohen wie schmerzlichen Geschicke des Staates, der sie adoptirt hatte, und nun im vollsten Sinne des Wortes ihr Vaterland geworden war.

Als es den Kampf um die Befreiung Preußens von dem Joche galt, welches ihm der tyrannische Beherrscher der Heimath ihrer Vorfahren auferlegt hatte, wetteiferten die Mitglieder der Kolonie mit den übrigen Bürgern in der Hingabe äußerer Güter, eilten ihre Söhne freiwillig zu den Fahnen des Königs. Unvergessen ist in unserer Bevölkerung jenes muthige Wort, welches der ehrwürdige Ermann in den Tagen unserer tiefsten Demüthigung den Schmähungen des Allgewaltigen auf die Königin Luise entgegenwarf. Unvergessen bleibt in der Geschichte unserer städtischen Verwaltung, daß es ein Mitglied der französischen Kolonie, der Vorsteher der Stadtverordneten, Humbert, war, welcher im Jahre 1814 die Gründung eines Unterstützungsfonds aus freiwilligen Kapitalsbeiträgen für die Invaliden der Kriege von 1813—1814 anregte.

Ja, verehrte Herren, wenn Ihre Vorfahren als Fremde zu uns kamen, die Nachkommen sind Preußen, sind Deutsche, sind in Bildung und Gesittung wie in patriotischer Gesinnung mit den Nachkommen der alten Märker zu Einem Volke verschmolzen.

Und sollte dereinst eine Zeit kommen, in der man von einer besonderen, in Berlin bestehenden französischen Kolonie nicht mehr redete, im dankbaren Gedächtnisse wird immerdar fortleben: was die evangelische Welt dem Glaubensmuth Ihrer Väter verdankt, was die Entwickelung unserer landeskirchlichen Verfassung dem Beispiel Ihrer Gemeindeeinrichtungen schuldig geworden ist, wie wohlthätig der Einfluß gewesen ist, welchen

Digitized by Google

die Kolonie auf das wissenschaftliche, industrielle, soziale Leben unserer Stadt geübt hat. Diese unsere Ueberzeugung mit unseren herzlichsten Glückwünschen Ihnen heute auszusprechen, war uns Bedürfniß.

Wir haben diese Adresse ihrem Wortlaute nach mitgetheilt, weil wir Werth darauf legen, daß einem künftigen Darsteller der Geschichte Berlins ein Dokument vorliege, in welchem die Anerkennung Ausdruck gefunden hat, die wir den Verdiensten der französischen Kolonie für die geistige und wirthschaftliche Entwickelung unserer Stadt zollen. Wichtige Zweige der Industrie sind in unserer Stadt durch Mitglieder der Kolonie begründet worden, hervorragende Geistliche und Gelehrte Berlins sind aus ihr hervorgegangen, vielen ihrer Mitglieder ist unsere städtische Verwaltung für die ihr geleisteten Dienste zum Danke verpflichtet. Wenn die an dieser Verwaltung theilnehmenden Abkömmlinge der französischen Refugiés früher die besonderen Interessen der Kolonie zu vertreten hatten, seit mit der Städteordnung vom 19. November 1808 die Trennung der Bürgerschaft in verschiedene Klassen aufgehört hat, haben sie, nach Ueberwindung des ersten Schmerzes über den durch die Reorganisation des Staates gebotenen Untergang ihrer Sonderstellung in der Verwaltung und Rechtspflege, den allgemeinen städtischen Interessen mit gleichem Eifer gedient.

Gute Preußen und Deutsche waren die französischen Kolonisten schon lange vor Ablauf der seit dem Edikt von Potsdam verflossenen zwei Jahrhunderte gewesen, rechte Berliner Bürger sind sie seit der Aufhebung jener Privilegien geworden.

Als solche haben sie an den kommunalen Wahlen sich eifrig betheiligt, haben sie in nicht geringer, relativ sehr erheblicher Zahl*) städtische Ehrenämter übernommen.

Während wir es immer noch zu beklagen haben, daß im Allgemeinen das Interesse der mit reichen Glücksgütern gesegneten Bürger

*) Die Anzahl der der französischen Gemeinde angehörigen Personen ist bei der Volkszählung am 1. Dezember 1880 auf 4883 festgestellt, also auf $4_{,4}$ auf Tausend der damaligen Gesammtbevölkerung (1 122 339). Diesem Verhältniß würde es entsprechen, wenn von den ca. 6000 Ehrenämtern 28 von Mitgliedern der Kolonie bekleidet würden. Es befanden sich aber im Jahre 1888 — in welchem jedenfalls der Prozentantheil der Kolonisten an der, überwiegend in Folge Zuzuges, gewachsenen Bevölkerung noch geringer war, als im Jahre 1880 — 58 Mitglieder der französischen Kolonie in städtischen Ehrenämtern.

Digitized by Google

unſerer Stadt an den kommunalen Dingen ein nur geringes iſt, haben wir geſehen und ſehen heute noch Mitglieder der franzöſiſchen Kolonie, die man zu den „oberen Zehntauſend“ rechnen darf, an den Ehrenämtern unſerer Verwaltung betheiligt.

Möchte ihr Beiſpiel bei anderen in gleicher glücklicher Lage befindlichen Berlinern Nachahmung finden!

Die Verwaltung unſer Stadt bedarf des Intereſſes aller Klaſſen ihrer Bürger, wenn ſie im Stande ſein ſoll, die großen Ziele, welche ſie ins Auge gefaßt hat, mit nachhaltiger Kraft zu möglichſter Befriedigung aller Schichten der Bevölkerung zu verfolgen.

Dieſes Intereſſe zu fördern, war nicht zum geringſten der Zweck unſerer bisherigen umfaſſenden Berichterſtattungen.

Möchte auch die diesmalige ſolchem Zwecke förderlich ſein!

Berlin, den 1. Mai 1889.

Magiſtrat hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt.

Digitized by Google

Erſter Theil.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
I.	Das Berlinische Rathhaus und die anderen Dienstgebäude der städtischen Verwaltung	1
II.	Das Magistratskollegium und die Gemeindebeamten	7
III.	Die Stadtverordneten-Versammlung	13
IV.	Die Gemeindebehörden in ihren Beziehungen zu dem Herrscherhause	21
V.	Die Stellung der Stadt Berlin in dem Organismus der Staatsverwaltung	29
VI.	Das Stadtgebiet, die Verbesserung seiner Straßenzüge und die innerhalb desselben dem Publikum zur Verfügung stehenden öffentlichen Transportmittel	35
VII.	Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze für bauliche Anlagen	91
VIII.	Die das Stadtgebiet durchziehenden Wasserläufe und ihre Ueberbrückung	99
IX.	Die Bevölkerung und die Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses	129
X.	Die öffentlichen Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln	138
XI.	Die von der Bevölkerung erhobene Steuer	166
XII.	Die Einnahmen aus dem Ertrage des Kämmereivermögens	187
XIII.	Die Ueberschüsse aus der Verwaltung der städtischen Werke	199
XIV.	Dotationen und Renten	205
XV.	Die Einnahmen aus der Veräußerung städtischer Grundstücke und Gerechtsame	211
XVI.	Andere außerordentliche Einnahmen der allgemeinen Finanzverwaltung	218
XVII.	Anleihen	220
XVIII.	Generelle Uebersicht der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushaltes	226
	Anhang	239

Digitized by Google

I.

Das Berlinische Rathhaus und die anderen Dienstgebäude der städtischen Verwaltung.

Am Schlusse unserer letzten, den Zeitraum von 1876—1881 umfassenden, Berichtsperiode waren, abgesehen von den Bureaus der Anstaltsverwaltungen, von elf Stener-Annahmestellen, einigen Bauinspectionen und dem Bureau für die Straßenbau-Polizeiverwaltung Abtheilung II, sämmtliche Bureaus in den drei großen Diensthäusern: dem Berlinischen Rathhause, dem Köllnischen Rathhause, dem Sparkassengrundstück Klosterstraße 68 untergebracht.*)

In dem Köllnischen Rathhause hatten damals überdies noch der Bezirksausschuß und das Standesamt I ihren Sitz.**)

Inzwischen war wiederum das Raumbedürfniß für mehrere derjenigen Verwaltungen, welche im Berlinischen Rathhause verblieben waren, in einem solchen Maße gestiegen, daß, um im Köllnischen Rathhause weitere Lokale für unmittelbare Bedürfnisse der städtischen Verwaltung zu gewinnen, einerseits der Miethsvertrag mit dem Bezirksausschuß, welcher am 1. Juli 1885 ablief, nicht erneuert wurde, andererseits das Standesamt I vom 1. April 1883 aus dem Köllnischen Rathhause verlegt wurde.

Hierdurch wurde es ermöglicht, nunmehr in dem Erdgeschoß des Köllnischen Rathhauses neben der Gewerbedeputation und dem Stadtausschuß auch die Bureaus der Kirchen- und Schulabtheilung des Magistrates unterzubringen und das ganze erste Stockwerk dem Märkischen Museum einzuräumen.

Die Entfernung der Kirchenabtheilung aus dem Berlinischen Rathhause genügte aber noch nicht dem Raummangel der in demselben verbliebenen Bureaus abzuhelfen.

*) Verw.-Bericht 76/81. S. 3.
**) S. 2 a. a. O.

Digitized by Google

Es mußte ihr im December 1882 die Verlegung der Grundeigenthums- und der Park-Deputation nach dem alten Waisenhause (an der Ecke der Stralauer und Neuen Friedrichstraße) folgen, in welchem sich bereits seit dem Oktober 1882 auch die Verwaltung der Straßenreinigung befand.

Daß die durch diese Translokation geschaffene Hülfe nur für kurze Zeit ausreichen würde, war bei dem stetig wachsenden Umfange der Geschäfte vorherzusehen. Die städtischen Behörden ließen sich deshalb auch, im Hinblick auf eine später etwa in Aussicht zu nehmende Erweiterung des Köllnischen Rathhauses, die Gelegenheit nicht entgehen, ihren dortigen Grundbesitz durch Ankauf des am Petriplatz Nr. 2/3 belegenen Predigerhauses der Petrikirche zu erweitern, als die Kirchengemeinde dasselbe, nachdem sie sich ein neues Pfarrhaus an der Friedrichsgracht erbaut hatte, zu verkaufen beabsichtigte. Der durch Vertrag vom 24. November 1886 festgesetzte Kaufpreis betrug 135 300 ℳ.

Der Gedanke eines umfassenden Erweiterungsbaues des Köllnischen Rathhauses — dessen Ausführung noch den Ankauf mehrerer sehr werthvoller Grundstücke erforderlich gemacht haben würde — ist indessen zunächst aufgegeben, da die Erwerbung eines anderen, zwischen dem Berliner und Köllnischen Rathhaus belegenen großen Grundstückes die Gelegenheit zur Beschaffung neuer Diensträume zu bieten schien.

Es hat nämlich die Stadtgemeinde — wie im Laufe dieser Berichterstattung noch in einem anderen Zusammenhang zu erwähnen sein wird, — die sogenannten Dammmühlen*) im Jahre 1885 für den Preis von 2 250 000 ℳ erworben. Ein Projekt, nach welchem die Gebäude, soweit sie bei der Schiffbarmachung des dieselben durchfließenden Spreearmes**) erhalten werden können, zu städtischen Bureauräumen ausgebaut werden sollen, ist in der Ausführung begriffen, nachdem inzwischen, um einstweilen Hülfe zu schaffen, in dem Hause Königstraße 7, also in unmittelbarer Nähe des Berlinischen Rathhauses, das 1. und 3. Stockwerk des Hintergebäudes für den jährlichen Zins von 13 000 ℳ auf 3 Jahre gemiethet worden sind.

Dorthin sind das Statistische Amt und das Wahlbureau verlegt, die dadurch im Köllnischen Rathhaus frei gewordenen Räume sind der Schuldeputation überwiesen worden, so daß die Wiederaufnahme des Bureaus der Grundeigenthums- und Parkdeputation, deren Entfernung von der Centralstelle der Verwaltung mancherlei Unzuträglichkeiten herbeigeführt hatte, in das Berlinische Rathhaus erfolgen und auch einigen anderen Bureaus eine Erweiterung ihrer Räumlichkeiten gewährt werden konnte.

Es befanden sich sonach am Schlusse unserer Berichtsperiode — abgesehen

*) Vgl. Verw.-Bericht über die Jahre 1876 bis 1881 Th. I S. 58.
**) Vergl. S. 83 a. a. O.

Digitized by Google

von 6 Bauinſpectionen der Tiefbauverwaltung und von 11 Steuer-Annahmeſtellen — außerhalb des Berliniſchen Rathhauſes und zwar:

die Kirchen- und Schulabtheilung des Magiſtrats, die Schuldeputation, die Gewerbedeputation, der Stadtausſchuß,	im Köllniſchen Rathhauſe, welches außerdem in ſeinem 1. Stock die Sammlungen des Märkiſchen Muſeums aufgenommen hat.
die Verwaltung der ſtädtiſchen Erleuchtungsanſtalten, die Verwaltung der Waſſerwerke, " " " Kanaliſationswerke, die Hauptkaſſe der ſtädtiſchen Werke,	im Sparkaſſengrundſtück, Kloſterſtraße Nr. 68.
das Statiſtiſche Amt, das Wahlbureau,	in den gemietheten Lokalen Königſtraße Nr. 7.
die Bureaus der Straßenreinigungsdeputation,	im alten Waiſenhauſe.
die Straßenbaupolizeiverwaltung, Abtheilung II (Kanaliſationsanſchluß)	im Pülziſchen Stiftshauſe, Breitеſtraße Nr. 10.*)

Während in den Ausgaben für die bauliche Unterhaltung des Berliniſchen und Köllniſchen Rathhauſes**) keine erhebliche Aenderung eingetreten iſt, haben ſich die Einnahmen aus der Vermiethung des Rathhauskellers erheblich vermindert, weil nach Ablauf des zweiten Pachtvertrages ſtatt der bisherigen Pacht von 60 000 ℳ***) vom 1. Oktober 1884 ab nur 30 000 ℳ zu erzielen waren. Die Gründe dieſes Rückganges lagen in der veränderten Proſperität des in dem Keller betriebenen Reſtaurationsgeſchäftes, ein Rückgang, welcher theils durch die Verlegung vieler Abtheilungen des Landgerichts I nach der entfernteren Neuen Friedrichſtraße, theils durch die gewachſene Konkurrenz anderer ähnlicher, in der Nähe des Rathhauſes neuetablirter Geſchäfte herbeigeführt worden war.

Was die innere Ausſchmückung des Berliner Rathhauſes betrifft, ſo konnte unſer Bericht über die Gemeindeverwaltung in den Jahren 1876/81†) bereits mittheilen, daß bei dem Abſchluß deſſelben nach den ergangenen Kommunalbeſchlüſſen zunächſt feſtſtand, daß auf den Wandflächen in dem Treppenhauſe zum dritten

---

*) Vgl. Verw.-Bericht 1876/81 I S. 3.
**) Vergl. a. a. O. S. 3.
***) Vergl. a. a. O. S. 3.
†) S. daſelbſt Th. I S. 5.

Digitized by Google

Stockwerke durch ein einheitliches Bild die Wiedererrichtung des Deutschen Reiches und die Erhebung Berlins zur Hauptstadt desselben dargestellt werden sollte.

Vor der Auswahl des Künstlers, welchem die Ausführung zu übertragen sei, sollte eine allgemeine Konkurrenz, bei der sich jeder deutsche Künstler betheiligen dürfte, veranlaßt werden. Aus dieser am 17. Januar 1885 vom Magistrate ausgeschriebenen Konkurrenz gingen nach der Entscheidung des in dem Ausschreiben vorgesehenen Preisgerichtes als Sieger hervor: der Maler Mühlenbruch, dem der erste Preis mit 15 000 ℳ zuerkannt wurde, der Maler Louis und der Maler und Bildhauer Eberlein, von denen jener den zweiten Preis mit 10 000 ℳ, dieser den dritten Preis mit 5 000 ℳ erhielt.

In dem Konkurrenzausschreiben war ausdrücklich vorbehalten, daß uns unabhängig von der Entscheidung des Preisgerichtes die freie Wahl des mit der Ausführung zu betrauenden Künstlers zustehe. Diese Auswahl war wie die Erledigung aller anderen auf die malerische Ausschmückung des Rathhauses bezüglichen Fragen einer gemischten Deputation der Kommunalbehörden übertragen worden. Diese glaubte, bevor sie einen definitiven Beschluß darüber fassen könne, ob dem ersten Sieger in der Konkurrenz die Ausführung des Gemäldes zu übertragen sei, von demselben eine Skizze in einem größeren Maßstabe als derjenige, welcher für die Konkurrenzentwürfe vorgeschrieben war, verlangen zu müssen. Da die diesem Verlangen gemäß von Herrn Mühlenbruch entworfene, im Frühjahr 1887 vorgelegte Skizze jeden Zweifel an der Befähigung dieses Künstlers für die große ihm zu stellende Aufgabe beseitigte, hat die Deputation am 6. April 1887 einstimmig beschlossen, dem Herrn Mühlenbruch die Ausführung des Wandgemäldes im Treppenhause zu übertragen. Der mit ihm am 16. Mai 1887 abgeschlossene Vertrag sichert ihm für die Herstellung des, einen Flächenraum von rot. 253 □m. einnehmenden, Gemäldes, welches er in 9 Jahren zu vollenden sich verpflichtet hat, ein Honorar von 225 000 ℳ zu.

Auf Grund dieses Vertrages hat Herr Mühlenbruch die Arbeit an der Wand im Dezember 1887 begonnen.

Für die Vorwürfe der in der Vorhalle des Magistrats-Sitzungssaales und in dem von diesem nach dem Treppenhause führenden Korridor herzustellenden Gemälde war der leitende Gedanke, daß in diesen Gemälden die geschichtlichen Momente in der Entwickelung der Mark und Preußens, welche die Wiederherstellung des Deutschen Reiches und die Uebertragung der Kaiserkrone an die Dynastie der Hohenzollern vorbereitet hatten, zur Darstellung kommen sollten, und daß dazu vorzugsweise solche geschichtlichen Momente zu wählen seien, welche in näherer Beziehung zur Entwickelung der Stadt Berlin stehen.

Von diesem Gedanken ausgehend hatte die Deputation für die künstlerische Ausschmückung der gedachten Vorhalle und des nach dem Treppenhause führenden Korridors folgendes Programm aufgestellt.

Digitized by Google

Es soll dargestellt werden

über der Thür zum Magistratssitzungssaal:

1. die Vereinigung der Räthe von Berlin und Kölln (im Jahre 1307);

auf den 4 Wandflächen der Vorhalle:

2. der Rath von Berlin-Kölln hält Gericht über Thyle-Wardenberg (um 1380),
3. Niederwerfung des Raubritterthums in der Mark durch Kurfürst Friedrich I.,
4. die Räthe von Berlin und Kölln nehmen (am 1. November 1539) das Abendmahl in beiderlei Gestalt,
5. Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große nimmt die französischen Refugiés auf;

sodann

6. in der Supraporta am Eingang des Korridors von der Vorhalle aus:
   ein das Andenken Schlüters,
7. auf den gegenüberliegenden Supraporten:
   ein das Andenken Schinkels verherrlichendes Gemälde,

endlich auf den 5 Wandflächen des Korridors:

8. König Friedrich Wilhelm I. besichtigt die Bauten in der auf seinen Betrieb erweiterten Friedrichstadt,
9. Friedrich der Große zur Zeit, da er auf der Höhe seines Ruhmes und seiner Popularität stand, Unter den Linden reitend,
10. Rückkehr des Königs Friedrich Wilhelm III. und der Königin Luise nach Berlin im Jahre 1809,
11. die Berliner auf dem Schlachtfeld von Großbeeren — nach dem über die Franzosen erfochtenen Siege — die Soldaten erquickend, den Verwundeten helfend,
12. König Friedrich Wilhelm IV. bei der Enthüllung des Denkmals Friedrichs des Großen dem Bildhauer Christian Rauch dankbar die Hand drückend.

Die Ausführung der Gemälde ad 1, 2 und 3 wurde dem Professor Scheurenberg, die der Gemälde ad 4, 5, 6, 7 und 8 dem Maler Hugo Vogel, die der Gemälde ad 9, 10 und 12 dem Maler Simmler, die des Gemäldes ad 11 dem Professor Bleibtreu übertragen.

Die diesen Künstlern nach den mit ihnen geschlossenen Verträgen zu zahlenden Honorare betragen im Ganzen 97 000 ℳ. Es fällt indessen das für das Bild Nr. 5 — Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große nimmt die französischen Refugiés auf — zu zahlende Honorar dem Fonds für die innere Ausschmückung des Rathhauses nicht zur Last, da ein patriotisches Mitglied der

Digitized by Google

franzöſiſchen Kolonie, der unbeſoldete Stadtrath Herr Sarre, dies Gemälde geſtiftet hat.

Beim Abſchluß dieſes Theiles unſerer Berichterſtattung war dies Gemälde, ſowie von den Bildern des Korridors das „Die Berliner auf dem Schlachtfelde von Großbeeren" darſtellende vollendet.

Außer dieſen beiden Gemälden haben die im Rathhauſe befindlichen Kunſtwerke der Malerei und Plaſtik ſeit dem Jahre 1881 eine Vermehrung erfahren:

im Jahre 1883 durch die auf Koſten der Stadt von dem Bildhauer Geyer gefertigte Marmorbüſte Waeſemanns, des, im Jahre 1879 verſtorbenen, Erbauers des Rathhauſes;

im Jahre 1887 durch die von dem Bildhauer Moſer ausgeführte Marmorbüſte des langjährigen, im Jahre 1886 verſtorbenen, Stadtverordneten-Vorſtehers Dr. Straßmann, welche von deſſen Familie der Stadt geſchenkt worden war;

im Jahre 1888 durch das lebensgroße Portrait des Bürgermeiſters Duncker, welches auf Grund eines, in Veranlaſſung ſeines am 9. März 1887 gefeierten fünfzigjährigen Dienſtjubiläums, gefaßten Kommunalbeſchluſſes von Hugo Vogel in Oel gemalt iſt.

Die Büſte Waeſemanns iſt an der Ausgangsthür der Magiſtratsbibliothek zu den Feſträumen aufgeſtellt; die Büſte Straßmanns und das Portrait Dunckers haben ihren Platz in dem neben dem Feſtſaal belegenen großen Konferenzzimmer — dem ſogenannten Donatorenſaal — erhalten, in welchem ſich auch die Büſten Kochhanns und Vollgolds, ſowie die Portraitgemälde Krausnicks, Deſſelmanns und Humberts, ſowie jetzt auch die Bruſtbilder des Präſidenten von Gerlach*), des erſten Oberbürgermeiſters von Berlin, und ſeines Nachfolgers Büſching befinden, welche früher in andern Zimmern des Rathhauſes ihre Stelle gehabt hatten.

*) Vergl. Verw.-Bericht 77/81 Th. I. S. 6.

Digitized by Google

II.

Das Magistratskollegium und die Gemeindebeamten.

Von den Stadträthen, welche am Schlusse des Jahres 1881 unserem Kollegium angehörten,*) sind uns sechs durch den Tod entrissen. Die besoldeten Stadträthe Gilow (gestorben am 25. Juli 1883), der Kämmerer Runge (gestorben am 26. November 1886), die unbesoldeten Stadträthe Magnus (gestorben am 11. Februar 1883), Eger (gestorben am 28. März 1884), Loewe (gestorben am 23. Februar 1886) und Wolff (gestorben am 20. September 1888).

Wegen schwerer Erkrankung hatten von den unbesoldeten Mitgliedern ihre Entlassung vor Ablauf ihrer Wahlzeit genommen: die Stadträthe Hermes, Dr. Stort, Romstaedt und Kunz. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit sind aus dem Kollegium geschieden: der Stadtbaurath Herr Rospatt und die unbesoldeten Stadträthe Herren Streckfuß, Halske und Schmidt.

Durch die von der Stadtverordnetenversammlung getroffenen, von der Aufsichtsbehörde bestätigten Wahlen sind die im Magistratskollegium entstandenen Lücken so ausgefüllt worden, daß an Stelle des Stadtraths Gilow der Rath bei der Königlichen Regierung zu Königsberg Herr Weise, an Stelle des Stadtraths Runge das Mitglied der Königlichen Eisenbahndirektion Herr Regierungsrath Maaß und an Stelle des Stadtbaurath Rospatt der Königl. Baurath und Chefingenieur der Kanalisation von Berlin Herr Dr. Hobrecht traten, und daß als unbesoldete Mitglieder ins Kollegium eintraten: die Herren Kaufmann Krause, Eisenbahndirektor a. D. Bail, Direktor im Reichspostamt a. D. Wiebe, Rentier Borchardt, Kaufmann Kochhann, Oberamtmann a. D. Spielberg, Ministerialrath a. D. Dr. Wasserfuhr, Rentier de Nève, Rentier Schäfer, Bankdirektor

*) Vergl. Verw.-Ber. pro 1877/81 S. 9 und 10.

Digitized by Google

Kämpf und Kaufmann Schmidt, bisher Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Von diesen neu eingetretenen unbesoldeten Stadträthen ist Herr Krause im Jahre 1887 krankheitshalber wieder ausgetreten und in seiner Stelle im Jahre 1888 Herr Fabrikbesitzer Dr. Weigert gewählt und bestätigt worden.

Das Institut der juristischen Hülfsarbeiter hat seit dem Jahre 1880 eine weitere Ausbildung erfahren. Während schon seit dem Jahre 1854 der Armendirektion in den etatsmäßig angestellten Armendirektionsassessoren*) besoldete Hülfsarbeiter zugetheilt waren, hatte das Anwachsen der Geschäfte auf allen Gebieten der Verwaltung seit dem Jahre 1881 dazu geführt, zur Unterstützung überlasteter Dezernenten Gerichtsassessoren als diätarisch remunerirte Hülfsarbeiter heranzuziehen.**)

Beide Einrichtungen sind seit dem Jahre 1886 in der Art verschmolzen, daß im Ganzen, einschließlich der bisherigen vier Armendirektions-Assessoren, zehn Magistratsassessoren beschäftigt werden können, deren Anstellungsbedingungen, selbstverständlich unbeschadet der den bisherigen im Amt befindlichen Armendirektions-Assessoren nach ihrer Berufung zustehenden Rechte, unter Vorbehalt späterer Beschlüsse über die definitive Regelung der Anstellung in folgender Art geordnet sind:

1. Der Anstellung geht eine einjährige Probedienstleistung voran, während welcher monatlich 180 *M.* Diäten gezahlt werden.
2. Nach Ablauf des Probejahrs erfolgt bei zufriedenstellenden Leistungen unter Präsentation bei der Stadtverordnetenversammlung die Anstellung auf 6 Jahre mit einem Jahreshonorar von 3600 *M.*, welches nach 3 Jahren auf 4200 *M.* erhöht werden kann.

Es wird hierdurch möglich sein, die Assessoren, wenn nicht dauernd,***) doch auf längere Zeit der städtischen Verwaltung zu erhalten, während die bisherigen juristischen Hülfsarbeiter, nur auf ein Jahr, ausnahmsweise auf 2 bis 3 Jahre mit Wahrung ihrer Anciennetät von dem Herrn Justizminister beurlaubt, ohne Aussicht auf ein angemessenes Fortkommen in der städtischen Verwaltung eben dann in den Justizdienst zurückzukehren genöthigt waren, wo sie sich in unsere Verwaltung eingearbeitet hatten.

Mit der Vermehrung der Arbeiten des Magistratskollegiums und seiner Deputationen wuchsen natürlich auch die von den Subalternbeamten zu verrichtenden

*) Vergl. Verw.-Ber. pro 1851/60, S. 51/53 und Verw.-Ber. pro 1861/76, Th. II S. 178.

**) Vergl. Verw.-Ber. pro 1877/81, Th. I, S. 11.

***) Die bisherige Erfahrung hat bereits gezeigt, daß andere Städte den Dienst bei uns als eine gute Vorschule für die Uebernahme einer selbstständigen Stellung im Gemeindevorstand betrachten. Thatsächlich sind von unseren Assessoren drei zu dem Amte eines Bürgermeisters, einer zu dem Amte eines Beigeordneten in größeren oder mittleren Provinzialstädten berufen worden.

Digitized by Google

Geschäfte. An solchen waren — ohne die Beamten der Sparkasse, der Wasserwerke, der Kanalisationswerke, der Feuersozietät, des Viehhofes, der Markthallen, welche Verwaltungen ihre Angestellten aus ihren eigenen Einnahmen zu besolden haben —

Ende 1881 379,
„ 1888 412

fest angestellt.

Zu mechanischen Dienstleistungen als Steuererheber, Stadtsergeanten, Diener, Arbeitshausaufseher — die zu solchen Dienstleistungen bei den Gemeindeschulen, den Krankenanstalten, dem Viehhof, den Markthallen angestellten Personen sind, da sie aus den betreffenden Etats besoldet werden, hierunter nicht begriffen — waren

Ende 1881 406,
„ 1888 454

Personen angestellt.

Trotz der Vermehrung beider Beamtenkategorien sind die Ausgaben, welche für zeitweise angenommenes Hülfspersonal — für Büreaudiätare, Büreau- und Kanzleihülfsarbeiter, Hülfssteuererheber 2c. — gezahlt werden mußten, nicht geringer geworden.

Sie betrugen für das Etatsjahr 1882/83 . . . . . 657 346 ℳ
für das Etatsjahr 1888/89 circa . . . . . 900 000 ℳ*)

also mehr circa 240 000 ℳ.

Mit der Vermehrung der Subalternbeamten und der zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Beamten hängen folgende im Normal-Besoldungsetat eingetretene Veränderungen zusammen:

Es bestehen jetzt folgende Gehaltsstufen:

1. Für die Büreau- und Kassenbeamten

2 Stellen zu 6 600 ℳ.
7 Stellen zu 6 000 ℳ. (einschließlich zweier Stellen für die im Jahre 1886 neu angestellten Rechnungsrevisoren.
5 Stellen zu 5 700 ℳ.
6 „ „ 5 400 „
6 „ „ 5 100 „
7 „ „ 4 800 „
8 „ „ 4 500 „

*) In diesen Summen sind die Ausgaben für technische Hülfskräfte in den verschiedenen Zweigen der Bauverwaltung, sowie die zur Remunerirung des Wärter- und Dienerpersonals der Anstalten und Schulen nicht enthalten, da diese Ausgaben aus den betreffenden Spezialetats bestritten werden.

Digitized by Google

27	Stellen	zu	4 400 M.
27	"	"	4 200 "
26	"	"	4 000 "
26	"	"	3 800 "
26	"	"	3 600 "
26	"	"	3 400 "
26	"	"	3 200 "
27	"	"	3 000 "
26	"	"	2 800 "
26	"	"	2 600 "
26	"	"	2 400 "
26	"	"	2 200 "
27	"	"	2 000 "
27	"	"	1 800 "

2. für Steuererheber ꝛc.:

35	Stellen	à	2 700	M.	inkl.	700	M.	Funktionszulage.
36	"	"	2 500	"	"	600	"	"
36	"	"	2 300	"	"	500	"	"
36	"	"	2 100	"	"	400	"	"
35	"	"	1 900	"	"	300	"	"
35	"	"	1 700	"	"	200	"	"
35	"	"	1 500	"	"	100	"	"

3. für Stadtsergeanten ꝛc.:

30	Stellen	à	2 000 M.
29	"	"	1 900 "
29	"	"	1 800 "
30	"	"	1 700 "
29	"	"	1 600 "
29	"	"	1 500 "
30	"	"	1 400 "

Außerdem hat die Vermehrung der städtischen Arbeiten den Zugang folgender Stellen bei der Abtheilung des Normal-Besoldungsetats für Administrationsbeamte*) nothwendig gemacht:

a) von 2 Stadt-Bauinspektoren,

b) von 2 Stadt-Bauschreibern,

*) Die früher bei den Administrationsbeamten aufgeführten Stellen der Büreaudirektoren des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung werden jetzt bei den Büreau- und Kassenbeamtenstellen geführt.

Digitized by Google

e) von 1 wissenschaftlichen Hülfsarbeiter im städt. statistischen Amt,
d) von 2 Anstaltsinspektoren,
e) von 1 Hauswart,
f) von 1 Obergärtner,
g) von 1 Hausvater.

In Folge der seit einer Reihe von Jahren stetig zunehmenden Zahl der pensionsberechtigten Beamten und in Folge der Gesetze vom 27. März 1872 und 31. März 1882*) mußte naturgemäß der Betrag der von der Stadtkasse zu zahlenden Pensionen wachsen. Es wurden in den einzelnen Jahren unserer Berichtsperiode die Summe von 325 487 ℳ. bis 342 563 ℳ. gezahlt.

Ebenfalls im Wachsen begriffen waren die Wittwenpensionen. Es sind gezahlt

im Jahre 1882	145 391,74 ℳ.,
= = 1888	245 206,00 ℳ.,
also 1888 mehr . . .	99 814,26 ℳ.

Vereinnahmt wurden an Wittwenkassenbeiträgen

im Jahre 1882	142 012 ℳ,
= = 1888	180 000 ℳ,
also 1888 mehr . . .	37 988 ℳ.

Die zur Zahlung gelangten Sterbegelder haben in dem Jahre 1882 29 345 ℳ betragen. Sie haben in keinem der folgenden Jahre die gleiche Höhe erreicht. Es rührt dies einestheils daher, daß in keinem dieser Jahre so viele bei der Sterbekasse versicherte Beamte und Lehrer gestorben sind, als im Jahre 1882,**) anderntheils daher, daß seit dem Jahre 1875 nur Versicherungen zu einem Beitrag von 0,50 ℳ. monatlich angenommen werden,***) so daß höhere Beträge als 360 ℳ. Sterbegeld von Jahr zu Jahr in geringerem Maße zur Auszahlung gelangen. So erklärt es sich, daß im Jahre 1888 nur 24 870 ℳ. zu zahlen waren.

Die Zahl der unbesoldeten Gemeindebeamten hat zunächst erheblich zugenommen durch die im Jahre 1884 zur Ausführung gebrachte neue Bezirkseintheilung, durch welche die Zahl der Stadtbezirke von 300 auf 326 gestiegen ist.

*) Vergleiche Verwaltungs-Ber. pro 1877/81 Theil I Seite 15 flg.

**) 1882 starben 77, 1883: 70, 1884: 61, 1885: 67, 1886: 71, 1887: 64, 1888: 69 Mitglieder der Sterbekasse.

***) Vergleiche Verwaltungs-Ber. pro 1877/81 Theil I Seite 19.

Digitized by Google

In diesen Bezirken werden die Vorstehergeschäfte, da mehrere noch schwach bevölkerte Bezirke einem Vorsteher unterstellt sind, wahrgenommen von 304 Bürgern. Eine gleiche Zahl ist zu Bezirksvorsteher-Stellvertretern berufen.

Außer diesen, mit der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen ihrer Bezirke und der Erledigung der ihnen von uns ertheilten Aufträge betrauten Beamten fungirten Ende 1888 — abgesehen von den bei der Veranlagung der Klassensteuer, der Staats-Einkommensteuer und der Gemeinde-Einkommensteuer in der betreffenden Einschätzungskommission thätigen Bürgern — für die speziellen lokalen Aufgaben der Armen-, Schul- und Steuerverwaltung

1. als Vorsteher und Mitglieder der Armenkommissionen 2099,
2. als Mitglieder der Gemeinde-Waisenräthe neben den Waisenpflegerinnen 1123,
3. als Vorsteher und Mitglieder der Schulkommissionen 1364,
4. als Servisverordnete und als Mitglieder der Revisionskommission zur Abschätzung der Miethswerthe 320 Bürger.

Digitized by Google

III.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

In dem 1883 veröffentlichten ersten Theil unseres Verwaltungsberichtes für die Jahre 1877 bis 1881*) hatten wir — vorgreifend — bereits ausführliche Mittheilungen über die Verhandlungen gemacht, welche in den Jahren 1879, 1882 und 1883 erst zwischen uns und den Stadtverordneten, dann zwischen der Regierung und uns über die Frage geführt worden waren:

> Wie die in Folge der, durch §. 21 Abs. 3 der Städteordnung**) gebotenen Unveränderlichkeit der Wahlbezirke mit der Zeit hervortretenden, Ungleichheiten der Wählerzahl der einzelnen Wahlbezirke zu beseitigen seien?

Das Ergebniß dieser Verhandlungen war schließlich, daß zwar zwischen den beiden Kommunalbehörden Einverständniß darüber erreicht wurde, daß nur eine Novelle zur Städteordnung, welche unter gewissen Voraussetzungen — Gemeindebeschluß und Genehmigung desselben durch die Aufsichtsbehörden — dem Magistrate die Befugniß beilegte, bei drei auf einander folgenden Ergänzungswahlen eine neue Wahlbezirkseintheilung vorzunehmen, die Möglichkeit gewähren könne, jene Ungleichheiten zu beseitigen; daß aber die Staatsregierung es ablehnte, einen derartigen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen. Sie glaubte einer solchen generellen, auch für die Zukunft und für andere in ähnlicher Lage befindliche Städte Abhilfe gewährenden, Maßregel den Antrag bei Sr. Majestät dem König auf Auflösung der bestehenden Stadtverordneten-Versammlung vorziehen zu müssen, und beharrte trotz der Bedenken, welche wir gegen eine solche Maßregel geltend zu machen uns verpflichtet fühlten,***) bei dieser Absicht.

---

*) Vergl. dort S. 26 flg.

**) „Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war."

***) Vergl. die betreffenden Aktenstücke S. 227 flg. a. a. O.

Digitized by Google

In Folge der Ausführung derselben erging unter dem 23. April 1883 folgende vom Staatsministerium gegengezeichnete Allerhöchste Ordre:

„Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 13. April cr. will Ich, um die Feststellung neuer zweckentsprechender Kommunalwahlbezirke für die Haupt- und Residenzstadt Berlin zu ermöglichen, hierdurch auf Grund des §. 79 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und zwar zum 1. Januar 1884 die Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung daselbst anordnen.

Der Minister des Innern hat demnächst das Weitere zu veranlassen."

Vor dem Erlaß dieser Königlichen Verordnung hatten wir die ministerielle Anweisung erhalten, eine neue Wahlbezirkseintheilung vorzunehmen. Sie war in der Art erfolgt, daß die erste und zweite Abtheilung in 14 Wahlbezirken in jedem je drei Stadtverordnete, die dritte Abtheilung in 42 Wahlbezirken, welche durch Untertheilung jener 14 Wahlbezirke in je drei gebildet waren, je einen Stadtverordneten zu wählen hätten.

In diesen Wahlbezirken erfolgten im Monat Oktober 1883 die allgemeinen Neuwahlen der Stadtverordneten.

Bei der neuen Eintheilung der Stadt in Wahlbezirke waren, soweit es die auch Seitens des Herrn Ministers des Innern für nothwendig gehaltene Berücksichtigung der historischen Entstehung und inneren Zusammengehörigkeit der einzelnen Stadttheile zuließ, die Differenzen in der Zahl der auf jeden Bezirk fallenden Wähler der drei Abtheilungen auf das möglich geringste Maß zurückgeführt.

Aber es zeigte sich schon bei der zweiten im Jahre 1885 vorgenommenen Ergänzungswahl, daß diese Differenzen sich wiederum in zum Theil recht erheblichem Maße vergrößert hatten.

Bei den Neuwahlen im Jahre 1883 ergab für jede der drei Abtheilungen eine Vergleichung zwischen dem Wahlbezirk mit der größten und dem mit der geringsten Wählerzahl für die

III.	Abtheilung	eine	Differenz	von	2 224
II.	"	"	"	"	398
I.	"	"	"	"	20

Wählern.

Bei den Ergänzungswahlen im Jahre 1887 betrugen die entsprechenden Differenzen

für die III. Abtheilung . . . 4 898*)

*) Sie bestand zwischen dem 2., die Stadttheile Alt-Cölln und Friedrichswerder, und dem 40., hauptsächlich den Stadttheil Moabit umfassenden Wahlbezirk. In jenem, dem Centrum angehörigen Bezirk hatten seit 1883 die zur Wahl berechtigten Personen 3. Abtheilung sich um 292 vermindert, in diesem, an der Peripherie gelegenen, hatten sie sich um 3 273 vermehrt.

Digitized by Google

für die II. Abtheilung . . . 623*)
= = I. = . . . 161.**)

Eine Vergleichung der vorstehend angegebenen Differenzen des Jahres 1883 mit denen des Jahres 1887 ergiebt, daß sie zugenommen haben:

in der III. Abtheilung um $120_{,23}$ Prozent
= = II. = = $56_{,53}$ =
= = I. = = $705_{,00}$ =

Diese, in dem kurzen Zeitraume von vier Jahren gemachten, Erfahrungen bestätigen die Ansicht, welche wir in dem unterm 11. Juli 1882 an den Herrn Oberpräsidenten erstatteten Bericht aussprachen.

„Wir glauben daher — so bemerkten wir damals — daß, wenn jetzt eine neue Wahlbezirkseintheilung festgestellt würde, sich schon im Verlaufe von wenigen, höchstens 6 bis 7 Jahren, wiederum wegen der inzwischen eingetretenen Verschiebung der Bevölkerung und ihrer Vermögensverhältnisse das dringende Bedürfniß einer neuen Wahlbezirkseintheilung oder doch einer wesentlichen Berichtigung der vorhandenen Eintheilung herausstellen, und daß sich diese Nothwendigkeit wiederholt periodisch erneuern wird. Gerade die häufig und periodisch wiederkehrende Nothwendigkeit, neue Wahlbezirke zu bilden, macht es unserer Ueberzeugung nach ganz unmöglich, diese Neueintheilung von einer alle Verhältnisse der Gemeinde auf das Tiefste erschütternden jedesmaligen Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung abhängig zu machen."

Gleicher Ansicht waren betreffs der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung beide Häuser des Landtages, als sie im Jahre 1884 in Folge eines Antrags, welchen die Abgeordneten Straßmann und Zelle eingebracht hatten, übereinstimmend folgenden Gesetzesvorschlag beschlossen:

„Wir ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Artikel.

Zwischen die §§. 21 und 22 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853

*) Hier bestand die Differenz zwischen dem ersten und dem fünften Wahlbezirk. Im ersten, Berlin, Cölln und Friedrichswerder umfassenden, also ebenfalls zum Centrum gehörigen, hatte sich seit 1885 die Wählerzahl 2. Abtheilung um 104 vermindert, im letzteren, welcher aus einem großen Theil der Schöneberger Vorstadt besteht, hatte sie sich seitdem um 316 vermehrt.

**) Auch hier ist es der erste Wahlbezirk (Berlin, Cölln, Friedrichswerder) und ein Wahlbezirk der Peripherie, der 7., welcher aus einem Theil der unteren Friedrich-Vorstadt und der Schöneberger Vorstadt besteht, zwischen denen diese größte Differenz in den Wählerzahlen bestand. Dort hatte sich die Zahl der Wähler 1. Abtheilung um 49 vermindert, hier war sie um 123 gewachsen.

Digitized by Google

(Gesetzsamml. pro 1853, S. 261) tritt ein neuer §. 21a in folgender Fassung:

§. 21a.

Wenn wegen großer Ungleichheit der Wählerzahl in den Wahlbezirken derselben Abtheilung eine Aenderung von den Gemeindebehörden beschlossen und dieser Beschluß von der Aufsichtsbehörde bestätigt wird, oder wenn die Aufsichtsbehörde aus demselben Grunde eine solche Maßregel anordnet, so hat der Magistrat die neue Eintheilung in Gemäßheit des §. 14 festzusetzen und sofort bekannt zu machen, in welcher Ordnung die Ergänzungs- und Ersatzwahlen von den neuen Wahlbezirken vorgenommen werden sollen."

Die Staatsregierung hat diesem Beschlusse keine Folge gegeben. Es steht zu hoffen, daß sie, wenn der Gegenstand — wie wir erwarten dürfen — abermals im Landtage angeregt werden sollte, ihre ablehnende Haltung gegen die nicht nur von uns, sondern auch von den Vertretern anderer Städte mit stetig zunehmender Bevölkerung ausgesprochenen Wünsche aufgeben und ihre Zustimmung zu einem Akt der Gesetzgebung nicht ferner versagen wird, welcher die aus dem jetzt bestehenden Gesetz entstehenden Mißstände auf die einfachste Art beseitigen würde.

Die auf Grund der allgemeinen Neuwahlen gebildete Stadtverordneten-Versammlung wählte bei ihrer Konstituirung im Jahre 1884 den Vorsitzenden der aufgelösten Stadtverordneten-Versammlung Dr. Straßmann zu ihrem Vorsteher. Er blieb es in Folge der Anfangs 1885 erfolgten Wiederwahl bis zu seinem am 6. Dezember 1885 erfolgten Tode. Sein Nachfolger im Vorsteheramte, der Eisenbahndirektor a. D. Büchtemann, folgte ihm sehr bald — am 18. Juli 1886 — auch im Tode. An seine Stelle trat zunächst bis zum Ende des Jahres 1886 der bisherige Stellvertreter des Vorstehers, Herr Dr. Stryck, welcher seitdem in Folge der für das Jahr 1887 und 1888 erfolgten Wiederwahlen das Amt des Vorstehers bekleidet.

Von den Männern, welche die allgemeinen Neuwahlen in die Stadtverordnetenversammlung berufen, hatten 96 bereits der aufgelösten Stadtverordnetenversammlung angehört.

Von der Gesammtzahl der Gewählten waren 93 Hausbesitzer,*) und zwar waren gewählt:

in der	I. Abtheilung unter	42	Stadtverordneten	34	Hausbesitzer,
" "	II. "	42	"	30	"
" "	III. "	42	"	29	"

*) § 16 der Städteordnung: Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

Digitized by Google

Es waren also in jeder Abtheilung mehr Hausbesitzer gewählt, als das Gesetz erfordert.

Dem bürgerlichen Berufe nach gehörten dem Gewerbestande 72 der Gewählten an. Von den übrigen waren:

Rentiers	29.
Aerzte	5.
Dem Lehrstand (als Universitätsprofessor, Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, Schulvorsteher) gehörten an	8.
Staatsbeamte (unmittelbare und mittelbare) in und außer Dienst waren	4.
Beamte von Gesellschaften	5.
Rechtsanwalte	3.

Durch die im Jahre 1885 und 1887 stattgefundenen Ergänzungswahlen ist eine wesentliche Veränderung in diesen Verhältnissen nicht eingetreten.

Die Zahl der Magistratsvorlagen, über welche die Stadtverordneten-Versammlung zu beschließen hatte, betrug — die auf Anstellung von Gemeindebeamten, auf Naturalisations- und Rehabilitirungsgesuche bezüglichen nicht gerechnet —:

im Jahre 1882	647,
" " 1883	682,
" " 1884	689,
" " 1885	737,
" " 1886	814,
" " 1887	764,
" " 1888	825.

Zur Beschlußnahme der Versammlung gelangten ferner

	Anträge von Mitgliedern:	Petitionen:
im Jahre 1882	4,	111,
" " 1883	6,	104,
" " 1884	14,	105,
" " 1885	13,	97,
" " 1886	4,	138,
" " 1887	15,	159,
" " 1888	16.	152.

Unter den Beschlüssen der letzten Jahre befanden sich einige, zu deren Fassung die Stadtverordneten — wie in dem unten folgenden Abschnitt V näher darzulegen sein wird — erst durch das mit dem 1. April 1884 in Kraft getretene Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 kompetent geworden waren. Dahin gehören ins-

Digitized by Google

besondere die Beschlüsse über die Gültigkeit stattgehabter Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung.

Von den im November 1885 vorgenommenen Ergänzungswahlen war eine angefochten worden, sie wurde aber von der Versammlung, ohne daß demnächst der Rechtsweg gegen ihre Entscheidung beschritten worden wäre, für gültig erklärt.

Von den im November 1887 stattgehabten Ergänzungswahlen wurden von den Stadtverordneten zwei für gültig, zwei für ungültig erklärt.

In den beiden Fällen, in welchen die Stadtverordneten die Gültigkeit der Wahl anerkannt hatten, wurde der Rechtsweg im Verwaltungsstreitverfahren beschritten, in dem einen ohne, in dem andern mit Erfolg.

In dem letzteren handelte es sich um die Frage: ob mit Rücksicht auf eine seit der vorigen Wahl vorgenommene Aenderung der Grenzen des betreffenden Wahlbezirks auf Grund §. 21 Abs. 3 der Städteordnung (vgl. oben S. 13 Anm.) die Wahl für ungültig zu erachten sei? Die Stadtverordneten hatten wegen Unerheblichkeit jener Aenderung die Frage verneint, ebenso der Bezirksausschuß; das Oberverwaltungsgericht glaubte aber jene Bestimmung streng nach ihrem Wortlaut auslegen zu müssen und kassirte die Wahl.

Von den beiden Fällen, in welchen die Stadtverordneten die Ungültigkeit der Wahl ausgesprochen hatten, gelangte nur einer in das Verwaltungsstreitverfahren. Die Wahl war von den Stadtverordneten für ungültig erklärt, weil der Wahlvorstand zeitweise nicht vollständig besetzt war. Ihre Entscheidung wurde durch die Erkenntnisse des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts bestätigt.

Die Ungültigkeitserklärung dieser Wahl hatte noch eine andere wichtige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Gefolge. Es gehörte nämlich derjenige Bürger, dessen Wahl für ungültig erklärt worden war, nicht zu den neuen, sondern zu den wiedergewählten Stadtverordneten. Es entstand die Frage, ob er trotz der Ungültigkeitserklärung seiner Wahl auf Grund der Bestimmung in §. 28 der Städteordnung:

> die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt zu bewirken.

nach dem im Anfang des Januar stattgehabten allgemeinen Einführungstermin noch an den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung theilnehmen könne. Der Magistrat verneinte diese Frage, indem er jene gesetzliche Bestimmung dahin auffassen zu müssen glaubte, daß die alten Mandate nicht länger als bis zu jener

Digitized by Google

im Januar stattfindenden Einführung in Kraft bleiben sollen; er beanstandete deshalb, als die Stadtverordneten ihre entgegengesetzte Auffassung in einem ausdrücklichen Beschluß zur Geltung zu bringen versuchten, diesen Beschluß. Das hatte die Folge, daß die Stadtverordneten die Fragen:

ob der Magistrat zu dieser Beanstandung formell befugt gewesen sei?
und
ob die eine oder die andere Auslegung des §. 28 der Städteordnung die richtige sei?

mittelst der Klage gegen den Magistrat im Verwaltungsstreitverfahren zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts brachten. Das unterm 29. Juni 1888 ergangene Urtheil dieses Gerichtshofes bejahte die erstere Frage, entschied sich aber in Betreff der zweiten für die Ansicht der Stadtverordneten.

Wie die Motive des, im Anhang abgedruckten, Urtels ergeben, hat das Oberverwaltungsgericht nicht verkannt, daß der §. 28 der Städteordnung — so wie derselbe von ihm aufgefaßt wird — praktisch die Konsequenz haben kann, daß ein Bürger für lange Zeit Vertreter eines Stadtbezirks bleibt, welcher ihn in gültiger Weise nicht gewählt hat. Eine solche Konsequenz ist in der That in dem Falle, um den es sich handelte, in sehr frappanter Weise eingetreten. Der betreffende Bürger hat, da sich die Ausführung einer Neuwahl verzögerte, länger als ein Jahr auf Grund seines alten Mandates in der Stadtverordneten-Versammlung gesessen.

Es dürfte der Erwägung werth sein, ob zur Vermeidung einer solchen Konsequenz die Beschlüsse über die Gültigkeit angefochtener Ergänzungs-Wahlen nicht allgemein erst nach der Einführung der sämmtlichen neu oder wieder gewählten Stadtverordneten, also von der neu konstituirten Versammlung zu fassen sein möchten.

Werfen wir auch dieses Mal einen Blick auf die Betheiligung der Bürgerschaft an den vorgenommenen Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung, so ergiebt sich, daß zur Vornahme der Neuwahlen im Monat Oktober 1883

berufen wurden:	Davon haben gestimmt:	Mithin von Hundert:
185 184.	77 808.	$42_{,02}$.

Zu den Ergänzungswahlen waren Wähler

berufen:	Davon haben gestimmt:	Mithin von Hundert:
im Jahre 1885: 80 805.	27 819.	$34_{,43}$.
" " 1887: 81 819.	27 147.	$33_{,18}$.

Die Betheiligung der einzelnen Abtheilungen an den Wahlen ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

Digitized by Google

Jahr	I. Abtheilung			II. Abtheilung			III. Abtheilung				Von den zur Wahl berufenen Personen aller Abtheilungen haben gestimmt Prozent
	davon			davon			wahlberechtigt überhaupt	davon			
	zur Wahl berechtigt und berufen	haben gestimmt	Prozent	zur Wahl berechtigt und berufen	haben gestimmt	Prozent		zur Wahl berufen	haben gestimmt	Prozent	
1883	3 196	2 342	78,28	15 902	9 403	59,13	166 086	166 086	66 063	39,78	42,02
1885	3 195	1 670	52,27	16 019	6 916	43,17	172 622	61 591	19 233	31,23	34,43
1887	3 489	2 060	59,04	17 730	8 360	47,15	192 274	60 600	16 727	27,60	33,18

Stellt man diesen Zahlen diejenigen gegenüber, welche die Betheiligung an den Wahlen zum Landtag darstellen, so fällt der Vergleich zu Gunsten der Stadtverordnetenwahlen aus. Denn es waren bei der allgemeinen Wahl zum Hause der Abgeordneten in Folge Ablaufs der Legislaturperiode

in den Wählerlisten als stimmberechtigt eingetragen:	Davon stimmten: Zahl:	in Prozenten:
im Jahre 1882: 267 058,	90 283.	33,80.
= = 1885: 264 126,	69 094.	26,16.
= = 1888: 293 378.	73 643.	25,10.

Bei beiden Wahlen nahm die Theilnahme von Jahr zu Jahr ab.

Dagegen war die Betheiligung an den in den Jahren 1884 und 1887 stattgefundenen Wahlen zum Reichstag eine viel größere als an den Stadtverordnetenwahlen:

Es waren stimmberechtigt:	und haben gestimmt: Zahl:	in Prozenten:
im Jahre 1884: 284 222,	197 409.	69,46.
= = 1887: 315 114.	233 271.	74,02.

Digitized by Google

IV.

Die Gemeindebehörden in ihren Beziehungen zu dem Herrscherhause.

Am 22. März 1887 hatte unsere Stadt, hatten die Deutschen daheim und in der Fremde, hatten die Fürsten Europas den Tag gefeiert, an welchem Kaiser Wilhelm I. das neunzigste Lebensjahr vollendet hatte.

Auf die Glückwunsch-Adresse, welche wir an diesem Tage in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten an den geliebten Monarchen gerichtet hatten, war uns folgende Antwort zugegangen:

> Mit frohem Herzen habe Ich die Glückwünsche empfangen, welche Mir von dem Magistrat und den Stadtverordneten zur Wiederkehr Meines Geburtstages dargebracht worden sind. An einem so wichtigen Zeitabschnitt, wie ihn die Vollendung des neunzigsten Lebensjahres bildet, ist Mir die warme Theilnahme, welche in Ihren Worten zum Ausdruck gelangt, besonders erfreulich gewesen. Ich habe aber auch mit großer Befriedigung wahrgenommen, welche Mühen und Anstrengungen von den Bewohnern der Stadt aufgewendet worden sind, um Mir durch sichtbare Zeichen, der Bedeutung des Tages entsprechend, die Festesfreude zu erhöhen. Die reiche Ausschmückung in den Hauptstraßen, die glänzende Beleuchtung, welche bis in die fernsten Theile der Stadt reichte, die gehobene Stimmung, welche überall herrschte und vor Meinem Palais sich wiederholt in jubelnden Zurufen kundgab, Alles das hat sich zu einer Huldigung für Mich vereinigt, welche Mein Herz mit tiefer Rührung erfüllt hat. Geht auch, wie die Adresse zutreffend bemerkt, die Freude, mit welcher Fürsten und Völker den Festtag begrüßt haben, über unseren Welttheil noch hinaus, so hat doch Berlin mit seinen festlichen Veranstaltungen und seinen zum Theil künstlerischen Schöpfungen den glanzvollen Mittelpunkt der

Digitized by Google

ganzen Bewegung gebildet. Für alle diese Mir persönlich gewidmeten Beweise der Verehrung Meinen aufrichtigen Dank zu sagen, ist Mir ein Bedürfniß des Herzens, dem Ich gern folge einer Stadt gegenüber, welche von jeher Mein lebhaftes Interesse in Anspruch genommen hat, in der Ich den größten Theil Meines Lebens mit frohen und trüben Erfahrungen, freilich auch mit manchen Enttäuschungen, zugebracht habe. Wenn die Vertreter Meiner Haupt- und Residenzstadt, welche in den Werken selbstloser Menschenliebe stets in freigebigster Weise vorangegangen ist, Meinen Geburtstag dazu ausersehen haben, um der aus Anlaß Meiner und Meiner Gemahlin goldenen Hochzeit gegründeten Alterversorgungs-Anstalt von Neuem die erhebliche Summe von 300 000 Mark zuzuführen, so gereicht dieser edelmüthige Beschluß Ihnen selbst zur Ehre. Er entspricht aber auch Meinen innersten Gefühlen und Wünschen, so daß ich Mir nicht versagen kann, Ihnen Meine besondere Anerkennung dafür auszudrücken.

Am 16. März 1888 war die Straße, auf welcher die „gehobene Stimmung" jenes Tages am lebhaftesten zum Ausdruck gekommen war, wo der freudige Jubel der Bevölkerung am lautesten ertönt war, der Schauplatz tiefen Ernstes.

Den Weg, welcher die via triumphalis König und Kaiser Wilhelms gewesen war, hatten wir, mit der bereitwillig geleisteten Hülfe des Architektenvereins, in eine Trauerstraße umgewandelt, durch welche die irdischen Reste des am 9. März aus seinem ruhmreichen reichgesegneten Leben geschiedenen Herrschers hinausgeführt wurden, um an der Stätte zur ewigen Ruhe gebettet zu werden, wo Ihm die geliebten Eltern schliefen, wo Er für die Fassung folgenschwerer, über die Zukunft des Vaterlandes entscheidender Beschlüsse Muth und Stärkung gesucht und gefunden hatte.

Auf Seinem letzten Wege dorthin riefen wir mit der Siegesgöttin des Brandenburger Thores wehmuthsvoll Ihm nach:

Vale senex Imperator!

Dem Schmerze über den Verlust, welchen das Vaterland erlitten, der Verehrung unserer Bürgerschaft für den heimgegangenen Kaiser hatte der ernstfeierliche Schmuck der Trauerstraße symbolischen Ausdruck gegeben. Jene Empfindungen in Worten auszusprechen versuchten die Adressen, welche die städtischen Behörden an die Kaiserin-Wittwe Augusta und an den Nachfolger König und Kaiser Wilhelms auf dem Preußischen Königsthron und in der Deutschen Kaiserwürde richteten.

Die letztere wurde in der am 13. März im Schlosse zu Charlottenburg einer städtischen Deputation ertheilten Audienz überreicht. Auf die Vorlesung der-

Digitized by Google

selben durch den Ober-Bürgermeister von Forckenbeck ertheilte Kaiser Friedrich folgende Antwort: *)

Da Ich zu Meinem Bedauern noch nicht wieder in den vollen Besitz Meiner Sprache gelangt bin, sehe Ich Mich genöthigt, in dieser Weise Ihnen sowie den Vertretern Meiner Haupt- und Residenzstadt Meinen Dank für die Theilnahme auszusprechen, welche die Bewohner von Berlin Mir in einem solchen Augenblick des Kummers und der Trauer darbringen.

Angesichts des Schmerzes, der uns Alle erfüllt, gedenke Ich zunächst der gewaltigen großen Ereignisse, an welchen der heimgegangene Kaiser inmitten der Einwohnerschaft während seiner langen Lebenszeit Theil genommen hat.

Dann aber richte Ich Meinen Blick auf die zahlreichen Beweise des Wohlwollens, gleichwie der regen Theilnahme an dem Ergehen Berlins, dessen Aufblühen in den letzten Jahrzehnten Ihm zur besonderen Freude gereichte.

In nämlicher Weise verfolgte Ich bisher die Entwickelung Berlins, dessen Wohl Mir stets am Herzen lag, und für welches zu wirken Mir eine theuere Aufgabe sein wird, stets eingedenk der Beweise treuen Antheils, welche mir die Residenz in freudigen wie in ernsten Augenblicken meines Lebens erwiesen hat.

Die Adresse lautete:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Zum ewigen Frieden ging des deutschen Reiches Schöpfer, im Sterben noch den Völkerfrieden hütend. In Trauer versenkt sein Heimgang die Welt, Thränen weint sein treues Volk, heiße Thränen seine dankbare Reichshauptstadt. Unauslöschlich eingeprägt ist unseren Herzen das Wort: „Gestützt auf festes Gottvertrauen gehört Mein ganzes Streben, Meine unabläßige Sorge allein dem Wohle Meines geliebten Volkes.“ Der Hochselige Kaiser schrieb es uns huldreich beim letzten Jahresanfang, an uns war es Sein letztes Wort — und Seine Feder war der Griffel der Geschichte!

Allergnädigster Kaiser! Mit Euerer Kaiserlichen Majestät fühlen wir den Schmerz des Sohnes, der des Vaters Abschied aus verklärtem Antlitz liest, fühlen des Feldherrn Wehmuth, der die Palme auf des Kriegsherrn Sarkophag legt, fühlen des Hohenzollern Trauer um

*) Die Antwort war von Sr. Majestät selbst geschrieben und wurde von Ihm dem Ober-Bürgermeister übergeben mit dem Auftrage, dieselbe vorzulesen.

Digitized by Google

den großen Hohenzollernkaiser. Ehrfurchtsvoll bitten wir, unserer innigen Gefühle schlichten Ausdruck gnädig anzunehmen. Bewundernd sehen wir hinauf zu der Geistesstärke, die schwerstes Leiden überwindet, von der Pflicht geleitet.

Die längst erworbene Liebe eines herzlich ergebenen Volkes begleitete Euere Majestät auf dem Zuge zur Heimath. In Dank erfüllter Stadt steht Euerer Majestät Thron, das ernste Gelübde unwandelbarer Unterthanentreue kommt aus unserer Aller Herzen und mit ihm das inbrünstige Gebet für Euerer Majestät Gesundheit, mit ihm der ehrfurchtsvolle Dank an Euerer Majestät unermüdlich treue Gefährtin, die Allerhöchste Gemahlin, mit ihm der Wunsch, daß Euere Majestät in langen glücklichen Tagen, getröstet für der Gegenwart Leid, regieren mögen als des Vaterlandes mächtiger Hort, seiner reichen Kräfte weiser Lenker, seiner friedlichen Entwickelung gnädiger Beschützer!

Dies Gebet, es sollte nicht erhört, dieser Wunsch, er sollte nicht erfüllt werden! —

Am 15. Juni 1888 hatte „der Königliche Dulder" vollendet.

Die Ideale, welche den Kronprinzen Friedrich Wilhelm begeistert hatten, zu verwirklichen, war dem Kaiser Friedrich nicht beschieden. Eine tröstende Erinnerung für uns ist es, daß wenige Jahre vor Seinem Hinscheiden Ihm und Seiner hohen Gemahlin bei Gelegenheit der Feier Ihrer silbernen Hochzeit der Beweis geliefert wurde, daß die von jenen Idealen getragenen Tendenzen des Kronprinzlichen Paares bei den großen bürgerlichen Korporationen entgegenkommendem Verständniß begegneten.

Am 8. Februar 1883, dem Tage, an welchem vor fünfundzwanzig Jahren das Kronprinzliche Paar, das einige Wochen vorher, am 25. Januar 1858 zu London den Bund der Ehe geschlossen hatte, in Berlin eingezogen war, hatte der Oberbürgermeister von Forckenbeck an der Spitze einer Deputation der Städte Berlin, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Coblenz, Danzig, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen, Potsdam, Stettin und Wiesbaden dem Jubelpaare die Einrichtung eines Speisezimmers überreicht, welche „entstanden unter der Leitung des Kunstgewerbemuseums bestimmt sei zum Schmucke des häuslichen Heerdes," hatte er zugleich Namens der städtischen Behörden Berlins die Annahme eines Beitrages von 118 000 *M.* zur Errichtung einer Heim- und Lehrstätte für Krankenpflegerinnen erbeten, hatte er schließlich der von den hiesigen Gemeindebehörden veranstalteten und dem Kronprinzlichen Paare gewidmeten, „durch das neue Kunstgewerbe in altehrwürdiges Gewand gekleideten" Ausgabe der ältesten Urkunde der Berliner Geschichte, des Stadtbuches von 1390, gedacht.

Digitized by Google

In welcher Kraft, in welcher männlichen Schönheit stand Kronprinz Friedrich Wilhelm damals vor der Deputation; stand er noch im Mai des Jahres 1886, als er die Jubiläumsausstellung der Berliner Akademie der Künste eröffnete, vor der diesem feierlichen Akte beiwohnenden Versammlung; stand er im August desselben Jahres vor dem erlauchten Rektor, den Lehrern, den alten und neuen Studenten der ihr fünfhundertjähriges Bestehen feiernden Heidelberger Universität! Wie zündeten seine dort gesprochenen Worte in den Herzen der Hörer, welche Hoffnungen erweckten sie für die Erfüllung der Aufgaben, welche dem Erben der Preußischen Krone, dem zweiten Deutschen Kaiser zufallen würden!

Nun sind diese Kraft, diese Schönheit, diese Hoffnungen in das Grab der Friedenskirche versenkt.

Ihren Gefühlen über den neuen schmerzlichen Verlust, welchen Deutschland und Preußen, welchen unsere Stadt erlitten hatte, gaben die Gemeindebehörden in den Adressen Ausdruck, welche sie an die beiden leidtragenden hohen Frauen und an den Sohn und Nachfolger Kaiser Friedrichs richteten.

Die letztere hatte folgenden Wortlaut:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät nahen wir unterthänigst und tief bewegt. Vor vierzehn Wochen stärkte neue Hoffnung unser Herz, als Seine Majestät der nun in Gott ruhende Kaiser in Seiner Huld uns gestattete, den Ausdruck unserer Trauer um den heimgegangenen großen Vater persönlich vorzutragen. Jetzt hat Gottes Rathschluß den Sohn zum Vater gerufen; vereint im Leben zu welthistorischem Werk, Beide getragen von des eigenen Volkes heißester Liebe, Beide verehrt von den Fürsten und Völkern des Erdballs, Beide der Welt entrissen, strahlen Sie nun in ewigem Nachruhm.

Allergnädigster Kaiser! Tief empfinden wir den Schmerz des Sohnes, der den treuesten Vater verlor, den Vater, dessen unübertroffene Seelenstärke auf dem Todeswege alle Tugenden des Regenten, des Familienhauptes, des Menschen so leuchten ließ, als sollte der glücklichen Tage Aussaat in kurzer Spanne Zeit reifen zu reicher unvergänglicher Ernte.

Ein liebevoller Vater war Kaiser Friedrich auch unserer Stadt. In Trauer versenkt sind ihre Paläste und ihre Hütten. Doch sind wir nicht verwaist. Gottes Gnade hat dem Hause der Hohenzollern, hat unserer Stadt, dem Vaterlande und der Welt in Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät den Durchlauchtigsten Erben der Krone,

Digitized by Google

den Erben der Macht, der Tugenden und der Weisheit unserer großen Fürsten gegeben. Das Erbe der Treue finden Euere Kaiserliche und Königliche Majestät in unseren Herzen. Neu erbauen sich unter der Huld unserer Könige die wachsenden Straßenreihen, aber die alte preußische Treue pflanzt sich fort von Haus zu Haus. Sie zu wahren ist unser heißes Bemühen; sie bewährt zu finden, sei Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät in langer, gesegneter Regierung eine erquickende Freude!

Gott schütze und tröste Euere Kaiserliche und Königliche Majestät und die Kaiserliche Gemahlin, er lasse die Sonne des Glücks wieder aufgehen über das Kaiserliche Haus und über das Reich!

Kaiser Wilhelm II. empfing die mit der Ueberreichung dieser Adresse beauftragte Deputation am 27. Juni auf dem Schlosse zu Berlin unmittelbar nachdem er vor dem Preußischen Landtage das in der Verfassung vorgeschriebene eidliche Gelöbniß abgelegt und in der Thronrede das Programm verkündet hatte, nach welchem er die innere Politik zu führen Willens sei.

In dieser denkwürdigen Thronrede hatte der neue Herrscher sich über sein Verhältniß zu der Politik seines Vaters und Großvaters mit folgenden Worten ausgesprochen:

Kaiser Wilhelm hat in Seiner ruhmreichen, von großen Thaten in Krieg und Frieden erfüllten Regierung das heutige Preußen geschaffen und das Streben unseres Volks nach nationaler Einheit verwirklicht. Mein in Gott ruhender Vater hat mit derselben Pietät, welche Mich Ihm gegenüber beseelt, nach Seiner Thronbesteigung Sich in den öffentlichen Urkunden, welche Sein politisches Vermächtniß darstellen, die Politik und die Werke Meines verewigten Großvaters angeeignet, und Ich bin entschlossen, Ihm auf diesem Wege zu folgen, auf dem Gebiete der Regierung Preußens wie auf dem der Reichspolitik.

Die huldvolle Antwort, welche der städtischen Deputation bei jenem Empfang nach Ueberreichung der Adresse ertheilt wurde, läßt uns vertrauen, daß des gegenwärtigen Königs und Kaisers Majestät auch unserem Gemeinwesen dasselbe gnädige Interesse zuwenden werde, durch dessen Bethätigung Seine beiden erlauchten Vorfahren die Entwickelung der Stadt Berlin zu ihrer gegenwärtigen Blüthe in wirksamster Weise gefördert haben.

Es war vornehmlich die dankbare Erinnerung an diese Beziehungen Kaiser Wilhelm I. und Kaiser Friedrichs zu unserer Verwaltung, welche den am 21. Juni 1888 von den Stadtverordneten gefaßten, von dem Magistrat freudig genehmigten Beschluß hervorrief, nach welchem „zur steten Erinnerung an Ihre hochseligen Majestäten weiland Kaiser Wilhelm und Friedrich III. die Marmorbüsten beider Monarchen im Sitzungssaal der Stadtverordneten aufgestellt werden sollen.“

Digitized by Google

Die Pflicht, Kaiser Wilhelm I. ein Seiner weltgeschichtlichen Thaten würdiges Denkmal zu errichten, hatte das Deutsche Reich durch den vom Reichstag bereits am 20. März 1888 gefaßten, von dem Bundesrath demnächst genehmigten Beschluß übernommen.

In der Voraussetzung, daß dieses Nationaldenkmal nur in der Hauptstadt des Reiches seine Stelle finden könne, und mit Rücksicht auf das lebendige Interesse, welches Kaiser Friedrich schon als Kronprinz allen die Wohlfahrt und die Schönheit Berlins fördernden Unternehmungen unserer Verwaltung zugewendet hatte, glaubten die Gemeindebehörden die Anregung dazu geben zu sollen, daß Ihm aus freiwilligen Beiträgen der Bürger ein Standbild in Berlin errichtet werde. Sie gedachten zugleich der Unterstützung, welche alle auf die Volkswohlfahrt gerichteten Bestrebungen durch Kaiser Friedrich und Seine erlauchte Gemahlin gefunden hatten. Im Hinblick auf diese Thätigkeit des hohen Paares bewilligten sie 500 000 Mark zur Errichtung einer die Förderung der Volkswohlfahrt bezweckenden „Kaiser Friedrich-Stiftung“ und beschlossen zugleich, die Bestimmung des speziellen Zweckes der Stiftung Ihrer Majestät der Kaiserin Friedrich vorzubehalten. Die hohe Frau nahm von diesen Beschlüssen aus einer ihr am 18. Oktober 1888 von einer Deputation überreichten Adresse der städtischen Behörden Kenntniß. Allerhöchst Ihren weiteren Entschließungen in Betreff der Stiftung sehen wir zur Zeit noch entgegen.

Dem Regierungsantritt Kaiser und König Wilhelm II. folgten sehr bald die Reisen, welche Ihn zunächst zu den befreundeten nordischen Höfen, dann zu den deutschen Bundesgenossen, zuletzt zu den alliirten Monarchen von Oesterreich und Italien führten. Mit lebhaftester Theilnahme vernahmen wir die Kunde von der Meer- wie der Römerfahrt unseres jugendlichen Herrschers, von dem festlichen Empfange, welcher Ihm von den Fürsten und Völkern bereitet wurde. Neue Friedensbürgschaften waren gewonnen, neue Aussichten für die fortschreitende Kulturentwickelung Europas waren eröffnet.

Unserer Freude über diese Erfolge gaben wir nach der Rückkehr Seiner Majestät in einer am 27. Oktober durch eine Deputation der Gemeindebehörden überreichten Adresse Ausdruck, in welcher wir zugleich den Beschluß zur Kenntniß Seiner Majestät brachten, nach welchem auf Kosten der Stadt ein monumentaler Brunnen nach dem von Reinhold Begas im Auftrage des Staates gefertigten Modell, in Erz ausgeführt und auf dem Schloßplatz errichtet werden soll.

Der Text der Adresse, mit welcher das Huldigungsgeschenk dargebracht wurde, lautet:

> Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König,
> Allergnädigster Kaiser, König und Herr!
>
> Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät bringen wir zur Rückkehr in die Heimath im Namen der Reichshauptstadt ehrfurchtsvoll den herzlichsten Glückwunsch. Freudiger Festesklang empfing

Digitized by Google

Eure Majestät in den Hauptstädten der befreundeten Fürsten, und Friedensmusik war sein Widerhall für Europas Völker. In raschem Zuge trug des Deutschen Kaiserthrones Erbe den Oelzweig durch den Welttheil, froher Zuversicht voll begrüßen Deutschlands Stämme das glückverheißende Zeichen. Unsere Stadt aber freut sich der Zeit, da Euere Majestät das ehrwürdige Schloß der Hohenzollern zu längerem Aufenthalt wählen, sie erbittet von Euerer Majestät Huld die Erlaubniß, durch einen dauernden Schmuck des Schloßplatzes zu bekunden, wie fest in diesen bedeutungsvollen Tagen hochsinnige Kaiserworte unsere unterthänigste Verehrung mit vertrauensvoller Schaffenslust verbunden haben. Ein Brunnen, welchen ein Berliner Meister in reichen heiteren Formen schuf, fand längst an höchster Stelle den vollen Beifall. Des Künstlers Werk, in Erz und Stein geformt, dorthin gestellt, wo vor des Königs Fenstern sich der geschäftigen Bürger Wege kreuzen, das wollen Euere Majestät von unserer Stadt gnädig entgegennehmen als ein Huldigungsgeschenk von guter Vorbedeutung. Denn wie der Wasserstrahl aus edler Form, Erfrischung spendend, aufsteigt, des Druckes ledig, der ihn in seine Bahnen zwang, — so hebt sich des Volkes Sinn aus des Tages Mühen zu ermuthigender Freude an des Vaterlandes hohen Zielen, die ein geliebter Fürst mit fester Hand für Gegenwart und ferne Zukunft weist.

Digitized by Google

V.

Die Stellung der Stadt Berlin in dem Organismus der Staatsverwaltung.

Mit dem 1. April 1884 sind für die älteren Kreisordnungs-Provinzen, also auch für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin an Stelle des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und des Gesetzes betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichts-Behörden vom 26. Juli 1876

das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und

das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883

in Kraft getreten.

Nach diesen Gesetzen ist es, was unsere Stadt betrifft, dabei verblieben, daß

1. die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen eigenen Verwaltungsbezirk bildet,
2. der Oberpräsident der Provinz Brandenburg zugleich Oberpräsident von Berlin ist,
3. an Stelle des in den Provinzen die Aufsichtsinstanz für die Gemeindeangelegenheiten bildenden Regierungspräsidenten der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin führt,
4. daß endlich, von dieser Aufsicht abgesehen, an die Stelle des Regierungspräsidenten für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident von Berlin tritt.

Während also, was die Stellung des Polizeipräsidenten betrifft, die Wünsche, welche wir, mit unseren anderweiten Bedenken gegen die damaligen Regierungs-

Digitized by Google

entwürfe im Jahre 1880, dem Landtage vorgetragen hatten*) und durch eine unterm 10. April 1883 an das Abgeordnetenhaus gerichtete Petition aufs Neue zu begründen versuchten, abermals unerfüllt blieben, hat unsere Beschwerde darüber, daß in Berlin dem Laienelemente die ihm in den Provinzen — nicht nur im Kreis- bezw. Stadtausschuß, sondern auch im Bezirks- und Provinzialrath — zugestandene Mitwirkung bei Verwaltungsangelegenheiten versagt sei, wenigstens theilweise Erledigung gefunden. Es wurde nämlich von der Staatsregierung wie von dem Landtag anerkannt, daß, wenngleich die, auch von uns niemals verlangte, Bildung eines Provinzialraths für Berlin nicht möglich sei, doch ein Organ wie diejenige Verwaltungbeschlußbehörde in den Provinzen, welche bisher den Namen Bezirksrath geführt hatte, auch für den Stadtkreis Berlin geschaffen werden könne.

Nachdem bei den Berathungen der im Jahre 1883 vorgelegten Gesetzentwürfe das Prinzip angenommen war, daß die bisherige Trennung der Verwaltungsbeschlußbehörde (Bezirksrath) und des Bezirksverwaltungsgerichts wegfallen solle, wurde der Bezirksausschuß die für Beschlußsachen wie für Verwaltungsstreitsachen kompetente Behörde. Ein solcher Bezirksausschuß sollte fortan auch für Berlin fungiren. Doch wurde, was die Beschlußsachen betrifft, eine Differenz zwischen den Bestimmungen über seine Kompetenz und der der sonstigen Bezirksausschüsse beliebt. Während die Kompetenz der letzteren generell geregelt wurde, sollten zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin nur diejenigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten gehören, „welche im Einzelnen durch die Gesetze seiner Zuständigkeit überwiesen werden." „In Betreff der übrigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt — so bestimmt §. 43 des LVG. weiter — für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht in den Gesetzen ein Anderes bestimmt ist."

Wie in den Provinzen besteht auch in Berlin der Bezirksausschuß außer dem Vorsitzenden aus 6 Mitgliedern. Zwei derselben, von denen eines zum Richteramt, das andere zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom König ernannt, vier von dem Magistrat und den Stadtverordneten in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt. Während aber in anderen Verwaltungsbezirken der Regierungspräsident den Vorsitz führt, wird der Präsident des Bezirksausschusses für Berlin vom Könige ernannt. Von dieser Ernennung sind Beamte des Polizeipräsidiums ausgeschlossen. Andererseits können Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung nicht in den Bezirksausschuß gewählt werden.

*) Die betreffenden Petitionen sind abgedruckt Th. II des Verw.-Berichtes über die Jahre 1877 bis 1881 S. 213 flg.

Digitized by Google

Bei dieser von uns selbst empfohlenen Ausschließung*) der Mitglieder der Kommunalbehörden von der passiven Wählbarkeit war unseres Erachtens kein genügender Grund vorhanden, den Bezirksausschuß von Berlin in seiner Kompetenz für Beschlußsachen mehr einzuschränken als die Bezirksausschüsse in den Provinzen.

In Verwaltungsstreitsachen ist die Zuständigkeit aller Bezirksausschüsse in Bezug auf Kommunalangelegenheiten dadurch sehr erheblich erweitert, daß man sich entschlossen hat, außer den in dem Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 bereits behandelten Angelegenheiten der Provinzialverbände, der Kreise und Amtsverbände, auch die Angelegenheiten der Stadtgemeinden in den Bereich der Revision jenes Gesetzes zu ziehen, und dabei mehrere wichtige Bestimmungen der Städteordnung abzuändern.

Durch die in dieser Richtung getroffenen neuen gesetzlichen Anordnungen ist einerseits den Kommunalbehörden die Garantie gegeben, daß Beschlüsse des Magistrats oder der Stadtverordneten nicht mehr durch bloße Regierungsverfügung, sondern nur im Verwaltungsstreitverfahren aufgehoben werden können, andererseits den Bürgern das Recht gegeben, gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindevertretung den Verwaltungsrichter anzurufen. Wir heben hier nur die wichtigsten dieser neuen Bestimmungen hervor:

1. Gegen die Heranziehung oder die Veranlagung der Gemeindesteuern steht dem Censiten die Klage beim Bezirksausschuß zu.**)
2. a) Darüber, ob jemand im Besitz des Bürgerrechts ist, ob er zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung berechtigt ist, ob er im Besitz des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung ist,
   b) über die Richtigkeit der Gemeindewählerlisten,
   c) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung,
   d) über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern in der Gemeinde-Verwaltung oder -Vertretung

   entscheidet bei Einsprüchen und Beschwerden die Gemeindevertretung. Ihr Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstands oder der Aufsichtsbehörde, kann aber im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.***)
3. Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes, durch welchen Beschlüsse der Gemeindevertretung beanstandet werden, steht der Gemeindevertretung, gegen Verfügungen des Bürgermeisters, durch welche Be-

*) Vergl. die betreffende Ausführung in der Petition vom 14. Mai 1880 S. 229 a. a. O.
**) § 18 Zust.-Gesetz.
***) §§ 10. 11 a. a. O.

Digitized by Google

schlüsse des Gemeindevorstandes beanstandet werden, steht dem Gemeindevorstand die Klage zu.

Ueber solche Klagen der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes entscheidet in den Provinzen in erster Instanz der Bezirksausschuß, in Berlin in erster und letzter Instanz das Ober-Verwaltungsgericht.*)

4. Gegen die erfolgte Verfügung der Eintragung einer der Stadtgemeinde obliegenden Leistung in den Etat beziehungsweise Feststellung der außerordentlichen Ausgabe steht der Gemeinde die Klage beim Ober-Verwaltungsgericht offen.**)

Müssen wir anerkennen, daß einerseits durch diese Bestimmungen die Anomalien beseitigt sind, welche, soweit es das Verwaltungs-Streitverfahren betrifft, zwischen der Behandlung der Angelegenheiten der Stadtgemeinden und der Angelegenheiten der Provinzial- und Kreisverbände***) bestanden, sowie daß andererseits durch die Einrichtung des Bezirksausschusses für Berlin als Beschlußbehörde — wenn auch mit beschränkter Kompetenz — dem Laienelement auch in unserer Stadt ein Einfluß auf die Erledigung von Verwaltungssachen eingeräumt ist, so bleibt doch von unserem Standpunkt aus zu bedauern, daß — wie bereits erwähnt — die Kompetenz des Polizeipräsidenten dieselbe geblieben ist, welche ihm durch das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 beigelegt war, daß insbesondere der Oberpräsident in Polizeisachen — in welchen er doch die Beschwerdeinstanz ist†) — nicht auch die Aufsicht führt; daß in Sachen der Innungen, welche nach der ganzen geschichtlichen Entwickelung der Gewerbe in inniger Verbindung mit dem Magistrate standen, nicht die Kommunal-Aufsichtsbehörde, also der Oberpräsident, sondern der Polizeipräsident die von der Reichs-Gewerbeordnung mit der Aufsicht über die Innungen betraute „höhere Verwaltungsbehörde" sein soll.

Es war von uns nicht versäumt worden, in der bereits erwähnten, unterm 10. April 1883 an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition auf diese nach der im Jahre 1883 bestehenden Gesetzgebung vorhandenen Anomalien hinzuweisen. Unser Antrag, dieselben bei der Revision dieser Gesetze zu beseitigen, blieb aber erfolglos.

Gleichzeitig war in derselben Petition die ungünstige Stellung zur Sprache gebracht worden, in welche die Stadt Berlin dadurch gekommen sei, daß nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen

*) §§. 15, 21 a. a. O.

**) §. 19 a. a. O.

***) Für diese galten entsprechende Bestimmungen schon seit der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bezw. seit der Kreisordnung vom 13. November 1872 und dem Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876.

†) §. 127 c. Landes-Verwaltungsgesetz.

Digitized by Google

und Plätzen, die Entscheidung über die bei Festsetzung von Baufluchtlinien zwischen dem Gemeindevorstand und der Ortspolizeibehörde entstehenden Meinungsverschiedenheiten, sowie die Beschlußnahme über Einwendungen von Privaten gegen beabsichtigte Baufluchtsfestsetzungen für Berlin,*) mit Ausschluß jeder Mittelinstanz, dem Minister der öffentlichen Arbeiten überwiesen worden war.

Es war darauf hingewiesen worden, daß, wenn es hierbei bliebe — wozu es nach den Kommissionsberathungen im Abgeordnetenhause den Anschein hatte — der betreffende Ressortminister eine Stellung einnehmen würde, welche erste und letzte Instanz zugleich bedeute und welche in dieser Art bei so wichtigen Fragen der Gemeindeverwaltung sich sonst nirgends wiederfinde. Es käme noch hinzu — so wurde weiter ausgeführt —, daß diesem Ressortminister auch die Centralverwaltung für Eisenbahnen und öffentliche Flußläufe unterstellt sei und daß dies eine Kombination von Funktionen in Einer Person sei, welche es zum Mindesten dem Träger derselben erschwere, bei seinen in Baufluchtsachen in erster und letzter Instanz zu treffenden Entscheidungen seine Objektivität für Jedermann klar erkennbar erscheinen zu lassen.

Es war von uns vorgeschlagen worden, die Entscheidung in erster Instanz dem Bezirksausschuß, in zweiter Instanz dem Oberpräsidenten zu übertragen.

Auch in diesem Punkte drangen wir nicht durch; vielmehr bestimmt, nachdem die Bildung einer Provinz Berlin aufgegeben war,**) §. 146 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes definitiv:

> Die Wahrnehmung der in den §§. 5, 8, 9 a. a. O. (des Gesetzes vom 2. Juli 1875) dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Bezirksausschuß ob.

Aber nicht nur in Beziehung auf die Entscheidung der bei der Baufluchtfestsetzung entstehenden Fragen wird Berlin anders gestellt als die übrigen großen Städte, sondern auch in Beziehung auf die ortsstatutarischen Anordnungen, welche die §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zulassen, denn der § 146 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes fährt fort:

> Die Bestätigung der Statuten nach §§. 12 und 15 a. a. O. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

Auch diese Ausnahmebestimmung hatte unsere mehrgedachte Petition vom 10. April 1883 umsonst bekämpft. War bei den gesetzgebenden Gewalten, als

*) §§. 5, 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1875.

**) Das Gesetz vom 2. Juli 1875 hatte bestimmt:

> Für die Stadt Berlin liegt bis zur Bildung einer besonderen Provinz Berlin die Wahrnehmung der in den §§. 5, 8 und 9 dem Kreisausschuß beigelegten Funktionen dem Minister für Handel ꝛc. ob.

Digitized by Google

sie unsere auf die Baufluchtensachen bezüglichen Anträge ablehnten, ein Mißtrauen bestimmend, als ob der Bezirksausschuß für Berlin einseitig für die Kommunalinteressen Partei nehmen werde? Wir wiesen schon darauf hin, daß ein solches Mißtrauen nicht füglich Platz greifen konnte, nachdem die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung von dem Bezirksausschuß ausgeschlossen waren. Hegte man es dennoch, so genügte es, was die Frage der Ortsstatuten anlangt, dem Bezirksausschuß für Berlin die Bestätigung derselben nicht zu überweisen, dann fiele die Beschlußnahme darüber nach §. 43 letzter Absatz des Zuständigkeitsgesetzes von selbst dem Oberpräsidenten zu, welcher für die Bestätigung von auf Grund der Städteordnung beschlossenen Ortsstatuten die kompetente Instanz ist, und es bedurfte der weiteren Ausnahmebestimmung, daß diese der Minister des Innern sein sollte, nicht.

Das hatten wir in Beziehung auf die nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 zulässigen Ortsstatuten in unserer Petition vom 10. April 1883 ausgeführt, aber auch hier erreichten wir keinen Erfolg.

Fassen wir zum Schluß unsere Meinung über die Reformgesetze zusammen, so müssen wir sagen, daß — wie bereitwillig wir auch anerkennen, daß, nachdem die Bildung einer Provinz Berlin aus der Stadt Berlin und ihren Vororten aufgegeben worden ist, in der Organisation der Behörden eine vollständige Gleichstellung unserer Stadt mit den anderen Städten der Monarchie nicht durchführbar ist — es gleichwohl ohne Verletzung staatlicher Interessen möglich gewesen wäre, dieser Gleichstellung näher zu kommen, als es durch die organisatorischen Gesetze des Jahres 1883 geschehen ist.

Digitized by Google

VI.

Das Stadtgebiet, die Verbesserung seiner Straßenzüge und die innerhalb desselben dem Publikum zur Verfügung stehenden öffentlichen Transportmittel.

Seit im Osten ein Theil des Gemeindebezirks von Lichtenberg, im Westen der Thiergarten mit seinen Umgebungen in das Weichbild von Berlin aufgenommen worden sind,*) ist dasselbe unverändert geblieben. Verhandlungen über eine partielle Verschiebung seiner westlichen Grenzen in der Nähe des Botanischen und des Zoologischen Gartens, seiner nördlichen in der Nähe des Spandauer Schiffahrtskanals längs der Seestraße, welche in der jüngsten Zeit eingeleitet wurden, sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

Die Vermessung des Stadtgebiets ist erheblich fortgeschritten.

Das städtische Vermessungsbüreau,**) welches, seit dem 1. Oktober 1884 mit der Plankammer vereinigt, die Bezeichnung „Städtisches Vermessungs-Amt" führt, hatte bis zum 31. Dezember 1888 die Haupt- und Detail-Triangulation, sowie das Präzisions-Nivellement zur Bestimmung fester Höhenpunkte für das gesammte Weichbild fertiggestellt, die Hauptpolygonisirung einer Fläche von 4 900 ha, die Stückvermessung einer Fläche von 3 625 ha mit 17 782 Besitzungen, 38 171 Parzellen und 36 132 Gebäuden, die Detailpolygonisirung einer Fläche von 3 537 ha, die Kartirung im Maaßstabe 1 : 250 einer Fläche von 3 230 ha, die Kartirung im Maaßstabe 1 : 1000 einer Fläche von 2 717 ha und die Flächeninhaltsberechnung für 1 400 ha ausgeführt.

*) Vergl. über diese im Jahre 1878 und 1882 stattgefundenen Inkorporationen Verw.-Ber. 1877/81 Th. I S. 47 ff.

**) Vergl. a. a. O. S. 50.

Digitized by Google

Von den im Maaßstabe 1 : 1000 kartirten Plänen waren bis zum obengenannten Tage 37 (1 776 ha) mittelst Kupferstiches vervielfältigt.

Die Kartirung erstreckt sich hiernach bereits auf die größere Hälfte des 6310 ha umfassenden Stadtgebietes.

Die Längenausdehnungen dieses Gebietes — wenn man dieselben mittelst durch das als Mittelpunkt angenommene Königliche Schloß*) gezogener Durchmesser berechnet — betragen etwa

von Nord (Pankow) nach Süd (Hasenhaide)	7 800	Meter
von Ost (Lichtenberg) nach West (Charlottenburg) . .	9 300	=
von Südwest (Schöneberg) nach Nordost (Weißensee) .	8 550	=
von Südost (Treptow) nach Nordwest (Forstbezirk Tegel)	10 430	=

Diese letztere Entfernung wird noch übertroffen, wenn man den südöstlichsten Punkt der Peripherie (Stralau) mit dem nordwestlichsten (Tegler Forstbezirk) mittelst einer den Alexanderplatz durchschneidenden Luftlinie verbindet, denn die Länge dieser beträgt rund 11 190 Meter. Je intensiver bei wachsender Bevölkerung die Bebauung auch an der Peripherie des Weichbildes wird, je weiter für einen großen Theil der Einwohner die Entfernung ihrer Wohnstätten von den Sitzen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, von den Centralpunkten des Handels und Gewerbes wird, um so rascher wächst die Frequenz auf den das Stadtgebiet durchziehenden Straßen, um so lebhafter wird das Bedürfniß des Publikums, von einem Punkte des Stadtgebietes nach dem anderen sicher und mit möglichster Schnelligkeit gelangen zu können.

Den Verkehr auf den vorhandenen Straßen durch Erlaß von Verordnungen und durch Eingreifen besonders dazu bestellter Beamten zu regeln, ist das Amt der Polizei. Ihm da, wo die vorhandenen Straßen seinen Bedürfnissen nicht mehr genügen, neue Bahnen zu eröffnen, ist die Aufgabe der Gemeindeverwaltung. Während wir in Erfüllung dieser Aufgabe in den Jahren 1861—76 unsere Fürsorge hauptsächlich dem Südwesten und dem Südosten des Stadtgebietes zugewendet hatten, war sie seit dem Jahre 1877 vornehmlich darauf gerichtet, dem Stadttheile Alt-Berlin durch Beseitigung enger, schmutziger Gassen, durch Anlage neuer Zufahrtswege und Erweiterung der das Centrum der Stadt mit den benachbarten Bezirken verbindenden Verkehrsadern Luft, Licht und frisches Leben zuzuführen.

Dieser Fürsorge ist in erster Linie die Niederlegung der Straße an der Königsmauer und die Anlage der Kaiser Wilhelmstraße zu verdanken. Was zur Erreichung dieses Zweckes vorbereitend in den Jahren 1877—1881 bereits ausgeführt wurde, darüber haben wir in dem ersten Theile des über jene Jahre

*) Diese Annahme trifft nicht mehr ganz zu, da der Mittelpunkt Berlins jetzt zwischen der Börse und der Garnisonkirche in der Neuen Friedrichstraße liegt.

Digitized by Google

erstatteten Berichtes*) ausführliche Mittheilung gemacht. In dem im Jahre 1885 geschriebenen Schlußwort jenes Berichtes**) konnten wir auch bereits erwähnen, daß durch einen am 27. Juni 1884 zwischen uns und der Berliner Handelsgesellschaft geschlossenen Vertrag die vollständige Ausführung jener Umgestaltung von Berlin im Verlauf weniger Jahre gesichert sei. Ein solcher Vertrag war erst möglich geworden, nachdem wir in langjährigen Verhandlungen mit den verschiedensten Instanzen — bei dem Unternehmen waren die Krone wegen der Schloß-Apotheke, das Kriegsministerium wegen der Kriegsakademie, der Kultusminister wegen der Dombau-Fundamente interessirt — die Feststellung der Baufluchtlinie auch für den zwischen Lustgarten und Klosterstraße gelegenen Theil der neuen Straße erlangt hatten.***)

Wir standen nunmehr vor der Frage, ob die Ausführung des Unternehmens — soweit es nicht durch die Hausankäufe zur Beseitigung der Königsmauer bereits vorbereitet war —, also zunächst der Ankauf der für die Straße noch erforderlichen Grundstücke oder Grundstückstheile, durch die Stadt erfolgen solle oder ob man zu diesem Zwecke von der Hülfe der Privatspekulation, falls sie sich dem Gegenstande wieder zuwendete,†) Gebrauch machen sollte? Uebernahm die städtische Verwaltung selbst die Ausführung, so mußte sie sich, falls sie sich nicht auf mehr oder weniger gewagte Spekulationen einlassen wollte, darauf beschränken, die durch die Straßenbauanlage selbst unmittelbar betroffenen Grundstücke oder Grundstückstheile käuflich zu erwerben. Die Gefahr lag dann nahe, daß die von ihren bisherigen Baulichkeiten entblößten und nur im Verein mit den dahinter liegenden Grundstücken in zweckmäßiger Weise wieder bebaubaren Restparzellen auf viele Jahre hindurch als Ruinenfelder liegen bleiben würden. Vor Augen lag das warnende Beispiel in der bereits im Jahre 1878 hergestellten Strecke der Kaiser Wilhelmstraße zwischen der Kloster- und Neuen Friedrichstraße, wo es bis dahin noch nicht gelungen war, die dort von der Stadt angekauften Grundstücke nach Beseitigung der darauf stehenden Gebäude wieder zu veräußern.

Unter diesen Umständen mußte es als eine günstige Wendung betrachtet werden, daß die Berliner Handelsgesellschaft im Jahre 1884 ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gab, bei dem Unternehmen mitzuwirken.

Freilich konnten die ursprünglich von der Gesellschaft gestellten Bedingungen nicht ohne Weiteres angenommen werden. Im Verlaufe der mit ihr geführten Unterhandlungen gelang es aber, die Grundlage eines Abkommens zu finden, welche

*) S. 55 flg.

**) Th. III. S. 158, Anm.

***) Sie erfolgte durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Mai 1884.

†) Vgl. Verw.-Ber. 1877—1881 Th. I S. 54.

Digitized by Google

es einer Aktien-Gesellschaft ermöglichte, das Risiko des Unternehmens mit der Hoffnung auf Gewinn zu übernehmen und der Stadt gegen Bringung eines von vornherein feststehenden Opfers die Sicherheit der Durchführung des ganzen Unternehmens im Verlauf weniger Jahre gab.

Die wesentlichsten, in dem Vertrage vom 27. Juni 1884 in bindender Form niedergelegten, Bestimmungen dieses Abkommen gingen dahin, daß

a) die Berliner Handelsgesellschaft, an deren Stelle demnächst, wie im Vertrage vorgesehen war, eine besondere Aktien-Gesellschaft mit der Firma „Baugesellschaft Kaiser Wilhelmstraße" trat, sich verpflichtete,

das zur Herstellung der Kaiser Wilhelmstraße, der Verbreiterung der Burgstraße vor den Grundstücken Nr. 19 und 20, und der Neuen Friedrichstraße von der Klosterstraße bis zur Kalandsgasse erforderliche, noch nicht im Besitze der Gemeinde befindliche Straßenland, mit Ausschluß der Grundstücke Papenstraße Nr. 17—24, Klosterstraße Nr. 11, am Neuen Markt Nr. 8 und 9 und am Marien-Kirchhof Nr. 18—23*) dem Magistrat längstens in 2 Jahren pfandfrei aufzulassen,

und ferner:

die Restflächen der von den Baufluchtlinien der Kaiser Wilhelmstraße zwischen Burgstraße und Neue Friedrichstraße, und von den neuen Baufluchtlinien in der Neuen Friedrichstraße zwischen Klosterstraße und Kalandsgasse abgeschnittenen Grundstücke, des Weiteren der zur Beseitigung der Königsmauer zwischen Klosterstraße und Kalandsgasse erforderlichen Grundstücke, sowie endlich die Restfläche von Nr. 14 der Münzstraße zu erwerben und binnen 3 Jahren, vom 1. Oktober 1884 an gerechnet, in würdiger Weise zu bebauen, und zwar soweit die Restgrundstücke eine genügende Tiefe zur Bebauung nicht aufweisen, im Zusammenhange mit den anstoßenden Grundstücken.

Dagegen übernahm

b) die Stadtgemeinde die Verpflichtung:

die Freilegung der Kaiser Wilhelmstraße vom Neuen Markt bis zur Klosterstraße ebenfalls innerhalb 3 Jahren zu bewirken;

das durch die Ausführung der Straßenanlagen frei werdende Straßenland, soweit die Ausführung der in Rede stehenden Pro-

*) Die auf diesen Grundstücken befindlichen Baulichkeiten sollten gänzlich beseitigt und an ihrer Stelle Neubauten nicht wieder errichtet werden.

Digitized by Google

jekte durch die Baugesellschaft erfolgt, dieser letzteren unentgeltlich abzutreten;

das Eigenthum der zur Ausführung der Straßenanlagen von der Stadtgemeinde bereits erworbenen Grundstücke Klosterstraße Nr. 95—99, Königsmauer Nr. 49, 50, Königsmauer Nr. 23—28 und Klosterstraße Nr. 98—100, Königsmauer Nr. 45—48 und 29, soweit dieselben nicht zur Straße gebraucht werden, ohne Berechnung eines besonderen Kaufpreises der Baugesellschaft eigenthümlich zu überlassen;

der Baugesellschaft eine in Baar zu zahlende Entschädigung in Höhe von 4 500 000 Mark zu gewähren;

die einen integrirenden Theil des Entwurfes bildende Brücke über die Spree im Zuge der Kaiser Wilhelmstraße 2 Jahre nach ertheilter staatlicher Genehmigung herzustellen, und endlich

im Zusammenhange mit der Freilegung der einzelnen Straßenstrecken die Neue Friedrichstraße zwischen Klosterstraße und Kalandsgasse, die Kaiser Wilhelmstraße zwischen Burg- und Münzstraße und die Burgstraße vor den Grundstücken Nr. 19 und 20 auf eigene Kosten zu reguliren, zu be- und entwässern, zu pflastern und zu beleuchten.

Dem loyalen Bemühen beider Kontrahenten, diesen Vertragsbestimmungen nach Möglichkeit gerecht zu werden, ist es zu danken, daß am 1. Oktober des Jahres 1887 die Anlage der Kaiser Wilhelmstraße und die Verbreiterung der Neuen Friedrichstraße zwischen Klosterstraße und Königstraße im Wesentlichen als projektmäßig beendet angesehen werden konnte.

Bereits am 1. Mai 1886, gleichzeitig mit Eröffnung der Centralmarkthalle, konnte die Strecke der Neuen Friedrichstraße zwischen der Königstraße und der Kaiser Wilhelmstraße dem Verkehr übergeben werden, die Vollendung der Reststrecke mußte, da die Baugesellschaft erst gegen Ende des Jahres 1886 die Bauzäune vor den von ihr errichteten Neubauten zu entfernen in der Lage war, bis in die erste Hälfte des Jahres 1887 verschoben werden.

Die der städtischen Verwaltung obliegende Beseitigung der Baulichkeiten auf der Südseite der Kaiser Wilhelmstraße zwischen Klosterstraße und Neuen Markt behufs Freilegung der Marienkirche auf ihrer Nordseite, wurde, nachdem die Grundstücke am 1. April 1886 auf dem Wege der Enteignung von der Stadtgemeinde übernommen waren, im Sommer desselben Jahres bewirkt, und unmittelbar darauf zu einer vorläufigen Einebnung des so gewonnenen Platzes geschritten. Die vollständige Regulirung und Pflasterung der Kaiser Wilhelmstraße von der Burgstraße bis zur Klosterstraße konnte ebenfalls bis zu der im Vertrage fest-

Digitized by Google

gesetzten Frist — 1. Oktober 1887 — vollendet werden. Dagegen hat es sich trotz aller Bemühungen der städtischen Bauverwaltung nicht ermöglichen lassen, den Bau der Brücke über die Spree im Zuge der Kaiser Wilhelmstraße so weit zu fördern, daß an dem genannten Tage der Anschluß der neu hergestellten Straße an die Fahrbahn der Brücke und an die, deren Fortsetzung bildende, südliche Brückenrampe bewirkt werden konnte.

Der über Erwarten hinaus verzögerten staatlichen Genehmigung zu dem Brückenentwurfe, und den mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbundenen Ausführungsarbeiten für die Gewölbe der seitlichen Durchflußöffnungen der Brücke ist es, wie noch des Näheren an einer anderen Stelle dieses Berichtes erörtert werden wird, zuzuschreiben, wenn die lang und sehnlich erwartete Eröffnung des Durchgangsverkehrs von der Straße „Unter den Linden“ über den Strom nach der Kaiser Wilhelmstraße erst in den ersten Tagen des Dezember 1887 erfolgen konnte.

Aus ähnlichen Ursachen war es, aller Anstrengungen der Bauverwaltung ungeachtet, nicht zu erreichen, die an die Kaiser Wilhelmstraße anschließenden Rampen der Burgstraße, welche des Brückenbaues wegen dem Verkehre hatten entzogen werden müssen, vor dem 1. April 1888 wieder fahrbar zu machen.

Mit dem letzten Jahre unserer Berichtsperiode darf somit eines der größesten Unternehmen, welches die Behörden der Residenzstadt Berlin zur Verbesserung des Straßenverkehrs, zur Beseitigung elender, als Wohnstätte des Elends, der Krankheit und sittlicher Verkommenheit dienender Gassen und Häuserblöcke, und zum Ersatz derselben durch gut entwässerte, breite und zweckmäßig bebaute Straßen in Angriff nahmen, als im Wesentlichen durchgeführt angesehen werden.

Ueber die Kosten, welche der Stadt durch das Unternehmen entstanden sind, läßt sich eine genaue Berechnung zur Zeit noch nicht geben, weil einerseits die Brücke über die Spree und der Anschluß ihrer Fahrbahn an den Lustgarten noch der Beendigung harrt, andererseits die von der städtischen Verwaltung bewirkten Grundstückserwerbungen in der Kaiser Wilhelmstraße zwischen Neuem Markt und Klosterstraße und in der Neuen Friedrichstraße zwischen Kalandsgasse und Königstraße, welche fast ausnahmslos auf dem Wege des Enteignungsverfahrens bewirkt werden mußten, zu einer Reihe noch schwebender Prozesse über die Höhe der Entschädigung geführt haben. Begnügt man sich indessen in Bezug auf die Kosten der Brücken- und Rampen-Anlage mit den durch die Voranschläge ermittelten Summen, und bezüglich der letztgedachten Grundstückserwerbungen mit den durch die gerichtlichen Schätzungen festgestellten Werthen, so dürften die Kosten für Ausführung des Gesammtunternehmens, d. h. für Herstellung der Kaiser Wilhelmstraße von der Münzstraße bis zur Spree, für

Digitized by Google

die Erbauung der Kaiser Wilhelm-Brücke mit ihren Anschlüssen an die Burgstraße und an den Lustgarten, und für die Verbreiterung der Neuen Friedrichstraße zwischen Kloster- und Königstraße unter Beseitigung der Königsmauer sich auf ungefähr 10 850 000 ℳ. beziffern.

Davon entfallen auf:

1.	Erwerb von Grundstücken vor Abschluß des Vertrages mit der Baugesellschaft „Kaiser Wilhelm-Straße“ . .	2 208 000 ℳ.
2.	Erwerb der in die Straße fallenden Flächen des Mehlmagazins*)	152 000 „
3.	Erwerb der in die Straße fallenden Fläche der Schloß-Apotheke	500 000 „
4.	Erwerb der Grundstücke zwischen Klosterstraße und Neuem Markt zur Freilegung der Marienkirche, nach Schätzung	1 186 057 „
5.	Erwerb der Grundstücke an der Westseite der Neuen Friedrichstraße und der Königsmauer zwischen Königstraße und Kalandsgasse**), abzüglich des aus dem Wiederverkauf der Restflächen erzielten Erlöses . .	383 930 „
6.	Entschädigung, welche vertragsmäßig seitens der Stadt an die Baugesellschaft zu leisten war	4 500 000 „
	Seite . .	8 929 987 ℳ.

*) Für Bergung der in Folge Beseitigung eines Theiles des Mehlmagazins anderweitig unterzubringenden Vorräthe muß außer der oben aufgeführten Summe von 152 000 Mark bis zur Fertigstellung eines neuen Magazingebäudes, d. i. auch heute noch, jährlich eine Miethsentschädigung von 9000 Mark und als Versicherung gegen Brandschaden eine Prämie von 900 Mark gezahlt werden.

**) Die Gesellschaft hatte die Verbreiterung der Neuen Friedrichstraße nur für die Strecke von der Klosterstraße bis zur Kalandsgasse übernommen. Die Grundstücke zwischen dieser Gasse und der Königstraße waren daher auf städtische Kosten zu erwerben. Die von diesen Grundstücken zur Verbreiterung der Straße nicht erforderlichen Flächen einschließlich des Terrains der eingehenden Straße an der Königsmauer wurden den Besitzern der von der Klosterstraße nach der Königsmauer durchgehenden Grundstücke, welche dadurch Baufronten an der Neuen Friedrichstraße erhalten konnten, zum Kauf angeboten. Nur mit einem dieser Grundbesitzer schweben die betreffenden Verhandlungen noch; die mit den übrigen erreichten Abschlüsse haben das Resultat gehabt, daß für eine Fläche von 3159 qm 1 181 850 Mark Kaufgelder von der Stadtkasse vereinnahmt werden konnten.

Die für den Ankauf der Grundstücke an der Neuen Friedrichstraße seitens der Stadt zu zahlenden Kaufgelder sind auf 1 656 780 Mark zu schätzen. Zieht man hiervon jene Rückeinnahme und den für die noch nicht verkaufte Baustelle zu erwartenden Erlös von 91 000 Mark ab, so ergiebt sich als Nettoausgabe die im Text angegebene Summe.

Digitized by Google

Transport . .	8 929 987 ℳ
7. Bau der Kaiser Wilhelm-Brücke nach Anschlag . .	1 500 000 „
8. Anlage der Brückenrampen in der Burgstraße und am Lustgarten nach Anschlag	167 000 „
9. Pflasterung der Kaiser Wilhelm-Straße und der Neuen Friedrichstraße	199 199 „
in Summa . . .	10 796 186 ℳ

Mit Rücksicht auf verschiedene kleinere Ausgaben, wie Miethsentschädigungen*) Schätzungsgebühren, Stempelabgaben u. s. w., wird sich diese Summe auf etwa 10 850 000 ℳ abrunden lassen.

Groß sind diese Opfer gewesen, aber wahrlich nicht zu groß im Verhältniß zu dem, was damit erreicht ist. Das wird Jeder anerkennen, der den kleinen Jüdenhof und die Straße an der Königsmauer gekannt hat, der die Kavalierbrücke gegen Zoll überschreiten mußte, um vom Lustgarten nach der Burgstraße zu kommen, und der jetzt auf einer monumentalen Brücke über den Fluß, an stattlichen neuen Gebäuden vorüber, auf breitem Wege bis zur Münzstraße in fast gerader Richtung gelangt, und dessen Blick gleichzeitig auf die neuen Häuser fällt, welche in Folge der Anlegung der Kaiser Wilhelmstraße auch in den in diese mündenden Straßen — Heilige Geist-, Spandauer, Kloster-, Neue Friedrichstraße — entstanden sind. Wenn dann, wie es auf unseren Antrag kürzlich von der Stadtverordneten-versammlung genehmigt ist, drei vor der Westfront der Marienkirche belegene Häuser beseitigt sein werden, und, wie wir es als Ergebniß der über diese Frage noch schwebenden Verhandlungen erwarten zu dürfen glauben, vor der Kirche ein Kreuzgang sich erheben wird, wenn an der Kirche selbst der geplante Restaurationsbau vorgenommen ist, wenn vor derselben, von Schmuckanlagen um-geben, das Luther-Denkmal steht, dann wird das Unternehmen der Anlegung der Kaiser Wilhelmstraße einen weihevollen, dem Andenken des ruhmreichen Kaisers, dessen Namen die Straße trägt, würdigen Abschluß gefunden haben; dann wird auch in ästhetischer Beziehung Alt-Berlin eine Gestaltung erhalten haben, wie sie dem Centrum der Reichshauptstadt gebührt.

Es ist dieser Stadttheil, wenn auch seine Einwohnerzahl abgenommen hat, noch heute ein wichtiger Sitz des Großhandels, in seinen Grenzen oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft liegen die Stätten für die Geschäftsthätigkeit der be-deutendsten Lokalbehörden — Landgericht I, Rathhaus, Polizeipräsidium —, liegt die Centralmarkthalle; er ist zugleich der Durchgangspunkt für einen sehr großen Theil des von Süd nach Nord, von West nach Ost fluthenden Verkehrs.

*) Vergl. die Anmerkung * auf Seite 41.

Digitized by Google

Die Bedürfnisse dieses Verkehres waren es, welche zuerst den Gedanken der Anlegung eines der Königstraße parallel laufenden neuen Straßenzuges anregten,*) ein Gedanke, welcher jetzt in der Kaiser Wilhelmstraße seine Verwirklichung gefunden hat.

Es ist aber nicht bei diesem einen neuen öffentlichen Zugang zum Centrum geblieben.

Während man, wenn man früher von der Alt-Berlin umschließenden Neuen Friedrichstraße auf kürzestem Wege zu dem nordwestlichen Theile der Münzstraße gelangen wollte, ein Privatgrundstück durchschreiten, eine Privatbrücke — wie beim Eintritt in das Centrum von Westen her — gegen Zoll passiren mußte, ist die Rochstraße gegenwärtig eine öffentliche Straße. Bereits gegen Ende des Jahres 1883 hatten wir das Terrain der Privatstraße und die im Zuge derselben gelegene Brücke als öffentliche Straße übernommen, während gleichzeitig die Zollgerechtigkeit und die Grundstücke Neue Friedrichstraße 34, durch welches die Durchfahrt zur Rochstraße führte und auch jetzt führt, und Münzstraße Nr. 6, unter Begebung aller sonstigen aus irgend einem Rechtstitel herzuleitenden Forderungen seitens der bisherigen Besitzer, für den Preis von 465 000 ℳ in das Eigenthum der Gemeinde übergingen. Die Aufhebung des Zolles erfolgte am 1. Januar 1884. Die Genehmigung der Baufluchtlinien für eine 19 Meter breite Straße zwischen der Münz- und Parallelstraße wurde durch Königliche Kabinetsordre vom 27. Januar 1886 ertheilt, so daß die Regulirung und Pflasterung der neuen Straße bereits im Herbst 1886 begonnen werden konnte.**)

Von den Anfängen der eben gedachten Parallelstraße haben wir bereits in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1877 bis 1881***) gesprochen, sie war, wie dort bemerkt, zunächst durch die Anlage des Stadtbahnhofs Alexanderplatz veranlaßt. Die Bahnverwaltung zahlte deshalb vorschußweise die Pflasterkosten in Höhe von rot. 52 150 ℳ. Die Erstattung dieser Summe hat gleichzeitig mit der Zahlung einer Entschädigung für die von der Bahnverwaltung zur Straßenanlage abgetretene Fläche im Jahre 1886 im Ganzen mit einer Summe von 59 879 ℳ stattgefunden.

Diese kurze, von der Königstraße bis zu dem Militärmagazin an der Kaiser-Wilhelmstraße führende Strecke der Parallelstraße war als Theil eines großen Ver-

*) Vergl. Verw.-Ber. 1861/76 Th. I S. 15, Th. II S. 39.

**) Der Eigenthümer der Grundstücke Münzstraße Nr. 5 und 7 hatte ein lebhaftes Interesse an baldiger Herstellung der Straße. Er fand sich deshalb bereit, gegen Ueberlassung einer an das Grundstück Nr. 5 grenzenden Restparzelle des städtischen Grundstücks Münzstraße Nr. 6 von etwa 206 Quadratmeter der Stadt eine Summe von 200 000 Mark mit der Bedingung zu zahlen, daß die Pflasterung der Straße thunlichst bald bewirkt werde.

***) Vergl. daselbst Th. II S. 68.

Digitized by Google

bindungsweges gedacht, welcher die Oranienburgerstraße mit der Holzmarktstraße in direkte Verbindung setzen sollte, um so dem Verkehr von Südosten nach Nordwesten eine neue Bahn zu eröffnen, welche freilich ebensowenig wie die in dieser Richtung dem Verkehr bereits offenstehenden Straßen eine geradlinige Verbindung herstellen konnte. Aber diese Straßen, welche, in einem mittelalterlichen Gemeinwesen angelegt, verhältnißmäßig eng und dem Zuge der ehemaligen Stadtumwallung folgend, zum Theil stark gekrümmt sind, finden in Nordwesten in dem nach Süden sich wendenden Theile der Neuen Friedrichstraße und im Südosten in der Stralauer Straße ihr Ende ohne eine Fortsetzung zu besitzen, welche sie unmittelbar mit den angrenzenden Stadtbezirken und deren äußerst verkehrsreichen Straßenzügen verbindet. Es schien daher erwünscht die Gelegenheit zu benutzen, welche die Zuschüttung des Königsgrabens bot, um die Feststetzung von Bauflucht-linien für eine Straße zu erwirken, welche parallel mit dem Zuge der Stadtbahn auf den durch Zuschüttung des genannten Wasserlaufes gewonnenen Flächen eine, wenn auch nicht geradlinige, so doch durchgehende Verbindung zwischen jenen beiden Hauptverkehrsstraßen des Nordwestens und Südostens zu bilden geeignet wäre. Von diesem ganzen Straßenzuge hat bisher, außer dem erwähnten Theile am Stadtbahnhof, nur die Strecke von der Spandauer Brücke bis zu dem vorhin genannten fiskalischen Mehlmagazin ihre Ausführung finden können. Indessen ist auch im Südosten insofern mit der Herstellung des geplanten Straßenzuges begonnen, als eine mit 75 900 Mark bewirkte Erwerbung von zu Grundstücken an der Alexanderstraße und an der Stralauer Brücke gehörig gewesenen Flächen die Möglichkeit gewährt hat, in dem 1878 zur Ausführung gelangten Straßenzuge der verlängerten Blumenstraße und der Straße längs der Stadtbahn dem hier an dem Kreuzungspunkt von vier Straßen (Alexander-, Holzmarktstraße, Straße an der Stralauer und an der Jannowitzbrücke) übermäßig gesteigerten Verkehr einen neuen Weg zu öffnen.

Eine dritte Strecke der Parallelstraße, die zwischen der Königstraße und der südöstlichen Grenze des neuen Amtsgebäudes des Königl. Polizeipräsidiums, wird in der allernächsten Zeit hergestellt werden, da die für das Jahr 1889 in Aussicht genommene Vollendung dieses Baues, welcher auch an seiner südöstlichen Front einen Haupteingang erhält, die Eröffnung einer namentlich von dem Stadttheil Alt-Berlin her zugänglichen Zufahrtsstraße dringend erheischt. Der Ausführung dieser Theilstrecke stehen Hindernisse nicht entgegen, da die hierzu benöthigten Terrainerwerbungen bereits zum Abschluß gelangt sind.

Der anliegende Plan, welcher bestimmt ist, die durch die in diesem Abschnitt besprochenen Unternehmungen bewirkte Umgestaltung von Alt-Berlin unseren Lesern zu veranschaulichen, macht insbesondere auch die Stellen ersichtlich, an welchen die Vollendung der Parallelstraße gegenwärtig noch Hindernisse einerseits an dem fiskalischen Mehlmagazin an der Kaiser Wilhelm-

Digitized by Google

Zu Seite 44.

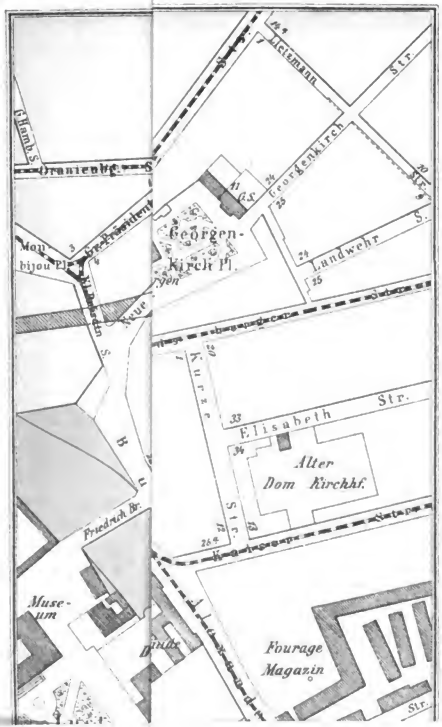

Digitized by Google

straße,*) andererseits an den von der Neuen Friedrichstraße nach der Alexanderstraße durchgehenden ebenfalls fiskalischen Grundstücken findet.

Wie wünschenswerth auch die Vollendung dieses Straßenzuges sein mag, sie wird an Wichtigkeit weit übertroffen durch ein anderes nunmehr endlich in der Ausführung begriffenes Unternehmen, das — wenn man nur die Erleichterung des Verkehrs in Betracht zieht — der Anlegung der Kaiser Wilhelmstraße an Bedeutung nicht nachsteht.

Wir meinen die Verbreiterung des Mühlendammes.

Wie in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1877 bis 1881 mitgetheilt**), war die Frage der Verbesserung des Landverkehres an dieser Stelle abhängig geworden von den Verhandlungen mit den Königlichen Strombehörden über das Projekt, den Spreefluß innerhalb der Stadt unterhalb des Mühlendammes einer durchgreifenden Regulirung zu unterwerfen.

In welcher Weise und unter welchen Bedingungen es im Jahre 1887 gelang, über die Ausführung dieses Projektes eine Einigung zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde herbeizuführen, davon wird in einem der nächstfolgenden Abschnitte dieses Berichtes des Näheren zu sprechen sein. Hier genügt es zu erwähnen, daß die Gemeindebehörden in der Erkenntniß, daß nur in dem Erwerb der Dammmühlen seitens der Stadt das Mittel zur Befriedigung aller hier in Betracht kommenden Bedürfnisse erblickt werden könne, jene Mühlen nebst den Grundstücken Poststraße Nr. 16, Mühlendamm Nr. 1—11 und Breitestraße Nr. 23 — wie dies schon im ersten Abschnitt dieses Berichtes beiläufig zu erwähnen war — für den Preis von 2 250 000 ℳ ankauften. Sie wurden uns am 30. Oktober 1885 aufgelassen.

Ein weiterer Schritt zu dem Ziele, die Stadt zur Herrin des den Mühlendamm begrenzenden Privatbesitzes zu machen, war der Ankauf auch der auf der Südseite desselben belegenen Häuser Fischerstraße Nr. 43, Mühlendamm Nr. 12/13 bis 28 und Mühlendamm Nr. 32 a bis 32 f. Er erfolgte freihändig bei allen diesen Grundstücken, mit Ausnahme der beiden Erbpachtläden Mühlendamm 32 d und 32 f. Bei diesen mußte, da ein auf billigen Bedingungen begründetes Abkommen nicht zu erreichen war, zur Enteignung geschritten werden auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. April 1886, durch welche der Stadt zum Zwecke der Verbesserung der bestehenden Landverkehrsverhältnisse auf

*) Dasselbe ist zwar bereits im Jahre 1883 für die Summe von 1 035 000 Mark von der Stadt angekauft worden, es wurden aber nach den mit dem Militärfiskus geschlossenen Verträgen zunächst nur die für die Kaiser Wilhelmstraße erforderlichen Flächen abgetreten (vergl. oben S. 41. Anm. *), der weitere Abbruch des Gebäudes darf erst nach Herstellung eines an anderer Stelle zu errichtenden Ersatzgebäudes erfolgen.

**) Vergl. daselbst Th. I S. 57 flg.

Digitized by Google

und zur Verbesserung der Wasserverhältnisse unter der Straße „am Mühlendamm“ das Recht der Enteignung verliehen worden war. Mit der im Expropriationsverfahren festgesetzten Entschädigung von 51 000 beziehungsweise 36 000 ℳ waren die Besitzer nicht zufriedengestellt; über ihre gerichtliche Klage auf Erhöhung derselben steht die Entscheidung zur Zeit noch aus. Die den Besitzern der übrigen 19 Grundstücke gezahlte Entschädigung belief sich im Ganzen auf 994 000 Mark.

Diese Ausgaben sind der Stadtkasse nur zum Theil zur Last gefallen, da die Große Berliner Pferdebahn-Gesellschaft einen Beitrag von 700 000 ℳ zu den Ausgaben für die Verbreiterung des Mühlendammes übernommen hatte. Sie war zur Leistung dieses Beitrages bewogen worden durch ihr Interesse an dem Unternehmen, von dessen Ausführung die Herstellung eines außerordentlich wichtigen Gliedes ihres Schienennetzes bedingt war.

Im Jahre 1887 waren die Geleise ihrer Bahnen sowohl vom Haackeschen Markt und dem Alexanderplatz, als auch von der Holzmarktstraße aus bis zum Molkenmarkt geführt. Es fehlte nur noch die etwa 650 m lange, aber auch schwierigste Strecke über den Mühlendamm, den Kölnischen Fischmarkt und die Gertraudtenstraße, um das der Gesellschaft in ihrem finanziellen Interesse erwünschte, aber auch von der Bevölkerung im Interesse ihres schleunigen Verkehrs dringend ersehnte Schlußstück des Straßenbahnzuges zwischen dem Osten und Westen der Stadt zur Ausführung zu bringen.

Es hatte zunächst den Anschein, als wenn diesem Wünschen und Verlangen doch erst nach längerer Zeit würde genügt werden können. Denn der Stand der Verhandlungen über die Spreeregulirung und die damit im engsten Zusammenhange stehende Verbreiterung des Mühlendammes ließ eine baldige Erledigung der dabei in Betracht kommenden verwickelten und schwierigen Fragen in kurzer Zeit nicht erwarten, und wenn dieselben eine Lösung gefunden hätten, so war die Ausführung des Werkes eine so umfangreiche und zeitraubende, daß sie eine Reihe von Jahren für sich in Anspruch nehmen mußte, und damit die Herstellung jener Geleisverbindung vielleicht auf ein Jahrzehnt hinausgeschoben worden wäre.

Eine solche Eventualität wäre im öffentlichen Interesse sehr zu bedauern gewesen. Man erwog deshalb in den kommissarischen Verhandlungen, welche, nachdem eine Betheiligung der Stadt an der Spreeregulirung grundsätzlich zugesagt war, im Jahre 1885/86 zwischen Vertretern der Staatsregierung und des Magistrats stattfanden, die Frage, ob nicht doch jetzt schon eine, wenn auch nur vorläufige, Ueberführung der Geleise vom Spittelmarkt nach dem Molkenmarkte über den Mühlendamm zu ermöglichen sein möchte, und fand die glückliche Lösung der Frage darin, daß die vom Spittelmarkt ausgehende zweigeleisige Bahnanlage nördlich von der Petrikirche getheilt wurde, um von hier aus nur mit einem, und zwar dem östlichen, Geleise über den Kölnischen Fischmarkt und den Mühlendamm zu

Digitized by Google

gehen, während der westliche Strang, nachdem er in den Petriplatz eingebogen, dem Zuge der Scharrnstraße und dem Mühlenwege folgen sollte, um sich an der Einmündung der Poststraße in den Molkenmarkt in ordnungsmäßigem Abstande wieder an das östliche Geleise anzuschließen.

Nachdem dieser Plan die Zustimmung der betheiligten Behörden und der Pferdebahngesellschaft gefunden, gelangte er im Sommer 1886 zur Ausführung.

War nun auch hiermit in einer Beziehung wenigstens dem immer dringlicher gewordenen Verlangen nach einer besseren Verbindung der westlichen Theile der Stadt mit dem Innern derselben und umgekehrt Genüge geschafft worden, so ließ sich doch nicht verkennen, daß durch die Herstellung der Geleisverbindung dem Hauptübel, den durch die äußerst geringen Breitenmaße des Mühlendammes hervorgerufenen Verkehrserschwernissen, noch keine Abhülfe geschafft worden, ja man konnte sich der Ansicht nicht verschließen, daß die Ueberführung der Straßenbahngeleise und der auf denselben sich abwickelnde Verkehr der Bahnfahrzeuge noch einen Grund mehr zu Stockungen und eine weitere Vermehrung der ohnehin schon übergroßen Zahl von Fuhrwerken auf dem knapp bemessenen Raum abgeben werde. Eine Entlastung der Straße konnte auch darin nicht gefunden werden, als im Sommer 1886 zum Abbruch der von der Stadt erworbenen Gebäude auf der Südseite des Mühlendammes, und im darauffolgenden Jahre auch zur theilweisen Beseitigung der auf der Nordseite vor den Mühlen und Speichergebäuden befindlichen Baulichkeiten geschritten wurde, da die hierdurch gewonnenen Flächen lediglich zu einer Verbreiterung der äußerst schmalen und, des lebhaften daneben stattfindenden Fahrverkehres wegen für die Fußgänger nicht gefahrlosen, Bürgersteige verwendet werden mußten.

Inzwischen ist der Vertrag über die Spreeregulirung zwischen dem Staate und der Gemeindeverwaltung zum Abschluß gelangt, auch hat der Entwurf zur Festsetzung neuer Baufluchten für den Mühlendamm zwischen dem Molkenmarkt und dem Köllnischen Fischmarkt und seinen nächsten Umgebungen die Zustimmung der Gemeindevertretung und der Ortspolizeibehörde gefunden. Nach Maßgabe dieses Projektes wird neben anderen weniger wesentlichen Aenderungen der Baufluchten an der Südseite des Molkenmarktes und an der Ostseite der Fischerstraße

1. der Mühlendamm selbst eine Gesammtbreite von $26{,}5$ m zwischen den Straßenfluchten erhalten, von der 15 m auf die Fahrbahn und $5{,}75$ m auf die beiderseitigen Bürgersteige entfallen;
2. die Fischerbrücke vom Mühlendamm bis zur Friedrichsgracht und in ihrer Verlängerung die Inselstraße zwischen Neu-Cölln a. W. und der Wallstraße bis auf 19 m verbreitert und
3. die Burgstraße in einer Breite von 7 m bis zum Mühlendamm fortgeführt.

Digitized by Google

Zur endgültigen Festsetzung der neuen Straßengestaltung bedarf es daher nur noch der Allerhöchsten Genehmigung, deren wir hoffentlich in nächster Zeit entgegensehen dürfen.

Neben den großen Geldaufwendungen der Stadt, neben der großen Anstrengung der Arbeitskraft ihrer Verwaltung für die Umformung der Gestalt „Alt-Berlins" trat doch unabweislich noch mehrfach die Aufgabe an uns heran, auch an anderen Stellen des Stadtgebietes dem Verkehre neue Bahnen zu eröffnen oder die bestehenden zu erweitern.

Indem wir uns vorbehalten, die weniger bedeutenden unter diesen Straßen-Verbreiterungen und Durchlegungen am Schlusse dieses Abschnittes kursorisch zu erwähnen, verweilen wir zunächst ausführlicher bei den wichtigsten dieser Unternehmungen, indem wir zur Veranschaulichung der unter 1 und 2 hier folgenden Darstellung, einen Uebersichtsplan beifügen.

1. Die Durchlegung der Charlottenstraße von der Dorotheenstraße bis zum Weidendamm.

Die Verbindung der nördlich und südlich der Linden belegenen, fast durchgängig sehr dicht bevölkerten und durch regstes Geschäftsleben ausgezeichneten Stadttheile wird außer durch die Wilhelmstraße und deren nördliche Fortsetzung, die Luisenstraße, nur noch durch die Große Friedrichstraße vermittelt.

Die Luisenstraße läuft sich an der Invalidenstraße todt. Sie sowohl als die Wilhelmstraße sind in Bezug auf ihre Querverbindungen mit den benachbarten Bauvierteln stiefmütterlicher als kaum irgend ein anderer ihnen an Länge gleichkommender Straßenzug bedacht. Da überdies die Wilhelmstraße zwischen der Zimmerstraße und der Straße „Unter den Linden", d. h. auf einer Länge von nahezu 1 Kilometer fast ununterbrochen durch Geschäftsgebäude der Ministerien, Reichsbehörden, sowie durch Gesandtschaftshotels eingefaßt wird, so ist der Verkehr auf derselben ein verhältnißmäßig unbedeutender.

In desto lebhafteren Schwingungen macht sich das Leben der Kaiserstadt in der Großen Friedrichstraße geltend, welche mit ihren zahlreichen Querstraßen und den sich unmittelbar an sie anschließenden Zufuhrstraßen, der Belle-Alliancestraße im Süden, der Chaussee- und Müllerstraße im Norden, fast allein den ganzen von Norden und Nordwesten nach Süden und in umgekehrter Richtung gehenden Verkehr zu bewältigen hat.

Waren diese örtlichen Verhältnisse schon an sich dazu angethan, das Verkehrsleben der Friedrichstadt, der Dorotheenstadt, der Friedrich-Wilhelmstadt und der angrenzenden Stadttheile in die Friedrichstraße wie in einen Hauptsammler zusammen zu führen, war durch die Lage einer Anzahl Kasernen in der Umgegend des ehemaligen Oranienburger Thores die Friedrichstraße allein die gegebene

Digitized by Google

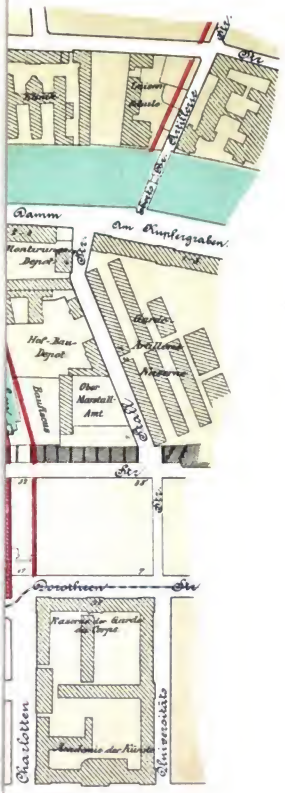

Digitized by Google

Marschlinie für die nach dem Tempelhofer Felde aus dem Norden dorthin ziehenden zahlreichen Truppenkörper, so mußte die Eröffnung der Stadtbahn,*) welche ihren wichtigsten und besuchtesten Bahnhof an der Kreuzung der Georgenstraße mit der Großen Friedrichstraße errichtet hatte, auch in erheblichstem Maße dazu beitragen, die Menge der auf diesem Straßenzuge sich bewegenden Fußgänger und Fuhrwerke zu vermehren. Und dabei war die — ohnehin schon besuchteste — Strecke der Straße zwischen der Dorotheen- und der Behren-Straße, welche außerdem voraussichtlich den größten Theil des Verkehrs von und zu dem Bahnhofe der Stadtbahn aufzunehmen haben würde, in ihren Breitenabmessungen äußerst dürftig ausgestattet. Denn während die Große Friedrichstraße zwischen dem Belle-Allianceplatz und der Behrenstraße eine Breite von 22 m durchschnittlich aufweist, von welcher 14 m auf den Fahrdamm fallen, während nördlich der Weidendammer Brücke die Entfernung zwischen den beiderseitigen Baufluchten noch eine erheblich größere ist, rücken die Fluchtlinien auf der obenbezeichneten Strecke so nahe an einander, daß zwischen ihnen nur ein Raum von etwa $12{,}_{55}$—13 m verbleibt, welcher einem kaum 8 m breiten Fahrdamm und zweien, für den dortigen Fußgängerverkehr durchaus ungenügenden, Bürgersteigen von $2{,}_{25}$—$2{,}_{50}$ m nothdürftig Platz gewährt.

Bei dieser Sachlage mußte es als ausgeschlossen angesehen werden, das den Bewohnern Berlins nahezu unentbehrlich gewordene Verkehrsmittel der Pferdeeisenbahn durch die Friedrichstraße von der Behrenstraße bis zur Spree zum Anschluß an die Geleise jenseits der Weidendammer Brücke geführt zu sehen. Waren doch selbst gegen die Anlage von Geleisen in dem breiteren Theil der Straße, zwischen Koch- und Behrenstraße — der Fahrdamm hat hier eine Abmessung bis zu 14 m — seitens des Polizeipräsidiums Bedenken erhoben worden.

Die Frage der Verbreiterung der Friedrichstraße auf der Strecke Behren-Dorotheenstraße hat denn auch die Gemeindebehörden wiederholt beschäftigt; zuletzt noch bei den Verhandlungen über das zu jenem Zwecke von einem Bankkonsortium vorgelegte Projekt, welche unsern Lesern noch in lebhafter Erinnerung sein werden. Wie bekannt, ist dies Projekt — abgesehen von der Differenz, welche über die Annahme der von der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft für ihre Offerte eines Betrages von fünf Millionen Mark gestellten Gegenbedingungen zwischen uns und den Stadtverordneten bestand — daran gescheitert, daß wir die Gewißheit erlangt hatten: die Gestattung der Ueberführung der Schienengeleise über die Linden an dieser Stelle sei unerreichbar.

Es blieb nunmehr nur übrig, dem Verkehr die so dringend nothwendige Hülfe so schleunig wie möglich durch Herstellung einer bis zur Spree gehenden Parallelstraße zur Friedrichstraße zu schaffen, wie solche, bereits vor jenen Ver-

*) Sie erfolgte am 7. Februar 1882.

Digitized by Google

handlungen über die Verbreiterung der Friedrichstraße, mittelst Durchführung der Charlottenstraße bis zum Weidendamm geplant und bereits im Jahre 1880 so weit vorbereitet war, daß durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. März 1880 die Genehmigung der Baufluchtlinien für die Verlängerung der Charlottenstraße bis zur Georgenstraße ertheilt war. Es war demnächst im Jahre 1883 der zur Durchlegung der Straße auf dieser Strecke erforderliche Ankauf der Grundstücke Dorotheenstraße Nr. 12 und Georgenstraße Nr. 32, deren Flächen bis auf kaum nennenswerthe Abplisse fast ganz in die zukünftige Straße fallen, für den Preis von 526 000 Mark erfolgt.

Größere Schwierigkeiten bot die Fortführung der Straße bis zum Weidendamm. Sie waren erst im Jahre 1887 so weit beseitigt, daß die Stadtverordneten sich mit den für die Weiterführung der Charlottenstraße von der Georgenstraße bis zum Weidendamm und für die Verbreiterung des letzteren aus der beiliegenden Karte ersichtlichen Baufluchtlinien erklärten und uns zugleich ermächtigten, den zur Anlage der Straße erforderlichen Grunderwerb freihändig, oder soweit Privatgrundstücke berührt würden, im Wege der Enteignung zu bewirken.

Unmittelbar nach erfolgter Genehmigung*) der Straße durch Seine Majestät den Kaiser und König konnten die bereits früher eingeleiteten Verhandlungen über den Ankauf der zur Straße benöthigten Flächen wieder aufgenommen und zu Ende geführt werden. Für eine Summe von 400 000 Mark ging das Terrain vom Grundstücke des Admiralsgartenbades, für eine Summe von 4100 Mark eine etwa 30 qm große Fläche des Grundstückes Friedrichstraße Nr. 100 freihändig in das Eigenthum der Stadt über; wegen Erwerbung der Abschnitte vor den Grundstücken Friedrichstraße Nr. 103, Friedrichstraße Nr. 104 und Weidendamm Nr. 1 mußte das Enteignungsverfahren eingeleitet werden. Die auf diesem Wege erzielte Taxe berechnet die Entschädigung für alle 3 Grundstücksabschnitte zusammen auf 190 937 Mark. In Bezug auf die vom Staate und vom Königlichen Hofmarschallamt abzutretende Straßenfläche sind die Verhandlungen noch nicht geschlossen; es steht jedoch zu hoffen, daß dieselben unter Innehaltung der, der vorerwähnten Schätzung zu Grunde gelegten Entschädigungssumme**) in kürzester Frist sich beenden lassen werden, so daß mit der Ausführung der Straßenanlage, welche

*) Die Kabinetsordre ist unterm 23. Januar 1888 gezeichnet.

**) Diese Entschädigungssumme setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Terrain des Baufiskus, ca. 570 qm à 175 ℳ. = ...	99 750 ℳ.
2.	Terrain des Hof-Bau-Depots, ca. 76 qm à 175 ℳ. = ...	13 300 „
3.	Terrain des Katzengrabens, ca. 2300 qm à 60 ℳ. = ...	138 000 „
4.	Zuschüttungskosten zu 3, 2300 qm à 20 ℳ. = ...	46 000 „
5.	Spreefläche, ca. 265 qm à 100 ℳ. = ...	26 500 „
6.	Zuschüttungskosten zu 5, 265 qm à 20 ℳ. = ...	5 300 „
	Summa . .	328 850 ℳ.

Digitized by Google

für das Etatsjahr 1889/90 geplant ist, die von derselben erwartete Entlastung der Großen Friedrichstraße in nicht allzulanger Zeit in Wirksamkeit treten wird.

2. Die Anlegung des Reichstagsufers, die Verbreiterung der Georgenstraße und die Durchlegung der Neustädtischen Kirchstraße.

Bereits im Jahre 1868 hatte von einem Privatmann eine uns eingereichte Denkschrift auf die mangelhafte Verbindung der nördlich und südlich der Spree zwischen Weidendammer Brücke und Marschallbrücke belegenen Stadttheile, sowie auf die unzweckmäßigen Straßenverbindungen hingewiesen, welche den Verkehr aus den an die Straße „Unter den Linden" sich anschließenden Vierteln in den nördlichen Theil der Friedrichstraße zu führen bestimmt sind. Zur Beseitigung dieser Uebelstände wurde die Anlage einer Uferstraße auf dem linken Ufer der Spree von der Unterbaumbrücke*) bis zur Weidendammer Brücke, die Durchlegung der Neustädtischen Kirchstraße bis zur Spree und die Herstellung einer neuen Brücke über diesen Wasserlauf zwischen der verlängerten Neustädtischen Kirchstraße und der Albrechtstraße vorgeschlagen.

Zwar hatte dieser, sowohl vom Polizeipräsidium als von uns befürwortete Plan die Zustimmung der Gemeindevertretung nicht gefunden, gleichwohl wurde — wie es nach dem damals, vor dem Baufluchtengesetz vom 2. Juli 1875, bestehenden Verfahren noch zulässig war — durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Juli 1871 die Anlage einer 4 Ruthen ($15{,}_{06}$ m) breiten Uferstraße längs des linken Ufers der Spree auf der oben bezeichneten Strecke genehmigt, und die Baufluchten für diesen Straßenzug durch Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. März 1872 festgesetzt. Fast gleichzeitig war zwischen dem Königlichen Polizeipräsidium und dem Magistrat eine Vereinbarung dahin getroffen, durch Feststellung von Baufluchtlinien für die Georgenstraße und die Neustädtische Kirchstraße die erstere durch Verbreiterung auf der Nordseite von 7 auf $13{,}_{2}$ m, die letztere auf der Westseite von 9 auf 19 m zu erweitern und bis zur projektirten Uferstraße zu verlängern, wobei gleichzeitig auf die Anlage einer Spreebrücke**) zur Verbindung mit der Albrechtstraße Bedacht genommen war.

*) Jetzt Kronprinzenbrücke.

**) Die Anlage der Stadtbahn, welche die Verbindungslinie der Neustädtischen Kirchstraße und der Albrechtstraße mittelst einer Brücke kreuzt, machte demnächst nicht nur die Errichtung einer Straßenbrücke an der in Aussicht genommenen Stelle unmöglich, sondern ließ auch die Herstellung einer Fahrbrücke überhaupt im Zuge der Neustädtischen Kirchstraße der Höhenverhältnisse wegen unräthlich erscheinen. Als Ersatz haben, wie an weiterer Stelle berichtet werden wird, die städtischen Behörden beschlossen, eine Fußgängerbrücke zu erbauen.

Digitized by Google

Die Anlage der Stadtbahn und ihre bevorstehende Eröffnung gab auch hier, wie an andern Stellen, Veranlassung, mit den projektirten Straßenerweiterungen vorzugehen. Die Verbreiterung der Neustädtischen Kirchstraße zwischen der Dorotheen- und Georgenstraße, zu welcher von dem früheren Grundstück der Loge Royal York eine Fläche von 1117 qm zum Preise von 150 000 Mark erworben worden war, wurde gleichzeitig mit der Umpflasterung der Straße in ihrer ganzen bisherigen Länge im Jahre 1881 bewirkt, während durch die Anlage des Stadtbahnviaduktes selbst und des Bahnhofsgebäudes nebst dessen Vorplatz, welche sich hart an die Nordseite der Georgenstraße fast auf deren ganzer Länge anlegen, die durch die neue Fluchtfeststellung beabsichtigte Erweiterung der Straße bis auf eine etwa 70 m lange Strecke östlich der Neustädtischen Kirchstraße thatsächlich vollzogen wurde.

Die Verbreiterung der Georgenstraße auf dieser Strecke bis auf $13{,}_2$ m wurde erst in Angriff genommen, nachdem die nach Eröffnung des Betriebes auf der Stadtbahn gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit auch dieser Maßregel herausgestellt hatten. Zu ihrer Ausführung war von dem früheren städtischen Gasanstaltsgrundstück, Georgenstraße Nr. 18, welches die Eisenbahnverwaltung zur Anlage des Bahnhofes Friedrichstraße im Wege der Enteignung hatte erwerben müssen, eine Fläche von 218 qm, von dem Grundstücke der Tattersall-Aktiengesellschaft, Georgenstraße Nr. 19, eine Fläche von 117 qm erforderlich.

Die erstere wurde für 41 021 Mark freihändig erworben, wegen der anderen mußte das Enteignungsverfahren eingeleitet werden, so daß sie erst im Jahre 1884, nachdem der Werth derselben auf 66 120 Mark festgestellt worden war, freigelegt werden konnte.

Eine endgültige Regelung der Georgenstraße war jedoch auch hierdurch noch nicht herbeigeführt, denn schon bei der landespolizeilich angeordneten Prüfung des Projektes zur Stadtbahn war von den Kommissaren des Königlichen Polizeipräsidiums betont worden, wie in Rücksicht auf die zukünftige Gestaltung des Wagenverkehres es erforderlich sein werde, auf der Strecke zwischen Bahnhof und Neustädtischer Kirchstraße die Georgenstraße von $13{,}_2$ m auf 19 m zu verbreitern. Der Magistrat lehnte es zunächst ab, für eine derartige Straßenerweiterung das Baufluchtenprojekt aufstellen zu lassen, weil dieselbe nur im Interesse der Eisenbahn und hauptsächlich wegen der auf dem Bahnhofsvorplatze sich aufstellenden Personenfuhrwerke geboten sei und hierfür zu sorgen unmöglich die Gemeinde für verpflichtet erachtet werden könne, er vermochte aber doch schließlich nicht, sich der Aufgabe, die Baufluchtenfeststellung in die Wege zu leiten, zu entziehen, nachdem durch Beschluß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 8. Juli 1882 auf Grund der §§ 5 und 18 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgestellt worden, daß die Forderung des Königlichen Polizeipräsidiums, die Georgenstraße auf der in Rede stehenden Strecke auf

Digitized by Google

19 m zu verbreitern, als gerechtfertigt und die Stadtgemeinde für verpflichtet erachtet werden müsse, einen entsprechenden Entwurf zur Festsetzung zu bringen.

Die vorhin bezeichnete Enteignung einer verhältnißmäßig kleinen Fläche des Tattersallgrundstückes ließ es indessen wünschenswerth erscheinen, das Verfahren zur Feststellung neuer Baufluchtlinien für dieses Grundstück vorläufig noch auf sich beruhen zu lassen. Erst nachdem das Enteignungsverfahren abgewickelt war, hielt der Magistrat den Zeitpunkt für gekommen, jenem Ministerialerlasse gemäß das Feststellungsverfahren für die gewünschte Verbreiterung der Georgenstraße zur Durchführung zu bringen.

Die Festsetzung der Baufluchtlinie für diese Strecke der Straße ist dann schließlich durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Dezember 1887 zum Abschlusse gelangt, dagegen haben die mit den derzeitigen Eigenthümern eingeleiteten Verhandlungen wegen Ankaufs der zur abermaligen Verbreiterung der Georgenstraße und zur Anlage der Uferstraße erforderlichen Abschnitte des Tattersallgrundstücks noch zu keinem Ergebniß geführt.

Mit der Herstellung der Uferstraße am linken Spreeufer, welche durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1882 den Namen „Reichstagsufer" erhalten hat, konnte zwar, nachdem seitens der Königlichen Strombehörden die Ufereinfassung von der Kronprinzenbrücke aufwärts bis etwa zur Sommerstraße im Jahre 1882 ausgeführt war, theilweise gleichzeitig, theilweise in unmittelbarem Anschluß daran vorgegangen werden; doch ließ es sich nicht ermöglichen, die Pflasterung auf der ganzen vorgenannten Strecke zur Ausführung zu bringen, da ein dem Reichsfiskus gehöriges, westlich an die verlegte Sommerstraße angrenzendes, in das Reichstagsufer hineinspringendes Landstück als Lagerplatz für den Bau des Reichstagsgebäudes nicht entbehrt und daher nicht freigelegt werden konnte. Das Bedürfniß zu einem weiteren Ausbau des Reichstagsufers machte sich erst fühlbar, als die Errichtung einer städtischen Markthalle auf einem Terrain zwischen der Dorotheenstraße und der zukünftigen Uferstraße die Anlage einer, wenn auch nicht in voller Breite hergestellten Zufahrt zu dem Hallengebäude von der Neustädtischen Kirchstraße her, und das Fortschreiten des Reichstagsbaues die Fertigstellung der Straßenzüge in der nächsten Umgebung desselben dringlich werden ließ.

Die hiermit der Bauverwaltung gestellten Aufgaben waren auch in diesem Falle nicht ohne sehr kostspielige Landerwerbungen zu lösen. Die Herrichtung des im Sommer des Jahres 1885 angelegten Zufahrtweges zur Markthalle machte nicht nur den Ankauf der zwischen der Spree und der Fluchtlinie des Reichstagsufers belegenen Flächen des zur Loge Royal York gehörigen Gartens und des Grundstücks Georgenstraße Nr. 19a, sondern auch des zur Fortführung der letztgenannten Straße von der Georgenstraße bis zum Reichstagsufer nöthigen Terrains

Digitized by Google

erforderlich, zu welchem Behufe sich die Stadt eine Aufwendung von im Ganzen rund 631 896 Mark*) auferlegen mußte.

Dem Ausbau des Reichstagsufers in seiner ganzen Breite hat, da ein Theil der Straße der Spree abgewonnen werden muß, die Errichtung der massiven Uferumfassung vorherzugehen; die letztere ist von der Sommerstraße aufwärts bis zur Schlachtgasse seitens der Königlichen Ministerialbaukommission im letztvergangenen Jahre theils fertig gestellt, theils sieht sie ihrer demnächstigen Vollendung entgegen. Auch die von der städtischen Bauverwaltung zu bewirkenden Aufschüttungs- und Pflasterungsarbeiten sind bereits, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, in Angriff genommen, und es wird daher das Reichstagsufer im Sommer des Jahres 1889 von der Kronprinzenbrücke an bis zur Einmündung der Schlachtgasse dem Verkehr übergeben werden können.

Die auf dieser Strecke der Uferstraße nöthig gewordenen Grundstücksankäufe haben unter Ausschluß des für das Spreeterrain zu zahlenden Betrages**) und der im Wege des Prozesses noch festzustellenden Entschädigung für das Grundstück Neue Wilhelmstraße Nr. 1 (Hoff'sches Grundstück) einen Kostenaufwand von 395 740 Mark verursacht.***)

*) Im Einzelnen stellt sich der Erwerb für das Legenterrain auf 45 191 *M.*, für die Fläche vom Grundstück, früher Georgenstraße Nr. 19a, von 1657 qm einschließlich Zinsen auf 301 254,55 *M.* und für das Terrain zur Weiterführung der Neustädtischen Kirchstraße von 852 + 290 qm einschließlich Zinsen auf 285 450,20 *M.*

**) Bezüglich des Erwerbes von Spreeflächen ist mit Genehmigung des Finanzministers einerseits und der städtischen Behörden andererseits zwischen dem Stromfiskus und der Städtischen Bau-Deputation ein Abkommen geschlossen, nach welchem für die bei der Anlage von Spreeuferstraßen und bei der von dem Königl. Fiskus zu bewirkenden Herstellung von Ufermauern längs solcher Straßen zu den Straßenanlagen bezw. zur Spreeregulirung zu verwendenden Spree- bezw. Landflächen Einheitspreise für das Quadratmeter festgestellt werden und zwar:

a) für die Strecke vom Oberbaum bis Jannowitzbrücke auf 60 *M.* für das Quadratmeter Uferfläche und 40 *M.* für das Quadratmeter Spreefläche,
b) für die Strecke von der Jannowitzbrücke bis Kronprinzenbrücke mit Ausnahme der Strecke von der Waisenbrücke bis zur Ueberfahrtsgasse auf 100 *M.* für das Quadratmeter Uferfläche und 80 *M.* für das Quadratmeter Spreefläche,
c) für die Strecke von der Kronprinzenbrücke bis zur Weichbildsgrenze mit Ausschluß des Spreeterrains am Gondelhafen auf 50 *M.* für das Quadratmeter Uferfläche und 30 *M.* für das Quadratmeter Spreefläche.

Zu dem Ausbau des Reichstagsufers war eine Spreefläche von 47 qm nach vorstehenden Sätzen, mithin für 80 *M.* pro Quadratmeter = in Summa 3760 *M.* zu erwerben.

***) Es waren zu erwerben von dem Grundstücke des französischen Gymnasiums, Dorotheenstraße Nr. 41, 1042 qm für die Summe von 177 140 *M.*; von dem, dem Reichsfiskus gehörigen Grundstück, früher Sommerstraße Nr. 10, 672 qm für die Summe von 96 400 *M.* und von dem Grundstück der Seehandlung, Dorotheenstraße 43/44, 1222 qm für die Summe von 122 200 *M.* In beiden letzteren Fällen bleiben die Eigenthümer von der ortsstatutarischen Pflicht zu den Kosten für die Herstellung der Straßen beizutragen, entbunden. Das zwischen den Universitätsinstituten, Neue Wilhelmstraße Nr. 15/16a und Dorotheenstraße Nr. 35, und dem Wasserlauf belegene Straßenterrain ist bereits früher im Wege des Tausches in das Eigenthum der Stadt übergegangen.

Digitized by Google

3. Die Verbindung der Bülowstraße mit der jenseits der Eisenbahnen liegenden Yorkstraße.

Bereits in dem Berichte über die Thätigkeit der städtischen Verwaltung in den Jahren 1861 bis 1876*) ist des großen Verkehrshindernisses gedacht worden, welches sich in Folge von Bahnhofsanlagen der Berlin—Potsdamer, der Berlin—Dresdener und Berlin—Anhalter Eisenbahn wie ein Keil zwischen die Flächen der Tempelhofer und der Schöneberger Vorstadt eingeschoben und die Straßenverbindungen zwischen diesen Stadttheilen von der am rechten Ufer des Landwehrkanals sich hinziehenden Uferstraße — Tempelhofer Ufer — an bis zur Großgörschenstraße, d. h. auf eine Entfernung von etwa 1350 m gänzlich unterbrochen hat. Dieses Mißverhältniß wird noch wesentlich dadurch erhöht, daß die Großgörschenstraße damals, wie auch heute noch, von der Ueberschreitung der Potsdamer Bahn an als ein nur streckenweis befestigter und von erheblichen Steigungen unterbrochener Feldweg sich fortsetzt, der, um die Anhalter, beziehungsweise Dresdener Bahn überschreiten zu können, noch um weitere 400 m nach Süden von der geraden Richtung abzuweichen genöthigt ist.

Den gerechten Wünschen der Einwohner, ihnen endlich südlich des Tempelhofer Ufers als Ersatz für die durch die Bahnanlagen gewaltsam unterbundenen Verkehrsadern wenigstens Eine ordnungsmäßig angelegte Fahrstraße zu gewähren, konnte lange Jahre hindurch nicht entsprochen werden, weil der erst im Jahre 1869 für diese Gegenden in Folge der von der Berlin—Potsdamer und Berlin—Anhalter Eisenbahn angelegten Außenbahnhöfe neu festgesetzte Bebauungsplan durch den in den Jahren 1872/75 zwischen jenen Bahnhöfen neu angelegten Dresdener Bahnhof wieder vollständig gegenstandslos geworden war und einer gänzlichen Neubearbeitung und Umgestaltung bedurfte.

Zwar waren wir bereits am Schlusse des Jahres 1877 in der Lage, einen neuen Entwurf für die Baufluchten der Abtheilung III des Bebauungsplans der Ortspolizeibehörde zur Ertheilung ihrer Zustimmung vorlegen zu können, allein weitere Verhandlungen und die Auseinandersetzung mit den in der Zwischenzeit bereits theilweise verstaatlichten Eisenbahnverwaltungen, die Schwierigkeiten, die sich einer ordnungsmäßigen Entwässerung des unter den Bahnen durchzuführenden Straßenzuges der Gürtelstraße entgegengestellten, schließlich die Erledigung von Protesten, die seitens einiger Grundbesitzer gegen den Entwurf erhoben wurden, verzögerten die endliche Festsetzung des neuen Baufluchtenplanes bis zum Anfang des Jahres 1883.

War hiermit endlich die Grundlage geboten, auf welcher mit der Anlage eines neuen Verkehrsweges zwischen den bis dahin gegeneinander fest abgeschlossenen Stadttheilen vorgegangen werden konnte, so befand sich die städtische Bau-

*) Vergl. Theil II S. 30.

Digitized by Google

verwaltung trotz des Ansturmes, den sie von Seiten der Anwohnerschaft zu erleiden hatte, und trotz des besten Willens, helfend hier einzuschreiten, doch nicht in der Lage, sofort die Herstellung der Straße,*) welche als Verbindung der Bülowstraße und der Yorkstraße, in der Breite dieser beiden Straßen mit 60,30 m bis an die Bahnanlagen der Potsdamer beziehungsweise der Anhalter Bahn heranzuführen, unter den Geleisen dieser Bahnen und der Berlin—Dresdener aber in 26,4 m Breite durchzuführen war, in die Hand zu nehmen.

Zuvörderst mußte der Bahnkörper der Berlin—Potsdamer Eisenbahn, welcher an der Kreuzungsstelle mit der Straße noch seine volle Erdschüttung zeigte, durch ein für 5 Geleisüberführungen eingerichtetes Brückenbauwerk zur Unterführung der Straße durchbrochen werden;**) es war ferner nöthig, das Druckrohr des Radialsystems VII, welches zum Anschluß an das Druckrohr des Systems III in dem neuen Straßenzuge von der Bülowstraße her bis zur Großbeerenstraße zu leiten war, in den Untergrund der Straße einzubetten; es hatte schließlich die Stadt eine Fläche von etwa 39 213 qm, welche theils von Privatgrundstücken, theils von dem, den Eisenbahnverwaltungen gehörigen Terrain zur Straßenanlage abgenommen werden mußte, theils freihändig, theils im Wege der Enteignung zu erwerben.

Die Verhandlungen betreffs Uebereignung der eisenbahnfiskalischen Flächen an die Gemeinde — die drei Bahnen waren in der Zwischenzeit in das Eigenthum des Staates übergegangen — und der dafür zu leistenden Entschädigung gestalteten sich zwar überaus schwierig und sind heute noch nicht zu einem Ergebniß gediehen; die Direktionen verstanden sich jedoch dazu, nachdem die städtische Verwaltung die Verpflichtung übernommen hatte, die im Wege freier Vereinbarung oder des Enteignungs- beziehungsweise Prozeßverfahrens festzustellende Grundentschädigung dem Königlichen Eisenbahnfiskus vom Tage der Uebergabe an mit 5 Prozent zu verzinsen, das von den Bahnflächen abzutretende Straßenterrain im ganzen Umfange zur Verfügung zu stellen. So konnte denn, nachdem auch die übrigen vorhin angedeuteten Vorbedingungen für den Beginn des Straßenbaues erfüllt waren, endlich im Juni des Jahres 1886 die Bauverwaltung zur Herstellung der Straße schreiten und dieselbe so weit fördern, daß sie gegen Schluß des Jahres den Anwohnern zur Benutzung und die gleich-

*) Die Straße sollte nach den ursprünglichen Festsetzungen den Namen „Blücherstraße" führen. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. November 1885 wurde jedoch bestimmt, daß die Bezeichnung „Yorkstraße", welche die westliche Fortsetzung bisher geführt habe, auch auf den neu anzulegenden Straßenzug ausgedehnt, der Name „Blücherstraße" aber auf die „Pionierstraße" übertragen werden solle.

**) Die beiden andern Bahnen hatten die zur Ueberführung ihrer Geleise über die Straße dienenden Bauwerke bereits früher ausgeführt. Außer den 5 Geleisen der Berlin-Potsdamer Bahn überschreiten auf diese Weise noch weitere 25 Geleise auf 7 Bauwerken die Straße.

Digitized by Google

zeitig damit ausgeführte Straßenbahn-Anlage*) dem Betriebe übergeben werden.

Der lebhafte Verkehr, welcher sich auf dem neu angelegten Straßenzuge unmittelbar nach seiner Herstellung einstellte, die große Anzahl derjenigen Personen, welche sich der über jene geführten Straßenbahnwagen bedienten, die in der kurzen Frist von zwei Jahren nach Eröffnung der Straße fast vollständige Besetzung derselben mit Wohnhäusern, alle diese Umstände lassen erkennen, wie dringend das Bedürfniß**) war, welchem die städtische Verwaltung durch die Straßenanlage nach langem Ringen endlich Abhülfe geschafft hat, beweisen, daß die großen — in ihrem ganzen Umfange noch nicht zu übersehenden — finanziellen Opfer, welche das Unternehmen erforderte, nicht vergeblich gebracht worden sind.

4. Die Durchlegung der Zimmerstraße.

In dem Bericht für die Jahre 1877 bis 1881***) ist bereits mitgetheilt, daß eine Weiterführung der Zimmerstraße von der Wilhelmstraße bis zur Königgrätzerstraße, in Folge eines Einspruches des Kriegsministers zum Scheitern gebracht, und es nur gelungen war, für die kurze Strecke von der Wilhelmstraße an bis zur Grenze des zum Grundstücke des Kriegsministerii gehörigen Gartens die Allerhöchste Genehmigung zu erhalten. Nachdem die zwischen den festgesetzten Baufluchtlinien liegenden Flächen von den darauf befindlichen Baulichkeiten befreit und im Jahre 1883 die Regulirung des, eine Sackgasse bildenden, Straßenstückes erfolgt war, mußte die Angelegenheit bis auf Weiteres als erledigt angesehen werden.

Von Neuem angeregt wurde sie zunächst durch ein gemeinschaftliches, von den Ministern für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 31. Oktober 1887 an uns gerichtetes Schreiben, in welchem wir ersucht wurden, die westlich von dem Grundstück des Kriegsministeriums befindliche, als Zufahrt zu den dort errichteten Museumsbauten dienende, vom Staate angelegte Privatstraße als öffentliche in die Unterhaltung der Stadt zu übernehmen.

Dieser Vorgang legte die Vermuthung nahe, daß ein abermaliger Versuch,

*) Die gleichzeitig mit der Neuherstellung der Straße ausgeführte Straßenbahnstrecke gehört zu der, in derselben Bauperiode angelegten Bahnlinie Lützowplatz-Prinzenstraße, deren Betriebseröffnung am 1. November 1886 erfolgte.

**) Die Einwohnerzahl der beiden durch die Bahnanlagen getrennten Stadttheile, der Friedrich- und Schöneberger Vorstadt einerseits, und der Friedrich- und Tempelhofer Vorstadt andererseits, war in der Zeit vom 1. Dezember 1875 bis zum gleichen Tage 1880 von 107 392 auf 156 068 Seelen, und von da bis zum 1. Dezember 1885 auf 205 593 Seelen angewachsen.

***) Vergl. daselbst Theil I S. 65—67.

Digitized by Google

die Zimmerstraße auch über den Garten des Kriegsministers herüberzuführen, nicht mehr gleichen Widerstand wie in den früheren Jahren finden werde. In jedem Falle erschien es uns als eine gebieterische Pflicht, die Sache wieder aufzunehmen, nachdem die im Winter 1887 zu 1888 gemachten Erfahrungen bewiesen hatten, daß, trotz aller Anstrengungen der Straßenreinigungs-Verwaltung, bei heftigen und wiederholten Schneefällen die schon unter gewöhnlichen Verhältnissen stark belasteten, fast 600 m von einander entfernt liegenden, beiden Thorstraßen, die Leipziger- und die Anhaltstraße, mit ihren durch die Schneehaufen stark verengten Breitenmaßen durchaus unzulänglich seien, der Menge der in ihnen zusammenströmenden Fuhrwerke genügenden Bewegungsraum zu gewähren.

Unter ausführlicher Darlegung der Sachlage, und unter Hinweis darauf, wie der jetzt nur einseitige Zugang zu den großen staatlichen Sammlungs-Gebäuden eine ernste Beachtung verdienende Feuersgefahr für dieselben bedinge, richteten wir deshalb unterm 6. April 1888 an den Minister der öffentlichen Arbeiten die Bitte, für den Theil des Projektes zur Durchlegung der Zimmerstraße, welcher die Strecke von der östlichen Grenze des kriegsministeriellen Gartens bis zur Königgrätzerstraße umfaßt, in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 die für die Feststellung der neuen Bauflucht-linien erforderliche Allerhöchste Genehmigung einholen zu wollen. Eine unmittelbare Antwort ist bis heute zwar auf dies Gesuch nicht eingegangen; eine Zuschrift des Kriegsministers indessen vom 3. Oktober 1888, in welcher derselbe dem Magistrat mittheilt, wie Seine Majestät der Kaiser und König zu genehmigen geruht habe, daß die Durchlegung der Zimmerstraße durch den Garten des Kriegsministeriums in Aussicht genommen werde, und gleichzeitig befohlen habe, Unterhandlungen mit der Stadt Berlin darüber zu eröffnen, in welcher Weise die der Militärverwaltung durch die Ausführung des Planes entstehenden Nachtheile auszugleichen seien, giebt, da auch die in dem gleichen Schreiben kundgegebenen Forderungen das Ziel einer Vereinbarung nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen, der berechtigten Erwartung Raum, es werde den städtischen Behörden in nicht allzulanger Frist gelingen, auch an dieser Stelle dem Verkehre, welchen die alten Bahnen nicht mehr zu fassen vermögen, neue Wege anzuweisen.

5. Die Umgestaltung der Tauben straße und des Hausvoigteiplatzes.

Die östlich der Markgrafenstraße belegene Strecke der Taubenstraße war — wie den meisten unserer Leser noch in Erinnerung sein wird — von Alters her nur durch eine, über den hier offenen, des Aussehens und des Geruches seiner Gewässer wegen mit Recht berüchtigten, Grünen Graben führende, 2,5 m breite Brücke und durch einen, sich bis auf 1,5 m Breite verengenden, bedeckten und

Digitized by Google

zwischen elenden und ärmlichen Gebäudetheilen sich hinziehenden Gang mit dem Hausvoigteiplatz verbunden.

Schon seit der Mitte der sechziger Jahre waren an die städtischen Behörden von verschiedenen Seiten her Entwürfe herangetreten, welche theils durch Anlage von Passagen nach dem Hausvoigteiplatze und nach der Jägerstraße, theils durch Freilegung und Eröffnung einer Fahrstraße zwischen der Taubenstraße und dem Platze, jenem kläglichen Zustande Abhülfe zu verschaffen, und die Stadtgemeinde zur Beseitigung des „Bullenwinkels“ — so hieß der häßliche Durchgang — mit einer, wenn auch nicht erheblichen, Beisteuer heranzuziehen beabsichtigten. Soweit das geplante Unternehmen nur hierauf gerichtet sein sollte, war der Magistrat bereit, dasselbe zu unterstützen, seine darauf gerichteten Anträge wurden aber von den Stadtverordneten abgelehnt.

Von Neuem kam die Frage über eine straßenmäßige Durchlegung der Taubenstraße bis zum Hausvoigteiplatz zur Erörterung, als mit der Mehrzahl der zwischen dem letzteren und der Südseite der Taubenstraße belegenen Grundstücke auch die Nr. 3 und 4 des Hausvoigteiplatzes belegenen in das Eigenthum der Deutschen Baugesellschaft übergegangen waren.

Bei Gelegenheit eines Neubauentwurfes für die letzteren beiden Grundstücke legte das Königliche Polizeipräsidium im Juli 1873, um die Möglichkeit einer Straßendurchlegung offen zu halten, dem Magistrat einen Plan vor, in welchem eine Weiterführung der Taubenstraße bis zum Hausvoigteiplatz in einer Breite von 17,5 m in Aussicht genommen war. Der Magistrat vermochte ein Bedürfniß zur Durchbrechung des Hausvoigteiplatzes im Zuge der Taubenstraße nicht anzuerkennen. Er führte aus, daß nach Westen eine Fortsetzung der Taubenstraße wegen der vorliegenden Paläste und Ministerien sich verbiete, nach Osten hin die Mohren- und Jägerstraße, ohne im mindesten überlastet zu sein, eine weit ausgiebigere und zweckmäßigere Verbindung gewährten. Er wollte daher nur unter der Bedingung der Ausführung des Entwurfes sich nicht entgegenstellen, wenn die Deutsche Baugesellschaft die gesammten Anlagekosten zu tragen sich bereit fände. Da die Gesellschaft diese Forderung ablehnte, waren auch diese Verhandlungen als gescheitert zu betrachten.

Anscheinend größere Aussicht auf Erfolg gewährte dagegen ein neues, im Jahre 1881 von der Baugesellschaft für die gleichen Grundstücke vorgelegtes Bauprojekt, in welchem mittelst einer Durchfahrt durch das Gebäude selbst eine Verbindung zwischen dem Hausvoigteiplatz und der Taubenstraße hergestellt werden sollte.

In den über diesen neuen Vorschlag auf Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten abgehaltenen kommissarischen Berathungen gab der Magistrat durch seine Vertreter die Erklärung ab, er halte das öffentliche Interesse für genügend gewahrt, wenn die projektirte Durchfahrt in ausreichender Breite hergestellt und dem öffentlichen Verkehr frei gegeben werde. Die Bauunternehmerin

Digitized by Google

war bereit, der Durchfahrt eine Breite von 11 m zu geben, dieselbe für alle Zeiten gleich einer öffentlichen Straße zum Gehen, Reiten und Fahren bei Tag und Nacht offen zu halten, auch der Stadt das Recht zur Durchführung von Gas- und Wasserröhren zu gewähren, dagegen wollte sie von der Herstellung einer Brücke in der Breite der Durchfahrt über den Grünen Graben entbunden, und mit der Erlaubniß ausgerüstet werden, die ihr gehörigen, an den genannten Wasserlauf anstoßenden Grundstücke bis an den Grabenrand zu bebauen.

Diese Bebauung wollte das Königliche Polizeipräsidium nicht gestatten. Indem hiervon dem Magistrat unterm 23. August 1881 Kenntniß gegeben ward, wurde weiter bemerkt, daß, da nunmehr auf die Ausführung des berathenen Entwurfs verzichtet werden müsse, das dringende Bedürfniß, den Hausvoigteiplatz mit der Taubenstraße straßenmäßig zu verbinden aber bestehen bleibe, es außerdem jedoch von „entscheidender Bedeutung" sei, „daß durch die Herstellung einer solchen neuen Verbindungsstraße eine neue Verkehrslinie von großer Wichtigkeit geschaffen" werde, sich das Polizeipräsidium genöthigt sehe, auf Grund des §. 1, Absatz 2 des Baufluchtengesetzes das Verlangen an den Magistrat zu stellen, daß die Festsetzung einer Fluchtlinie für eine zwischen der Taubenstraße und dem Hausvoigteiplatz anzulegende Straße baldmöglichst erfolge.

Da auch durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, welcher seitens des Polizeipräsidiums in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zur Entscheidung in der Angelegenheit angerufen worden war, dem Magistrat die Eröffnung zu Theil wurde, daß die Bedürfnißfrage in diesem Falle bejaht werden müsse, ein weiteres Rechtsmittel nach Lage der Gesetzgebung gegen die ministerielle Entscheidung aber nicht zulässig war, so sah die städtische Verwaltung trotz ihrer entgegenstehenden Ansicht sich schließlich genöthigt, an die Aufstellung eines Baufluchten-Entwurfes für die Durchlegung der Taubenstraße zu gehen. Diesem Projekte, nach welchem eine Verbindungsstraße von 12 m Breite zwischen der Taubenstraße und dem Hausvoigteiplatz hergestellt, diese aber auf dem nach dem Platze zu gelegenen Theile in einer, die Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigenden Weise überbaut werden sollte, versagte das Königliche Polizeipräsidium auf Grund des §. 3 des Baufluchtengesetzes die ortspolizeiliche Zustimmung, indem es gleichzeitig ausführte, wie die unvermittelt auf einer kurzen Strecke eintretende, mit vielen Winkeln verbundene Verschmälerung der Taubenstraße von 25 m auf $12{,}_0$ resp. auf $11{,}_{07}$ m sich vom ästhetischen Standpunkte in keiner Weise rechtfertigen lasse, außerdem aber die beabsichtigte Breite für den öffentlichen Verkehr nicht genügend sei. Da auch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 17. April 1884 dem Entwurfe des Magistrats ihre Genehmigung versagte, dagegen für die Anlage einer offenen, $17{,}_0$ m breiten Verbindungsstraße sich aussprach und im Voraus der Festsetzung von Fluchtlinien für eine solche Straße zustimmte, so veranlaßte der Magistrat, der unter diesen Umständen auf Erfolg bei einer Beschwerde gegen die Ent-

Digitized by Google

scheidung des Polizeipräsidiums nicht rechnen konnte, die Baudeputation, ein, dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung entsprechendes Baufluchtenprojekt aufzustellen, welches unter dem 13. August 1884 die Allerhöchste Genehmigung erhielt. Da eine Einigung mit der Deutschen Baugesellschaft über die Höhe der Entschädigung, welche derselben für die zur Straße abzutretenden 683 qm zu gewähren sei, nicht herbeizuführen war, so mußte, nachdem auch die Gemeindevertretung am 30. Dezember 1884 ihr Einverständniß hierzu erklärt hatte, sich die Stadt auf dem Wege der Enteignung in den Besitz des erforderlichen Straßenlandes zu bringen suchen.

In dem zu diesem Behufe eingeleiteten Verfahren wurde auf Antrag der Baugesellschaft und durch Resolut des Königlichen Polizeipräsidiums vom 20. Juli 1885 die Stadtgemeinde für verpflichtet erachtet, außer den zur Straße erforderlichen Flächen der Grundstücke Hausvoigteiplatz Nr. 3 und 4 auch die Restgrundstücke und das dahinter liegende Terrain des inzwischen zugeschütteten und in das Eigenthum der Baugesellschaft übergegangenen Grünen Grabens gegen eine Gesammtentschädigung von 1 144 736,23 *M.* zu übernehmen. Allerdings wurde gegen diese Entscheidung der Rechtsweg seitens des Magistrats beschritten; das Urtheil ist indessen bereits in zwei Instanzen zu Ungunsten*) der Stadt ausgefallen, und somit die Aussicht auf eine erfolgreiche Anfechtung des ursprünglichen Resolutes abgeschnitten.

Inzwischen hatte nach einer Uebereinkunft mit der Baugesellschaft die Uebernahme der in die Straße fallenden Landflächen schon am 1. Juli 1885 seitens der städtischen Verwaltung gegen die Zusicherung einer fünfprozentigen Verzinsung der im Prozeßwege festzustellenden Entschädigungssumme vom Tage der Uebergabe ab stattgefunden, so daß nach Abbruch der darauf befindlichen Baulichkeiten im Frühjahr 1886 die Regulirung und Pflasterung der neuen Straßenstrecke begonnen und mit einem Kostenaufwande von 15 851 *M.* vollendet werden konnte.

So ist denn freilich mit jenem „Bullenwinkel", der in der That zu einem Schandfleck der Reichshauptstadt geworden war, aufgeräumt.

Fragt man aber, ob die Erwartungen, welche in Bezug auf Verkehrsentwickelung und den wiederholt betonten ästhetischen Gesichtspunkt an die Neuanlage geknüpft worden sind, sich erfüllt haben, und ob auf dem vom Magistrat von Anfang an eingeschlagenen Wege nicht mindestens eine gleichwerthige, wenn nicht ästhetisch gelungenere, unter allen Umständen wohlfeilere Lösung hätte gefunden werden können, so wird bei vorurtheilsfreier Beurtheilung der Verhältnisse, wie sie thatsächlich sich gestaltet haben, die Antwort kaum zweifelhaft sein.

*) In der 2. Instanz — sie war auch von der Gesellschaft beschritten — ist die der Baugesellschaft zu zahlende Entschädigung noch etwas höher, auf 1 198 561,29 *M.*, festgesetzt. Hinzutreten noch 5 Prozent Zinsen für das am 1. Juli 1885 übernommene Straßenland bis etwa zum 1. Februar 1889 mit 70 280,44 *M.* und an Prozeßkosten etwa 40 000 *M.*, so daß sich der Gesammtbetrag auf etwa 1 308 841,37 *M.* beziffern dürfte.

Digitized by Google

Daß die Taubenstraße sich zu einer „Verkehrslinie von großer Wichtigkeit“ herausgebildet habe, wird, nachdem die Straßenanlage seit länger als zwei Jahren in Wirksamkeit getreten, kaum Jemand behaupten wollen; eine Durchfahrt von 12 m Breite, wie sie in dem Entwurfe des Magistrats vorgesehen war, würde den äußerst geringen Wagen- und Fußgängerverkehr, der in der Taubenstraße zwischen Markgrafenstraße und Hausvoigteiplatz stattfindet, in mehr als genügender Weise aufzunehmen im Stande sein.

Eine Besserung in sanitärer Beziehung ist durch die inzwischen erfolgte Zuschüttung des Grünen Grabens ohnehin erfolgt, und was die ästhetische Seite der Frage anlangt, so kann die Durchbrechung der bisher geschlossenen nordwestlichen Flucht des Hausvoigteiplatzes nur im höchsten Grade bedauert werden; denn der Platz hat dadurch sowohl an Gestalt als an Ruhe verloren und mehr den Charakter einer großen, unförmlichen Straßenkreuzung angenommen; zudem ist der Einblick vom Platz aus in die Straße selbst durch ihre Gestaltung sehr begrenzt, und gewährt mit dem schlitzartigen Durchblick auf den Gensdarmenmarkt dem Beschauer durchaus kein hervorragend architektonisches Bild.

Die Straßenanlagen, welche wir bisher unserer Betrachtung unterworfen, haben mit geringen Ausnahmen den Zweck verfolgt, das Bedürfniß nach neuen durchgehenden Verkehrszügen zu befriedigen oder bestehende und bereits überbürdete Hauptverkehrslinien zu entlasten. Hätten die städtischen Behörden die ihnen obliegende Pflicht, auf Hebung und Besserung der Verkehrsverhältnisse bedacht zu sein, mit den besprochenen Ausführungen als abgethan angesehen, so würde man nicht mit Unrecht sie eines Verkennens der ihnen gestellten Aufgabe zeihen können. Denn der Verkehr in den heutigen Großstädten erheischt zu seinem Wachsen und Gedeihen nicht nur durchgehende Linien. Er bedarf für seine freie Entfaltung neben den Hauptsammlern eines Netzes zweckmäßig angelegter, mit entsprechenden Breitenabmessungen versehener Wege zweiten, dritten Grades, welche die den einzelnen Stadttheilen und Verkehrsmittelpunkten entströmenden Fuhrwerke und Fußgänger den Hauptverkehrszügen überliefern, um sie später in gleicher Weise anderen, entfernter gelegenen städtischen Vierteln und Hauptsammelstellen zuzuführen.

Zu zeigen, wie unsere Verwaltung bestrebt gewesen ist, auch an die Straßenzüge niederer Ordnung die bessernde Hand zu legen, wird die weitere Aufgabe unserer Darstellung sein.

Dabei werden wir es uns freilich versagen müssen, die große Anzahl der in unserer Berichtsperiode bewirkten Neupflasterungen zu berühren, da bei der Mehrzahl derselben neben den immerhin zur Geltung gekommenen Verkehrsinteressen vielfach auch andere Beweggründe, wie Aufschließung neuer Baugquartiere, Schaffung von Vorfluth u. s. w. zur Anlage der Straßen Veranlassung gegeben haben; wir werden uns nur auf diejenigen Ausführungen beschränken, zu denen,

Digitized by Google

Digitized by Google

wenn nicht ausschließlich, so doch vornehmlich die Vervollkommnung der Verkehrswege den Anstoß gegeben hat.

Indem wir auch in diesem Falle wieder mit denjenigen Straßen beginnen, welche, wenn nicht im Mittelpunkt der Stadt selbst, so doch diesem am nächsten belegen sind, verweisen wir, des erleichterten Ueberblickes wegen, auf den beigefügten Plan, der es uns ermöglichen wird, trotz knapper Fassung dem Leser doch ein vollständiges Bild des in diesem Stadtgebiete Geleisteten zu gewähren.

Zunächst ist hier die im Jahre 1887 bewirkte Durchlegung der Lietzmannstraße von der Landwehr- nach der Landsbergerstraße in einer Breite von 11 m zwischen den Baufluchten zu erwähnen. In Verbindung mit der Wadzeckstraße einerseits und der Kleinen Frankfurterstraße andrerseits ist damit ein neuer und dem Alexanderplatz um etwa 200 m näher gerückter durchgehender Straßenzug zwischen der Großen Frankfurter-, der Landsberger-, der Neuen Königstraße und der Prenzlauerstraße geschaffen worden, nachdem bereits in den Jahren vorher eine Verbreiterung der Lietzmannstraße auf der Strecke zwischen der Neuen Königstraße und Landwehrstraße von etwa 8 auf 11 m durch eine allmälige Beseitigung der über die dort festgesetzten Baufluchten noch hervorragenden Baulichkeiten stattgefunden hatte.

Ist durch diese Straßenanlage dem zu beiden Seiten derselben belegenen Stadttheile eine neue Verbindung von Nordwesten nach Südosten zu Theil geworden, so hat er sich durch die im Jahre 1883 erfolgte Durchbrechung der Georgenkirchstraße zwischen der Höchstestraße und Barnimstraße der Eröffnung eines neuen Weges vom Alexanderplatz und dessen Umgebungen nach dem Friedrichshain zu erfreuen gehabt. An die Herstellung dieses Straßenzuges, welche für den großen Verkehr vielleicht insofern nicht ohne Bedeutung ist, als sie auf eine Verminderung der Wagen- und Fußgängermenge auf der sehr lebhaften und zum Theil recht beengten Neuen Königstraße zu wirken vermag, schließen wir die Besprechung einer anderen Unternehmung, welche, obwohl zur Verwerthung von Bauland durch dessen Besitzer angeregt, doch auch dem allgemeinen Verkehre eine erhebliche Förderung verspricht und daher der Stadtgemeinde zu einer nicht unerheblichen Unterstützung Veranlassung gegeben hat.

Die Friedensstraße besitzt bekanntlich auf der Strecke zwischen dem Prenzlauer- und dem Königsthor sehr ungünstige Steigungsverhältnisse,*) auch konnte sie daselbst, zum großen Theile der sie auf der Südseite begrenzenden Begräbnißplätze wegen, bisher nicht in der bebauungsplanmäßigen Breite von 36,7 m zur Ausführung gebracht werden. Die städtischen Behörden waren daher gern erbötig, zu einer Anlage von Straßen die Hand zu bieten, welche neben einer neuen Ver-

*) Die Friedenstraße besitzt zwischen den oben genannten Endpunkten auf einer Länge von fast 300 m ein Gefälle von 1 : 24 — 1 : 25.

Digitized by Google

bindung zwischen den beiden genannten Straßen noch durch eine nach Nordwesten sich abzweigende, bis an die Kreuzung der Prenzlauer- und der Friedenstraße fortgesetzte Verlängerung einen, wenn auch etwa um 70 m längeren, so doch jedenfalls seiner besseren Steigungsverhältnisse wegen bequemer zu befahrenden Weg zwischen Prenzlauer- und Königsthor eröffnete.

Während die zwischen der Linien- und Neuen Königstraße anzulegenden, nahezu in einem rechten Winkel zusammentreffenden Straßen, welche inzwischen den Namen „Mendelssohn"- und „Meyerbeerstraße" erhalten haben, und die nach dem zwischen dem Magistrat und dem Unternehmer getroffenen Abkommen auf alleinige Kosten des letzteren herzustellen waren, bereits im Jahre 1886 dem Verkehre übergeben werden konnten, war dies bei dem dritten, von der städtischen Bauverwaltung auf eigene Kosten, jedoch mit einem Baarzuschuß*) des Unternehmers von 250 000 Mark auszuführenden Straßenzweige bisher nur theilweise der Fall, weil die von den Grundstücken Linienstraße Nr. 6—8 und Prenzlauerstraße Nr. 60 und 61 zur Straßenanlage erforderlichen Abschnitte im Wege der Enteignung erworben werden mußten, und das zu diesem Behufe eingeleitete Verfahren theilweise gegenwärtig noch schwebt.

Als eine für den Verkehr nicht unbedeutsame Verbesserung ist ferner die im Jahre 1888 in Angriff genommene und nahezu vollendete Durchlegung der verlängerten Andreasstraße zwischen der Großen Frankfurter und Pallisadenstraße zu nennen. Dieselbe bildet mit der Friedrichsbergerstraße, welche schon im Jahre 1877 auf alleinige Kosten der anliegenden Grundbesitzer regulirt und gepflastert worden ist, das Schlußstück einer fast gradlinigen Verbindung von der Gräfestraße — auf dem Urban — her bis zum Landsberger Thore.

Ist der soeben erwähnte Straßenzug bestimmt, den Friedrichshain für den aus dem Köpnicker Felde und südlich von diesem kommenden Verkehr auf möglichst kürzestem Wege zugänglich zu machen, so wird für dieselben Stadttheile die etwa 250 m weiter östlich belegene, nahezu parallele Koppenstraße mit ihren, durch den Bebauungsplan bereits festgesetzten Verlängerungen der Straßen Nr. 42 a und Nr. 42 Abth. XIII in Zukunft die nächste Verbindungslinie nach dem städtischen Schlachthofe bilden. Die in dem gedachten Zuge zwischen der Pallisaden- und Friedenstraße belegene, durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. April 1878 genehmigte Strecke der verlängerten Koppenstraße konnte, nachdem gegen Ende des Jahres 1887 das dort befindliche Asyl für Obdachlose nach dem neuerbauten Heim an der Prenzlauer Allee verlegt worden war, und daher seinem Abbruch nichts mehr entgegenstand, im Sommer des darauf folgenden Jahres der städtischen Bauverwaltung zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Straße übergeben

*) Außerdem hatte er die von seinem Grundstück Linienstraße 3 bis 5 in diesen Straßentheil fallenden Flächen unentgeltlich abgetreten.

Digitized by Google

und von dieser bis zum Beginn des Herbstes, regelrecht gepflastert und entwässert, der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die nördlich der Metzer- und Schwedterstraße an die Schönhauser Allee sich anlehnenden, und zwischen dieser und der Prenzlauer Allee befindlichen Bauquartiere entbehrten bis zum Jahre 1885 einer zweckmäßigen Verbindungsstraße, sowohl nach den westlich der Schwedterstraße belegenen Bahnhöfen der Nordbahn und der Ringbahn, als auch nach dem die Brunnenstraße auf ihrer Westseite begrenzenden Berliner Lagerhof und dem Humboldtshain. Zu dem Bebauungsplan sind zu diesem Behufe zwar die beiden von der Schönhauser Allee sich abzweigenden Straßen, die Oderberger und die mit der Ziffer Nr. 53 bezeichnete Straße, vorgesehen, dieselben waren auch bis zu dem erwähnten Zeitpunkte theilweise, die Oderbergerstraße zwischen der Schwedter- und der Kastanien-Allee, die Straße Nr. 53 zwischen der Straße Nr. 9 und der Schönhauser Allee, in ihrer vollen Breite bereits durchgelegt und gepflastert worden, erheischten indessen, um den oben angedeuteten Verkehrszwecken überhaupt dienen zu können, die straßenmäßige Durchlegung der Reststrecken. Als die wichtigere der genannten Straßen gelangte zunächst die Oderbergerstraße von der Kastanien-Allee nach der Schönhauser Allee im Jahre 1885 zur Ausführung, während die Pflasterung der Straße Nr. 53 von der Straße Nr. 9 bis zur Schwedterstraße erst im Sommer des Jahres 1887 bewirkt werden konnte.

Ist es hauptsächlich der Norden und der Osten der Stadt, deren Straßennetz mittelst dieser Straßenanlagen zu vervollkommnen unsere Verwaltung bestrebt war, so sind doch auch den Verkehrszügen im Süden und Westen — deren günstigere Gestaltung ein Bedürfniß hierzu in weit geringerem Maaße hervortreten ließ — einzelne Verbesserungen nicht vorenthalten worden.

Als wir der Durchlegung der verlängerten Andreasstraße Erwähnung thaten, haben wir schon darauf hingewiesen, wie diese Straßenstrecke ein Schlußglied des vom Süden nach dem Friedrichshain gehenden Straßenzuges sei. Um letzteren für den Verkehr in seiner ganzen Längenausdehnung nutzbar machen zu können, wurde, ebenso wie an dem nördlichen Ende, so auch am südlichen das an die schon regulirten Straßenstrecken anschließende Stück der Gräfestraße zwischen Planufer und der Böckhstraße im Jahre 1886 durch Pflasterung in die oben gedachte Verkehrslinie aufgenommen.

Nächst der Gräfestraße darf bei Aufzählung der im Süden der Residenz im Interesse des Verkehrs bewirkten Straßendurchlegungen der Weiterführung der Zossenerstraße von Barutherstraße bis Blücherstraße nicht vergessen werden. Durch die Freilegung und Pflasterung dieses Straßenabschnittes, die im Frühjahr des Jahres 1888 zur Ausführung gelangte, wurde nicht nur eine wesentliche Verbesserung und Abkürzung des Weges zu den aus der Friedrichstadt und dem Friedrichswerder her hauptsächlich und stark aufgesuchten Begräbnißplätzen an der

Digitized by Google

Nordseite der Bergmannstraße, sondern auch auf der sehr befahrenen Belle-Alliance-straße eine erhebliche Verminderung der Leichenzüge, welche durch ihr langsames Vorwärtsschreiten den anderen Fuhrwerken häufig sehr zur Last fallen, erzielt.

Das im Stadttheil Moabit befindliche städtische Krankenhaus, insonderheit das an der Birkenstraße errichtete Leichenhaus und der neben demselben belegene Verbrennungsofen, sowie die geschlossene Bebauung der Stromstraße an ihrer Westseite hinderten bisher die Durchlegung der Perlebergerstraße zwischen jener und der Birkenstraße, obwohl deren Ausführung in Betreff des zwischen Moabit und den im Nordosten des Spandauer Schifffahrtskanals belegenen Stadtgegenden bestehenden Verkehrs immer dringender geworden war. Die Ausführung der Pferdebahnlinie*) Moabit-Gesundbrunnen, welche, in der Stromstraße beginnend, des noch mangelnden Straßentheiles wegen mit einem Umwege von etwa 300 Meter durch die Birkenstraße geführt werden mußte, in Verbindung mit der in Aussicht stehenden Verlängerung dieser Pferdebahnanlage nach Süden bis zum Lützowplatze, ließen ein weiteres Aufschieben in der endlichen Herstellung des vorgedachten Straßen-Durchbruches nicht mehr angängig erscheinen. Die Verlegung der zum städtischen Krankenhause Moabit gehörigen Baulichkeiten ist, da auf einem andern Theile des Grundstücks Ersatz geschafft wird, voraussichtlich im Jahre 1889 zu erwarten; der östlich und westlich an die Lübeckerstraße anschließende Theil der Straße ist bereits im Jahre 1887 von der Besitzerin, der Grundrenten-Gesellschaft, hergestellt und an die Stadtgemeinde abgetreten, während die Erwerbungen des noch erforderlichen Straßenterrains bis zu der Stromstraße ebenfalls so weit gediehen sind, daß die Pflasterung dort, ebenso wie auf der an die Birkenstraße angrenzenden Strecke, und somit die Eröffnung des neuen Straßenzuges aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 1889 wird bewirkt werden können.

Noch mit einer weiteren Verkehrsverbesserung ist der Stadttheil Moabit bedacht worden. Die an der Westseite des Kirchen- und Schulgrundstückes sich hinziehende alte Wegeanlage, unter dem Namen „Amelung'scher Kirchweg" bekannt, vermochte, wiewohl bereits im Jahre 1877 mit einem Bauerndamm von 6,3 Meter Breite befestigt, mit diesen seinen Abmessungen dem durch die große Bevölkerungszunahme Moabits gesteigerten Verkehrsbedürfnisse nicht mehr zu genügen. Ueberdies war der Weg in Folge mangelnder Entwässerung in der nassen Jahreszeit nur allzu häufig unwegsam. So wurde der straßenmäßige Ausbau desselben, in den durch den Bebauungsplan vorgeschriebenen Abmessungen als Verlängerung der schon bestehenden und voll angebauten Wilsnackerstraße, zu einer Pflicht, deren Erfüllung wir uns nicht länger entziehen konnten. Nachdem wir durch die hierzu erforderlichen Terrainerwerbungen in den Besitz des Straßenlandes gelangt waren, veranlaßten wir in den Jahren 1887 und 1888 die Ausführung eines, wenn

*) Diese Pferdebahnlinie wurde im Jahre 1887 hergestellt.

Digitized by Google

auch vorläufig nur mit provisorischem Pflaster befestigten, 11 m breiten Fahrdammes als Ersatz für den beseitigten Bauerndamm, und bereicherten damit das Straßennetz des in Rede stehenden Stadttheiles um ein sowohl für den örtlichen als auch für den Fernverkehr höchst werthvolles Bindeglied.

Die auf Vervollkommnung der Verkehrslinien innerhalb der Residenz gerichtete Thätigkeit unserer Verwaltung hatte in dieser Richtung, außer den bisher besprochenen, sich noch anderen, wenn auch weniger in die Augen fallenden, Arbeiten und Leistungen zu unterziehen.

Die vielen, namentlich in den älteren Stadttheilen Berlins vorhandenen engen Straßen, in denen im Verlauf der Jahre zum Zwecke ihrer Verbreiterung Baufluchten mit der Absicht zur Festsetzung gelangt sind, die Verbesserung nach und nach, namentlich bei Gelegenheit von Neubauten, eintreten zu lassen, in Verbindung mit dem vor Erlaß des Baufluchtengesetzes und des damit in Zusammenhang stehenden Ortsstatutes II vom 7./19. März 1876 nicht selten beobachteten Verfahren, Grundstückstheile, deren Erwerb mit Schwierigkeiten verbunden schien, bei der Herstellung der Straße, durch eine örtliche Verengung des Straßendammes oder der Bürgersteige zu umgehen, haben auch in dem vorliegenden Verwaltungsabschnitt zu zahlreichen Erwerbungen vereinzelter Grundstücksabschnitte, theils im Wege gütlicher Einigung, theils im Wege der Enteignung, Veranlassung gegeben.

Von den Straßen, in welchen solche vereinzelte Landerwerbungen stattgefunden haben, heben wir namentlich hervor: die Alexanderstraße, Artilleriestraße, Brückenstraße, Blumenstraße, Gollnowstraße, Gartenstraße, Gormannstraße, Hirtenstraße, Inselstraße, Kraustraße, Kürassierstraße, Landsberger Allee und Platz, Langestraße, Magazinstraße, Markusstraße, Parochialstraße, Sebastianstraße, Wallstraße, Wienerstraße, und fügen hinzu, daß die Ausgaben für das zur Verbesserung dieser Straßen erworbene Terrain in den sieben Etatsjahren 1882/83 bis 1888/89 ca. 787000 *M.* betragen haben, ein Betrag, der immerhin ungefähr den zwölften Theil derjenigen Summe ausmacht, welche die Stadtkasse für Straßenlanderwerbungen — abgesehen von der Kaiser Wilhelmstraße — im Ganzen in einem gleich langen Zeitraum (dem vom 1. April 1881 bis 31. März 1888)*) verwendet hat. Diese Ausgaben beliefen sich nämlich brutto auf 10965560,48 *M.* und nach Abzug des aus dem Wiederverkauf der nicht zu Straßenland erforderlichen Restflächen, so wie der miterworbenen Gebäude gewonnenen Erlöses von 1230391 *M.* auf netto 9735169,48 *M.*

*) Wir mußten hier diese sieben Jahre nehmen, weil die auf die Ausgaben des Etatsjahres 1888/89 zu erwartenden Rückeinnahmen noch völlig ungewiß sind.

Digitized by Google

An die vorstehende Darstellung schließen wir die Erwähnung zweier Unternehmungen an, welche, wenn auch nicht die Anlegung neuer oder die Verbreiterung bestehender Straßen, doch auch die Erleichterung und Förderung des Verkehrs betreffen und daher am passendsten hier behandelt werden. Sie sind zwar noch nicht zur Ausführung gelangt, ihr aber doch während unserer Berichtsperiode ganz nahe geführt.

Bei beiden handelte es sich darum, wie die Verkehrsstörungen zu beseitigen seien, welche in einzelnen Theilen unseres Stadtgebietes durch, gleich unübersteigbaren Wällen zwischen einzelne Stadttheile geschobene, Eisenbahnanlagen herbeigeführt worden waren.

In unserem Berichte über die Verwaltung der Jahre 1861 bis 1876*) hatten wir bereits die Zustände zu schildern gesucht, welche die Anlage der Berlin-Stettiner Bahn an der Kreuzung mit der Liesenstraße durch den daselbst befindlichen Planübergang hervorgerufen hatte. Erreicht war durch die wegen Beseitigung dieser Uebelstände gepflogenen Verhandlungen im Jahre 1876 nur das Eine: daß in diesem Jahre die Stettiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft von der Staatsbehörde angehalten wurde, eine solche Umgestaltung ihrer Geleise zu bewirken, daß das Rangiren der Züge auf dem Niveau-Uebergange vollständig beseitigt würde.

Wir bemerkten damals, daß diese Maßregel nur als ein Palliativmittel zu betrachten sei — es kam auch dieses, aus Gründen, welche mitzutheilen jetzt kein Interesse mehr hat, nicht zur Ausführung — und daß eine für alle Zeiten befriedigende Lösung nur in einer entsprechenden Hebung der Eisenbahngeleise gefunden werden könne.

Es hat noch einer Zeit von zwölf Jahren, während welcher in Folge der wachsenden Einwohnerzahl auf dem nördlichen Gebiete der Stadt**) die durch die Eisenbahn geschaffenen Verkehrshinderniſse fast unerträgliche geworden waren, und erheblicher Opfer der Stadtgemeinde bedurft, um jenes Ziel: die Ueberführung der Bahngeleise über unsere Straße, zu erreichen.

Wir unterlassen es, unsere Leser durch das Labyrinth der von uns mit dem Staate — der seit dem 1. Februar 1880 Eigenthümer der Stettiner Bahn geworden war — und mit den Stadtverordneten gepflogenen Verhandlungen zu führen, und beschränken uns darauf, das schließliche Resultat dieser Verhandlungen zu registriren.

*) Theil II. S. 31 und 32.

**) Die Einwohnerzahl der westlich und östlich der Stettiner Eisenbahn belegenen Stadttheile, der Oranienburger Vorstadt und des Wedding's, hatte vom 1. Dezember 1875 bis 1. Dezember 1880 von 123 719 bis 142 455 Köpfe und von da ab bis zum 1. Dezember 1885 bis 171 777 Köpfe zugenommen.

Digitized by Google

Es war dies, daß einerseits die Staatsregierung bei dem Landtage die Ermächtigung nachsuchte, und unter Nr. III des Gesetzes, betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien ꝛc. vom 1. April 1887 (G.-S. S. 97) erhielt:

> für Verlegung der Berlin-Stettiner Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow die Summe von 4500000 ℳ zu verwenden,

daß andererseits die Stadtgemeinde die nachstehenden — in den Motiven des Gesetzentwurfes als Voraussetzung der Bauausführung bezeichneten — Verpflichtungen übernahm:

1. Die Stadt überläßt das für die Ausführung in Anspruch zu nehmende Terrain des Humboldthains sowie dasjenige der ihr gehörigen, durch die geplanten Aenderungen entbehrlich werdenden Straßentheile, welche für Eisenbahnzwecke erforderlich werden, unentgeltlich an die Eisenbahn-Verwaltung.
2. Sie verzichtet auf Entschädigungsforderungen aus der Aenderung oder Aufhebung von Straßen.
3. Sie leistet einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Beitrag von 1 Million Mark zu den Baukosten.

Außer diesen Verpflichtungen, von deren Uebernahme die Regierung die Bauausführung abhängig gemacht hatte, verstanden wir uns mit Genehmigung der Stadtverordneten auch noch dazu, die behufs Verwerthung des eisenbahnfiskalischen Geländes zu Bauzwecken erforderliche, an der Grünthalerstraße zwischen der Straße Nr. 76 Abth. X² und der Bellermannstraße belegene städtische Parzelle von ca. 235 qm, welche als Maske hinter der neu festzusetzenden Baufluchtlinie liegt, unentgeltlich dem Eisenbahnfiskus zu übereignen. Als Gegenleistung für die vorgedachten Zugeständnisse knüpften die Kommunalbehörden dieselben an folgende Bedingungen:

I. Da nach der Landtagsvorlage vom 7. Februar 1887 das dem Fiskus zu übereignende Humboldthain- sowie Straßenland lediglich für Eisenbahnzwecke übereignet wird, so soll dies Land ohne Entschädigung an die Gemeinde Berlin eigenthümlich zurückfallen, sobald und soweit es für Eisenbahnzwecke entbehrlich wird.

II. Eisenbahnfiskus übereignet der Stadt Berlin unentgeltlich das durch Verlegung der Bahn frei werdende Straßenland, wogegen die Stadtgemeinde bereit ist, an der Westseite der Grünthalerstraße unter Innehaltung einer Breite von 22 m für dieselbe zum Vortheil des Eisenbahnfiskus eine neue Baufluchtlinie zwischen der Bellermannstraße und Straße Nr. 76 Abth. X² festzusetzen.

III. Der Eisenbahnfiskus tritt als alleiniger Unternehmer, insbesondere bezüglich der Enteignungen und Anliegerentschädigungen auf.

Digitized by Google

IV. Die vorbehaltene und bis jetzt verweigerte Genehmigung zur Kreuzung des Bahnhofs Gesundbrunnen und der Berlin—Stettiner Bahn durch Entwässerungsanlagen des Radialsystems X ist auf Grund billiger und gerechter Abmachungen nach Maßgabe der bereits vorgelegten Projekte unverzüglich zu ertheilen.

Schließlich war in dem betreffenden Beschlusse der Stadtverordneten noch die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß es möglich sein würde, auf Kosten der Stadtgemeinde eine Verkehrsverbindung zwischen Chaussee- und Gartenstraße im Zuge einer der auf dem ehemaligen Wöhlert'schen Terrain anzulegenden beziehungsweise angelegten Straßen herzustellen und der Magistrat ersucht, darüber vor Abschluß des Vertrages mit dem Eisenbahnfiskus in Verbindung zu treten.

Die Königliche Eisenbahndirektion hat prinzipiell gegen die Anlage einer Fußgängerpassage, wie sie in dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung angedeutet war, keinen Widerspruch erhoben, sofern die Kosten durch die städtische Verwaltung bestritten werden. Auch die wegen der Abtretung städtischen Grundbesitzes gemäß §. 50 der Städteordnung erforderliche Genehmigung zu dem zwischen der Stadt und dem Eisenbahnfiskus vereinbarten Vertrage ist ertheilt. Es werden daher dem formellen Abschluß dieses Vertrages voraussichtlich Hindernisse nicht mehr entgegenstehen, und so darf gehofft werden, daß es der königlichen Eisenbahnverwaltung gelingen wird, in kürzester Frist die ihr obliegenden Bauausführungen zu Ende zu führen, damit die Bewohner der nordwestlichen Stadttheile Berlins sich bald der Vortheile erfreuen können, welche die Gemeindeverwaltung in langwierigen Verhandlungen und durch erhebliche finanzielle Opfer ihnen zu verschaffen bemüht gewesen ist.

Aehnlich wie bei dem Berlin—Stettiner Bahnhof lagen und liegen noch jetzt die Verhältnisse beim Bahnhof Moabit. Hier hat die Zusammenführung der Geleise der Ringbahn, der Berlin—Hamburger und der Berlin—Magdeburg—Halberstädter Eisenbahn zwischen dem Stadttheil Moabit und dem Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal eine dicht geschlossene Baugruppe gebildet, die nur an ihren beiden Enden, im Westen und Osten, dem städtischen Straßennetz einen Uebergang in der Beussel- und in der Perlebergerstraße gestattet, zwischen diesen aber auf einer Länge von über 2000 m jede Verbindung des Stadttheils Moabit mit den nördlich davon gelegenen Stadtgegenden unterbindet.

Bereits im Jahre 1876 war bei Gelegenheit der landespolizeilichen Prüfung eines Projekts, betreffend die Erweiterung des Bahnhofs Moabit, seitens der städtischen Vertreter der Versuch gemacht worden, als Gegenleistung für die dadurch bewirkte Zerstörung des Bebauungsplanes die Eisenbahnverwaltungen zur Herstellung einer Ueberführung der zwischen der Perleberger- und Beusselstraße liegenden Stromstraße in angemessener Breite über die sämmtlichen Geleise

Digitized by Google

des Bahnhofes Moabit anzuhalten. Die Eisenbahnverwaltungen hatten indessen diese Forderung als unberechtigt zurückgewiesen, sich aber bereit erklärt, die Ueberführung der Stromstraße auszuführen, jedoch nur auf Kosten der Stadt, da, wie geltend gemacht wurde, früher sowohl von Seiten der Landespolizeibehörde als auch der städtischen Vertreter anerkannt worden sei, daß eine solche Ueberführung nicht erforderlich wäre, so daß, wenn jetzt durch Entwickelung der Stadt jene nothwendig geworden, die Verpflichtung, die Kosten für die Bauanlage aufzubringen, der Gemeinde zur Last fallen müsse. Diesen Gründen war auch die Landespolizeibehörde bei Festsetzung des Eingangs erwähnten Projektes für die Erweiterungsanlagen des Bahnhofes Moabit beigetreten und hatte das Verlangen der städtischen Vertreter abgelehnt.

Die Sache ruhte nun bis zum Jahre 1887, wo die Frage der Ueberführung der Stromstraße dadurch praktische Bedeutung erhielt, daß der Örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung und der Baudeputation ein Baugesuch für ein Grundstück vorgelegt wurde, das in demjenigen Theile der verlängerten Stromstraße belegen ist, welche bei Ausführung der Ueberführung eventuell eine nicht unerhebliche Aufhöhung zu erleiden haben würde.

Die städtischen Behörden wurden somit genöthigt, sich die Frage vorzulegen, ob sie gewillt seien, zur Verbesserung des Verkehrs zwischen dem in lebhaftestem Aufschwunge begriffenen Stadttheile Moabit und den nördlich davon belegenen städtischen Bezirken, etwa in der Mitte zwischen der Beussel- und der Perlebergerstraße, einen neuen Straßenzug, der in Form einer Brücke den mehr als 200 m breiten Bahnhof Moabit überschreiten würde, in Aussicht zu nehmen und die damit verbundenen Abänderungen der Baufluchtlinien in der gesetzmäßigen Form zur Festsetzung zu bringen, oder ob für alle Zeiten auf die Anlage eines solchen Verkehrsweges zu verzichten sei.

Bei der außerordentlich lebhaften Bauthätigkeit, welche seit einigen Jahren der Stadttheil Moabit entwickelt hat, und die auch zur Zeit noch in voller Stärke fortdauert, sowie bei dem großen finanziellen Interesse, welches die Gemeindeverwaltung an einer Aufschließung des zwischen dem Schifffahrtskanal und der Müllerstraße belegenen, der Stadt gehörigen Grundbesitzes naturgemäß haben muß, konnte die zu treffende Entschließung nicht zweifelhaft sein.

Nachdem der Minister der öffentlichen Arbeiten auf unsere Anfrage erklärt hatte, daß einer künftigen Ueberführung der Stromstraße über den Bahnhof Moabit grundsätzliche Bedenken nicht entgegenstünden, wurde das von der städtischen Baudeputation ausgearbeitete und seitens des Magistrats gutgeheißene Projekt für eine Weiterführung der Stromstraße über den Bahnhof Moabit bis zum Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal der Stadtverordneten-Versammlung vorgelegt und von ihr am 2. Februar 1888 genehmigt. Da nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten darauf gerechnet werden darf, daß auch die speziellen

Digitized by Google

Entwürfe seitens der bei der Sache betheiligten Instanzen keinen Widerspruch finden werden, scheint die Aufnahme des in Aussicht genommenen neuen Verkehrszuges in den Bebauungsplan gesichert. Der Zukunft wird es vorbehalten bleiben, die Bauanlage, welche in ihrer Art ihres Gleichen in Berlin noch nicht hat, zur Ausführung zu bringen.

Indem wir nunmehr zu dem dritten, diesem Abschnitte nach seiner Ueberschrift gestellten Thema — der Besprechung der öffentlichen Transportmittel — überzugehen haben, wollen wir mit dem Geständniß nicht zurückhalten, wie wir uns wohl bewußt sind, daß diesem Theile unserer Berichterstattung, wenn er den Kausalnexus zwischen der Steigerung des Verkehrs auf den Straßenzügen mit ihren vorgenommenen Verbesserungen in ganz überzeugender Weise hätte darlegen sollen, von Hause aus eine umfassendere Aufgabe hätte gestellt werden müssen, als sie die Ueberschrift dieses Abschnittes andeutet. In der That haben wir uns auch, als wir an die Bearbeitung desselben herantraten, die Frage gestellt, ob wir in demselben außer der „Verbesserung der Straßenzüge“ und der auf denselben sich bewegenden „öffentlichen Transportmittel“ nicht auch von der Menge der die Straßen passirenden Fußgänger, Lastwagen, Privatfuhrwerke handeln und damit ein Bild von dem gesammten Straßenverkehr geben sollten. Würde diesem Bilde — so mußten wir uns sagen — das entsprechende über den Straßenverkehr in anderen Großstädten gegenübergestellt, so würde eine solche Darstellung nicht allein an und für sich ein lebhaftes Interesse zu gewähren geeignet sein, sie würde auch einen Maßstab für die Beurtheilung der auf diesem Gebiete geübten Thätigkeit unserer Verwaltung an die Hand geben.

Wir haben auf eine solche Erweiterung unseres Themas verzichten müssen, weil statistische Daten, welche geeignet wären, eine richtige Anschauung von dem Straßenverkehr und seinen verschiedenen Arten zu geben, schwer zu gewinnen, jedenfalls zur Zeit weder für Berlin noch für andere Großstädte in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Sollte sich daher bei dem einen oder dem anderen unserer Leser etwa in Erinnerung an die von ihm in London oder Paris gemachten persönlichen Wahrnehmungen oder auf Grund seiner Kenntniß von den in jenen beiden Städten vorgenommenen Verkehrszählungen*) der Zweifel regen, ob es in der That für die Berliner Gemeindeverwaltung nothwendig gewesen sei, die in diesem Abschnitt besprochenen Verbesserungen der Straßenzüge in so erheblichem Umfange vorzu-

*) Das Ergebniß mehrerer in einigen Hauptstraßen Londons angestellten Verkehrszählungen stellt sich wie folgt:

Digitized by Google

nehmen und auf dieselben die Arbeitskraft und die großen Geldopfer, welche sie erfordert haben, zu verwenden, so würden wir ihm zunächst im Allgemeinen entgegenhalten, daß bei uns die Behörden wie die Bevölkerung von jeher durch fast durchgängig sehr geräumige Dammflächen weit verwöhnter sind als die jener anderen Großstädte, und daß man auch hier dem Worte „ländlich, sittlich" seine Berechtigung nicht versagen kann; wir sind aber auch im Stande, für die starke Steigerung des Verkehrs in den letzten Jahren wenigstens Einen unzweideutigen zahlenmäßigen Beweis zu liefern.

Die Beobachtung fand statt:			Zahl der ermittelten Fuhrwerke täglich	Durchschnittliche Dammbreite der Straße m
in der Straße	im Jahre	täglich während Stunden		
Prinzeß-Street	1873	12	6 574	7,35
Leadenhall-Street	1878	17	6 128	9,10
Gracechurch-Street	1878	17	12 148	9,80
do.	1881	12	10 590	9,60
Strand und Fleet-Street	1878	17	16 208	11,30
Easton Road	1878	17	12 132	13,40
Parliament-Street	1878	17	14 306	13,70
New Gate-Street	1879	12	8 749	9,50
Moorgate-Street	1879	12	7 529	9,30
King William-Street bei London Bridge	1881	12	17 861	dort etwa 11,30
London Bridge	1881		22 242	11,00
Blackfriars Bridge	1881		13 875	8,53

Zählungen, die in Paris vom 1. Mai 1881 bis 1. Mai 1882 in 43 Straßen stattgefunden haben und zwar in 24stündigen Beobachtungen, lassen auf theilweise noch erheblich größeren Verkehr als in London schließen. Leider fehlen dabei die Angaben über die Straßenbreiten; auch sind in Paris nicht die Wagen, sondern die Pferde gezählt worden. Um einen Vergleich mit den vorstehenden Angaben zu ermöglichen, ist nach früheren Veröffentlichungen die Zahl der Wagen aus der der Pferde ermittelt. Hiernach verkehrten innerhalb 24 Stunden in der Rue de Rivoli an der Ecke des Louvre 28 000 Fuhrwerke, in der Avenue de l'Opéra 24 000, in der ziemlich engen Rue du Pont neuf 16 400, in der ebenfalls nicht breiten Rue St. Honoré etwa 13 100, in der Rue Montmartre 7 200, auf dem Pont de la Concorde mit 9,75 m breitem Fahrdamm etwa 7 500 u. s. w. (Siehe über diese Zählungen: „Aus den Verhandlungen des Instituted der Civil-Ingenieure, Jahrgang 1878/79. Holz als Pflasterungsmaterial unter schwerem Verkehr" von O. H. Howard, A. M. J. C. E. und Note sur les Questions de Viabilité par M. Barabant, Ingénieur en Chef de la Voie Publique, Paris 1884.)

Digitized by Google

Aus den in Folge des Gesetzes vom 23. Juni 1875 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen*) veranstalteten jährlichen Erhebungen ergiebt sich, wie die nachstehende Tabelle zeigt:

Wir stellen diesen Resultaten einige der bisher in Berlin festgestellten Verkehrsziffern gegenüber:

Die Beobachtung fand statt:					Maximum der an einem Tage gezählten Fuhrwerke	Durchschnittliche Dammbreite der Straße m
in der Straße	von	bis	im Jahre	täglich u. während Stunden		
Leipzigerstr.	Jerusalemerstr.	Spittelmarkt	1881	16	11 360	12,75
do.	Leipziger Platz	Wilhelmstr.	1881	16	10 875	13,25
Friedrichstr.	Behrenstr.	Taubenstr.	1881	16	9 036	14,00
do.	Dorotheenstr.	Georgenstr.	1884	16	6 246	9,40
Oranienbrücke	—	—	1883	13	4 734	18,80
Jannowitzbrücke	—	—	1883	13	3 322	11,00
Gertraudtenstr.	Gertraudtenbrücke	Petrikirchplatz	1887	17	4 445	7,80

Ueber den Fußgängerverkehr in Berlin, London und Paris können wir folgende statistische Daten geben:

Es verkehrten in Berlin:

1. in der Leipzigerstraße zwischen Leipziger Platz und Wilhelmstraße im Februar 1878 durchschnittlich in 18 Stunden täglich 43 014 Fußgänger.
2. auf der Jannowitzbrücke im Dezember 1883 während 18 Stunden bis zu . . . . . 35 836 „
3. auf der Oranienbrücke desgl. . . . . 79 932 „
4. in der Münzstraße zwischen Grenadier- und Kaiser Wilhelmstraße im April 1884 in 16 Stunden bis zu . . . . . 58 743 „
5. in der Gertraudtenstraße zwischen der Gertraudtenbrücke und dem Petrikirchplatze im April 1884 in 16 Stunden bis zu . 47 506 „

Nach einer Angabe im Centralblatt der Bauverwaltung, Jahrgang 1882, Seite 401 ist die Zahl der Fußgänger auf einigen Brücken Londons wie folgt ermittelt:

London Bridge . . . . 110 525 Personen (Bürgersteig je 2,75 m breit),
Blackfriars Bridge . . . 79 198 „ „ „ 2,13 m „
Westminster Bridge . . 44 460 „ „ „ 2,13 m „
Waterloo Bridge . . . 32 815 „ „ „ 2,13 m „

In dem Werke „Les Travaux publics de France“, Paris 1874, wird in Bezug auf den Pont neuf in Paris bemerkt, daß schon im Jahre 1842 die Zahl der diese Brücke Ueberschreitenden sich auf 80 000 in 24 Stunden beziffert und diese Zahl bis zur Abfassung der Schrift sich verdoppelt habe.

*) Siehe Verwaltungsbericht 1861—1876 Theil II. Seite 143.

Digitized by Google

	1876 Stück	1881 Stück	Zunahme seit 1876 Stück	Zunahme seit 1876 %	1887 Stück	Zunahme seit 1881 Stück	Zunahme seit 1881 %	1888 Stück
die Zahl der steuerpflichtigen Pferde*) auf	25 692	26 038	346	1,35	34 468	8 430	32,4	35 130
Hinzutreten:								
a) die außerhalb Berlins untergebrachten, aber im Dienste des öffentlichen Fuhrwerks stehenden Pferde	2 318	2 344			2 752			2 944
b) die Pferde der Kaiserlichen Postverwaltung	477	495			595			607
so daß im Ganzen auf den Berliner Straßen verkehrten	28 487	28 877	390	1,37	37 815	8 938	30,95	38 681
Hiervon gehen ab:								
a) die im Dienste des öffentlichen Fuhrwerks thätigen Pferde	11 098	11 219	121	1,1	14 119	2 900	25,9	
b) die Ackerpferde, die Pferde für Privatpersonen-Fuhrwerk, Luxus- und Reitpferde, etwa 12% der steuerpflichtigen**)	3 085	3 125			4 135			
Es ermittelt sich sonach die Zahl der zur Beförderung von Last- und Geschäftsfuhrwerken jeglicher Art benutzten Pferde auf: Stückzahl	14 304	14 533	229	1,6	19 561	5 028	34,6	
% der Gesammtsumme	50,3	50,33			51,7			

Es ist also während unserer Berichtsperiode die Zahl der in Berlin zur Verwendung kommenden Pferde in sehr erheblichem Maße gestiegen. Während sie in den sechs Jahren von 1876 bis 1881 beinahe die gleiche geblieben ist — sie nahm nur um 390 Stück oder 1,37% zu — hat sie sich in den folgenden sechs Jahren um 8938 Stück oder nahezu um ein Drittel vermehrt. Mehr als 90% aller Pferde werden zur Bewegung von Fuhrwerken benutzt, es darf also angenommen werden, daß in ähnlichem Verhältnisse eine Steigerung des Wagenverkehrs auf den hiesigen Straßen eingetreten ist. Es hat ferner die Zahl der im Dienste der Last- und Waarenbeförderung verwendeten Pferde — wie sich aus der Tabelle ergiebt — in erheblicherem Grade — um 34,6% — als die des öffentlichen Fuhrwerkes — um 25,9% — zugenommen. Es wird daher der Schluß gestattet sein, daß auch die Menge des Geschäfts- und Lastfuhrwerks, welches seiner langsameren und schwerfälligeren Bewegung wegen schon an und für sich größeren Anspruch auf die zur Verfügung stehenden Straßenflächen macht, in annähernd gleichem Maße zur Füllung, beziehungsweise Ueberlastung der öffentlichen Verkehrswege beigetragen hat. Auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß neben den nach Berlin gehörigen Lastfuhrwerken eine große Anzahl solcher aus den Vororten, — Charlottenburg, Rixdorf u. s. w. — stammender

*) Die dem Staate gehörigen Pferde sind in den Zahlen nicht enthalten.

**) Nach der Zählung des Jahres 1873 beträgt die Zahl der Ackerpferde, des Privatpersonenfuhrwerks und der Luxuspferde jeglicher Art 11,65% der gesammten steuerpflichtigen Pferde.

Digitized by Google

auf den hiesigen Straßen verkehrt, deren Zugthiere in der oben mitgetheilten Zusammenstellung nicht mit haben in Rechnung gestellt werden können.

Wenden wir uns nach diesen, die Grenzen, in welchen wir uns bei diesem Abschnitt gehalten haben, rechtfertigenden Bemerkungen zu dem durch öffentliche Transportwagen vermittelten Straßenverkehr, so haben wir bereits in dem Bericht über die Jahre 1877—1881*) auf den Aufschwung hingewiesen, welchen in diesen Jahren die Straßenbahnen und die Benutzung derselben durch die Einwohnerschaft gewonnen hatte, und zugleich darzulegen versucht, wie die städtischen Behörden bestrebt gewesen sind, durch Abschluß von Verträgen mit den drei hierselbst thätigen Pferdebahn-Gesellschaften einerseits einen weiteren zweckmäßigen Ausbau des Pferdebahnnetzes anzubahnen, andererseits aber sich selbst einen bestimmenden Einfluß auf die fernere Entwicklung des Straßenbahnwesens, der Gemeinde aber einen dauernden wirthschaftlichen Nutzen aus den, den Betriebsgesellschaften gewährten Konzessionen zu sichern.

Inwieweit diese letztere Absicht der städtischen Verwaltung von Erfolg begleitet worden ist, wird sich aus einem späteren Abschnitt dieses Berichtes ergeben. Was den damals ins Auge gefaßten weiteren Ausbau des Straßenbahnnetzes betrifft, so wird ein Blick auf den beigegebenen Plan, in welchem die seit 1881 neuerbauten Linien in rother Farbe dargestellt sind, sofort erkennen lassen, in welchem außerordentlichen Maße dieser Ausbau seit dem Anfang der achtziger Jahre gefördert worden ist. Er ist soweit gediehen, daß er, abgesehen von den nördlich und südlich der Straße „Unter den Linden“ und ihrer östlichen Fortsetzung bis zur Spandauerstraße belegenen Stadttheilen, welche zur Zeit noch jeglicher Verbindung untereinander durch Pferdebahnanlagen entbehren, durchaus geeignet ist, den Verkehr der dem Rande des Weichbildes zunächst angrenzenden Viertel mit dem Innern der Stadt und unter einander in zweckmäßigster Weise zu vermitteln.

Den bündigsten Ausweis über die Ausdehnung der Pferdebahnen in Berlin und den mit diesen durch solche Geleisanlagen verbundenen Vororten in der Zeit unseres Berichtes gewährt eine ziffermäßige Nebeneinanderstellung über die Länge der vorhandenen Geleise bei Beginn und bei Schluß des gegenwärtig uns beschäftigenden Zeitraumes.

Hatte sich die Gesammtlänge der Pferdebahngeleise in den Jahren 1876 bis einschließlich 1881 von 102855 m auf 172470 m, d. h. um 69615 m oder rund um 68% vermehrt, so betrug dieselbe am Schlusse des Jahres 1888 285648 m,**) hatte demnach gegen 1881 um 113178 m, rund 65,6%, zuge-

*) Vergl. daselbst Theil I Seite 67—73.

**) Davon entfallen:

auf die Große Berliner Pferdeeisenbahn	229317 m,
auf die Berliner Pferdebahn (Lehmann & Co.) .	29981 m und
auf die Neue Berliner Pferdebahn	26350 m.

Digitized by Google

nommen, und so sich zu einem Netze gestaltet, welches in den übrigen Großstädten Europas*) sowohl in Bezug auf seine Anordnung als auch betreffs seiner Länge seines Gleichen kaum findet. Denn wenn auch Paris und London in Bezug auf die absolute Länge ihrer Straßenbahnen Berlin vielleicht noch übertreffen, im Vergleich zu der Fläche, über welche diese sich ausbreiten, und zu der Einwohnerzahl stehen jene weit hinter der deutschen Reichshauptstadt zurück, ganz besonders aber zeichnet sich letztere dadurch vor jenen aus, daß, während dort das Centrum der Stadt von den Geleisen nicht erreicht wird, hier die Schienenstränge bis in den innersten Kern hineingeführt sind, und so einen schnellen, möglichst kurzen und wohlfeilen Wechselverkehr von allen Theilen des äußersten Umkreises der Stadt aus nach dem Herzen derselben und von diesem wiederum nach dem entgegengesetzten Punkte der Weichbildgrenze und selbst über diese hinaus ermöglichen.

Waren die im Allgemeinen breiten Fahrdämme der Berliner Straßen der Herstellung von Straßenbahnen auf denselben anfänglich günstig gewesen, so hatte doch die Gewohnheit, Straßenbahnwagen nur auf verhältnißmäßig sehr geräumigen Straßen verkehren zu sehen, die Meinung aufkommen lassen, daß engere

*) Die sehr interessante Veröffentlichung „Straßenbahnen in Belgien, Deutschland, Groß-Britannien und Irland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn u. s. w., Statistisches und Finanzielles unter besonderer Berücksichtigung der Wiener Verhältnisse von Wilhelm von Lindheim, Wien, Verlag von Karl Gerold's Sohn, Wien, 1888" enthält über die Straßenbahnen der verschiedensten Städte Europas für das Jahr 1885 sehr bemerkenswerthe Angaben, denen wir folgende entnehmen:

	Betriebslänge. Kilometer.	Auf 1000 Einwohner entfallen Betriebskilometer.	Durchschnittliche Anzahl der von einem Einwohner in 1 Jahre unternommenen Fahrten.	Einwohnerzahl.
London	202 868	0,043	30,9	4 720 400
Paris	251 379	0,084	—	2 992 870
Berlin	164 011	1,124	87,3	1 315 290
Wien	95 124	0,083	42,6	1 154 630
Liverpool	45 328	0,088	51,3	579 520
Glasgow	50 368	0,074	60,6	487 948
Amsterdam	27 244	0,073	38,1	372 330
Budapest	41 180	0,114	37,1	359 000
Hamburg	63 252	0,206	77,9	305 690
Dresden	43 652	0,177	41,7	245 510
Köln	44 855	0,276	52,20	161 260
Straßburg	34 590	0,309	31,8	111 980

Digitized by Google

Straßen für die Anlage von Straßenbahnen nicht geeignet seien. Erst wie diese Anschauungen sich allmählich wandelten, wurde das Einführen der Straßenbahnen bis in den Mittelpunkt der Stadt und damit ein rationeller Ausbau des Bahnnetzes möglich.

So konnte denn während unserer gegenwärtigen Berichtsperiode daran gegangen werden, die verschiedenen ursprünglich ohne Zusammenhang untereinander hergestellten Bahnlinien zu einem in mannigfachster Verbindung stehenden Netze zu verknüpfen, und wir dürfen es mit Genugthuung aussprechen, daß diese Aufgabe in glänzender Weise gelöst worden ist.

Es würde zu weit führen, hier sämmtliche neuen Geleisanlagen einzeln aufzuzählen, welche in einer Länge von 113178 m den seit 1881 verflossenen Jahren ihre Entstehung verdanken; wir verweisen in dieser Beziehung nochmals auf den beigefügten Plan. Doch glauben wir es nicht unterlassen zu sollen, ganz kurz derjenigen Anlagen auf dem Gebiete des Pferdebahnwesens zu gedenken, durch deren Herstellung das Straßenbahnnetz der Residenz die Durchbildung gewonnen hat, in Folge deren die Pferdebahnen unserer Stadt sich einer so allgemeinen Zustimmung bei Einheimischen wie Fremden zu erfreuen haben, wie kaum in einer anderen Stadt Europas.

In erster Reihe werden wir hier derjenigen Verbindungslinie Erwähnung zu thun haben, der es als der ersten vergönnt worden, sich durch die engen und krummen Straßen von Alt-Berlin an dem Rathhaus vorbei bis an den Molkenmarkt und an den Alexanderplatz Bahn zu brechen, und deren Anlage als erstes Schlußglied anzusehen ist zwischen den von Norden und Nordwesten einerseits und den von Nordosten, Osten und Südosten andererseits bis an das Centrum herangeführten Linien.

Dank den vereinigten Bemühungen der zuständigen Behörden und der zumeist dabei betheiligten Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft wurde es in dem Jahre 1883 ermöglicht, durch eine fast in ihrer ganzen Ausdehnung zweigeleisige*) Bahn von der Spandauer Brücke aus durch die Rosenstraße — im Damm durchschnittlich 8,0 m breit —, die Papen- und die Spandauerstraße, den Molkenmarkt und von dort die Stralauerstraße entlang über die Stralauerbrücke die Kreuzung der Alexander- und Holzmarktstraße zu erreichen, gleichzeitig aber

*) Nur eine etwa 30 m lange Strecke in der Rosenstraße an ihrer Einmündung in die Papenstraße, und ein etwa 46 m langes Stück in dem bis auf 7,50 m sich verengenden Damm der Spandauerstraße zwischen Rathhausstraße und Eiergasse mußten, aus Rücksichten für den Verkehr, eingeleisig hergestellt werden. Die erstbezeichnete Strecke ist bereits bei Anlage der Kaiser Wilhelmstraße im Sommer 1885 in eine zweigeleisige umgewandelt worden; das Gleiche wurde für das eingeleisige Stück in der Spandauerstraße erst im Jahre 1888 ermöglicht, nachdem man sich allseitig überzeugt hatte, daß auch auf dieser sehr engen Passage durch die Anlage einer zweigeleisigen Bahn dem Verkehrsinteresse mehr gedient ist, als durch die einer eingeleisigen Strecke.

Digitized by Google

durch eine in der Kreuzung der Spandauerstraße mit der Königstraße sich abzweigende Verbindungsstrecke durch die letztgenannte Straße auf den Alexanderplatz zu gelangen.

Immer aber entbehrten noch die aus dem Westen, Süden und Südwesten dem Innern der Stadt zustrebenden Straßenbahnen eines Zusammenhanges mit den nach Norden und Osten hinausgehenden, immer noch fanden jene ihren Endpunkt auf dem Dönhofsplatz und dem Spittelmarkt, beziehungsweise auf dem Köllnischen Fischmarkt, und die sie benutzenden Fahrgäste waren gezwungen, von jenen Endhaltestellen aus den Weg zu Fuß nach dem Molkenmarkt zu machen und dort wieder Anschluß an weitergehende Schienenwege zu suchen.

Das Jahr 1886 bereitete endlich auch diesem sehr tief empfundenen Uebelstande ein Ende. Wie wir bereits im ersten Theile dieses Abschnittes, bei Besprechung der Mühlendammverbreiterung, mitgetheilt haben, wurde in dem genannten Jahre, theilweise freilich nur als eine vorübergehende Anlage, die polizeiliche Genehmigung zur Ausführung einer zweigeleisigen Bahnanlage vom Spittelmarkt durch die im Fahrdamme nur 7,80 m breite Gertraudtenstraße über die gleichnamige Brücke bis zur östlichen Fahrstraße des Petrikirchplatzes ertheilt; von hier aus mußte das rechtsseitige Geleise weiter durch die Gertraudtenstraße über den Köllnischen Fischmarkt und den Mühlendamm, das linksseitige durch die Scharrenstraße und den, mit einem etwa 6,5 m theilweise sogar nur 4 m breiten Fahrdamm ausgestatteten, Mühlenweg geführt werden, um auf dem Molkenmarkt sich wieder zu vereinigen und dort an die nach Osten und Norden abzweigenden Bahnlinien anzuschließen.

War mit diesen verhältnißmäßig kurzen, so doch für die Zusammenfassung des gesammten Bahnnetzes in einen Centralpunkt äußerst wichtigen Bahnstrecken dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen, so ließ sich doch nicht verkennen, daß für die aus Südosten und Osten nach Norden und Nordwesten führenden Linien die Fahrt über den Molkenmarkt, beziehungsweise über die Königstraße nach der Spandauerstraße und von hier durch die Papen- und Rosenstraße nach dem Haackeschen Markt mit einem sehr erheblichen Umwege verbunden war, der umsomehr ins Gewicht fallen mußte, als die genannten, zum Theil ohnehin sehr schmalen Straßen durch anderes Fuhrwerk sowohl, als auch durch die große Anzahl der daselbst verkehrenden Straßenbahnwagen schon mehr als wünschenswerth in Anspruch genommen wurden.

Es muß daher als ein fernerer, sehr erheblicher Fortschritt in der Ausgestaltung des Straßenbahnnetzes angesehen werden, daß es noch eben vor Schluß des uns beschäftigenden Zeitraums gelang, die an der Kreuzung der Holzmarktstraße und der Straße an der Jannowitzbrücke aus Südosten und Osten zusammentreffenden Linien durch die Alexanderstraße bis zum Alexanderplatz und über diesen hinaus durch die ebenfalls im Jahre 1888 hergestellte Bahnstrecke in der

Digitized by Google

Münz- und Weinmeisterstraße auf die schon bestehenden nach den nördlichen und nordwestlichen Stadttheilen führenden Straßenbahnen überzuleiten.

Es liegt auf der Hand, daß die Betriebsunternehmer, deren Zweck doch der des Erwerbes ist, zunächst durch eigenen Vortheil dazu veranlaßt worden sind, die im Vorstehenden erwähnten Bahnstrecken, ebenso wie die meisten der anderen auf dem anliegenden Plane dargestellten zu erbauen. Einen etwas anderen Standpunkt mußten die städtischen Behörden der Ausbildung des Straßenbahnnetzes gegenüber einnehmen. Ihnen lag die Pflicht ob, durch Herstellung auch solcher Linien, deren Ertragsfähigkeit mehr oder weniger zweifelhaft blieb, denjenigen Stadtgegenden den Anschluß an das Pferdebahnnetz zu sichern, denen ohne eine äußere Nöthigung der Vortheil eines so bequemen und wohlfeilen Verkehrsmittels noch auf längere Zeit hinaus durch die Pferdebahngesellschaften selbst voraussichtlich nicht zu Theil geworden sein würde.

Bei dem Nachsuchen um die Genehmigung zu neuen Bahnanlagen war der Magistrat denn auch in der Lage, die Antragsteller zur Herstellung solcher für den Verkehr zwar wünschenswerther, in Bezug auf den von ihnen zu erbringenden Nutzen aber wenig Aussicht verheißender Straßenbahnen zu verpflichten, indem er die Ertheilung der Konzession zu den nachgesuchten an die Bedingung zur Ausführung der von ihm geforderten Linien knüpfte, wie denn z. B. bereits in dem mit der Großen Berliner Pferdebahn unter dem $\frac{26.\text{ Juli}}{18.\text{ August}}$ 1880 geschlossenen Vertrage der Unternehmerin die Fortführung der Linie in der Müllerstraße von der Weichbildgrenze bis Dalldorf beziehungsweise bis zur städtischen Irrenanstalt daselbst auferlegt worden war.

In Würdigung der vorbesprochenen Thatsache und um zu einem Pferdebahnnetz zu gelangen, welches allen Theilen der Stadt — selbstverständlich im Verhältniß zu ihrer Bevölkerungsziffer und nach ihrer Bedeutung für Verkehr, Handel und Wandel — gerecht zu werden im Stande war, hatte bereits im Jahre 1881 der Magistrat einen neuen, generellen Plan für den weiteren Ausbau des Straßenbahnnetzes aufstellen lassen und auf Grund desselben ein Ausschreiben veröffentlicht, in welchem leistungsfähige Bewerber aufgefordert wurden, die Bedingungen mitzutheilen, unter denen sie geneigt seien, sich an der Weitergestaltung der Berliner Straßenbahnen zu betheiligen. Der Plan machte diejenigen Straßenzüge ersichtlich, in denen, soweit sich dies im Voraus übersehen ließ, in Zukunft noch Geleisanlagen von der Stadtgemeinde zugelassen werden sollten; es war bei seiner Aufstellung zugleich auf eine derartige Verbindung der Bahnstrecken untereinander Bedacht genommen, daß einzelne durchgehende Linien und einzelne Linienſysteme, welche zu gesondertem Betriebe sich eigneten, herausgegriffen werden konnten; es war somit den Bewerbungen der weiteste Spielraum gewährt.

In Folge des Ausschreibens traten etwa zwanzig Angebote von Unter-

Digitized by Google

nehmern an uns heran; die Prüfung derselben und die darüber geführten Verhandlungen ließen indessen bald erkennen, daß mit Ausschluß der hierselbst bereits den Betrieb ausübenden drei Pferdebahnunternehmungen, die übrigen Bewerber nicht die Gewähr boten, welche wir in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Erfahrung auf dem Gebiete des Pferdebahnbaues und des Straßenbahnbetriebes stellen zu müssen glaubten, und so wurde denn nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung zwischen uns und der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft am 6/17. November 1884 ein neuer Vertrag geschlossen, durch welchen dieser Gesellschaft, unter Verlängerung der Konzessionsdauer bis zum 31. Dezember 1911 für sämmtliche bereits gebauten, sowie für die in dem neuen Vertrage und bis zum 31. Dezember 1889 noch zu genehmigenden Linien, seitens der Stadt der Bau folgender 12 Bahnlinien beziehungsweise Verbindungsstrecken zwischen bereits bestehenden Bahnen zugestanden wurde:*)

1. vom Gesundbrunnen durch Moabit, über die Lessingbrücke, an dem Schloß Bellevue vorbei, durch den Thiergarten nach dem Lützowplatz; von hier durch die Maaßenstraße, Bülow-, York- und Gneisenaustraße nach der Hasenhaide, und durch die Fichte-, Grimm-, Admiral- und Adalbertstraße zum Anschluß an die Geleise in der Köpnickerstraße;
2. eine Verbindung von Weißensee nach dem Bahnhof Friedrichstraße, durch die Prenzlauer Allee, Danzigerstraße, Kastanien-Allee, Invalidenstraße und die Luisenstraße;
3. vom Köllnischen Fischmarkt durch die Roß- und Dresdenerstraße, über den Lausitzerplatz nach der Schlesischenstraße;
4. von der Jannowitzbrücke bis zum Alexanderplatz;
5. vom Molkenmarkt bis zum Spittelmarkt;
6. von der Kleinen Präsidentenstraße über die Friedrichsbrücke und den Lustgarten nach dem Schloßplatz;
7. von der Behrenstraße durch die Markgrafen- und Ritterstraße nach der Reichenbergerstraße;
8. vom Ostbahnhof durch den Grünen Weg, die Blumenstraße bis zur Alexanderstraße, eventuell bis zur Stralauerstraße;
9. in der Friedrichstraße von der Koch- bis zur Behrenstraße;
10. in der Jerusalemerstraße von der Kronen- bis Krausenstraße;
11. vom Hausvoigteiplatz nach dem Werderschen Markt und
12. vom Schloßplatz über die Langebrücke durch die Königstraße bis zur Spandauerstraße.

*) Wegen der sonstigen Bedingungen des Vertrages verweisen wir auf den im Anhang erfolgten Abdruck desselben.

Digitized by Google

Für sämmtliche Linien wurde eine Aenderung der Richtung im Einzelnen vorbehalten, sofern nur dadurch nicht die Gesammtrichtung selbst, beziehungsweise das durch die bezeichneten Linien kenntlich gemachte Pferdebahnnetz im Ganzen eine Störung erlitte.

Um für diejenigen Linien oder Theilstrecken derselben, zu deren Ausführung aller Voraussicht nach umfangreiche Umbauten an Brücken oder ausgedehnte Verbreiterungen von Straßen erforderlich wurden, die hierfür von der Pferdebahngesellschaft aufzubringenden Kosten von vornherein festzustellen und spätere Verhandlungen darüber zu vermeiden, wurde die Gesellschaft vertragsmäßig gebunden, für jede einzelne dieser Bahnstrecken eine Pauschalsumme an die Stadt zu entrichten,*) sobald die betreffende Linie beziehungsweise Theilstrecke die endgültige Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten habe.

Unter ähnlichen Bedingungen, jedoch ohne die der Großen Berliner Pferdeeisenbahn für ihre sämmtlichen Linien zugestandene Konzessionsverlängerung und ohne Feststellung irgend welcher Pauschalbeträge, wurden auch mit den anderen beiden in Berlin den Pferdebahnbetrieb handhabenden Gesellschaften über den Ausbau neuer Linien, im Uebrigen ebenfalls unter Aufrechterhaltung der in den schon bestehenden Verträgen getroffenen Bestimmungen weitere Vereinbarungen abgeschlossen. Insbesondere übertrug ein am 15. August 1885 vollzogener Vertrag der Neuen Berliner Pferdebahngesellschaft den Bau der folgenden drei Linien:

a. vom Alexanderplatz durch die Münz- und Weinmeisterstraße nach der Ackerstraße und durch diese und die Gerichtsstraße bis zur Müllerstraße mit einer Abzweigung;
b. durch die Reinickendorferstraße bis zur Kreuzung dieser mit der Schulstraße und
c. von der Frankfurter Allee bis Rummelsburg —

ein am 20. August 1887 abgeschlossener Vertrag der Berliner Pferdeeisenbahn-Gesellschaft (Lesmann & Co.) die Herstellung einer Pferdebahnanlage durch die Straße Alt-Moabit zwischen dem Kriminal-Gerichtsgebäude und der Gotzkowski-Brücke.

Inwieweit die hiernach neu konzessionirten sowie die früher genehmigten Linien bisher zur Ausführung gekommen sind, veranschaulicht der oben beigefügte Uebersichtsplan.

Der Umstände, welche die Gleisverbindung zwischen der Weidendammerbrücke und der Behrenstraße unter Ueberschreitung der Straße „Unter den Linden“

*) Ueber die Höhe dieser Pauschalsätze vgl. §. 2 des im Anhang mitgetheilten Vertrages. Von ihnen ist der für die Linie Molkenmarkt—Spittelmarkt, wie wir bereits oben S. 46 erwähnten, vor der Legung der über die Gertraudtenstraße und den Mühlendamm bezw. den Mühlenweg führenden Schienen mit 700 000 ℳ zur Stadtkasse gezahlt.

Digitized by Google

verhindert haben, ist oben Seite 49 bereits gedacht. Von den übrigen vertragsmäßig herzustellenden Linien hat diejenige, welche vom Kölnischen Fischmarkt durch die Roßstraße, Neue Roßstraße und die Dresdenerstraße führen sollte, die Genehmigung des Kgl. Polizeipräsidiums so wenig gefunden, wie die Linien von der Kleinen Präsidentenstraße über den Lustgarten nach dem Schloßplatz und vom Ostbahnhof durch den Grünen Weg und die Blumenstraße nach der Alexanderstraße. Auch für die Verbindung der Geleise in der Großen Friedrichstraße zwischen Koch- und Behrenstraße war die polizeiliche Zustimmung nicht zu erlangen.

Die Weiterführung der zwischen Gesundbrunnen und Moabit bereits seit dem Jahre 1886 bestehenden Linie durch den Thiergarten zum Anschluß an die auf dem Lützowplatze endenden Bahnen wurde durch die noch im Gange befindlichen Verhandlungen mit der Hofgartenverwaltung über die Abtretung einiger zum Park Bellevue gehörigen, zur Straßenverbreiterung erforderlichen Flächen aufgehalten. Die Herstellung dieses wichtigen, den Süden und Norden der Stadt verbindenden Zwischengliedes wird indessen kaum lange noch auf sich warten lassen, da die wegen des Terrainerwerbs geführten Unterhandlungen ihrem Abschluß nahe sind.

Dagegen konnte die der Neuen Berliner Pferdebahngesellschaft übertragene Linie vom Alexanderplatz nach der Müllerstraße, deren Bau im Jahre 1888 in Angriff genommen worden, nur bis etwa zur Kreuzung der Ackerstraße mit der Berlin—Stettiner Eisenbahn geführt werden, da die in Folge des Umbaues der genannten Bahn bevorstehenden Aenderungen der Höhenlage der Ackerstraße unterhalb der Eisenbahngeleise es zweckmäßig erscheinen ließen, die Fortführung der Straßenbahn bis zum vorgeschriebenen Endpunkte von der Fertigstellung der Unterführung der Ackerstraße unter der Berlin—Stettiner Eisenbahn abhängig zu machen.

Schließlich konnte auch die Ausführung der von dem Kriminalgerichtsgebäude ausgehenden, durch die Straße Alt-Moabit nach der Gotzkowskibrücke und weiter durch die Marchstraße in Charlottenburg im Anschluß an die Geleise in der Hardenberg- und Berlinerstraße zu führenden Bahn bisher noch nicht bewirkt werden, weil die Staatsbehörden ihre Zustimmung zu dem Projekte an die Bedingung geknüpft haben, die Stadt Charlottenburg solle die im Zuge der Bahntrace gelegene, über den Landwehrkanal führende Marchbrücke, welche bisher vom Staate unterhalten wurde, in ihre Unterhaltung übernehmen, die Gemeindebehörden von Charlottenburg hierzu aber sich noch nicht bereit gefunden haben, wie es denn auch der nämlichen Gesellschaft zur Zeit noch nicht hat glücken wollen, die Bedenken aus dem Wege zu räumen, die sich dem Bau der ihr von den Communalbehörden zugesicherten Bahnen von der Bülowstraße und von der Cornelisbrücke her durch die Bendlerstraße nach dem Thiergarten zum Anschluß an ihre Hauptlinie in der Charlottenburger Chaussee entgegengestellt haben.

Digitized by Google

Wenn die Pferdebahn als öffentliches Verkehrsmittel vornehmlich in unserer Stadt sich einer großen Beliebtheit zu erfreuen hat, so muß gewiß der zweckmäßigen Ausgestaltung des Geleisnetzes ein großer Theil dieses Erfolges beigemessen werden. Es muß aber zugleich anerkannt werden, daß zu demselben auch die Pünktlichkeit und Sicherheit im Betriebe, die Güte und Anzahl des Betriebsmaterials und die Angemessenheit der Tarifsätze sehr wesentlich beigetragen haben.

In welchem steigenden Maße sich das Publikum dieses Transportmittels bedient, ergeben die nachstehenden Ziffern:

	Anzahl der beförderten Personen in den Jahren			Anzahl der zum Betriebe erforderlichen Wagen in den Jahren			Pferde in den Jahren		
	1881	1884	1888	1881	1884	1888	1881	1884	1888
Berliner Pferdeeisenbahn (Lestmann & Co.)	3 962 055	3 913 532	4 649 010	65	70	85	242	257	293
Große Berliner Pferdeeisenbahn	52 050 000	70 577 935	102 150 000	423	546	808	2006	2697	4360
Neue Berliner Pferdeeisenbahn	2 663 521	5 558 243	10 210 000	70	73	104	176	222	539
Insgesammt	58 675 576	80 049 710	117 009 010	558	689	966	2424	3176	5192

Hiernach ist eine Vermehrung in der Zahl der beförderten Personen seit 1881 fast genau um 100% eingetreten, während, wie oben nachgewiesen, die Länge der im Betriebe befindlichen Geleise nur etwa $65_{,7}$%, die Zahl der Wagen dagegen eine Steigerung um etwa $60_{,6}$%, der Pferde etwa $114_{,2}$% erfahren hat.

Diese Zahlen sind der beste Beweis für das große Bedürfniß, welches durch die Pferdeeisenbahnen befriedigt worden ist, für die Anerkennung, welche die Art, wie sie hier betrieben werden, bei der Einwohnerschaft findet.

Auffallen könnte gegenüber der Frequenz der Bahnen im Ganzen der geringe Zuwachs an beförderten Personen, den die Berliner Pferdebahngesellschaft zu verzeichnen gehabt hat. Es erklärt sich dies aus der sehr erfolgreichen Konkurrenz, welche dieser Gesellschaft durch die Stadteisenbahn erwachsen ist.

Schon in unserem Berichte über die vorangegangene Verwaltungsperiode haben wir es ausgesprochen, wie es bis zum Schluß derselben nicht möglich geworden ist, zum Betriebe der Fuhrwerke auf unseren öffentlichen Straßen eine andere motorische Kraft zur Benutzung zu bringen, als die der Pferde. Auch gegenwärtig noch sind, soweit das Weichbild der deutschen Reichshauptstadt reicht, sämmtliche Wagenbesitzer ebenso wie die Betriebsgesellschaften der Straßenbahnen auf die Dienste der Pferde zur Beförderung von Lasten- und Personenfuhrwerk angewiesen.

Digitized by Google

Ein Versuch, sich der Elektrizität als bewegender Kraft beim Betriebe der Straßenbahnen zu bedienen, ist im Jahre 1887 seitens der Großen Berliner Pferdeeisenbahn auf der Linie Ausstellungspark—Stromstraße angestellt worden.

Der elektrische Strom wurde in diesem Falle weder durch eine oberirdische Leitung noch durch die Schienen dem Wagen zugeführt, es gelangten vielmehr Akkumulatoren*) zur Verwendung, die ebenso wie die Motoren auf dem Wagen selbst ihren Platz fanden und durch andere ersetzt wurden, sobald die in denselben aufgespeicherte Elektrizität erschöpft war. Nach wenigen Wochen schon wurde indessen von einer Fortsetzung des Versuchs seitens der Verwaltung der Pferdebahngesellschaft Abstand genommen, da einmal die Vorrichtungen zum elektrischen Betriebe das Gewicht des Wagens über die Gebühr erhöhten, andererseits die gemachten Erfahrungen einen finanziellen Vortheil gegenüber dem Pferdebetriebe nicht voraussehen ließen.

Auch der Dampf als treibende Kraft hat sich auf den Straßenbahnen unserer Stadt bisher noch nicht einzubürgern vermocht, wiewohl er in anderen Städten Deutschlands**) und des Auslandes, wie z. B. in Hamburg, Cassel, dem Haag, seit Jahren ununterbrochen, anscheinend ohne Gefährdung des übrigen Verkehrs, zum Betriebe auf Straßenbahngeleisen in Gebrauch ist. Dagegen hat man in zwei Nachbargemeinden, in Charlottenburg und Schöneberg, kein Bedenken getragen, dem Dampf den Wettbewerb mit den Pferden in Bezug auf Beförderung von Straßenbahnwagen selbst in solchen Straßen zu gestatten, welche in Bezug auf Breite, Bebauung und Verkehr von den unmittelbar anstoßenden Berliner Straßen in keiner Weise sich unterscheiden. Drei Linien sind es, auf denen bisher der Dampf den Betriebsdienst zu leisten hat: Die im Sommer 1885 eröffnete Dampfbahn vom Zoologischen Garten durch den Kurfürstendamm nach dem Grunewald, mit einer im Jahre 1888 angelegten Fortsetzung durch die Kleiststraße nach dem Nollendorfplatz, und die beiden, ebenfalls im letzten Jahre dem Verkehr übergebenen Linien von dem vorgenannten Platz durch Schöneberg nach Steglitz und von der Apostelkirche nach Wilmersdorf und von dort weiter nach Schmargendorf im Grunewald.

Angesichts des ununterbrochenen und großartigen Fortschritts, den das Straßenbahnwesen in Berlin seit seiner ersten Einführung hierselbst nachzuweisen vermag, dürfte es am Schluß des vorstehenden Berichts über die rückwärts liegende Zeit nicht unpassend erscheinen, auch einen Blick in die Zukunft zu werfen. Offenbar steht, hauptsächlich in den ausgedehnten, schwächer bevölkerten und noch weniger dicht bebauten Gegenden im Nordwesten, Norden, Nordosten und Osten der Stadt dem Straßenbahnnetz und dem Betriebe auf demselben durch Anlage sowohl von

*) Nach Reckenzaun'schem System.

**) Ende 1886 waren in Deutschland 86 Lokomotiven auf Straßenbahnen im Betriebe.

Digitized by Google

Radial- als auch besonders von Ringlinien noch ein überaus weites und fruchtbares Feld der Thätigkeit offen. Auch wird das Anwachsen der Bevölkerung und deren zunehmende Beweglichkeit auf vielen der vorhandenen Schienenwege mit Sicherheit eine häufigere Aufeinanderfolge der Wagen erforderlich machen, dagegen darf auf der anderen Seite nicht verschwiegen werden, daß der Betrieb auf einigen Linien im Innern der Stadt schon gegenwärtig einen Umfang*) angenommen hat, der eine Steigerung desselben kaum mehr als statthaft erscheinen läßt, während das Bedürfniß nach einer häufigeren Gelegenheit zur Beförderung augenscheinlich noch nicht völlig befriedigt ist. In welcher Weise die Zukunft hier Abhülfe schaffen wird, ob durch Eröffnung neuer Straßenzüge, ob durch Hochbahnen in den Straßen nach dem Vorbilde amerikanischer Städte oder Anlagen nach Art der Stadtbahn, das entzieht sich zur Zeit jeder Vermuthung, ebenso wie es jetzt kaum am Orte sein könnte, Erwägungen darüber anzustellen, in welcher Weise der Betrieb der Straßenbahnen zu regeln sein wird, wenn nach Erlöschen der jetzt bestehenden Konzessionen im Jahre 1911 beziehungsweise 1909 das gesammte Bahnnetz in den Besitz der Stadt übergegangen sein wird.

Kaum befremden würde es, wenn bei der hervorragenden Stellung, den der Pferdebahnbetrieb seit mehr denn anderthalb Jahrzehnten auf dem Gebiet des der Personenbeförderung gewidmeten öffentlichen Fuhrwesens einnimmt, ein erheblicher Rückgang in der Zahl und der Benutzung der sonstigen dem Publikum zur Verfügung stehenden öffentlichen Personenfuhrwerke eingetreten wäre. Es ist dies jedoch nicht der Fall gewesen. Die nachstehende Tabelle zeigt, daß bei der Gesammtheit dieser Transportmittel die Zahl der Wagen und Pferde vom Jahre

*) Nach einem von dem Ober-Ingenieur der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn, Fischer-Dick, im Eisenbahnverein zu Berlin am 12. März 1887 gehaltenen Vortrage wird in der Charlottenstraße zwischen Leipziger- und Kronenstraße jedes Gelenk in Abständen von je 56 Sekunden einmal befahren. Es folgen ferner sich die Wagen in der

Leipzigerstraße	zwischen	Jerusalemerstraße und Spittelmarkt	in 66	Sekunden,
Kochstraße	"	Friedrich- und Charlottenstraße	" 64	"
Leipzigerstraße	"	Mauerstraße und Potsdamer Platz	" 76	"
do.	"	Jerusalemer- und Charlottenstraße	" 84	"
Gertraudtenstraße	"	Molkenmarkt und Spittelmarkt	" 86	"

u. s. w.

Diejenige Kreuzung, welche am stärksten befahren wird, ist die an der Ecke der Leipziger- und Charlottenstraße. Dieselbe wird alle 18 Sekunden von einem Wagen passirt.

Es folgen alsdann die Kreuzungen:

am Spittelmarkt	mit 21	Sekunden,
am Potsdamer Platz	" 22	"
an der Koch- und Charlottenstraße	" 23	"
an der Charlotten- und Französischenstraße	" 28	"
am Moritzplatz	" 29	"

u. s. w.

Digitized by Google

1881—1885 zwar abgenommen hat, seitdem aber wieder gewachsen ist. Was insbesondere die Droschken betrifft, so hat sich deren Bestand im Ganzen seit dem Jahre 1881 nur wenig verändert. Während bis zum Jahre 1878*) eine Zunahme dieser Fuhrwerke festzustellen war, ist von da ab eine geringe Abnahme bis zum Jahre 1885 eingetreten, um alsdann wieder einem mäßigen Anwachsen Platz zu machen. Innerhalb der Gesammtziffer macht sich indessen eine nicht ganz bedeutungslose Verschiebung geltend: die allmähliche Vermehrung der Wagen I. Klasse und eine entsprechende Abnahme der Droschken II. Klasse.

Art des Fuhrwerks.	1881		1885		1888	
	Anzahl der		Anzahl der		Anzahl der	
	Wagen	Pferde	Wagen	Pferde	Wagen	Pferde
Droschken I. Klasse	1651	7200	1857	6779	2114	7132
Droschken II. Klasse	2980		2577		2581	
Thorwagen	290	500	378	569	378	587
Omnibusse	134	1095	138	1210	217	1812
Insgesammt	5055	8795	4950	8558	5290	9531

Mit Ausnahme derjenigen Droschken, welche auf den hiesigen Bahnhöfen Fuhren**) erhalten, entzieht sich deren sonstige Benutzung durch das Publikum jeder Kenntniß. Doch wird man in der Annahme nicht fehlgreifen, daß, wenigstens in Bezug auf die Droschken II. Klasse, der erheblich gesteigerte Gebrauch der wohlfeileren Verkehrsmittel, als da sind: Pferdeeisenbahn, Omnibus und Stadtbahn, eine weniger häufige Benutzung der Droschken herbeigeführt haben wird.

Im Gegensatz zu den Droschkenfuhrwerken hat, wie die Tabelle weiter zeigt, der Omnibusbetrieb, welcher seit dem Jahre 1878***), in Folge der sich mehr und mehr einbürgernden Straßenbahnen, eine auffallende Einschränkung erlitten

*) Im Jahre 1878 waren 1375 Droschken erster und 3185 zweiter Klasse im Ganzen mit 8550 Pferden thätig; siehe auch Verwaltungsbericht in den Jahren 1877—1881, Theil I., Seite 74.

**) Seit dem Jahre 1875, in welchem 661 435 Droschken von den hiesigen Bahnhöfen aus zur Beförderung von Personen Verwendung fanden, hat diese Art der Benutzung stetig abgenommen. Die Zahl der Droschken, welche auf solche Weise Fahrt erhielten, betrug 1881: 449 684, 1882: 465 930 und 1885: 428 926; die Abnahme beträgt daher in dem Jahrzehnt seit 1875 nahezu ein Drittel. Die Eröffnung der Stadtbahn im Februar 1883 scheint auf diesen Rückgang kaum von wesentlichem Einfluß gewesen zu sein, dagegen dürfte die Ausdehnung des Pferdebahnnetzes und das Hereinziehen der Bahnhöfe in die Maschen desselben erheblich mehr auf den geschilderten Vorgang eingewirkt haben.

***) Im Jahre 1878 waren im Omnibusbetriebe 182 Wagen und 1250 Pferde thätig.

Digitized by Google

hatte, in dem die Jahre 1881 bis 1888 umfassenden Zeitabschnitt, namentlich gegen den Schluß desselben einen neuen Aufschwung genommen hat.

Der Grund dieser Erscheinung ist der Hauptsache nach in dem Auftreten eines neuen unter der Firma: „Neue Berliner Omnibus- und Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft" in das Handelsregister eingetragenen Unternehmens zu suchen, welches im Jahre 1887 mit 58 Wagen und 420 Pferden 5 neue Omnibuslinien dem Verkehr übergab.

In welcher Weise vom Jahre 1881 ab der Betrieb und die Benutzung der Omnibuswagen sich gestaltet haben, wird aus der nachstehenden Tafel ersichtlich.

		1881	1884	1887	1888
Zahl der im Betriebe befindlichen Wagen	Allg. O.-G.	11	11	10	10
	Neue O.-G.	—	—	5	5
Länge der im Betriebe befindlichen Linien	Allg. O.-G.	ca. 53,12 km	ca. 53,12 km	ca. 48,3 km	ca. 48,3 km
	Neue O.-G.	—	—	ca. 28,1 „	ca. 28,1 „
Zahl der Tageswagen im Jahr . .	Allg. O.-G.	40 651	—	42 365	43 158
	Neue O.-G.	—	—	18 874	18 980
Zahl der Doppeltouren im Jahr . .	Allg. O.-G.	378 621	—	423 255	430 155
	Neue O.-G.	—	—	355 190	366 250
Zahl der beförderten Personen im Jahr	Allg. O.-G.	9 690 121	15 853 222	15 434 554	15 866 372
	Neue O.-G.	—	—	5 465 721	6 432 987
	Summa	9 690 121	15 853 222	20 900 275	22 299 359

Die Zahl der in dem letzten Jahre mittels der Omnibuswagen beförderten Personen von über 22 Millionen Menschen — ca. 115 % mehr als im Jahre 1881 — läßt keinen Zweifel darüber, daß das Bedürfniß nach einem wohlfeilen Transportmittel durch die Pferdebahnen nicht in seinem ganzen Umfange gedeckt wird, sei es, daß die Beförderung mittels der Straßenbahnen in Folge des Umstandes daß das Ein- und Aussteigen aus den Wagen auf bestimmte Stellen beschränkt ist, einem großen Theile der Fahrgäste nicht zusagt, sei es, daß für gewisse Verkehrslinien, namentlich für solche, welche in engen, oder in vielfachen Winkeln sich brechenden Straßenzügen liegen, der frei von jedem äußerlichen Zwange sich bewegende Omnibus ein geeigneteres Verkehrsmittel abgiebt, als der unabänderlich an seinen Schienenweg gebundene Straßenbahnwagen.

Mehrfach haben wir im Gange unserer Besprechungen schon auf die Einwirkung hingewiesen, die in Folge der Betriebseröffnung der Stadtbahn im Februar 1883 sich bei anderen der Personenbeförderung dienenden öffentlichen Verkehrseinrichtungen fühlbar gemacht hat.

Digitized by Google

Wenn anfangs die Bedeutung dieser Bahnanlage für den städtischen Verkehr vielfach unterschätzt worden ist, so liefern jetzt die Betriebsergebnisse zur Genüge den Beweis, daß der Antheil, welcher der Stadtbahn an der Verkehrsbewegung in Berlin zufällt, durchaus kein geringer ist und daß derselbe von Jahr zu Jahr an Mächtigkeit zunimmt.

Zur Beförderung gelangten nämlich an Personen in den Jahren:

	1881	1885	1887	1888
Im Stadt-, Stadtring-, Vorort- und Fernverkehr	7 545 363	14 346 803	19 591 882	22 142 307
Auf den Stationen der Berliner Ringbahn	1 802 287	3 130 518	6 097 657	7 152 460
In Summa	9 347 650	17 477 321	25 689 539	29 294 767

Wenn auch die Stadtbahn zur Ausübung ihres Betriebes nicht wie die übrigen Anstalten der öffentlichen Personenbeförderung die städtischen Straßen und Plätze beansprucht, so darf doch bei der großen Anzahl der von derselben beförderten Personen der Einfluß nicht gering geachtet werden, den sie rücksichtlich der Gestaltung und Verschiebung der Verkehrsverhältnisse auf den öffentlichen Wegen auszuüben vermag.

Denn während auf der einen Seite in Folge Benutzung der Stadtbahn ein großer Bruchtheil der Fußgänger zeitweise von der Straße verschwindet, so werden doch andererseits durch die Anlage der Bahnhöfe, welche zum Theil an den verkehrsreichsten Stellen der Stadt errichtet worden sind, hier völlig neue Verkehrsmittelpunkte geschaffen, von denen aus in bestimmten Zwischenräumen ein mehr oder weniger erheblicher Strom von Menschen ausgeht, um einem in entgegengesetzter Richtung dorthin zurückfluthenden Platz zu machen. Es liegt auf der Hand, daß in Folge dieser Erscheinungen auf den in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe belegenen Straßen zeitweise eine früher dort nicht beobachtete Ansammlung von Fußgängern und auch von Wagen stattfindet, die wenn nicht schon jetzt, so doch möglicherweise in der Zukunft die Frage hervorrufen kann, ob und inwieweit die vorhandenen Straßenabmessungen zur Bewältigung des in ihren Grenzen sich bewegenden Verkehrs genügen. Daß solche Unterstellung keineswegs müßig ist, das beweisen zur Genüge, wie wir in dem ersten Theile dieses Abschnittes schon mitgetheilt haben, die Erwägungen, die bereits bei der Prüfung der Projekte zur Stadtbahnanlage, insonderheit zu dem des Bahnhofs Friedrichstraße, in Bezug auf die Verbreiterung der Georgenstraße zu Tage getreten sind, die in weiterem Verlauf in der That zu einer theilweisen Verbreiterung der genannten Straße geführt haben, und die nicht ohne Einfluß gewesen sind auf die immer wieder

Digitized by Google

von Neuem zur Anregung gebrachte Verbreiterung der Friedrichstraße nördlich der Straße „Unter den Linden“.

Anknüpfend an die Verkehrseinrichtung, welche auf eigens dazu erbauter, von dem öffentlichen Wege völlig getrennter Bahn ihre Bestimmung erfüllt, glauben wir zum Schluß eine andere nicht stillschweigend übergehen zu sollen, die ebenfalls der städtischen Straßen zur Ausübung ihres Betriebes nicht bedarf. Wir haben dabei die Personenbeförderung durch Dampfschiffe im Auge.

Freilich ist dieselbe hier in Berlin zur Zeit lediglich auf die Oberspree beschränkt, und die mittels derselben beförderte Personenzahl — 470 980*) im Jahre 1887 — verschwindet fast ganz gegenüber der Zahl derjenigen, die von den anderen größeren Verkehrsanstalten — rund 149 000 000 — während des gleichen Zeitraums Gebrauch gemacht haben.

Es erscheint übrigens die Annahme keineswegs ausgeschlossen, daß dieses Transportmittel in Zukunft, wenn die Regulirung der Spree innerhalb des Berliner Weichbildes und der Umbau der vielen, jetzt noch die Schifffahrt hindernden Brücken ausgeführt sein wird, für den Verkehr innerhalb der deutschen Reichshauptstadt eine erheblich größere Bedeutung gewinnen wird.

*) Die beiden bestehenden Dampfschifffahrts-Gesellschaften, die Berliner und die Stralauer, beförderten im Jahre 1887: 327 255 beziehungsweise 143 725 Personen. Die erstere hatte 8 größere und 6 kleinere, die letztere 3 größere Dampfer im Betriebe.

Digitized by Google

VII.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze für bauliche Anlagen.

Von jeher haben die Straßen und Plätze nicht nur dem Verkehr der Fußgänger, der Reiter und Wagen gedient. Die Zwecke aber, denen sie neben jener ihrer Hauptbestimmung in früheren Zeiten dienten, waren sehr verschieden von denen, für welche sie heute in Anspruch genommen werden. Im Mittelalter, ja bis in dieses Jahrhundert hinein, waren nicht nur zu den Zeiten der Märkte und Messen, sondern Jahr aus Jahr ein Straßen und Plätze, namentlich die die Kirchen umgebenden, mit Verkaufsbuden besetzt. Die Obrigkeit selbst verlangte in Konsequenz der über den Verkauf von Fleisch und Brod bestehenden Polizeiverordnungen das Feilbieten dieser Lebensmittel in auf der Straße befindlichen Baulichkeiten.

Wie bei uns diese auch nach Antiquirung jener Verordnungen fortbestehenden Scharren und Buden, deren im Jahre 1829 noch 101 vorhanden waren, nach und nach mit nicht unerheblichen Aufwendungen aus der Stadtkasse bis zum Jahre 1876 fast sämmtlich beseitigt wurden, ist in unserem Bericht über die Jahre 1861 bis 1876 dargelegt.*)

Auch die damals noch übrig gebliebenen drei Scharren auf dem Werderschen Markte, von denen zwei bereits im Jahre 1872 von der Stadt für 30 000 Mark angekauft worden waren,**) der dritte im Jahre 1884 als Zubehör des von uns erworbenen Grundstücks Werderstraße 7 in den Besitz der Stadt übergegangen war, sind im Jahre 1886 verschwunden, als nach dem Verkauf des Fürstenhauses,

*) Vergl. daselbst Theil II. S. 25 ff.
**) S. 28 a. a. O.

Digitized by Google

der alten Münze und jener drei Scharren an eine Aktienbaugesellschaft*) das große Kaufhaus errichtet wurde, welches jetzt den Werderschen Markt schmückt.

Während hiernach permanente Verkaufsbuden auf den öffentlichen Plätzen und Straßen im Wesentlichen schon seit der Mitte der 70er Jahre nicht mehr bestehen, hat innerhalb der letzten 6 Jahre die Anlage der Markthallen die öffentlichen Plätze — bis auf wenige Ausnahmen — auch von den Wochenmarktsbuden befreit.

Neben den einstweilen auf dem Beddings- und dem Arminiusplatz noch fortbestehenden offenen Wochenmärkten nimmt nur noch der Weihnachtsmarkt vom 11. bis 27. Dezember jeden Jahres den Schloßplatz und einen Theil des Lustgartens mit seinen Buden in Anspruch.

Inzwischen ist seit dem Jahre 1859 durch die von dem damaligen Polizeipräsidenten ohne unsere Mitwirkung genehmigte Anlage von Trinkhallen**) eine neue Ausnutzung des öffentlichen Straßenterrains für Privat-Erwerbszwecke aufgekommen. Gewiß bietet das Bestehen dieser Hallen durch das Feilbieten von Mineralwasser, Obst und Kuchen, wozu bei einem Theil derselben auch der Verkauf von Zeit- und Druckschriften kommt,***) dem Publikum manche Annehmlichkeiten. Die Rücksicht hierauf muß aber doch der Sorge für die Abwendung von Verkehrsstockungen untergeordnet bleiben. Von diesem Gesichtspunkt aus wird es gerechtfertigt erscheinen, daß eine Vermehrung dieser Anstalten nicht zugelassen worden, vielmehr eine, wenn auch bis jetzt nur sehr mäßige, Verringerung derselben eingetreten ist. Statt der im Anfang des Jahres 1881 vorhandenen 50 Trinkhallen bestehen gegenwärtig 49.

Bei den anderen auf Straßenterrain bestehenden baulichen Anlagen hat während unserer gegenwärtigen Berichtsperiode — mit Ausnahme der Normaluhren,†) deren auch heute nur erst 6 vorhanden sind — eine Vermehrung stattgefunden, indem

1. die Zahl der städtischen Bedürfnißanstalten für Männer††) (Pissoirs), deren Ende 1881 85 vorhanden waren, jetzt 140 beträgt, von denen 2 einständig, 84 zweiständig, 54 mehrständig (darunter eine zu 6, eine zu 8, 52 zu 7 Ständen) sind;
2. die von einem Unternehmer zufolge Vereinbarung mit der Stadt†††) errichteten Bedürfnißanstalten mit Kloseteinrichtung für beide

*) Vergl. unten in Abschnitt 15.
**) Vergl. V.-B. 1861—76 Theil II. S. 57.
***) Vergl. V.-B. 1877—81 Theil I. S. 190.
†) Vergl. V.-B. 1861—76 Theil II. S. 56 Anm.
††) Vergl. V.-B. 1877—81 Theil II. S. 38.
†††) Vergl. S. 39 ff. a. a. O.

Digitized by Google

Geschlechter, sich gegen das Jahr 1882 um 7 — von 20 auf 27 — vermehrt haben;*)

3. die Zahl der Anschlagsäulen von dem zu einer Pachtzahlung von 50 000 Mark jährlich verpflichteten Unternehmer**) von 300 auf 400 gebracht worden sind;
4. bei den öffentlichen Brunnen***) an Rohrbrunnen statt der am 1. Januar 1882 bestehenden 162 jetzt 352, an Kesselbrunnen statt der am 1. Januar 1882 bestehenden 786 jetzt 878 vorhanden sind, so daß die Gesammtzahl der öffentlichen Brunnen sich von 948 auf 1230 erhöht hat.

In weit ausgedehnterem Maße als die Oberflächen der Straßen ist deren Untergrund in neuerer Zeit der Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse dienstbar gemacht worden. Bis gegen das Ende des zweiten Dezenniums unseres Jahrhunderts gab es in dem Untergrund der Berliner Straßen — abgesehen von den an einigen Stellen damals schon vorhandenen Kanälen zur Aufnahme der Regen- und Schmutzwässer, die sonst überall ihren Abfluß durch die offenen Rinnsteine fanden — keinerlei bauliche Anlagen. Seitdem sind den Röhren, welche die englische Gasgesellschaft auf Grund des Vertrages vom Jahre 1825†) verlegte, vom Jahre 1845 ab die Gasleitungsröhren der städtischen Erleuchtungsanstalten,††) vom Jahre 1856 ab die Wasserleitungsröhren der Berlin water works company gefolgt, welche auf Grund des mit dieser Gesellschaft am 31. Dezember 1873 geschlossenen Vertrages†††) auf die Stadtgemeinde übergingen und seitdem eine unser ganzes Weichbild umfassende Ausdehnung erhalten haben.

Fast gleichzeitig mit dem Erwerb der englischen Wasserwerke waren die Arbeiten zur Entwässerung Berlins mittelst Schwemmkanalisation und Berieselung, zunächst für Radialsystem III,*†) seitens der städtischen Verwaltung in Angriff ge-

*) Die Zahl der Personen, welche diese Anstalten benutzten, war vom Jahre 1881, in welchem sie sich auf 399 595 belief, bis zum Jahre 1886 auf 957 425 gestiegen. Vom Jahre 1887 trat ein erheblicher Rückgang ein, welcher sich aus dem Wegfall eines großen Theiles der offenen Märkte erklärt. Die Anstalten wurden indessen doch im Jahre 1888 schon wiederum von 849 942 Personen — unter welchen sich 292 847 Frauen (also 34,45 Prozent) befanden — benutzt, während die Frequenz im Jahre 1887 nur 832 693 betrug.

Stellt man in Betreff der Ziffern für beide Geschlechter die Jahre 1881 und 1888 in Vergleich, so ergiebt sich, daß die Zahl der weiblichen Besucher von 142 486 auf 292 847, also um 105,53 Prozent, die der männlichen von 257 109 auf 557 095, also um 116,68 Prozent, gestiegen ist.

**) Vergl. S. 42 a. a. O.

***) Ueber die geschichtliche Entwickelung des Brunnenwesens und der gegenwärtigen Verwaltung desselben vergl. S. 43 ff. a. a. O.

†) V.-B. für 1861—76 Theil II. S. 99.

††) V.-B. für 1841—50 S. 206.

†††) S. 121 a. a. O.

*†) S. 135 a. a. O.

Digitized by Google

nommen worden. In Folge der bisherigen Fortführung derselben birgt der Untergrund des größeren Theiles des Stadtgebiets an städtischen Anlagen außer den Gasröhren unserer Erleuchtungsanstalten, welche in einem Theil der Straßen mit denen der Englischen Gesellschaft konkurriren, und den Wasserleitungsröhren auch die genauerten Kanäle und Thonröhren der Kanalisationswerke.

Außerdem hat dieser Untergrund an Anlagen des Staates, nunmehr des Reiches, seit dem Jahre 1853 auch den elektrischen Telegraphenleitungen, sowie seit dem Dezember des Jahres 1876 den Rohrpostverbindungen dienen müssen, endlich waren seit dem Jahre 1881 wegen unterirdischer Führung der behufs der Fernsprechleitung zu verwendenden elektrischen Ströme Verhandlungen zwischen dem Reichspostamt und uns im Gange.

Bevor wir auf diese Verhandlungen näher eingehen, haben wir zunächst einer anderen gemeinnützigen Anlage zu gedenken, zu welcher wie zu der Telephoneinrichtung die neueren Fortschritte der Naturwissenschaft und der Elektrotechnik den Anlaß gegeben haben, deren Ausdehnung aber mit der von dem Reichspostamt erstrebten Verlegung der Fernsprechanlagen in den Untergrund der Straßen in einen Konflikt zu treten schien, welchen auszugleichen jene Verhandlungen bestimmt waren.

Es sind dies die Anlagen zur Fortführung elektrischen Stromes durch den Untergrund der Straßen zum Zweck der Beleuchtung und der Krafterzeugung. Solche Anlagen sind auf Grund des im Jahre 1884 von uns mit einer Privatgesellschaft geschlossenen Vertrages*) in einem Theile unseres Stadtgebietes seit dem Jahre 1885 hergestellt worden.

Die Verhandlungen, welche zum Abschluß eines solchen Vertrages führten, waren von der Deutschen Edison-Gesellschaft im Jahre 1883 angeregt.

Als wir in diese Verhandlungen eintraten, gingen wir von folgenden Gesichtspunkten aus:

1. Die Fortschritte, welche die Elektrotechnik mit der Erfindung der dynamo-elektrischen Maschine durch Werner Siemens und demnächst durch die Erfindung der Edison-Lampe gemacht hat — Fortschritte, welche in Amerika bereits zu einer sehr ausgedehnten Verwendung der elektrischen Beleuchtung von Wohnungen und Geschäftsräumen geführt haben**) —, die außerordentlich großen

*) Es ist desselben bereits in der Anm. 2 Theil II. S. 31 B.-B. 1877—81 vorgreifend Erwähnung geschehen.

**) Um uns möglichst eingehende Kunde von den in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehenden Verhältnissen in Betreff der elektrischen Beleuchtung, namentlich in Betreff der Einrichtungen und des Absatzgebietes elektrischer Zentralstationen, zu verschaffen, hatten wir den Professor Ernst Hagen ersucht, in unserm Auftrage sich an Ort und Stelle von diesen Verhältnissen zu informiren. Er hatte diesen Auftrag im Sommer des Jahres 1885 ausgeführt und über die auf dieser Reise gemachten Erfahrungen Bericht erstattet. Sie sind später einem größeren Pu-

Digitized by Google

Vorzüge, welche für diese privaten Zwecke das elektrische Licht vor dem Gaslicht hat, legen der Stadtgemeinde die moralische Verpflichtung auf, ihren Bürgern die Möglichkeit nicht zu verschließen, sich diese Vorzüge zu verschaffen.

2. Freilich setzt diese Möglichkeit nicht nothwendig die Existenz von durch die Stadtgemeinde oder durch Gesellschaften errichteten Centralstationen voraus; aber nicht jeder Grundbesitzer kann sich elektrische Beleuchtung für sein spezielles Grundstück allein (isolirte Anlage) oder in Verbindung mit anderen Grundbesitzern (sogenannte Blockstation) beschaffen, und wenn er es kann, so ist diese Art der Benutzung des elektrischen Stromes doch in der Regel mit unverhältnißmäßig großen Kosten, sowie mit nicht unerheblichen Unzuträglichkeiten für den Einzelnen verbunden und nicht ohne öffentliche Gefahr.

3. Die trotzdem entstehenden isolirten Anlagen und Blockstationen — und deren war im Jahre 1884 schon eine nicht unerhebliche Zahl vorhanden — machen dem Gaslicht Konkurrenz und vermindern dadurch die Einnahme der Stadt.

4. Es ist daher nicht nur im Interesse der Bürgerschaft, sondern auch im finanziellen Interesse der Kommune angezeigt, auf Einrichtung von Centralstationen und Benutzung der öffentlichen Straßen für die Leitungen Bedacht zu nehmen.

5. Die Frage, ob elektrische Centralstationen von der Stadt selbst anzulegen seien, ist, wenn sich der Zweck auf anderem Wege erreichen läßt, vorläufig zu verneinen, denn:

a) wenn die Stadtgemeinde selbst als Unternehmerin mit ihrem Kredit und ihrer Steuerkraft ein solches Unternehmen in Angriff nähme, würde sie verpflichtet sein, dasselbe alsbald in einem Umfange zur Ausführung zu bringen, welcher allen ihren Mitgliedern die Möglichkeit gewährte, sich den Genuß des neuen Beleuchtungs- und Krafterzeugungsmittels zu verschaffen;

b) es ist in hohem Grade bedenklich, das gewaltige zur Ausführung eines solchen Unternehmens erforderliche Kapital anzuleihen mit dem Risiko, die Zinsen und Tilgungsbeiträge desselben — vielleicht auf längere Zeit hinaus — aus den Steuern der Bürgerschaft decken zu müssen; und dieses Risiko zu übernehmen, ist um so bedenklicher, weil die Elektrotechnik noch in stetem Fortschreiten begriffen ist und spätere Erfindungen einen großen Theil des nach dem jetzigen Stande der Technik erforderlichen Kapitals als unnütz verwendet erscheinen lassen könnten.

Wenn also, das war unsere Konklusion, sich eine Privatgesellschaft findet, welche dieses Risiko übernehmen will, welche uns zugleich für die ihr zugestandene Benutzung des Straßenuntergrundes eine annähernd ein Aequivalent für den ver-

blikum durch Veröffentlichung des Werkes: „Die elektrische Beleuchtung, mit besonderer Berücksichtigung der in den Vereinigten Staaten Nordamerikas zu Zentralanlagen vorwiegend verwendeten Systeme. Im Auftrage des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Berlin herausgegeben von Dr. Ernst Hagen. Berlin 1885" bekannt geworden.

Digitized by Google

minderten Absatz von Gaslicht gewährende Abgabe bietet, so ist es rathsam, mit einer solchen Gesellschaft abzuschließen, natürlich unter der ferneren Voraussetzung, daß der Stadt die spätere Erwerbung der von der Gesellschaft zu errichtenden Anlagen gesichert wird.

Die Unterhandlungen mit der Deutschen Edisongesellschaft führten zu einem den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkten entsprechenden Resultat, indem diese:

1. für die Benutzung der Straßen in demjenigen Stadtgebiet, für welches sie elektrische Stationen anlegen wollte — es war dies der durch einen Halbmesser von 800 m um das ehemalige Fürstenhaus Kurstraße 52 und 53 gebildete Kreis*) —, die Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 10% der Bruttoeinnahme ihres Unternehmens zugestand, welcher für die Jahre, in welchen der Ertrag 6% des Aktienkapitales übersteigt, noch 25% von dem 6% des Aktienkapitales übersteigenden Ertrage hinzutreten sollten.
2. in einen späteren Uebergang des Eigenthums ihrer sämmtlichen Anlagen auf die Stadtgemeinde unter Bedingungen willigte, welche uns annehmbar erschienen, indem sie zwar — wie billig — der Gesellschaft, falls sie an der langjährigen Ausnutzung ihres Unternehmens gehindert würde, für die volle Verzinsung und Tilgung ihres Kapitales ausreichende Aequivalente boten, andererseits aber der Stadtgemeinde, indem ihr die Wahl des Zeitpunktes der Uebernahme überlassen war, freistellten, für diese Uebernahme eine Zeit zu wählen, in welcher die gemachten Erfahrungen eine solche Rentabilität ergeben haben würden, daß von der eigenen Fortführung des Unternehmens ein den bei Uebernahme desselben zu bringenden Opfern entsprechender Gewinn zu erwarten sein würde.**)

Nachdem diese Grundlagen für den Abschluß eines Vertrages gewonnen

---

*) Eine nicht sehr erhebliche Erweiterung dieses Rayons — auf die es jetzt nach dem Abschluß des weiter unten im Text zu erwähnenden neuen Vertrages nicht weiter ankommt — war der Gesellschaft bei den Verhandlungen über die elektrische Beleuchtung eines Theiles der Leipzigerstraße, des Leipziger und Potsdamer Platzes, von welcher an anderer Stelle näher zu handeln sein wird, im Jahre 1884 zugestanden worden.

**) Nach den für den Uebergang des Eigenthums der Anlagen an die Stadtgemeinde bei den Unterhandlungen vereinbarten, in den ursprünglichen Vertrag vom 6./19. Februar 1884 aufgenommenen, demnächst in den neuen Vertrag (s. Text weiter unten) vom 25. August 1888 unverändert übernommenen Bedingungen würde deren Kaufpreis sich stellen:

bei einer Uebernahme der Anlagen

nach 10 Jahren	auf	166 2/3	Prozent	des	Taxwerthes,
„ 15 „	„	150	„	„	„
„ 20 „	„	133 1/3	„	„	„
„ 25 „	„	116 2/3	„	„	„
„ 30 „	„	100	„	„	„

Digitized by Google

waren, kam es noch darauf an, unseren auf die möglichste Sicherung des Publikums und der Stadtkasse, falls wir die elektrische Beleuchtung öffentlicher Straßen verlangten, vor Uebertheuerung gerichteten Ansprüchen Geltung zu verschaffen, die Folgen etwaigen kontraktwidrigen Verhaltens der Gesellschaft festzustellen, sowie wegen verschiedener Nebenpunkte — Kautionsleistung, Bildung eines Erneuerungsfonds u. s. w. — Vereinbarungen zu treffen.

Nachdem auch die mehrfachen in diesen Beziehungen auftauchenden Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit den Vertretern der Gesellschaft überwunden waren, konnten wir der Stadtverordnetenversammlung unterm 24. November 1883 den Entwurf eines mit der Deutschen Edison-Gesellschaft abzuschließenden Vertrages vorlegen, welcher nach eingehenden und lebhaften Verhandlungen im Ausschuß wie im Plenum der Versammlung am 24. Januar 1884 mit unerheblichen Abänderungen die Genehmigung der Stadtverordneten fand und am 6. beziehungsweise 19. Februar desselben Jahres von uns und von der Deutschen Edison-Gesellschaft vollzogen wurde.

Die Deutsche Edison-Gesellschaft cedirte demnächst ihre Rechte aus diesem Vertrage — wozu sie nach demselben befugt war — an eine neugebildete Aktiengesellschaft, welche sich Anfangs „Aktiengesellschaft Städtische Elektrizitätswerke", später „Aktiengesellschaft Berliner Elektrizitätswerke" nannte.

Diese Gesellschaft konnte mit den beiden von ihr auf den Grundstücken Markgrafenstraße Nr. 44 und Mauerstraße Nr. 80 errichteten Centralstationen den rasch sich steigernden Anforderungen des Publikums auf Einführung elektrischen Lichts in Geschäftsräume und in Wohnungen nicht vollständig genügen. Wir drängten auf Vermehrung der Centralstationen, weil die Gesellschaft nur dadurch ihre in dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen erfüllen könne. Die Leitung der Gesellschaft, bei welcher inzwischen ein Personenwechsel eingetreten war, anerkannte nicht nur die Gerechtigkeit unserer Forderung, sie konnte sich auch nicht verhehlen, daß das eigene Interesse der Gesellschaft eine Vermehrung der Centralstationen erfordere und sie erbot sich, nachdem sie durch eine engere Verbindung mit der „Gesellschaft Allgemeine Elektrizitätswerke" ihre finanzielle Kraft erhöht hatte, zwei neue Centralstationen zu errichten, falls ihr eine Erweiterung ihres Leitungssystems zugestanden würde.

Dies Anerbieten führte zu schwierigen lange dauernden Verhandlungen, bei welchen auch eine vergleichsweise Beseitigung der in Betreff der Auslegung einzelner auf die Abgabepflichtigkeit bezüglicher Bestimmungen des Vertrages vom 6./19. Februar 1884 und insbesondere seitens der Stadtverordneten eine Abänderung der auf die Installationen bezüglichen Vertragsbestimmungen erstrebt wurde.

Endlich gelang es zu einer allseitigen Verständigung zu kommen, deren Resultat der im Anhang abgedruckte neue Vertrag vom 25. August 1888 war.

Digitized by Google

Durch diesen Vertrag ist, wie der § 1 desselben in Verbindung mit dem dazu gehörigen Plan von Berlin ergiebt, das Gebiet, innerhalb dessen die Gesellschaft berechtigt ist, Leitungen zur Fortführung elektrischer Ströme anzulegen, erheblich erweitert; die Errichtung zweier neuer Centralstationen von bedeutender Leistungsfähigkeit in der Spandauerstraße und in der Dorotheenstraße gesichert; die Abgabepflichtigkeit der Gesellschaft von den Einnahmen aus der Stromlieferung, von den Lampengebühren und aus der Vermiethung der Elektrizitätsmesser*) in gleicher Weise wie in dem Vertrage von 1884 bestimmt, und der Stadtgemeinde schon vom 1. Oktober 1895 ab die Befugniß zugestanden, die Uebertragung des Eigenthums der gesammten Anlagen der Gesellschaft unter denselben Bedingungen zu verlangen, wie sie in dem Vertrage von 1884 festgesetzt worden waren.

Inzwischen war es auch gelungen, mit der Reichspostverwaltung zu einem Abkommen über die Legung von unterirdischen Fernsprechverbindungen zu gelangen. Wir theilen auch diesen unterm 30. Juni/31. Juli 1888 geschlossenen Vertrag im Anhange mit. Während wir bei den mit jener Reichsbehörde im Jahre 1881 geführten Verhandlungen, über welche wir in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1877 bis 1881 berichtet haben,**) auf Geltendmachung unseres, möglicherweise im Rechtswege durchführbaren, Einspruchs wider das vom Reich auch für Telephonleitungen in Anspruch genommene Monopol gegen die uns für unsere Verwaltungszwecke nöthigen Fernsprechverbindungen zugestandenen Preisermäßigungen verzichteten, kam es bei diesem neuen Vertrage darauf an, das Nebeneinanderbestehen zweier für das Publikum gleich wichtiger, auf die Benutzung des Untergrundes der Straßen angewiesener Einrichtungen zu sichern. Wir dürfen hoffen, daß dies durch die im gegenseitigen Entgegenkommen getroffenen Bestimmungen des Vertrages erreicht worden ist.

*) In dem Vertrage vom 6./19. Februar 1884 hatte sich die Gesellschaft die Bewirkung der Installationen vorbehalten, und nahmen wir die 10prozentige Abgabe auch von der Einnahme aus diesem Betriebe in Anspruch. Der Streit, ob diese Forderung rechtlich begründet war, hat für die Zukunft dadurch seine Erledigung gefunden, daß — nachdem die Gesellschaft in die Freigabe der Installationen gewilligt hat — diesseits auf eine Abgabe von den Installationen, welche die Gesellschaft selbst auch ferner bewirken möchte, verzichtet worden ist. Für die Vergangenheit ist dieser Streitpunkt und ein anderer, welcher sich auf eine in dem alten Vertrage von der Deutschen Edison-Gesellschaft übernommene Verpflichtung bezog, durch den im § 31 des neuen Vertrages geschlossenen Vergleich erledigt. Auf Grund desselben hat die Gesellschaft bisher 35 827,50 ℳ. an die Stadtkasse gezahlt, während über eine diesseitige Mehrforderung die Verhandlungen noch schweben.

**) Th. II S. 36 Anmerk.

Digitized by Google

VIII.

Die das Stadtgebiet durchziehenden Wasserläufe und ihre Ueberbrückung.

Die von der Natur gegebenen Straßen, auf denen die Reichthümer der Erde von Volk zu Volk getragen werden, sind die schiffbaren Gewässer. An ihren Gestaden haben die Pflanzstätten menschlicher Kultur die reichste Entwickelung erfahren. Wie fast ausnahmslos alle großen Gemeinwesen alter und neuer Zeit vorzugsweise den Strömen, an deren Ufern die ersten Ansiedler sich festsetzten, ihre Blüthe, ihr Wachsthum zu danken haben, so auch unsere Stadt ihrer Spree. Sie ist ein kleiner, im Vergleich mit den großen Strömen Deutschlands unansehnlicher und darum häufig mißachteter Fluß; aber mit ihrem verhältnißmäßigen Wasserreichthum, ihrem ruhigen Fahrwasser, ihrer gleichmäßigen Tiefe hat sie, im Verein mit den Kanälen, deren Anlage den großen Hohenzollernfürsten des 17. und 18. Jahrhunderts zu danken ist, für die Hauptstadt Preußens den nicht hoch genug zu schätzenden Werth, sie auf bequemer Wasserstraße mit den großen Stromgebieten Norddeutschlands, der Elbe, der Oder und der Weichsel, und durch diese mit der Nord- und Ostsee zu verbinden.

So groß ist die Bedeutung dieser märkischen Wasserwege für die Versorgung der Einwohnerschaft Berlins mit den für die Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses, für ihre Ernährung, für ihren Handels- und Industriebetrieb erforderlichen Gütern, daß es den angestrengtesten Bemühungen der Eisenbahnen erst seit dem Anfange der siebziger Jahre nach einem mehr als dreißigjährigen Kampfe, in dem Licht und Schatten sehr zu Ungunsten der Schifffahrt vertheilt waren, gelungen ist, im Wettbewerbe um die Heranschaffung jener Güter den Sieg über die Schiffsbeförderung davon zu tragen*) und daß trotzdem noch heute die Spree mehr denn

*) Siehe die im V.-B. für die Jahre 1877—81 Theil I. S. 79 Anm. über den Transport auf den Eisenbahnen und den Wasserwegen gegebenen Ziffern.

Digitized by Google

50 000 Fahrzeugen jährlich mit einer Ladung von nahezu 100 000 000 Zentnern Waare Raum gewähren muß.

In solchem Umfange hat sich die Verfrachtung auf den Wasserstraßen behauptet, obwohl diese in Bezug auf ihre Wassertiefen, die Form ihrer Profile, die Ausbildung ihres Laufes, die Abmessung der Schleusen schon lange nicht mehr die Ansprüche zu befriedigen vermochten, welche eine durch erfolgreichen Wettbewerb auf rationelleren Betrieb angewiesene Schifffahrt zu stellen genöthigt war.

Es war diese zeitweise Verkennung des Werthes der Wasserstraßen eine Folge der seit den vierziger Jahren eingetretenen übermäßigen, wenn auch sehr erklärlichen, Werthschätzung der Eisenbahnen, deren Ausbau Jahrzehnte hindurch fast die ganze Nation ihr lebhaftes Interesse und einen großen Theil ihrer Kraft zugewendet hatte.

Erst der auf allen wirthschaftlichen Gebieten seit dem Jahre 1874 sich fühlbar machende Rückgang führte zu einer wesentlichen Aenderung der Anschauungen.*) Mehr und mehr machte sich die Erkenntniß Bahn, daß für eine große Anzahl von Gütern, besonders für grobe Massengüter, die Beförderung mittelst der Eisenbahnen, weil zu kostspielig, sich nicht eigne, daß vielmehr für die Versendung solcher Waare von der Erzeugungs- nach der Verwendungsstelle der Wasserweg vorzuziehen sei und daß für die Erschließung von Landestheilen, deren Haupterzeugnisse in Gütern jener Art bestehen, durch Anlage neuer und Ausbau vorhandener Wasserstraßen ein mindestens ebenso dringendes Bedürfniß vorliege, wie für die Herstellung von Schienenwegen.

Diese Wendung in den Anschauungen über den Werth des Schiffstrans-

*) Das Wiedererwachen des Interesses an den Wasserstraßen muß namentlich auch vom Standpunkte der städtischen Behörden Berlins als eine sehr erfreuliche Erscheinung bezeichnet werden. Dabei darf es nicht befremdlich erscheinen, wenn auch in diesem Falle, wie bei allen lange zurückgedrängten Bewegungen, die Ansprüche zuweilen das gebotene Maß überschreiten, wie dies z. B. von dem Centralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt dadurch geschehen ist, daß er in seiner Generalversammlung vom 11. April 1888 beschlossen hat, bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten dahin vorstellig zu werden, bei festen Brücken die Höhendifferenz zwischen schiffbarem Hochwasser und Unterkante Brückenkonstruktion statt des bisher üblichen Maßes von 3,00 m auf 3,50 m festzusetzen. Ein solches Maß ist nämlich für beladene Schiffe nicht erforderlich, es käme nur den leeren Fahrzeugen zu Gute. Bedenkt man nun, daß der für die Unterkante Brückenkonstruktion maßgebende Hochwasserspiegel durchschnittlich nur wenige Tage anzuhalten pflegt, so wird man zugeben, daß eine Forderung über das Ziel hinausschießt, bei deren Befriedigung wegen einer geringen Anzahl unbeladener Kähne, die innerhalb 20 Jahren einmal, sagen wir sogar zwei- oder dreimal, auf ihrer Fahrt einige Tage aufgehalten werden, sämmtliche über die Straßen Berlins beförderten Lasten, welche — dies bedarf einer Nachweisung nicht — die in gleichen Zeitläufen von der Spree getragenen an Gewicht gewaltig überragen, auf unabsehbare Zeiten hinaus einen halben Meter mehr zu heben sein würden.

Digitized by Google

portes in wirthschaftlicher Beziehung ist denn auch den märkischen Wasserstraßen zu Gute gekommen.

Freilich hatten auch vor dem angegebenen Zeitpunkt in den Jahren von 1820 ab die Staatsbehörden es nicht unterlassen, soweit die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel es gestatteten, an die Wasserläufe in der Mark die bessernde Hand anzulegen; aber es war hierbei doch mehr die Erhaltung in baulichen Würden und die Beseitigung einzelner an den Tag getretener grober Schäden ins Auge gefaßt worden, als eine durchgreifende Umgestaltung der gesammten Anlagen, wie sie vorgenommen werden mußte, wenn man dem Bestreben der Schifffahrt, die Ladefähigkeit der einzelnen Schiffsgefäße nach Möglichkeit zu erhöhen, gerecht werden wollte.

Erst im Jahre 1879 wurde seitens der Staatsregierung mit Zustimmung beider Häuser des Landtags eine Anleihe aufgenommen, um aus dieser die Mittel zu einer planmäßigen Verbesserung der märkischen Wasserstraßen zu entnehmen. Zu den Arbeiten, deren Kosten durch die Anleihe gedeckt werden sollten, gehörte auch die in der Zeit von 1883 bis 1886 zur Ausführung gelangte Regulirung der Spree in ihrem unteren Laufe zwischen Charlottenburg und Spandau.

In weiterem Verfolge der Aufgabe, die Versorgung der Hauptstadt mit Getreide, Bau- und Brennmaterial und anderen Erzeugnissen von großem Gewicht und niedrigem Preise durch den Ausbau des Wasserstraßennetzes in der Mark zu erleichtern, erhielt im Jahre 1886 ein Gesetzentwurf die Zustimmung der Landesvertretung, welcher die Verbesserung der Schiffsverbindung von der Oder bei Fürstenberg bis zur Oberspree bei Berlin zum Gegenstande hatte, und dessen Ausführung nach der der Vorlage beigefügten Denkschrift auf 12 600 000 Mark veranschlagt war.

War durch die auf Grund der Anleihe von 1879 bewirkten baulichen Umänderungen an den märkischen Wasserläufen, insbesondere durch die Regulirung der Spree unterhalb Charlottenburgs größeren Elbschiffen der Weg in das Innere der Stadt Berlin bis zum neuen Packhofe unterhalb der Moltkebrücke und allenfalls bis zur Einmündung des Kupfergrabens geöffnet worden, und wird es nach Fertigstellung des in Ausführung begriffenen Oder-Spreekanals auch größeren Oderkähnen möglich sein, ihre Ladung innerhalb des Berliner Weichbildes auf der Oberspree zu löschen, so blieb doch Schiffsgefäßen größerer Abmessung die Möglichkeit entzogen, mittelst der oberhalb der Schleusenbrücke belegenen Schiffsschleuse oder durch Vermittelung des Landwehrkanals aus der unteren Spree in die obere oder umgekehrt ihre Fahrt zu nehmen, und die dem äußerst wichtigen Durchgangsverkehr von der Elbe (Hamburg und Magdeburg) nach der oberen Oder (Breslau und Cosel) und in der entgegengesetzten Richtung durch den Aufstau der Spree innerhalb Berlins gezogene Schranke war nicht beseitigt.

Digitized by Google

Allerdings hatte die Königliche Staatsregierung schon in der ihren Antrag betreffend die Anleihe von 1879 begleitenden Denkschrift darauf hingewiesen, wie sie innerhalb der für die Vollendung der geplanten Bauten in Aussicht genommenen Zeit von fünf Jahren gehalten sein würde, der Regulirung der Wasserstraßen in Berlin selbst näher zu treten, auch war, wie wir bereits in unserem Berichte für die Jahre 1877—1881*) mitgetheilt haben, schon in dem Jahre 1881 von dem jetzigen Oberbaudirektor Wiebe in dem Centralblatt der Bauverwaltung eine Denkschrift veröffentlicht worden, welche die Kanalisirung der Unterspree bis zu den Dammmühlen in Berlin und die Wiedergewinnung des im Osten der Schloßinsel belegenen Spreearmes für die Schifffahrt durch Anlage einer Schiffsschleuse am Mühlendamm eingehend behandelte, während in der dem Gesetzentwurf für den Oberspreekanal beigegebenen Denkschrift vom 13. März 1886 nochmals auf die Inanspruchnahme der inneren Berliner Wasserstraßen durch den rasch ansteigenden Schiffsverkehr aufmerksam gemacht, und daraus die Schlußfolgerung gezogen worden war, daß in nicht allzu ferner Zeit dieser stetig sich mehrende Verkehr zu einer wirksamen Abhülfe nöthigen werde.

Die Königliche Staatsregierung wurde bei ihrem Vorgehen in dieser Angelegenheit von der Anschauung geleitet, daß nicht lediglich ein allgemeines Landesinteresse zur Verbesserung der Wasserstraßen im Innern der Stadt Berlin dränge, sondern daß die Vortheile, die vor Allem die Einwohner der Residenz aus der beabsichtigten Umgestaltung zu ziehen in der Lage seien, der Gemeinde die Verpflichtung auferlegten, auch ihrerseits zu den Kosten, welche zur Ausführung des in Aussicht stehenden Unternehmens aufzubringen seien, in entsprechendem Verhältniß beizutragen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, und durch die Erfahrung belehrt, die bei der Vorlage über den Ausbau des Landwehrkanals**) in Bezug auf die Stimmung der Landesvertretung zu machen Gelegenheit gegeben war, hatte der Minister der öffentlichen Arbeiten unter Uebersendung des Wiebe'schen Entwurfes, „betreffend die Kanalisirung der Unterspree von den Dammmühlen in Berlin bis Spandau," an den Magistrat bereits unter dem 29. September 1881 das Ersuchen gerichtet, von dem Inhalte jener Schrift Kenntniß zu nehmen und einen Beschluß der städtischen Körperschaften darüber herbeizuführen, ob und inwieweit dieselben geneigt seien, durch eine angemessene Betheiligung der Stadt an den Kosten des Unternehmens dessen Ausführung zu ermöglichen.

Die Gründe, welche uns verhinderten, dieser Aufforderung alsbald zu entsprechen, sind bereits in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1877—1881 angedeutet.***)

*) Theil I. Seite 83 und 84.

**) Theil I. S. 82. B.-B. 1877—1881.

***) Theil I. S. 84.

Digitized by Google

An anderer Stelle desselben*) war darauf hingewiesen, daß für die Spreeregulirung, wie für die Verbreiterung der Straße am Mühlendamm die dort belegenen Mühlen ein erhebliches Hinderniß bildeten. Diese Gebäude waren immer mit vollem Recht als der Schlüssel zur Lösung beider Fragen angesehen worden, und diesen Schlüssel hatte der Fiskus, welcher ihn früher besessen hatte, leider! durch Verkauf der Mühlengrundstücke in Privathände gegeben.

Erst nachdem am 30. Oktober 1885, wie wir bereits in dem ersten Abschnitt mitgetheilt, die Gemeindebehörden sich entschlossen hatten, die Dammmühlen käuflich zu erwerben, und sie der Stadt nebst sämmtlichem Zubehör aufgelassen worden waren, auch staatlicherseits die Kanalisirung der Unterspree theilweise und zwar zwischen ihrer Einmündung in die Havel und dem unterhalb Charlottenburgs errichteten Stauwerk zur Ausführung gebracht war und hiermit die Angelegenheit eine greifbare, auch in Bezug auf ihre Kosten übersehbare Form erhalten hatte, konnten wir daran gehen, mit einiger Aussicht auf Erfolg die Frage zur Entscheidung vorzubereiten:

> ob und inwieweit die Stadt Willens sei, sich an dem vom Staate geplanten Unternehmen zur Schiffbarmachung des Hauptarmes der Spree zwischen Mühlendamm und Kupfergraben sowie zur Vertiefung der Spreesohle innerhalb des Berliner Weichbildes zu betheiligen.

Bei der Vorbereitung einer so wichtigen Entscheidung waren die Vortheile ins Auge zu fassen, welche das Projekt der Stadt und ihrer Einwohnerschaft in Aussicht stellte, und zu erwägen, in welchem Maße Aufwendungen aus städtischen Mitteln für Ausführung desselben gerechtfertigt sein würden.

Auf die bei den Brückenbauten eintretenden Ersparnisse, auf die Erleichterung des Landverkehres, auf die aus der Senkung des Hochwasserspiegels und der Haltung eines Normalwasserstandes für die hygienischen Verhältnisse zu erwartenden Vortheile haben wir bereits in dem Bericht für die Jahre 1877—1881 aufmerksam gemacht.

Es blieb aber außer diesen Vortheilen auch die wirthschaftliche Bedeutung des geplanten Unternehmens zu berücksichtigen. Um diese vollständig zu würdigen, kam Folgendes in Betracht:

Aus den Nachweisungen**) über den Schiffsverkehr auf den Wasserstraßen Berlins geht hervor, daß in den Jahren

*) Theil I. S. 58.

**) Siehe Centralblatt der Bauverwaltung Jahrgang 1888 Nr. 4 A und 1889 Nr. 8 A.

Digitized by Google

	1884		1886		1888	
	Zahl der Schiffe	Ladung der Schiffe	Zahl der Schiffe	Ladung der Schiffe	Zahl der Schiffe	Ladung der Schiffe
	Stück	tons	Stück	tons	Stück	tons
in Berlin ankamen .	37 837	3 074 900	45 057	3 632 690	46 307	4 229 540
durch Berlin durchgingen	4 447	337 634	3 917	316 735	3 657	326 111
Berlin verließen*) .	37 043	273 384	44 562	296 050	46 187	339 748

und außerdem noch im Jahre 1886 339 Flöße mit 25 256 Tons und 1888 275 Flöße mit 22 757 Tons durch das Weichbild Berlins ihren Weg nahmen.

Es sind somit über 98 Millionen Centner, welche der so unscheinbare Fluß einschließlich der von ihm gespeisten Kanäle im Jahre 1888 auf seinen Gewässern befördert hat, und von diesen hat etwa nur der siebente Theil Berlin als Durchgangsstation berührt oder ist von hier aus zur Versendung gelangt, während für die weitaus größeste Menge der Güter — etwa sechs Siebentel des Gesammtbetrages — die Hauptstadt der Zielpunkt der Fahrt gewesen ist.

Man sieht ferner aus den vorstehend angeführten Zahlen, daß, obwohl der Ausbau der märkischen Wasserstraßen, namentlich die Verbindung nach der oberen Oder noch ihrer Vollendung harrte, der Schiffsverkehr auf der Spree wiederum in sehr erheblichem Maße — von 1884 bis 1888 um etwa 30 Prozent — zugenommen hat, und es darf vermuthet werden, daß derselbe nach Beendigung der im Gange befindlichen beziehungsweise noch geplanten Verbesserungen mindestens in gleichem Maße an Umfang gewinnen werde.

Unter dem Eindruck solcher Thatsachen und in der Erwägung, daß die zu Schiff hierher gelangten Waaren meist Bau- und Brennmaterialien sind und diese in dem wirthschaftlichen Leben der hauptstädtischen Bevölkerung eine sehr wesentliche Rolle spielen, war es recht eigentlich als eine Aufgabe kommunaler Fürsorge anzusehen, die Frachten dieser Güter thunlichst zu ermäßigen. Das war zu erwarten, wenn die Hindernisse beseitigt wurden, welche die Fahrzeuge zu Verzögerungen in ihrer Fahrt, oft sogar zum Stillstand derselben verdammen, und wenn die Beförderung der Waaren auf Schiffen größeren Tiefganges und größerer Breite**), somit von

*) Die durchgehenden Fahrzeuge und ihre Lasten sind hierbei nicht mitgerechnet.

**) Nach Vollendung des Ausbaues der märkischen Wasserstraßen und der Spreeregulirung werden Kähne von 8000 Zentner Tragfähigkeit von der Elbe und Oder ihren Weg nach Berlin zu nehmen im Stande sein, während bis zum Jahre 1879 die auf den märkischen Wasserstraßen sich bewegenden Schiffsgefäße etwa 2500 Zentner zu laden im Stande waren.

Digitized by Google

größerer Ladefähigkeit bewirkt werden konnte. Neben diesen für die Schifffahrt zu erwartenden Vortheilen kamen die Verbesserungen in Betracht, welche der Landverkehr durch Ausführung des Projektes erfahren würde. Die von unserer Bauverwaltung angestellten Berechnungen ergaben, daß die Spreeregulirung einschließlich aller gleichzeitig mit derselben vorzunehmenden Bauten, wie des Umbaues der Mühlendammbrücke, der Mühlenwegbrücke, der Fischerbrücke, der Langen- und Kurfürstenbrücke u. s. w. einen Kostenaufwand von 11 000 000 Mark erheischen werde, und daß hiervon 4 600 000 Mark auf Arbeiten entfallen, welche für Verbesserung des Landverkehrs bestimmt und daher ausschließlich von der Stadt aufzubringen sind, während die lediglich und allein für Spreeregulirungszwecke erforderlichen Kosten auf 6 400 000 Mark ermittelt wurden.

Gleichzeitig mit diesen Ermittelungen war der Wiebesche Entwurf, der im Wesentlichen nur auf die Umgestaltung des Stromlaufes und der damit zusammenhängenden Wehr- und Schleusenbauten sich beschränkt hatte, in Bezug auf die für den Landverkehr vorzunehmenden Verbesserungen und Aenderungen einer Durcharbeitung unterzogen worden.

Indem dabei nebenher auf die Erhaltung*) der eigentlichen Mühlengebäude — der großen und kleinen Mühle, — und deren Verwendung als städtische Dienstgebäude Bedacht genommen worden war, hatte das Projekt in Bezug auf die im Interesse des Straßenverkehres zu treffenden Maßnahmen in folgenden Punkten Erweiterungen beziehungsweise Abänderungen erfahren:

Zunächst war

als Zugang für die in ihrem Bestande zu belassenden Mühlengebäude der Mühlenweg in seiner jetzigen Gestalt beibehalten;

für den Mühlendamm wurde mit Rücksicht auf seine Bedeutung für den Verkehr, als einer der Hauptverbindungsstraßen aus dem Westen nach dem Zentrum der Stadt eine Gesammtbreite von $26{,}_5$ m festgesetzt, von denen 15 m auf den Fahrdamm und je $5{,}_{75}$ m auf die beiderseitigen Bürgersteige entfallen;

für die auf den Mühlendamm mündende Fischerbrücke wurde eine Verbreiterung nach ihrer Ostseite bis auf $19{,}_0$ m und

für die Fischerstraße auf ihrer Ostseite vom Grundstücke Nr. 38 beginnend bis zum Mühlendamm eine solche auf durchschnittlich $11{,}_0$ m in Aussicht genommen,

*) In dem Wiebe'schen Entwurfe war die gänzliche Beseitigung der Dammmühlengebäude beabsichtigt.

Digitized by Google

während

für den Molkenmarkt die Feststellung einer neuen Baufluchtlinie auf seiner Südseite in Verlängerung der südlichen Begrenzung der Mühlendammbrücke und schließlich für die Burgstraße ihre Weiterführung in einer Breite von 7 m bis zum Mühlendamm

ins Auge gefaßt wurde.

In diesem erweiterten Projekt, welches neben den Interessen der Schifffahrt auch die des Straßenverkehres in umfassenderer Weise und die Verwerthung kommunalen Grundeigenthums (der Dammmühlen) berücksichtigte, und in jener Ermittelung der voraussichtlichen Kosten des gesammten Unternehmens war somit eine genügend sichere Grundlage gewährt, auf der man die Angelegenheit der Spreeregulirung zu einer alle Theile befriedigenden Erledigung zu bringen hoffen durfte.

Wir traten daher nunmehr mit den Stadtverordneten in Verhandlung, indem wir zunächst ihre Zustimmung dazu beantragten, die Sache durch eine gemischte Deputation vorberathen zu lassen.

Diese Deputation sprach sich einstimmig dahin aus:

daß das Interesse der Stadt an der Ausführung der Spreeregulirung insbesondere der Senkung des Hochwasserspiegels genügend groß sei, um die Stadtgemeinde zu einem erheblichen Beitrage zu veranlassen und aus freier Entschließung eine dahin gehende Offerte der Staatsregierung zu machen.

Sie war deshalb der Ansicht:

Es solle die Stadt der Staatsregierung gegenüber sich bereit erklären, zu den lediglich für Zwecke der Spreeregulirung ermittelten Kosten die Hälfte mit 3 200 000 Mark beizutragen unter der Voraussetzung, daß der Stadt nach Perfektwerden des Abkommens auch schon vor der Senkung des Wasserspiegels die Errichtung von Brücken nach der Höhenlage des neuen Projektes gestattet würde.

Dieser Beschluß der gemischten Deputation entsprach durchaus unseren Intentionen, und es faßte demnächst die Stadtverordnetenversammlung auf unseren Antrag unterm 1. Juni 1886 den Beschluß, den Magistrat zu ermächtigen:

der Königlichen Staatsregierung gegenüber die Bereitwilligkeit zu erklären, gemeinschaftlich mit derselben die Spreeregulirung in Berlin nach dem vorgelegten Projekt zur Durchführung zu bringen und städtischerseits als eine feste Beihilfe zu dem gemeinschaftlich auszuführenden, auf 6 400 000 Mark veranschlagten, Unternehmen die Summe von 3 200 000 Mark zu gewähren, wenn

1. die geplante Spreeregulirung oberhalb und unterhalb Berlins staatlicherseits zur Ausführung gelangt;

Digitized by Google

2. der Stadt, nach Perfektwerden dieses Abkommens mit dem Staat, auch schon vor Senkung des Wasserspiegels der Spree die Errichtung fester Brücken nach der Höhenlage des Regulirungsprojektes (Wiebe'sche Denkschrift) gestattet wird;
3. die Ausführung aller Wasserbauten nach dem Projekt, als Schleusen, Wehre, Baggerungen, Stromprofilirungen, Ufermauern ꝛc. der baulichen Leitung der Königlichen Staatsregierung, die Ausführung aller durch die Spreeregulirung bedingten, aber dem Landverkehr dienenden Bauten, wie namentlich aller Brücken der städtischen baulichen Leitung unterstellt wird.

Nachdem auf solche Weise ein Einvernehmen der städtischen Behörden über die Stellung herbeigeführt war, welche sie dem seitens der Staatsregierung in Vorschlag gebrachten Unternehmen gegenüber einzuhalten für zweckmäßig erachteten, erschien dem Magistrat der geeignete Zeitpunkt gekommen, dem Minister der öffentlichen Arbeiten von der Entschließung der Gemeindebehörden Kenntniß zu geben und hieran das Ersuchen zu knüpfen, die früher nicht weiter geführten Verhandlungen wieder aufzunehmen.

Das Resultat der letzteren, welche wider Erwarten doch noch den Zeitraum von nahezu anderthalb Jahren ausfüllten, ist in einem Vertragsentwurf niedergelegt, der am 17. Februar 1888 seitens des Magistrates ebenso wie seitens der Vertreter des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers, von diesen unter vorbehaltener Genehmigung der beiden Herren Minister, vollzogen wurde.

Dieser Entwurf, welchen wir im Anhang zum Abdruck bringen, entspricht vollständig dem Beschlusse der Gemeindevertretung vom 1. Juni 1886; nur in Bezug auf den wegen der Höhenlage der Brücken seitens der städtischen Behörden bedungenen Vorbehalt konnte eine Bestimmung in das Abkommen nicht aufgenommen werden, da es sich hierbei um eine Frage des staatlichen Hoheitsrechtes handelte und dieses nicht zum Gegenstande einer privatrechtlichen Vereinbarung gemacht werden durfte.

Dagegen wurde seitens der Vertreter der Königlichen Staatsregierung die Zusicherung ertheilt, daß nach definitiver Genehmigung des Vertrages die Strombehörden seitens der Ministerialinstanz bezüglich der Höhenlage der Brücken mit entsprechender Weisung versehen werden würden. Dieser Zusage ist demnächst in ihrem ganzen Umfange Folge gegeben.

Der zwischen den Vertretern der Königlichen Staatsregierung und dem Magistrate vereinbarte Vertrag konnte indessen, so lange er der Unterschrift der beiden Ressortminister entbehrte, noch nicht als formell gültiger Abschluß angesehen werden. Der vorbehaltenen Genehmigung durch die betheiligten Minister mußte zunächst die Allerhöchste Genehmigung vorausgehen, und es

Digitized by Google

mußten ferner die beiden Häuser des preußischen Landtages die Mittel zur Verfügung stellen, welche zur Bestreitung der Kosten für die von der Königlichen Staatsregierung auszuführenden Bauten überschläglich ermittelt waren.

Vom 2. Mai 1888 ist die Allerhöchste Ordre datirt, durch welche die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und der Finanzen beauftragt wurden, den Entwurf eines Gesetzes, welches neben der Verbesserung der Oder auch die Regulirung der Spree betraf, dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen. Es war dem Kaiser Friedrich, der schon als Kronprinz sich auf das Lebhafteste für das Zustandekommen des Unternehmens interessirt hatte, noch vergönnt, am 6. Juni 1888, neun Tage vor seinem Hinscheiden, dem Gesetze, nachdem es die Zustimmung der Landesvertretung gefunden, die Königliche Sanktion zu geben.

Am 24. Juni 1888 ertheilten demnächst die Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen dem zwischen ihren Kommissaren und dem Magistrat vereinbarten Vertrage ihre Genehmigung, indem gleichzeitig in Ausführung des §. 6 dieses Vertrages zur Konstituirung derjenigen Ausführungskommission geschritten wurde, welche zu dem Zwecke vorgesehen war, um durch mündliche Verhandlung zwischen den Vertretern beider kontrahirenden Theile etwa entstehende Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten auf kürzestem Wege zur Erledigung zu bringen.

So war denn nach vieljährigen Verhandlungen und Vorarbeiten endlich das Werk der Spreeregulirung und der damit im engsten Zusammenhange stehenden Verbreiterung des Mühlendammes so weit gediehen, daß über die Frage seiner Ausführung jeder Zweifel behoben war, und es den Ingenieuren der beiden betheiligten Verwaltungen mit dem Auftrage übergeben werden konnte, nunmehr zur That werden zu lassen, was bisher nur auf dem Papier gestanden hatte.

Eine Bauzeit von 5 Jahren hatten die Techniker beider Verwaltungen beansprucht, um diejenigen Bauten ihrer Vollendung entgegenzuführen, welche zur Regulirung des Spreebettes innerhalb des Weichbildes der Stadt, zur Schiffbarmachung der Spree zwischen den Dammmühlen und dem Kupfergraben, einschließlich des hierdurch bedingten Umbaues der Kurfürsten- und der Friedrichsbrücke, zur Senkung des Hochwasserspiegels in den öffentlichen Berliner Wasserläufen und zur Erweiterung der Mühlendammbrücke für den Landverkehr nothwendig waren.

Diese Frist von fünf Jahren wird nicht als zu lang bemessen angesehen werden, wenn man erwägt, daß erst nach der endgültigen Vollziehung des Vertrages an die Bearbeitung der Entwürfe für die einzelnen Bauwerke gegangen werden konnte, daß diese Bauwerke nicht sämmtlich gleichzeitig in Angriff genommen werden können, daß vielmehr die Rücksicht auf eine sichere Abführung des Hochwassers, auf eine möglichst geringe Störung des Straßenverkehrs, auf die für einen Theil der Bauanlagen erforderlichen Enteignungen eine bestimmte Aufeinanderfolge in dem Beginn und in der Vollendung der Bauten nothwendig machen.

Digitized by Google

So kann — um nur einige dieser in der Sache liegenden Schwierigkeiten hervorzuheben — der Abbruch der unterhalb des Mühlendammes belegenen alten zu beseitigenden Stauvorrichtungen nicht eher bewirkt werden, als bis das neue stromabwärts gelegene Stauwerk fertig in Thätigkeit gesetzt ist. Die Schleusenanlage ist in ihrer Vollendung abhängig von der Verlegung der Amtsräume des Königlichen Polizeipräsidiums aus den jetzigen Gebäuden am Molkenmarkt in das neu erbaute Dienstgebäude am Alexanderplatz. Der Neubau der Mühlendammbrücke und der Brücken im Zuge des Mühlenweges kann nur stückweise und so betrieben werden, daß der Betrieb der darüber geführten Pferdebahnlinien zu keiner Zeit unterbrochen wird. Die nothwendige Rücksichtnahme auf den Straßenverkehr verbietet es, die drei von Alt-Berlin über die Spree führenden Wege durch Umbau der Mühlendammbrücke, der Kurfürstenbrücke und der Friedrichsbrücke gleichzeitig zu sperren oder auch nur in hohem Maße einzuschränken; überdies macht die Umgestaltung der Kurfürstenbrücke die mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbundene vorherige Entfernung und spätere Wiederaufrichtung des daselbst befindlichen Denkmals erforderlich.

Um so mehr war es geboten, mit dem Beginne der Bauarbeiten nicht zu zögern.

Der theilweise Abbruch der den Mühlendamm auf seiner Südseite begrenzenden Baulichkeiten war, wie wir bereits an anderer Stelle*) mitgetheilt haben, schon in der Zeit vom Oktober 1886 bis zum April 1887 seitens der städtischen Bauverwaltung angeordnet und zur Ausführung gebracht worden; im folgenden Jahre war man zur Beseitigung der östlich und westlich der beiden Mühlengebäude belegenen Speicher geschritten und hatte im Zusammenhange hiermit auch die den Mühlendamm auf seiner Nordseite einrahmenden Kolonnadengebäude niedergerissen; auf eine weitere Niederlegung der Baulichkeiten an dem östlichen Ende des Mühlendammes, sowohl auf seiner nördlichen, als auch auf seiner südlichen Seite mußte, obwohl, wie bereits erwähnt, von deren Abbruch die Inangriffnahme des Schleusenbaues abhängig ist, leider verzichtet werden, weil dieselben noch zur Unterbringung von Diensträumen des Königlichen Polizeipräsidiums dienen.

Indessen ist Seitens der Königlichen Bauverwaltung der Bau des neuen Wehres unterhalb des Mühlendammes begonnen und es ist ihren Bemühungen gelungen, noch vor Schluß des Jahres 1888 mit den Gründungsarbeiten zu diesem Bauwerke den Anfang zu machen; seiner Vollendung wird bis zum Herbste des Jahres 1889 entgegengesehen werden können. In Betreff der übrigen in Gemäßheit des Vertrages vom 24. Juni 1888 theils von dem Staate, theils von der Stadt auszuführenden Bauten darf nach den für dieselben ge-

*) Vergl. Abschnitt 6 dieses Berichtes, S. 45—47.

Digitized by Google

troffenen Vorbereitungen erwartet werden, daß sie bis zu dem im §. 4 jenes Vertrages bestimmten Termin, also im Jahre 1893, werden zur Ausführung gebracht werden.

Wenn dann der Schifffahrt ein neuer bequemerer, für Fahrzeuge bis 8000 Zentner Tragfähigkeit zu allen Jahreszeiten benutzbarer Weg aus der Unter- in die Oberspree und umgekehrt eröffnet ist und dadurch für die Frachten der Massengüter eine erhebliche Preisminderung herbeigeführt sein wird, wenn die Einschränkung des Niveaus der öffentlichen Wasserläufe in feste, nur geringen Schwankungen unterworfene Grenzen die sanitären Verhältnisse der Stadt verbessert, wenn die Fertigstellung der verbreiterten Mühlendamm- und Fischerbrücke dem Landverkehr neue Bahnen erschlossen haben wird, dann wird es allgemein anerkannt werden, daß die Opfer an Geld und Arbeit, welche der Staat und die Gemeinde für die Regulirung der Spree übernahmen, einem Werk gebracht wurden, welches in seiner Bedeutung für die Interessen des Landes, wie für die Wohlfahrt der Berliner Einwohnerschaft von keinem anderem in unserer Stadt zur Ausführung gelangten gemeinnützigen Unternehmen — die Anlage der Eisenbahnen allein ausgenommen — übertroffen wird.

Das Unternehmen der Spreeregulirung bedarf aber, wenn die Vortheile, welche es unserer Stadt in Aussicht stellt, ihr in vollem Umfange zu Theil werden sollen, noch einer wesentlichen Ergänzung.

Es kommt für den Frachtpreis der mittelst der Schifffahrt beförderten Waaren nicht nur darauf an, ob sie auf bequemer Wasserstraße sicher und schnell transportirt werden können, sondern ebenso sehr darauf, daß sie bequem und rasch gelöscht werden können.

Wir haben oben (S. 104) gesehen, daß Berlin nur einem verhältnißmäßig sehr geringen Theil der die Spree und die mit ihr verbundenen Kanäle befahrenden Schiffe als Durchgangsstation gilt, daß vielmehr die weit überwiegende Anzahl derselben ihre Ladungen hier zur Löschung bringt.

Hierzu dienten seit der Anlegung des Landwehrkanals und des Spandauer Schifffahrtskanals die bei der Erbauung derselben vom Staate hergestellten drei Häfen, von denen der eine am Schöneberger Ufer, der zweite — der Humboldtshafen — in der Nähe des Lehrter und Hamburger Bahnhofs, der dritte — der Nordhafen — an der Fenn- und Sellerstraße liegt.

Außerdem wurde den den Landwehrkanal befahrenden Schiffen die Möglichkeit, ihre für Berlin bestimmten Waaren zu löschen, durch eine Anzahl einzelner Ausladestellen gegeben. Solche waren theils zu Seiten der Uferstraßen an dem Bankett des Landwehrkanals zugelassen, sodaß die Waaren über die Böschungen gekarrt und sodann auf die bereitstehenden Wagen geladen wurden, theils befanden sie sich in der Zahl von ca. 200 in Folge seitens der Strombehörden ertheilter Konzessionen auf mehreren, in Kanal-Uferstraßen begrenzenden Privatgrundstücken.

Digitized by Google

Den Ersatz dieser Ausladestellen durch unmittelbar neben den Kanal zu legende „Ladestraßen" hatte die Königliche Staatsregierung ins Auge gefaßt, als sie bei Vorlage des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1880/81 bei dem Abgeordnetenhause die Bewilligung der Mittel beantragte, welche erforderlich sein würden, um den Landwehrkanal in der Weise auszubeuten, daß derselbe in seiner nutzbaren Breite durch Fortfall der flachen Böschungen und Ersatz derselben durch wenig geneigte Futtermauern auf 22,5 m erweitert und mit tiefliegenden, etwa 7,5 m breiten Ladestraßen eingefaßt, auch mit geräumigen Häfen ausgestattet würde.

Bei diesem — bereits in unserem Berichte über die Jahre 1877/81*) erwähnten — Projekte war ein Kostenbeitrag von der Stadt nicht in Aussicht genommen worden, vielmehr erklärte der Regierungskommissar in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 1. Dezember 1880: „Was die Betheiligung der Stadt Berlin anbetrifft, so hat die Königliche Staatsregierung nach sehr eingehender Erwägung der Sache gefunden, daß die Leistungen, welche die Stadt Berlin theils direkt, theils indirekt zu übernehmen hat, dem Vortheil, der aus der Verbesserung der Wasserstraßen für dieselbe hervorgeht, durchaus angemessen sind." **)

Diese Ausführungen blieben auf das Abgeordnetenhaus ohne Wirkung. Es verweigerte die Bewilligung der zu dem geplanten Umbau des Landwehrkanals geforderten Mittel und dieser Beschluß war — wie sich aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ergiebt — wesentlich dadurch veranlaßt, daß die Regierung das Projekt lediglich auf Kosten des Staates ohne Beihülfe der Stadt Berlin auszuführen beabsichtigt hatte. Fallen lassen wollte es der Minister der öffentlichen Arbeiten doch nicht, er stellte vielmehr nun an die Stadt das Ansinnen, einen Beitrag zur Ausführung desselben zu übernehmen.

Nachdem diese Forderung aus dem in dem Bericht über die Jahre 1877—1881 bereits mitgetheilten Grunde***) von uns abgelehnt worden war, hatten wir eine Reihe von Jahren hindurch den Versuchen Widerstand zu leisten, welche die Staatsbehörden machten, uns auf direktem und indirektem Wege zu der von uns verweigerten Anlage von Ladestraßen zu nöthigen.

Es wurde — auch dies ist schon in jenem früheren Verwaltungsbericht erwähnt — im Jahre 1881 dem Landtage ein neues wesentlich vereinfachtes Projekt für die Umgestaltung des Landwehrkanals vorgelegt, bei welchem, wie in den Motiven†) zu demselben besonders hervorgehoben war, „die Anlage von Ladestraßen und Häfen für den städtischen Verkehr nicht vorgesehen war".

*) Vergl. daselbst Theil I. S. 82.

**) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abg.-Hauses 1881 Band I. S. 444.

***) Siehe daselbst Theil I. S. 82 und 83.

†) Siehe Vorlage zum Staatshaushaltsetat 1882/83 Kap. IV. Tit. 36 Anlage Band II. Nr. 11 Beilage A.

Digitized by Google

Nachdem die Mittel für dieses Projekt, welches — wie der Berichterstatter des Abgeordnetenhauses bemerkte*) — „in dieser Vereinfachung als solches erkannt werden müsse, welches auf Kosten der Staatskasse allein auszuführen sei", bewilligt worden waren und mit der Ausführung desselben am linksseitigen Kanalufer auf der Strecke zwischen Lichtenstein- und Bellealliance-Brücke begonnen worden war, theilte das Königliche Polizeipräsidium uns mit, daß in Folge Ministerial-Erlasses vom 10. Januar 1883

> nach vollendetem Ausbau der Ufermauern des Schifffahrtskanales der öffentliche Ausladeverkehr nur an den hierfür bestimmten Ladestraßen zugelassen werden könne

und knüpfte daran die Forderung, so schnell wie möglich auf die Anlage von Ladestraßen auf dem linken Kanalufer zwischen der Albrechtshofer- und Lichtensteinbrücke und auf dem rechten zwischen Bellealliance- und Schöneberger Brücke Bedacht zu nehmen, die behufs Anlage der Ladestraßen erforderlichen Abänderungen des Bebauungsplanes schleunigst in die Wege zu leiten, gleichzeitig aber wegen Erwerbung des zum Ausbau der Ladestraßen gewonnenen, im Eigenthum des Fiskus befindlichen Landstreifens mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu treten.

Während der Schriftwechsel über diese Anforderungen, denen wir in der gestellten Art freiwillig zu entsprechen nicht gewillt waren, noch schwebte, waren beim Fortschreiten der Bauarbeiten am Landwehrkanal auch die oberhalb der Bellealliance-Brücke belegenen Privatausladestellen zum größten Theile durch behördliche Anordnung außer Betrieb gesetzt worden.

Wir schweigen von dem Mißvergnügen, welches diese Maßregel bei den von ihr betroffenen Personen erregte, von den Prozessen, welche aus Veranlassung derselben gegen den Fiskus erfolgreich durchgeführt wurden**), wir gehen auch auf

*) Vergl. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Abg.-Hauses de 1882 Band I. S. 676.

**) In Sachen Mosisch gegen Fiskus wurde vom hiesigen Landgericht der Fiskus verurtheilt:

a) anzuerkennen, daß dem jedesmaligen Besitzer des — am Kottbuser Ufer 8 belegenen — Grundstücks das dingliche Recht zustehe, in der Breite des Grundstücks mit Schiffsgefäßen an dem Kottbuser Ufer im Kanal anzulegen und die Schiffe über die Straße hinweg aus- und beladen zu lassen, soweit dadurch die Schifffahrt auf dem Kanal und der Verkehr auf der Uferstraße nicht dauernd gestört wird,

b) zu dulden, daß Klägerin in der Breite des Grundstücks Kottbuser Ufer 8 mit Schiffsgefäßen im Kanal anlegen und die Schiffsgefäße über die Straße hinweg aus- und beladen läßt, soweit dadurch die Schifffahrt auf dem Kanale und der Verkehr auf der Uferstraße nicht dauernd gestört wird.

Dieses am 11. Februar 1886 verkündete Urtheil wurde vom Kammergericht bestätigt und die gegen dessen Erkenntniß eingelegte Revision durch das am 15. Dezember 1886 verkündete Urtheil des Reichsgerichts verworfen.

Als demnächst das Polizeipräsidium den Versuch machte, die Benutzung der Ausladestelle auf dem Grundstück Kottbuser Ufer 8 in verkehrspolizeilichem Interesse zu hindern, scheiterte auch

Digitized by Google

den Schriftwechsel nicht näher ein, in welchen wir mit den Staatsbehörden einerseits durch ihr Verfahren jenen Privaten gegenüber,*) andererseits durch die direkt an unsere Adresse gerichteten Anforderungen zu treten genöthigt gewesen sind, weil die ganze Angelegenheit, insbesondere die Frage wegen der Ladestraßen, durch die neuerdings von den Gemeindebehörden wegen Anlegung von Häfen innerhalb des Berliner Weichbildes gefaßten Beschlüsse in eine ganz neue Bahn geleitet worden ist.

Diese Frage, auf welche nebenher auch in dem oben erwähnten Schreiben des Polizeipräsidiums hingewiesen wurde, war von uns zuerst aufgenommen worden, als im Jahre 1883 Privatunternehmer mit dem Gesuch an uns herangetreten waren, ihnen die Aufstellung von Ladehallen auf den Lagerflächen längs des Humboldthafens zu gestatten. Wir nahmen daraus Veranlassung, in eine Erörterung darüber einzutreten, ob es das Interesse der Stadt und ihrer Einwohnerschaft nicht vielmehr rathsam erscheinen lasse, Ausladestellen an den öffentlichen Wasserläufen und die dazu erforderlichen Einrichtungen unsererseits herzustellen. Die Frage erschien um so wichtiger, als zu erwarten war, daß mit dem Ausbau der märkischen Wasserstraßen der Schiffsverkehr noch erheblich größere Dimensionen annehmen werde, während die vorhandenen geräumigeren innerhalb des Weichbildes gelegenen Ausladestellen schon gegenwärtig das Bedürfniß einer schleunigen Entladung der Schiffsgefäße nicht zu befriedigen vermochten.

Nachdem eine zur Vorberathung der Frage eingesetzte Subkommission sich über die Bedürfnisse, welche der Schiffsverkehr in Bezug auf Lösch- und Ladevorrichtungen innerhalb Berlins erheischt, durch eine eingehende Prüfung der örtlichen Verhältnisse und durch die Vernehmung einer großen Anzahl von Sachverständigen**) unterrichtet hatte, machte sich der Magistrat auf deren Vorschlag dahin schlüssig, daß

---

dieser Versuch, da das Oberverwaltungsgericht durch Urtheil vom 29. September 1888 den die Verfügung des Polizeipräsidiums aufrecht erhaltenden Bescheid des Oberpräsidenten und die Verfügung des Polizeipräsidiums außer Kraft setzte.

Es darf wohl als eine Folge dieser Rechtssprüche angesehen werden, wenn, wie die Wochenschrift „Das Schiff" in ihrer Nummer 464 vom 21. Februar d. J. mittheilt und wie durch Nachfrage bei den Interessenten bestätigt worden ist, am 28. Januar d. J. das Polizei-Präsidium sämmtlichen Anliegern des Cottbuser Ufers eröffnet hat, daß die Ausladestellen am Landwehrkanal wieder freigegeben worden sind.

*) Diejenigen unserer Leser, welche davon nähere Kenntniß nehmen wollen, in welcher Weise der Versuch gemacht wurde, die gegen die Privaten getroffenen Maßregeln der städtischen Verwaltung gegenüber zu vertheidigen, und in welcher Art wir diesem Versuch entgegentraten, verweisen wir auf die im Anhang abgedruckten Schriftstücke: den Bescheid, welchen die Königl. Ministerial-Baukommission unterm 26. Februar 1886 den von dem Verbot der Benutzung ihrer Ausladestellen betroffenen Personen ertheilte, und unsere diesen Bescheid betreffende Vorlage an die Stadtverordneten vom 13. März desselben Jahres.

**) Es wurden die Aussagen von 15 Sachverständigen über die Bedürfnisse des Groß-, Transit- und Umschlagsverkehrs entgegengenommen. Eine gleiche Anzahl von Sachverständigen hatte sich über den Transport und die Versendung von Brennmaterialien, Mineralien, Baumaterialien, Abfällen, Floßhölzern u. s. w. innerhalb Berlins und für den örtlichen Bedarf zu äußern.

Digitized by Google

eine gesetzliche Verpflichtung zur Regulirung des Ladewesens von Fluß zu Land und umgekehrt hier in Berlin für die Stadtgemeinde zwar nicht anerkannt werden könne, daß

aber trotz des Mangels einer solchen Verpflichtung es dennoch als eine in dem allgemeinen Interesse liegende, von der Stadtgemeinde freiwillig zu übernehmende Aufgabe erachtet werden müsse, bei der Abhülfe der Bedürfnisse des vorgedachten Ladeverkehres durch Einrichtung von Ladegelegenheiten, insbesondere durch Anlage von Häfen mitzuwirken, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Gemeinde die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der öffentlichen, von ihr betriebenen Ladeeinrichtungen in der Höhe gestattet werde, daß durch dieselben die Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitales der neuen und späteren Anlagen, sowie die Betriebskosten gedeckt werden.

Eine in diesem Sinne an die Stadtverordneten-Versammlung gerichtete Vorlage, in welcher diese ersucht wurde, grundsätzlich ihr Einverständniß zu den in Vorschlag gebrachten Maßnahmen auszusprechen, fand am 15. April 1886 die Billigung der Gemeindevertretung.

Damit war die Zeit gekommen, über die Stellung, welche die Staatsbehörden zu dem städtischerseits geplanten Vorhaben einzunehmen gedächten, die Verhandlungen einzuleiten. Hierbei mußte es darauf ankommen, unter anderen Punkten vornehmlich festzustellen,

ob und inwieweit bei Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Lager- und Ladevorrichtungen zu der Festsetzung der Höhe der einzuziehenden Abgaben die Genehmigung der Aufsichtsbehörden erforderlich sei,

inwieweit in den von der Stadt auf ihre Kosten hergestellten Häfen und auf den daran angrenzenden Ladeplätzen und Ladestraßen die Regelung des Verkehres und des Betriebes der Polizeibehörde abgenommen und auf städtische Organe übertragen werden könne,

ob die Staatsbehörden geneigt seien, sofern dieselben anerkennen müssen, daß dem betreffenden Bedürfniß auch in örtlicher Beziehung durch die städtischen Veranstaltungen vollkommen genügt sei, die Herstellung weiterer Anlagen durch dritte Personen nicht zu gestatten,

ob es zu ermöglichen sein werde, der Stadtgemeinde zur Durchführung ihrer Absicht die Hülfe des Enteignungsrechtes für dieses Unternehmen zu gewähren, und ob schließlich

bei der für sämmtliche Anlagen nicht zu umgehenden staatlichen Genehmigung, welche stets widerruflich ertheilt wird, dieses Recht auf Widerruf nur für bestimmte Fälle, wie z. B. bei Aufgabe der Wasserstraße als solcher, und ähnliche Vorkommnisse vorbehalten werden würde.

Digitized by Google

Wenngleich aus den über diese Punkte mit Kommissarien der Staatsbehörden demnächst gepflogenen Verhandlungen geschlossen werden durfte, daß einem Vorgehen der Gemeindeverwaltung in der angedeuteten Richtung ein prinzipieller Widerspruch der Staatsregierung nicht entgegentreten würde, so war doch eine endgültige Entscheidung darüber vorläufig nicht zu erlangen, da Seitens des Polizeipräsidiums und des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vor einer solchen die Vorlage eines bestimmten Projektes für die Anlage eines die derzeitigen Verkehrsverhältnisse berücksichtigenden Kanalhafens verlangt wurde, für dessen Anlage auf die am linken Ufer des Landwehrkanals zwischen der Admiralbrücke und der Cottbuser Brücke belegenen, schon früher für die Einrichtung eines solchen vorgesehenen Flächen am Urban hingewiesen wurde. Als Vorbedingung für die über das Ladewesen und über die innere Ausbildung der Häfen zu führenden Verhandlungen wurde dann weiter die Vorlegung eines Fluchtlinienplanes nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1875 behufs Festsetzung der durch die Hafenanlage erforderlich werdenden Umänderungen des städtischen Bebauungsplanes verlangt. Um diesen Anforderungen zu genügen, wurde unsererseits ein genereller Entwurf für einen auf dem Urban zur Seite des Landwehrkanales anzulegenden Hafen aufgestellt.

Danach soll längs des festen Landes sich ein Hafenkanal von 22 m Breite entlang ziehen, welcher stromwärts durch eine zum Aufstapeln von Waaren geeignete und mit dem Lande durch eine Brücke verbundene Hafeninsel begrenzt wird, während zwischen dieser und der ideellen Uferlinie des Landwehrkanals ein geräumiges Hafenbassin verbleibt, welches im Stande ist, einer größeren Anzahl von Schiffen Gelegenheit zum Entladen zu gewähren.

Auch auf der Landseite des Hafenkanales sind zum Entladen noch weiterer Schiffsgefäße tiefer gelegene 12 m breite Ladestraßen vorgesehen.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 23. Februar 1888 sich im Prinzip mit dem vorgelegten Hafenentwurf, sowie mit den dadurch nothwendig werdenden Abänderungen des Bebauungsplanes einverstanden erklärt hat, auch in allerjüngster Zeit — am 27. Februar 1889 — der vorgelegte Fluchtlinienplan Allerhöchsten Orts genehmigt worden ist, darf erwartet werden, daß die immer dringlicher werdende Frage über die Regelung des Ladewesens an den öffentlichen Wasserläufen Berlins zu einer schnellen, das Interesse sämmtlicher dabei Betheiligten befriedigenden Lösung kommen werde.

Daß zu einer solchen außer dem Hafen am Urban noch weitere ähnliche Anlagen an anderen Stellen*) der Stadt erforderlich sein werden, ist zweifellos.

*) Die städtische Bauverwaltung hat in dieser Beziehung ihr Augenmerk auf den an der Abzweigung des Landwehrkanals aus der Oberspree belegenen Platz L des Bebauungsplanes Abth. I. in Verbindung mit dem in der Nähe liegenden, im Besitz der Stadt befindlichen Bohmühlen-Grundstück und auf den sogenannten Stralauer Anger am rechten Spreeufer gerichtet.

Digitized by Google

Aber auch der Uebergang der drei obenerwähnten vom Staate angelegten Häfen in den Besitz der Stadt wird als unerläßliche Voraussetzung für die Erreichung des von den Gemeindebehörden erstrebten Zieles angesehen werden müssen.

Wenden wir uns nunmehr zu den nicht schiffbaren Wasserläufen, welche ihre Entstehung der früheren Befestigung Berlins verdankten und bis in die neueste Zeit erhalten blieben, so haben wir zuerst daran zu erinnern, daß der, Alt-Berlin im Norden und Osten umschließende, Königsgraben im Jahre 1879 bei dem Bau der Stadtbahn zugeschüttet worden ist.*) Als wir darüber in dem Verwaltungsbericht über die Jahre 1877—1881 sprachen,**) stellten wir bereits dem, den Friedrichswerder im Süden umschließenden, Grünen Graben ein ähnliches Schicksal in Aussicht.

In der That wurde schon durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Juni 1883 die Zuschüttung des Grünen Grabens genehmigt und bald darauf die Königliche Ministerial-Baukommission mit der Inangriffnahme der Arbeiten beauftragt.

Verhandlungen, welche bereits vorher zwischen Vertretern der Ressortminister und des Magistrats wegen Uebernahme der Zuschüttungsarbeiten seitens der Stadt geführt worden waren, hatten zu einem Ergebnisse nicht geführt, da das sanitäre Interesse, welches bei der Gemeindeverwaltung in früheren Jahren ein bestimmendes Motiv für die Beseitigung des Grünen Grabens gewesen wäre, durch die Anlage der Kanalisation an Gewicht verloren hatte. Ueberdies war es im Voraus kaum zu übersehen, welche Verbindlichkeiten durch das Eintreten in diese Unternehmung der Stadt erwachsen konnten. So wurde ein solches abgelehnt, vielleicht mit Unterschätzung der finanziellen Vortheile, welche es der Stadt hätte gewähren können.***)

So beschränkte sich bei diesem von dem Staat allein zur Ausführung gebrachten Unternehmen die Thätigkeit der städtischen Verwaltung darauf, einige Nothausläße der Kanalisation, welche bisher ihre Vorfluth im Grünen Graben gefunden hatten, durch Umbau bis zur Spree zu führen, und die vierzehn Brücken, mittelst deren verschiedene Straßenzüge über den Wasserlauf herübergeführt waren, abzubrechen, den Raum darunter zu verschütten und die Straßen wieder regelrecht herzustellen.†)

---

*) Siehe darüber die Berichte über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861—76 Theil II. S. 38 und in den Jahren 1877—81 Theil I. S. 59 flg.

**) Siehe daselbst Theil I. S. 85.

***) Das Eigenthum an dem zugeschütteten Grabenterrain sollte im Falle, daß sie die Arbeit und die Kosten übernähme, auf die Stadt übergehen, nur sollten von dieser Uebertragung diejenigen Flächen ausgeschlossen bleiben, an welchen der Staat, das Reich und die Krone adjaziren.

†) Diese Brücken, welche in den meisten Fällen als solche von außen nicht zu erkennen waren, lagen im Zuge der Insel-, Neuen Roß-, Neuen Grün-, Seydel-, Beuth-, Leipziger-, Jeru-

Digitized by Google

Im Uebrigen hat die Zuschüttung des Grünen Grabens der städtischen Verwaltung Gelegenheit geboten, auf den von ihm bisher eingenommenen Flächen eine schon seit langer Zeit geplante Straßenanlage zur Ausführung vorzubereiten.

Nach einem zwischen dem Fiskus und uns am 9. September 1886 geschlossenen Vertrage erwarb die Stadt gegen Erlegung eines Kaufgeldes von 600 000 Mark das Grabenterrain von der Inselstraße ab bis zur ehemaligen Abzweigung des Grabens aus der Spree in einer Größe von 65 a 40 qm. Es wurde dadurch für die dort belegene städtische Parkanlage eine nicht unbeträchtliche Vergrößerung ermöglicht und zugleich der Raum für einen Straßenzug*) gewonnen, welcher unter Verbreiterung der Wassergasse diese sowohl mit der längs der Spree projektirten Uferstraße, als auch mit der Inselstraße verbindet, gleichzeitig aber die Schmuckanlage auch auf ihrer Ost- und Südseite für alle Zeiten vor der Einschließung mit Gebäuden irgend welcher Art sichert.

Durch das Verschwinden des Grünen Grabens ist die Zahl derjenigen Wasserläufe, welche außer den Schiffsstraßen und einigen Gräben von untergeordneter Bedeutung das Weichbild Berlins durchziehen, bis auf einen herabgemindert; dieser einzige und letzte ist die Panke.

In früheren Jahren haben die Verunreinigungen, welche dieser Wasserlauf zu erdulden hatte, ihn zu einer Plage der von ihm durchströmten Stadttheile gemacht und das Verlangen nach einem Ersatz der Panke durch einen geschlossenen Kanal hatte sich wiederholt mit Ungestüm Geltung zu schaffen versucht.

Seit der allgemeinen Kanalisation, welche schon jetzt eine sehr merkbare Besserung in Bezug auf die Reinlichkeit der von der Panke geführten Gewässer hervorgerufen hat, und eine solche nach Vollendung der im Bau begriffenen Radialsysteme IX und X noch in weiterem Maße herbeiführen wird, sind jene Wünsche verstummt, vielmehr hat die Anschauung Platz gegriffen, daß an der Erhaltung des Flusses in der Form eines offenen, von reinlichem Wasser durchströmten Rinnsales aus sanitären sowohl, als auch aus ästhetischen Rücksichten festgehalten werden muß.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß bei der fortschreitenden Bebauung der Stadt die Offenhaltung eines durch einen Wasserlauf gebildeten Licht- und Luft-

---

salemer-, Mohren-, Jäger- und Französischen Straße, auf dem Platz am Opernhause, längs der Singakademie, in der Dorotheenstraße und im Zuge des Kupfergrabens. Ihre Beseitigung machte einen Aufwand von 25 900 ℳ. erforderlich.

Die Arbeiten wurden im Jahre 1886 zur Ausführung gebracht.

Die Brücken längs des Prinzessinnen-Palais und am Kastanienwäldchen gehörten nicht der Stadt, sondern dem Fiskus, und sind daher von diesem beseitigt worden.

*) Der Entwurf zu dieser Straßenanlage hat am 22. Juni 1887 die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Digitized by Google

schachtes in gesundheitlicher Beziehung von unschätzbarem Werthe ist, hat sich die Städtische Verwaltung auch in Bezug auf den an der Dalldorfer Straße abzweigenden, am Schiffbauerdamm in die Spree mündenden südlichen Pankearm, obwohl derselbe zur Abführung des Hochwassers in keiner Weise nothwendig ist, ja überhaupt kaum noch zur Ableitung von Pankewasser dient, und nur noch das Kondensationswasser einiger Fabriken der Spree zuführt, nicht dazu entschließen können, diesen in gleicher Weise, wie auf dem Grundstücke der geologischen Landesanstalt geschehen ist, durch einen mittelst Gewölbe geschlossenen Kanal zu ersetzen.

Das von der Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke im Jahre 1886 aufgestellte Projekt zur Neuregulirung dieser sogenannten Südpanke geht im Gegentheil davon aus, soweit der Wasserlauf nicht innerhalb öffentlicher Straßen liegt, denselben als offen fließendes Gerinne beizubehalten, allerdings unter Einschränkung des für die abzuführende Wassermenge gegenwärtig allzureichlich bemessenen Profiles.

Um das in der Regel nur geringe Wasserquantum möglichst zusammenzuhalten, soll die flach geneigte, im Uebrigen mit Klinkern abgepflasterte Sohle des auf 3 m Breite zusammengezogenen Grabens in ihrer Mitte eine eiförmige Vertiefung von 75 cm Höhe erhalten.

Daß die Ausführung eines derartigen Entwurfes, der unterm 17. Dezember 1888 die Zustimmung des Königlichen Polizeipräsidiums gefunden hat, für die Stadtgemeinde mit nicht unbedeutenden Kosten*) verknüpft sein wird, liegt auf der Hand; es wird deßhalb beabsichtigt, mit den Anliegern über Beitragsleistungen zu verhandeln. Es steht zu erwarten, daß sie zu solchen bereit sein werden, denn ihnen vornehmlich wird die Neuregulirung zu Gute kommen, da sie zur Räumung und Reinigung der Panke im Vorfluthinteresse**) verpflichtet sind, diese aber nach dem Umbau von der Stadt für alle Zeiten übernommen werden würde.

---

*) Die Länge des so auszubauenden Pankearmes mißt 2750 m.

**) Diese Reinigung erfolgte bis zum Jahre 1884/85 zwei Mal jährlich in Folge Aufrufes der Polizeibehörde; die Stadt nahm daran nur insoweit Theil, wie sie als Eigenthümerin von Grundstücken dazu verbunden war. Von dem genannten Zeitpunkte ab hat aus Veranlassung des Widerspruchs eines Anliegers gegen die polizeilich von ihm geforderte Räumung und einer in Folge hiervon ergangenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes die städtische Verwaltung, vorbehaltlich der Frage, ob und in welcher Weise die übrigen Besitzer zu den Kosten herangezogen werden können, die Reinigung des Flußbettes auf ihre alleinigen Kosten bewirkt.

Die hierauf verwendeten Mittel haben betragen:

im Jahre 1884/85 — 16 825 ℳ.
" " 1885/86 — 11 713 "
" " 1886/87 — 11 511 "
" " 1887/88 — 8 216 "

Auch in dieser erheblichen Abnahme der für die Räumungsarbeiten erforderlich gewordenen Aufwendungen zeigt sich der Einfluß, welchen die allgemeine Kanalisation auf die fortschreitende Verbesserung in den Gewässern der Panke ausübt.

Digitized by Google

Das sind die Absichten, welche wir in Betreff der Regulirung der Panke verfolgen. Ob und in welcher Weise sie zur Ausführung gelangen, muß die Zukunft lehren.

Bei der Berathung der Gemeindebehörden über die Frage: ob die Stadt einen Theil der Kosten der Spreeregulirung übernehmen sollte, war — wie wir dies schon oben angedeutet haben — als sehr wesentlich der Umstand in Betracht gezogen worden, daß nach Ausführung derselben die Ausgaben für Brückenbauten sich erheblich vermindern würden. Die fast durchgängig sehr tiefe Lage der Berliner Straßen zu den Hochwasserständen machte, so lange die Vorschrift bestand, daß die Unterkante der festen Brücken in ihren Durchfahrtsöffnungen mindestens $3{,}_{20}$ m über dem Hochwasser von 1855 belegen sein müsse, bei dem Bau aller Brücken, die nicht lediglich auf den Fußgängerverkehr berechnet waren, eine, nicht selten beinahe bis zu zwei Meter ansteigende Erhöhung der Straßen und folglich eine das gleiche Maß erreichende Einschüttung der an diesen Straßen belegenen Wohngebäude nöthig. Das erforderte erhebliche Aufwendungen, in einzelnen Fällen so erhebliche, daß sie die Kosten für das Bauwerk selbst nicht unerheblich überschritten.*)

Bezeichnung des Wasserlaufes.	Bezeichnung der Stelle, auf welche die folgende Ordinate sich bezieht.	Ordinate über Normal 0 des Pegels für das Königreich Preußen bei dem Hochwasser von 1855.	Ordinate über Normal 0 des Pegels für das Königreich Preußen bei dem gesenkten Hochwasser.	Unterschied beider Hochwasser. m
Oberspree	Oberbaumbrücke	34,10	32,53	1,57
	Oberwasser der Damm-Mühlen	33,89	32,40	1,49
Unterspree	Unterwasser der Damm-Mühlen	33,25	32,26	0,99
	Weichbildsgrenze	32,59	31,88	0,71
Landwehr-Kanal	Obere Kanalschleuse	33,45	32,40	1,05
	Untere Kanalschleuse	32,54	32,10	0,44
Luisenstädtischer Kanal**)		32,78	33,90	0,58

*) So betrugen z. B. bei einer Gesammtkostensumme der Luisenbrücke von rot. 361 247 ℳ die Aufwendungen für das Bauwerk selbst nur 98 350 ℳ.; der Rest von 262 897 ℳ. ist für die Anrampungen, die dadurch erforderlich gewordenen Aenderungen an den Kaimauern und adjazirenden Grundstücken, die Entschädigungen u. s. w. verausgabt worden. Siehe hierüber auch die auf Seite 121 befindlichen Angaben über die Kosten der Jannowitz-, Marschall- und Sandkrug-Brücke

**) Die für den Luisenstädtischen Kanal angegebenen Wasserstandshöhen sind nicht die wirklich höchsten, sondern diejenigen Wasserstände, welche nach Bestimmung der Strombehörden mit Rücksicht auf die geringere Bedeutung des Kanals als Schiffahrtsstraße der Berechnung der Durchfahrtshöhe für die Brückenbauten zu Grund zu legen waren bezw. sind.

Digitized by Google

Wie erheblich durch die in dem Spreeregulirungsprojekt vorgesehene Senkung des Hochwasserspiegels der Scheitel der Brückenöffnungen gegen früher erniedrigt und damit die Anschüttung der benachbarten Straßen vermindert werden kann, geht aus der vorstehenden Tabelle hervor, in welcher die Ordinaten des Hochwassers an einigen hervorragenden Punkten, wie sie sich für den jetzigen und künftigen Stand desselben ergeben, zusammengestellt sind.

Unter diesen Umständen wird es als gerechtfertigt anerkannt werden, wenn wir von da an, wo sich die Aussicht eröffnete, daß die geplante Regulirung der Spree zu Stande kommen werde, also seit dem Ausgang des Jahres 1881,*) mit Brückenbauten in einem weniger lebhaften Tempo vorgingen, als es in den ersten Jahren nach der durch den Vertrag vom 11./30. Dezember 1875 erfolgten Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbaulast geschehen war.

Während bis zum Jahre 1882 die Bärwald-, die Luisen-, die Michael-, die Kronprinzen- und die Admiralbrücke hergestellt waren**) und der Bau folgender, in unserer Berichtsperiode vollendeter, Brücken begonnen worden war:

der Marschallbrücke im Zuge der Neuen Wilhelm- und Luisenstraße,

der, die Oberspree im Zuge der Brückenstraße überschreitende, Jannowitzbrücke,

der, den Schifffahrtskanal im Zuge der Invalidenstraße überschreitenden, Sandkrugbrücke

sind in unserer diesmaligen Berichtsperiode außer mehreren unbedeutenderen Brückenbauten***) nur zwei Nothbrücken zum einstweiligen Ersatz der beseitigten früheren Anlagen, einige Fußgängerbrücken und der Bau der Kaiser Wilhelmbrücke in Angriff genommen und bis auf die letztere vollendet worden.

Bevor wir zur Besprechung dieser Bauten übergehen, verweilen wir noch einen Augenblick bei der Betrachtung jener drei in den letzten Jahren hergestellten größeren Brücken. Sie haben ebenso wie die an die Stelle der Unterbaumsbrücke getretene Kronprinzen- und die an Stelle der Sandbrücke getretene Admiralsbrücke hölzerne, mit Klappvorrichtung zum Durchlassen der Schiffe ausgestattete Bauwerke ersetzt. Das Prinzip ihrer Konstruktion, schmiedeeiserne, in der Form elastischer Bögen hergestellte Träger, zwischen massiven Pfeilern eingespannt,

*) Vgl. B.-B. 1877—81. Th. I, S. 83.

**) Vergl. S. 87 a. a. O.

***) Sie betrafen vornehmlich die Ueberbrückungen der Panke und des Luisenstädtischen Kanals. Ueber die Panke wurden zwei neue Brücken erbaut, die eine im Zuge der Dalldorfer-, die andere im Zuge der Gerichts-Straße. Die alte, denjenigen Theil der Panke, welcher den Namen Schönhauser Graben führt, überschreitende, im Treffpunkt der Chaussee- und Müllerstraße belegene Brücke wurde so umgebaut, daß sie nunmehr statt in der halben, jetzt in der ganzen — 31,10 m betragenden — Breite der Chausseestraße über den Fluß führt.

Von den über den Luisenstädtischen Kanal führenden Brücken wurde die Königinbrücke auf 12,40 m verbreitert, und die Oranienbrücke mit festen Fußsteigen versehen.

Digitized by Google

ist bei allen im Wesentlichen dasselbe, und sie unterscheiden sich daher konstruktiv nur in Bezug auf die Anzahl und die Weite der Oeffnungen, mit der sie, je nach der Breite des Wasserlaufes, diesen überschreiten.

In Hinsicht auf die künstlerische Gestaltung der Brückenansichten ist danach gestrebt worden, den über die Spree führenden Bauwerken der Marschall- und Jannowitzbrücke durch Anbringung reich ausgestatteter, auf den Postamenten der Brückengeländer aufgestellter Kandelaber ein ihrer größeren Bedeutung entsprechendes Aeußeres zu verleihen. Der bei der architektonischen Formengebung bestimmend gewesene Grundsatz, den dekorativen Schmuck der einzelnen Konstruktionstheile ihrer statischen Leistung entsprechend in geschmiedetem Eisen herzustellen, ist gleichmäßig, hier in reicherer, dort in einfacherer Weise zur Anwendung gebracht worden.

Ueber die für die genannten drei Brücken aufgewendeten Kosten giebt folgende tabellarische Uebersicht Auskunft. Aus derselben ist auch ersichtlich, wie hoch sich die Aufwendungen für die durch die Höhenlage der Brücken erforderliche Anhöhung der Straßen, Aenderungen an den anliegenden Gebäuden und die an die Besitzer zu zahlenden Entschädigungen beziffert haben:

Name der Brücke.	Kosten für die Herstellung			Höhe der gezahlten Entschädigungen	Gesammtkosten der fertigen Bauanlage
	der Interimsbrücke	des eigentlichen Brückenbauwerks	der Anrampungen einschließlich Aenderung an den adjazierenden Gebäuden ꝛc.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Marschallbrücke . . .	34 548,30	473 830,42	90 551,64	213 205,12	712 135,48
Jannowitzbrücke . . .	14 874,01	503 316,71	123 600,68	97 599,25	739 390,65
Sandkrugbrücke . . .	30 458,39*)	250 643,48	202 982,53**)	—	484 084,40

Diese Brückenbauten waren unternommen worden, um alte, in dürftigster Ausführung hergestellte, baufällig gewordene Bauwerke zu ersetzen.

Wir mußten auf die Nothwendigkeit dieser Neubauten vorbereitet sein, seit wir die alten Brücken übernommen hatten.

Daß aber eine vom Fiskus in den Jahren 1864 bis 1866 als ein monumentales Bauwerk hergestellte massive Brücke, die Moltkebrücke, welche bei ihrer Uebernahme durch die Stadt als eine in besten baulichen Würden befindliche Bauanlage betrachtet wurde, in verhältnißmäßig kurzer Zeit nach ihrer Uebernahme einer umfassenden Reparatur oder eines Neubaues bedürfen würde, darauf konnte man nicht vorbereitet sein

*) Einschließlich einer bleibenden Aufhöhung der Rampen. Die Nothbrücke selbst kostete nur 16 400 ℳ.

**) Einschließlich 3416,22 ℳ. für Terrainerwerb.

Digitized by Google

und es mußte im höchsten Grade überraschen, als sich schon im Jahre 1882 Deformationen des Bauwerkes zeigten, welche bis zum Jahre 1884/85 derart zunahmen, daß die Verkehrssicherheit als bedroht angesehen werden mußte. Provisorisch eingebrachte Holzabsteifungen in den am meisten gefährdeten, seitlichen Stromöffnungen beseitigten zwar jede augenblickliche Gefahr. Da indessen fortgesetzte eingehende Untersuchungen und statische Ermittelungen zu dem Ergebniß führten, daß die Konstruktionstheile dem vorhandenen und dauernd steigenden schweren Verkehre und den dadurch an dieselben gestellten Ansprüchen nicht mehr gewachsen waren, daß deshalb mindestens eine Verstärkung sowohl in den Mittelfeldern der schmiedeeisernen Bögen, als auch eine Sicherung der Fundamente, sowie eine Verstärkung des Pfeilermauerwerkes erforderlich werden würde, Arbeiten, die einer völligen Erneuerung der Brücke nahezu gleichgekommen wären, so faßten die städtischen Behörden — wie schwer es ihnen auch wurde — den Entschluß, die alte Brücke abzubrechen und durch ein neues Bauwerk zu ersetzen. Sie erklärten sich zugleich damit einverstanden, daß mit Rücksicht auf die große Zunahme des Verkehres in den letztvergangenen Jahren der Neubau in erheblich größeren Breitenabmessungen*) zur Ausführung gelange.

Mit dem Beginn des Jahres 1886 wurde demnach zur Errichtung einer hölzernen Nothbrücke und, nachdem diese noch im April desselben Jahres der Benutzung freigegeben worden war, zur Beseitigung des alten Bauwerkes geschritten.

Obwohl die Abbruchsarbeiten im Herbste 1887 ihr Ende erreichten und mit den Fundirungsarbeiten für das neue Bauwerk unmittelbar darauf begonnen wurde, so zögerte die städtische Bauverwaltung dennoch, sich den Gesammtentwurf für die zukünftige Brücke von den Staatsbehörden genehmigen zu lassen, bevor die Frage über das Spreeregulirungsprojekt zu einer endgültigen Erledigung gelangt war. Denn die Bestimmung der Brückenhöhenlage nach dem gesenkten Hochwasser gewährte die Möglichkeit, trotz der hier in Aussicht genommenen Ueberdeckung der Brückenöffnungen mittelst Gewölben, der Brückenfahrbahn selbst noch bequemere Steigungsverhältnisse zu geben.

Inzwischen ist wie bereits mitgetheilt, das Maß für die Senkung des Hochwasserspiegels zur Feststellung gelangt, und der mit Rücksicht hierauf bearbeitete Brückenentwurf hat die Genehmigung der Staatsbehörden gefunden, so daß bereits der allernächsten Zukunft vorbehalten sein wird, das neue Bauwerk vor ihren Augen entstehen und wachsen zu sehen.

Fast den gleichen Weg wie bei der Moltkebrücke hat die städtische Bauverwaltung auch in Bezug auf den Neubau der Albrechtshoferbrücke eingeschlagen, und

*) Die alte Moltkebrücke besaß nur eine Breite von 15,27 m, von denen 9,74 m auf den Fahrdamm und je 2,75 m auf die Bürgersteige entfallen; die neue Brücke wird einen Fahrdamm von 15 m und Bürgersteige von je 5,4 m erhalten.

Digitized by Google

in diesem Falle lag umsomehr Veranlassung zu einem derartigen Verfahren vor, als bei Festhaltung des früheren Hochwasserspiegels die Herstellung der Brücke als einer gewölbten gänzlich ausgeschlossen war und die Wahl einer eisernen Tragkonstruktion als unumgänglich angesehen werden mußte. Diese im Zuge der Friedrich Wilhelmstraße über den Landwehrkanal führende, Klappbrücke, während der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts in einer damals außerhalb des Weichbildes und der städtischen Bebauung belegenen, völlig verkehrslosen Gegend erbaut, vermochte, nachdem zu beiden Seiten des Landwehrkanales dicht bevölkerte Stadttheile entstanden waren, mit ihrer Gesammtbreite von $7{,}_2$ m, welche sich auf den Klappen sogar noch bis auf $3{,}_2$ m verminderte, schon seit geraumer Zeit dem täglich sich steigernden Verkehrsbedürfnisse nicht mehr zu genügen. Ueberdies hätte die Brücke, wenn sie noch länger bestehen bleiben sollte, einer durchgreifenden Ausbesserung unterworfen werden müssen. Unter diesen Umständen entschlossen sich die Gemeindebehörden das alte Brückenbauwerk durch ein neues, dem Verkehrsbedürfnisse entsprechendes und in seiner architektonischen Gestaltung zu dem Charakter der dortigen bevorzugten Gegend passendes zu ersetzen.

Auch an dieser Stelle konnte der Bau einer Nothbrücke nicht entbehrt werden. Dieselbe wurde gegen Ende des Jahres 1886 in Angriff genommen, im Jahre 1887 vollendet und dem Verkehre übergeben; unmittelbar darauf erfolgte die Beseitigung der alten vorhandenen Bautheile mit Ausschluß der Landpfeiler, deren Abbruch erst gleichzeitig mit dem Neubau der künftigen Brücke erfolgen wird. Dieser wird, da gegenwärtig alle in Bezug auf den Hochwasserstand früher bestandenen Bedenken gehoben sind, in kürzester Frist in Angriff genommen werden.

Haben wir im Vorstehenden die Entstehung der beiden Nothbrücken, deren wir oben im Allgemeinen erwähnten, erläutert, so haben wir nunmehr, dem dort gemachten Vorbehalt entsprechend, von den in unserer Berichtsperiode errichteten Fußgängerbrücken zu sprechen.

Die innerhalb einer Stadt belegenen Wasserstraßen können für den Landverkehr Hemmnisse werden und es ist begreiflich, daß mit der Zunahme der Einwohnerzahl und der wechselseitigen Beziehungen der durch die Wasserzüge getrennten Stadttheile der Wunsch nach Vermehrung der die Verbindung herstellenden Brücken sich geltend macht. Die Gemeindeverwaltung wird dann zu prüfen haben, ob die Verhältnisse es als gerechtfertigt erscheinen lassen, die immerhin erheblichen Kosten für ein Bauwerk aufzuwenden, welches jeder Art des Verkehres zu dienen vermag, oder ob nicht, in weniger kostspieliger Weise, durch Errichtung von Brückensteigen, die nur für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, dem wirklichen Bedürfnisse Genüge geleistet werden kann.

Während beispielsweise die erhebliche Entfernung der vorhandenen Brücken, die Richtung eines nicht unbedeutenden Straßenzuges und insbesondere die Errichtung einer Markthalle an der Ecke der Buckowerstraße und des Luisenufers die

Digitized by Google

Gemeindebehörden bestimmt hat, die Verkehrsmittel zwischen den im Osten und Westen des Luisenstädtischen Kanales belegenen Stadttheilen durch ein im Zuge der Waldemar- und Buckowerstraße zu errichtendes, für die Aufnahme von Fußgängern und Fuhrwerken dienendes Brückenbauwerk*) zu vermehren, beschränkte sie sich in zwei anderen Fällen darauf, durch Aufführung von Fußgängerbrücken dem Drängen der Anwohner nach Vermehrung der Verbindungswege nachzugeben.

Die Absicht, durch ein derartiges Bauwerk im Zuge der Hohenzollernstraße den Bewohnern der den Landwehrkanal zu beiden Seiten einrahmenden Quartiere eine Erleichterung des wechselseitigen Verkehres zu gewähren, hatten die Kommunalbehörden damit bekundet, daß sie die Mittel zur Herstellung einer dort zu errichtenden Fußgängerbrücke schon in den Etat für das Jahr 1880 aufgenommen hatten. Wir haben in unserem Berichte über die Jahre 1877 bis 1881**) mitgetheilt, wie aus ästhetischen gegen das aufgestellte Projekt erhobenen Bedenken die Ausführung eine erste Verzögerung erlitt. Ein fernerer unerwarteter Aufschub trat ein, als es nach ertheilter landespolizeilicher Genehmigung des Entwurfes sich herausstellte, daß bei der Herstellung der die Ufer des zu überbrückenden Kanales einfassenden Revetements von dem früher hierfür aufgestellten und für den Bau der Brücke als maßgebend bezeichneten Projekte erheblich abgewichen und es versäumt worden war, die städtische Bauverwaltung hiervon in Kenntniß zu setzen. So konnte denn erst im Sommer 1883 zu der Ausführung der Brücke geschritten werden, deren Bahn, auf zwei schmiedeeisernen Bögen ruhend, in einer Oeffnung von $22{,}60$ m den Landwehrkanal überschreitet. Die Breite des Steges mißt etwa $3{,}0$ m. Er wird von reich ausgestatteten schmiedeeisernen Geländern eingefaßt. Hierdurch und durch die ganze architektonische Gestaltung, besonders durch die mit Sandstein verkleideten in den Wasserlauf hineinragenden Uferpfeiler und den hierauf errichteten aus dem gleichen Material hergestellten Balustradenabschluß, sollte das Bauwerk mit dem Charakter seiner durch stattliche Gebäude und gärtnerischen Schmuck ausgezeichneten Umgebung in Uebereinstimmung gebracht werden.

Die Kosten des im Jahre 1884 vollendeten Baues, welchem der Name „Lützowbrücke“ verliehen ist, haben 40 670 Mark betragen.

Ein dem vorerwähnten Bauwerke im Uebrigen sehr verwandtes, nur von geringerer Spannweite — $16{,}5$ m — und in seinen Landpfeilern sehr viel schlichter***) gestaltet, wurde in der Zeit vom April 1886 bis zum August desselben Jahres über den Luisenstädtischen Kanal im Zuge der Melchiorstraße errichtet, um dem lebhaften Fußgängerverkehr zwischen Engel- und Mariannenufer nördlich der Thomaskirche eine seit Jahren angestrebte Erleichterung zu schaffen.

*) Auch der Bau dieser Brücke ist durch die Verhandlungen über die Senkung des Hochwasserspiegels aufgehalten worden. Die Inangriffnahme der Arbeiten steht jetzt nahe bevor.

**) Siehe daselbst Theil I, Seite 90.

***) Dieselben sind in Ziegelmauerwerk ausgeführt und mit Klinkern verblendet.

Digitized by Google

In Anbetracht der geringeren Spannweite und der in wohlfeilerem Material hergestellten Uferpfeiler erreichten die Kosten für diesen Brückenbau, welcher mit Bezug auf die übergeführte Straße den Namen Melchiorbrücke erhalten hat, nur die Höhe von 22 866,59 Mark.

Weichen in Bezug auf Konstruktion und äußeres Ansehen die letzt besprochenen beiden Bauwerke von den ersterwähnten Fahrbrücken nicht wesentlich ab, so forderten bei einer dritten, ebenfalls nur für Fußgängerverkehr in Aussicht genommenen Brücke die örtlichen Verhältnisse die Wahl eines von dem früheren abweichenden Konstruktionsprinzipes und damit auch eine durchaus andere architektonische Gestaltung.

Die Ursachen, welche im Schooße der städtischen Behörden den Beschluß reifen ließen, im Zuge der Neustädtischen Kirchstraße die Spree mit einem Brückensteg zu überschreiten, haben wir bereits in dem 7. Abschnitte dieses Berichtes*) erwähnt.

Der Fluß besitzt an der in Rede stehenden Stelle genau nur die zur Abführung seines Hochwassers erforderliche Weite von rund 50 m; es war deshalb nicht möglich, dort den Wasserlauf durch eingebaute Pfeiler zu verengen, und man sah sich daher gezwungen, denselben mit nur einer Oeffnung von 50 m zu überbrücken. Eine Bogenkonstruktion hätte in diesem Falle nicht nur auf die Steigungsverhältnisse der Brückenbahn ungünstig eingewirkt, sie hätte auch die Kosten des Bauwerkes sehr erheblich vergrößert, da alsdann die Widerlager sehr tief in das Ufer hätten hineingeführt werden müssen, und die Ausführung derselben möglicherweise den Bestand der Gebäude am Schiffbauerdamm gefährdet haben würde. Man entschloß sich deshalb zu einer andern Konstruktion. An linsenförmigen Trägern, deren Auflager hoch über der Straße auf mächtigen Werksteinpfeilern ruhen, die gleichsam Eingangsthore zur Brücke bilden, wird der Laufsteg angehängt werden, und so ein eigenthümliches, in der Physiognomie unserer Stadt noch nicht vorhandenes Bild gewähren.

Auch dieses Bauwerk, mit dessen Ausführung soeben der Anfang gemacht worden ist, hat durch die Frage der Hochwassersenkung einen nicht unbeträchtlichen Aufschub erfahren.

Wir kommen schließlich — den oben angegebenen Andeutungen über die an dieser Stelle zu behandelnden Bauten entsprechend — zu der Besprechung der Kaiser Wilhelm-Brücke.

Wohl war es eine im höchsten Grade dankbare Aufgabe für die Städtische Bauverwaltung, mit den in freigebigster Weise von den Gemeindebehörden bewilligten Mitteln**) in dem bevorzugtesten Theile der Residenz, unter den Mauern

*) Siehe Anmerkung Seite 51 und den zu Seite 48 gehörigen Plan.

**) Sie belaufen sich auf 1 500 000 Mark und werden voraussichtlich für den Brückenbau selbst ausreichen. Außerdem werden noch für die erforderlich gewordenen Anrampungen ca. 167 000 Mark aufgewendet werden müssen.

Digitized by Google

des Königlichen Schlosses, in nächster Nähe der durch das Reiterstandbild des großen Kurfürsten gekrönten Langenbrücke, im Zuge einer neuen, mit stattlichen Gebäuden geschmückten Straße die Spree zu überbrücken. Aber groß waren auch die Schwierigkeiten dieser Aufgabe. Der architektonische Aufbau, wenn er auch nicht den Anspruch erheben wollte, sich ebenbürtig neben die ehrwürdigen Denkmale einer großen Vergangenheit zu stellen, mußte doch einen dieser würdigen, ihnen angemessenen Charakter zeigen. Aber auch in rein technischer Beziehung waren außerordentlich große Schwierigkeiten zu überwinden. Die durch die Domfundamente eingeschränkte Spree gestattete eine weitere Einengung an der Brückenbaustelle nicht, während doch der Wunsch, der Brücke eine möglichst monumentale Gestalt zu geben, dahin drängte, unter Verzicht auf die Verwendung jeglicher eisernen Tragkonstruktion einen Gewölbebau auszuführen, welcher wiederum die Errichtung kräftiger Strom- und vor die Ufereinfassung vorspringender Landpfeiler unentbehrlich machte.

Wir würden allzuweit in technische Details eingehen müssen, wenn wir an dieser Stelle klar legen wollten, wie diese Schwierigkeiten überwunden wurden und wie schließlich nach wiederholten Umarbeitungen das Projekt zu Stande kam, das nicht nur die Genehmigung der Kommunalbehörden, sondern auch den unbedingten Beifall des Kaiserlichen Herrn fand*), dessen ruhmreichen Namen das Bauwerk trägt.**)

Nach diesem zur Ausführung gelangten Projekt schwingt sich die Brücke in einer Breite von 26 m, von denen 15 m auf den Fahrdamm fallen, mittelst dreier Bögen, die sich auf stark bossirte Pfeiler stützen, über den Strom.

Schwere und kräftig profilirte, durch Balustersäulen gebildete Geländer schließen die Brückenbahn gegen den Fluß hin ab, in gleicher Weise wie die gesammten Ansichtsflächen des Bauwerkes aus dunkel blaugrauem, theils geschliffenem, theils polirtem Odenwalder Granit vom Felsberge gemeißelt.

Ueber den Vorköpfen der Strompfeiler erheben sich als Träger der zur Beleuchtung der Brücke bestimmten elektrischen Lampen auf ebenfalls graublauem, achteckigem Unterbau mächtige obeliskenartige Pfeiler aus polirtem, rothem, schwedischem Granit, deren Bekrönung durch Kriegstrophäen in Bronzeguß gebildet

*) Durch Kabinetsschreiben vom 16. November 1887, wurde der Magistrat benachrichtigt, daß der dorthin übersandte Erläuterungsbericht vom 2. d. Mts. nebst Zeichnungen und Gesteinsprobe zur Vorlage bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige gebracht sei. Alsdann fährt das Schreiben fort: „Die danach beabsichtigte Ausschmückung der Kaiser Wilhelmbrücke hat den vollen Beifall Seiner Majestät gefunden."

**) Durch Allerhöchste Kabinetsordre, d. d. Berlin, den 16. Juni 1887, ist dem Straßenzuge zwischen der Burgstraße und der Münzstraße die Bezeichnung „Kaiser Wilhelmstraße" und der Brücke zwischen der Burgstraße und dem Lustgarten die Bezeichnung „Kaiser Wilhelmbrücke" verliehen worden.

Digitized by Google

wird, während die über den Landpfeilern sich aufbauenden Geländerpostamente zur Aufnahme von metallenen Dreifüßen bestimmt sind.

Der Raum über der mittleren Brückenöffnung von der dieselbe umrahmenden Archivolte an bis zur Oberkante des Geländers ist durch einen von der Kaiserkrone überragten Schild eingenommen, auf dessen Mittelfeld vergoldet die Initiale des Namens Kaiser Wilhelms zu lesen sein wird, und der durch zwei überlebensgroße, in Marmor ausgeführte Gestalten, die Genien des Friedens und des Krieges darstellend, eingefaßt wird.*)

Mit dem Bau selbst war im Februar 1886 begonnen worden, nachdem im Herbst des vorangegangenen Jahres und in dem darauffolgenden Winter die alte, an der Baustelle über die Spree geführte Fußgängerbrücke, die sogenannte „Cavalierbrücke",**) beseitigt worden war. Leider war die Bauverwaltung außer Stande, den Fortgang der Arbeiten so, wie sie es gewünscht hätte, zu beschleunigen.

Abgesehen von einer durch die Schwierigkeit der Steinbeschaffung und Bearbeitung verursachten Verzögerung, hatte namentlich der Umstand lähmend auf den Gang der Bauausführung gewirkt, daß zur Herstellung des nordwestlichen Theiles des linksseitigen Landpfeilers der Abbruch eines Stückes der alten Domfundamente erforderlich wurde, und daß, obwohl in dem von Kaiser Wilhelm unterm 24. Juni 1885 genehmigten generellen Brückenentwurfe die theilweise Beanspruchung der Domfundamente durch das Fundament der Brücke sichtlich hervorging, die Aufsichtsbehörden den Abbruch selbst vorzunehmen nicht gestatten wollten, bevor hierzu nicht noch eine weitere ausdrückliche Genehmigung Allerhöchsten Ortes ertheilt sei. Die Verhandlungen hierüber, die im März 1886 ihren Anfang nahmen, hatten erst im Jahre 1888 ihren Abschluß gefunden durch die Kabinetsordre vom 2. Oktober d. J., in welcher die ausdrückliche Genehmigung zum Abbruch der Domfundamente, soweit derselbe behufs Herstellung des linksseitigen Brückenpfeilers erforderlich sei, ertheilt wurde. Obwohl die Arbeiten zur schließlichen Vollendung des Baues nun sofort in energischer Weise in die Hand genommen worden waren, hat der strenge und langanhaltende Winter des Jahres 1888/89 die Ausführung doch so verzögert, daß es noch einiger Monate bedürfen wird, um auch die noch fehlende künstlerische Ausschmückung der Brücke zu vollenden. Wenn sie dann frei von allen Rüstungen und verhüllenden Umwährungen sich zeigt, wird — so hoffen wir — „das Werk den Meister loben".

*) Wir sind leider noch nicht in der Lage, unsern Lesern schon jetzt eine Abbildung der Brücke vorzuführen. Wir hoffen indessen, das Versäumte bei Ausgabe des 2. oder 3. Theiles nachholen zu können.

**) Die Cavalierbrücke wurde von einer Aktiengesellschaft in der Gestalt, in der sie zum Abbruch gelangte, in den Jahren 1831 und 1832 erbaut. Im Volksmunde führte sie den Namen „Sechserbrücke" von der Abgabe, welche die sie Ueberschreitenden zu zahlen verpflichtet waren und die erst mit dem Anfange des Jahres 1873 in Fortfall gekommen ist.

Digitized by Google

Während mit diesem Werke eine Ueberbrückung der Spree im Centrum der Stadt hergestellt wurde, hat dieser Fluß auch an der westlichen Peripherie des Berliner Weichbildes eine neue Brücke erhalten.

Der Stadttheil Moabit hatte sich im letzten Jahrzehnt eines außerordentlichen Aufschwunges zu erfreuen gehabt und der Verkehr zwischen ihm und Charlottenburg war ein sehr lebhafter geworden. Dies veranlaßte eine Anzahl von Bürgern dieses Stadttheiles von Berlin mit Einwohnern der Stadt Charlottenburg zu einem Komitee zusammenzutreten, das sich zur Aufgabe stellte, aus privaten Mitteln, jedoch unter Beihilfe der beiden Gemeinden Berlin und Charlottenburg, in ähnlicher Weise, wie dies bei der Lessingbrücke*) bereits früher geschehen war, eine neue Verbindung zwischen Moabit und Charlottenburg durch Errichtung einer Holzbrücke im Zuge der Gotzkowski- und der Marchstraße ins Leben zu rufen. Vorausgesetzt wurde hierbei, daß die beiden Gemeinden, eine jede die auf ihrem Gebiete belegene Brückenrampe aus städtischen Mitteln herstellen lassen würden und daß die Gemeinde Berlin, in deren Weichbilde die Brücke ihren Platz finden würde, nach ihrer Fertigstellung die Unterhaltung derselben übernehmen würde. Nachdem bereits im Sommer 1883 die Gemeinde Charlottenburg und im darauf folgenden die von Berlin ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der ihnen zugedachten Leistungen ausgesprochen, das Komitee dagegen sich verpflichtet hatte, die zur Brückenrampe auf dem Berliner Gebiete erforderlichen Landflächen unentgeltlich und pfandfrei an die Stadtgemeinde aufzulassen, wurde im Sommer 1886 mit der Herstellung der Brücke, welche eine Breite von $14{,}_0$ m besitzt und den Strom mit 6 Oeffnungen in einer Gesammtlänge von $55{,}_{15}$ m überschreitet, begonnen und auch bis auf die Errichtung der beiden Landjoche fertiggestellt. Die Ausführung der letzteren verzögerte sich bis in das Jahr 1887, weil auf dem Charlottenburger Ufer die erforderlichen Landerwerbungen nicht rasch genug von Statten gegangen waren, auf dem Berliner dagegen die Ausführung des Nothauslasses für das Radialsystem VIII der Kanalisation, der gerade in der Brückennachse seinen Inhalt in die Spree ergießt, beendet sein mußte, bevor mit dem Rammen der Jochpfähle begonnen werden durfte.

Auch die Anschüttung und Pflasterung der Brückenrampe auf Berliner Gebiet, deren Herstellung der Stadt einen Aufwand von 10 976,$_{56}$ Mark**) verursacht hat, verzögerte sich bis in das Jahr 1888, so daß die Brücke erst im August des letztvergangenen Jahres dem Verkehre übergeben werden konnte.

*) Siehe den Bericht für die Jahre 1877 bis 1881 Theil I S. 89.

**) Bei der Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung waren die Kosten auf 11 000 Mark veranschlagt worden.

Digitized by Google

IX.

Die Bevölkerung und die Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses.

Bei der am 1. Dezember 1885 vorgenommenen Volkszählung ist die Zahl der Einwohner Berlins — einschließlich des Militärs — auf . . . 1 315 287
bei der letzten ihr vorangegangenen Zählung am 1. Dezember 1880
war sie auf 1 122 330
festgestellt, sie hatte sich also um 192 957
d. i. in fünf Jahren um $17_{,19}$ Prozent und im Durchschnitt um $3_{,22}$ Prozent jährlich vermehrt.

Für den Schluß des Jahres 1888 ist sie auf 1 470 231
für den Schluß des Jahres 1881 war sie auf 1 158 577
berechnet,*) sie ist also um 311 654
in den sieben Jahren unserer Berichtsperiode gestiegen, d. i. um $26_{,90}$ Prozent und im Jahresdurchschnitt um $3_{,46}$ Prozent.

Diese Bewegung der Bevölkerung ist in erster Linie durch den Zu- und Abzug, in zweiter durch die natürlichen Ursachen der Geburt und des Todes hervorgerufen.

Es sind nämlich

	zugezogen:	abgezogen:	also mehr zu- als abgezogen:
1882	134 899	101 885	33 014
1883	135 798	99 502	36 296
1884	139 398	102 035	37 363
1885	149 552	109 477	40 075
1886	157 348	111 072	46 276
1887	168 945	122 559	46 386
1888	179 437	129 735	49 702

*) Vergl. über die Art dieser Berechnung: Verwaltungs-Bericht 1877/81 Theil I. S. 92.

Digitized by Google

und andererseits

	geboren einschließlich	gestorben Todtgeburten:	mehr geboren als gestorben:
1882	46 268	32 224	14 044
1883	45 945	36 763	9 182
1884	46 502	34 710	11 792
1885	46 975	33 331	13 644
1886	47 599	36 003	11 596
1887	48 914	32 092	16 822
1888	48 794	31 049	17 745

Auffallend ist das relative Herabgehen der Geburten. Im Vergleich mit der mittleren Bevölkerung und unter Beifügung der Eheschließungen ergeben sich folgende Promille-Sätze:

	Jahr	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Geburten	inkl. Todt-	$39_{,90}$	$37_{,83}$	$37_{,06}$	$36_{,76}$	$35_{,58}$	$35_{,27}$	$34_{,58}$
Sterbefälle	geburten	$27_{,37}$	$30_{,27}$	$27_{,29}$	$25_{,80}$	$26_{,92}$	$23_{,14}$	$21_{,57}$
	Todtgeburten	$1_{,56}$	$1_{,41}$	$1_{,40}$	$1_{,43}$	$1_{,28}$	$1_{,27}$	$1_{,22}$
	Eheschließungen	$20_{,07}$	$20_{,64}$	$21_{,26}$	$21_{,44}$	$21_{,67}$	$21_{,94}$	$21_{,94}$

Das gleichzeitige, sehr erhebliche Herabgehen der Sterbeziffer von $27_{,37}$ auf $21_{,57}$ hängt gewiß zum Theil mit der Abnahme der Geburtenziffer zusammen, da die Sterbefälle bei neugeborenen Kindern besonders zahlreich sind; sie darf aber doch auch wiederum überwiegend der noch weiter fortgeschrittenen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse unserer Stadt zugeschrieben werden.

Der starke Zuzug der Bevölkerung, der schon in unseren früheren Berichten nachgewiesen wurde und der für unsere gegenwärtige Berichtsperiode in den oben gegebenen Zahlen zum Ausdruck kommt, charakterisirt die Berliner Bevölkerung.

Von der Gesammtzahl der Einwohner am 1. Dezember 1885, 1 315 287 waren nur 557 226 geborene Berliner ($423_{,7}$ Prom.), die übrigen, also mehr als die Hälfte, waren zugezogen, und zwar hierunter wieder mehr als die Hälfte (271 289) innerhalb der letzten fünf Jahre.

Das Alter der Zugezogenen war überwiegend das zwanzigste bis dreißigste (221 097) und das dreißigste bis vierzigste (114 548) Lebensjahr, das Alter bis zu zehn Jahren war nur mit 34 867 Zugezogenen vertreten. Ueber den Ort, woher der Zuzug stammt, sind direkte Schlüsse zwar nicht zu ziehen, da die Frage „woher zugezogen?“ bei den Volkszählungen auf den Zählkarten nicht gestellt zu werden pflegt. Indessen genügen für die Beantwortung einer derartigen Frage die Daten über die Gebürtigkeit.

Dieselben ergeben, daß die Zahl der 758 061 in Berlin lebenden auswärts Geborenen sich zum überwiegenden Theil (683 405) aus Preußischen Landestheilen

Digitized by Google

zusammensetzt. Hierunter sind die Brandenburger mit 210 606 vertreten, so daß gegen die Zahl von 1880 (214 013) ein Rückgang eingetreten ist. Von den Provinzen überwiegen die Schlesier (99 783 gegen 87 294 im Jahre 1880), es folgen die Ost- und Westpreußen (86 507 gegen 64 670), die Pommern (81 663 gegen 67 462), die Sachsen (69 446 gegen 63 538), die Posener (58 776 gegen 48 789), die Rheinländer (11 231 inkl. Hohenzollern gegen 9 268) u. s. f. Von den einzelnen deutschen Staaten sind das Königreich Sachsen (12 821) und Mecklenburg stärker vertreten, vom Ausland Oesterreich-Ungarn (6 417 gegen 4 694) und Rußland (4 163 gegen 3 832). Aus England und den Kolonien stammten 1260 (gegen 909), aus Frankreich und den Kolonien 659 (gegen 600). Es hat also auch hier eine geringe Zunahme stattgefunden, während von 1875 bis 1880 die Zahl der Engländer um 10,9, die der Franzosen um 74,1 Prom. zurückgegangen war. Die Zahl der Schweden und Norweger betrug 684 (gegen 522), der Schweizer 903 (gegen 689). Von andern Welttheilen ragt Amerika hervor, woher 1 265 Zugezogene (gegen 727) stammten.

Der starke Zuzug ist auf die Stärke, mit welcher die einzelnen Confessionen in der Berliner Bevölkerung vertreten sind, nicht ohne Einfluß geblieben.

Es wurden am 1. Dezember 1885 gezählt:

Konfession	männlich	weiblich	überhaupt	Von 1000 Einwohnern 1875	1880	1885	Prozent Zunahme 1880 gegen 1875	1885 gegen 1880
Katholiken . . .	54 262	45 200	99 462	70	71	76	18	25
Juden	33 225	31 130	64 355	47	48	49	19	19
Evangel. u. a. R. .	544 391	607 079	1 151 470	883	881	875	16	16
Ueberhaupt	631 878	683 409	1 315 287	1000	1000	1000	16	17

Es standen also 875 Promille Evangelischen (einschl. der Sekten und kleinen Gruppen) 76 Prom. Katholiken (einschl. der Griech. Kathol.) und 49 Prom. Juden gegenüber. Im Vergleich mit den Jahren 1880 und 1875 hat der Antheil der Katholiken sich nicht unbeträchtlich, um 5 Prom. gegen 1880 und um 1 Prom. von 1880 gegen 1875 erhöht. Der Antheil der Juden hat sich zwischen den beiden Zählungsperioden um je 1 Prom. der Bevölkerung vergrößert. Die Zunahme der katholischen Konfession verglichen mit der der Bevölkerung ergab ein bedeutendes Steigen um 25 Prozent gegen 17 Prozent im Durchschnitt der Bevölkerung. Bei den Juden war eine Vermehrung um 19 Prozent, also um 2 Prozent über dem Durchschnitt eingetreten.

Digitized by Google

Ueber die Gliederung der Bevölkerung nach dem Berufe heben wir aus den bei der Volkszählung von 1885 stattgefundenen Ermittelungen als charakteristische Momente hervor, daß von allen Selbstthätigen 569 Promille auf Industrie und Handel kamen, 246 Promille der dienenden (130) und arbeitenden Klasse (115), 103 den sogenannten freien Berufsarten einschließlich des Heeres (31) angehörten.

Der für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses der Bevölkerung vorhandene Flächenraum hat in der Berichtsperiode eine Veränderung nicht erfahren. Es muß daher bei der Zunahme der Bevölkerung die durchschnittliche Dichtigkeit des Wohnens zugenommen haben. In welchem Maße dieses geschehen, zeigt die nachstehende Tabelle.

Stadttheile.	Bevölkerung am 1. Dezbr. 1885	Zunahme (+) Abnahme (−) gegen 1880 pCt.	Auf den Einwohner kommen Quadratmeter			Auf das Grundstück kommen Einwohner		
			1875	1880	1885	1875	1880	1885
Berlin	24 041	− 5,76	21,84	26,18	27,70	35,4	31,7	33,5
Alt-Cöln	13 912	+ 1,08	25,06	28,08	28,37	31,4	29,5	30,4
Neu-Cöln	6 362	− 4,61	26,38	27,04	28,34	40,3	42,7	40,5
Friedrichswerder	7 159	− 12,37	26,83	29,09	34,03	35,7	34,6	31,8
Dorotheenstadt	17 020	− 3,13	41,09	41,84	46,28	41,8	41,4	41,2
Friedrichstadt	69 026	− 1,26	29,43	30,58	30,06	44,0	43,5	43,8
Untere Friedrichstadt jm. Thierg.	93 420	+ 32,27	—	—	70,68	—	—	50,0
Schöneb., Thierg.-Vst. ohne	93 255	+ 32,72	84,33	58,50	44,00	40,2	45,1	—
Obere Friedrichst. u. Tempelh. Vst.	117 668	+ 31,41	85,09	58,37	44,42	56,1	63,5	68,9
Luisenstadt jens. d. Kanals	143 123	+ 14,82	29,08	23,16	20,55	84,9	91,3	97,0
dies.	124 019	+ 4,95	21,63	21,81	20,78	61,8	60,7	63,2
Stralauer Viertel { jm. Viehhof-Gr.	168 044	+ 17,96	—	44,91	38,05	—	76,7	85,1
Stralauer Viertel { ohne	163 324	—	55,20	36,54	31,19	73,4	—	—
Königsviertel	76 521	+ 21,09	137,18	124,87	103,12	64,2	65,7	76,1
Spandauer Viertel	73 124	+ 8,63	19,43	20,02	18,45	56,3	56,1	59,9
Rosenthaler Vorstadt	139 604	+ 22,25	89,63	58,28	47,36	68,9	76,5	86,7
Oranienburger Vorstadt	102 251	+ 16,59	41,47	37,09	32,05	79,4	77,9	87,5
Friedrich-Wilhelmstadt	19 607	+ 9,46	30,21	32,34	29,55	71,3	66,8	72,9
Moabit	48 258	+ 62,48	315,61	205,78	126,62	64,9	70,0	79,1
Wedding	69 526	+ 31,14	193,58	161,06	126,19	43,8	45,9	56,4
Berlin ohne Stromb.	1 312 715	+ 17,23	61,14	53,79	47,78	57,8	60,6	66,9
Auf dem Wasser	2 572	+ 1,14	462,28	706,96	698,99	—	—	—
Stadt Berlin { mit incom. Geb.	1 315 287	+ 17,19	—	—	49,06	—	—	—
Stadt Berlin { ohne	1 310 402	—	62,84	54,26	46,35	—	—	—
Stadt Berlin { ohne Thiergarten	1 315 122	+ 17,18	—	55,27	47,17	—	—	—

Digitized by Google

Die Zunahme dieser Dichtigkeit auf dem Stadtgebiet des Jahres 1875, also ausschließlich des 1878 inkommunalisirten Viehhofgebietes und des Anfang 1881 inkommunalisirten Thiergartens ist sehr beträchtlich. Ende des Jahres 1875 entfielen $62_{,84}$ Quadratmeter auf den Einwohner, Ende 1880 $54_{,26}$ und Ende 1885 nur $46_{,85}$. Zieht man die ganze Stadtfläche in Betracht, so beträgt die Größe der auf den Einwohner zu Ende 1885 entfallenden Fläche 49 und Ende 1888 nur noch 44 Quadratmeter. Gegenüber diesem Durchschnitt erscheinen als die am dichtesten bewohnten Stadttheile das Spandauer Viertel mit $18^1/_2$ und die Luisenstadt jenseits des Kanals mit $20^1/_2$ Quadratmeter per Einwohner, während den weitesten Flächenraum Moabit mit $126_{,62}$ und Wedding mit 126 Quadratmetern pro Kopf darbieten. Fast ebenso dicht wie in der Luisenstadt jenseits wohnt die Bevölkerung dieses Stadttheils diesseits des Kanals ($20^3/_4$ Quadratmeter pro Einwohner). Diejenigen Stadttheile, in welchen die Einwohnerzahl zurückgegangen ist — die innere Stadt (Berlin, Köln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichstadt) — weisen nicht nur eine Abnahme der auf einem bestimmten Flächenraum, sondern auch der auf einem Grundstücke lebenden Einwohnerzahl auf. In letzterer Hinsicht bildet Alt-Köln — wo allerdings noch eine kleine Vermehrung der Einwohnerzahl stattgefunden hatte — mit 30 Menschen in einem Grundstück das Minimum.

Anfang des Jahres	Wohnungen	Miethwerth ℳ.	von den Wohnungen vermiethet			Von den Wohnungen standen leer		
			Wohnungen	Miethwerth ℳ.	pro Kopf	Wohnungen	Miethwerth	von 1000 Wohnungen leer
1882	286 630	171 156 493	273 733	165 866 303	141,1	12 897	5 290 190	45,0
1883	294 335	175 942 955	282 847	171 137 613	141,2	11 488	4 805 342	39,0
1884	302 693	181 011 057	292 768	176 398 037	141,0	9 925	4 612 960	32,8
1885	310 673	187 832 331	303 364	184 088 606	142,6	7 309	3 743 725	23,5
1886	322 172	196 146 847	315 063	192 487 975	143,8	7 109	3 658 872	22,1
1887	332 039	208 335 231	325 135	204 533 206	147,5	6 904	3 802 025	20,8
1888	344 941	220 739 672	337 410	216 575 578	150,4	7 531	4 164 094	21,8

Mit von Einfluß für die Frage des Wohnbedürfnisses ist neben der Volksvermehrung die Zahl der leerstehenden Wohnungen und der Miethswerth. Aus nachstehender Tabelle ergiebt sich, daß der Miethswerth seit Beginn der Berichtsperiode im Gegensatze zu der früheren 1876/1881, in welcher ein Fallen desselben stattfand, sich erheblich gesteigert hat, von 141 Mark pro Kopf bis auf 150 Mark, wobei die beiden letzten Jahre insbesondere eine stärkere Steigerung aufweisen. Die Zahl der leerstehenden Wohnungen ist seit 10 Jahren (1879 : $77_{,8}$ pro Mille) bedeutend heruntergegangen, und die im letzten Jahre eingetretene Vermehrung ist nur gering.

Digitized by Google

An dem gesammten Miethwerth der vermietheten Wohnungen sind wie früher die kleinen Wohnungen zum Preise bis 150 Mark am geringsten betheiligt; besonders in den letzten Jahren hat ihr Antheil stark abgenommen, wesentlich in Folge der Steigerung des Antheils ganz großer Wohnungen im Preise von über 3000 Mark.

Jahr (erstes Quartal.)	Von dem gesammten Miethwerth der vermietheten Wohnungen kommen Promille auf die Wohnungen im Preise von								
	bis 150 M.	151 bis 300	301 bis 451	451 bis 600	601 bis 900	901 bis 1200	1201 bis 1500	1501 bis 3000	über 3000 M.
1882	32	137	89	64	100	76	62	172	268
1883	32	139	90	63	99	77	60	170	270
1884	30	143	91	64	99	76	61	168	268
1885	30	143	91	64	97	75	60	168	272
1886	26	145	93	65	97	75	60	168	271
1887	23	143	93	65	97	74	59	165	281
1888	19	143	94	66	96	74	58	166	284

Demgegenüber fragt es sich, wie sich der Miethertrag der Grundstücke und der Werth derselben gestaltet hat. Zieht man den Miethertrag der vermietheten Grundstücke in Betracht und vertheilt denselben auf die sämmtlichen Grundstücke, so ergiebt dies seit Anfang der Berichtsperiode eine Steigerung von 8522 auf 10 297 Mark, also um 21 Prozent. Einen Anhalt für die Beurtheilung des wirklichen Werthes der Grundstücke gewährt der bei stattgehabten Verkäufen und Subhastationen ermittelte Kaufpreis. Derselbe betrug im letzten Jahre der Berichtsperiode bei 2009 derartigen Veräußerungen, bei welchen der Kaufpreis angegeben war, im Durchschnitt 199 486 Mark und weist zwar gegen das Jahr 1887 mit 213 699 Mark einen Rückgang auf, steht aber um 38 Prozent über den Kaufpreisen zu Anfang der Berichtsperiode. Der Feuerkassenwerth der Gebäude ist um nahezu 10 Prozent in den 7 Jahren gestiegen und repräsentirt einen Gesammtwerth der Grundstücke von mehr als $2^1/_2$ Milliarden Mark, wobei die königlichen Gebäude, sowie die von Staat und Reich ausgeschlossen sind.

Digitized by Google

Jahr (erstes Quartal)	Grundstücke n. d. Miethsteuerkataster	Miethwerth der vermietheten Wohnungen M.	Durchschnittlicher Miethertrag pro Grundstück M.	Versicherte Grundstücke nach der Feuersocietät (letztes Quartal)	Versicherungssumme M.	Durchschnittlicher Versicherungswerth pro Grundstück M.	Durchschnittlicher Verkaufspreis der verkauften und subhastirten bebauten Grundstücke M.
1882	19 463	165 866 303	8 522	18 543	2 072 151 500	111 748	144 069
1883	19 718	171 137 613	8 679	18 818	2 132 755 000	113 867	146 628
1884	20 080	176 398 097	8 785	19 140	2 217 043 100	115 833	173 719
1885	20 281	184 088 606	9 077	19 385	2 286 530 600	117 954	172 104
1886	20 428	192 487 975	9 423	19 595	2 369 750 300	120 988	166 813
1887	20 835	204 533 206	9 817	19 897	2 482 502 300	124 768	213 699
1888	21 032	216 575 578	10 297	20 343	2 626 827 600	129 127	199 486

Ein genaueres Eindringen in die Wohnverhältnisse der Berliner Bevölkerung findet alle fünf Jahre gelegentlich der Volkszählungen statt. Am 1. Dezember 1885 wurden 304 926 Wohnungen ermittelt, auf welche sich die Gesammtbevölkerung von 1 315 287 Einwohner vertheilt. Es wohnten durchschnittlich in einer Wohnung $4{,}_{31}$ Personen gegen $4{,}_{37}$ im Jahre 1880 und $4{,}_{52}$ im Jahre 1875.

Diese recht mäßige Durchschnittszahl ist aber weit davon entfernt, ein richtiges Bild von den Wohnungsverhältnissen eines sehr großen Theiles der Berliner Bevölkerung zu geben. Denn betrachtet man das Resultat jener Ermittelungen näher, so ergiebt sich — um nur dieses hervorzuheben — daß von 152 493 Wohnungen, welche, abgesehen von der Küche und unheizbaren Räumen, nur Ein heizbares Zimmer hatten,

46 141 Wohnungen 5— 9,
554 " 10—14,
5 " 15—19,
2 " mehr als 20 Bewohner

enthielten, und daß 31 420 Wohnungen, welche nur Einen Wohnraum enthielten — eine heizbare oder eine nicht heizbare Stube oder eine Küche —, mit zusammen 71 767 Einwohnern gezählt wurden, und daß von diesen Wohnungen, richtiger diesen Kammern, 1320 : 5, 575 : 6, 224 : 7, 72 : 8, 20 : 9, 6 : 10, 2 : 11 Personen beherbergten.

Digitized by Google

Diese Ueberfüllung so ungenügender Wohnräume wird wesentlich mit hervorgerufen durch die große Zahl der Schlafleute, welche in denselben Unterkunft finden. In dem Berichte über die Jahre 1877 bis 1881 hatten wir eine Abnahme derselben seit 1875 konstatiren können. Sie ist aber seit 1880 wiederum recht erheblich gestiegen und machte mit 84 687 Personen (57 832 männliche, 26 855 weibliche) 1885 6,1 Prozent der Gesammtbevölkerung aus, während im Jahre 1880 nur 5,5 Prozent der Bevölkerung auf die Schlafleute fielen.

Das aus den vorstehend mitgetheilten Thatsachen hervortretende Bild der Wohnungsverhältnisse eines großen Theiles der Berliner Bevölkerung ist wahrlich kein erfreuliches.*) Es würde noch unerfreulicher sein, wenn nicht einem Theil unserer arbeitenden Bevölkerung durch die in Folge verbesserter Transportmittel erfolgte Erschließung der Vororte die Möglichkeit gegeben wäre, ihre Wohnstätte außerhalb des Berliner Weichbildes zu nehmen. In dieser negativen Richtung mögen die Hoffnungen, welche wir am Schlusse des betreffenden Abschnittes unseres Berichtes über die Jahre 1877—1881 an die Verbindung Berlins mit den Vororten durch die Stadtbahn und die Pferdeeisenbahnen knüpften, erfüllt sein.**) Aber zu einer positiven Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen hat bei dem so stark wachsenden Zuzug derselben jene Verbindung noch nicht geführt und auf eine Ermäßigung der Preise für Berliner Grundstücke ist sie bisher ohne Einfluß geblieben. Auch die neue Baupolizeiordnung wird auf eine Verminderung des gedrängten Beieinanderwohnens kaum wirken, wenn sie auch dazu führen mag, daß die neu- oder umgebauten Wohnstätten mehr Luft und Licht erhalten. Inwieweit die neuerdings wieder lebhafter hervorgetretenen Bestrebungen zur Bildung von rationell fundirten Gesellschaften für die Herstellung von Arbeiterwohnungen ihre humanen Zwecke erreichen werden, muß die Zukunft lehren. Unsere Wünsche, daß ihnen dies im weitesten Umfange gelingen möge, sind um so lebhafter, weil wir überzeugt sind, daß die öffentlichen Gewalten in

*) Die traurigen ethischen Wirkungen dieser Wohnverhältnisse haben neuerdings ergreifend geschildert: Gustav Schmoller in dem „Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage" überschriebenen Aufsatz (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. Jahrg. 1887 S. 425 f.) und Paulsen, „System der Ethik" (Berlin 1889), SS. 402 u. 686.

**) Ueber den Einfluß, welchen diese Verkehrsmittel auf die Wohnungsverhältnisse in den Großstädten haben könnten, bemerkt Paulsen a. a. O. S. 402 treffend:

„Es wäre der schönste Gewinn, den uns die fortschreitende Ausbildung der modernen Verkehrsmittel bringen könnte, wenn sie allmälig dahin wirkte, die Menschenmassen, die sie in die großen Städte zusammengeführt hat, auch wieder auszubreiten. Manche Familie, deren Leben durch die Einpferchung in eine Miethskaserne gestört und verkümmert wird, könnte übrigens schon jetzt, wenn sie wollte und nicht eine schlechte Gewohnheit für eine Naturnothwendigkeit ansähe, draußen ein eigenes Haus bewohnen. Bessere Gewohnheiten müssen auch hierin bei den wohlhabenden Klassen anheben."

Digitized by Google

den bestehenden Wohnungsverhältnissen wesentliche Aenderungen herbeizuführen nicht im Stande sind.*)

*) Dieser Meinung ist im Wesentlichen, mit Rücksicht auf die zur Zeit auf Stadt und Gemeinde lastenden schweren sonstigen Aufgaben, auch Schmoller S. 437 a. a. O. Paulsen S. 754 a. a. O., wo er davon spricht, daß die Frage aufgeworfen worden sei: ob nicht die Fürsorge für das Wohnungsbedürfniß wenigstens zum Theil von den Städten übernommen werden könne und solle? sagt zwar:

„Es ist in der That denkbar, daß es einmal für möglich und nothwendig gehalten werden wird, wenigstens durch konkurrirendes Angebot bessernd auf diese Verhältnisse einzuwirken." —

und fragt:

„Was wäre billiger, als daß die Stadt an der Grundrente Antheil hätte, die durch ihr Wachsthum und ihre kostspieligen Anlagen aller Art entsteht? Warum aus dem Stadtsäckel alle Kosten bestreiten und alle Vortheile müßigen Haus- und Grundstücksbesitzern oder Spekulanten überlassen?"

fügt aber doch hinzu:

„Es ist denkbar; ob in jeder Hinsicht zweckmäßig, bleibe dahingestellt."

Digitized by Google

X.

Die öffentlichen Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.

Die Aufgabe einer Verbesserung der gesammten Lebensmittelversorgung kann mit Erfolg nur gelöst werden durch das Ineinandergreifen von zweckmäßigen Viehmarkts- und Schlachthausanlagen mit städtischen Markthallen.

So sagten wir in dem Berichte über die Jahre 1877 bis 1881.

Heute dürfen wir sagen: diese Aufgabe ist nahezu gelöst.

Denn neben dem Centralviehhof mit seinem Viehmarkt, seinem Schlachthof und Schlachtzwang ist die Centralmarkthalle, sind acht Detailmarkthallen im Betriebe, ist zu der Untersuchung der in Berlin geschlachteten Thiere auch die des eingeführten frischen Fleisches getreten.

Wir behandeln im Folgenden

1. den Centralviehmarkt,
2. den Schlachthof,
3. die Fleischschau,
4. die Markthallen.

1. Der Centralviehmarkt.

Seit der am 1. März 1881 erfolgten Eröffnung des einen Flächenraum von ca. 38 ha einnehmenden Viehhofes*) hat der Betrieb auf demselben in einem die bei der Begründung desselben gehegten Erwartungen bereits weit übersteigenden Maße zugenommen.

*) Ueber den Bau desselben und seine Verbindung mit der Ringbahn vergl. **Verwaltungs**-Bericht 1877/81 Theil I. S. 120 ff. Den dort besprochenen einzelnen Baulichkeiten sind während unserer Berichtsperiode hinzugetreten: Zwei neue Rinderställe und ein Anbau an die Kälberhallen, so daß jetzt 3 600 Rinder, 11 500 Schweine, 2 400 Kälber und 30 000 Hammel zur Noth untergebracht werden können.

Digitized by Google

Auf dem Viehmarkt wurden aufgetrieben*)

	im Jahre 1882	im Jahre 1888	mehr	in Prozenten mehr
Rinder	147 897	205 301	57 404	39
Schweine	408 682	622 887	214 205	52
Kälber	104 410	146 175	41 765	40
Hammel	666 003	756 870	90 867	14

Die Einnahmen aus den Standgeldern — sie wurden nach einem Tarif erhoben, welcher der niedrigste der großen Centralviehhöfe Europas ist**) — haben betragen

im Jahre 1882	im Jahre 1888	mehr
343 622,66 M.	481 851,75 M.	138 229,09 M.

Aus diesen Ziffern erhellt, daß von 1882 bis 1888 der Viehauftrieb um 40 Prozent gestiegen ist, also in viel höherem Maße als die Berliner Bevölkerung, deren Zunahme in dem gleichen Zeitraum nur 22 Prozent betragen hatte.

Dies erklärt sich zunächst und hauptsächlich daraus, daß der Berliner Viehmarkt je länger je mehr ein Centralpunkt des gesammten deutschen, ja des europäischen Viehhandels geworden ist.

Der Export betrug

	im Jahre 1882	im Jahre 1888
an Rindern	47 961	57 283
= Schweinen	116 000	142 454
= Kälbern	2 500	3 720
= Hammeln	438 179	404 348

Zieht man diese Ziffern von den Zahlen des Gesammtauftriebes ab, so verbleiben

	im Jahre 1882	im Jahre 1888	1888 mehr	in Prozenten mehr
an Rindern .	99 936	148 018	48 082	48
= Schweinen .	292 682	480 433	187 751	64
= Kälbern . .	101 910	142 455	40 545	40
= Hammeln .	227 824	352 522	124 698	55

*) Von dem Jahre 1881 ist hier abgesehen worden, weil der Viehhof in diesem Jahre nur während der Dauer von 10 Monaten im Betriebe war.

**) Es sind jetzt zu zahlen pro Rind 1 M, pro Schwein 30 Pfg., pro Kalb 25 Pfg., pro Hammel 7 Pfg.

Digitized by Google

Wenn nun auch nicht angenommen werden kann, daß das Fleisch sämmtlicher nicht exportirter Thiere in Berlin verzehrt worden ist, so gestatten diese Zahlen doch jedenfalls den erfreulichen Schluß, daß der Fleischkonsum auf den Kopf der Berliner Bevölkerung nicht unerheblich zugenommen hat.

Mit dem Anwachsen des Betriebes steigerten sich die Einnahmen der Viehhofsverwaltung dergestalt, daß die Ueberschüsse desselben einschließlich derjenigen Beträge, welche zu Abschreibungen verwendet wurden, betrugen:

			gegen das Vorjahr mehr	mehr in Prozenten
			ℳ	
im Etatsjahre	1882/83 . .	289 202 ℳ *)	ℳ	
" "	1883/84 . . .	381 834 "	92 632	32
" "	1884/85 . . .	400 436 "	18 602	5
" "	1885/86 . . .	417 428 "	16 992	4
" "	1886/87 . . .	526 501 "	109 073	26
" "	1887/88 . . .	569 092 "	42 591	8
" "	1888/89 rot. . .	632 000 " **)	62 908	12

Die Haupteinnahmen fließen aus der Fourageverwaltung (Ertrag für verkauftes Futter), aus den Viehmarktstandgeldern und aus den Eisenbahnüberführungsgebühren. Die Preisberechnung hinsichtlich des gelieferten Futters und des Streustrohs erfolgt nach einem mit den Viehkommissionshandlungen abgeschlossenen Vertrage dahin, daß alle Vierteljahr der Durchschnitt der im abgelaufenen Jahr amtlich notirten Marktpreise für beste Waare mit 35 Prozent Zuschlag für das nächste Quartal gilt.

Die Regelung des Eisenbahnverkehrs vollzieht sich nach wie vor in befriedigender Weise auf der Grundlage des mit der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin am 3./21. Januar 1881 abgeschlossenen Vertrages, dessen wesentlichste Bestimmungen wir im vorigen Verwaltungsbericht mitgetheilt haben. Allerdings hat sich Angesichts des so außerordentlich gesteigerten Verkehrs und in Folge der Verschärfung der sanitären Kontrolmaßregeln die Unzulänglichkeit der vorhandenen Geleisanlagen herausgestellt. Es ist vorauszusehen, daß in naher Zukunft Erweiterungsbauten nothwendig werden, soll nicht der Betrieb empfindlichen Störungen ausgesetzt sein.

2. Der Schlachthof.

Während es in den ersten beiden Jahren nach Begründung des Viehhofes den Schlächtern freistand, von den auf demselben befindlichen Schlachthausanlagen Gebrauch zu machen oder das Schlachtgeschäft in ihren Häusern weiter zu be-

*) incl. Schlachthof.

**) Die Angabe beruht auf überschläglicher Berechnung.

Digitized by Google

treiben, ist die Benutzung jener Anlagen seit dem Jahre 1883 für sie obligatorisch geworden. Der Gesetze, welche die Gemeinden zur Ausführung einer solchen Zwangsmaßregel ermächtigten, und der ortsstatutarischen Bestimmungen, welche die Gemeindebehörden von Berlin in Folge dieser Ermächtigung erließen, um den Schlachtzwang vom 1. Januar bezw. vom 1. April 1883 in Berlin einzuführen, haben wir bereits ausführlich in dem Berichte über die Verwaltung der Jahre 1877—1881 gedacht.*)

Jetzt können wir konstatiren, daß die Erwartungen, welche wir bei Einführung des Schlachtzwanges gehegt hatten, in vollem Maße in Erfüllung gegangen sind.

Wenige Jahre haben genügt, um auch diejenigen, welche dieser Maßregel widerstrebend oder doch kühl gegenüberstanden, von dem heilsamen Einfluß, welchen die Beseitigung der Privatschlachträume auf die Salubrität der Wohngebäude und Straßen gehabt hat, zu überzeugen.

Auch die Meistbetheiligten, die Schlächter, haben sich in die für Einzelne immerhin mit gewissen Unbequemlichkeiten verbundene Verlegung ihrer Privatschlächtereien nach dem Schlachthofe schnell gefunden, zumal sie die Zweckmäßigkeit der für die Schlachtungen dort getroffenen Einrichtungen bald kennen und schätzen gelernt haben.

Zu nicht geringem Theil verdankt der Schlachthof dieses erfreuliche Resultat dem im Vergleich zu anderen Schlachthöfen äußerst niedrigen Schlachtgebührentarif. Letzterer hat im Laufe der Berichtsperiode wiederholt Herabsetzungen erfahren und beträgt zur Zeit für

Rinder	1,80	Mark
Schweine	0,70	"
Kälber	0,40	"
Hammel	0,20	"

Ob es gelingen wird, den Tarif noch mehr zu ermäßigen, steht dahin. Das dahin zielende Bestreben der städtischen Behörden wird paralysirt durch entgegenstehende Erwägungen, wonach das Schlachtgeld nicht so niedrig bemessen werden darf, daß bei etwaigem Zurückgehen der Schlachtungen es nicht ausreicht, die Verwaltungskosten zu decken. Denn es ist zu berücksichtigen, daß nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§. 5 des Gesetzes vom 18. März 1868) etwaige Ueberschüsse der Schlachthofverwaltung nicht der Stadtgemeinde zufließen, sondern zur Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals ꝛc., zur Ergänzung der Schlachthofbauten und Herabsetzung der Schlachtgebühren verwendet werden müssen.

Bei der engen Verbindung beider Institute mußten die steigenden Auftriebsziffern des Viehmarktes sich auch in dem Betriebe des Schlachthofes fühlbar machen. In der That ist in der Berichtsperiode eine stetig wachsende Zahl der Schlachtungen bemerkbar.

*) Vergl. daselbst Theil I. S. 136 ff.

Digitized by Google

Es wurden geschlachtet

im Jahre	1883	525 012	Thiere
" "	1884	602 756	"
" "	1885	632 766	"
" "	1886	691 068	"
" "	1887	853 351	"
" "	1888	1 057 021	"

Die durch die Beseitigung der privaten Schlachtanlagen herbeigeführte Centralisation des Schlachtbetriebes hat gewisse Verschiebungen innerhalb des Schlächtergewerbes zur Folge gehabt. Wie vorauszusehen war, vermindert sich allmälig die Zahl der selbstschlachtenden Fleischer zu Gunsten des Geschäftsumfanges der Engrosschlächter, von denen die Detailschlächter und Fleischhändler ihren Bedarf theils in den Schlachtkammern selbst, theils auf dem Engrosmarkt in der Centralhalle am Alexanderplatz in Gestalt ganzer, halber oder viertel Thiere zu decken pflegen. Es schlachteten resp. ließen schlachten auf dem Schlachthof im Jahre 1888 insgesammt 1206 Geschäftstreibende, darunter 243 Engrosschlächter, 759 Laden- und Marktschlächter, 58 Lohnschlächter, 132 Restaurateure, 7 Lieferanten, 7 Exporteure. Die Lohnschlächter führen die Schlachtungen für Detailisten nach bestimmten Taxen aus.

Der stärkste Schlachttag in der gesammten Berichtsperiode war der 26. März 1888, an welchem Tage 7341 Thiere aus allen 4 Viehgattungen insgesammt geschlachtet wurden.

Die außerordentliche Steigerung der Schlachtungen hat naturgemäß die Erweiterung der Schlachthofanlagen zum Bedürfniß gemacht. Es ist, um den Unannehmlichkeiten abzuhelfen, welche eine übermäßige Ausnutzung der Schlachträume und die Intensität des Nachtbetriebes mit sich brachten, die Errichtung folgender Gebäude nöthig geworden: einer Schlachthalle für Kleinvieh, eines Schweineschlachthauses, zweier Anbauten an Rinderställen, eines Kesselhauses.

Jedoch auch diese Bauten genügen der steigenden Frequenz nicht, und es wird hier ausreichende Hülfe erst erreicht sein, wenn auf dem kürzlich zur Erweiterung des Viehhofes von der Marien- und Petrikirche für den Preis von 1 488 286 ℳ angekauften benachbarten, ca. 10 ha umfassenden Terrain, neue Schlachthausanlagen erbaut sein werden.

Die durch Einführung des Schlachtzwanges nöthig gewordene Entschädigung der Besitzer von Privatschlachtstätten, auf die wir in dem vorigen Verwaltungsbericht bereits hingewiesen haben, hat sich im Ganzen und Großen günstig gestaltet. Obwohl nach dem Schlachthausgesetz vom 18. März 1868 §. 5 ad 2, bezw. der Novelle vom 9. März 1881, die Verzinsung und Amorti-

Digitized by Google

sation der zu zahlenden Entschädigungen nicht aus Mitteln der Stadtgemeinde, sondern durch das von den Schlächtern zu zahlende Schlachtgeld aufzubringen ist, so mußte doch die mehr oder minder günstige Abwickelung der Entschädigungsansprüche Einfluß auf die Höhe der Schlachtgebühren und damit auf die der Fleischpreise ausüben. Hier galt es, langwierige Prozesse soweit möglich zu vermeiden; vernünftige, angemessene Forderungen alsbald durch Zahlung und Vergleiche zu erledigen. Es wurde zu diesem Zweck eine besondere gemischte Deputation mit weitgehenden Vollmachten eingesetzt und sofort eine Million Mark für die Abfindung der Schlächter zur Disposition gestellt.

Heute sind sämmtliche Entschädigungsansprüche der Privatschlachtstätten-Besitzer abgegolten, und es ergiebt sich, daß in 218 Entschädigungssachen insgesammt gezahlt ist die Summe von 1 131 927,38 *M.* Hiervon sind nur 12 Fälle im Prozeßwege entschieden, 35 sind durch Resolut der Verwaltungsbehörde und alle übrigen im Wege freiwilliger Vereinbarung erledigt.

3. Die Fleischschau.

Von den durch die Gesetze vom 18. März 1868 (Gesetzsammlung S. 277) und vom 9. März 1881 (Gesetzsammlung S. 278) denjenigen Gemeinden, „in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist", gegebenen Vollmachten hatte die Stadtgemeinde Berlin nach Errichtung der Schlachthausanlagen auf ihrem Centralviehhof zunächst zwei benutzt, indem sie durch den Gemeindebeschluß vom 15./16. Juni 1882 anordnete:

1. daß das Schlachten sämmtlicher Viehgattungen in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden müsse,
2. daß alles in das Schlachthaus gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen sei.

Von einer dritten Vollmacht des Gesetzes vom 9. März 1881, nach welcher durch Gemeindebeschluß auch angeordnet werden kann,

daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist,

ist von den Berliner Gemeindebehörden erst im Jahre 1886 durch den Beschluß vom 25. September dieses Jahres, bestätigt seitens des Herrn Oberpräsidenten am 10. Dezember 1886, Gebrauch gemacht.

Nachdem wir von der Ausführung und den Wirkungen des Gemeindebeschlusses vom 16. Juni 1882 in Vorstehendem nur insoweit gesprochen haben, als er das öffentliche Schlachthaus zur einzigen und ausschließlichen Schlachtstätte

Digitized by Google

für die Berliner Fleischer machte, haben wir hier noch zu berichten über die Ausführung seines zweiten Theiles.

War es bei jenem ersten, den Schlachtzwang einführenden, Theil dieses Ortsgesetzes die Absicht gewesen, die sanitären Gefahren und die sonstigen mannigfachen Uebelstände der Privatschlächtereien zu beseitigen, und ist diese Absicht durch die Ausführung jenes Gesetzes vollständig erreicht, so war es der Zweck der die Fleischschau betreffenden Anordnungen des Beschlusses vom 15. Juni 1882 und des Beschlusses vom 25. September 1886 der Einwohnerschaft die Sicherheit zu gewähren, daß das in Berlin zum Verkauf ausgebotene frische Fleisch ohne Schaden für die menschliche Gesundheit verzehrt werden könne.

Für die Ausführung dieser Anordnungen erfolgt

1. eine Fleischschau der auf dem Viehhof geschlachteten Thiere,
2. eine Fleischschau des von außerhalb zum Verkauf am hiesigen Orte eingeführten frischen Fleisches.

Zu 1. Das zur Untersuchung der auf den Schlachthof übergeführten Thiere angestellte Personal besteht zur Zeit aus dem von uns bestellten Oberthierarzt und 17 städtischen Thierärzten. Diese haben die Rinder, Kälber, Hammel und Schweine vor und nach dem Schlachten einer genauen Untersuchung zu unterwerfen (sogenannte makroskopische Fleischschau). Das Fleisch der gesund befundenen Thiere wird von den hierzu angestellten Stemplern — deren zur Zeit 14 fungiren — zum Beweis der erfolgten Untersuchung mit einem Stempel versehen.

Für die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und andere Mikroorganismen sind, ebenfalls unter Aufsicht des Oberthierarztes, 194 Mikroskopiker (Fleischbeschauer bezw. Fleischbeschauerinnen) in 6 Abtheilungen unter je einem Vorsteher thätig, während die Entnahme der den Sachverständigen bestimmungsgemäß vorzulegenden Proben durch Probenehmer geschieht, welche zugleich als Stempler für das gesund befundene Schweinefleisch fungiren.

Die veterinärärztliche Kontrole des Viehmarktes befindet sich dagegen in Händen der staatlicherseits hiermit beauftragten Königlichen Kreis- und Polizeithierärzte unter Leitung des Königlichen Departement-Thierarztes von Berlin, welchem auch die Leitung und Aufsicht des gesammten Desinfektionswesens unterstellt ist. Diese Untersuchung auf dem Viehmarkte durch Polizeithierärzte geschieht vorzugsweise im Interesse der Verhinderung der Seuchenübertragung, wie sie bei der Berührung von tausenden, aus verschiedenen Ländern und Provinzen zusammengetriebener Thiere leicht möglich ist. Zu den veterinärpolizeilichen Obliegenheiten auf dem Viehmarkte gehört insbesondere die Prüfung der „Ursprungsatteste" bei Rindern, welche auf einzelnen Viehmärkten, in Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1869 betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, obligatorisch gemacht sind. Thiere mit Krankheitssymptomen, — insofern sie nicht von vornherein ansteckende Krankheiten be-

Digitized by Google

fürchten lassen und daher zum Seuchenhof geführt werden, — gelangen nach dem auf dem Schlachthofe befindlichen Observationsstall des Polizeischlachthauses. Sie werden unter veterinäramtlicher Aufsicht geschlachtet, und das Fleisch entweder, wenn es sich genießbar zeigt, dem Eigenthümer zurückgegeben, oder wenn es krank ist, der Abdeckerei überwiesen.

Obwohl sich hiernach die städtische Fleischschau nur mit der Untersuchung derjenigen Thiere zu beschäftigen hat, welche als anscheinend gesund von der Königlichen Veterinärpolizei entlassen, von Berliner Schlächtern angekauft und bereits auf dem Schlachthof sind, so ist dieselbe — dies ergeben die Zahlen der beanstandeten und krank befundenen Thiere — von größter Bedeutung gewesen und zeigt den Werth dieses Instituts in augenfälliger Weise. Die von der städtischen Fleischschau als krank ermittelten Thiere leiden eben zumeist an solchen Krankheiten (z. B. Tuberkulose und Echinococcen bei Rindern und Schafen, Trichinen und Finnen bei Schweinen), welche zwar die konfiszirten Theile für den Menschen ungenießbar machen, aber sich ihrem Charakter oder ihrem Stadium nach in der äußeren Erscheinung des lebenden Thieres überhaupt nicht oder doch nicht auffällig genug auszudrücken pflegen, und deshalb von der Veterinärpolizei auf dem Markte nicht angehalten werden konnten.

Im Jahre 1888 erfolgte „die Zurückweisung und Beanstandung" Seitens der städtischen Thierärzte bei 1588 Rindern, 6313 Schweinen, 118 Kälbern, 192 Hammeln; die Gesammtsumme der beanstandeten Organe und Theile betrug 68 487. Die endgültige „Beschlagnahme" geschieht durch die Veterinärpolizei, welche solches als ein staatliches Hoheitsrecht in Anspruch nimmt. Die weitaus am meisten vorkommende Krankheit ist allgemein Tuberkulose, demnächst bei Schweinen Finnen und Rothlauf.

Von der Rinderpest blieb das Institut während der Berichtsperiode erfreulicherweise verschont; hin und wieder auftretende Klauenseuche veranlaßte die Staatsbehörden, den Export, besonders von Schweinen, zeitweise zu verbieten.

Zu 2. Repräsentirt das auf dem Schlachthof ausgeschlachtete Fleisch auch einen sehr erheblichen Theil des hiesigen Fleischkonsums, so wird doch von den Berlinern auch von außerhalb eingeführtes frisches Fleisch in nicht geringem Maße verzehrt. Es kann daher die strengste, auf dem Viehhof ausgeübte Kontrole ausreichenden Schutz gegen den Genuß ungesunden Fleisches nicht gewähren, so lange es möglich ist, auf anderem Wege verdorbenes Fleisch in den Handel zu bringen, das überdies vermöge seiner Wohlfeilheit dem mit relativ erheblichen Unkosten hier geschlachteten eine nicht ungefährliche Konkurrenz machen kann.

Solche Erwägungen waren es, welche zu dem oben erwähnten Gemeindebeschluß vom 25. September 1886 führten.

Eine so weitgreifende Maßregel wie die Untersuchung alles hier eingeführten, zum Verkauf bestimmten frischen Fleisches mußte in mehrfacher Beziehung zur

Digitized by Google

Neuorganisation innerhalb des Instituts der städtischen Fleischschau führen. Es wurde deshalb in Ausführung des Gemeindebeschlusses und gleichzeitig mit diesem städtischerseits das im Anhang abgedruckte Regulativ erlassen, welches die Einrichtung der erforderlichen Zahl von Untersuchungsstationen anordnete, die Funktionen der an denselben thätigen Thierärzte, Probenehmer, Fleischbeschauer abgrenzte und das ganze Untersuchungswesen zum Zwecke einheitlicher Leitung dem städtischen Oberthierarzt unterstellte. Die Stationen sind namentlich auf oder nahe denjenigen Bahnhöfen errichtet, auf welchen regelmäßig frisches Fleisch eingeführt wird, und außerdem in städtischen Markthallen als den Hauptverkaufsstätten für frisches Fleisch. Die Wahl der Untersuchungsstation ist für die einführenden Personen nur insoweit beschränkt, als das mit der Bahn eingeführte Fleisch sofort und unmittelbar nach Eintreffen des Bahnzuges in die auf oder bei dem Bahnhof belegene Station gebracht werden muß. Um für die Untersuchung eine gewisse Grundlage zu schaffen, ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend die Einführung kleiner Fleischmengen unter einem bestimmten Quantitätsminimum verboten und die Beibringung von Bescheinigungen über die Gesundheit des Thieres, von welchem das Fleisch stammt, angeordnet. Findet der untersuchende Thierarzt das Fleisch gesund, so bezeichnet er dasselbe an einer leicht erkennbaren Stelle mit dem Stempel oder der Plombe der betreffenden Station; ergiebt sich, daß das geschlachtete Fleisch ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe mit einem Zettel „zurückgewiesen und beanstandet" beklebt und sofort der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung überwiesen. Besondere Vorschriften sind dann noch für die möglichst sorgfältige mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches gegeben, welche mit denen für das Trichinenschauamt auf dem Schlachthofe erlassenen im Wesentlichen übereinstimmen.

Zur Zeit bestehen 6 Untersuchungsstationen, von denen 3 bei Bahnhöfen, 3 in oder bei Markthallen errichtet sind. Für die Ueberwachung und Kontrole der Fleischeinfuhr außerhalb der Stationen fungiren 2 besondere Beamte, deren Aufgabe es ist, nicht untersuchtes, in den Handel gelangendes Fleisch zu ermitteln und mit Hilfe der Polizei erforderlichenfalls zu beschlagnahmen. —

Die nicht unerheblichen Kosten der städtischen Fleischschau auf dem Schlachthof und in den Untersuchungsstationen an Besoldungen, Löhnen und Miethen werden durch Gebühren gedeckt. Etwaige Ueberschüsse müssen nach der Bestimmung des Schlachthausgesetzes (§ 2 Abs. 2 Ges. v. 15. März 1868 in der Fassung der Novelle v. 9. März 1881 Art. I) auf neue Rechnung vorgetragen und demnächst zur Herabsetzung der Schaugebühren verwendet werden. Die starke Steigerung des Verkehrs hat es möglich gemacht, im Laufe der Berichtsperiode Ermäßigungen auch hier eintreten zu lassen, sodaß die Fleischschaugebühren in Berlin z. Z. sehr niedrige sind.

Digitized by Google

Die Gebühr für die Untersuchung beträgt:

auf dem Schlachthof		in den Untersuchungsstationen	
für ein Rind	0,20 M.	für ein Rind (ungetheilt)	0,40 M.
= = Schwein	0,80 =	= = Schwein	1,00 =
= = Kalb	0,10 =	= = Kalb	0,30 =
= = Hammel	0,10 =	= = Hammel	0,30 =

Es ist, wie die vorstehende Darstellung erkennen lassen wird, ein weitgreifender Organismus, mittels dessen sich die Fleischversorgung der Reichshauptstadt vollzieht: Viehmarkt, Schlachthof, Fleischschau; Handel und Gewerbe in wirthschaftlich freiester Bethätigung, überwacht und kontrolirt nur, insoweit als es um den dringendsten Forderungen rationeller Hygiene zu genügen, bisher für nothwendig anerkannt wurde. Ob diese Forderungen uns nicht dazu führen sollten, in der Benutzung der durch die Gesetzgebung den Gemeinden gegebenen Vollmachten noch einen Schritt weiter zu gehen und auch das durch die Gast- und Speisewirthschaften von außerhalb bezogene Fleisch der Untersuchung zu unterwerfen,*) diese Frage ist bereits mehrfach bei uns erörtert worden, doch war bis zum Ablauf unserer Berichtsperiode ein entscheidender Beschluß darüber noch nicht gefaßt worden.

4. Die Markthallen.

Während das Viehhofsunternehmen mit dem Beginn der gegenwärtigen Berichtsperiode in seinen wesentlichen Bestandtheilen vollendet war, fällt die Entstehung der Markthallen und der Ausbau des in ihnen verkörperten Marktsystems erst in den hier zu schildernden Zeitabschnitt. Zwar hatte man — dies läßt die Darstellung unseres letzten Verwaltungsberichtes erkennen — auch hier die entscheidenden Schritte bereits gethan und es war eine Einigung über alle prinzipiellen Fragen unter den in Betracht kommenden Faktoren erzielt. Der Bruch mit dem System offener Märkte, der Uebergang zu bedeckten Hallen war beschlossene Sache und man war sich bewußt, daß damit eine völlige Umgestaltung der hauptstädtischen Lebensmittelversorgung angebahnt sein werde. Dieser von den städtischen Behörden eingenommene Standpunkt hatte es unumgänglich erscheinen lassen, das neue Unternehmen mit den großen, in Berlin einmündenden Schienenwegen in organische Verbindung zu bringen und schließlich — nach langwierigen und mühevollen Unterhandlungen mit Staatsbehörden und Privaten — zur Erwerbung eines Terrains geführt, welches, unmittelbar an der, inzwischen dem öffentlichen Verkehr übergebenen, Stadtbahn im Mittelpunkt der Stadt belegen, alle Voraussetzungen zur Aufnahme des zukünftigen Lebensmittel-Großmarktes zu erfüllen schien. Am

*) Dies ist nach Art. 1 §. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. März 1881 zulässig.

Digitized by Google

18. Juli 1883, so konnten wir schon damals berichten, war der erste Spatenstich zu dieser, der ersten städtischen Markthalle am Alexanderplatz erfolgt.

Am 3. Mai des Jahres 1886 wurden in feierlicher Weise die vier ersten Markthallen, im Laufe des Jahres 1888 vier weitere in Betrieb gesetzt und dem Verkehr übergeben. Damit ist das Unternehmen in ein Stadium gelangt, welches bereits eine abschließende Beurtheilung ermöglicht; die Errichtung weiterer Hallen, welche binnen kurzem für die äußeren Stadttheile nöthig werden wird, kann an dem Gesammtbilde etwas Wesentliches kaum noch ändern.

Als der zunächst liegende Zweck der Hallen galt, wie wir hervorhoben, der Ersatz der nach und nach aufzuhebenden *offenen Märkte*. Nun mußten aber gerade in der inneren Stadt mit ihren theilweise beschränkten Raumverhältnissen, ihren engen Straßen und dem sich immer reger gestaltenden Verkehr die Uebelstände eines offenen Marktes sich am ehesten fühlbar machen, mußten alle Nachtheile hygienischer, marktechnischer, wirthschaftlicher Natur mit verdoppelter Schärfe hervortreten. So lag es von vornherein nahe, zunächst die Märkte *der inneren Stadt* zu beseitigen, den centralen Stadttheilen die Vorzüge bedeckter, ständiger Märkte zu Theil werden zu lassen. Von den neunzehn Wochenmärkten, welche in Berlin bis zur Eröffnung der Markthallen existirten, kamen hiernach in erster Linie in Betracht die vier großen Märkte auf dem Alexanderplatz, dem Neuen Markt, dem Gendarmenmarkt und dem Dönhoffplatz; hier verursachte der je zweimal wöchentlich erfolgende Aufbau und Abbruch der Marktstände und die Aufstellung des Wagenparks ganz besonders arge Verkehrsstörungen, welche auf die ganze Zirkulation in jenen belebten Bezirken hemmend und nachtheilig einwirkten. Und erfreulicher Weise waren wir in der Lage, alsbald einen Schritt weiter zu gehen. Die durch den bereits im vorigen Verwaltungsbericht erwähnten Kommunalbeschluß vom 8. Juni 1882 niedergesetzte „gemischte Deputation" hatte inzwischen ihrer Aufgabe entsprechend einen *generellen Plan* zur Versorgung der Stadt mit Markthallen aufgestellt und sich für die Aufhebung weiterer *vier Märkte* am Oranienburger Thor, auf dem Karlplatz, am Potsdamerplatz und am Bellealianceplatz entschieden.

Es galt nun, für die somit in Wegfall kommenden *acht* Wochenmärkte die nöthige Anzahl von Markthallen zu schaffen, für diese das geeignete Terrain auszuwählen und die darauf zu errichtenden Gebäude den Erfordernissen des zu erwartenden Marktverkehrs entsprechend herzustellen. Hierbei forderten neben technischen und verkehrspolizeilichen Erwägungen die finanziellen Gesichtspunkte sorgfältige Beachtung. Sollte das neue Unternehmen für die hauptstädtische Bevölkerung von wirthschaftlichem Vortheil sein, sollte eine Vertheuerung der Lebensmittel vermieden werden, so war vor allem auf eine *niedrige Tarifirung* der Marktstandgelder Bedacht zu nehmen. Nur eine zweckmäßige, nicht zu kostspielige, die volle Ausnützung des Raumes ermöglichende Anlage konnte geeignet sein, den verschiedenartigen

Digitized by Google

Ansprüchen gerecht zu werden; nur bei solcher stand zu hoffen, das Markthallenunternehmen finanziell auf eigene Füße zu stellen. Jede Inanspruchnahme der Steuerkraft der Bürgerschaft mußte vermieden werden, wie es andrerseits nicht Absicht der städtischen Behörden sein konnte, bei dem Betrieb der Markthallen von gemeindefiskalischen Rücksichten sich leiten zu lassen.

Die Vereinigung der verschiedenen, zum Theil divergirenden Interessen bereitete naturgemäß nicht geringe Schwierigkeiten. Es war nicht möglich, bei der Auswahl des Terrains etwa allein die Rücksichtnahme auf den Verkehr, insbesondere auf die Bequemlichkeit des markibesuchenden Publikums entscheiden zu lassen; auf manche an sich und ihrer örtlichen Lage nach geeignete Grundstücke mußte verzichtet werden, weil ihr Erwerb das Unternehmen von vornherein finanziell zu stark belastet haben würde. Abgesehen von dem Terrain für die am Bahnhof Alexanderplatz zu errichtende Centralhalle, hinsichtlich deren andere, in unserm letzten Verwaltungsbericht bereits gewürdigte, Gesichtspunkte entscheidend waren, empfahl es sich, die eigentlichen Marktgebäude möglichst auf Hinterland zu errichten, um dadurch eine bessere wirthschaftliche Verwerthung der theuren Straßengrundstücke zu ermöglichen. Dieser Erwägung gegenüber mußten andere, insbesondere architektonische sowie ästhetische Rücksichten zurücktreten.

Auf den acht aufzuhebenden Wochenmärkten befanden sich insgesammt 3849 Verkaufsstände, welche in den Hallen unterzubringen waren. Die Zahl der letzteren und ihre Größe war indeß nicht einfach hiernach abzumessen; es war zu erwägen, daß jeder offene Markt in der Regel nur an zwei Wochentagen und zwar nur während der Vormittagsstunden, daß dagegen die Markthallen täglich, Vor- wie Nachmittags dem Verkehr geöffnet sein würden. Es kam ferner in Betracht, daß nach den angestellten Ermittelungen die Gesammtzahl der Marktverkaufsstände nicht der Zahl der Verkäufer entspricht, sondern erheblich größer ist. Denn viele, ja die Mehrzahl der Verkäufer besuchen mehrere Märkte; hatten doch von den acht zu berücksichtigenden Märkten der Gendarmenmarkt, Dönhoffplatz und Belleallianceplatz am Mittwoch und Sonnabend, der Oranienburger Thorplatz am Dienstag und Freitag, der Alexanderplatz, Potsdamer Thorplatz und Karlplatz am Montag und Donnerstag ihren Markt. Diese auf den verschiedenen Märkten wiederkehrenden, heute hier morgen dort ihre Waaren feil bietenden Verkäufer bedurften demgemäß in einer täglich geöffneten Halle nur eines Standes, was die Zahl der letzteren erheblich herabminderte. Andererseits war in jeder Waarengruppe für eine das Vorhandensein genügender Konkurrenz gewährleistende Anzahl von Verkaufsständen Sorge zu tragen, da sonst Ziel und Zweck des öffentlichen Marktes vereitelt, die Interessen des kaufenden Publikums geschädigt und künstliche Preisnormirungen ermöglicht worden wären. Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Gesichtspunkte entschied man sich schließlich dafür, als Ersatz für die acht Märkte, in vier Hallen die Hälfte jener oben erwähnten 3849 festen

Digitized by Google

Verkaufsstände unterzubringen; für das vorübergehende Bedürfniß der Hökerfrauen und Landleute dagegen noch einige freie, nicht umhegte Flächen offen zu lassen.

Was den Erwerb des erforderlichen Terrains anlangt, so hatten wir im letzten Verwaltungsbericht bereits mitgetheilt, daß für die Centralmarkthalle die Grundstücke Neue Friedrichstraße 24—27 nebst dem fiskalischen Königsgrabenterrain erkauft und sieben Viaduktbogen auf 20 Jahre fest angemiethet worden waren. Weitere Ankäufe, welche hier nothwendig wurden, betrafen im wesentlichen den Eisenbahnanschluß-Verkehr und werden zweckmäßiger bei der Besprechung dieser Anlage erwähnt; im Ganzen standen, abgesehen von den Bogen, 11 873 qm für die Centralhalle zur Verfügung, wozu dann später noch einige im Erdgeschoß des Alexanderplatz-Bahnhofes abgemiethete Bogen getreten sind. Nach Beschluß der städtischen Behörden vom 18. Mai 1883 wurden alsdann die für den Bau der drei weiteren Markthallen erforderlichen Terrains angekauft, und zwar für die Markthalle II (Friedrichstraße—Lindenstraße) die Grundstücke Friedrichstraße 18, Lindenstraße 97/98 und eine Parzelle von Friedrichstraße 19 mit einem Flächeninhalt von 11 194 qm für den Gesammtpreis von 1 370 000 ℳ, für den Bau der Markthalle III (Zimmerstraße—Mauerstraße) die Häuser Zimmerstraße 90—91 und Mauerstraße 82, 6 930 qm groß, für insgesammt 850 600 ℳ, und endlich für Markthalle IV (Dorotheenstraße) die Grundstücke Dorotheenstraße 28—30 von 6 890 qm Flächeninhalt für 1 250 000 ℳ erworben.

Während der Bau der auf diesen Grundstückskomplexen zu errichtenden Hallen fortschritt, blieben die städtischen Behörden für die weitere Ausbildung des Systems bemüht. Mußte doch die Entwicklung des Markthallenwesens so lange gehemmt und gestört werden, als innerhalb der Stadt noch nennenswerthe offene Märkte bestanden. Man schritt deshalb zu dem Erwerb der für vier weitere Hallen nothwendigen Grundstücke, welche den Bedürfnissen der mehr peripherischen Stadttheile im Norden, Süden, Osten und Westen zu dienen bestimmt waren. Weitere acht Wochenmärkte wurden dadurch überflüssig, und neue Hallen entstanden für den Norden (Nr. VI) in der Acker- und Invalidenstraße, als Ersatz für die Märkte auf dem Teutoburgerplatz, Arkonaplatz und Gartenplatz; für den Süden (Nr. VII) in der Buckower Straße am Oranienplatz, als Ersatz für die Märkte Franzstraße, Oranienplatz, Lausitzerplatz; für den Osten (Nr. VIII) in der Andreasstraße, als Ersatz der Märkte Andreasplatz und Büschingplatz. Für die Markthalle des Westens endlich (Nr. V) hatte man städtischerseits von vornherein den Magdeburgerplatz ins Auge gefaßt, wodurch der hier betriebene Wochenmarkt in Wegfall kommen sollte; und obwohl sich dieser Anlage nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten, hervorgerufen durch Beanstandungen seitens der Polizeibehörde sowohl wie der Adjazenten, gelang es schließlich, die Bedenken hygienischer, verkehrspolizeilicher, vornehmlich aber geschäftlicher Natur zu besiegen und den Magdeburgerplatz als Bauterrain für die Halle V zu sichern. Es bedurfte für den Bau der Markt-

Digitized by Google

halle VI der Grundstücke Ackerstraße 24—26 und Invalidenstraße 158, zusammen 4077 qm groß, im Preise von 620 000 ℳ; für die Halle VII wurde ein fiskalisches Grundstück Ecke Buckowerstraße und des Luisenufers von 4 675 qm Größe erworben, welches gegen ein städtisches Terrain, Königgrätzerstraße 123, 1618 qm groß und 687 650 ℳ werth, unter Zuzahlung von 97 750 ℳ eingetauscht wurde, ferner wurde das 398 qm große Grundstück Dresdenerstraße 27 zum Preise von 200 000 ℳ gekauft, sodaß sich der Grunderwerb für diese Halle auf 985 400 ℳ stellte; für die Halle VIII endlich drei Terrains, Andreasstraße 56, Krautstraße 48e und Grüner Weg 96, zusammen 8254 qm groß zum Preise von 835 000 ℳ. Die gesammten Grunderwerbskosten für sämmtliche 8 Hallen haben hiernach 8 587 686 ℳ betragen, worunter als die beträchtlichsten diejenigen für die Centralmarkthalle mit 2 676 686 ℳ. figuriren. Von den nur für den Detailhandel bestimmten Hallen ist die am Oranienplatz (Nr. VII) die größte, die auf dem Magdeburgerplatz (Nr. V) die kleinste.

Bei der architektonischen Ausführung der Hallen waren lediglich Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit entscheidend. Aus den bereits oben entwickelten Gründen empfahl sich, wo nicht ausnahmsweise der Bau, wie bei der obengenannten Halle V auf einem öffentlichen Platz erfolgte, die Anlage der Detail-Markthallen an Straßenfronten nicht. Man errichtete sie auf dem hierzu genügend geräumigen Hinterland und nutzte das Straßenterrain durch Anlage von stattlichen Verkaufsläden und modernen Wohnungen in ergiebiger Weise aus, während architektonisch verzierte Portale die Durchfahrt zu den Hallen öffnen.

Die massiven Ringwände der Hallen sind in Rohbau gehalten und durchweg mit gelben Steinen verblendet, unterbrochen durch farbige Linien oder — an den Außenfacaden — durch rothe Terracotten geziert; in der Centralhalle hat man die inneren Flächen der Wände über einen Granitsockel bis zur Höhe der Fensterbrüstung mit farbigen Mettlacher Fliesen verblendet, um die Reinhaltung zu erleichtern. Sämmtliche Hallen sind in ihrer ganzen Ausdehnung mit ca. 3 m hohen überwölbten Kellern unterbaut; die Sohle der Keller ist, da sie meist unter dem höchsten Grundwasserstande liegt, in Cementbeton hergestellt, mit Längs- und Quergefälle versehen, welches mit Benutzung der Wasserstandrohre und zahlreicher, an die Kanalisationssysteme angeschlossener Entwässerungsschachte (Gullies) das Waschen und Spülen der Keller erleichtert. Ein Theil dieser Keller ist durch mit Thüren versehene Vergitterungen in 4—12 qm große Abtheilungen abgetrennt, Fahrstühle und Steintreppen vermitteln den Verkehr zwischen Keller und Halle. Ventilationsschachte, mit Gasrosten und Desiektoren versehen, sind über die Dächer hinausgeführt, um neben den großen, mit Lichtkränzen ausgestatteten Frontfenstern der Lufterneuerung zu dienen. Eine größere Anzahl von Gasflammen besorgt die Erleuchtung der ungemein tiefen und daher auch vom Tageslicht wenig erreichten Mittelpartien der Keller.

Digitized by Google

Die Fußböden der Hallen — sowohl diejenigen der meist 2 m breiten, tiefer gelegenen und mit Gullies versehenen Gänge, als auch die ca. 10 cm höheren, mit Granitbordschwellen eingefaßten Verkaufsstände — sind mit geriefften Mettlacher Fliesen auf Ziegelunterlage, die ca. 9 m breiten Durchfahrtsstraßen aber mit Eisenklinkern (Hartbrandklinkern) auf Betonunterlage abgepflastert, haben Gefälle nach den Gängen, welche mit Abflußrohren versehen sind; nur in den Fischständen ist aus naheliegenden Gründen das Gefälle rückwärts gelegt.

Sämmtliche Detailhallen sind in Höhe von ca. 7,5 m mit Sheddächern (Sägedächern) überdacht, deren steile Seiten aus theilweise beweglichen Fenstern bestehen, während die Dächer der Durchfahrtstraßen über die Sheddächer in Form einer Laterne hinausgeführt und mit Bogenbindern überdeckt sind. Die gesammten inneren Konstruktionstheile sind in Eisen, die vertikalen Säulen in Gußeisen, die Dachkonstruktionen — mit Ausnahme der hölzernen Sparren und Dachschaalung — in Schmiedeeisen ausgeführt; als Deckmaterial ist Pappe verwendet worden.

Die Dachkonstruktion der Centralmarkthalle, welcher man ein zweites Geschoß in Gestalt von 5 großen, je 12—13,5 m breiten Galerien gegeben hat, ist eine von derjenigen der Detailhallen erheblich abweichende. Durch vier dieser Galerien wird die Halle in drei ca. 20 m breite, 56 m lange Einzelhallen zerlegt, welche ca. 4 m über die Dächer der Galerien hinausgeführt sind. Ein Drittel der Dachfläche der Einzelhallen ist mit einer sog. Laterne versehen, deren First sich 21 m über dem Fußboden erhebt. Der Fußboden der Galerien hat Asphaltbelag auf Wellblechunterlage erhalten. Vier große eiserne und drei Wendeltreppen vermitteln den Verkehr zwischen dem Erdgeschoß und den Galerien, welche auch die Verwaltungsbüreauräume, die Räume für die Fleischschau und einige vermiethete Komtoirs aufgenommen haben.

In der *inneren* Einrichtung unterscheiden sich die vier neuen Detail-Hallen von den älteren hauptsächlich dadurch, daß die Fleischverkaufsstände, soweit möglich, längs der Wände angebracht sind, eine Neuerung, die sich sehr bewährt hat und soweit möglich auf die älteren Hallen ausgedehnt ist. Dadurch wird eine Bevorzugung einzelner Stände vermieden, überhaupt aber mehr Raum für den Verkehr geschaffen.

Die Größe der *Verkaufsstände*, welche im Allgemeinen vorn offen, seitlich durch Gitterwände in Holzrahmen bis auf Brüstungshöhe getheilt, für den Fleischhandel aber in Form verschließbarer, mit weißen Marmor-Verkaufstischen und Rolljalousien aus Wellblech versehener Läden eingerichtet sind, schwankt zwischen 2,50 bis 10 qm, je nach Bedarf oder dem Zwecke der Benutzung als Engrosmarktstand oder als Detailmarktstand. Im Durchschnitt sind daher die Marktstände der Großmarkthalle größer als in den anderen Markthallen. Abge-

Digitized by Google

sehen von den Durchfahrtsstraßen (welche z. B. in der Centralmarkthalle, mangels anderweiten Raumes, während des Detailhandels ebenfalls als Marktplatz benutzt wird), giebt es in allen Markthallen größere, nicht umhegte Flächen, sog. Inselstände, welche vorzugsweise den kleineren Händlern und Höckerinnen in Größen von 1 bis 2 qm, dem Großhandel der Centralhalle aber bis zu 15 und 20 qm groß als Verkaufsstände zugemessen werden.

Die Bassins für Flußfische, aus geschliffenen Platten von weißem (carrarischem) Marmor zusammengesetzt, welche etwa 1 m breit und 50 cm hoch sind, enthalten ca. 1/3 cbm Wasser, sind mit teleskopartig konstruirten Ueberlaufsrohren versehen und werden durch horizontale Wasserzuführungsröhren mit einem vertikalen Lustrohransatz aus der städtischen Leitung gespeist. Die Größe der Stände mit je 2—4 Bassins wechselt zwischen 5 bis 15 qm Grundfläche. Aehnliche Größe haben die übrigens nicht umhegten Seefischstände, deren ganze Einrichtung nur aus ca. 45 cm hohen und 70 cm breiten eichenen Tischen besteht.

Die Beleuchtung der vier ersten Hallen erfolgt durch elektrisches Licht, die der vier späteren durch Gas. Eine gewisse, zur Zeit unvermeidliche Unzuverlässigkeit des ersteren, bei welchem trotz allgemein gutem und regelmäßigem Funktioniren Störungen in der Beleuchtung vorgekommen sind, die gerade bei dem Marktverkehr sehr bedenklich sind, hat neben Rücksichten auf Kostenersparniß Veranlassung gegeben, sich bei den Hallen V bis VIII dem Gaslicht (Wenham-Lampen) zuzuwenden.

Die Baukosten sämmtlicher acht Markthallen beziffern sich auf rund 8 100 000 *M*. Obenan steht die Centralhalle mit 2 354 661 *M*, während Halle V nur cirka 350 000 *M* zu erbauen kostet.

Die Prosperität eines Unternehmens wie das städtischer Markthallen hängt nicht zuletzt von richtiger Bemessung der Standgeldmiethen ab. Bereits oben haben wir auf die hierbei widerstreitenden Interessen hingewiesen. Sollte einerseits Vertheuerung der Lebensmittel, sollten andererseits Zuschüsse aus dem Steuersäckel der Stadtgemeinde vermieden werden, so mußte der Tarif derartig normirt sein, daß Verzinsung und Tilgung des Grunderwerbs- und Baukapitals sicher gestellt, gleichzeitig aber diejenige Leistung bezahlt würde, welche dem Marktinteressenten durch die verbesserte Anlage seines, nunmehr in bedecktem sicherem und die Waaren vor den Unbilden des Wetters schützendem Raume, belegenen Verkaufsstandes gewährt wird. Bei der Neuheit und Unsicherheit aller in Betracht kommenden Verhältnisse war die Aufgabe keine leichte, um so mehr, als die auf den Wochenmärkten zu zahlenden Standgelder und Spesen einen festen Anhalt kaum boten. Auf Grund polizeilicher Ermittelungen war festgestellt, daß dort für die Hergabe und Aufstellung einer Schlächterbude für den Tag und je nach der Größe derselben 1,50 *M*, 1,00 *M*, und 0,75 *M* an einen Unternehmer gezahlt werde, welcher auf den Wochenmärkten die Buden auf- und abschlägt. Für Auf-

Digitized by Google

stellung und einmalige Füllung der Fischfässer wurde bisher gezahlt für Faß und Tag 1,00 M, 0,75 M, und 0,60 M, für wiederholte Auffüllung der Fässer wurde 0,25 M und 0,20 M pro Tag gezahlt. Der Transportpreis für die Marktutensilien von den Geschäftslokalen nach den Marktplätzen richtete sich nach der Entfernung und dem Umfang der Utensilien und schwankte zwischen 0,50 M und 3,00 M einschließlich der Rückfahrt. Zwar fallen diese, außer dem eigentlichen für den laufenden Meter Verkaufsstelle 4 ₰ betragenden, Marktstandgeld zu zahlenden Unkosten für denjenigen Händler fort, welcher eigene Utensilien besitzt und diese sowie die Waaren mit eigenem Fuhrwerk zur Markthalle fährt. Allein die Spesen der letzteren werden hierdurch kaum verringert; die Benutzung und Abnutzung des eigenen Materials, der eigenen Arbeitskraft, welche für die Einzelwirthschaft naturgemäß theurer zu stehen kommt, als der Gesammtwirthschaft, verhindert eine Ersparniß. Derjenige Markthändler aber, welcher auf die Dienstleistungen Dritter angewiesen ist, hat nach den vorstehenden Ermittelungen auf den offenen Märkten in Folge der verschiedenen, einzeln abzugeltenden Leistungen insgesammt eine nicht unerhebliche Summe zu zahlen. Wenn man ihm in den Markthallen für einen Fischstand 2,10—3,00 M pro Tag, für einen Fleischstand oder einen solchen für Wild und Geflügel 2,00—2,50 M, für einen Stand für Seefische 1,00—2,00 M, für einen Stand für Obst, geräucherte Fische, Käse, Butter, Eier, Blumen, Gemüse und dgl. 1,20—1,80 M zahlen läßt, so wird er in den meisten Fällen in einer Summe weniger zu entrichten haben, als jene oben angegebenen Kosten betragen. Allein diese ganze Rechnung erschöpft die Sache durchaus nicht. Selbst wenn die Spesen in den Markthallen größer wären, als die der offenen Märkte, so sprechen zu Gunsten der ersteren ganz außergewöhnlich große, ohne weiteres in die Augen springende Vortheile. Zunächst — wie schon angedeutet — der Schutz der Menschen und Waaren gegen Wind und Wetter, die sehr verbesserte Möglichkeit des Verkehrs zwischen Händler und Käufer (wenn es regnet, stürmt oder schneit, verringern sich die Marktbesucher und somit die Absatzmöglichkeit), die viel bessere Vorlegung der Waaren zum Verkauf, die Ersparung von Zeit und Arbeitskraft — der Stand ist fertig zur Benutzung —, die bessere Erhaltung des Ueberstandes an Waaren. Alle diese Vortheile müssen von dem die Markthallen besuchenden Händler abgegolten werden, und zwar je nach dem Umfange, in welchem er sie genießt. Denn nicht jedem werden sie in gleichem Maße zu Theil. Es giebt Markthändler, welche die vor Wind und Wetter geschützte Markthalle ohne jede Vorrichtung für ihren Geschäftsbetrieb beziehen; solche, welche nur einfache Vorrichtungen beanspruchen (Bock, Tisch); solche, welche ladenähnlich abgeschlossener Vorrichtungen bedürfen (Fleisch, Geflügel, Wild); endlich solche, welche außerdem noch besonders kostspielige innere Einrichtungen beanspruchen (Seefischhändler, Süßwasserfischverkäufer). Weiter war zu erwägen, daß der Werth der Marktwaaren, welche man auf derselben Bodenfläche zu placiren vermag,

Digitized by Google

bei Fleisch und anderen Lebensmitteln ein beträchtlich höherer ist, als bei Grünkram und anderen Früchten des Gartens und Feldes, und daß dem höheren Werth entsprechend auch der Umsatz und Geschäftsgewinn der Verkäufer von Fleisch, Wild und Geflügel u. s. w. den Gewinn der Händler mit anderen Artikeln aller Wahrscheinlichkeit nach um ein Beträchtliches übersteigen würde. War so die Abstufung des Tarifs nach einzelnen Gruppen geboten, so erschien es nicht angezeigt, die Standgelder für die einzelnen Markthallen verschieden zu normiren, obwohl nicht zu verkennen ist, daß die örtliche Lage einer Halle mit der sozialen Verschiedenheit des dort verkehrenden Publikums, die Rücksicht auf Erwerbskosten und die Ausnutzungsfähigkeit eine gewisse Berechtigung an die Hand zu geben scheint, Unterschiede in der Tarifirung zu machen. Allein die Erwägung, daß die Markthallen ein einheitliches Unternehmen seien, überwog, man entschloß sich, für sämmtliche Hallen je sechs Gruppen zu bilden und dieselben nach Maßgabe aller obigen Erwägungen wie folgt zu tarifiren:

	Standgeld pro Tag und Quadratmeter.
1. Süßwasserfische (inkl. Wasserverbrauch)	60 Pfennige.
2. Fleisch, Wild und Geflügel . . .	50 "
3. Seefische (auf Tischen auszulegen) .	40 "
4. Obst, Gemüse, Grünkram, Blumen, Käse, Butter, Eier, Brod, Mehl, Gebäck, geräucherte Fische, Heringe . .	30 "
5. Kartoffeln	20 "
6. Grobe Holzwaaren und Aehnliches, was nicht zu den Nahrungsmitteln gehört für Kellerräume	10 "

Diese Sätze umfassen die Abgeltung für Licht, Miethe, Reinigung und Vorhaltung aller Utensilien (Bank, Tisch, Haken, Klotz u. dergl.) und sind deshalb Pauschaltarife.

Um eine gewisse Seßhaftigkeit der Händler auf den ihnen zugewiesenen Plätzen zu befördern, schien es angemessen, denen, welche sich zur Beibehaltung des Standes auf längere Zeit verpflichteten, einen erheblichen Standgeld-Rabatt zu bewilligen. Dieser betrug

1. für eine Verpflichtung auf 12 Monate 25 Prozent
2. " " " " 6 " $16^2/_3$ "
3. " " " " 3 " 10 "

und zwar wird derselbe in der Weise gewährt, daß der betreffende Händler seinen Stand eine entsprechende Zeit standgeldfrei besitzt. Zur Regelung des Verhältnisses zwischen den Standinhabern und der Marktverwaltung, sowie zur Sicherung gewisser

Digitized by Google

marktlechnisch unerläßlicher Bedingungen, müssen sich Jene bestimmten Verpflichtungen bei Eingehung des Miethsverhältnisses unterwerfen, von denen folgende besonderer Erwähnung werth erscheinen: Die Stände werden in der Regel auf einen Kalendermonat (zu 30 Tagen gerechnet) vergeben. Das Standgeld muß, bei Verlust des Anrechts, rechtzeitig im Voraus entrichtet werden. Für tageweise gemiethete Stände gelten besondere Bestimmungen; insbesondere werden diese Stände erst an dem betreffenden Tage nach einer je nach der Qualität der Plätze von den Markthallenbeamten festgestellten Reihenfolge angewiesen. Werden Waaren verschiedener Tarifklassen in einem und demselben Stande feilgeboten, so ist das Standgeld der höheren Klasse zu zahlen bezw. die Differenz nachzuzahlen. Alle Maßnahmen, welche eine Störung des Marktbetriebes mit sich führen, insbesondere eine Hinderung der freien Zirkulation veranlassen könnten, sind untersagt, die Stände mit Schluß des Marktes zu verlassen, die Tagesstände auch von den dort befindlichen Waaren, Körben und dergl. zu räumen.

Während so die mehr privatrechtlichen Beziehungen zwischen der Marktverwaltung und den Standmiethern geregelt wurden, galt es gleichzeitig, den Boden für die öffentlich rechtliche Stellung des neuen Instituts zu finden, zumal hiernach die Zuständigkeit der staatlichen und Gemeindebehörden nicht nur, sondern auch viele Einzelheiten der Organisation und Verwaltung, vor allem der rechtliche Charakter der erhobenen Standmiethen sich bestimmen mußten.

Die Markthallen bezwecken ihrem Wesen nach in erster Linie, den bisher auf öffentlichen Plätzen und Straßen vorhandenen Marktverkehr nach und nach aufzunehmen; sie dienen demgemäß unzweifelhaft als Ersatz der öffentlichen Märkte. Nichtsdestoweniger sind sie mit den letzteren nicht ohne Weiteres identisch. Nach der historischen Entwicklung unseres Marktwesens, wie wir sie in unserem letzten Verwaltungsbericht geschildert haben, war der Stadtgemeinde schließlich weiter nichts verblieben, als das Recht auf Erhebung des sogen. Stättegeldes; irgendwelche Befugnisse oder irgend welchen Einfluß auf die Gestaltung und Ordnung des Marktverkehrs hatte sie nicht. Vielmehr lag auf Grund der bestehenden Gesetze, insbesondere des Polizeireglements vom 18. September 1822 §. 9 in Verbindung mit §. 6c des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die gesammte Marktpolizei in den Händen der Staatsbehörden, die sich zudem auf das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, stützen konnte. Die hierauf sich gründenden sachlichen wie formalen Befugnisse der Polizeibehörde waren freilich nahezu ausschließlich negativer Natur; sie beschränkten sich im Wesentlichen auf die Ueberwachung von Ruhe und Ordnung, auf die Kontrole der ausgelegten Waaren, der angewendeten Maaße und Gewichte und dergl., mit einem Worte auf eine im Wesentlichen repressive, die Befolgung gesetzlicher und polizeilicher Vorschriften gewährleistende Thätigkeit. Dieser mußten mit der Erbauung kommunaler Markthallen anders geartete Aufgaben und Befugnisse der

Digitized by Google

städtischen Behörden gegenüber treten. Verblieb nach Lage der Gesetzgebung die eigentliche Marktpolizei nach wie vor dem Staate, so mußten dafür die, sagen wir positiven, Befugnisse naturgemäß auf die Stadtverwaltung übergehen. Die gesammte Ausgestaltung der inneren Verwaltung, die Raumvertheilung, der Betrieb, die Instandhaltung und finanzielle Ausnutzung der Markthallen, vorzüglich aber die Organisation eines eigentlichen Lebensmittelgroßhandels als Mittelpunkt nicht nur der lokalen Konsumtion, sondern im Dienste des Verbrauchs und der Bedürfnisse weiterer und weitester Kreise, wie des Exports. — Die Verwirklichung all dieser Zwecke ruhte nunmehr und für die Zukunft innerhalb der kommunalen Zuständigkeit.

Es lag nicht im Sinne der städtischen Organe, das so veränderte Marktinstitut durch administrative Vorschriften einzuengen. Stand man doch völlig unbekannten Verhältnissen gegenüber, Angesichts deren es sich empfahl, Zurückhaltung zu üben. So begnügte man sich, nachdem aus den Verhandlungen mit dem Polizeipräsidium ersichtlich geworden, daß dieses seine Zuständigkeit für nicht verändert erachtete, eine Polizeiverordnung „Zur Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen" zu vereinbaren, die mit dem 1. Mai 1886 in Kraft trat und im Anhang abgedruckt ist. Auf eingehenden Berathungen beruhend, hat sie sich bis heute durchaus bewährt und konnte, nach Errichtung der neuen Hallen, ohne Weiteres auf diese ausgedehnt werden. Im §. 1 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Markthallen zu Marktzwecken für Jedermann, für die dort Gewerbetreibenden jedoch nur gegen Entgelt geöffnet sind, welches von der städtischen Verwaltung festgesetzt wird. Der letzteren liegt auch die gesammte Raumvertheilung ob (§. 11), ihren Beamten ist ebenso wie denen der Marktpolizei unbedingt Folge zu leisten (§. 12), sie hat gemeinschaftlich mit der letzteren die Notirung der Marktpreise zu bewirken (§ 16). Die übrigen Bestimmungen sind untergeordneter Natur und betreffen wesentlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung; von dem Versuch, für den internen Verkehr und Handel reglementarische Vorschriften festzusetzen, hielt man sich thunlichst fern.

Besondere Erwähnung verdient noch der §. 6 der Verordnung. Derselbe bestimmt:

„Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse ꝛc.
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft in Verbindung steht.
3. frische Lebensmittel aller Art";

tritt mithin aus dem Rahmen der in unserem letzten Verwaltungsbericht mitgetheilten Marktordnung vom 9. Februar 1848 nicht heraus. Das Unzureichende dieser Marktordnung für die gegenwärtigen Zustände, insbesondere für Markthallen, liegt

Digitized by Google

auf der Hand. Erlassen zu einer Zeit, wo der gesammte Marktverkehr fast ohne Eisenbahnen sich in bescheidenen Grenzen für eine Bevölkerung von kaum einem Viertel der heutigen Einwohnerzahl bewegte und lediglich der Befriedigung des lokalen Bedürfnisses diente, konnte sie der gewaltig angewachsenen Bevölkerung, den durch die Umwälzungen auf dem Gebiete der Transporttechnik völlig veränderten Verhältnissen nicht genügen. Waren früher die Märkte im Wesentlichen dazu bestimmt, eine unmittelbare Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten herzustellen, der städtischen Bevölkerung die Gelegenheit zu bieten, von den Bauern und Ackerbürgern der nächsten Umgebung Lebensmittel und landwirthschaftliche Erzeugnisse aller Art unmittelbar zu beziehen, so mußten sie, vornehmlich durch die Einwirkung der Eisenbahnen, in den Bevölkerungscentren allmälig eine andere Bedeutung erhalten. Je mehr durch die Erleichterung des Transports der Kreis der Produzenten sich vermehrte und die Ermöglichung eines Großverkaufs geboten wurde, um so mehr schwand jener rein lokale Charakter der Märkte, fiel ihre Aufgabe fort, den ländlichen Umwohnern den direkten Absatz ihrer Erzeugnisse zu erleichtern. Besonders aber in Markthallen machte sich diese Veränderung im Wesen und Bedeutung öffentlicher Märkte geltend. Es konnte deshalb nur im Interesse aller Betheiligten liegen, den Kreis der in den Hallen feilgebotenen Artikel thunlichst zu erweitern; wurde doch das Publikum hierdurch in den Stand gesetzt, seine gesammten Bedürfnisse an Lebensmitteln und gewöhnlichen Haushalts- und Bekleidungsbedürfnissen an einem Orte zu decken und so unverkennbarer wirthschaftlicher Vortheile theilhaft zu werden. Andererseits konnte die städtische Verwaltung durch Ausdehnung des Verkäuferkreises zu einer möglichst rationellen Ausnutzung ihrer Markträume gelangen, welche ja, wie wir sahen, auf die Gesammtentwicklung des Marktwesens, auf Tarifirung der Stände und dadurch mittelbar auf die Lebensmittelpreise nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Die maßgebenden Verwaltungsbehörden verschlossen sich, wie wir mit Befriedigung konstatiren können, diesen Erwägungen nicht. Auf unsern Antrag und in Uebereinstimmung mit dem vorher eingeholten Gutachten des Königl. Polizeipräsidiums beschloß der Bezirksausschuß gemäß §. 128 des Gesetzes vom 1. August 1883 eine erhebliche Vermehrung der Wochenmarktsartikel.*)

Die Verwaltung eines Unternehmens wie das städtischer Markhallen erfordert eine persönliche, einheitliche Leitung, da es unter Umständen um ein tägliches ja stündliches Eingreifen sich handeln kann. Wir haben deshalb nach dem Vorbild unserer anderweitigen wirthschaftlichen Verwaltungen, des Viehhofs, der Gas- und

*) Es gehörten dazu unter anderen: Konserven, Sardinen, Kaviar, Austern, Pantoffeln, Schürzen aus Kattun und andern billigen Stoffen, gewöhnliche Strümpfe, Wichse, Bürsten, Waschfässer, Holzeimer, polirtes Haus- und Küchengeräth geringerer Art u. s. w.

Digitized by Google

Wasserwerke, einen Direktor als obersten Beamten der Markthallenverwaltung berufen, der den gesammten Betrieb zu leiten, zu controliren und zu beaufsichtigen hat. Unter ihm fungirt für jede einzelne Halle ein Inspektor mit je einem oder zwei Assistenten, für die Centralmarkthalle ist ein Oberinspektor angestellt, welchem gleichzeitig die ständige Vertretung des Direktors obliegt. Außer diesen Beamten sind in den einzelnen Hallen Aufseher, Portiers und Arbeiter angestellt. Seine Direktiven empfängt der Markthallendirektor von dem „Kuratorium der städtischen Markthallen," welches, in Gemäßheit des §. 59 der Städteordnung errichtet, aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung besteht. Auf Grund der ihm durch Kommunalbeschlüsse (vom 11. Februar 1886 und 16. Juli 1887) ertheilten Vollmachten stellt dieses die leitenden Grundsätze der Verwaltung fest, beschließt über Vermiethung der sonstigen Räumlichkeiten in Markthallengrundstücken, stellt die Inspektoren und Inspektionsassistenten an (die Unterbeamten werden von dem Direktor nach eingeholter Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums angestellt), vergiebt die Spedition der Eisenbahnfrachtgüter und beruft die Verkaufsvermittler. Selbstverständlich hat es auch die Kontrole über die gesammte Geschäftsführung des Direktors, die es zum Theil durch Bestellung besonderer Hauskuratoren für die einzelnen Hallen ausübt.

Die Kompetenzen der *Inspektoren* ergeben sich hiernach von selbst. Sie sind Organe des Direktors, haben die Erhebung der Standgelder zu bewirken, die Stände anzuweisen, für Ruhe und Ordnung in den Hallen zu sorgen.

Obwohl nach den Intentionen bei der Gründung des neuen Marktsystems nur die Centralmarkthalle, über deren besondere Einrichtungen wir weiterhin sprechen werden, für den Großhandel, die anderen für den Detailverkehr bestimmt waren, ist der Gedanke, für *einzelne* Artikel in bestimmten Hallen eine Centralstelle zu schaffen, wie das in London Smithfield für Fleisch und Geflügel, Billingsgate für Seefische, Coventgarden für Früchte, Gemüse und Blumen, wie in Paris es der Blumenmarkt de la cité ist, wohl mehrfach angeregt worden; seiner Verwirklichung ist man aber direkt von Seiten der Verwaltung bisher nicht näher getreten. Indessen hat sich doch in der Markthalle II (Friedrich-—Lindenstraße) bereits ein ansehnlicher Blumengroßhandel entwickelt. Sowohl hiesige wie auswärtige Handelsgärtner sind mehr und mehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie für den Absatz ihrer Erzeugnisse einer Centralstelle bedürfen und haben, durch Zusendung von Blumen der verschiedensten Art erheblich zur Belebung dieses Handels beigetragen, dem auch unsrerseits durch spezielle technische Vorrichtungen Förderung und Unterstützung wurde. Ebenso ist in der Markthalle IV (Dorotheenstraße) ein reger Obstgroßhandel entstanden. Die bequeme Wasserverbindung mit dem obstreichen Werder hat die dortigen Großhändler hierhergezogen. Namentlich während der Zeit der Himbeer-, Johannisbeer- und Kirschenernte finden sich in großer Zahl die Fruchtsaftfabrikanten, Großdestillateure und Konditoren ein, und

Digitized by Google

der Engroshandel entwickelt sich dementsprechend lebhaft. Zweckmäßige Verträge mit den Interessentengruppen sichern hier die ungestörte Weiterentwicklung dieses Spezialhandels.

Der gewöhnliche Kleinverkehr gestaltet sich in den einzelnen Hallen befriedigend, wenn auch nicht überall gleich gut. Fast durchgehend waren einzelne Wochentage besonders bevorzugt, vor allem der Sonnabend, die übrigen Tage je nach der Eigenthümlichkeit der durch die betreffende Halle ersetzten öffentlichen Märkte. Die Halle II (Friedrichs—Lindenstraße), namentlich aber die vier neuen Hallen, waren durchweg gut besetzt und von Käufern bevorzugt. Immer mehr hat sich das kaufende Publikum, namentlich die Hausfrauen, an das neue Institut nicht allein gewöhnt, es hat auch die mit ihm verbundenen Vortheile erkannt; namentlich in den Abendstunden herrscht reges Leben in den Hallen und man kann sagen, daß dieselben im Berliner Verkehr ein maßgebender und in ihrer jetzigen Gestalt unentbehrlicher Faktor geworden sind.

Alles dies trifft in verstärktem Maaße für die größte und wichtigste der Hallen, für die Centralmarkthalle am Alexanderplatz zu. Hier hat sich ein bedeutender Großhandel entwickelt, hier strömen, Dank dem Eisenbahnanschluß, ungeheure Quantitäten von Lebensmitteln in theilweise hierorts früher unbekannten Arten von nah und fern zusammen, hier versorgen sich Restaurateure, Höfer, mit einem Wort der gesammte Kleinhandel Berlins. Daneben entwickelt sich ein überaus reger Kleinverkehr; auch aus entfernteren Stadtgegenden sucht man gern die Centralhalle auf, welche mit Recht als billigste und zugleich opulenteste Bezugsquelle gilt.

Es ist dies um so erfreulicher, als wir uns hier bewußt sein mußten, lediglich experimentirend vorgegangen zu sein. Zwar waren die Vorbedingungen für die Entwickelung eines weltstädtischen Großhandels an dieser Stelle vorhanden; die centrale Lage Berlins innerhalb eines weitausgedehnten Produktions- und Absatzgebiets, die günstigen Verbindungen, welche das Zusammenlaufen hervorragender Schienenwege des Kontinents in der Reichshauptstadt ermöglicht, die — freilich erst nach schweren Kämpfen — durchgesetzte Wahl des Platzes für die Großhalle mit ihrem Anschluß an eben dieses Schienennetz — das alles schien die Erfüllung der auf das große und weitausschauende Unternehmen gesetzten Hoffnungen gewährleisten zu sollen. Dennoch war und blieb es in gewissem Sinne ein Wagniß; das Gelingen hing wesentlich von der Initiative und Geschäftsgebahrung der außerhalb Berlins wohnhaften Produzenten ab. Es kann deshalb auch nicht Wunder nehmen, daß es einiger Zeit bedurfte, bis das neue Institut in seiner ganzen Bedeutung Jenen bekannt wurde, bis der ferne Produzent im Westen und Norden Deutschlands wie außerhalb des Reichs den Werth eines Großmarkts schätzen lernte, der ihm jederzeit den Absatz seiner Waare zu festen kontrolirbaren Preisen ermöglichte.

Digitized by Google

Wir haben theils in dem letzten Verwaltungsbericht, theils in der vorhergehenden Darstellung des für die eigentliche Centralhalle nothwendigen Grunderwerbs gedacht. Es waren aber noch weitere Terrain-Erwerbungen für die Legung der Schienengeleise des städtischen Anschlußbahnhofs nöthig. Es wurden deshalb von uns noch die Grundstücke Neue Friedrichstraße Nr. 31, 33 und 35 angekauft und deren Hinterland sowie dasjenige der bereits im Besitz der Stadt befindlichen Grundstücke Neue Friedrichstraße Nr. 32 und 34 der Markthallen-Verwaltung überwiesen. Das Konto derselben ist hierfür mit 730 447 ℳ belastet. Diese Aufwendungen, sowie die für die Legung der Schienen — im Betrage von 670 032 ℳ — waren die Konsequenz der als nothwendig anerkannten Verbindung der Centralmarkthalle mit der Stadt- und Ringbahn.*)

Langjährige, schwierige, seit dem Winter 1879/80 zwischen den verschiedenen betheiligten Instanzen**) geführte Verhandlungen hatten endlich zum Abschluß des im Anhang abgedruckten Bau- und Betriebsvertrages vom 31. Dezember 1883 / 7. Februar 1884 geführt. Nach denselben übernahm die Stadt die Kosten des Bahnhofsbaues und der Güterzuführung, die Eisenbahnverwaltung aber die Verpflichtung, die Ueberführung der an das „städtische Markthallenamt" adressirten, frankirt in Berlin eingehenden Gütersendungen während der Nachtstunden zwischen 12½ und 4½ Uhr in zwei Separatzügen in einer Gesammtzahl von höchstens 120 Achsen täglich nach dem Bahnhof der Centralmarkthalle zu bewirken; ebenso übernahm sie auch die Verladung und Ueberführung der auf gedachtem Bahnhof zur Versendung gelangenden Frachtgüter nach auswärts, gegen eine Ueberführungsgebühr, welche für Stückgutsendungen 40 Pfennig pro 100 Kilo, für Wagenladungen 9 Mark pro Waggon betrug. — Die Unterhaltung der Bahnanlagen, die Gehälter und sonstigen Kompetenzen des erforderlichen Eisenbahnpersonals, die Herstellung und Unterhaltung der Bureaus, die Lieferung der Utensilien u. s. w. fiel der Stadtgemeinde zu.

Es zeigte sich bald, daß diese Vereinbarungen, auf welche man seitens der staatlichen Behörden zunächst bestehen zu müssen glaubte, nicht geeignet waren, einen Großhandel zu fördern, der erst im Entstehen begriffen war. Die Kostspieligkeit des neuen Verfahrens, die verschiedenen, theilweise strengen Formalitäten desselben, die nicht unerheblichen Unbequemlichkeiten und Störungen, welche es einem regelmäßigen Geschäftsbetrieb bereitete, insbesondere die Kürze der Ausladefrist veranlaßten zahlreiche Verkaufsvermittler und Händler der Centralhalle — nur diese sind zum Empfang von Waaren mittels Stadtbahn berechtigt —, die für sie bestimmten aus-

*) Vergl. Verw.-Bericht 1877 bis 1881. Thl. I. S. 159 flg.

**) Es kamen außer der Stadtverordneten-Versammlung in Betracht die Königliche Eisenbahndirektion, die Ministerien der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen, das Polizei-Präsidium, die Ministerial-Baukommission und das Eisenbahnbetriebsamt Stadt- und Ringbahn.

Digitized by Google

wärtigen Sendungen nach anderen Berliner Bahnhöfen zu dirigiren und von dort mit eigenem oder Rollfuhrwerk abholen zu lassen.

Diesen offenkundigen Uebelständen verschloß sich auf diesseitige Vorstellungen die Eisenbahnverwaltung nicht, und man gelangte auf Grund längerer, bereits während des Winters 1886/1887 gepflogener Verhandlungen zu einem Nachtragsvertrage, der am 1. Mai 1887 in Kraft getreten ist und die hauptsächlichsten Hemmnisse der alten Verträge hinweggeräumt hat. Indem wir in Betreff der einzelnen Bestimmungen desselben auf den Anhang verweisen, heben wir als die wesentlichste Folge dieses neuen mit der Eisenbahn-Verwaltung getroffenen Abkommens hervor, daß seit dem Inkrafttreten desselben die Beförderung der Markthallengüter nicht allein durch besondere nur in der Nacht verkehrende Markthallenzüge, sondern auch mittels der auf der Stadtbahn eingehenden Fern- und Vorortszüge des Tages über bewirkt wird. Während früher alle Markthallengüter bis zum Abgang des Hallenzuges, welcher 3 Uhr 27 Minuten Nachts einlief, auf den Eingangsbahnhöfen liegen bleiben mußten, übernehmen nun die über die Stadtbahn laufenden Fernzüge den Transport aller mit denselben ankommenden Stückgüter bis zum Bahnhof Alexanderplatz, und den Vorortszügen wurden die eingehenden vollen Wagenladungen mitgegeben, die später eingehenden Ladungen durch den nächtlichen Markthallenzug herbeigeführt. Diesen und anderen Verkehrserleichterungen, wie der beschleunigten Expedition leicht verderblicher Waaren, schloß sich die Tarifänderung an, welche an Stelle der früheren Sätze rationelle Spezialtarife setzte. Die Beförderung der Güter von den Eingangsbahnhöfen nach der Centralhalle stellte sich nunmehr wie folgt:

1. Allgemeine Wagenladungsklassen bis 20 000 Kilo . . . . 15 ℳ.
2. Wagenladungen mit geringwerthigeren Gütern (Kartoffeln ꝛc., Spezialtarif I. u. II. bis 20 000 Kilo . . 12 „

Für Stückgutsendungen wird pro 100 Kilo berechnet:

a. Eilgut	0,16 bis 0,50 ℳ.	je nach der Entfernung des betr. Eingangsbahnhofs.
b. Stückgut	0,08 „ 0,25 „	
c. Stückgut im Spezialtarif (cf. oben ad 2) . . .	0,02 „ 0,08 „	

Seit dem 1. April 1888 ist eine weitere Ermäßigung für Wagenladungen auf 12 ℳ. resp. 8 ℳ. eingetreten.

Die unmittelbare Folge dieser Maßregeln war ein ganz außerordentlicher Aufschwung des Ein- und Ausfuhrverkehrs der Centralmarkthalle. In den 11 Monaten der ersten Betriebsperiode sind 4 070 376 kg an Waaren eingeführt, 53 855 kg ausgeführt worden. Und bereits im Betriebsjahr 1. April 1887/88 betrug die Gesammteinfuhr 11 971 373,$_{50}$ kg!

Digitized by Google

Auch die Ausfuhr wuchs außerordentlich stark; sie bestand hauptsächlich aus Stückgut und betrug 1887/88 insgesammt 2 229 366 kg.

Im Laufe der Darstellung haben wir wiederholt Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, wie ein vollkommener Marktverkehr zur Voraussetzung hat, daß der Produzent in die Lage versetzt wird seine Erzeugnisse vortheilhaft zu verwerthen, der Konsument seinen Bedarf nach Wunsch zu decken. Dies ist nicht angängig, solange es an einem Zwischengliede fehlt, geeignet, die erforderliche Verbindung zwischen Verkäufer und Käufer herzustellen. Auf allen großen Lebensmittelmärkten, in London und Paris, in Wien und Brüssel hat dies zur Zulassung von Verkaufsvermittlern geführt, die theils als amtlich bestellte Verkäufer, theils als freie Vermittler ihre Aufgabe erfüllen. Nur so ist es möglich zu einem wirklichen Konsignationsverkehr zu gelangen, bei welchem der bekannte Produzent an den bekannten Vermittler für einen noch nicht bekannten Abnehmer seine Waaren sendet. Gerade das Vorhandensein derartiger Personen setzt auch die vielleicht in weiter Entfernung vom Marktplatz seßhaften Verkäufer in den Stand, den Markt aufzusuchen, vorausgesetzt, daß die Verkaufsvermittler vermöge ihrer Zuverlässigkeit, ihrer Redlichkeit und Geschäftsgewandtheit dem Produzenten die nöthige Garantie für prompte Abwickelung seiner Kommission gewähren.

Auch auf diesem Gebiet haben wir gemeint, von einer bloßen Nachahmung der auf anderen Märkten bestehenden Einrichtung absehen und die freie, ungehinderte Entwickelung der Dinge abwarten zu sollen. Wir haben uns deshalb darauf beschränkt, unter einer sehr großen Zahl von Bewerbern zunächst fünfzehn Kaufleute, nach sorgfältiger Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres geschäftlichen Rufes, zum Betriebe als Verkaufsvermittler zuzulassen, von ihnen die Zahlung der Ladenmiethe und einer angemessenen Vermittlergebühr, sowie die Stellung einer Kaution verlangt, welche sie vor Allem anhalten soll, den Verkaufserlös aus der übersendeten Waare sofort und unverkürzt an den Kommittenten abzuführen. Das neue, in dieser Form hierorts bisher so gut wie unbekannte, Institut hatte in der ersten Zeit seines Bestehens mit nicht geringen Schwierigkeiten zu kämpfen; eigene Fehler und eine nicht immer mit lauteren Mitteln arbeitende Konkurrenz verhinderten zunächst eine ungestörte Entwickelung. Gegen den Versuch der Vermittler, die Waaren in Originalverpackung, also in größeren Partien, freihändig oder durch Versteigerung zu verkaufen, bildeten sich Koalitionen, welche jene oftmals zwangen, zum Kleinverkauf zu schreiten. Nach und nach und in verhältnißmäßig kurzer Zeit hat sich auch hier eine erhebliche Besserung und Klärung der Verhältnisse vollzogen; nicht geeignete Elemente schieden aus, und nachdem mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und auf Grund eingehender Untersuchungen die Ansprüche aus Miethe und Provisionsgebühr unsererseits herabgesetzt worden, hat sich das Geschäft und

Digitized by Google

der Umsatz bei den acht zur Zeit fungirenden Vermittlern durchaus günstig gestaltet. Der Gesammtumsatz dieser acht Firmen betrug in der Betriebsperiode 1887/88 rund 2 889 000 ℳ.; 424 000 ℳ mehr, als in der vorhergehenden Periode bei 15 Firmen.

Auf dem Fisch-, Geflügel- und Wildmarkte geschieht der Verkauf Seitens der Vermittler zum großen Theil durch regelmäßige Auktionen, mittels welcher während der Saison auch Obst und Gemüse versteigert wird. Butter und Käse, Eier, Kartoffeln u. dergl. gelangt vorzugsweise zu freihändigem Verkauf. Jeder zugelassene Vermittler hat sich den von der Verwaltung formulirten Bedingungen zu unterwerfen, welche ihm u. A. die Hinterlegung einer Kaution von 20 000 ℳ, die Entrichtung einer Provision von $^1/_4$ Prozent des buchmäßig ermittelten Umsatzes zur Pflicht machen und spezielle Anweisungen für die nur in Engrosposten vorzunehmenden Auktionen giebt, durch die gewisse, im Laufe der Zeit hervorgetretene Uebelstände thunlichst verhütet werden sollen.

Außer diesen Verkaufsvermittlern giebt es in der Centralmarkthalle an Großhändlern

mit Fleisch	337	Von diesen hielten sich von jeglichem Detailverkauf eigentlich nur die Großfleischhändler fern; von den übrigen detaillirt nach Schluß des Großmarktes eine große Anzahl.
= lebenden (Süßwasser-) Fischen	10	
= Seefischen	9	
= Krebsen	1	
= Obst und Gemüse	213	
= Räucherwaaren	18	

Ein nicht unwichtiger Faktor endlich bei der Entwickelung eines Großhandels ist die Notirung der Preise. Geschieht dieselbe in zuverlässiger Weise, so werden die sämmtlichen Interessenten über die Lage des Marktes auf dem Laufenden erhalten und schon hierdurch das geographische Gebiet, welches sich an der Beschickung des Berliner Marktes betheiligt, erheblich erweitert. Es werden daher, abgesehen von den durch Organe der Polizei- und der Marktverwaltung gemeinschaftlich der Marktordnung gemäß aufgenommenen Notirungen der Detailpreise, zweimal wöchentlich amtliche Marktberichte über den Großhandel ausgegeben. Vergleiche mit den Preisnotirungen der früheren Wochenmärkte lassen erkennen, daß trotz der höheren Standmiethen die Preise keinenfalls höher, in vielen Gruppen eher niedriger geworden sind, was seine Erklärung in der starken Vermehrung der Lebensmittelzufuhr findet.

Der Zweck des Markthallen-Unternehmens, wir haben dies bereits betont, kann nicht der sein, Ueberschüsse zu liefern. Keine Vertheuerung der Lebensmittel, keine Zuschüsse Seitens der Steuerzahler — das sind und müssen die

Digitized by Google

hierbei leitenden finanzpolitischen Gesichtspunkte sein. Hieraus folgt, daß, wenn sich bei den normirten Tarifen Ueberschüsse ergeben, eine Ermäßigung der Standgelder einzutreten hat, vorausgesetzt, daß zuvor die Unterhaltungs- und Erneuerungsfonds hinreichend dotirt sind.

Die Einnahmen aus den Markthallen fließen in der Hauptsache aus den Standgeldern, ferner aus den an Kaufleute und Private vermietheten Läden, Komptoiren, Restaurationen und Wohnräumen. Für die Centralmarkthalle ergeben sich spezielle Einnahmen aus den Provisionen der Verkaufsvermittler und den Gebühren aus dem Expeditionsbetrieb der Markthallen-Anschlußbahn.

Die Ausgaben werden vornehmlich verursacht durch Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals, durch die allgemeinen und speziellen Verwaltungskosten, durch Beleuchtung, Heizung ꝛc. In der Centralmarkthalle treten wiederum hinzu die Miethen für die in Benutzung genommenen Stadtbahnbögen und die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Eisenbahnanlage.

Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben haben bei der Markthallenverwaltung betragen für die Betriebsperiode vom 3. Mai 1886 (dem Eröffnungstage der Centralmarkthalle) bis zum 31. März 1887 311 540 ℳ. 39 Pf., für die Betriebsperiode 1. April 1887/88: 80 439 ℳ. 49 Pf., für die Betriebsperiode 1. April 1888/89: 433 453 ℳ. 94 Pf.

Sie sind dem Erneuerungsfonds überwiesen, welcher die für die Erhaltung, Ausbesserung von Gebäuden, Maschinen ꝛc. nöthigen Beträge zu liefern bestimmt ist. Im Uebrigen haben die günstigen finanziellen Ergebnisse uns Veranlassung geben müssen, an eine Herabsetzung der Standmiethen zu gehen.

Wir haben demgemäß die Standgelder für Obst, Gemüse ꝛc. von 25 Pf., resp. 30 Pf., pro qm und Tag auf 20 Pf., für Seefische von 40 auf 35 Pf., und später sogar auf 20 Pf., für verschließbare Butterstände von 40 auf 30 Pf. herabgesetzt. Auch die Flußfischhändler wurden mit einer Ermäßigung von 60 auf 35 Pf. bedacht, dafür ihnen aber die Verpflichtung auferlegt, das benöthigte Wasser, dessen Konsum durch besondere Wassermesser kontrolirt wird, fortan selbst zu bezahlen, während es ihnen früher von der Markverwaltung geliefert wurde. Endlich wurde der Tarif für Fleisch, Wild und Geflügel von 50 auf 40 Pf. pro qm und Tag ermäßigt, nachdem den Fleischverkäufern unter den Eingangs erwähnten Stadtbahnbogen dieser ermäßigte Tarifsatz schon früher zugebilligt war.

Durch alle diese Ermäßigungen, welche theilweise einen recht erheblichen Ausfall an Standgeldern darstellen, glauben wir den Interessen der Verkäufer nicht nur, sondern vor allem des konsumirenden Publikums entsprochen zu haben, weil unter normalen Verhältnissen eine Verbilligung der Lebensmittel die naturgemäße Folge niedriger Tarife ist.

Digitized by Google

XI.

Die von der Bevölkerung erhobene Steuer.

Für die kommunale Besteuerung waren zwei während unserer Berichtsperiode ergangene Gesetze von erheblicher Bedeutung:

das Gesetz vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327)

und

das in Folge des Reichsgesetzes vom 28. März 1886 (Reichsgesetz. Blatt S. 65) unterm 29. Juni 1886 erlassene Preußische Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke (G. S. S. 181.)

Das erste — das sogenannte Kommunalsteuer-Nothgesetz*) hat, neben den Bestimmungen, welche es wegen des Steuerdomizils der Beamten und zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen trifft, die Steuerberechtigung der Gemeinden, in welchen eine kommunale Einkommensteuer erhoben wird — was bei uns seit dem Jahre 1869 der Fall ist**) — dahin erweitert, daß vom 1. April 1886, an welchem Tage das Gesetz in Kraft trat

auch der Staatsfiskus, Aktiengesellschaften,***) Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, in

*) Diese Bezeichnung hat ihren Grund darin, daß dem Gesetze bei seiner Berathung, mit Rücksicht auf ein vorbehaltenes, die Aufbringung der Gemeindeabgaben generell regelndes Gesetz, von der Regierung und dem Landtag ein nur transitorischer Charakter beigelegt wurde.

**) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76, Th. I S. 70 flg.

***) Diese waren von uns schon bisher — ohne daß unserer Auffassung mit Erfolg entgegengetreten war — als juristische Personen betrachtet und wie diese besteuert worden.

Digitized by Google

denjenigen Gemeinden, in welchen sie Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegen.

Das zweite hat die Steuerberechtigung aller Gemeinden gegenüber Militärpersonen dahin ausgedehnt, daß

1. im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, welche bisher nur von ihrem etwaigen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb Kommunalabgaben zu zahlen hatten vom 1. April 1887 ab von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen eine Abgabe zu Gemeindezwecken zu entrichten haben, welche der von einem gleichen Einkommen zu entrichtenden Staatseinkommen- oder Staatsklassensteuer entspricht und daß
2. zur Disposition gestellte Offiziere ihre Pension in derselben Weise wie verabschiedete Offiziere zu versteuern haben.

Dabei gelten indessen die Einschränkungen

a) ad 1, daß bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Ansehung der vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren außer Ansatz bleibt,

b) ad 2, daß die zur Disposition gestellten Offiziere nur dann wie verabschiedete zu behandeln sind, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 entsprechend erhöht worden ist.

Die Zahl der auf Grund dieses Gesetzes zu unserer Gemeindeeinkommensteuer herangezogenen Personen betrug

im Etatsjahr 1887/88 . . . 516
= = 1888/89 . . . 556.

Das Veranlagungssoll betrug für 1887/88 71 496 ℳ, für 1888/89: 73 395 ℳ.

Die Vortheile, welche das Gesetz für unsere Stadtkasse gehabt hat, sind also nicht gerade bedeutend. Der große ideelle Werth der Reform der älteren Militärgesetzgebung durch das Reichsgesetz vom 28. März 1886 und die in Folge desselben ergangenen Landesgesetze darf deshalb nicht verkannt werden. Sie hat einen alten heftigen Streit der politischen Parteien beendigt, eine berechtigte Unzufriedenheit der Civilbevölkerung über die Steuerexemtion auch der die Früchte eines Kapitalvermögens verzehrenden und die kommunalen Einrichtungen gleichwohl umsonst genießenden, Offiziere beseitigt, die Quelle eines oft gehegten Miß-

Digitized by Google

trauens über die Gründe, aus welchen im konkreten Falle die Dispositionsstellung eines Offiziers seiner Verabschiedung vorgezogen worden sei, verschüttet.

In finanzieller Beziehung fallen die Wirkungen des Kommunalnothsteuergesetzes bei weitem mehr ins Gewicht. Schon für das erste Jahr seiner Wirksamkeit — das Etatsjahr 1886/87 — kamen 34 bisher steuerfreie Gesellschaften zur Veranlagung. Das Veranlagungssoll derselben betrug abzüglich der für begründet erachteten Reklamationen . . . . . 311 592 ℳ.

In Folge der neben der Einführung der Steuerpflicht der Kommanditgesellschaften ꝛc. in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen über doppelten Wohnsitz resp. Aufenthalt, sowie über das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe war eine Veränderung in der Veranlagung selbst oder doch in dem Berechnungsmodus des Steuersatzes eingetreten, die ausweislich der geführten Kontrole abzüglich des durch Reklamationsentscheidungen herbeigeführten Abganges pro 1886/87 einen Zugang von . . . . . 17 043 ℳ.

herbeiführte, im Ganzen Zugang . . . . . 328 635 ℳ.

Diesem Zugang standen indessen folgende Absetzungen an Steuersoll gegenüber:

1. Das Kommunal-Nothsteuergesetz hat in §. 8 das sogenannte nothwendige Domizil der Beamten bei der Kommunalbesteuerung aufgehoben, so daß diejenigen Beamten, welche einer in Berlin domizilirenden Behörde angehören, aber außerhalb Berlins wohnen, nunmehr auch bezüglich ihres Diensteinkommens seitens ihrer thatsächlichen Wohnsitzgemeinden, und nicht mehr in Berlin, zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden dürfen.

Im Vorjahre hatte bei 930 außerhalb Berlins wohnenden, aber bei in Berlin residirenden Behörden beschäftigten Personen das Veranlagungssoll betragen . . . . . 28 857 ℳ.

2. In Folge der im §. 7 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen über die Vertheilung des der Einkommensbesteuerung unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung hatte sich das Veranlagungssoll bei Gegenüberstellung der eintretenden Erhöhungen (8 130 ℳ) gegen die nothwendig werdenden Ermäßigungen (28 722 ℳ) ermäßigt um . . . 20 592 ℳ.

3. Die Besteuerung der Forensen war auch pro 1886/87 nach den früher beobachteten Grundsätzen erfolgt; es mußten jedoch auf Reklamationen in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juli 1885

Seite . . . 49 449 ℳ.

Digitized by Google

Uebertrag . . .		49 449 M.
besonders wegen des von auswärtigen Wohnsitzgemeinden erhobenen Anspruches auf 1/4 des Gesammteinkommens der Betheiligten überhaupt		9 342 "
abgesetzt werden.		
Dies ergiebt zusammen einen Ausfall von		58 791 M.
Der Zugang war	328 635 M.	
davon gehen nach Vorstehendem ab	58 791 "	
blieb Zugang für 1886/87	269 844 M.	

Die beiden in Vorstehendem besprochenen Gesetze gaben uns zu einer Umarbeitung des Regulativs vom 29. September 1874, betreffend die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer*) Veranlassung, aus welcher das im Anhang abgedruckte neue Regulativ vom 26. März 1886 hervorging.

Außer jenen, die kommunale Besteuerung speziell betreffenden, Gesetzen gehört den Jahren, über welche sich unser gegenwärtiger Bericht verbreitet, noch ein generelles Gesetz an, welches für das Verfahren in Kommunal-Steuerangelegenheiten eine sehr wesentliche Neuerung eingeführt hat. Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 hat — wie dies oben, Abschnitt 5, bereits erwähnt ist — in Betreff der Veranlagung und der Heranziehung zu den Gemeindesteuern dem Censiten gegen den seinen Einspruch oder seine Beschwerde zurückweisenden Beschluß des Gemeindevorstandes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bewilligt.

Solche Klagen waren bis zum 1. April 1889 in Betreff der Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer 205, in Betreff der Veranlagung zur Haus- und Miethssteuer 37 angebracht.

Von den in der ersteren ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes heben wir folgende hervor:

1. Wenn ein Abgabepflichtiger in mehreren Gemeinden vollständig eingerichtete Wohnungen unterhält und dieselben regelmäßig abwechselnd benutzt, so ist die Annahme eines doppelten Wohnsitzes durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß er auch während des Aufenthaltes in der einen Gemeinde in der anderen ausschließlich seine Berufsthätigkeit hat und persönlich ununterbrochen fortsetzt, vorausgesetzt, daß die Absicht zur Begründung eines zweiten Wohnsitzes ersichtlich ist.

2. Eine Wohnsitzgemeinde hat nur dann das Recht, nach §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 das in ihr steuerpflichtige Einkommen durch Heranziehung des aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrührenden Ertrages bis zu einem vollen Viertel des Gesammteinkommens zu ergänzen,

*) Verwaltungsbericht 1861/76 Th. 1 S. 145 flg.

Digitized by Google

wenn sie der einen oder den mehreren Forensalgemeinden als einzige Wohnsitzgemeinde gegenübersteht. Sind mehrere Wohnsitzgemeinden vorhanden, so darf diese Ergänzung nur bis zu einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchtheil des Viertels vom Gesammteinkommen stattfinden; also bei zwei Wohnsitzgemeinden nur bis zu einem Achtel, bei dreien bis zu einem Zwölftel u. s. w.

Die praktische Anwendung des Präjudizes ad 1 hat speziell für die Stadtgemeinde Berlin in steuerlicher Beziehung insofern nicht unerhebliche materielle Nachtheile zur Folge, als die Voraussetzungen desselben gerade auf hiesige Einwohner sehr häufig zutreffen und in Folge dessen die hier auf sie veranlagte Gemeinde-Einkommensteuer um den auswärts erhobenen Jahresbetrag der letzteren ermäßigt werden muß, was für Berlin einen Steuerausfall von immerhin einigen tausend Mark bedeutet.

Dagegen kann die praktische Anwendung des Präjudizes ad 2 für die Stadtgemeinde Berlin nur vortheilhaft wirken, da sie nach demselben an dem für die zweite bezw. mehreren anderen Wohnsitzgemeinden freizulassenden Viertel des Gesammteinkommens ihrerseits auch wieder als Wohnsitz- und Forensal- bezw. Ursprungsgemeinde (wenn das gesammte Einkommen des Abgabepflichtigen aus Berliner Gewerbebetrieb oder Grundbesitz herrührt, wie das bei den meisten auswärtigen Villenbesitzern der Fall ist) mit der Hälfte oder einem kleineren Bruchtheil, je nachdem nur eine oder mehrere Wohnsitzgemeinden mit Berlin konkurriren, bei der Besteuerung partizipirt.

3. Die Frage, ob die am hiesigen Land- oder Kammergericht zugelassenen Rechtsanwälte, welche hier nur Bureauräume inne haben, während sie außerhalb Berlins wohnen, in Berlin als Einwohner oder Gewerbetreibende zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden dürfen, ist von dem Oberverwaltungsgericht zu Ungunsten der Stadtgemeinde Berlin mit der Ausführung verneint worden, daß die Thätigkeit der Rechtsanwälte nicht als Gewerbebetrieb zu betrachten, sowie, daß für die Begründung eines Wohnsitzes seitens derselben die Thatsache der Errichtung und Unterhaltung eines Bureaus für sich allein nicht ausreichend sei.

4. Von prinzipieller und weittragender Bedeutung ist ferner für Berlin die Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, daß die Steuerpflicht einer Gesellschaft wegen gewerblichen Einkommens durch den Beschluß der Liquidation, welcher präsumtiv eine Beendigung des Gewerbebetriebes der Gesellschaft zur Folge habe, erlösche, wenn nicht der Nachweis geführt werden könne, daß auch nach dem Liquidationsbeschluß thatsächlich noch eine Geschäftsgebahrung stattfinde, welche sich als Gewerbebetrieb charakterisire. — Mit Rücksicht auf das stetig zunehmende Bedürfniß zu Neubauten, hat sich hier eine Reihe von Gesellschaften mit sehr beträchtlichen Kapitalseinlagen gebildet, deren Zweck darauf gerichtet ist, Terrains behufs der Bebauung anzukaufen und demnächst nach erfolgter Bebauung mit Gewinn zu

Digitized by Google

verkaufen. Ein Einkommen erzielen diese Gesellschaften naturgemäß erst von dem Zeitpunkte an, in welchem mit dem Verkauf der Grundstücke begonnen wird. In den meisten Fällen gehen sie aber gleichzeitig mit diesem Zeitpunkte in Liquidation, und es darf daher nach der obigen Entscheidung eine Heranziehung dieser Gesellschaften zur Gemeinde-Einkommensteuer überhaupt nicht stattfinden, wenn nicht der — von der Steuerbehörde schwer zu führende — Nachweis über Fortsetzung des Gewerbebetriebes erbracht wird.

5. In Betreff des Besteuerungsrechtes einer Gemeinde, welches sich auf den den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthalt eines Censiten in derselben gründet, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht den Grundsatz angenommen, es sei für die Begründung der Steuerpflicht auf Seiten des Aufenthaltnehmers nicht erforderlich, daß dieser dreimonatliche Aufenthalt in das Steuerjahr selbst falle; vielmehr genüge es, daß die im Beginne des Steuerjahres liegende Aufenthaltszeit sich als Fortsetzung des im vorigen Jahre begonnenen Aufenthaltes darstelle, vorausgesetzt, daß der gesammte Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteige.

In den auf die Miethe- bezw. Haussteuer bezüglichen Klagen sind folgende wichtigere Entscheidungen ergangen:

1. Die Steuer- und Einquartierungs-Deputation ist befugt, im Steuer-Reklamationsverfahren betreffs des nach § 18 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes zu fassenden Beschlusses, sowie im Verwaltungs-Streitverfahren den Gemeindevorstand zu vertreten.

2. Wenn der Zeitpunkt der Erwerbung eines Grundstücks Seitens des Staats und derjenige der Verwendung desselben zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche nicht zusammenfallen, so ist für die Besteuerung des Grundstücks nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Juni 1834*) derjenige Zeitpunkt als maßgebend anzusehen, wo beide Bedingungen (Erwerb durch den Staat und Verwendung zu öffentlichem Dienste und Gebrauch) zusammen vorhanden sind.

3. Das Verfahren vor den Servisverordneten und der Revisionskommission geht der eigentlichen Veranlagung voraus. Die in § 22 des Regulativs für die Haus- und Miethsteuer vom 16. September 1858 ausgesprochene Endgültigkeit der Abschätzung der Revisionskommission steht deshalb der anderweiten Abschätzung im Verwaltungsstreitverfahren durch vom Gericht freigewählte Sachverständige nicht entgegen.

---

*) In derselben war bestimmt, daß bei neuen — d. h. nach dem Erlaß der K.-Ordre gemachten Erwerbungen zu öffentlichen oder zu gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin geleistet werden sollen.

Digitized by Google

Diese, von dem Oberverwaltungsgericht — nachdem zuvor von dem Bezirksausschuß, gestützt auf eine gelegentliche Bemerkung in einem anderweiten Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts, entgegengesetzt dahin entschieden war, daß die im § 22 l. c. vorgesehene Endgültigkeit auch das Verwaltungsstreitverfahren beherrsche — ausgesprochene und nunmehr auch von dem Bezirksausschuß mehrfach angewandte Rechtsanschauung ist für die Haus- und Miethssteuerverwaltung von der größten Bedeutung, indem sie geeignet ist, die Gleichmäßigkeit der Abschätzungen in Frage zu stellen, und den Organen der Selbstverwaltung (Servisverordnete und Revisionskommissarien) ihre Selbstständigkeit und damit die Freudigkeit ihrer Berufserfüllung zu entziehen. Sie wird deshalb von der Steuerverwaltung noch nicht als endgültig festgestellt angesehen, sondern in jedem einzelnen Falle von Neuem der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts unterbreitet werden.

4. Ist einem unmittelbaren Staats- oder Reichsbeamten unter Entziehung oder Innehaltung des ihm nach dem Gesetz vom 12. Mai 1873 und 30. Juni 1873 zustehenden Wohnungsgeldzuschusses eine Dienstwohnung eingeräumt, so ist als Ertragswerth beziehungsweise Miethswerth im Sinne der §§ 6 und 13 des Regulativs für Berechnung der Haus- und Miethssteuer der Wohnungsgeldzuschuß anzusehen.

Auch die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Frage wird nochmals der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts unterbreitet werden, weil der Verlust des Wohnungsgeldzuschusses eine von dem Willen des Beamten unabhängige *gesetzliche Folge*, aber keine *Preisverabredung* ist, der Wohnungsgeldzuschuß auch nicht das Aequivalent der Wohnungsausgabe für den Beamten darstellen sollte. Es entsteht auch eine Unbilligkeit nicht allein denjenigen Beamten gegenüber, welche Dienstwohnungen, aber kein Recht auf Wohnungsgeldzuschuß haben, sondern auch insofern, als bei niederen Beamten der Werth der Dienstwohnung oft hinter dem Wohnungsgeldzuschuß zurückbleibt, während bei höheren Beamten (auch abgesehen von etwaigen Repräsentationsräumen, die bei der Abschätzung regelmäßig außer Betracht bleiben) der Werth der Dienstwohnung den Wohnungsgeldzuschuß regelmäßig weit übersteigt.

5. Zahlreich waren die Entscheidungen über die Beamteneigenschaft. Die Postillone der Berliner reichseigenen Posthalterei — obwohl auf ihr Dienstverhältniß die Bestimmungen der Gesindeordnung Anwendung finden — sind für Reichsbeamte, die mit dem Staatsdienereid belegten, in amtlicher Funktion gegen feste Diäten beschäftigten Feldmesser als Staatsbeamte angesehen, auch wenn dieselben bei dem Uebergange aus dem Dienst einer demnächst verstaatlichten Eisenbahn in die Staatsbeschäftigung ausdrücklich abgelehnt hatten, sich als unmittelbare Staatsbeamte übernehmen zu lassen (Erk. v. 19. Nov. und 14. Sept. 1885). Gehülfen in den Büreaus der Staatsbehörden, welche zwar nur *einstweilig* angenommen sind, aber auf Grund der Annahme einer dazu befugten Behörde in dauernd beibehaltenen Stellen beschäftigt werden, sind der Steuervorrechte der Be-

Digitized by Google

amten für theilhaftig erklärt, weil nur außerordentliche und einstweilige Gehülfen von denselben ausgeschlossen wären (§ 11 Ges. v. 11. Juli 1822). Regierungsbaumeister und Bauführer, welche in Folge Einberufung durch die zuständige Behörde in die Staatseisenbahnverwaltung eintreten, erlangen, ohne daß es bestimmter Erklärung bedarf, daß sie dauernd in den Staatsdienst übernommen werden, die Steuervorrechte der Staatsdiener. Bei dieser Gelegenheit hat das Oberverwaltungsgericht*) es zugleich ausgesprochen, daß:

a) allgemein gültige feste Merkmale, aus welchen auf die Eigenschaft eines Staatsbeamten geschlossen werden könnte, in der Preußischen Staatsverwaltung fehlen, und daß sich auch

b) eine feste Grenze zwischen den im § 11 Ges. v. 11. Juli 1822 erwähnten „außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen" und den „sonstigen Staatsdienern" nicht ziehen lasse.

Hiermit ist leider anerkannt, daß die richterliche Entscheidung in dieser Angelegenheit nur formell gegeben ist, materiell dagegen ausschließlich der Ressortchef nach „Dienstpragmatik" und „dienstlichem Herkommen" entscheidet. Der Gemeindesteuerverwaltung, welche „die stark von einander abweichende Dienstpragmatik" nicht, noch weniger das „dienstliche Herkommen" der einzelnen Staatsverwaltungszweige kennt und nicht kennen kann, weil dieselben, als Internum der Verwaltung ihr nicht zugänglich sind, ist damit eine feste Grundlage für die Beurtheilung der Beamteneigenschaft entzogen. Dies wird um so schwerer empfunden, als auch die unteren Staatsverwaltungsinstanzen in den von ihnen ausgestellten Bescheinigungen über die Beamteneigenschaft sich sehr unsicher und schwankend erweisen, und erst durch den Ministerialkommissar vor dem Oberverwaltungsgericht „die Dienstpragmatik" und damit das Entscheidungsmaterial bekannt gegeben wird (O.-V.-G. Bd. XIII. S. 131), nachdem der Gemeindesteuerverwaltung und auch den steuerpflichtigen Beamten die ganzen Weiterungen und Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens gemacht sind. Die Ergänzung des preußischen Staatsrechts durch den Erlaß eines Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsbeamten wäre für die Gemeindesteuerverwaltung in hohem Maße wünschenswerth. Vorzuziehen freilich wäre die Beseitigung der Vorrechte der Beamten bezüglich der Gemeindebesteuerung, deren Hauptanlaß — die bedrängte Finanzlage des Staats zur Zeit ihrer Einführung durch die Städteordnung von 1808 und die Deklaration vom 11. Dez. 1809 — als fortgefallen gelten kann, während die in dem Gesetz vom 11. Juli 1822 zu Gunsten der Beamten angeführten Gründe in gleicher Art auch für andere Steuerpflichtige geltend zu machen wären, welche auf feste Einnahmen an einem bestimmten Wohnorte angewiesen sind.

*) Vergl. den Abdruck des betreffenden Erkenntnisses Bd. 13 der Entscheidungen des O.-V.-Gerichtes S. 124.

Digitized by Google

Anerkannt ist von dem Oberverwaltungsgericht, daß der Erwerb der Beamteneigenschaft im Laufe des Steuerjahres die Herabsetzung der Steuer erst mit dem Beginn des nächsten Veranlagungsjahres herbeiführt. Ebenso auch:

6. daß die Landgensdarmerie (Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen) nicht zu den servisberechtigten Militärpersonen gehörig und deshalb als nicht von den Gemeindeabgaben vom dienstlichen Einkommen ganz befreit anzusehen sind.

Während die Gesetze über die Kommunalbesteuerung und die Kompetenz der zu ihrer endgültigen Auslegung berufenen Instanzen in unserer Berichtsperiode die erheblichen Aenderungen erfahren haben, welche im Vorstehenden besprochen sind, ist die Organisation der mit Veranlagung und Erhebung der Gemeindesteuer betrauten Organe im Wesentlichen unverändert geblieben. Doch erfolgt die Veranlagung der aktiven Militärpersonen zu der durch das Gesetz vom 29. Juni 1886 zugelassenen Gemeindeabgabe in einer besonderen durch dieses Gesetz geordneten Weise, nämlich in der Art, daß die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommenbetrages und die Ermittelung der Steuerstufe durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungskommission erfolgt, gegen welche Feststellung dem Abgabepflichtigen, sowie der Gemeinde die Beschwerde bei der Bezirksregierung, welche endgültig entscheidet, freisteht (vergl. §§. 4, 5 des Gesetzes).

Wenden wir uns nunmehr zu den Ergebnissen der gesammten Steuerveranlagung und Einziehung, so ergiebt sich, was zunächst die Gemeinde-Einkommensteuer betrifft, aus der hier folgenden

Tabelle I.

Jahr	Einwohner	Gegen das Vorjahr mehr		Zur Gemeinde-Einkommensteuer waren im Ganzen veranlagt:									
				Personen	gegen das Vorjahr mehr		gegen das Vorjahr weniger		mit einem Normalsteuersoll von 100 Proz. zu	gegen das Vorjahr mehr		gegen das Vorjahr weniger	
		Anzahl	Prozent		Personen	Prozent	Personen	Prozent	M.	Steuersoll M.	Prozent	Steuersoll M.	Prozent
1882/83	1 186 790	38 602	3,36	387 304	3 387	0,9	—	—	12 204 420	475 688	3,9	—	—
1883/84	1 223 573	36 783	3,10	395 503	8 199	2,1	—	—	12 671 817	467 397	3,7	—	—
1884/85	1 262 336	38 763	3,17	411 416	15 913	3,9	—	—	13 665 471	993 654	7,3	—	—
1885/86	1 304 773	42 437	3,36	431 414	19 998	4,6	—	—	14 502 216	836 745	5,6	—	—
1886/87	1 349 063	44 290	3,39	453 086	21 672	4,8	—	—	15 394 461	892 245	5,6	—	—
1887/88	1 399 356	50 293	3,73	477 934	24 848	5,3	—	—	16 746 726	1 352 265	8,1	—	—
1888/89	1 453 693	54 337	3,88	503 026	25 092	5,0	—	—	17 649 526	902 800	5,1	—	—

Digitized by Google

daß seit dem Jahre 1884/85 die Zunahme der zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagten Personen verhältnißmäßig größer war als die Zunahme der Bevölkerung, und daß schon seit 1882/83 das Veranlagungssoll in höheren Prozentsätzen stieg, als einerseits die Ziffer der Bevölkerung, andererseits die Zahl der veranlagten Personen.

Diese statistischen Data liefern den Beweis, daß die Steuerkraft der Berliner Bevölkerung, welche mit dem Jahre 1876 nachzulassen begann,*) vom Beginn unserer Berichtsperiode an wieder zugenommen hat.

Auch die nachstehenden Tabellen II und III über die wirklich eingekommenen Beträge an Einkommen- und Klassensteuer des Staats und an Gemeinde-Einkommensteuer bringen sehr klar zum Ausdruck, daß die Steigerung der Steuererträge verhältnißmäßig erheblicher war, als das Anwachsen der Bevölkerung. Dabei ist hinsichtlich der Staatssteuern zu berücksichtigen, daß nach dem Gesetz vom 26. März 1883 (G.S. S. 37) vom 1. April 1883 ab die beiden untersten Stufen der Klassensteuer für das ganze Jahr, und ferner die Stufen 3—12 der Klassensteuer für drei Monate (Juli, August, September), die erste und zweite Stufe der klassifizirten Einkommensteuer für 2 beziehungsweise 1 Monat außer Hebung geblieben sind, sodaß dadurch für die Staatssteuern ein jährlicher Ausfall von ein bis zwei Millionen Mark und darüber entstanden ist.

Tabelle II.

Einkommen- und Klassensteuer des Staates.

Jahr	Einwohnerzahl	Zunahme in Prozenten	Klassifizirte Einkommensteuer ℳ.	Klassensteuer ℳ.	Summa ℳ.	Zunahme bezügl. Abnahme in Prozenten gegen das Vorjahr	pro Kopf der Bevölkerung ℳ.
1. April 1882/83	1 186 790	3,56	6 307 813	1 961 250	8 269 063	— 2,38	6,97
1. April 1883/84	1 223 573	3,10	7 090 952	1 790 483	8 881 435	+ 7,41	7,26
1. April 1884/85	1 262 336	3,17	7 651 569	1 821 876	9 473 445	+ 6,67	7,50
1. April 1885/86	1 304 773	3,36	8 202 633	1 879 083	10 081 716	+ 6,42	7,73
1. April 1886/87	1 349 063	3,39	8 559 836	2 030 622	10 590 458	+ 5,05	7,85
1. April 1887/88	1 399 356	3,73	9 104 294	2 194 794	11 299 088	+ 6,69	8,07
1. April 1888/89	1 453 693	3,88	9 548 356	2 359 416	11 907 772	+ 5,31	8,19

*) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1877/81 Th. I S. 170.

Digitized by Google

Tabelle III.
Gemeinde-Einkommensteuer.

Jahr	Prozentsatz vom Normalsatz pro Jahr	Einwohnerzahl	Zunahme in Prozenten	Ertrag, wobei die Rückzahlungen außer Betracht geblieben sind M.	Zunahme bezügl. Abnahme in Prozenten gegen das Vorjahr	Pro Kopf der Bevölkerung M.
1. April 1882/83	100	1 186 790	3,36	10 096 618	+ 2,70	8,51
1. April 1883/84	100	1 223 573	3,10	10 636 241	+ 5,34	8,69
1. April 1884/85	100	1 262 336	3,17	11 415 483	+ 7,33	9,04
1. April 1885/86	100	1 304 773	3,36	12 120 126	+ 6,17	9,29
1. April 1886/87	100	1 349 063	3,39	12 950 642	+ 6,85	9,59
1. April 1887/88	100	1 399 356	3,73	14 063 477	+ 8,59	10,05
1. April 1888/89	100	1 453 693	3,88	14 880 926	+ 5,81	10,24

Auch für die Haus- und Miethssteuer sind durchaus günstige Ergebnisse zu konstatiren.

Die Erträge beider Steuern hatten in den Jahren 1877—1881 erheblichen Schwankungen unterlegen und in den letzten 70er Jahren sogar einen nicht unbedeutenden Rückgang erfahren.

Die hier folgenden Tabellen IV und V zeigen auch für diese Steuererträge während unserer Berichtsperiode eine im Allgemeinen von Jahr zu Jahr fortschreitende Steigerung. Bei der Haussteuer hat die Steigerung — mit Ausnahme eines Jahres — in höherem Maße stattgefunden, als die Zunahme der Grundstücke. Die Erträge der Miethssteuern sind seit dem Jahre 1883/84 konstant mit einem höheren Prozentsatz gestiegen, als die Bevölkerungszahl.

Tabelle IV.
Städtische Haussteuer.

Jahr	Zahl der Grundstücke	Zunahme gegen das Vorjahr in Prozenten	Erträge der Haussteuer M.	Zunahme bezügl. Abnahme in Prozenten gegen das Vorjahr
1. April 1882/83	19 463	1,19	3 665 437	+ 4,65
1. April 1883/84	19 718	1,31	3 678 765	+ 0,36
1. April 1884/85	20 080	1,84	3 782 910	+ 2,83
1. April 1885/86	20 281	1,00	3 939 673	+ 4,14
1. April 1886/87	20 428	0,72	4 137 127	+ 5,01
1. April 1887/88	20 835	1,99	4 364 415	+ 5,49
1. April 1888/89	21 032	0,95	4 610 932	+ 5,65

Digitized by Google

Tabelle V.

Städtische Miethssteuer.

Jahr	Zahl der Einwohner	Zunahme in Prozenten	Ertrag der Miethssteuer ℳ.	Zunahme bezügl. Abnahme in Prozenten gegen das Vorjahr	Pro Kopf der Bevölkerung ℳ.
1. April 1882/83	1 186 790	3,36	10 012 939	+ 2,18	8,43
1. April 1883/84	1 223 573	3,10	10 368 319	+ 3,55	8,47
1. April 1884/85	1 262 336	3,17	10 752 821	+ 3,71	8,52
1. April 1885/86	1 304 773	3,36	11 268 076	+ 4,79	8,64
1. April 1886/87	1 349 063	3,39	11 966 342	+ 6,11	8,87
1. April 1887/88	1 399 356	3,73	12 667 399	+ 5,86	9,05
1. April 1888/89	1 453 693	3,88	13 444 903	+ 6,14	9,25

Indem wir an die vorstehenden Zusammenstellungen wiederum in Tabelle VI

Tabelle VI.

Jahr	Grund- und Gebäudesteuer des Staates ℳ.	Haussteuer der Stadt ℳ.	Der Ertrag der Haussteuer überstieg den Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer um ℳ.	Der Ertrag der Haussteuer blieb hinter dem der Grund- und Gebäudesteuer zurück um ℳ.
1. April 1882/83	5 506 854	3 665 437	—	1 841 417
1. April 1883/84	5 638 609	3 678 765	—	1 959 844
1. April 1884/85	5 755 243	3 782 910	—	1 972 333
1. April 1885/86	5 874 035	3 939 673	—	1 934 362
1. April 1886/87	6 045 952	4 137 127	—	1 908 825
1. April 1887/88	6 264 733	4 364 415	—	1 900 318
1. April 1888/89	6 469 778	4 610 932	—	1 858 846

die Erträge der städtischen Haussteuer den Erträgen der staatlichen Grund-*) und Gebäudesteuer gegenüberstellen, ergiebt sich — wie nach demjenigen, was wir in dem Verwaltungsbericht 1877/81 Th. 1 S. 175 in Betreff der zeitweiligen Mehrerträge der nur mit $2^2/_9$ Prozent des aktuellen Miethsertrages zur Erhebung kommenden Haussteuer über die Erträge der Gebäudesteuer bemerkt haben, zu erwarten war — daß die staatliche mit 4 Prozent resp. bei gewerblich benutzten Gebäuden mit

*) Die Grundsteuer liefert begreiflicher Weise nur einen sehr kleinen Bruchtheil zu den aus Col. 2 der Tabelle ersichtlichen Beträgen. Sie ist auch in dieser Berichtsperiode stetig herunter gegangen und beträgt z. Z. nur noch ca. 10 000 ℳ. (Vergl. dazu Verwaltungsbericht 1877/81 Th. 1 S. 162 Anm. 2.)

Digitized by Google

2 Prozent des nach zehnjährigem Durchschnitt angesetzten Miethsertrages erhobene Gebäudesteuer fortdauernd ein erhebliches Mehr, als die Haussteuer ergeben hat.

Stellen wir demnächst wiederum in Betreff der vorstehend besprochenen drei hauptsächlichsten Steuerquellen des Gemeindehaushaltes das Veranschlagungssoll, die erfolgten Niederschlagungen, die verfügten Zwangsvollstreckungen und den Erfolg derselben, so wie die Erträge derselben zusammen, so ergeben sich folgende vier Tabellen.

Tabelle VII.

1. Das Veranlagungssoll (ohne die aus dem Vorjahre verbleibenden Reste) betrug:

im Etatsjahr	bei der Haussteuer M.	bei der Miethssteuer M.	bei der Gemeinde-Einkommensteuer M.
1. April 1882/83	3 568 193	10 297 347	10 511 132
1. April 1883/84	3 677 213	10 655 733	11 046 573
1. April 1884/85	3 787 780	11 036 073	11 900 673
1. April 1885/86	3 945 128	11 569 118	12 632 439
1. April 1886/87	4 140 426	12 272 096	13 528 333
1. April 1887/88	4 370 441	12 994 228	14 730 808
1. April 1888/89	4 617 581	13 802 671	15 527 646

2. Die Niederschlagungen auf das Jahressoll und auf die Reste von dem Vorjahre betrugen:

im Etatsjahr	bei der Haussteuer M.	bei der Miethssteuer M.	bei der Gemeinde-Einkommensteuer M.
1. April 1882/83	1 093	276 991	204 486
1. April 1883/84	1 750	294 124	186 965
1. April 1884/85	4 166	282 487	191 710
1. April 1885/86	5 624	301 823	196 208
1. April 1886/87	3 574	305 197	212 190
1. April 1887/88	2 516	314 553	232 045
1. April 1888/89	9 675	367 076	248 211

Digitized by Google

3. Die Anzahl der gesammten zur Einziehung der Haus-, Miths- und Gemeinde-Einkommensteuer ausgeschriebenen Quittungen betrug:

Steuer-jahr	Ausgeschriebene Quittungen Anzahl	Davon sind zur Exekution gestellt und gemahnt Anzahl	also Prozent	Uneinziehbar sind geblieben Anzahl	d. i. in Prozenten: von Kolonne 1	von Kolonne 2	Anzahl der Pfändungen körperlicher Sachen	d. i. in Prozenten: von Kolonne 1	von Kolonne 2	Anzahl der wirklichen Verkäufe	d. i. in Prozenten: von Kolonne 1	von Kolonne 2
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1882/83	2 587 851	593 243	22,92	221 779	8,57	37,38	250	0,010	0,042	172	0,007	0,029
1883/84	2 649 703	571 270	21,56	199 747	7,54	34,97	228	0,009	0,039	165	0,006	0,029
1884/85	2 765 653	580 955	21,01	191 305	6,92	32,93	220	0,008	0,038	144	0,005	0,025
1885/86	2 891 186	585 777	20,26	188 963	6,54	32,26	200	0,007	0,034	130	0,004	0,022
1886/87	3 055 634	579 627	18,97	183 553	6,01	31,67	233	0,008	0,040	156	0,005	0,027
1887/88	3 207 229	595 037	18,55	183 961	5,74	30,92	242	0,008	0,041	150	0,005	0,025
1888/89	3 333 954	624 700	18,74	192 807	5,78	30,86	292	0,009	0,047	194	0,006	0,031

4. Es kamen ein:

Jahr	Haussteuer M.	Miethssteuer M.	Gemeinde-Einkommensteuer M.	Summa M.	Zunahme gegen das Vorjahr in Prozenten
1882/83	3 665 437	10 012 939	10 096 618	23 774 994	+ 2,77
1883/84	3 678 765	10 368 319	10 636 241	24 683 325	+ 3,82
1884/85	3 782 910	10 752 821	11 415 483	25 951 214	+ 5,14
1885/86	3 939 673	11 268 076	12 120 126	27 327 875	+ 5,35
1886/87	4 137 127	11 966 342	12 950 642	29 054 111	+ 6,32
1887/88	4 364 415	12 667 399	14 063 477	31 095 291	+ 7,03
1888/89	4 610 932	13 444 903	14 880 926	32 936 761	+ 5,92

Diese Zusammenstellungen zeigen eine allmälige Zunahme des Veranlagungssolls, die Abnahme der Pfändungen und der zur Exekution gestellten Quittungen und in Folge des Zusammenwirkens dieser Umstände bei unverändert gebliebenen

Digitized by Google

Steuersätzen eine bis zum Jahre 1887 in immer höheren Prozentsätzen steigende Zunahme der Erträge und liefern so den sichersten Beweis, daß die mit dem Jahre 1881 eingetretene günstigere Gestaltung in den Erwerbsverhältnissen unserer Bevölkerung, von welcher in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1877/81 Th. I S. 177 bereits die Rede war, auch weiterhin während unserer ganzen gegenwärtigen Berichtsperiode nicht unterbrochen worden ist.

Es bleibt uns noch übrig, von den Erträgen der Hundesteuer, der Braumalzsteuer und der Steuer vom Wanderlagerbetrieb zu berichten.

Die Einnahmen aus der Hundesteuer haben betragen:

im Etatsjahre	1882/83	281 462,$_{35}$	ℳ.
= =	1883/84	282 584,$_{00}$	=
= =	1884/85	281 407,$_{75}$	=
= =	1885/86	287 497,$_{50}$	=
= =	1886/87	303 892,$_{29}$	=
= =	1887/88	333 491,$_{87}$	=
= =	1888/89	260 348,$_{00}$	= *)

Der Zuschlag zur Braumalzsteuer, welcher für die Stadtgemeinde mit 25% derselben erhoben wird, hat folgende Einnahmebeträge ergeben:

im Etatsjahre	1882/83	374 991	ℳ.
= =	1883/84	416 476	=
= =	1884/85	432 525	=
= =	1885/86	430 605	=
= =	1886/87	483 449	=
= =	1887/88	490 432	=
= =	1888/89	509 673	=

Endlich sind an den durch das Gesetz vom 27. Februar 1880 eingeführten Steuern vom Wanderlagerbetrieb eingegangen:

im Etatsjahre	1882/83	145,$_{50}$	ℳ.
= =	1883/84	291	=
= =	1884/85	—	=
= =	1885/86	1358	=
= =	1886/87	485	=
= =	1887/88	533	=
= =	1888/89	48,$_{50}$	=

*) Der Rückgang der Einnahme ist nur ein scheinbarer. Es ist in dem obigen Betrage nur die Steuer pro 1. Juli bis ultimo Dezember 1888 und pro 1. Januar bis ultimo März 1889 also für $^3/_4$ Jahr enthalten.

Digitized by Google

Wir geben schließlich noch zwei Tabellen, in denen die sämmtlichen direkten Staats- und Gemeindesteuern zusammen, bezw. einander gegenübergestellt sind. Aus der ersten hier folgenden

Tabelle VIII.

Gesammte direkte Steuern an Staat und Stadtgemeinde.

Jahr	Realsteuern		Miethssteuer	Personalsteuern				Summe der Staats- und Kommunalsteuern	Einwohnerzahl	Also pro Kopf
				an den Staat			an die Gemeinde			
	an den Staat	an die Gemeinde (Haussteuer)	an die Gemeinde	Gewerbesteuer	klassifizirte Einkommensteuer	Klassensteuer	Gemeinde-Einkommensteuer			
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.
1882/83	5 506 854	3 665 437	10 012 939	2 323 176	6 307 813	1 961 250	10 096 618	39 874 087	1 186 790	33,60
1883/84	5 638 609	3 678 765	10 368 319	2 388 490	7 090 952	1 790 483	10 636 241	41 591 859	1 223 573	33,99
1884/85	5 755 243	3 782 910	10 752 821	2 460 564	7 651 569	1 821 876	11 415 483	43 640 466	1 262 336	34,57
1885/86	5 874 035	3 939 673	11 268 076	2 551 879	8 202 633	1 879 083	12 120 126	45 835 505	1 304 773	35,13
1886/87	6 045 952	4 137 127	11 966 342	2 650 338	8 559 836	2 030 622	12 950 642	48 340 859	1 349 063	35,83
1887/88	6 264 733	4 364 415	12 667 399	2 780 275	9 104 294	2 194 794	14 063 477	51 439 387	1 399 356	36,76
1888/89	6 469 778	4 610 932	13 444 903	2 905 640	9 548 356	2 359 416	14 880 926	54 219 951	1 453 693	37,30

geht hervor, daß der Steuerbetrag pro Kopf der Bevölkerung im Steigen begriffen ist, und zwar vom Etatsjahre 1882/83 bis 1887/88 um $3_{,16}$ *M.* oder durchschnittlich bis dahin für jedes Jahr um $0_{,66}$ *M.*; die erheblichste Steigerung des auf den Kopf der Bevölkerung fallenden Steuerbetrages hat vom Etatsjahre 1885/86 zu 1886/87 stattgefunden, nämlich um $0_{,70}$ *M.* Es zeigt sich hierin die Einwirkung des Gesetzes vom 27. Juni 1885, welches allein, wie oben ausgeführt, eine Erhöhung des Steueraufkommens an Gemeinde-Einkommensteuer um 269 844 *M.*, d. h. pro Kopf der Bevölkerung um ca. $0_{,20}$ *M.* zur Folge gehabt. — Dies kommt auch in der zweiten Tabelle insofern zum Ausdruck, als der auf den Kopf der Bevölkerung fallende Steuerbetrag von 1885/86 zu 1886/87 bei den Staatssteuern nur um $0_{,10}$ *M.*, dagegen bei den Gemeindesteuern um $0_{,60}$ *M.* gestiegen ist.

Digitized by Google

Tabelle IX.

Gesammte gezahlte direkte Steuern.

Jahr	Einwohnerzahl	An den Staat						An die Gemeinde				
		Realsteuern	Gewerbesteuer	klassifizirte Einkommensteuer	Klassensteuer	Summa	Also pro Kopf der Bevölkerung	Hausteuer	Miethsteuer	Gemeinde-Einkommensteuer	Summa	Also pro Kopf der Bevölkerung
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1882/83	1 186 790	5 506 854	2 323 176	6 307 813	1 961 250	16 099 093	13_{57}	3 665 437	10 012 939	10 096 618	23 774 994	20_{03}
1883/84	1 223 573	5 638 609	2 388 490	7 090 952	1 790 483	16 908 534	13_{82}	3 678 765	10 368 319	10 636 241	24 683 325	20_{17}
1884/85	1 262 356	5 755 243	2 460 564	7 651 569	1 821 876	17 689 252	14_{01}	3 782 910	10 752 821	11 415 483	25 951 214	20_{56}
1885/86	1 304 773	5 874 035	2 551 879	8 202 633	1 879 083	18 507 630	14_{19}	3 939 673	11 268 076	12 120 126	27 327 875	20_{94}
1886/87	1 349 063	6 045 952	2 650 838	8 559 836	2 030 622	19 286 748	14_{30}	4 137 127	11 966 342	12 950 642	29 054 111	21_{54}
1887/88	1 399 356	6 264 783	2 780 275	9 101 294	2 194 794	20 344 096	14_{54}	4 364 415	12 667 399	14 063 477	31 095 291	22_{22}
1888/89	1 453 693	6 469 778	2 905 640	9 548 356	2 359 416	21 283 190	14_{64}	4 610 932	13 444 903	14 880 926	32 936 761	22_{66}

In dem Schlußwort zu dem Verwaltungsbericht über die Jahre 1877 bis 1881 hatten wir der Berathungen gedacht, welche über eine Reform des städtischen Steuersystems im Gange waren. Es habe sich bei denselben nur um die Frage einer anderweiten Vertheilung der Steuerlast gehandelt, da — so bemerkten wir mit Rücksicht auf die damalige finanzielle Lage — „auf einen Theil des Ertrags der Gemeinde-Einkommensteuer oder des Einkommens aus der Miethssteuer nicht verzichtet werden*) könnte."

Im Schooße der Kommunalbehörden war dieser Standpunkt auch bis auf die neueste Zeit festgehalten worden. Von ihm aus und in der Ueberzeugung, daß die Besteuerung der Wohnungen für kommunale Bedürfnisse im Prinzip vollständig gerechtfertigt sei, hatte die Deputation die auf gänzliche Aufhebung der Miethssteuer gestellten Anträge — wie dies später auch von der Stadtverordneten-Versammlung mit überwiegender Mehrheit geschah — verworfen. Dagegen hatte die Deputation anerkannt, daß die Miethssteuer, bei Erhebung eines gleichen Prozentsatzes von den mindestwerthigen und den theuren Wohnungen, die

*) So ist der betreffende, im Druck durch einen bei der Korrektur übersehenen Fehler entstellte, Satz auf S. 180 Th. III Verwaltungsbericht 1877/81, unter Streichung der Worte „von einer Verzichtleistung" zu lesen.

Digitized by Google

Miether der ersteren, welche einen höheren Antheil ihres Einkommens für die Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses ausgeben müssen, in unbilliger Weise belaste. —

Diese Härten zu beseitigen, wäre — das war die Ansicht der gemischten Deputation — das geeignetste Mittel, unter Aufhebung des gleichen Prozentsatzes ($6^2/_3$ Prozent der Miethe), eine progressive bis $8^1/_3$ Prozent steigende Skala einzuführen, welche es ermöglichen würde, für die Miether geringwerthiger Wohnungen erhebliche Erleichterungen zu schaffen und den dadurch entstehenden Ausfall durch die stärkere Besteuerung der höheren Wohnungsklassen zu decken. Von einer Spezialisirung der nach diesem Prinzip zu machenden Vorschläge nahm die Deputation vorläufig Abstand, da sie für rathsam hielt, vorher Gewißheit über die Stellung zu erlangen, welche die Staatsregierung zu einer derartigen Reform der Miethssteuer einnehmen würde. Da dies auch seitens des Magistrats für zweckmäßig erachtet wurde, bat er unterm 9. Dezember 1884 den Herrn Ober-Präsidenten um eine vorläufige Bescheidung beziehungsweise um Vermittelung einer solchen seitens der betheiligten Herren Minister*) darüber, ob eine Erhöhung der Miethssteuer auf $8^1/_3$ Prozent für Räume höheren Miethswerthes — unter Feststellung einer progressiven Skala — und eine Entlastung der billigeren Wohnungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde finden würden. Aus dem uns hierauf zugegangenen, im Anhang in seinem Wortlaute mitgetheilten Erlasse vom 2. Dezember 1885 ergab sich, daß die Herren Ressortminister ihre Mitwirkung zur Durchführung des in unserem Berichte skizzirten Planes versagen würden, und daß ihnen wegen „der prinzipiellen Bedenken, welche der Miethssteuer überhaupt entgegenstehen", die gänzliche Beseitigung derselben angezeigt erscheine.

Da der Herr Ober-Präsident uns mit dieser Mittheilung zugleich anheimgab, „die gänzliche Beseitigung der Miethssteuer in Erwägung zu ziehen", so fanden wir uns veranlaßt, in dem Berichte vom 19. September 1888, welchen wir ebenfalls im Anhang mittheilen, die Gründe ausführlich darzulegen, welche es uns unmöglich erscheinen ließen, die Miethssteuer aufzuheben und den dadurch entstehenden Ausfall durch andere Steuern, insbesondere durch erhöhte Zuschläge zur Staats-Klassen- und Einkommensteuer zu decken.

Auf die an diese Ausführungen geknüpfte Bitte:

„bei den Herren Ministern des Innern und der Finanzen eine Aenderung der in Folge unseres Berichtes vom 9. Dezember 1884 bezüglich der Reform der Miethssteuer uns gemachten Andeutungen und das

*) §. 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestimmt im letzten Absatz: Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

Digitized by Google

vorläufige Einverständniß der Herren Minister zu der von uns beabsichtigten Umgestaltung der Miethssteuer nach einer von $8^1/_2$ Prozent abgleitenden Skala unter Erhöhung der Höchstbesteuerten, Belassung der Mittelklassen bei dem bisherigen Steuersatze und wesentlicher Ermäßigung der z. Z. überlasteten geringsten Klassen für uns vermitteln zu wollen",

erhielten wir unterm 28. März 1888 folgenden Bescheid:

„Auf den gefälligen Bericht vom 19. September v. Js.,
betreffend die Reform der Berliner Miethssteuer,

erwidere ich dem Magistrat ergebenst, daß die Ausführungen dieses Berichts den Herren Ministern des Innern und der Finanzen, wie mir dieselbe mittelst Erlasses vom 29. v. Mts. mitgetheilt haben, einen Anlaß zur Aenderung ihrer Verfügung vom 27. November 1885 um so weniger bieten, als auch jetzt noch keine ordnungsmäßigen Gemeindebeschlüsse in Betreff einer Modifikation der Grundsätze über die Erhebung der in Rede stehenden Gemeindeabgabe vorliegen und danach also der Fall der Ertheilung ihrer Zustimmung zu einer solchen Neuregelung nach Maßgabe der Bestimmung des § 16 Absatz 5 des Zuständigkeitsgesetzes nicht gegeben ist.

Der Ober-Präsident, Staatsminister
gez. Achenbach."

Hiernach mußte denn die Hoffnung, die geplante durchgreifende Reform der Miethssteuer durchzuführen — für jetzt wenigstens — aufgegeben werden.

Inzwischen hatte die Steuerveranlagung und Erhebung in den letzten Jahren den bedeutenden Aufschwung genommen, welcher in den in diesem Abschnitt gegebenen Uebersichten hervortritt. Auch für das Jahr 1889/90 konnten die Steuern wiederum mit einem höheren Betrage als im vorangegangenen Jahre veranschlagt werden. Hieraus und aus den Mehreinnahmen aus der Verwaltung der städtischen Werke wie aus Dotationen und Renten ergab sich, daß der neue Stadthaushaltsetat, trotz der bei den meisten Verwaltungen höher zu veranschlagenden Ausgaben, bei Festhaltung von 100 Prozent der Staatssteuer für die Gemeindeeinkommensteuer, einen so großen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben ergeben werde, daß derselbe außer zur Deckung mancher bisher zurückgestellter Ausgaben noch eine Summe von ca. zwei Millionen Mark zu Steuerermäßigungen disponibel ließ.

Unter diesen Umständen wollten die Gemeindebehörden wenigstens der unbemittelsten Klasse der Einwohner eine Steuererleichterung gewähren. In dieser Absicht wurde am 14./15. Februar 1889 folgender Kommunalbeschluß gefaßt:

Digitized by Google

I. den Herren Ministern des Innern und der Finanzen nachstehende Zusätze zu dem Haus- und Miethssteuerregulativ vom 16. September / 15. November 1858 und zu dem Gemeindeeinkommensteuerregulativ vom 27. März 1886 zur Genehmigung vorzulegen:

a) zu dem Haus- und Miethssteuerregulativ:

§. 1.

Die Ermäßigung der Miethssteuer bei Miethswerthen bis einschließlich 300 Mark beziehungsweise 600 Mark bleibt der Beschlußfassung der Gemeindebehörden vorbehalten.

§. 2.

Die Ermäßigung findet jedoch bei Miethssteuerpflichtigen, welche selbst oder durch Angehörige ihres Haushalts mehrere miethssteuerpflichtige Räume inne haben, nur statt, wenn der Miethswerth aller dieser miethssteuerpflichtigen Räume zusammengenommen den Betrag von 300 Mark bezw. 600 Mark nicht übersteigt.

b) zu dem Gemeindeeinkommensteuerregulativ:

Einziger Paragraph.

Der allgemeine Erlaß der untersten Stufe der Gemeindeeinkommensteuer — die Einkommen von 420 bis 660 Mark umfassend — bleibt der Beschlußfassung der Gemeindebehörden vorbehalten,

und daß ferner

II. in dem Maße, als bei Feststellung des Stadthaushaltsetats für 1889/90 Ermäßigung oder Erlaß an den bisher erhobenen Steuern sich als zulässig herausstellen werden, solche — bei Festhaltung von 100 Prozent der Staatssteuer als Normalsatz für die Gemeindeeinkommensteuer — dergestalt eintreten sollen, daß für das Etatsjahr 1889 bis 1890

a) die Miethssteuer, bei Miethswerthen bis zu 300 Mark einschließlich, auf den Satz von 3 Prozent, bei Miethswerthen von 301 Mark bis 600 Mark einschließlich, auf den Satz von 5 Prozent mit der oben (I. a §. 2) vorgesehenen Maßgabe ermäßigt wird,

b) die Gemeindeeinkommensteuer für Einkommen von 420 bis 660 Mark einschließlich außer Hebung gestellt wird.

Digitized by Google

Der wirkliche Eintritt der Ermäßigung oder des Erlasses zu II bleibt von dem Eingange der zu I nachzusuchenden Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde und von dem Abschlusse der Etatsberathungen, bezw. von der Feststellung des Stadthaushaltsetats für 1889/90 abhängig.

Nachdem diese Zusätze zu den beiden Steuerregulativen unterm 28. März die Genehmigung der Herren Minister gefunden hatten, sind in Gemäßheit des festgestellten Stadthaushaltsetats die beschlossenen Ermäßigungen bei der Miethssteuer und die Befreiung des Einkommens von 420 bis 660 Mark von der Gemeindeeinkommensteuer mit dem 1. April 1889 eingetreten. Es steht zu hoffen, daß unseren ärmeren Mitbürgern diese — ihnen zunächst nur für ein Jahr bewilligten — Erleichterungen auch in ferneren Jahren werden gewährt werden können.

Digitized by Google

XII.

Die Einnahmen aus dem Ertrage des Kämmereivermögens.

Das unbewegliche Vermögen der Stadt umfaßt:

1. Grundstücke, welche die Arbeitsstätten der Gemeindebehörden, ihrer Deputationen, Büreaus und Kassen sind (das Berlinische und Köllnische Rathhaus*);
2. Grundstücke, welche speziellen Verwaltungszwecken oder der Erfüllung solcher Aufgaben der kommunalen Verwaltung dienen, deren Kosten im Wesentlichen von den Steuerzahlern aufzubringen sind (Steindepotplätze, Feuerwachtgebäude, Straßenreinigungsdepots, Schul-, Armen-, Waisen-, Kranken-, Irrenhäuser, öffentliche Parks);
3. Grundstücke, welche zum Betriebe der der Stadt gehörigen industriellen Werke erforderlich sind, also: der Immobiliarbesitz der städtischen Erleuchtungsanstalten, der Viehhofs- und Markthallenverwaltung, der städtischen Wasser- und Kanalisationswerke;
4. Grundstücke, welche dazu bestimmt sind, durch ihre Einrichtungen dem Publikum den Dienst einer beglaubigten Feststellung des Gewichtes gehandelter Waaren zu leisten: die Rathswaagegebäude, bei welchen die der Stadtkasse zufließenden Einnahmen nicht sowohl aus dem Ertrag der Grundstücke, als aus den für die Benutzung der Waagen zu zahlenden Gebühren stammen;
5. Grundstücke, welche die Stadtgemeinde, ohne daß sie einem einzelnen Verwaltungszweige dienen, durch Verpachtung oder Vermiethung, durch

*) Das dritte im Abschnitt I erwähnte Dienstgebäude der städtischen Verwaltung, das Haus Klosterstraße Nr. 68, ist Eigenthum der Sparkasse; dagegen wird jetzt das im Ausbau begriffene bisherige Mühlengrundstück (vergl. Abschnitt I S. 2) als ein Eigenthum der Stadtgemeinde dieser Kategorie von Grundstücken hinzutreten.

Digitized by Google

landwirthschaftlichen oder bergmännischen Betrieb oder in sonst geeigneter Weise ausnutzt.

Bei den Kategorien ad 1 bis 3 erscheint der Ertrag, welchen die Grundstücke etwa selbst geben, als nebensächlich, eine Ausnahme davon machen nur die landwirthschaftlich benutzten Güter der Kanalisationsverwaltung, deren Ertrag aber für die Kosten dieser Verwaltung in Anspruch genommen wird, so daß auch sie zu dem Kämmerei-Vermögen, d. h. zu demjenigen Vermögen, dessen Reinertrag eine Einnahme für die Stadtkasse bildet, nicht gerechnet werden können.

Eine Abschätzung des Werthes des gesammten, vorstehend nach seinen verschiedenen Bestimmungen charakterisirten städtischen Grundbesitzes hat bei der im Jahre 1887 vorgenommenen Revision des nach § 71 der Städteordnung zu führenden Lagerbuches durch unsere Grundeigenthumsdeputation stattgefunden.

Diese Abschätzung, bei welcher der Werth der Grundstücke nach einem mäßigen Durchschnitt der jetzt üblichen Preise berechnet worden ist, hat für das Jahr 1887 einen Werth des gesammten städtischen Grundbesitzes von 226 780 019 Mark ergeben, davon entfielen auf die Grundstücke ad 5 37 604 332 Mark.

Der Ertrag, welchen dieser eigentliche Kämmereibesitz seiner Bestimmung gemäß geliefert hat, einschließlich derjenigen Einnahmen, welche von den Verwaltungszwecken dienenden oben ad 1, charakterisirten und den Feuerwacht-Grundstücken (oben ad 2) bezogen worden sind, ist in der hier folgenden Tabelle I zusammengestellt:

Tabelle I.

Jahr	1. Umfang und Pachtertrag der landwirthschaftlich bezw. gärtnerisch bewirthschafteten Grundstücke					2. Umfang und Miethsertrag der vermietheten Holz- und Steinplätze					3. Einnahmen aus in Kommunalhäusern vermietheten Wohnungen		4. Einnahmen aus dem Rüdersdorfer Kalksteinbruch		5. Einnahmen aus den Seen		6. Summe der Einnahmen	
	ha	ar	qm	ℳ	₰	ha	ar	qm	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. April 1882/83	598	40	31	48 981	42	33	87	34	109 843	38	275 000	51	54 556	14	14 780	57	503 162	02
„ 1883/84	584	99	44	55 427	67	33	69	95	107 738	25	284 936	77	68 226	33	24 058	06	540 387	08
„ 1884/85	569	60	24	50 461	75	34	92	99	104 684	60	314 563	28	69 948	20	13 428	20	553 086	03
„ 1885/86	562	89	94	51 972	03	37	21	83	97 774	—	341 007	74	73 749	10	13 103	54	577 606	41
„ 1886/87	556	08	13	42 587	22	38	67	33	97 174	12	361 144	91	111 801	36	13 142	62	625 850	23
„ 1887/88	547	95	58	43 903	33	40	37	15	105 420	68	343 295	03	126 429	90	13 209	17	632 258	11
„ 1888/89	556	86	32	46 965	42	34	07	68	100 109	78	346 662	96	ca. 140 000	—	13 418	17	647 156	33

*) 70 000 ℳ. sind als muthmaßliche Hälfte pro 1888/89 bereits gezahlt. Die Schlußzahlung pro 1888/89 wird erst Mitte Juli 1889 geleistet.

Digitized by Google

Zu den einzelnen Spalten derselben bemerken wir:

1. Spalte 1 ergiebt, daß der Umfang der ländlichen Pachtgrundstücke von rund 598 auf rund 556 Hektar zurückgegangen ist. Bei dem innerhalb des Weichbildes belegenen Terrain rührt dies daher, daß einestheils nicht unerhebliche Flächen Zwecken der städtischen Verwaltung dienstbar gemacht,*) anderentheils daher, daß einzelne bisher landwirthschaftlich benutzte Grundstücke, um einen höheren Ertrag zu erzielen, als Holz- und Lagerplätze ausgeboten worden sind; bei dem außerhalb der Stadt belegenen vornehmlich daher, daß die ehemalige Köllnische Stadthaide zu den Parkanlagen bei Treptow und dem sogenannten Plänterwald erhebliche Flächen hergegeben hat.

Eine Folge dieser Verminderung des verpachteten Terrains ist das scheinbare Sinken der Einnahmen, wie es in Spalte 2 der Tabelle erscheint.

Wir sagen: das scheinbare Sinken, weil bei einer Vergleichung der in Kol. 1 für 1881/82 und 1888/89 angegebenen Summen folgende Umstände nicht außer Acht bleiben dürfen. Dem Gasthaus in Treptow waren früher nicht unbedeutende Ländereien beigelegt, andererseits war nur der Grund und Boden des Eierhäuschens Eigenthum der Stadtgemeinde. Die Erträge beider Besitzungen wurden daher früher mit Recht als Pachterträge behandelt. Seit aber jene Ländereien dem Treptower Park zugelegt sind und auch die Baulichkeiten des Eierhäuschens Eigenthum der Stadtgemeinde geworden,**) sind die Erträge dieser beiden Besitzungen als die Miethen von bebauten Grundstücken zu behandeln.

Sie sind daher in der Summe der Kol. 3 der oben gegebenen Tabelle enthalten. Rechnet man diese Erträge mit zusammen 18 400 Mark der Summe der Kol. 1 für das Jahr 1888/89 hinzu, so ergiebt sich bei einem Vergleiche mit dem Jahre 1881/82, für welches die betreffende Tabelle des Verwaltungsberichts für die Jahre 1876/81***) einen Ertrag von 57 953 Mark nachweist, trotz des um ca. 54 Hektar verminderten Umfanges der städtischen Pachtländereien für das Jahr 1888/89 eine Mehreinnahme von 7412 Mark.

2. Spalte 2 weist bei vermehrtem Umfang der Holz- und Steinplätze einen effektiven Rückgang der Einnahmen nach. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß bei dem Fortschreiten der Bebauung nach der Peripherie des Weichbildes zu nicht unbedeutende, früher als solche Plätze benutzte städtische†) Terrains theils

---

*) Das städtische Obdach und das neue Hospital an der Prenzlauer Allee, das Leising-Gymnasium in der Pankstraße, die 86/141. Gemeindeschule in der Müllerstraße 48 sind auf früher durch Verpachtung benutzten Terrains erbaut; andere erhebliche Flächen sind zur Anlegung von Steindepotplätzen verwendet worden.

**) Vergl. Verwaltungs-Bericht 1876/81 Theil I S. 185.

***) Verwaltungs-Bericht 1876/81 Theil I S. 188.

†) So zum Beispiel außer vielen Parzellen des Urban der frühere Holzplatz an der Roon- und Hinderfinstraße.

Digitized by Google

vortheilhaft verkauft, theils zu städtischen Verwaltungszwecken verwendet worden sind.*)

Hierdurch sind allmälig die ertragsfähigsten Holzplätze, bis auf wenige, ausgeschieden. Die als Ersatz dafür eingestellten Grundstücke liegen weiter entfernt vom Zentrum der Stadt. Ihre Miethserträge betragen zwar mehr, als die Pachtzinse, welche sie vorher als Ackerland lieferten, die hohen Erträge der ausgeschiedenen Grundstücke konnten jedoch durch dieselben nicht erreicht werden.

3. Spalte 3 weist in den Einnahmen aus vermietheten Wohnungen eine erhebliche Steigerung nach. Es erklärt sich dies zum Theil aus einer Erhöhung der Miethspreise, hauptsächlich aber daraus, daß der Besitz der Stadt an bebauten Grundstücken größer geworden ist. Denn wenngleich die Gebäude des früheren Arbeitshauses (Alexanderplatz 4 und Alexanderstraße 3/4), welche nach Verlegung des Arbeitshauses nach Rummelsburg vermiethet worden waren**) und die Miethsgrundstücke Neue Friedrichstraße 24—28 ausschieden,***) so sind dagegen in Folge mehrerer während unserer Berichtsperiode in Angriff genommener großer Unternehmungen zur Verbesserung der Straßenzüge und der Wasserläufe†) ganze Komplexe bebauter und sehr werthvoller Grundstücke in unseren Besitz gekommen.

4. Zu Spalte 4. Die Rüdersdorfer Kalkbergwerke, deren Eigenthum zu $^5/_6$ dem Königlichen Fiskus, zu $^1/_6$ der Stadtgemeinde Berlin zusteht, haben in der Berichtsperiode erst allmälig, dann in starker Progression steigende Erträge gebracht, eine Folge der in Berlin, dem Hauptabsatzort der Bergwerksprodukte, wiederaufblühenden Bauthätigkeit.

Immerhin haben, wie die nachfolgende Tabelle II im Vergleich mit der S. 187 Th. I des Verwaltungsberichts für 1876/81 zeigt, die Bruttoeinnahmen der fiskalisch-städtischen Sozietät die Höhe noch nicht wieder erreicht, auf welcher sie (mit zwei bis drei Millionen Mark) in der Zeit von 1872—1878 standen, aber an Stelle des Rückganges, der von 1878 bis 1881 eingetreten war, ist doch wieder eine fast konstante Steigerung bis nahezu 2 Millionen Mark getreten.

---

*) So zum Beispiel der zum Bau des neuen Polizei-Präsidial-Gebäudes verwendete ehemalige Holzplatz Alexanderstraße 5/7, welcher allein einen jährlichen Miethsertrag von 11 000 ℳ abwarf.

**) Sie werden zum Bau des Polizei-Präsidial-Gebäudes, eines neuen Wohnhauses und zur Anlage einer neuen Straße verwendet.

***) Auf ihrem Grund und Boden steht jetzt die Centralmarkthalle.

†) Anlage der Kaiser Wilhelmstraße, Verbreiterung der Neuen Friedrichstraße, Beseitigung des Mühlendammes in Verbindung mit der Spreeregulirung, Freilegung des Waterlooufers.

Digitized by Google

Tabelle II.

Jahr	Brutto-Einnahme		Ausgabe		Reingewinn		Prozent
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	
1882/83	1 299 246	04	971 909	18	327 336	86	25,19
1883/84	1 441 002	80	1 031 644	85	409 357	95	28,41
1884/85	1 323 175	33	903 283	11	419 892	22	31,73
1885/86	1 394 935	12	952 382	46	442 552	66	31,73
1886/87	1 678 274	79	1 007 466	63	670 808	16	39,97
1887/88	1 835 118	79	1 112 786	74	722 332	05	39,36
1888/89*)							

5. Zu Spalte 5. Von den beiden hier in Betracht kommenden Seen — dem Reinickendorfer und Rummelsburger — war das Eigenthum des ersteren zwischen uns und den Bauerngutsbesitzern von Reinickendorf streitig gewesen. Der Streit wurde — wie wir in unserem Verwaltungsbericht für 1861/76 schon erwähnt**) — rechtskräftig dahin entschieden:

daß der Reinickendorfer See für ein mit der Fischereiberechtigung der 14 Bauerngüter in Reinickendorf belastetes, sonst als uneingeschränktes Eigenthum der Stadtgemeinde Berlin zu erachten sei.

Gleichzeitig war richterlich anerkannt worden, daß die Ablösung der Fischereiberechtigung als zulässig zu erachten.

Da diese Ablösung seitens der Stadtgemeinde durch Zahlung eines Kapitales von 2 480 ℳ. seitdem erfolgt***) ist, war der See vom 1. Januar 1879 an ein servitutfreies Eigenthum der Stadtgemeinde Berlin. Seitdem ist die Benutzung desselben verpachtet worden, früher in der Art, daß das Recht

zum Betriebe einer öffentlichen Badeanstalt, sowie zum Vermiethen von Gondeln und Kähnen

das Recht

zur Ausübung der Fischerei

und endlich das Recht

zur Eisnutzung

ein jedes besonders verpachtet wurde, während alle drei Nutzungen seit dem 1. April 1888 zusammen für 4 600 ℳ. verpachtet sind.

Eine weitere Folge des gegen die Reinickendorfer Bauern erstrittenen Erkenntnisses war, daß dieselben auf Herausgabe der von ihnen in den Jahren 1872 bis 1875 außer der Fischerei bezogenen Nutzungen des Sees in Anspruch genommen wurden. Der Werth derselben wurde in dem darüber geführten Prozeß-

*) Diese Angaben können erst in einigen Monaten gemacht werden, frühestens Mitte Juli 1889.
**) Theil I S. 93.
***) Verwaltungs-Bericht 1877/81 Theil I S. 186.

Digitized by Google

verfahren auf 11 684,02 ℳ festgestellt und ist diese Summe in den Etatsjahren 1882/83 mit 1 500 ℳ und 1883/84 mit 10 184,02 ℳ der Stadtkasse gezahlt. Daraus erklärt sich die für dieses letztere Jahr besonders hohe Einnahme in Kolonne 5.

Was den Rummelsburger See betrifft, so ist die Rohr- und Eisnutzung, sowie die große und kleine Fischerei in demselben seit langen Jahren der Norddeutschen Eiswerk-Aktiengesellschaft in Pacht überlassen. Der gegenwärtig von ihr bezahlte Pachtzins beträgt 8 220 ℳ.

Außerdem bezieht die Stadt aus dem Eigenthum des Rummelsburger Sees noch Einnahmen:

1. für die Gestattung der Lagerung von Floßholz, Kähnen, Gondeln ꝛc.;
2. von den Uferbesitzern für die Entnahme von Wasser und Einleitung von Abflußrohren, sowie für Anlegung von Anlandebrücken als Ueberbauung kleiner Seeflächen.

Beide Einnahmen sind naturgemäß dem Wechsel unterworfen; die ersteren stehen mit 400 ℳ zum Etat, die letzteren betrugen im Jahre 1888: 350 ℳ.

6. Die aus den vorstehend speziell erläuterten Einnahmen resultirende Gesammteinnahme ist, wie Kolonne 6 der Tabelle I zeigt, von rund 503 000 im Jahre 1882/83 auf rund 647 000 ℳ im Jahre 1888/89 gestiegen. Der zum Kämmereivermögen gehörende Immobiliarbesitz, um dessen Erträge es sich hier hauptsächlich handelt, war, wie oben bemerkt, für das Jahr 1887 auf rund 37 600 000 ℳ geschätzt. Wenn der Werth des jetzt vorhandenen Immobiliarbesitzes — wie jedenfalls angenommen werden darf — nicht geringer ist, so würde der Ertrag desselben sich nur auf ca. 1¾ Prozent herausstellen,*) woraus folgt, daß der Nutzungswerth dieses Vermögens weit zurückbleibt hinter der wenn auch nur mäßigen Schätzung des Verkaufswerths.

Wir sind indessen weit entfernt, hieraus den Schluß ziehen zu wollen, daß die Stadt mit dem Verkauf von Grundstücken, welcher, wie sich in einem späteren Abschnitt dieses Berichtes zeigen wird, in den letzten Jahren schon in recht erheblichem Maße stattgefunden hat, in schnellerem Tempo als bisher vorgehen solle. Die nachfolgenden Generationen der Steuerzahler werden es dankbar anerkennen, wenn sie, die einen Theil der von der Gegenwart kontrahirten Schulden mitzahlen müssen, von dieser einen Grundbesitz überkommen, dessen Verkaufswerth nach menschlicher Voraussicht stetig zunimmt.

Außer dem unbeweglichen Eigenthum, von welchem vorstehend gehandelt ist, gehören aber zu den Einnahmen der Kämmerei oder sind doch bisher zu ihnen gerechnet worden, verschiedene Einnahmen aus Berechtigungen.

*) Streng genommen noch etwas geringer, denn in der Summe von 647 000 ℳ sind auch die — im Verhältniß zum Gesammtertrag freilich nur geringen — nebensächlichen Einnahmen der Verwaltungszwecken dienenden Grundstücke enthalten.

Digitized by Google

Eine Uebersicht derselben giebt die hier folgende Tabelle III,*) welche zugleich die Gesammteinnahmen aus der Kämmereiverwaltung und ihr prozentuelles Steigen oder Fallen veranschaulicht.

Tabelle III.

Jahr	1. Einnahmen aus dem Kalkofen	2. Einnahmen aus Trinkhallen, Obstbuden	3. Einnahmen aus den Rathswaagen	4. Stättegeld auf den Märkten	5. Einnahmen aus den herrenlosen Erbschaften	6. Grund- und Erbzins, Scharren- und Wasserzins	7. Magistrats-Sportelu	8. Summa der Einnahmen	9. Gesammt-Einnahme aus der Kämmerei-Verwaltung (Tabelle I und Col. 8 dieser Tabelle)	10. In Prozenten gegen das Vorjahr
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	**)
1882/83	3 520 —	4 876 11	31 583 82	79 537 50	29 178 34	216 37	30 721 85	179 633 99	682 796 07	+ 0,74
1883/84	1 760 —	4 695 —	31 693 77	93 000 —	51 080 14	216 37	32 576 80	215 022 08	755 409 16	+ 10,68
1884/85	880 —	4 636 33	34 118 81	93 000 —	3 814 52	184 37	34 805 40	171 439 43	724 525 46	− 4,00
1885/86	— —	5 507 —	36 793 23	90 250 —	1 816 83	184 37	34 362 45	168 913 88	746 520 29	+ 3,01
1886/87	— —	5 120 83	38 381 09	61 289 60	3 876 26	184 37	40 405 10	149 257 25	775 107 48	+ 3,85
1887/88	— —	5 048 33	40 700 86	54 500 —	4 519 69	184 37	44 968 —	149 921 25	782 179 36	+ 0,91
1888/89	— —	4 813 —	43 622 09	25 625 —	10 562 40	184 37	44 780 67	129 587 53	776 743 86	− 0,69

Zu derselben geben wir folgende Erläuterungen:

Zu Spalte 1. Nachdem von den den ehemaligen Städten Berlin und Kölln gehörig gewesenen, in Erbpacht ausgethanenen beiden Kalköfen der Berlinische schon im Jahre 1874 eingegangen,***) ist der Köllnische, Köpnickerstraße 48/49 belegene, in Folge des im Jahre 1881 eingeleiteten Ablösungsverfahrens†) seit dem 1. Januar 1884 freies Eigenthum seines Besitzers geworden. Der Kanon von 3 520 *M.* war daher in seinem vollen Jahresbetrage nur noch in dem Etatsjahre 1882/83 zu zahlen; drei Viertel seines Betrages — d. i.: 2 640 *M.* — waren für die Zeit vom 1. April 1883 bis 1. Januar 1884 zu entrichten und sind mit 1760 *M.* im Etatsjahre 1883/84, mit 880 *M.* im Etatsjahre 1884/85 gezahlt.

*) In den Verwaltungs-Berichten für 1861/76 und 1877/81 enthielt die entsprechende Tabelle auch eine Spalte „Einnahmen aus den Chausseen". Sie ist jetzt fortgelassen, weil diese Einnahmen, seit auch die außerhalb des Weichbildes belegenen Chausseen zum Geschäftskreis der Baudeputation II gehören (vergl. Verwaltungs-Bericht 1877/81 Theil II S. 25 f.), bei der Tiefbau-Verwaltung — einer Zuschuß erfordernden Administration — gebucht werden. Streng genommen hätten sie schon seit 1873 nicht mehr in diese Tabelle aufgenommen werden sollen.

**) Bei der Berechnung dieses Prozentsatzes ist die Einnahme aus den Chausseen für das Vorjahr — 1881/82 — weggelassen.

***) Vergl. Verwaltungs-Bericht 1861/76 Theil I S. 95.

†) Vergl. Verwaltungs-Bericht 1877/81 Theil I S. 190.

Digitized by Google

2. Zu Spalte 2 können wir auf das über die Trinkhallen und Obstbuden oben im Abschnitt VIII Berichtete verweisen. Diese Baulichkeiten stehen auf öffentlichem Straßengrund, die Einnahmen von denselben sind also streng genommen nicht als Ertrag des Kämmereivermögens zu betrachten. Da sie aber bisher auf dem die Kämmereigüter betreffenden Spezialetat stehen — eine entsprechende Aenderung ist bis zur Etatsaufstellung in Aussicht genommen — waren sie für jetzt noch hier mit aufzunehmen.

3. Zu Spalte 3. Die Einnahmen aus den Rathswaagen, von denen die Berlinische jetzt in einem Neubau am Alexanderplatz ihre Stelle gefunden hat, zeigen eine recht erhebliche Zunahme. Ueber den Gesammtverkehr an den Waagen giebt die nachstehende Tabelle IV Aufschluß.

Tabelle IV.

Jahr	Wägeposten	Centner (vom 1. April 1886 ab: Kilogramm)	Pfund	Waagegeld ℳ	₰	Bemerkungen
Brückenwaagen.						
1. Januar 1882 bis 31. März 1883	44 122	2 440 993	20	37 010	83	3/4 Jahre.
1883/84	37 019	1 992 628	43	29 837	95	
1884/85	39 961	2 185 400	56	32 672	44	
1885/86	43 110	2 332 015	32	35 157	97	
		Kilogramm				
1886/87	45 319	119 603 215		36 764	08	
1887/88	47 419	125 235 845		38 881	81	
1888/89	54 281	140 406 678		42 158	72	
Schenkelwaagen.						
1. Januar 1882 bis 31. März 1883	5 217	13 062	62	1 331	57	3/4 Jahre.
1883/84	4 945	12 342	77	1 275	35	
1884/85	4 209	9 989	96	1 044	48	
1885/86	4 577	11 441	67	1 203	96	
		Kilogramm				
1886/87	4 940	609 916		1 190	34	
1887/88	5 113	601 503		1 198	39	
1888/89	6 117	696 611		1 453	67	

Digitized by Google

Jahr	Wägeposten	Centner (vom 1. April 1886 ab: Kilogramm)	Pfund	Waagegeld ℳ.	₰	Bemerkungen
Goldwaagen.						
1. Januar 1882 bis 31. März 1883	97	43	75	50	60	¾ Jahre.
1883/84	66	27	64	49	10	
1884/85	45	8	48	17	80	
1885/86	48	15	89	23	—	
		Kilogramm				
1886/87	37	237		11	30	
1887/88	55	3 658,72		157	40	
1888/89	33	205,56		9	70	

4. Zu Spalte 4. Die Einnahmen aus dem Marktstandsgelde haben sich in den letzten Jahren in Folge der successive an die Stelle der offenen Märkte getretenen acht Markthallen sehr vermindern müssen. Nach den mit dem Pächter*) abgeschlossenen Verträgen betrugen sie für das Kalenderjahr 1888: 30 000 ℳ, für das Jahr 1889 werden sie nur noch 12 500 ℳ betragen.

5. Zu Spalte 5. Die herrenlosen Erbschaften**) bilden seit dem Etatsjahre 1885/86 nur einen durchlaufenden Einnahmeposten der Kämmereiverwaltung, da sie, soweit sie seit dem 1. April 1885 eingegangen, von den Kommunalbehörden der Armendirektion zur Unterstützung verschämter Armen zur Verfügung gestellt worden sind und demgemäß am Schlusse jeden Jahres der Hauptstiftungskasse überwiesen worden sind.

6. Zu Spalte 6. Nachdem wir im Abschnitt VII berichtet haben, wie die letzten Scharren von den öffentlichen Straßen und Plätzen verschwunden sind, könnte es auffallen, daß dennoch hier Einnahmen aus Scharrenzins für alle Jahre unserer Berichtsperiode registrirt werden. Es erklärt sich dies daraus, daß neben jenen Scharren auf öffentlichem Straßenterrain, welche die Obrigkeit selbst errichtet oder deren Bau sie gestattet hatte, auf einzelnen Privatgrundstücken Scharrengerechtigkeiten verliehen wurden. Solche mit der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Kanons an die Kämmerei im Grundbuch eingetragene Scharrengerechtigkeiten giebt es zur Zeit noch sechs. Ihr Ursprung reicht nicht

*) Vergl. Verwaltungs-Bericht 1877/81 Theil I S. 155.

**) Vergl. über den Ursprung des Rechts auf solche Erbschaften Verwaltungs-Bericht 1861/76 Theil I S. 97.

Digitized by Google

über das vorige Jahrhundert hinaus. Der von ihren Besitzern zu zahlende Kanon beträgt zusammen 71 ℳ jährlich.

Aus viel älterer Zeit rührt der ebenfalls unter den Einnahmen dieser Spalte enthaltene Erbzins her.

Ein zwischen den Bergen der Alt- und Neustadt Brandenburg a. d. Havel in der Feldmark Glindow bei Werder am Glindower See belegener Erdberg, der Köllnische genannt, von 7 Morgen 148 □Ruthen Flächeninhalt befindet sich seit Jahrhunderten in dem Besitze unserer Stadt. Zu diesem Erdberge gehört seit Alters her das Recht, auf den angrenzenden vier Ackerstücken der Oberpfarre zu Werder bezw. des Krüger'schen Bauerngutes zu Glindow Lehmerde zu graben.

Dieses letztere Recht, sowie das Recht zum Lehmerdegraben auf dem städtischen Erdberge ist mittelst Vertrages vom 13. Januar/8. April 1778 an die Wittwe des Ziegelherren Peter Hintz, Johanna Charlotte, geb. Lietze, in Erbpacht ausgethan. Von dem auf 10 Thaler = 30 ℳ jährlich festgesetzten Erbzinse sind

2 Thaler = 6 ℳ dem jedesmaligen Oberprediger zu Werder,
2 Thaler = 6 ℳ dem Besitzer des Krüger'schen Bauerngutes zu Glindow, der Rest mit
6 Thaler = 18 ℳ der Magistratskämmerei zu Berlin

nach dem zwischen dem Magistrat von Berlin und dem Oberprediger Kriele zu Werder unterm 13. Dezember 1777/2. April 1778 abgeschlossenen Vergleiche zu zahlen. In den Jahren 1856 und 1873 sind die Erdberge städtischerseits untersucht worden und hat man in dem letzteren Jahre gefunden, daß noch auf 20 bis 40 Jahre Ziegelerde vorhanden ist.

Eine fernere jährliche Summe von $8_{,82}$ Mark jetziger Währung wird von dem Fiskus an die Kommune entrichtet auf Grund eines im Jahre 1819 geschlossenen Vergleiches, welcher die Gewährung eines der Königlichen Eisengießerei nöthigen Zuganges über die im Besitze der Stadt befindliche Pankeinsel betraf.

Endlich ist unter den Einnahmen dieser Kolonne noch der sogenannte Wasserzins von der Unter- und von der Oberspree enthalten. Der erstere, von 6 zur Fischerei auf der Unterspree berechtigten Fischern an die Kämmerei zu entrichtende Zins beträgt $25_{,80}$, der letztere von den zum Fischfang auf der Oberspree berechtigten Fischern zu zahlende Zins $60_{,75}$ ℳ.

Die Berechtigung der Stadt zur Erhebung dieser Zinse von dem Ursprung an bis zu ihrer heutigen Gestaltung zu verfolgen, würde uns hier zu weit führen. Wir müßten eine ganze Reihe von Streitigkeiten und Prozessen, welche zwischen den Fischern von Kölln mit denen von Spandow, den Fischern von Berlin mit denen von Stralow, den Räthen der Stadt und der Fischerinnung mit dem herrschaftlichen Amte Mühlenhof seit dem 14. Jahrhundert geschwebt haben, vorführen. Es würde dies auch, seit sie durch in diesem Jahrhundert abgeschlossene Vergleiche und

Digitized by Google

Pachtverträge erledigt sind, ohne praktisches Interesse für die Gegenwart sein. Es wird genügen, wenn wir bemerken, daß der Zins von der Unterspree nachweisbar am 13. April 1730 zum ersten Male im Zinsbuche als gezahlt eingetragen ist und daß das corpus bonorum von 1753 darüber sagt:

> „Die Unterspree nach dem Weidendamm zu haben von jeher 6 Meister aus hiesiger Fischerzunft besischt und solche Gerechtigkeit erb- und eigenthümlich exerziret, wovor sie pro anno canone an die Kämmerei entrichteten 8 Thaler 14 g. Gr. 3 Pf.

und daß das Rechtsverhältniß in Betreff des Zinses von der Oberspree seit dem Jahre 1858 dahin festgestellt ist, daß das Königliche Domänen-Rentamt, welches an Stelle des Amtes Mühlenhof getreten ist, gemeinschaftlich mit dem Magistrat das Recht zum Fischfang an die Fischerinnung verpachtet, und daß die Stadtgemeinde von dem Pachtzins, welcher gegenwärtig 121,50 *M.* jährlich beträgt, die Hälfte mit 60,75 *M.* bezieht.

Rechnet man zu diesen	60,75 *M.*
hinzu:	
den Scharrenzins mit	71,00 „
den Zins vom Glindower Berg mit . . .	18,00 „
den Zins des Fiskus mit	8,62 „
den Wasserzins an der Unterspree mit . .	25,80 „
so ergiebt sich die in Spalte 6 der Tabelle für jedes der Jahre 1884/85 bis 1888/89 aufgeführte Einnahme von	184,37 *M.*

Was unsere Verhältnisse zu den sogenannten Kämmereidörfern betrifft, so können wir uns darauf beschränken, das hierüber in dem Berichte über die Jahre 1877/81 Angeführte*) durch folgende Mittheilungen zu ergänzen:

1. Die Verhandlungen wegen Bildung einer eigenen Gemeinde Boxhagen-Rummelsburg sind endlich zum Abschluß gelangt. Wir haben uns zur Erreichung des Zweckes derselben in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung zu folgenden Opfern entschlossen:
   a) Gewährung eines 30 ar großen Schulgrundstücks;
   b) desgleichen einer 75 ar großen Fläche zur Anlegung eines Begräbnißplatzes, welcher von uns mit einer lebendigen Hecke oder durch einen Stacketzaun zu umwähren und mit einem verschließbaren Thore zu versehen ist;
   c) Zahlung einer Summe von 23 000 *M.* zur Erbauung eines Gemeindehauses nebst Zubehörungen (Spritzenhaus, Armenhaus, Gefängnißzellen, Leichenhalle);

*) Vergl. daselbst Theil I S. 192.

Digitized by Google

d) Lieferung einer großen fahrbaren Feuerspritze nebst den nach der Feuerlösch-Ordnung dazu gehörenden Geräthschaften;

e) Ueberlassung des Eigenthums an dem im Gutsbezirke belegenen, der Stadtgemeinde gehörigen Straßenterrain und Zahlung eines Betrages von 16 500 ℳ zur Pflasterung der Straße vom Waisenhause zu Rummelsburg über Bahnhof Rietz-Rummelsburg nach Lichtenberg-Rietz;

f) Zahlung einer jährlichen Rente von 5000 ℳ, welche sich je nach der Höhe des Personal-Staatssteuer-Solls von Borhagen-Rummelsburg ermäßigt resp., wenn letzteres 45 000 ℳ erreicht hat, ganz erlischt;

g) chausseemäßige Unterhaltung und Reinigung der Chaussee von Berlin nach Rummelsburg und des Anschlußweges von dieser Chaussee nach dem Markgrafendamm bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem das Personal-Staatssteuer-Soll 150 000 ℳ erreicht;

h) Anschluß der neuen Gemeinde auf deren Wunsch an die Berliner Bewässerungs- und Kanalisations-Anlagen.

Ein auf dieser Grundlage abgeschlossener Rezeß ist am 25. Februar 1889 vollzogen und von den Aufsichtsbehörden bestätigt; die Bildung der neuen Landgemeinde „Borhagen-Rummelsburg" ist mit dem 1. April 1889 erfolgt.

2. Zu dem in den Jahren 1877/78 ausgeführten Bau der Rixdorfer Kirche, zu welchem wir als Patron 32 647 ℳ zu zahlen verurtheilt worden waren,*) hatten die Eingepfarrten einen Beitrag von 45 345 ℳ leisten sollen. Er wurde ohne unsere Zustimmung als Vorschuß aus der Kirchenkasse entnommen. Unser Verlangen, daß dies Darlehn dem Kirchenvermögen zu verzinsen und durch jährliche Amortisationsraten zu tilgen sei, konnten wir jahrelang, trotz des Anrufens der geistlichen Oberen, nicht durchsetzen. Wir verweigerten deshalb den Etats der Kirchenkasse unsere patronatliche Genehmigung, bis uns endlich Anfang 1889 die feste Zusicherung gegeben worden ist, daß vom 1. April 1889 an die zu jener Verzinsung und Tilgung erforderlichen Mittel in den Etat eingestellt werden würden.

*) S. 193 a. a. O.

Digitized by Google

XIII.

Die Ueberschüsse aus der Verwaltung der städtischen Werke.

Zu den sogenannten „städtischen Werken" gehören neben den im Jahre 1847 errichteten Gaswerken seit dem Jahre 1874 auch die Wasser-, seit dem Jahre 1876 auch die Kanalisationswerke. Wenn gleichwohl unsere beiden Verwaltungsberichte über die Jahre 1861 bis 1876 und über die Jahre 1877 bis 1881 an dieser Stelle nur „die Einnahmen aus der Verwaltung der städtischen Gaswerke" behandelten, so hat dies darin seinen Grund, daß die Kanalisationswerke keinen Ueberschuß geben und daß die bei den Wasserwerken erzielten in den ersten Betriebsjahren lediglich zu Abschreibungen und Erneuerungen, seit dem Etatsjahre 1882/83, ohne durch den Stadthaushaltsetat zu gehen, unmittelbar zur Deckung der bei den Kanalisationswerken entstandenen, durch eigene Einnahmen nicht gedeckten, Ausgaben verwendet worden sind. Erst im Laufe unserer Berichtsperiode ist hierin eine Aenderung dahin eingetreten, daß seit 1885/86, wie die Reineinnahmen aus den Gaswerken, auch die Ueberschüsse der Wasserwerke beim zweiten Kapitel des Stadthaushaltsetats vereinnahmt werden. Dieses Kapitel, welches statt der früheren Bezeichnung „Erleuchtungswesen" gegenwärtig die Ueberschrift: „Verwaltung der städtischen Werke" trägt, ist außerdem bestimmt, auch die Ueberschüsse der erst im Laufe unserer Berichtsperiode in Betrieb gesetzten neuen städtischen Werke: des Centralviehhofs und der Markthallen, aufzunehmen, während von dem Betriebe des Schlachthofes, seit der Schlachtzwang und die Fleischschau eingeführt sind, keine Ueberschüsse zu vereinnahmen sind, weil — wie oben in dem Abschnitt X bereits erwähnt ist — die aus dieser Verwaltung gewonnenen Einnahmen nach gesetzlicher Bestimmung lediglich zur Deckung der Betriebskosten, sowie zu den Ausgaben für Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals zu verwenden sind. Einer ähnlichen Beschränkung unterliegt zwar die Verwaltung der

Digitized by Google

Markthallen nicht, gleichwohl sind die Einnahmen derselben,*) soweit sie die Betriebs-, Verzinsungs- und Tilgungskosten übersteigen, bisher nicht zur Stadthauptkasse eingezogen, sondern zur Bildung eines Erneuerungsfonds bestimmt worden.

Dies vorausgeschickt, wenden wir uns zu der speziellen Beleuchtung der Einnahmen aus dem Betriebe der Wasserwerke, des Viehhofes und der Gaswerke.

1. Die Wasserwerke haben seit ihrer Inbetriebsetzung erhebliche Ueberschüsse erzielt. Soweit dieselben in unsere vorige Berichtsperiode fallen, sind sie in dem von den städtischen Wasserwerken speziell handelnden Abschnitt 7 des zweiten Theiles des Verwaltungsberichts für die Jahre 1877 bis 1881 angegeben. Soweit sie in den ersten Jahren unserer gegenwärtigen Berichtsperiode erzielt sind, werden sie in dem späteren die Wasserversorgung besonders betreffenden Abschnitt dieses Berichtes erörtert werden. Hier interessiren uns dieselben nur insoweit, als sie eine Einnahme der Stadthauptkasse gebildet haben. Dies ist zum ersten Male, wie schon vorhin berührt, nur mit einem Theile derselben im Etatsjahr 1885/86 geschehen. In diesem Jahre betrugen die Ueberschüsse 1 370 478 *M.* Hiervon sind zu Abschreibungen bei den städtischen Wasserwerken 500 000 *M.*, zur theilweisen Deckung der Mindereinnahmen bei den Kanalisationswerken 625 000 *M.* verwendet und der Rest mit 245 478 *M.* bei der Stadthauptkasse vereinnahmt worden.

Nachdem in demselben Jahre bestimmt worden war, daß erstens an die Stelle der Abschreibungen vom 1. April 1886/87 an ein Reservefonds treten solle, in welchen jährlich 100 000 *M.* vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren abgeführt werden sollen, daß zweitens die gesammten nach Abzug der Zahlungen an den Reservefonds verbleibenden Ueberschüsse zur Stadthauptkasse fließen sollen, welche dagegen die erforderlichen Zuschüsse an die Kanalisationsverwaltung zu leisten haben,

sind im Etatsjahr	1886/87	. . . .	1 642 270,47 *M.*
= = =	1887/88	. . . .	1 609 599,37 =
= = =	1888/89	. . . .	2 229 268,15 =

an die Stadthauptkasse abgeführt worden.

Diese günstigen Resultate der Wasserwerksverwaltung haben begreiflicherweise vielfache Wünsche auf weitere Herabsetzung des für die Privatkonsumenten bestehenden Tarifes**) hervorgerufen. Die Gemeindebehörden haben diesen Wünschen nicht entsprechen zu können geglaubt. Sie konnten bei dem engen Zusammenhang der Wasserzufuhr in Privatgrundstücke mit deren Entwässerung die Belastung der Eigenthümer mit der sehr mäßigen Kanalisationsabgabe von 1 Prozent des

*) Vergl. oben Abschnitt 10 S. 164/165.

**) Ueber die früher erfolgte Ermäßigung des Tarifs vergl. Verwaltungs-Bericht 1877/81 Theil II. S. 78.

Digitized by Google

Nutzungswerthes der Grundstücke und mit einer Abgabe von 20 Pf. pro Kubikmeter bei 80 bis 200 Kubikmeter Wasser nicht als eine unbillige und übermäßige ansehen. Sie hätten im Hinblick darauf, daß der Zuschuß der Stadthauptkasse an die Kanalisationswerke den Betrag der von den Wasserwerken erzielten Ueberschüsse alljährlich sehr erheblich — noch im Jahre 1887/88 um nahezu 1 Million*) überstieg, gegenüber den wachsenden Bedürfnissen auf allen Gebieten der Verwaltung und bei der allgemeinen Lage der Finanzen, wie sie bis vor Kurzem bestand, auf eine Herabsetzung des Tarifes der Wasserwerke nur eingehen können, wenn sie sich entschlossen, eine sämmtliche Einwohner treffende Erhöhung des Prozentsatzes der Gemeindeeinkommensteuer eintreten zu lassen, was um so weniger angezeigt gewesen wäre, als die Lage der Berliner Hausbesitzer, wie sie sich namentlich in den letzten Jahren gestaltet hat, als eine vorzugsweise bedrängte wahrlich nicht angesehen werden konnte. Und wenn gegenwärtig — wie wir in Abschnitt 11 gesehen haben — die Einnahmen aus der Steuerverwaltung sich so gehoben haben, daß an eine Erleichterung der für kommunale Zwecke bestehenden Abgabelast gedacht werden konnte, so mußte es durchaus gerechtfertigt erscheinen, diese Erleichterung da zu bewirken, wo die Last nach der Ueberzeugung der Kommunalbehörden am schwersten empfunden wurde.

2. Auch von dem am 1. März 1881 eröffneten Centralviehhof erscheinen Ueberschüsse erst in dem Etat der Stadthauptkasse seit dem Jahre 1885/86. Ueber die in den Vorjahren erzielten Ueberschüsse zum Gesammtbetrage von 490 543,92 ℳ ist durch besondere Kommunalbeschlüsse verfügt. In Gemäßheit derselben waren 22 819 ℳ zu Bauten auf dem Viehhofe verwendet; der Restbetrag war bis zur anderweiten Verwendung zinsbar in Effekten angelegt worden. Aus den von diesen gezogenen Zinsen und aus dem demnächstigen Verkauf derselben war eine Einnahme von 490 543,05 ℳ gewonnen, welche nach den darüber im Jahre 1885 gefaßten Kommunalbeschlüssen beim Erwerb von zwei Grundstücken zur Erbauung von Gemeindeschulhäusern (Tempelhofer Ufer Nr. 2 und Mühlenstraße 49/50) zur theilweisen Deckung der baar zu zahlenden Kaufgelder Verwendung fanden.

Die — wie schon bemerkt — seit dem Jahre 1885/86 zur Stadthauptkasse geflossenen und bei derselben ohne vorhergegangene Bestimmung ihrer Verwendung vereinnahmten Ueberschüsse des Viehhofes haben betragen:

im Etatsjahre	1884/85	290 437 ℳ
" "	1885/86	272 600 "
" "	1886/87	294 228 "

*) Der für die Kanalisationswerke nöthige Zuschuß betrug 2 581 412 ℳ,
der Ueberschuß der Wasserwerke 1 609 599 "
Differenz 971 813 ℳ

Digitized by Google

im Etatsjahre 1887/88 515 102 ℳ.
" " 1888/89 535 192 "

Sie bewegen sich also seit dem Jahre 1886 in aufsteigender Linie. Es darf indessen bei Konstatirung dieses erfreulichen Resultates nicht verschwiegen werden, daß, wie bei den Wasserwerken, auch bei dem Viehhof die Abschreibungen seit dem 1. April 1886 fortgefallen sind und an deren Stelle die Bildung eines Reservefonds getreten ist, zu welchem von den Einnahmen des Viehmarktes jährlich nur 50 000 ℳ. zu zahlen waren, während zu Abschreibungen im Etatsjahre 1884/85 110 000 ℳ, im Etatsjahre 1885/86 ebenfalls 110 000 ℳ verwendet worden waren.

3. Die Vortheile, welche die Stadt aus dem Betriebe der Gaswerke bezog, sind auch für die gegenwärtige Berichtsperiode nicht gering anzuschlagen. Sie lassen sich aber in Folge von Kommunalbeschlüssen, welche einerseits das Verhältniß der Stadthauptkasse zur Erleuchtungskasse, andererseits die bei dieser bisher befolgten Abschreibungsgrundsätze änderten, für die einzelnen Jahre dieser Periode nicht ohne Weiteres in derselben Weise zahlenmäßig vergleichen, wie dies früher möglich war. Es ist nämlich in Folge jener Beschlüsse

erstens seit dem 1. April 1884 das für die Straßenerleuchtung erforderliche Gas von den städtischen Erleuchtungsanstalten unentgeltlich geliefert worden, während der Werth desselben bis dahin von der Stadtkasse bezahlt wurde; und es ist

zweitens zu Abschreibungen in dem Etatsjahr 1884/85 nur ein Pauschquantum von 100 000 ℳ. verwendet worden, und vom Jahre 1885/86 an sind die Abschreibungen bei den einzelnen Vermögensstücken der Gaswerke nicht von dem Buchwerth, sondern von ihrem Anschaffungswerth erfolgt.

Man muß also, wenn man das Endjahr unserer Periode mit ihrem Anfangsjahr vergleichen will, dem Ueberschuß, welcher für das Jahr 1888/89 zur Stadthauptkasse nach den bisherigen für den Finalabschluß dieser Kasse bestehenden Vorschriften*) abzuführen war, den Werth des für die öffentliche Erleuchtung ver-

*) Bisher wurden sämmtliche Konten der Stadthauptkasse am Ende des Monats April abgeschlossen. Da bis zu diesem Termin die Einziehung der Abgaben für Gaslieferung für das letzte Quartal des abgelaufenen Etatsjahres noch nicht beendet sein konnte, so waren in dem Abschluß des betreffenden Kapitels nur die im Stadthaushaltsetat vorgesehenen Ueberschüsse und außerdem die im Laufe des Etatsjahres von den Gaswerken eingezahlten, das Etatssoll des vorhergegangenen Jahres übersteigenden Ueberschüsse enthalten. Nach einer neuerdings getroffenen Bestimmung werden für das Jahr 1888/89 auch die das Etatssoll dieses Jahres übersteigenden Ueberschüsse in dem definitiven Finalabschluß der Stadthauptkasse enthalten sein. Dasselbe gilt analog von den anderen städtischen Werken, welche ihre Konten ebenfalls erst am 1. Juni 1889 abschließen sollen. Die für das Jahr 1888/89 in Betreff der städtischen Werke hier und in den Tabellen A und B des Abschnittes 18 gegebenen Ziffern werden daher mit den Zahlen des definitiven Final-

Digitized by Google

wendeten Gases hinzurechnen und von dem Facit die Differenz zwischen den zu Abschreibungen im Jahre 1882/83 und 1888/89 verwendeten Beträgen — sie betrugen in jenem Jahre 1 104 425 ℳ., in diesem 949 268 ℳ. — abziehen.

Der Ueberschuß pro 1888/89 beträgt . . . . . 4 295 958 ℳ,
dazu der Werth des für die öffentliche Erleuchtung verwendeten
Gases mit . . . . . 1 531 794 „
Summa . . . 5 827 752 ℳ,
davon abgezogen die Differenz der Abschreibungssummen mit . 155 157 „
bleibt . . . 5 672 595 ℳ.

Im Jahre 1882/83 betrugen die zur Stadthauptkasse geflossenen Ueberschüsse 4 374 801 ℳ. Der Vortheil, welchen die Stadtkasse aus dem Betriebe der Werke im Jahre 1888/89 bezog, ist also auf 1 297 794 ℳ. mehr anzuschlagen, also um $29_{,66}$ Prozent größer gewesen, als im Jahre 1882/83.

Legt man eine entsprechende Rechnung für das Jahr 1887/88 an, so stellt sich jener Vortheil auf 1 791 142 ℳ., gegen 1882/83 also um $40_{,94}$ Prozent höher.

Für das Jahr 1888/89 ergiebt sich somit ein weniger günstiges Resultat als für 1887/88.

In der That ist auch von dem vorletzten zu dem letzten Jahre unserer Berichtsperiode die Zunahme der Gasproduktion nicht unerheblich geringer gewesen, als vom Jahre 1885/86 zum Jahre 1887/88, wie sich dies aus nachstehender Zusammenstellung ergiebt.

Die Produktion der Gaswerke belief sich

				Steigerung gegen das Vorjahr in Prozenten
im Jahre	1882/83	auf	68 452 000 cbm	$3_{,73}$ Prozent
„ „	1883/84	„	70 556 000 „	$3_{,07}$ „
„ „	1884/85	„	74 337 000 „	$5_{,36}$ „
„ „	1885/86	„	77 834 000 „	$4_{,70}$ „
„ „	1886/87	„	81 227 000 „	$4_{,36}$ „
„ „	1887/88	„	86 415 000 „	$6_{,39}$ „
„ „	1888/89	„	90 210 000 „	$4_{,39}$ „
			in Summa	$32_{,00}$ Prozent

Zieht man hieraus den Jahresdurchschnitt, so erhält man eine jährliche Steigerung von $4_{,6}$ Prozent. Sie bleibt freilich noch weit zurück hinter der-

abschlusses nicht übereinstimmen, mußten aber hier und dort so gegeben werden, wie sie sich nach der bisher bei den Abschlüssen beobachteten Methode herausstellen, weil sonst die richtige Grundlage für die vergleichende Beleuchtung des letzten Jahres unserer Berichtsperiode mit dem vorangegangenen gefehlt hätte.

Digitized by Google

jenigen, welche die Jahre 1868 bis 1876 mit durchschnittlich jährlich $10_{,05}$ Prozent aufgewiesen hatten, aber sie übersteigt doch schon wieder sehr erheblich die der Jahre 1877 bis 1881, wo sie nur $2_{,11}$ Prozent im Durchschnitt betrug.

Es ist also wieder eine relative Verbesserung des Absatzes eingetreten. Sie hat mit dem Jahre 1881 begonnen, in welchem — worauf wir bereits in unserem Bericht über die Jahre 1877 bis 1881 mehrfach hinzuweisen hatten — der Druck nachzulassen anfing, welcher seit dem Jahre 1876 auf den Erwerbsverhältnissen gelastet hatte.

An Stelle dieses Druckes war in unserer gegenwärtigen Berichtsperiode ein erfreulicher Aufschwung auf fast allen Gebieten der gewerblichen Thätigkeit getreten.

Wenn es trotzdem zu einer Steigerung des Gaskonsums, wie sie früher in einem die Zunahme der Bevölkerung weit übersteigenden Maße stattfand, nicht gekommen ist, so wird man geneigt sein, den Grund dafür in der vornehmlich während der letzten Jahre, erheblich gesteigerten Verwendung des elektrischen Lichtes zu finden. Er erscheint aber die Annahme nicht unbegründet, daß der Abgang derjenigen bisherigen Gaskonsumenten, welche zur elektrischen Beleuchtung übergehen, bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen wird, dadurch, daß in dem gewerblichen Wettkampf die Besitzer von offenen Ladengeschäften, welche noch keine Gelegenheit haben, sich elektrische Beleuchtung zu verschaffen, oder die hohen Kosten derselben scheuen, ihren Gaskonsum vermehren.

Eine offene Frage muß es zur Zeit auch noch bleiben: welchen Einfluß die von den Gemeindebehörden beschlossene, seit dem 1. November 1887 eingetretene Herabsetzung der Preise für das zum Betriebe von Gasmotoren und überhaupt zu anderen als zu Beleuchtungszwecken zu verwendende Gas um 20 Prozent auf die Einnahmen der städtischen Gaswerke haben wird. Der zunächst unfehlbar eintretende Verlust kann möglicherweise später durch eine starke Vermehrung des Gasverbrauchs zu anderen als Beleuchtungszwecken ausgeglichen werden.

Digitized by Google

XIV.

Dotationen und Renten.

Im §. 3 des Vertrages vom 11./31. Dezember 1876, betreffend die Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbaulast,*) hatte sich der Fiskus das Recht vorbehalten, die übernommene Rente von jährlich 556 431 ℳ. 22 Pf. jederzeit nach dreimonatlicher Kündigung ganz oder theilweise abzulösen.

Von diesem Rechte hat er Gebrauch gemacht und es ist in Folge der entsprechenden Kündigung die Rente vom 1. Juli 1882 ab in Wegfall gekommen, dagegen ein Kapital von 11 128 624 ℳ. 40 Pf. von der Stadtkasse vereinnahmt worden.**)

Die anderen drei im Abschnitt 11 Th. I des Verwaltungsberichtes über die Jahre 1877 bis 1881 aufgeführten jährlichen Staatszuschüsse***) sind unverändert fortgezahlt worden und ihnen sind im Laufe unserer Berichtsperiode zwei Renten hinzugetreten, welche auf Grund neuerer Gesetze vom Staate an die Stadtgemeinde Berlin zu zahlen sind.

Diese Gesetze sind

1. das Gesetz vom 14. Mai 1885, betreffend Ueberweisung von Beiträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen an die Kommunalverbände (sogenannte lex Huene);

*) B.-B. 1861/76 Theil I. S. 141.

**) Ueber die Verwendung desselben vergl. unten im Abschnitt XVII Anleihen.

***) Von diesen, nämlich

a) der Rente von 289 155 ℳ. zur Verwendung für gesetzlich bestimmte Zwecke,

b) der Rente von 235 315 ℳ. für Uebernahme und Verwaltung der innerhalb unseres Weichbildes belegenen Straßen,

c) des jährlichen Zuschusses von 99 000 ℳ. zu den Kosten des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens

werden die beiden letzteren nicht als Einnahmen der allgemeinen Finanzverwaltung, sondern als solche der betreffenden Spezialetats behandelt. (Vergl. S. 194 Anm. B.-B. 1877/81.)

Digitized by Google

2. das Gesetz vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten.

Nach dem ersteren sollen die auf Preußen entfallenden Antheile aus den Erträgen der auf die Einführung von Getreide und Vieh ruhenden Zölle des Reiches, abzüglich eines Betrages von 15 Millionen Mark, den Kommunalverbänden — Land- und Stadtkreisen — überwiesen werden. Die Vertheilung soll zu $^2/_3$ nach der aufkommenden Grund- und Gebäudesteuer, zu $^1/_3$ nach der Einwohnerzahl erfolgen.

Nach diesem Maßstabe entfielen auf den Stadtkreis Berlin von dem den Kommunalverbänden zustehenden Theile der Getreide- und Viehzölle

des Jahres	1885/86*) . . .	284 322 ℳ.
" "	1886/87 . . .	438 997 "
" "	1887/88 . . .	974 860 "

Das zweite oben erwähnte, mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft getretene Gesetz giebt unserer Gemeinde, wie allen politischen Gemeinden beziehungsweise Schulsozietäten, welche Volksschulen unterhalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, einen Anspruch auf Gewährung von, in vierteljährlichen Raten im Voraus zu zahlenden Zuschüssen aus der Staatskasse, deren Höhe dergestalt berechnet wird, daß für die Stelle eines alleinstehenden, sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 400 ℳ, eines anderen ordentlichen Lehrers 200 ℳ, einer ordentlichen Lehrerin 150 ℳ, eines Hülfslehrers oder einer Hülfslehrerin 100 ℳ. aus der Staatskasse gezahlt werden.**)

*) Die Zahlungen aus der Staatskasse können der Natur der Sache nach erst in dem folgenden Etatsjahr erfolgen, sie werden demnächst in den Stadthaushalts-Etat des nächstfolgenden Jahres als Einnahme eingestellt. In Folge dessen erscheint der aus den Zöllen des Jahres 1887/88 gezahlte Betrag als Einnahme erst im Jahre 1889/90, gehört also den Einnahmen unserer Berichtsperiode nicht mehr an.

**) Das „die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Schullasten vom 14. Juni 1888" betreffende, mit dem 1. April 1889 in Kraft getretene Gesetz vom 31. März 1889 hat diese Staatszuschüsse auf 500 beziehungsweise 300 und 150 ℳ. erhöht. Wir dürfen danach schon für das erste Vierteljahr des Etatsjahres 1889/90 auf eine nicht unerhebliche höhere Einnahme aus dieser Staatsdotation rechnen, als wir aus derselben für das letzte Quartal des Jahres 1888/89 bezogen haben. Vorausgesetzt, die Zahl des Lehrerpersonals unserer Gemeindeschulen bliebe im Ganzen und in seinen einzelnen Kategorien dieselbe, so würde die Staatskasse für die Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1889 zu zahlen haben:

1.	für	177 Rektoren à 125 ℳ.	22 125 ℳ.
2.	"	1778 ordentliche Lehrer à 75 ℳ.	133 350 "
3.	"	934 Lehrerinnen à 37,50 ℳ.	35 025 "
4.	"	74 Hülfslehrer à 25 ℳ.	1 850 "
		zusammen	192 350 ℳ.,

während zu dem Diensteinkommen dieses Personals für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1889 nur zu zahlen waren 143 475 ℳ.

Der Staatszuschuß würde sich also unter jener Voraussetzung für das erste Quartal des neuen Etatsjahres um 48 875 ℳ. und folgeweise für das ganze Jahr um 195 500 ℳ. höher stellen.

Digitized by Google

Danach hatte die Stadtgemeinde Berlin für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1888 und für das 1. Quartal des Jahres 1889 zusammen 286 950 *M.* zu fordern, dieser Betrag ist in den ersten Monaten d. J. 1889 zur Stadt-Hauptkasse gezahlt. Diese Einnahme ist in den Stadthaushaltsetat für das Jahr 1889/90 eingestellt worden. Er ist daher unter der Summe, welche unsere unten im Abschnitt 18 zu gebende Tabelle A in der Kolonne Dotationen und Renten giebt, nicht enthalten.

Neben diesem Zugang aus von der Staatskasse gewährten Renten haben sich auch die für die Benutzung von Straßenterrain zu entrichtenden um eine vermehrt in Folge des mit der Aktiengesellschaft Berliner Elektrizitätswerke bestehenden Vertragsverhältnisses, über dessen Entstehung und weitere Entwickelung oben im Abschnitt 7 berichtet worden ist.

Die Abgaben an die Stadtkasse, zu welchen die Gesellschaft nach dem Vertrage unzweifelhaft verpflichtet war, und die von ihr gezahlt wurden, haben betragen:

für das Jahr	1885	3 224,07 *M.*	
= = =	1886	26 238,80 =	
= = =	1887	56 684,53 =	
= = =	1888	90 375,93 =	

Von den beiden schon während der letzten Berichtsperiode für Benutzung von Straßenterrain gezahlten Renten hat die von den Pferde-Eisenbahngesellschaften zu entrichtende*) im Ganzen von Jahr zu Jahr eine erhebliche Steigerung erfahren.

Die Abgabe der Großen Berliner Pferdebahngesellschaft hatte für das Jahr 1881 bei einer Bruttoeinnahme von 6 641 235,56 *M.* mit $4^1/_2$ Prozent dieser Einnahme 298 855,60 *M.*, für das Jahr 1888 bei einer Bruttoeinnahme von 11 913 340,42 *M.* mit 7 Prozent 829 480,32 *M.* betragen, war also um 177,55 Prozent gestiegen.

Im laufenden Jahre 1889 werden die Bruttoeinnahmen dieser Gesellschaft unzweifelhaft 12 Millionen Mark übersteigen und es werden dann nach den Fest-

*) Diese Rente ist bei den bisherigen Etatsaufstellungen als Einnahme einer Spezialverwaltung — Tiefbau — behandelt worden. Wir haben sie — wie auch schon in dem Berichte für 1877—81 geschehen ist —, da sie auf dem Eigenthum der Stadt an den öffentlichen Straßen beruht, zu den Einnahmen der allgemeinen Finanzverwaltung gerechnet, als welche sie fortan auch bei der Etatsaufstellung behandelt werden soll, indem der Magistrat bei Entwerfung des Stadthaushalts-Etats für das Jahr 1889/90 beschlossen hat, sie, wie dies schon bisher mit den auf gleichem Rechtsgrunde beruhenden Abgaben der Berliner Elektrizitätswerke und der Englischen Gasgesellschaft geschehen war, in das Kapitel desselben einzustellen, welches die „Verschiedenen Einnahmen" der Stadt enthält.

Digitized by Google

setzungen des bestehenden Vertrages*) $7^1/_4$ Prozent der Bruttoeinnahme an die Stadtkasse abzuführen sein.

Für die Neue Berliner Pferdebahngesellschaft, welche bis zu einer Bruttoeinnahme von einer Million Mark 4 Prozent dieser Einnahme an die Stadtkasse abzuführen hat,**) hatte die für das Jahr 1888 festgestellte Abgabe 49 224,42 *M.* betragen, was gegen die für das Jahr 1881 erhobene Abgabe von 14 240,08 *M.* eine Steigerung von 245,68 Prozent bedeutet.

Dagegen ist bei der Berlin-Charlottenburger Pferdebahngesellschaft, für welche bei Abschluß dieses Theiles unseres Berichtes die für das Jahr 1888 zu zahlende Rente noch nicht festgestellt war, die Abgabe in den letzten Jahren nicht nur nicht gestiegen, sondern sogar herabgegangen. Während sie 1881 24 380,24 *M.* betrug, belief sie sich für das Jahr 1887 nur auf 11 967,96 *M.*

Der Grund hierfür liegt nicht nur in der verminderten Frequenz, sondern auch in der Herabsetzung der von der Bruttoeinnahme zu erhebenden Prozente.

Damit hat es folgende Bewandniß:

In dem mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage vom 7. Mai 1881 war bestimmt worden, daß die der Stadt von der jährlichen Bruttoeinnahme aus dem Personen- und Güterverkehr zu entrichtende Abgabe vier Prozent betragen soll, daß aber eine verhältnißmäßige Herabsetzung derselben für den Fall in Aussicht genommen werde, daß die Gesellschaft dem Magistrat glaubhaft nachweise, daß die gesammten Geschäftseinnahmen während eines Zeitraumes von drei auf einander folgenden Jahren so geringe gewesen sind, daß den Aktionären für diese drei Jahre nach kaufmännischen Grundsätzen nur eine Dividende von 6 Prozent bewilligt werden konnte.

Diesen Nachweis hat die Gesellschaft in den letzten Jahren wiederholt geführt, und ist auf Grund desselben durch Kommunalbeschlüsse der Prozentsatz, nach welchem die Abgabe zu entrichten, für 1885 auf 3 Prozent, für 1886 auf 2,28 Prozent, für 1887 auf 2,11 Prozent festgesetzt worden.

Wie es zu einer der Abgabepflichtigkeit der Pferdeeisenbahn-Gesellschaften analogen Verpflichtung der Englischen Gas-Gesellschaft kam, ist in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1877/81 dargelegt worden.***)

Der diese Verpflichtung regelnde, am 30. Mai 1881 formell vollzogene Vertrag†) war gemäß der im § 6 desselben getroffenen Bestimmung schon am

---

*) Vergl. V.-B. 1877—81 Theil I Anhang S. 240.

**) S. 72 a. a. O.

***) Vergl. daselbst Theil I S. 195.

†) Abgedruckt S. 267 a. a. O.

Digitized by Google

1. Mai 1881 in Kraft getreten, und es sind auf Grund des § 1 desselben für jedes der drei Jahre 1. Mai 1881 bis 1. Mai 1884 400 000 *M.* von der englischen Gesellschaft an die Stadtkasse gezahlt. Für die drei folgenden Jahre 1. Mai 1884 bis 1. Mai 1887 war die Abgabe auf Grund der in Gemäßheit des § 2 Absatz 2 des Vertrages angelegten Berechnung auf je 461 038,$_{04}$ *M.* festgesetzt und ist in diesem Betrage gezahlt worden. Für die dritte Periode 1. Mai 1887 bis 1. Mai 1890 wurde die Abgabe auf jährlich 513 080,$_{30}$ *M.* festgestellt. Es trat aber während dieser Periode eine Abänderung des Vertrages vom 30. Mai 1881 ein. Veranlassung zu derselben hatten die im vorigen Abschnitt erwähnten Verhandlungen der Gemeindebehörden über eine Herabsetzung des Preises für das aus den städtischen Gaswerken zu anderen als Beleuchtungszwecken gelieferte Gas gegeben.

Da zu den Voraussetzungen, unter welchen die Englische Gas-Gesellschaft die Abgabe übernommen hatte, auch die gehört hatte, daß die Stadtgemeinde die zur Zeit jenes Vertragsabschlusses für Lieferung von Leuchtgas an die Privat-Gaskonsumenten tarifmäßig bestehenden Preise festhalte (§ 1 des Vertrages vom 30. Mai 1881), so mußte, als die Kommunalbehörden die Absicht hatten, jene Preisermäßigung für nicht zu Beleuchtungszwecken bestimmtes Gas, das gleichwohl die gleiche Qualität hatte, wie zur Beleuchtung verwendetes, eintreten zu lassen, die Frage entstehen, ob mit Durchführung jener Absicht der Vertrag vom 30. Mai 1881 hinfällig werde? Es konnte nicht verkannt werden, daß die rechtliche Beantwortung dieser Fragen mindestens zweifelhaft sei. Wir hielten daher für zweckmäßig, mit der Gesellschaft über die Maßregeln, welche sie ihrerseits bei Durchführung jener Absicht der Kommunalbehörden treffen würde, in Verhandlung zu treten. Aus diesen ging schließlich der in seinen Grundlagen durch den Stadtverordnetenbeschluß vom 9. Juni 1887 genehmigte, im Anhang abgedruckte Nachtragsvertrag vom 6. September 1887 hervor, welcher die auf dem ursprünglichen Vertrage beruhende Abgabe bestehen läßt, sie aber für das zu anderen als Beleuchtungszwecken mit 20 Prozent Rabatt von der englischen Gesellschaft gelieferte Gas auf die Hälfte herabsetzt, so daß das zu Beleuchtungszwecken und das für andere Zwecke abgegebene Gasquantum getrennt nach Kubikmetern festzustellen und zu berechnen ist.

Bisher war der dadurch herbeigeführte Ausfall nicht sehr erheblich. Es waren vom 1. November 1887, von wo ab die ermäßigten Preise wie von der Stadtgemeinde, so auch von der englischen Gesellschaft gewährt wurden, bis zum 31. Dezember 1887 von dieser Gesellschaft zu anderen als zu Beleuchtungszwecken abgegeben worden 164 362 Kubikmeter, im ersten Semester des Jahres 1888: 593 253 Kubikmeter, im zweiten Semester des Jahres 1888: 742 738 Kubikmeter; es war daher der definitiv bei der Stadtkasse vereinnahmte Betrag der Abgabe im Jahre 1887 um 1421,$_{59}$ *M.*, im Jahre 1888 um 11 555,$_{11}$ *M.* geringer, als

Digitized by Google

wenn die Abgabe nach dem ursprünglichen Vertrage, nach welchem sie — wie gesagt — 513 080,80 ℳ betragen hätte, erhoben worden wäre. Immerhin hat sie auch im Jahre 1888 noch rund 501 525 ℳ betragen. Es ist aber vorauszusehen, daß die Zunahme der Verwendung von Gas zu anderen als zu Beleuchtungszwecken sich mehren wird, und daß in Folge dessen sowie in Folge der weiteren Ausbreitung des elektrischen Lichtes auf eine so starke Steigerung der Abgabe der englischen Gasgesellschaft, wie sie vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1888 mit ca. 25 Prozent stattgefunden hat, nicht zu rechnen sein wird.

Digitized by Google

XV.

Die Einnahmen aus der Veräußerung städtischer Grundstücke und Gerechtsame.

Aus den Verkäufen städtischer Grundstücke waren erlöst
in den Jahren 1861—1876 rund . . . 2 867 436 ℳ. *)
= = = 1877—1881 = . . . 2 518 498 = **)
zusammen in den Jahren 1861—1881 5 385 934 ℳ.

Während unserer gegenwärtigen Berichtsperiode hat der Erlös aus solchen Verkäufen, wie die nachstehende Tabelle zeigt, 12 389 502,75 ℳ. betragen.

Tabelle I.

Jahr	a. von Eisenbahnen	Für im Interesse der Stadt Berlin verwendete Grundstücke: b. von der Kanalisations-Verwaltung	Für im Interesse der Stadt Berlin verwendete Grundstücke: c. aus Stadtanleihemitteln, bezw. Ueberschüssen anderer Verwaltungen	d. von Stiftungen	e. von Privaten	f. Summa (a bis e)
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
1882	36 861 87	— —	— —	36 029 90	903 225 60	976 117 37
1883	60 468 08	— —	— —	— —	813 819 64	874 287 72
1884	— —	— —	427 981 50	— —	280 018 40	707 999 90
1885	— —	— —	— —	— —	1 154 316 —	1 154 316 —
1. Januar 1886 / 1. April 1887	— —	— —	976 160 —	— —	4 179 876 63	5 156 036 63
1. April 1887/88	687 06	47 830 —	1 320 825 —	— —	1 091 862 12	2 461 204 18
1. April 1888/89	— —	24 750 —	34 500 —	— —	1 000 290 95	1 059 540 95
Sa.	98 017 01	72 580 —	2 759 466 50	36 029 90	9 423 409 34	12 389 502 75

*) Verwaltungs-Bericht 1861/76 Theil I S. 111.
**) Verwaltungs-Bericht 1877/81 Theil I S. 203.

Digitized by Google

Die Einnahme aus dem Verkauf städtischen Grundbesitzes war also in diesen sieben Jahren mehr wie doppelt so hoch, als in den vorangegangenen einundzwanzig Jahren.

Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß in dieser unserer gegenwärtigen Berichtsperiode bei Anlage von aus dem allgemeinen Stadthaushalt zu unterhaltenden Anstalten der Preis für die zu solchen Anstalten erforderlichen Kommunalgrundstücke in den meisten Fällen aus Anleihemitteln an den Grundstückserwerbungsfonds*) gezahlt worden ist, während dies früher nur bei der Abtretung von Grundstücken an die industriellen Unternehmungen der Stadt geschah.

Aber auch wenn man diese aus Anleihemitteln gezahlten Kaufpreise (Spalte c der Tabelle) mit 2 759 466,50 *M.* abrechnet, übersteigen die in den letzten 7 Jahren erzielten Kaufgelder die in den vorhergegangenen 21 Jahren erzielten noch um circa vier eine viertel Millionen Mark. Da die Abtretungen kommunalen Terrains zu Eisenbahnzwecken, an die Kanalisationsverwaltung, an Stiftungen weit hinter denjenigen zurückbleiben, welche in den Jahren 1877—1881 stattfanden,**) die städtischen Erleuchtungsanstalten diesmal gar nicht betheiligt sind, so fällt noch in weit höherem Maße als damals der Löwenantheil auf die Verkäufe an Private.

Unter diesen fällt am meisten ins Gewicht der des Grundstückskomplexes am Werderschen Markt. Er bestand außer dem sogenannten Fürstenhause, dem Zeitz'schen Grundstück in der Werderstraße Nr. 7 und den beiden dabei gelegenen Scharren aus der ehemaligen Königlichen Münze, welche in Folge der in den 60er Jahren über die Durchlegung der Französischen Straße geführten Verhandlungen vom Fiskus der Stadtgemeinde abgetreten worden war.***)

In dem gezahlten Kaufpreise von 2 453 000 *M.* war somit auch das Aequivalent enthalten für die Opfer, welche die Stadt vor 20 Jahren zur Herstellung jenes neuen Verkehrsweges gebracht hatte und für welches sie durch die bis dahin gezogene Nutzung des Münzgebäudes nur eine sehr unvollkommene Entschädigung gehabt hatte.

---

*) Ueber dessen Gründung und Zweck vergl. Verwaltungs-Bericht 1861/76 Theil I S. 109.

**) Stellt man die betreffenden Kolonnen in dem Verwaltungs-Berichte für die Jahre 1877—1881 Theil I S. 203 denen der im Text oben gegebenen Tabelle gegenüber, so ergiebt sich, daß aus Verkäufen

a) an Eisenbahn-Verwaltungen damals 668 538 Mark, jetzt 98 017 Mark,
b) „ die Kanalisations-Verwaltung „ 414 478 „ „ 72 580 „
c) „ Stiftungen „ 84 376 „ „ 36 029 „

erlöst wurden.

Dabei ist ad a noch zu bemerken, daß in der betreffenden Summe auch die nachträgliche Entschädigung von 48 887 Mark enthalten ist, welche die Eisenbahn Verwaltung in dem Theil I S. 199 des Verwaltungs-Berichtes 1877/81 erwähnten Prozesse für die durch Ueberführung der Stadtbahn herbeigeführte Entwerthung des Kommunal-Grundstücks Holzmarktstraße 22/24 zu zahlen verurtheilt worden ist.

***) Vergl. Verwaltungs-Bericht 1861/76 Theil II S. 3.

Digitized by Google

Unter den übrigen verkauften bebauten Grundstücken hatte das ehemalige Feuerwachtgebäude in der Königgrätzerstraße Nr. 123 mit 1 007 131 *M.* den höchsten Kaufpreis erzielt.

Bei den unbebauten Grundstücken hat der Verkauf von Baustellen auf dem Urban und auf dem Villenterrain am Treptower Park Fortgang genommen. Im Ganzen sind während der Berichtsperiode bei jenen 1 996 835,$_{88}$ *M.*, bei diesen 214 037,$_{86}$ *M.* erzielt.

Diese Einnahmen sind nicht in die Stadthauptkasse, sondern in den Grundstückerwerbungsfonds geflossen. Dagegen sind auf die Mittel dieses Fonds die Kaufgelder nicht nur für diejenigen Grundstücke, welche zur Ergänzung des Kämmereivermögens erworben wurden, angewiesen worden, sondern auch diejenigen, welche für zu Verwaltungszwecken, insbesondere zur Errichtung von Gemeindeschulen erforderlichen Grundstücke zu zahlen waren, wenn nicht ausnahmsweise hierzu andere Mittel zur Disposition gestellt werden konnten.*)

Dies vorausgeschickt, stellen wir der obigen Tabelle I die Uebersicht über die Ausgaben für angekaufte Grundstücke gegenüber.

Tabelle II.

Jahr	a. Zur Erbauung von Gemeindeschulen	b. Zur Erbauung höherer Schulen	c. Zu Parkzwecken	d. Zur Errichtung von Kranken-Anstalten	e. Zur Erbauung von Feuerwacht- bezw. ortspolizeilichen Gebäuden	f. Zu verschiedenen Zwecken	Summe (a bis f)
	M. ₰	*M.* ₰	*M.* ₰	*M.* ₰	*M.* ₰	*M.* ₰	*M.* ₰
1882	103 087 87	— —	2 100 —	— —	110 980 77	1 313 000 —	1 529 168 64
1883	863 100 —	— —	— —	— —	19 303 79	— —	882 403 79
1884	803 718 47	— —	— —	— —	167 061 83	1 061 586 90	2 032 367 20
1885	1 078 095 91	210 481 50	— —	— —	206 095 59	— —	1 494 673 —
1. Januar 1886 / 1. April 1887	1 770 752 —	934 260 —	— —	— —	120 610 41	2 917 100 —	5 742 722 41
1. April 1887/88	2 036 654 —	105 000 —	334 530 —	601 389 72	239 300 82	616 003 79	3 932 878 33
1. April 1888/89	832 110 —	— —	965 882 85	180 000 —	8 816 60	876 938 68	2 863 748 13
Sa.	7 487 518 25	1 249 741 50	1 302 512 85	781 389 72	872 169 81	6 784 629 37	18 477 961 50

Es ergiebt sich aus der Vergleichung beider Uebersichten, daß die Ausgaben für den Ankauf von Grundstücken die Einnahmen aus dem Verkaufe um

*) z. B. die Ueberschüsse des Viehhofes und der Sparkasse s. unten S. 219.

ca. sechs Millionen überstiegen haben, woraus sich dann bei dem Grundstückerwerbungsfonds, der die Ausgaben zum größten Theil bestritten, ein sehr erhebliches Defizit ergeben hat.

Was zur Beseitigung desselben neuerdings von den Kommunalbehörden beschlossen worden ist, wird in einem späteren Abschnitt zu erwähnen sein.

Zum Ankauf werbender Grundstücke an Stelle der Ertrag gewährenden veräußerten sind ungefähr 6¾ Millionen verwendet.

Als die bedeutendsten dieser Erwerbungen heben wir folgende hervor:

Es sind angekauft:

das Grundstück Köpnickerstraße 3/6 von 3 h 28 a 25 qm für 1 313 000 ℳ;

das ehemals Elster'sche Grundstück Frankfurter Allee 115 und an der Gubenerstraße von 3 h 26 a 13 qm für 650 000 ℳ, und das zu dessen Abrundung erworbene Piper'sche Grundstück in der Gubenerstraße von 2 a 95 qm für 12 100 ℳ;

das Grundstück des Aktien-Bau-Vereins Friedrichshain zwischen der Elbingerstraße, dem Verlorenen Wege und der Straße 30 von 6 h 59 a 90 qm für 255 000 ℳ;

das ehemals Moser'sche Lohmühlengrundstück am Lohmühlenwege vor dem Schlesischen Thore von 1 h 38 a 24 qm für 400 000 ℳ;

das von der St. Petrikirche angekaufte Grundstück Petriplatz 2/3 und Scharrnstraße 20 für 135 300 ℳ;*)

das Grundstück zwischen Schönhauser Allee und Schwedterstraße an den Straßen 16, 19, 9 und 18, Abtheilung XI des Bebauungsplanes, von 3 h 95 a 78 qm für 259 235,90 ℳ;

das Terrain des ehemaligen Grünen Grabens an der Inselstraße von der Wallbrücke aufwärts bis zur Spree von 65 a 40 qm für 221 467,89 ℳ;

das sogenannte Dammmühlengrundstück Poststraße 16, Mühlendamm 1—11 und Breitestraße 23 von 49 a 0,7 qm Grundfläche von der Preußischen Immobilien-Aktienbank für 2 250 000 ℳ;

das am Lohmühlenwege und dem Maybachufer zu beiden Seiten der Görlitzer Eisenbahn in Treptow gelegene Grundstück von 1 h 0,4 a 15 qm Größe für 280 000 ℳ;

das in Treptow an der Spree neben den Parkanlagen belegene Grundstück von 3 h 76 a 61 qm Flächeninhalt für 596 938,68 ℳ.

*) Vergl. oben Abschnitt I.

Digitized by Google

Außer den Einnahmen aus Grundstücksverkäufen hat der Grundstückserwerbungsfonds noch eine Einnahme aus der Veräußerung dinglicher Rechte, namentlich der der Stadtgemeinde zustehenden Vorkaufsrechte, bezogen.

Mit diesen Rechten hat es folgende Bewandniß:

Der Stadtgemeinde Berlin gehörte in früheren Jahren (zum Theil auch heute noch) ein bedeutender Grundbesitz in Reinickendorf, Boxhagen-Rummelsburg (das Vorwerk Boxhagen), in Treptow und Rixdorf, sowie im Stadttheil Wedding. Bei dem Verkaufe des Vorwerks Boxhagen Ende vorigen Jahrhunderts und der Erbverpachtung größerer Theile des übrigen Grundbesitzes im Anfang dieses Jahrhunderts hatte sich die Stadtgemeinde in den meisten Fällen verschiedene Rechte, unter anderen auch das Vorkaufsrecht, vorbehalten.

Im Laufe der Jahre sind diese Erbpachtstücke in eine große Zahl von Parzellen zertheilt worden, so daß zur Zeit ca. 350 Grundstücke in den genannten Ortschaften und auf dem Wedding, wovon auf Reinickendorf allein 260 entfallen, mit dem städtischen Vorkaufsrechte belastet sind.

Da bei jeder Veräußerung eines solchen Grundstücks, sowie bei einer weiteren Theilung desselben die Erklärung über Ausübung des Vorkaufsrechtes seitens der Interessenten gefordert wird, so war zur Vereinfachung des Verfahrens die Forst- und Oekonomie- (jetzige Grundeigenthums-) Deputation bereits durch die Geschäftsinstruktion vom 17. Juni 1845 ermächtigt worden, im Falle, daß ein einstimmiger Beschluß ihrer Mitglieder zu Stande kam, selbstständig auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verzichten.

Nun sind die mit dem Vorkaufsrechte belasteten Grundstücke innerhalb des Weichbildes zum größten Theile bebaut und für Kommunalzwecke ungeeignet; und auch in Betreff der außerhalb gelegenen hat sich bisher für die Stadtgemeinde ein Interesse an der Ausübung des Vorkaufsrechts nur in einem einzigen Falle ergeben.*)

So erschien ein unbedingtes Festhalten des Vorkaufsrechtes, welches ein Hinderniß für die Leichtigkeit des in den letzten Jahren erheblich vergrößerten Immobilienverkehrs geworden war, von keinem wesentlichen Interesse geboten.

Es ist deshalb im Jahre 1881 durch Kommunalbeschluß bestimmt worden, daß die Grundeigenthums-Deputation ermächtigt sein soll, in die Löschung des für die Stadtgemeinde auf Privatgrundstücken haftenden Vorkaufsrechtes zu

*) Dieser Fall betraf eine Parzelle des Vorwerks Boxhagen von 1 h 27 a 68 qm, auf welcher der Pächter derselben einen Handel mit lebenden Schweinen (den sogenannten mageren Schweinemarkt) betrieb, welcher dem städtischen Central-Viehhof eine unerwünschte Konkurrenz bereitete. Die Stadtgemeinde machte daher, als der Pächter das Eigenthum der Parzelle mit 45 000 ℳ. käuflich erwerben wollte, das ihr zustehende Vorkaufsrecht geltend und stellte, als die Verkäufer die Anerkennung desselben und die von uns verlangte Auflassung verweigerten, die Klage an, mit welcher sie in allen drei Instanzen obsiegte.

Digitized by Google

willigen und die dafür zu gewährende Entschädigung definitiv zu vereinbaren, ohne daß es, falls die betreffenden Beschlüsse von der Deputation einstimmig gefaßt werden, einer Genehmigung derselben durch die Kommunalbehörden bedarf. Doch ist die Deputation angewiesen, in Betreff eines jeden innerhalb des Weichbildes belegenen Grundstückes vor der Ertheilung des Löschungskonsenses bei der Bau-Deputation, anzufragen, ob noch Forderungen hinsichtlich der Straßenregulirungen an den Eigenthümer zu stellen sind, welche bei Gelegenheit der Aufgabe des Vorkaufsrechtes zur Geltung gebracht werden könnten. In Betreff der Höhe der für die Aufgabe des Vorkaufsrechtes zu verlangenden Entschädigung sind bestimmte Normen nicht aufgestellt; es sind daher die konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere die Größe, Lage und Form des Grundstückes, welche bei der Bestimmung des für den Verzicht auf das Recht zu fordernden Preises zu berücksichtigen sind.

Die baaren Einnahmen aus der Ablösung von Vorkaufsrechten haben vom Jahre 1881 bis zum Schluß unserer gegenwärtigen Berichtsperiode 15 905 ℳ betragen.

Es sind aber einzelne Vorkaufsrechte auch auf andere Weise als durch Zahlung eines Geldkapitales abgelöst worden.

Dahin gehört:

1. das Vorkaufsrecht, welches auf dem Kalkscheunengrundstück Köpnickerstraße 48/49 ruhte. Daß der Erbpachtskanon, mit dem dasselbe belastet war, mit 85 913,60 ℳ abgelöst wurde, ist im Abschnitt XII bereits erwähnt. Bei Gelegenheit dieser Ablösung wurde auch das Vorkaufsrecht in der Art zur Aufhebung gebracht, daß gegen den Verzicht auf dasselbe nach einem am 8. Mai 1884 geschlossenen Vergleich der Stadtgemeinde zur Freilegung der linken Spreeuferstraße eine an der Spree belegene, zum Kalkscheunengrundstücke gehörige Parzelle von 19 a 08 qm abgetreten wurde, deren Benutzung indessen bis zur wirklichen Anlegung der Uferstraße dem früheren Eigenthümer derselben beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern unentgeltlich überlassen wurde;
2. das Vorkaufsrecht auf dem in der Nähe der Jungfernhaide belegenen sogenannten Lauseferm, welches dadurch zur Ablösung gebracht wurde, daß die Eigenthümer desselben der Stadtgemeinde ein an der verlängerten Thurmstraße belegenes, 1 Morgen (25 a 53 qm) großes Grundstück, sowie das die Viehtränke genannte, Alt-Moabit Nr. 59 belegene, 4 a 90 qm große Terrain abtraten und sich außerdem verpflichteten, das von ihrem Grundstück in öffentliches Straßenland fallende Terrain unentgeltlich abzutreten.

Digitized by Google

Abgesehen von dem Vorkaufsrechte haften auf vielen Privatgrundstücken des Wedding und in Moabit noch verschiedene andere Eigenthumsbeschränkungen, welche ihnen bei der Verleihung zu Erbpachtsrechten von der Stadtgemeinde aufgelegt worden waren. Es sind dies insbesondere folgende Verpflichtungen:

daß das belastete Grundstück nur wirthschaftlich als Acker- oder Gartenland benutzt werden darf,

daß es in seinen jetzigen Grenzen beisammen bleiben muß und daß davon ohne Genehmigung des Magistrats nichts abgetrennt werden darf,

daß die darauf neu zu errichtenden Gebäude 2 Ruthen von der Grenze nach der Straße zurückbleiben müssen.

Hinsichts dieser Rechte befinden wir uns mit der Stadtverordnetenversammlung im Einverständniß dahin, daß in deren Löschung gewilligt werden soll, wenn die Eigenthümer der belasteten Grundstücke das von diesen zur Straßenanlage oder Verbreiterung erforderliche Terrain bereits abgetreten haben, oder Zug um Zug gegen jene Löschung abtreten. Hiervon ist vielfach Gebrauch gemacht worden und sind der Stadtgemeinde dadurch mannigfache Geldopfer erspart worden.

Dagegen ist die auf Weddingsgrundstücken gleichfalls vielfach vorkommende Berechtigung:

daß auf dem Grundstücke Gewerbe, welche üble Gerüche verbreiten, nicht betrieben werden dürfen

im allgemeinen Interesse so werthvoll, daß in deren Löschung nicht gewilligt wird.

Digitized by Google

XVI.

Andere außerordentliche Einnahmen der allgemeinen Finanz-Verwaltung.

Während in dem Etat des Stadthaushaltes und demselben entsprechend in den Finalabschlüssen und Rechnungen der Stadthauptkasse die von uns im Abschnitt 12 behandelten Einnahmen im Kapitel I „Kämmerei-Verwaltung", die im Abschnitt 13 besprochenen im Kapitel II „Verwaltung der städtischen Werke", die im Abschnitt 11 erläuterten im Kapitel III „Steuerverwaltung" ihren Platz finden, werden die sonstigen Einnahmen der allgemeinen Finanzverwaltung in den zu Kapitel XIV gehörigen Spezialetat 65 „Verschiedene Einnahmen" eingestellt. Derselbe enthält also die oben im Abschnitt 14 von uns besonders erörterten Dotationen und Renten, soweit sie nicht bei den Etatsaufstellungen als Einnahmen von Spezialverwaltungen behandelt werden,*) ferner gewisse regelmäßig wiederkehrende Einnahmen wie die im Abschnitt 8 erwähnten 50 000 ℳ Pacht von den Anschlagsäulen und die, während unserer Berichtsperiode zwischen einem Minimum von 600 und einem Maximum von 2000 ℳ sich bewegenden Ueberschüsse aus den Einnahmen des Stadtausschusses; außerdem aber auch verschiedene Einnahmen, welche in besonderen Veranlassungen ihren Ursprung haben. Eine Spezialisirung dieser, mehr oder weniger zufälligen, Einnahmen, zu denen z. B. während unserer Berichtsperiode die in der Einleitung erwähnten Rückeinnahmen der Stadtkasse aus Veranlassung der Hygieneausstellung und der Uebernahme des Ausstellungsgebäudes durch den Staat gehörten, würden ohne Interesse sein.

Wir beschränken uns daher darauf, die bedeutendsten solcher in dieser Berichtsperiode vorgekommenen außerordentlichen Einnahmen hervorzuheben. Zwar sind dieselben in den Finalabschlüssen der Stadthauptkasse — soweit sie überhaupt in denselben erscheinen**) — denjenigen Ausgaben von Spezialverwaltungen, zu deren Deckung sie bestimmt waren, unmittelbar als Einnahmen gegenübergestellt,

*) Vergl. oben S. 205 Anmerkung 3.
**) Vergl. S. 219 Anmerkung 1.

Digitized by Google

erscheinen also nicht in dem Finalabschluß über Specialetat 65; an und für sich sind sie aber doch Einnahmen der allgemeinen Finanzverwaltung, wir sprechen deshalb hier von ihnen und nehmen ihre Beträge demnächst in die zu Abschnitt 18 zu gebenden Tabellen dergestalt auf, daß dieselben in der Tabelle A in der Spalte „verschiedene Einnahmen", in der Tabelle B in den Zuschußsummen der betreffenden Spezialverwaltungen enthalten sind.

Im Einzelnen handelt es sich außer den im Abschnitt 13 bereits erwähnten Ueberschüssen aus der Viehhofsverwaltung in den Jahren 1882—1884*) um folgende außerordentliche Einnahmen.

1. Das am 14. April 1881 hier verstorbene Fräulein Eleonore Wilhelmine Ottilie Beschort hatte die Stadtgemeinde Berlin zur Erbin eingesetzt mit der Auflage, ihren Nachlaß nach Abzug der Legate zum Neubau eines Krankenhauses oder zur Begründung von Freistellen in schon vorhandenen Krankenhäusern oder überhaupt zu Krankenhauszwecken zu verwenden. Das in Folge dieser Bestimmung der Stadtgemeinde zugefallene Kapital bezifferte sich ursprünglich auf die Summe von 448 833 ℳ und stieg durch Kapitalisirung der aufkommenden Zinsen**) bis zu seiner Verwendung bei dem Bau des neuen Krankenhauses auf dem Urban bis auf 603 175$_{83}$ ℳ, von welchen im Jahre 1. April 1887/88 = 253 141$_{28}$ ℳ und im Jahre 1888/89 = 350 034$_{55}$ ℳ an das Baukonto des qu. Krankenhauses gezahlt worden sind

Wie in dem Verwaltungs-Bericht für die Jahre 1877—1881 bereits mitgetheilt worden,***) war fünf Jahre hintereinander eine Verwendung von Ueberschüssen der städtischen Sparkasse zur Erbauung von Gemeindeschulhäusern genehmigt worden. Die in Folge dessen bei der Stadthauptkasse vereinnahmten Beträge beliefen sich

für das Etatsjahr	1882/83	auf	193 670	ℳ
" " "	1883/84	"	223 919	"
" " "	1884/85	"	195 958	"
" " "	1885/86	"	135 909	"

*) Von diesen im Ganzen 490 543$_{90}$ ℳ betragenden, zum Ankauf von Schulgrundstücken verwendeten Ueberschüssen konnten indessen in die oben gedachten beiden Tabellen nur 252 000 ℳ. unter „die verschiedenen Einnahmen" beziehungsweise unter die Zuschußsumme der Schulverwaltung eingestellt werden, weil der Restbetrag unmittelbar von dem Depositenkonto der Viehhofsverwaltung an das Vorschußkonto der Stadthauptkasse, welches die entsprechenden Kaufgelder einstweilen bezahlt hatte, erstattet wurde, also in dem Finalschlusse der Stadthauptkasse weder in Einnahme noch in Ausgabe erscheint.

**) Die testamentarisch festgesetzte lebenslängliche Rente von 2 400 ℳ., sowie die Kosten für die Unterhaltung des Beschort'schen Familienbegräbnisses auf dem Dreifaltigkeitskirchhofe mit jährlich 24 ℳ. sind nach Ausschüttung des Kapitalbestandes der Stiftung auf den Stadthaushaltsetat übernommen worden.

***) Vergl. daselbst Th. III S. 101.

Digitized by Google

XVII.

Anleihen.

Am 31. Dezember 1881 war unsere Stadt mit einer in Inhaberpapieren (Berliner Stadtobligationen, Berliner Stadtanleihescheinen) verbrieften Schuld von 110 198 005 ℳ belastet.*)

Von dieser Schuld sind bis zum 31. März 1889 28 291 880 ℳ abgetragen theils in Folge der Ausführung der bei der staatlichen Genehmigung der einzelnen Anleihen festgestellten Tilgungspläne, theils in Folge der bereits in unserm Verwaltungsberichte für die Jahre 1877 bis 1881 — siehe daselbst Th. I S. 212 ff. — gedachten Finanzoperationen, durch welche unter Zuhülfenahme des in jenem Berichte gedachten Ablösungskapitals von 11 128 624,40 ℳ, einer Summe von 419 621,60 ℳ aus den Ueberschüssen des Jahres 1881/82, der 1 159 836,95 ℳ betragenden Entschädigung, welche von der Direktion der Stadtbahn für das zu Stadtbahnzwecken enteignete Gasanstaltsgrundstück in der Georgenstraße 18 gezahlt wurde und einer Summe von 426 317,05 ℳ aus dem Erneuerungsfonds der städtischen Gasanstalten — die Restbeträge der Anleihen

a) vom Jahre 1846 mit 1 586 154 ℳ
b) = = 1849 = 1 057 346 =
c) = = 1855 = 831 500 =
d) = = 1869 = 4 292 700 =
e) = = 1870 = 5 366 100 =

— deren planmäßige Tilgungen ad a) und b) erst im Jahre 1890, ad c) erst im Jahre 1896, ad d) und e) erst im Jahre 1897 vollendet gewesen sein würden — bis zum 1. April 1885 vollständig getilgt wurden.

*) Darunter ist der ganze nicht bereits getilgte Betrag der Anleihe von 1878 enthalten, während in Wirklichkeit von dieser Anleihe Ende Dezember 1881 8 034 000 ℳ noch nicht begeben waren.

Digitized by Google

Von den vorgedachten fünf Anleihen hatten die ad b) c) und e) Kämmereischulden begründet, die ad a) war zur Erbauung der Gasanstalten und die ad d) zur Erweiterung dieser Anstalten aufgenommen worden. Mit Rücksicht darauf, daß die Anleihe ad d) durch die Stadthauptkasse aus dem Ablösungskapitale getilgt worden, hat die Kasse der städtischen Gasanstalten diesen ihr gewährten Vorschuß dadurch zu erstatten, daß sie die im Tilgungsplan der Anleihe festgesetzten Amortisationsraten auch ferner bis zum Jahre 1897 an die Stadthauptkasse zahlt und den jedesmaligen Rest mit 4 Prozent verzinst.

Die Erleichterung, welche dem Stadthaushalt durch die erwähnten Finanzoperationen erwachsen ist, beziffert sich für die Zeit bis zum Ablaufe der Tilgungsperiode der Anleihe, die Tilgungsraten und Zinsen vom 1. April 1885 ab gerechnet, auf 7 485 045 ℳ; davon entfallen auf:

5	Jahre	(1885/1890)	durchschnittlich	721 588,25 ℳ jährlich,
6	=	(1890/1896)	=	565 372,49 = =
1	=	(1896/1897)		484 868,85 =

Die Anleihen von 1846 und 1869 sind hierbei nicht berücksichtigt, weil dieselben als Gasanstaltsschuld nicht den Stadthaushalt belasteten.

Eine fernere sehr erhebliche Erleichterung erfuhr der Stadthaushalt durch die fortgesetzten Herabsetzungen des Zinsfußes der städtischen Anleihen von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent. Eine solche Herabsetzung hatte für die Anleihen der Jahre 1866 und 1875 vom 1. April 1882 ab stattgefunden,*) nachdem schon vorher im Jahre 1880 eine Konvertirung der damals noch nicht begebenen Stadtanleihescheine von 1878 im Betrage von 22 500 000 ℳ erfolgt war.**)

Der Rest der Anleihescheine vom Jahre 1878 mit noch 12 000 000 ℳ und die Anleihescheine vom Jahre 1876 mit noch 28 358 300 ℳ ist dann in Folge der Anfangs 1884 gefaßten Kommunalbeschlüsse ebenfalls von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent herabgesetzt und das Konvertirungsgeschäft in der Zeit vom 25. Mai bis zum 2. Juli 1884 mit so glücklichem Erfolge durchgeführt, daß nur 2 794 500 ℳ nicht konvertirt waren, sondern baar einzulösen blieben.

Die durch diese Konvertirungen bei der Verzinsung der Anleihen von 1866, 1875, 1876 und 1878 herbeigeführte Zinsersparniß bezifferte sich im ersten Jahre auf 342 649,75 ℳ, wogegen sie sich für die ferneren Jahre der erfolgenden Amortisation zufolge mehr und mehr verringert.

Nach Durchführung der vorgedachten Konvertirungen waren sämmtliche Berliner Stadtanleihescheine, mit Ausnahme des verhältnißmäßig geringen Restes

*) Dieselbe Maßregel (Verwaltungs-Bericht von 1877—1881 Th. I S. 211) war für die Anleihen von 1869 und 1870 beschlossen, sie fällt aber hier nicht mehr ins Gewicht, weil diese beiden Anleihen inzwischen vollständig getilgt sind.

**) S. 210 a. a. O.

Digitized by Google

der $3^1/_2$ prozentigen Stadtobligationen vom Jahre 1828 mit 2 521 725 ℳ, mit 4 Prozent zu verzinsen.

Die beiden neuen, während unserer Berichtsperiode beschlossenen und staatlich genehmigten Anleihen sind von Hause aus, die eine — die vom Jahre 1882 — mit 4 Prozent, die andere — die vom Jahre 1886 — nur mit $3^1/_2$ Prozent zu verzinsen gewesen.

Die erstere, im Betrage von 45 Millionen Mark, ist nach dem Königlichen Privilegium vom 23. August 1882 für die Fortführung der Kanalisation, die Herstellung fester Brücken, die Erweiterung der Wasserwerke, den Bau des Dienstgebäudes des Polizeipräsidiums, eines Krankenhauses im Süden der Stadt, mehrerer Markthallen und eines Hospitals und Siechenhauses, die Vollendung des Vieh- und Schlachthofes und die Entschädigung der Schlachthausberechtigten bei Einführung des Schlachtzwanges, sowie für die Bestreitung von Kosten, welche in Folge Ausführung der Stadtbahn erwachsen, bewilligt; die zweite im Betrage von 50 Millionen Mark ist nach dem Königlichen Privilegium vom 5. Mai 1886 bewilligt für die Fortführung der Kanalisation, die Erweiterung der Wasserwerke und der Gasanstalten, die Erbauung von Brücken, für den Bau bezw. die Fortsetzung des Baues des Dienstgebäudes für das Königliche Polizeipräsidium, der Markthallen, von Kranken- und Irrenanstalten, eines Hospitals, eines Asyls für Obdachlose und mehrerer höherer Schulen, sowie für die Herstellung der Kaiser Wilhelmstraße und die Verbreiterung der Neuen Friedrichstraße.

Von der älteren, in Inhaberpapieren verbrieften, am 31. Dezember 1881 vorhanden gewesenen Stadtschuld von . . . . . 110 198 005,00 ℳ waren, wie im Eingange dieses Abschnitts bemerkt, am 31. März 1889 getilgt . . . . . 28 291 880,00 „

Es verblieb also Schuld . . . . . 81 906 125,00 ℳ

Dazu treten aus der Anleihe von 1882 nach Abzug der von derselben bereits getilgten 920 000 ℳ. = 44 080 000,00 ℳ und aus der Anleihe von 1886 . . . . 37 354 000,00 „ *)

zusammen . . . . . 81 434 000,00 „

Es ergiebt sich hiernach am 31. März 1889 eine in Inhaberpapieren verbriefte Gesammtschuld von . . . . . 163 340 125,03 ℳ

Von diesem Anleihebetrage sind für die städtischen Werke verwendet . . . . . 120 907 795,47 „

und zwar:

*) Der Erlös von 6 577 439,00 ℳ. Anleihescheine ist bis jetzt nicht zur Verwendung gelangt, aber in der obigen Summe mitenthalten.

Digitized by Google

für die Gasanstalten . . . . . 10 360 790,00 ℳ
= = Wasserwerke*) . . . . . 12 188 609,68 =
= = Kanalisation . . . . . 70 660 497,35 =
= den Central-Vieh- und Schlachthof . . . . . 11 477 087,00 =
= die Markthallen . . . . . 16 220 811,44 =

sind wie oben . . . 120 907 795,47 ℳ

Von der nach Abzug dieser Summe von der obigen Gesammtsumme von . . . . . 163 340 125,00 =

noch übrig bleibenden Schuld mit . . . . . 42 432 329,53 ℳ
gehen diejenigen . . . . . 6 577 439,98 =
Stadtanleihe vom Jahre 1886 ab, welche zwar bereits veräußert, deren Erlös aber noch nicht zur Verwendung gelangt ist.

Der Rest der Anleiheschulden mit . . . . . 35 854 889,55 ℳ
bildet die Kämmereischuld.

Am 31. März 1882 betrug die in Inhaber-Papieren verbriefte Kämmereischuld . . . . . 25 790 557,00 ℳ
wovon jedoch diejenigen . . . . . 38 000,00 =
Anleihe vom Jahre 1878 abzurechnen sind, welche als veräußert nachgewiesen, aber noch in der Stadthauptkasse als Bestand verblieben waren, so daß die Kämmereischuld nur
anzunehmen war auf . . . . . 25 752 557,00 ℳ

Seitdem sind aus Anleihemitteln verwendet:

1. für den Bau höherer Lehranstalten . . . . . 2 477 983,81 =
2. für Brückenbauten . . . . . 2 928 630,24 =
3. für den Bau der Irrenanstalt in Dalldorf . . . 161 425,74 =
   (in der vorigen Berichtsperiode sind für diesen Bau bereits 2 414 597 ℳ. aus Anleihen entnommen worden),
4. für den Bau des Dienstgebäudes des Polizei-Präsidiums . . . . . 2 868 575,52 =
5. für den Bau eines Hospitals und eines Siechenhauses . . . . . 1 944 593,29 =
6. für den Bau eines Asyls für nächtliche Obdachlose 1 245 304,74 =

Seite . . . 11 626 512,64 ℳ.

*) Diese verschuldeten außerdem noch auf das beim Reichs-Invalidenfonds aufgenommene Darlehn von . . . . . 30 000 000 ℳ.
nachdem davon . . . . . 6 247 000 =
getilgt worden, die Summe von . . . . . 23 753 000 ℳ.

Digitized by Google

Transport . . .	11 626 512,84	ℳ.
7. für Verbreiterung der Neuen Friedrichstraße und Anlegung der Kaiser Wilhelmstraße	7 354 887,82	=
8. für Straßenregulirungen aus Anlaß der Stadtbahnanlage	196 171,15	=
9. für den Bau einer zweiten Irrenanstalt	335 162,99	=
10. Für den Bau zur Erweiterung der Idiotenanstalt	160 744,70	=
11. für den Ausbau der beiden Dammmühlen . . .	4 299,05	=
12. für einen Fonds zur Bestreitung der Kosten der Vollendung für die innere Ausschmückung des Rathhauses	257 900,00	=
zusammen . . .	19 935 678,55	ℳ.
Diese Summe tritt also als Kämmereischuld der oben nachgewiesenen Schuld von	25 752 557,00	=
hinzu, so daß sich die gesammte Kämmereischuld ergiebt auf	45 688 235,55	ℳ.
Getilgt sind in der Zeit vom 1. April 1882 bis ultimo März 1889	9 833 346,00	=
Die Kämmereischuld beträgt also — wie oben nachgewiesen — am 31. März 1889	35 854 889,55	ℳ.

Dieser Schuld stehen aber gegenüber zwei Forderungen an die Gasanstalten:

1. die ältere von	9 309 000	ℳ.
2. die aus dem von der Stadthauptkasse zur Tilgung der Gasanleihe vom Jahre 1869 geleisteten Vorschusse mit noch . . .	2 897 613	=
Zusammen	=	12 206 613,00 =

so daß als Anleiheschuld der Kämmerei verbleiben . . . . 23 648 276,55 ℳ.

Außerdem validirt aber noch eine ältere aus dem Ankauf des zum Neubau des Rathhauses verwendeten Grundstücks Königstraße 16/17 herstammende Hypothekenschuld von 300 000 ℳ., so daß die aus den Steuern zu verzinsende und zu tilgende Kämmereischuld sich auf 23 948 276,55 ℳ. beläuft.

Indessen dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Stadtgemeinde außerdem noch mit einer nicht unerheblichen schwebenden Schuld belastet ist.

Da seit längerer Zeit der Ankauf der zu Verwaltungszwecken erforderlichen Grundstücke, soweit dazu nicht Anleihemittel verwendet werden dürfen, aus dem Grundstücks-Erwerbungsfonds erfolgt ist*) und da der Erlös aus dem Verkauf

*) Vergleiche S. 213.

Digitized by Google

von städtischen Grundstücken die Kosten für die Erwerbung der, insbesondere zur Erbauung von Gemeinde-Schulhäusern, erforderlichen Grundstücke nicht mehr deckte, so hatte sich bei der Verwaltung dieses Fonds eine Unterbilanz ergeben. Sie wechselt in ihrem Betrage, da die Ausgaben des Fonds abhängig sind von dem mehr oder weniger starken Bedürfniß des Erwerbes neuer Grundstücke und die Einnahmen von der mehr oder weniger günstigen Gelegenheit zu vortheilhaften Grundstücksverkäufen, belief sich aber doch Ende des Jahres 1888 schon auf nahezu 4 Millionen Mark, so daß ernstlich an ihre allmähliche Tilgung gedacht werden mußte. Es sollen deshalb nach dem festgestellten Stadthaushalts-Etat pro 1889/90 zunächst in diesem Jahre aus den Ueberschüssen der Stadt-Hauptkasse 1 900 000 ℳ an den Grundstücks-Erwerbungsfonds abgeführt werden.

Digitized by Google

XVIII.

Generelle Uebersicht der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushaltes.

Während diejenigen Einnahmen, von welchen wir in den Abschnitten 11 bis 14 gehandelt haben, mit ihrem veranschlagten „Soll" in Kapiteln des Stadthaushaltsetats beziehungsweise den dazu gehörigen Spezialetats, mit ihrem „Ist" in den Finalabschlüssen und Rechnungen der Stadthauptkasse erscheinen, würde man in den einen wie den andern die Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken (Abschnitt 15) gar nicht, die aus dem Verkaufe von Anleihescheinen (Abschnitt 17) wenigstens als eine besondere Gesammtposition nicht auffinden. Dies erklärt sich daraus, daß die letzteren in dem Stadthaushaltsetat bei den betreffenden Spezialverwaltungen denjenigen Ausgaben, zu deren Deckung die Veräußerung von Anleihescheinen erfolgen soll, unmittelbar in Einnahme gegenübergestellt werden; die Einnahmen aus Grundstücksverkäufen aber überhaupt nicht in die Stadthauptkasse, sondern in den Grundstücks-Erwerbungsfonds fließen. Diese Einnahmen des Grundstücks-Erwerbungsfonds haben aber, soweit sie zu Grundstücksankäufen für Schulen oder andere Verwaltungszwecke verwendet worden sind, der Stadthauptkasse diejenigen Ausgaben erspart, welche sie hätte aufwenden müssen, wenn die Ankäufe nicht aus den Mitteln des Grundstücks-Erwerbungsfonds erfolgt wären. Sie gehören daher insoweit nicht minder als die aus dem Verkauf von Anleihescheinen zu den Einnahmen der allgemeinen Finanzverwaltung und mußten gleich diesen — wie es auch in den entsprechenden Tabellen der beiden Verwaltungsberichte für die Jahre 1861/76 und 1877/81 geschehen ist — in der unten folgenden Tabelle A ihre Stelle finden.

Diese Tabelle macht also die aus den im Abschnitt 11—17 besprochenen Einnahmequellen gewonnenen Reinerträge, das Gesammtergebniß derselben und

Digitized by Google

das Verhältniß, in welchem zu diesem jede einzelne Einnahmequelle beigetragen hat, ersichtlich.

Wie dann diese Einnahmen und die aus den Vorjahren vorhandenen Bestände für die einzelnen Zuschuß erfordernden Verwaltungen verwendet worden sind, weist die Tabelle B nach, indem sie die Ausgaben dieser Verwaltungen einschließlich der in ihrem Interesse aufgewendeten Baukosten,*) ihre eigenen Einnahmen, den erforderlich gewesenen Zuschuß**) und den am Jahresschluß sich ergebenden Kassenbestand angiebt.

Versucht man aus den Zahlenreihen dieser Tabellen diejenigen Momente hervorzuheben, welche für die finanziellen Grundlagen unserer Verwaltung, sowie für den in den Ausgaben sich offenbarenden Charakter derselben vorzugsweise bezeichnend sind, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Einnahmen aus der Kämmereiverwaltung haben, wie in den früheren Berichtsperioden, nur einen sehr geringen Antheil an den gesammten Einnahmen. Er erreichte nur in Einem Jahre — 1883/84 — die Höhe von 2 Prozent derselben.

2. Die Ueberschüsse aus den städtischen Werken haben im Durchschnitt der sieben Jahre unserer Berichtsperiode $14_{,92}$ Prozent der Gesammteinnahmen ausgemacht,***) während der Prozentantheil der Ueberschüsse der Erleuchtungsanstalten, die damals allein in Betracht kamen, für die fünf Jahre 1877—81 nur $12_{,91}$ Prozent betrug.

3. Die Einnahmen aus der Steuerverwaltung sind absolut von Jahr zu Jahr sehr erheblich gestiegen, haben aber doch im Durchschnitt einen niedrigeren Prozentantheil der Gesammteinnahmen geliefert — $69_{,30}$ Prozent —, als in den fünf vorangegangenen Jahren, in welchen dieser Antheil $73_{,89}$ Prozent betrug.

Es rührt dieses daher, daß

4. die namentlich in den letzten drei Jahren unserer Berichtsperiode veranlaßten starken Verkäufe von Anleiheschein†) den Prozentantheil dieser Einnahmen an den Gesammteinnahmen erheblich gesteigert haben. Während dieser in der vorigen Berichtsperiode nur $5_{,97}$ Prozent betrug, beläuft er sich in der diesmaligen auf $7_{,66}$ Prozent. Hiermit hängt es auch zusammen, daß

*) Vgl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. I. S. 118 Anmerkung unter 5.

**) Der in baarem Gelde gewährte Zuschuß ist hier bei denjenigen Verwaltungen, für welche Grundstücke aus dem Grundstückserwerbungsfonds beschafft sind, um denjenigen Betrag erhöht, welcher für deren Ankauf aus dem Grundstückserwerbungsfonds gezahlt ist.

***) Dieser Prozentsatz würde noch höher erscheinen, wenn nicht seit dem Etatsjahr 1884/85 die Bezahlung des zur Straßenerleuchtung gelieferten Gases an die Kasse der Erleuchtungsanstalten eingestellt worden wäre, vgl. oben S. 202.

†) Es ist nicht zu übersehen, daß in den hier gegebenen Zahlen die für die städtischen Werke begebenen Anleihen nicht enthalten sind, sondern nur diejenigen Anleihen berücksichtigt sind, welche aus den Mitteln der Stadthauptkasse zu verzinsen und zu tilgen sind.

Digitized by Google

5. trotz des absoluten recht erheblichen Steigens der Einnahmen aus Dotationen und Renten der Prozentantheil dieser Einnahmen an der Gesammteinnahme nicht wesentlich höher ist, als früher. Er betrug im Durchschnitt der Jahre 1877/81 = 2,94 Prozent, im Durchschnitt der Jahre 1882/88 = 3,67 Prozent.

6. Unter den Zuschuß erfordernden Verwaltungen hat wiederum von den zur Verfügung stehenden Mitteln den größten Antheil die Schulverwaltung in Anspruch genommen, und zwar in unserer Berichtsperiode nahezu ein Viertel (24,69 Prozent), während sie im Durchschnitt der Jahre 1877/81 nur etwa ein Fünftel (19,79 Prozent) derselben verbrauchte.

7. Bei der Armenverwaltung ist der Zuschuß in den Jahren 1882/83 bis 1885/86 sogar absolut hinter dem Bedarf früherer Jahre zurückgeblieben. Sie hat auch im Durchschnitt der Jahre 1882/83 bis 1888/89 2,27 Prozent weniger in Anspruch genommen, als in den Jahren 1877/78 bis 1881/82 — 12,38 gegen 14,65 Prozent —.

Dies ist um so erfreulicher, als auch der Prozentantheil, welchen die mit der Armenverwaltung in nahem Zusammenhang stehende Verwaltung der Krankenhäuser im Durchschnitt keinen höheren Prozentsatz in Anspruch nahm, als in der vorigen Berichtsperiode, damals 5,96, jetzt 5,34 Prozent.

8. Infolge einerseits des geringeren Zuschußbedarfs der Armenverwaltung, andererseits der starken Steigerung der Ausgaben der Tiefbauverwaltung nimmt diese nunmehr statt der Armenverwaltung die zweite Stelle unter den Zuschuß erfordernden Administrationen ein. Sie verwendete in unserer Berichtsperiode durchschnittlich 14,40 Prozent der disponibeln Mittel gegen 12,80 Prozent in der vorigen.

9. Den vorgedachten Verwaltungen stand in Betreff des Zuschußbedarfes während unserer vorigen Berichtsperiode die Verwaltung der Straßenerleuchtung, Besprengung und Reinigung am nächsten. Sie nahm damals 9,14 Prozent durchschnittlich in Anspruch, während sie jetzt nur einen Zuschuß von 4,72 Prozent erfordert.

Dies Resultat ist aber nur ein scheinbar günstiges, weil seit den Jahren 1884/85 — wie schon erwähnt — das aus den städtischen Gasbeleuchtungsanstalten zur Straßenbeleuchtung gelieferte Gas nicht mehr von der Stadthauptkasse bezahlt wird. Rechnet man die Kosten desselben — um eine richtige Grundlage der Vergleichung zu gewinnen — hinzu, so würde sich auch bei dieser Berichtsperiode annähernd der gleiche Prozentantheil ergeben, wie für die Jahre 1877/78 bis 1881/82.

10. Die Ortspolizeiverwaltung, einschließlich Nachtwacht- und Feuerlöschwesen, hat trotz der erheblich gestiegenen Ausgabesummen einen, allerdings nur unerheblich, geringeren Prozentsatz in Anspruch genommen, als in den Jahren 1877/78—1881/82 = 6,54 Prozent gegen 6,87.

Digitized by Google

11. Die vorstehend besprochenen sechs großen Verwaltungen: des Schulwesens, des Tiefbaues, des Armenwesens, der Krankenhäuser, des Erleuchtungs- und Straßenreinigungswesens, der Ortspolizei nahmen im Jahresdurchschnitt unserer Berichtsperiode 68,07 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch. Von den übrigbleibenden 19,66 Prozent fielen auf die Besoldungen und Geschäftsbedürfnisse 9,22 Prozent gegen 9,66 in den Jahren 1877/78 bis 1881/82.

Dies erscheint um so günstiger, als die betreffende Kolonne der Tabelle B jetzt Ausgaben enthält, welche in der entsprechenden Tabelle des Berichtes über die Jahre 1877/81 in anderen Kolonnen mit enthalten waren, nämlich

1. die Besoldungen der Administrationsbeamten, mit welchen früher die betreffenden Verwaltungen belastet waren,
2. die Kosten der Neuvermessung des Stadtgebietes, welche früher zu den Ausgaben für Vorarbeiten der Hoch- und Tiefbauverwaltung gerechnet wurden.

Digitized by Google

Tabelle

Zusammenstellung der Ueber-

Jahr:	1. Der Ueberschuß aus denjenigen Verwaltungen, deren Einnahmen die Ausgaben übersteigen, beträgt	2.		3.		4.	
		Zu der Summe					
		aus der Steuer-Verwaltung		aus der Kämmerei-Verwaltung		aus Ueberschüssen der städtischen Werke	
	ℳ.	ℳ.	in Prozenten	ℳ.	in Prozenten	ℳ.	in Prozenten
1./4. 1882/83	32 457 991	24 198 519	74,55	590 568	1,82	4 840 251	14,91
1./4. 1883/84	33 660 057	25 225 254	74,91	675 525	2,01	5 051 232	15,01
1./4. 1884/85	36 010 879	26 478 231	73,53	620 512	1,72	5 670 677	15,75
1./4. 1885/86	39 318 426	27 827 031	70,77	538 401	1,37	5 099 577	12,97
1./4. 1886/87	47 228 919	29 600 845	62,67	591 576	1,25	7 047 421	14,92
1./4. 1887/88	48 412 266	31 625 336	65,33	650 159	1,34	7 481 862	15,45
1./4 1888/89	49 217 873	33 461 753	67,99	661 570	1,34	7 525 868	15,29
Summa	286 306 411	198 416 969		4 328 311		42 716 888	
im Durchschnitt pro Jahr	40 900 916	28 345 281	69,30	618 330	1,51	6 102 412	14,92

Anmerkungen:

Zu Kolonne 3. Hierin sind, wie in Tabelle A des Verw.-Berichts für die Jahre 1877—1881, die Einnahmen aus der Verpachtung des öffentlichen Anschlagwesens mit jährlich 50 000 ℳ. enthalten.

Zu Kolonne 6. In der Einnahme pro 1886/87 sind 1 842 044 ℳ. enthalten, welche vorschußweise à conto der Anleihe de 1886 aus den bereiten Mitteln der Stadt-Hauptkasse entnommen sind zur Deckung der Kosten für den Bau höherer Schulen, eines Asyls, eines Hospitals, des Polizei-Dienstgebäudes und für Herstellung besserer Brücken ꝛc., für Verbreiterung der Neuen Friedrichstraße und Anlegung der Kaiser Wilhelmstraße ꝛc. Die Versilberung der Anleihe und Erstattung dieser Vorschüsse aus dem Erlöse ist erst im Jahre 1887/88 erfolgt.

Zu Kolonne 8. Diese Einnahmen bestehen:

pro 1882/83 aus 24 000 ℳ. Staatsbeitrag zum Ankauf des Lederwalkmühlengrundstücks,
2 000 ℳ. Ueberschuß aus der Verwaltung des Stadt-Ausschusses,
2 000 ℳ. Brandentschädigung für Gegenstände von der Hygiene-Ausstellung,
617 ℳ. Lohnerstattung für die bei der Ausstellung beschäftigten Parkarbeiter,
193 670 ℳ. aus Gewinn-Ueberschüssen der Sparkasse.

pro 1883/84 aus 1 200 ℳ. Ueberschuß aus der Verwaltung des Stadtausschusses,
1 470 ℳ. Erlös für verkaufte Stücke der Hygiene-Ausstellung,
223 919 ℳ. aus Gewinn-Ueberschüssen der Sparkasse.

pro 1884/85 aus 12 120 ℳ. Entschädigung für Ueberlassung der Gas- und Wasserleitungs-Einrichtungen, sowie der Parkanlagen der Hygiene-Ausstellung an den Staat,
600 ℳ. Ueberschuß aus der Stadtausschuß-Verwaltung.
195 958 ℳ. aus Gewinn-Ueberschüssen der Sparkasse.

Digitized by Google

A.

schuß liefernden Konten:

5.		6.		7.		8.	
Kolonne 1 kommen auf:							
aus dem Verkauf von Grundstücken		aus dem Verkauf von Stadtanleihescheinen		aus Renten und Dotationen		aus verschiedenen Einnahmen	
ℳ.	in Prozenten	ℳ.	in Prozenten	ℳ.	in Prozenten	ℳ.	in Prozenten
203 339	0,63	1 075 365	3,31	1 327 662	4,09	222 287	0,69
783 374	2,32	577 963	1,72	1 120 120	3,32	226 589	0,67
249 792	0,69	1 526 772	4,24	1 256 217	3,49	208 678	0,58
1 145 525	2,91	2 953 336	7,51	1 354 296	3,45	400 260	1,02
2 443 831	5,18	6 043 928	12,80	1 499 668	3,18	1 650	0,00
1 110 707	2,30	5 312 312	10,97	1 965 649	4,06	266 241	0,55
228 582	0,47	4 450 480	9,04	2 538 324	5,16	351 296	0,71
6 165 150		21 940 156		11 061 936		1 677 001	
880 736	2,15	3 134 308	7,66	1 580 277	3,87	239 572	0,59

pro 1885/86 aus 252 000 ℳ. von den Ueberschüssen aus der Verwaltung des Viehhofs-Etablissements pro 1882/83 und 1883/84 zur Verwendung für den Ankauf von Gemeindeschulgrundstücken,
11 151 ℳ. Erstattung auf die für Errichtung des Ausstellungsgebäudes und Durchführung der Hygiene-Ausstellung ꝛc. im Jahre 1882 von der Stadtgemeinde hergegebenen 200 000 ℳ,
1 200 ℳ. Ueberschuß aus der Stadtausschuß-Verwaltung,
135 909 ℳ. aus Gewinn-Ueberschüssen der Sparkasse.

pro 1886/87 aus 1 000 ℳ. Ueberschuß aus der Stadtausschuß-Verwaltung.
650 ℳ. Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bei den Markthallenbauten.

pro 1887/88 aus 1 000 ℳ. Ueberschuß wie vor,
12 100 ℳ. Konventionalstrafe wie vor,
253 141 ℳ. aus der Beschort'schen Stiftung zum Neubau eines Krankenhauses im Süden (am Urban).

pro 1888/89 aus 1 000 ℳ. Ueberschuß und
186 ℳ. Konventionalstrafe } wie vor,
75 ℳ. Erstattung auf — durch Versehen eines Beamten — entgangene Steuern,
350 035 ℳ. aus der Beschort'schen Stiftung wie vor.

Digitized by Google

Tabelle B.

Zusammenstellung der Zuschuß erfordernden Konten:

I. In den einzelnen Jahren standen zur Verfügung:

Jahr	1. aus dem disponiblen Bestande des Vorjahres ℳ.	2. nach Tab. A. Kol. 1. ℳ.	3. Im Ganzen: ℳ.
	3 881 642 — 420 000*)		
1./4. 1882/83	3 461 642	32 457 991	35 919 633
1./4. 1883/84	3 137 104	33 660 057	36 797 161
1./4. 1884/85	3 689 344	36 010 879	39 700 223
1./4. 1885/86	4 812 522	39 318 426	44 130 948
1./4. 1886/87	5 508 468	47 228 919	52 737 387
1./4. 1887/88	7 094 033	48 412 266	55 506 299
1./4. 1888/89	7 389 338	49 217 873	56 607 211
Summe . .	—	—	321 398 862
also im Durchschnitt pro Jahr	—	—	45 914 123

*) Diese 420 000 ℳ. sind nach den Beschlüssen der Kommunalbehörden aus den Ueberschüssen der Stadt-Hauptkasse pro 1. April 1881/82 zur Verstärkung des Tilgungsfonds der Anleihen von 1869 und 1870 bewilligt und aus den bei der Hauptstiftungskasse geführten Fonds gezahlt worden. Dieselben sind im Kapitel „Anleihen" besonders behandelt.

II. Es haben betragen bei:

Jahr	1. der Rathhausbauverwaltung				2. der Tiefbau-Verwaltung			
	a. die Ausgaben ℳ.	b. die eigenen Einnahmen ℳ.	c. der Zuschuß ℳ.	d. das ist in Prozenten von Kolonne 3, I	a. die Ausgaben ℳ.	b. die eigenen Einnahmen ℳ.	c. der Zuschuß ℳ.	d. das ist in Prozenten von Kolonne 3, I
1./4. 1882/83	—	—	—	—	5 839 739	1 375 353	4 464 386	12,43
1./4. 1883/84	—	—	—	—	6 144 163	1 352 595	4 791 568	13,02
1./4. 1884/85	83 728	—	83 728	0,21	7 642 844	1 541 260	6 101 584	15,37
1./4. 1885/86	—	—	—	—	8 722 416	1 786 068	6 936 348	15,73
1./4. 1886/87	—	—	—	—	11 491 500	3 025 758	8 465 742	16,05
1./4. 1887/88	473	—	473	0,00	9 760 380	1 793 010	7 967 370	14,35
1./4. 1888/89	1 014	—	1 014	0,00	9 883 428	2 321 416	7 562 012	13,36
Summe	—	—	85 215	—	—	—	46 289 010	—
also im Durchschnitt pro Jahr	—	—	12 174	0,03	—	—	6 612 716	14,40

Anmerkung zu 1: Diese Kosten betreffen die Herstellung der elektrischen Beleuchtung in den Sitzungssälen ꝛc. und Renovation der Restaurationsräume im Berlinischen Rathhause ꝛc.

Die Kosten der gewöhnlichen Bau-Unterhaltung des Rathhauses sind in den Ausgaben der Kämmerei-Verwaltung enthalten.

Digitized by Google

Jahr	3. der Straßen-Erleuchtung, -Besprengung und -Reinigung				4. der Polizei-Verwaltung und zwar Ortspolizei, Nachtwacht- und Feuerlöschwesen			
	a. die Ausgaben M.	b. die eigenen Einnahmen M.	c. der Zuschuß M.	d. das ist in Prozenten von Kolonne 3, 1	a. die Ausgaben M.	b. die eigenen Einnahmen M.	c. der Zuschuß M.	d. das ist in Prozenten von Kolonne 3, 1
1./4. 1882/83	2 891 706	73 719	2 817 987	7,85	2 867 535	546 669	2 320 866	6,46
1./4. 1883/84	2 802 049	78 843	2 723 206	7,40	2 995 875	472 159	2 523 716	6,86
1./4. 1884/85	1 657 467	84 683	1 572 784	3,96	2 974 127	402 952	2 571 175	6,48
1./4. 1885/86	1 894 012	87 925	1 806 087	4,09	3 046 688	449 701	2 596 987	5,89
1./4. 1886/87	1 890 957	94 814	1 796 143	3,41	4 068 603	506 122	3 562 481	6,76
1./4. 1887/88	2 312 543	112 621	2 199 922	3,98	4 110 017	498 264	3 611 753	6,54
1./4. 1888/89	2 373 956	110 777	2 263 179	4,00	4 358 668	513 142	3 845 526	6,79
Summe	—	—	15 179 308	—	—	—	21 032 504	—
also im Durchschnitt pro Jahr	—	—	2 168 473	4,72	—	—	3 004 643	6,54

Jahr	5. der Verwaltung der Krankenhäuser und Einrichtungen für die Gesundheitspflege				6. der Armenverwaltung			
1./4. 1882/83	2 071 359	289 466	1 781 893	4,96	5 336 807	687 738	4 649 069	12,94
1./4. 1883/84	2 094 881	302 538	1 792 343	4,87	5 570 827	713 861	4 856 966	13,18
1./4. 1884/85	2 304 445	310 573	1 993 872	5,02	5 792 760	709 726	5 083 034	12,80
1./4. 1885/86	2 543 646	372 323	2 171 323	4,92	5 865 352	712 771	5 152 581	11,68
1./4. 1886/87	2 757 452	455 242	2 302 210	4,37	6 948 612	765 517	6 183 095	11,72
1./4. 1887/88	3 494 880	511 257	2 983 623	5,38	8 225 227	821 246	7 403 981	13,34
1./4. 1888/89	4 714 776	591 017	4 123 759	7,29	7 287 745	813 864	6 473 881	11,44
Summe	—	—	17 149 023	—	—	—	39 802 607	—
also im Durchschnitt pro Jahr	—	—	2 449 860	5,34	—	—	5 686 087	12,38

Jahr	7. der Schulverwaltung				8. den kirchlichen Zwecken			
1./4. 1882/83	9 862 989	1 595 333	8 267 656	23,08	4 302	—	4 302	0,01
1./4. 1883/84	10 025 160	1 622 023	8 403 137	22,84	42 722	—	42 722	0,12
1./4. 1884/85	11 492 264	1 629 922	9 862 342	24,84	17 692	—	17 692	0,05
1./4. 1885/86	13 410 024	1 728 633	11 681 391	26,47	7 662	27	7 635	0,02
1./4. 1886/87	15 217 159	1 838 691	13 378 468	25,37	2 528	—	2 528	0,00
1./4. 1887/88	15 705 008	1 884 977	13 820 031	24,90	2 242	—	2 242	0,00
1./4. 1888/89	15 886 663	1 954 136	13 932 527	24,61	16 492	—	16 492	0,03
Summe	—	—	79 345 552	—	—	—	93 613	—
also im Durchschnitt pro Jahr	—	—	11 335 079	24,09	—	—	13 373	0,03

Digitized by Google

Jahr	9. der Militärverwaltung				10. der Park- und Gartenverwaltung			
	a. die Ausgaben ℳ.	b. die eigenen Einnahmen ℳ.	c. der Zuschuß ℳ.	d. das ist in Prozenten von Kolonne 3, I	a. die Ausgaben ℳ.	b. die eigenen Einnahmen ℳ.	c. der Zuschuß ℳ.	d. das ist in Prozenten von Kolonne 3, I
1./4. 1882/83	15 230	1 843	13 387	0,04	402 496	11 198	391 298	1,09
1./4. 1883/84	12 128	1 595	10 533	0,03	359 530	13 280	346 250	0,94
1./4. 1884/85	6 885	1 651	5 232	0,01	377 610	13 348	364 262	0,92
1./4. 1885/86	7 091	1 528	5 563	0,01	438 366	22 089	416 277	0,94
1./4. 1886/87	7 202	1 612	5 590	0,01	395 373	31 110	364 263	0,89
1./4. 1887/88	4 232	1 597	2 635	0,00	707 450	27 757	679 693	1,22
1./4. 1888/89	2 920	—	2 920	0,01	527 361	96 653	430 708	0,76
Summe	—	—	45 860	—	—	—	2 992 751	—
also im Durchschnitt pro Jahr	—	—	6 551	0,02	—	—	427 536	0,93

Jahr	11. der Schuldenverwaltung				12. den Vorarbeiten der Hoch- und Tiefbauverwaltung			
1./4. 1882/83	10 070 605	8 545 084	1 525 521	4,22	151 661	2 731	148 930	0,41
1./4. 1883/84	14 292 588	13 555 009	737 579	2,00	195 794	6 738	189 056	0,51
1./4. 1884/85	9 927 294	8 862 884	1 064 410	2,68	135 875	2 780	133 095	0,34
1./4. 1885/86	9 193 171	8 508 235	684 936	1,55	115 516	9 857	105 659	0,24
1./4. 1886/87	10 539 065	8 631 018	1 908 047	3,42	151 461	5 770	145 691	0,28
1./4. 1887/88	10 214 414	9 245 025	969 389	1,80	114 109	8 639	105 470	0,19
1./4. 1888/89	10 843 287	9 113 416	1 729 871	3,06	111 495	7 392	104 103	0,18
Summe	—	—	8 649 753	—	—	—	932 004	—
also im Durchschnitt pro Jahr	—	—	1 235 679	2,69	—	—	133 143	0,29

Anmerkung zu 9. Vom 1. April 1888 ab ist die bisherige Zinseneinnahme aus den bei der Haupt-Stiftungskasse geführten Fonds „Zu Unterstützungen der invaliden Freiwilligen und Landwehrmänner aus den Freiheitskriegen von 1813—1815“ in Gemäßheit des Gemeindebeschlusses vom 5./10. December 1816 bezw. nach Maßgabe der speziellen Bestimmungen der Geschenkgeber zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Armendirektion resp. der Schuldeputation überwiesen, nachdem der letzte der hieraus unterstützten Invaliden gestorben war.

Anmerkung zu 10. In der Ausgabe pro 1887/88 sind 207 829,53 ℳ. Kosten für den Ankauf des alten Jakobikirchhofes enthalten.

In der Einnahme pro 1888/89 sind 67 000 ℳ. Beitrag des Staats zu den Kosten der Anlage des Viktoriaparks, I. Rate, enthalten. Die II. und letzte Rate dieses Beitrages mit gleichfalls 67 000 ℳ. wird voraussichtlich im Etatsjahre 1889/90 gezahlt werden.

Digitized by Google

Jahr	13. den Besoldungen und Geschäftsbedürfnissen				14. den Dienst- und Wittwenpensionen, sowie Unterstützungen von Beamten und deren Angehörigen			
	a. die Ausgaben M.	b. die eigenen Einnahmen M.	c. der Zuschuß M.	d. das ist in Prozenten von Kolonne 3, I	a die Ausgaben M.	b. die eigenen Einnahmen M.	c. der Zuschuß M.	d. das ist in Prozenten von Kolonne 3, I
1./4. 1882/83	4 251 794	335 490	3 916 304	10,90	553 939	147 291	406 648	1,13
1./4. 1883/84	4 280 679	314 091	3 966 588	10,79	585 502	151 738	433 764	1,18
1./4. 1884/85	4 436 982	323 241	4 113 741	10,36	604 562	157 697	446 865	1,13
1./4. 1885/86	4 740 109	362 873	4 377 236	9,02	638 225	164 898	473 327	1,07
1./4. 1886/87	4 703 187	397 414	4 305 773	8,16	656 228	170 714	485 514	0,92
1./4. 1887/88	4 863 036	410 370	4 452 666	8,60	683 816	176 616	507 200	0,91
1./4. 1888/89	4 953 516	439 672	4 513 844	7,97	713 189	184 449	528 740	0,93
Summe	—	—	29 646 152	—	—	—	3 282 058	—
also im Durchschnitt pro Jahr	—	—	4 235 165	9,32	—	—	468 865	1,02

	15. den Gemeinde-Friedhöfen				16. den Civilstands-Aemtern			
1./4. 1882/83	22 780	9 786	12 994	0,04	184 008	15 330	168 678	0,47
1./4. 1883/84	18 530	10 149	8 381	0,02	186 317	15 722	170 595	0,46
1./4. 1884/85	25 094	10 978	14 116	0,04	206 554	16 094	190 460	0,48
1./4. 1885/86	50 143	10 355	39 788	0,09	213 856	17 355	196 501	0,45
1./4. 1886/87	56 299	11 186	45 113	0,09	219 242	20 095	199 147	0,38
1./4. 1887/88	29 875	10 905	18 970	0,03	221 534	22 071	199 463	0,36
1./4. 1888/89	32 208	12 191	20 017	0,04	228 250	23 508	204 742	0,36
Summe	—	—	159 379	—	—	—	1 329 586	—
also im Durchschnitt pro Jahr	—	—	22 768	0,06	—	—	189 941	0,41

Digitized by Google

Jahr	17. der Kanalisation		18. den Ausgaben aus privatrechtlichen Verpflichtungen		19. den einzelnen, der Stadtgemeinde durch das Dotationsgesetz auferlegten feststehenden Leistungen	
	der Zuschuß ℳ.	das ist in Prozenten von Kolonne 3, 1	der Zuschuß ℳ.	das ist in Prozenten von Kolonne 3, 1	der Zuschuß ℳ.	das ist in Prozenten von Kolonne 3, 1
1./4. 1882/83	1 223 633	3,41	7 021	0,02	107 432	0,30
1./4. 1883/84	1 670 504	4,54	5 498	0,02	107 432	0,29
1./4. 1884/85	1 050 000	2,65	5 633	0,01	107 432	0,27
1./4. 1885/86	1 309 438	2,97	6 287	0,01	107 432	0,24
1./4. 1886/87	2 185 934	4,14	6 043	0,01	107 432	0,20
1./4. 1887/88	2 449 831	4,41	8 329	0,02	107 432	0,19
1./4. 1888/89	2 167 900	3,83	11 550	0,02	107 432	0,19
Summe	12 057 240	—	50 361	—	752 024	—
also im Durchschnitt pro Jahr	1 722 463	3,75	7 194	0,02	107 432	0,23

	20. den Normal-Uhren		21. der Verschönerung des Thiergartens und Errichtung von Denkmälern		22. dem Märkischen Provinzial-Museum	
1./4. 1882/83	1 634	0,01	31 976	0,09	10 947	0,03
1./4. 1883/84	1 386	0,01	32 282	0,09	11 594	0,03
1./4. 1884/85	561	0,00	32 145	0,08	11 593	0,03
1./4. 1885/86	2 194	0,01	32 709	0,07	11 702	0,03
1./4. 1886/87	1 387	0,00	32 777	0,06	*) 13 215	0,03
1./4. 1887/88	1 400	0,00	42 492	0,08	**) 13 854	0,03
1./4. 1888/89	1 390	0,00	28 972	0,05	***) 14 083	0,03
Summe	9 952	—	233 353	—	86 988	—
also im Durchschnitt pro Jahr	1 422	0,00	33 336	0,07	12 427	0,03

Anmerkung zu 17: Außer den hier aufgeführten Zuschüssen der Stadthauptkasse zur Deckung der Minder-Einnahmen bei der Kanalisations-Verwaltung sind in den Jahren 1882/83 bis 1885/86 zu dem gleichen Zweck folgende Beträge aus den Einnahmen der Wasserwerke verwendet: 1882/83 = 267 814 ℳ., 1883/84 = 200 000 ℳ., 1884/85 = 525 893 ℳ. und 1885/86 = 625 000 ℳ.

Anmerkung zu 21. Aus dem Beitrag der Stadt zur Verschönerung des Thiergartens im jährlichen Betrage von 30 000 ℳ. sind pro 1888/89 nur 1 920 ℳ. verausgabt, der Rest mit 28 080 ℳ. wird erst im Etatsjahre 1889/90 zur Auszahlung kommen

*) einschließlich 620 ℳ. Kosten der photographischen Aufnahme denkwürdiger Gebäude und charakteristischer Prospekte der älteren Theile Berlins, bezüglich welcher ein baldiges Verschwinden zu besorgen ist.

**) desgleichen 1 280 ℳ.

***) desgleichen 1 610 ℳ.

Digitized by Google

Jahr	23. der Repräsentation der Stadt in Feierlichkeiten		24. den Geschenken an Vereinen und Instituten für gemeinnützige Zwecke		25. den Unterstützungen auf Verfügung des Magistrats	
	der Zuschuß ℳ.	das ist in Prozenten von Kolonne 3, 1	der Zuschuß ℳ.	das ist in Prozenten von Kolonne 3, 1	der Zuschuß ℳ.	das ist in Prozenten von Kolonne 3, 1
1./4. 1882/83	455 188	1,37	49 119	0,14	5 660	0,02
1./4. 1883/84	230 772	0,63	46 435	0,13	5 510	0,02
1./4. 1884/85	11 504	0,03	44 946	0,11	5 495	0,01
1./4. 1885/86	427 748	0,97	62 616	0,14	10 715	0,02
1./4. 1886/87	84 574	0,16	51 290	0,10	10 897	0,02
1./4. 1887/88	444 864	0,80	83 446	0,15	10 432	0,02
1./4. 1888/89	648 273	1,15	71 954	0,13	11 044	0,02
Summe	2 302 923	—	409 806	—	59 753	—
also im Durchschnitt pro Jahr	328 989	0,72	58 544	0,13	8 536	0,01

Anmerkung zu 23. Hierin sind enthalten:

Pro 1882/83: 200 000 ℳ. zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Kaiserl. Hoheiten des Kronprinzen Friedrich Wilhelm und Gemahlin.
200 000 ℳ. zur Errichtung des Hygiene-Ausstellungsgebäudes und Durchführung des durch den Brand am 12./5. 1882 pro 1882 vereitelten Unternehmens.
43 845 ℳ. Kosten der Betheiligung der Stadtgemeinde an der Hygiene-Ausstellung als Ausstellerin.
8 000 ℳ. Ehrengabe aus Anlaß des hierselbst stattgefundenen VII. Mitteldeutschen und Brandenburgischen Bundesschießens bez. der Allgemeinen Gartenbau-Ausstellung.
3 343 ℳ. sonstige Repräsentationskosten.

Pro 1883/84: 187 227 ℳ. Kosten der Lutherfeier.
34 793 ℳ. Kosten der Betheiligung der Stadtgemeinde an der Hygiene-Ausstellung als Ausstellerin.
8 752 ℳ. sonstige Repräsentationskosten.

Pro 1884/85: 8 196 ℳ. Kosten aus Veranlassung der Grundsteinlegung für das neue Reichstagsgebäude abzüglich der hierauf erstatteten 385 ℳ., sowie sonstige Repräsentationskosten.

Pro 1885/86: 100 000 ℳ. Zuschuß zu den Kosten der Großen Allgemeinen Kunstausstellung vom Jahre 1886.
3 300 ℳ. Ehrenpreise für die Aussteller der Gartenbau-Ausstellung und der vom Verein „Aegintha" veranstalteten Ausstellung für Vogelzucht.
300 000 ℳ. zur baulichen Erweiterung der Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung.
24 448 ℳ. sonstige Repräsentationskosten.

Pro 1886/87: 71 115 ℳ. Kosten aus Anlaß der 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte hierselbst.
3 025 ℳ. Kosten der Vorarbeiten für die pro 1888 geplante deutsche nationale Industrie- und Gewerbeausstellung hierselbst.
10 434 ℳ. sonstige Repräsentationskosten.

Pro 1887/88: 323 986 ℳ. Zuwendung der Stadt Berlin an die Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung (300 000 ℳ.) aus Veranlassung des 90. Geburtstages Sr. Majestät Kaiser Wilhelm 1. sowie Kosten der Feier dieses Festes.
115 986 ℳ. Kosten der Beisetzungsfeierlichkeiten für Kaiser Wilhelm 1.
4 892 ℳ. sonstige Repräsentationskosten.

Pro 1888/89: 500 000 ℳ. zur Errichtung einer, die Förderung der Volkswohlfahrt bezweckenden „Kaiser Friedrich-Stiftung".
122 975 ℳ. Rest-Kosten der Beisetzungsfeierlichkeiten für Kaiser Wilhelm 1.
13 200 ℳ. Kosten der Trauerfeierlichkeiten für Kaiser Friedrich III.
12 098 ℳ. sonstige Repräsentationskosten.

Digitized by Google

Jahr	26. Summe des Zuſchuſſes Kolonne 1 bis 25		27. Es verblieb beim Jahresabſchluß ein Reſtbeſtand von	
	ℳ.	das iſt in Prozenten von Kolonne 3, I	ℳ.	das iſt in Prozenten von Kolonne 3, I
1./4. 1882/83	32 782 529	91,26	3 137 104	8,74
1./4. 1883/84	33 107 817	89,97	3 689 341	10,03
1./4. 1884/85	34 887 701	87,88	4 812 522	12,12
1./4. 1885/86	38 622 480	87,52	5 508 468	12,48
1./4. 1886/87	45 643 354	86,35	7 094 033	13,45
1./4. 1887/88	48 116 961	86,69	7 389 338	13,31
1./4. 1888/89	48 815 933	86,24	7 791 278	13,76
Summe . . .	281 976 775	—	39 422 087	—
also im Durchſchnitt pro Jahr	40 282 396	87,73	5 631 727	12,27

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

I. Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts in der Streitsache der Stadtverordneten zu Berlin wider den Magistrat, betreffend die Fortdauer des alten Mandats eines Stadtverordneten, dessen Wiederwahl für ungültig erklärt worden war 241

II. Nachtragsvertrag zu dem Vertrage der Stadtgemeinde Berlin mit der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktiengesellschaft vom $\frac{26. \text{ Juli}}{18. \text{ August}}$ 1880 251

III. Vertrag des Magistrats mit den Berliner Elektrizitätswerken 254

IV. Vertrag, betreffend die Einlegung von Fernsprechkabeln in die öffentlichen Straßen . 267

V. Aktenstücke, betreffend das Verbot der Benutzung von am Landwehrkanal belegenen Ausladestellen 269

VI. Vertrag, betreffend die Kanalisirung der Unterspree 275

VII. Regulativ für die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches 277

VIII. Die mit dem Eisenbahnfiskus in Betreff der Central-Markthalle geschlossenen Verträge 284

IX. Regulativ für die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer vom 27. März 1886 . . 297

X. Reskript des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember 1885, betreffend die Reform bezw. Aufhebung der Miethssteuer 303

XI. Bericht des Magistrats an den Oberpräsidenten, betreffend die Aufrechthaltung der Miethssteuer 304

XII. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Berlin und der Imperial-Kontinental-Gas-Association vom 9. September 1887 322

Digitized by Google

I.

Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts in der Streitsache der Stadtverordneten zu Berlin wider den Magistrat, betreffend die Fortdauer des alten Mandats eines Stadtverordneten, dessen Wiederwahl für ungültig erklärt worden war.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Stadverordneten zu Berlin, Kläger

wider

den Magistrat zu Berlin, Beklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 29. Juli 1888,

an welcher der Senatspräsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrath Jebens und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Freiherr von Frank, Jacobi, Friedrichs und Freitag Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß die in dem Schreiben des Magistrats vom 17. Februar 1888 enthaltene Beanstandung des Beschlusses der Stadtverordneten vom 9. dess. Mts., betreffend das Stadtverordnetenmandat des Apothekers Ziethen, außer Kraft zu setzen und die Kosten — unter Festsetzung des Werths auf 1000 *M.* — dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Stadtverordnete Apotheker Ziethen zu Berlin wurde bei der regelmäßigen Ergänzungswahl im November 1887 von der 3. Abtheilung des 9. Wahlbezirkes wiedergewählt: die Stadverordneten erklärten indeß seine Wahl für ungültig, wogegen der ꝛc. Ziethen eine — bis jetzt noch nicht endgültig entschiedene Klage erhoben hat. Im Hinblick auf die Bestimmung im §. 28 Absatz 1 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, lautend:

> die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Stadverordneten treten mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an: die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit

ließen nun die Stadtverordneten den ꝛc. Ziethen auch nach Einführung der übrigen Neugewählten auf Grund seiner früheren Wahl an ihren Versammlungen theilnehmen, wählten ihn auch in verschiedene Kuratorien. Dies veranlaßte den Magistrat zu einer Vorlage

Digitized by Google

an die Stadtverordnetenversammlung, in welcher derselben eine nochmalige Prüfung bezw. Beschlußnahme in dieser Angelegenheit anheimgegeben und zu dem Ende ausgeführt wurde, wie der §. 28 nur die Verwaltung gegenüber dem Umstande, daß die Einführung des neugewählten Drittels niemals genau mit dem Anfange des Jahres stattfinde, in ununterbrochenem Flusse erhalten wolle und daher als eine reine Zweckmäßigkeitsbestimmung auf den vorliegenden, überdies durch ein neues Gesetz klar entschiedenen Fall nicht passe. Als die Stadtverordneten hierauf am 9. Februar 1888 beschlossen:

> das Stadtverordnetenmandat des Apothekers Ziethen bleibt bis zur Einführung des in der 3. Abtheilung des 9. Kommunalwahlbezirkes ordnungsmäßig gewählten oder zu wählenden Stadtverordneten in Kraft,

beanstandete der Magistrat diesen Beschluß durch ein Schreiben vom 17. dss. Mts. auf Grund des §. 15 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wegen Verletzung des §. 11 a. a. O. und des mehrerwähnten §. 28. Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage, mit welcher die Aufhebung der Verfügung vom 17. Februar 1888 beantragt ist.

Zur Begründung wird geltend gemacht:

1. Zur Anwendung komme hier nicht der §. 15, sondern die §§. 10 und 11 des Zuständigkeitsgesetzes, da es sich bei dem ꝛc. Ziethen um den Besitz oder Verlust des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindevertretung handele, der Magistrat gegen den Besitz dieses Rechtes Einspruch erhoben und die Stadtverordnetenversammlung hierüber Beschluß gefaßt habe. Letzterer sei gemäß §. 11 mittelst Klage anzufechten gewesen, in Ermangelung einer rechtzeitig erhobenen Klage aber unangreifbar geworden. Eine Beanstandung von Beschlüssen der Stadtverordneten finde nur da statt, wo der Magistrat bei der Beschlußfassung oder bei der Ausführung mitzuwirken habe, nicht aber bei reinen inneren Angelegenheiten der Stadtverordneten, wie bei der Entscheidung darüber, ob ein Bürger in ihrer Versammlung mitzuwirken habe — eine Entscheidung, welche das Gesetz den Stadtverordneten allein und mit der Wirkung, daß eine Klage dagegen keine aufschiebende Wirkung habe, übertrage. Dem Magistrat könne es nicht zustehen, durch sein Verfahren die Parteirollen zu vertauschen und in dieser Sache eine Beanstandung mit aufschiebender Wirkung eintreten zu lassen.

2. Von einer Verletzung des §. 28 der Städteordnung könne nicht wohl die Rede sein, da der Sinn des Gesetzes sehr zweifelhaft sei, sogar einer der Syndiken des Magistrats die Auffassung der Stadtverordneten getheilt habe und derselben auch der Ministerial-Erlaß vom 23. Februar 1861 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 65) zur Seite stehe.

3. Jedenfalls könne der §. 28 nicht aus den Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes, welches sich damit überhaupt nicht befasse, ausgelegt werden; wie der Magistrat behaupten möge, der Fall sei durch ein neues Gesetz — welches eben nur das Zuständigkeitsgesetz sein könne — klar entschieden, lasse sich nicht absehen. — Weiter komme es nur auf den Inhalt des §. 28, nicht auf seine Veranlassung an; letztere sei übrigens auch in der Vorlage des Magistrats vom 29. Januar nicht richtig angegeben; die Absicht des Gesetzgebers, wie sie hier angenommen werde, habe eine ausdrückliche Anordnung nicht erforderlich gemacht; mindestens würde es genügt haben, die Thätigkeit der ausscheidenden Mitglieder bis zur ersten ordentlichen Sitzung im neuen Jahre zu bemessen. Sollten Störungen vermieden werden, so sei das Verbleiben im Amte gerade bei längeren Behinderungen besonders nöthig und zumal dann, wenn etwa der größte Theil der Wahlen oder alle ungiltig befunden würden, ganz unentbehrlich. Die Ansicht des Magistrats

Digitized by Google

widerspreche auch der Entstehungsgeschichte des §. 28 a. a. O., aus deren — näher geschildertem — Verlaufe hervorgehe, daß grundsätzlich die Thätigkeit der alten Stadtverordneten — d. h. jedes einzelnen — so lange, bis die neuen eingetreten, dauern solle, und daß gerade die Verzögerung der Wahl eines Stadtverordneten Veranlassung zu der Fassung des Gesetzes gegeben habe. Der Sinn des §. 28 sei daher: jeder Stadtverordnete bleibe so lange in Thätigkeit, bis sein Nachfolger eingeführt sei. Der Wortlaut stehe dem nicht entgegen; „die Ausscheidenden" sei gleichbedeutend mit: „alle Ausscheidenden" oder „jeder Ausscheidende", und ebenso bedeute „der neugewählten Mitglieder" nichts Anderes, als das „an Stelle jedes Ausscheidenden eintretenden Mitglieds". Die Ansicht des Magistrats führe auch zu eigenthümlichen Ergebnissen, wenn etwa von 30 Neugewählten nur 2 eingeführt würden; die Entscheidung aber davon abhängig zu machen, ob die Hauptmasse der neuen Mitglieder eingeführt werde, sei willkürlich. Wenn früher regelmäßig über die Gültigkeit der Neugewählten bis zum 1. Januar befunden sei, jetzt sich dagegen diese Entscheidung oft viel länger hinziehe, so erscheine ein solcher, nachträglich eingetretener Uebelstand für die Auslegung des Gesetzes einflußlos. Ebenso könne zugegeben werden, daß es de lege ferenda Bedenken errege, ob es zweckmäßig sei, einem Wahlkörper einen Vertreter auf längere Zeit aufzudrängen; der Gesetzgeber habe sich nun aber einmal hierzu entschlossen.

Der Beklagte, Abweisung der Klage beantragend, hat entgegnet:

1. Der Sinn der §§. 10 und 11 des Zuständigkeitsgesetzes sei vom Gegner verkannt; der §. 10 handele nicht von Beschwerden und Einsprüchen, welche der Magistrat erhebe, sondern von solchen der Betheiligten; sodann sei hier aber auch nicht streitig, ob der ꝛc. Ziethen sich im Besitze des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindevertretung befinde, dieses Recht stehe ihm an sich zu; streitig sei dagegen, ob er auf Grund eines abgelaufenen Mandats noch an der Stadtverordnetenversammlung theilnehmen könne. So wenig dem ꝛc. Ziethen, falls er nicht mehr zugelassen wäre, deswegen eine Klage aus §. 11 zugestanden hätte, so wenig sei auch in dem vorliegenden Falle der Magistrat zu einer solchen Klage berechtigt.

Unrichtig sei auch die in der Klage vorgenommene Präzisirung der Fälle, wo das Beanstandungsrecht eintrete; bei Beschlüssen, welche die Mitwirkung des Magistrats erforderten, sei für die Beanstandung kein Raum; der Magistrat versage seine Mitwirkung, und dann richte sich das Verfahren nach §. 36 der Städteordnung und §. 17 des Zuständigkeitsgesetzes. Dagegen bleibe in Fällen, wo der Magistrat — wie im vorliegenden — nicht mitzuwirken habe, nur die Beanstandung übrig.

2. Jedes Gesetz könne — objektiv betrachtet — nur einen Sinn haben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VII Seite 118); dieser müsse festgestellt werden, und jeder Beschluß, welcher dagegen verstoße, verletze das Gesetz.

3. Der Ministerial-Erlaß vom 23. Februar 1861 beziehe sich auf den völlig verschiedenen Fall, wo die Ergänzungswahlen zu der regelmäßigen Zeit nicht vorgenommen seien, und werde außerdem in Kochs Kommentar zum Allgemeinen Landrecht (neueste Auflage) für unrichtig erklärt, auch die Stadtverordneten selbst seien in mehreren früheren Fällen von einer anderen Auffassung des §. 28 ausgegangen. Die fragliche Bestimmung könne nur den Sinn haben, daß an die Stelle des 1. Januar der Zeitpunkt der Einführung der Neugewählten treten solle, da diese Einführung, namentlich in kleineren Städten, nicht immer gerade am 1. Januar erfolge und doch die ununterbrochene Thätigkeit der nicht blos beschließenden, sondern auch in den Deputationen mit verwaltenden Stadtverordneten nicht entbehrt werden könne. Der Bestimmung habe es bedurft, weil sonst

Digitized by Google

die Thätigkeit der Ausscheidenden nach §. 18 mit dem 1. Januar aufgehört hätte: ebensowenig würde eine Verlängerung ihrer Thätigkeit bis zur ersten ordentlichen Sitzung genügt haben, weil der Magistrat die Einführung auch in einer außerordentlichen Sitzung bewirken könne. Auf den Fall, daß alle oder der größte Theil der Wahlen ungültig seien, habe man keine Rücksicht genommen: ein solcher Fall ereigne sich äußerst selten und mache die Versammlung noch nicht beschlußunfähig. Die in der Klage nicht vollständig mitgetheilte Entstehungsgeschichte spreche gegen die Ansicht der Kläger: die Fassung des Gesetzes sei im Hinblicke auf den Fall gewählt, daß die Ergänzungswahlen erst im Januar oder Februar vorgenommen würden; hier habe vermieden werden sollen, daß die alten Mitglieder dann schon vorher, am 1. Januar, austreten müßten. Die Worte: „die Ausscheidenden" seien nicht gleichbedeutend mit: „jeder Ausscheidende", denn „die Einführung der Neugewählten" sei eine Zeitbestimmung statt: „bis dahin" d. h. bis Anfang Januar. Die Auffassung der Klage erscheine schon wegen ihrer Folgen unannehmbar; der alte Stadtverordnete fungire danach weiter, wenn der Neugewählte etwa bei der Einführung nicht erscheine oder wegen Krankheit ein Jahr lang nicht eingeführt werden könne. Das Gesetz habe aber nur an die Stelle des 1. Januar den Tag gesetzt, an welchem alle Neugewählten, bei denen die Einführung nicht wegen Hindernisse der Person oder wegen Beanstandung der Wahl unterbleiben müsse, eingeführt würden. — Eventuell würde der §. 28, falls er den ihm von der Klage beigelegten Sinn habe, durch §. 11 des neuen Zuständigkeitsgesetzes unwirksam gemacht sein: denn hier werde die Zulassung eines Bürgers, dessen Wahl für ungültig erklärt sei, untersagt — ohne Unterschied, ob er wiedergewählt sei oder nicht. Wenn ein Wiedergewählter durch Anfechtung der Ungültigkeitserklärung seinen Platz in der Stadtverordnetenversammlung einstweilen behaupten könne, so werde damit die Vorschrift des Gesetzes, daß seine Klage keine aufschiebende Wirkung haben solle, illusorisch gemacht; zugleich ergebe sich die absurde, weder mit §. 11 noch mit §. 18 der Städteordnung vereinbare Folge, daß ein solcher Stadtverordneter möglicherweise sieben Jahre in Thätigkeit bleibe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die formellen Angriffe der Klage, wonach eine Beanstandung hier überhaupt nicht statthaft sein soll, erscheinen unzutreffend. Die Frage, ob der Magistrat von dem ihm im §. 15 des Zuständigkeitsgesetzes gewährten Rechte,

> Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden,

auch dann Gebrauch machen kann, wenn ihm die besondere Klage aus §. 11 zusteht, bedarf einer Erörterung nicht. Denn mit dem Beklagten muß angenommen werden, daß der §. 11 hier nicht in Betracht kommt. Nach seinem Wortlaute steht dem Gemeindevorstande eine Klage gegen den Beschluß der Gemeindevertretung nur „in den Fällen des §. 10" zu; um einen solchen Fall handelt es sich aber nicht. Die Klage geht davon aus, es liege ein Beschluß der Gemeindevertretung gemäß §. 10 Nr. 1 vor, die Stadtverordnetenversammlung habe am 9. Februar 1888 über das Recht des ꝛc. Ziethen zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung beschlossen. Dem ist entgegenzuhalten einestheils, daß alle Beschlüsse der Gemeindevertretung gemäß §. 10 Nr. 1 nur „auf Beschwerden und Einsprüche" ergehen können, der Magistrat aber zu denjenigen Betheiligten, welche Beschwerden und Einsprüche zu erheben haben, nicht gehört; andererntheils, daß dem ꝛc. Ziethen das Recht zur Theilnahme an der Stadtverordnetenversammlung nicht wegen Mangels an dem Besitze des Bürgerrechtes, sondern wegen Ablaufs seiner Wahlperiode

Digitized by Google

bestritten ist. — Bei der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Kläger noch weitere Ausführungen gegeben, welche dahin aufgefaßt werden können, als solle behauptet werden, die Stadtverordnetenversammlung habe am 9. Februar 1888 über die Gültigkeit einer Wahl zur Gemeindevertretung (§. 10 Nr. 2) Beschluß gefaßt. Auch das würde fehlsam sein: denn die Gültigkeit der Wahl vom November 1887 steht hier ebensowenig in Frage, wie die Gültigkeit der früheren Wahl, auf Grund deren der ꝛc. Ziethen bis zum 1. Januar 1888 Stadtverordneter war — die erstere nicht, weil der ꝛc. Ziethen nach dem eigenen Standpunkte der Kläger nicht als wiedergewählter, sondern als alter, noch nicht ausgeschiedener Stadtverordneter in Thätigkeit geblieben ist; die letztere nicht, weil diese Wahl schon vor langer Zeit für gültig erklärt ist und ein Beschluß über das Erlöschen oder Fortbestehen eines gültigen Mandats nicht als ein Beschluß über die Gültigkeit der Wahl im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden kann. — Die Nr. 3 des §. 10 endlich scheidet, wie ihr Inhalt ohne Weiteres ergiebt, hier von vorn herein aus.

Stehen demnach der fraglichen Beanstandung die Bestimmungen der §§. 10 und 11 des Zuständigkeitsgesetzes jedenfalls nicht entgegen, so erscheint im Uebrigen eine erschöpfende Untersuchung darüber entbehrlich, in welchen Fällen der Gemeindevorstand auf das Rechtsmittel des §. 15 zurückgreifen kann. Gegenüber den Ausführungen des Beklagten, daß bei solchen Beschlüssen, welche eine Mitwirkung des Magistrates erforderten, für die Beanstandung kein Raum sei, mag nur auf das eine eingehende Widerlegung enthaltende Endurtheil vom 21. September 1886 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV S. 82 ff.) hingewiesen werden; indeß kommt es nicht darauf an, daß der Beklagte in dieser Richtung irrt; entscheidend bleibt, daß auch den Klägern nicht beigetreten werden kann, wenn sie behaupten, die Beanstandung sei in solchen Angelegenheiten ausgeschlossen, in welchen der Magistrat weder bei der Beschlußfassung noch bei der Durchführung der von der Stadtverordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse mitzuwirken habe. Eine dahingehende Beschränkung findet sich im §. 15. nicht; gerade in derartigen Fällen erscheint aber auch die Beanstandung als das einzige und deshalb unentbehrliche Mittel, um etwaigen Gesetzwidrigkeiten, welche die Gemeindevertretungen sich zu Schulden kommen lassen, mit rechtlicher Wirkung entgegenzutreten.

Liegt demnach an sich ein Fall vor, in welchem der Magistrat von dem §. 15 Gebrauch machen kann, so steht der Beanstandung zweifellos nicht entgegen, daß der Sinn des als verletzt bezeichneten §. 28 der Städteordnung nicht ohne Weiteres klar ist; das vom Beklagten angeführte Endurtheil vom 19. Mai 1881 (Entscheidungen Band VII S. 117, 118) spricht sich hierüber in einer Weise aus, daß eine Bezugnahme darauf völlig genügt.

Somit muß auf die Sache selbst eingegangen werden. Abzuweisen ist hier zunächst die Anschauung des Beklagten, die Auslegung des §. 28 der Städteordnung könne auf sich beruhen, da die Frage durch den §. 11 des inzwischen erlassenen Zuständigkeitsgesetzes endgültig geregelt sei. Dem liegt eine offenbare Verwechselung zu Grunde. Wie die Kläger zutreffend hervorheben, würde von einer Anwendung des §. 11 keine Rede sein können, wenn statt des ꝛc. Ziethen ein anderer Bürger gewählt, die Wahl desselben von den Stadtverordneten für ungültig erklärt und sodann Seitens des Gewählten ein Verwaltungsstreitverfahren eingeleitet wäre. Der Magistrat selbst wird nicht behaupten wollen, daß blos um deswillen, weil die Klage dieses Bürgers nach §. 11 keine aufschiebende Wirkung hat, der ꝛc. Ziethen von der Theilnahme an der Stadtverordnetenversammlung auszuschließen sei. Damit wird klar bewiesen, daß der §. 11 hier überhaupt nicht einwirken kann: der zufällige Umstand, daß statt eines anderen Bürgers der ꝛc. Ziethen

Digitized by Google

selbst wiedergewählt ist, bleibt dabei ohne jede Bedeutung. Die Thätigkeit des ꝛc. Ziethen auf Grund seines alten und seines neuen Mandats ist eben etwas völlig Verschiedenes; wegen des Mangels an aufschiebender Wirkung seiner Klage darf der ꝛc. Ziethen nicht auf Grund seines neuen Mandates eintreten, dieser Erfolg wird aber in keiner Weise davon berührt, geschweige denn illusorisch gemacht, wenn er auf Grund seines alten Mandates das Amt einstweilen fortführt.

Für die hiernach erforderliche Auslegung des §. 28 ist davon abzusehen, wie diese Bestimmung bisher in Berlin gehandhabt ist; ob die Stadtverordneten in früheren Fällen von einer anderen Anschauung, als gegenwärtig, ausgegangen sind, bleibt für die rechtliche Beurtheilung ohne Bedeutung. Nicht ohne Interesse und Werth würde es dagegen sein, wenn etwa die Staatsverwaltung bisher zu der Frage eine bestimmte Stellung eingenommen hätte; dies hat sich indeß nicht feststellen lassen. Der von beiden Parteien verwerthete Ministerialerlaß vom 23. Februar 1861 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 65) spricht allerdings unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des §. 28 aus, daß

> wenn wegen besonderer Umstände die Abhaltung der Stadtverordneten-Ergänzungswahlen nicht zum vorgeschriebenen Termine im November habe stattfinden können, die ausscheidenden Mitglieder stets bis zum Eintritt der neugewählten Stadtverordneten in Thätigkeit bleiben müßten, selbst wenn dadurch ihre sechsjährige Amtsdauer überschritten würde.

Hierdurch wird aber anscheinend eine Entscheidung nur für den Fall getroffen, wenn die regelmäßige Ergänzungswahl sich überhaupt — nicht blos bei einem Stadtverordneten, sondern bei allen Neuzuwählenden — über den vorgeschriebenen Zeitpunkt hinaus verzögert hat. Soviel geht indeß aus dem Erlasse in der That hervor, daß der Minister sich für eine Fortführung des Mandats auch über die sechsjährige Wahlperiode hinaus erklärt hat. Wenn das in dem durch den Beklagten angezogenen Kommentar zum Allgemeinen Landrecht von Koch (VIII. Auflage Band III Seite 748 Note zum §. 28) als unvereinbar mit dem §. 18 bezeichnet ist, während in den früheren Auflagen der Ministerialerlaß wörtlich wiedergegeben und damit, wie anzunehmen, stillschweigend gebilligt war, so muß in diesem Punkte unbedenklich dem Erlasse Recht gegeben werden. Nach §. 18 werden freilich die Stadtverordneten auf sechs Jahre gewählt, diese Vorschrift hat aber durch den späteren §. 28 eine Erläuterung oder Ergänzung dahin erfahren, daß unter gewissen Umständen die Thätigkeit der Stadtverordneten auch über jene Zeitdauer ausgedehnt werden kann und ausgedehnt werden muß. In allen Fällen, wo die Einführung der neugewählten Mitglieder nicht am 1. Januar erfolgt, sollen die alten Mitglieder ihre Wirksamkeit vorläufig fortsetzen; insoweit ist ein Zweifel überhaupt nicht möglich; damit aber erscheint ohne Weiteres, und zwar für die Regel — denn die Einführung am 1. Januar wird immer die Ausnahme bleiben — eine Ueberschreitung der sechsjährigen, mit dem 1. Januar ablaufenden Wahlperiode als nothwendig gegeben. Auch dann, wenn man die sechs Jahre nicht auf die Kalenderjahre, nach denen sich die Wahlperioden richten, sondern auf die Zeit der wirklichen Amtsdauer beziehen wollte, würde sich dasselbe Ergebniß herausstellen; die vor sechs Jahren vielleicht am 2. Januar eingeführten Mitglieder müßten, wenn sich die Einführung der für sie Neugewählten bis zum 10. Januar verzögerte, acht Tage länger, als sechs Jahre, fungiren. Ob aber die Ueberschreitung der Wahl- oder Amtsperiode sich nur auf eine Woche oder auf mehrere Monate erstreckt, ist rechtlich und für das Verhältniß zwischen §§. 18 und 28 unerheblich; wäre der §. 18

Digitized by Google

nicht durch §. 28 modifizirt, so dürfte kein Stadtverordneter auch nur einen Tag über die sechs Jahre hinaus im Amte bleiben.

Im engen Zusammenhange hiermit steht die Behauptung des Beklagten, die von den Klägern vertretene Auslegung des §. 28 erscheine schon wegen der Folgen unannehmbar; denn die Meinung des Gesetzgebers könne nicht dahin gegangen sein, der alte Stadtverordnete solle blos deshalb, weil der für ihn Neugewählte bei der Einführung ausbleibe oder durch Erkrankung, Reisen ꝛc. ein Jahr lang an der Einführung verhindert werde, volle sieben Jahre fungiren. Die Städteordnung hat sich, wie nachgewiesen, eben nicht auf den Standpunkt gestellt, daß mit Ablauf der Wahlperiode die Vertreter der Gemeinde von selbst ausscheiden; sie will umgekehrt, daß dieselben ihre Verrichtungen bis zur Einführung der neuen Mitglieder fortsetzen. Das ist übrigens ein Grundsatz, welcher überall da, wo es sich nicht blos um eine Vertretung der Wahlkörper, sondern um die Sicherung einer laufenden Verwaltung handelt, seine volle Berechtigung hat und sich deshalb auch auf anderen Gebieten wiederfindet (vergl. z. B. §. 109 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872; §. 49 Absatz 1 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875; §. 43 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 10. September 1873; §. 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875). Dem gegenüber kann es nicht ins Gewicht fallen, wenn unter ganz besonderen Verhältnissen ein einzelner Stadtverordneter vielleicht sogar sieben Jahre im Amte bleiben sollte. Zweifellos fungiren alle alten Stadtverordneten weiter, sofern sich die ganze Ergänzungswahl ausnahmsweise vom November bis zum Februar hinausschiebt oder sämmtliche im November vorgenommene Neuwahlen erst gegen Schluß des Jahres kassirt werden; um so weniger kann es Bedenken erregen, daß ein einzelnes Mandat selbst geraume Zeit über sechs Jahre fortgeführt werde. Wie zugegeben werden mag, ist die Lage in dieser Richtung durch die veränderte Gesetzgebung, insbesondere durch Einführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei Streitigkeiten über die Gültigkeit der Wahlen, gegenwärtig erheblich ungünstiger geworden, da die Ueberschreitung der sechs Jahre sich öfter auf einen längeren Zeitraum, als bei der an bestimmte, kurze Fristen gebundenen Entscheidung der Regierungen, erstrecken wird; hieraus kann aber bei der Auslegung des §. 28 keine Rücksicht genommen werden.

Ist nunmehr dem §. 28 selbst näher zu treten, so steht schon der Wortlaut:

> Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit

den Klägern entschieden zur Seite. Wenn das Gesetz sich in den Worten: „die Ausscheidenden“ einerseits und: „Einführung der neugewählten Mitglieder“ andererseits der Mehrzahl bedient, so läßt sich daraus nach bekanntem Sprachgebrauche, welcher mit solcher Ausdrucksweise zugleich alle einzelnen, unter die Mehrzahl fallenden Personen umfaßt, zu Gunsten des Beklagten Nichts ableiten. Streng genommen könnte vielleicht gesagt werden, die Fassung des Gesetzes habe ausschließlich den Fall vor Augen, wo die Einführung aller Neugewählten in einem Akte erfolge; die Vorschrift muß aber zugleich eine Entscheidung auch für diejenigen Fälle enthalten, wo dies nicht zutrifft. Stellt man nun hierfür die Ansichten der beiden Parteien einander gegenüber, so verstehen die Kläger obigen Satz so:

> Jeder Ausscheidende bleibt bis zur Einführung des für ihn neugewählten Mitgliedes in Thätigkeit.

der Beklagte hingegen findet darin ausgedrückt:

Digitized by Google

Die Ausscheidenden bleiben bis zu dem regelmäßigen Einführungstage der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit, d. h. bis zu demjenigen Tage, an welchem alle Neugewählten, bei denen die Einführung nicht wegen Hindernisse in der Person oder wegen Beanstandung der Wahl unterbleiben muß, eingeführt werden.

Auf den ersten Blick springt in die Augen, daß die Auslegung der Kläger weit mehr mit dem Wortlaute in Einklang steht, außerdem aber auch viel einfacher und sachgemäßer erscheint. Es ist dabei nur festzuhalten, daß der Zusammenhang zwischen dem Ausscheidenden und dem für ihn Eintretenden durch das Gesetz selbst gegeben ist, da alle Ergänzungswahlen von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken, welche den Ausgeschiedenen gewählt haben, vorgenommen werden müssen (§. 21 Absatz 3). Daher entspricht es nur einem Grundgedanken des Gesetzgebers, in solchen Fällen, wo es sich um das Mandat eines einzelnen Stadtverordneten handelt, diese Verbindung zwischen den Ausscheidenden und dem an seiner Stelle Neugewählten auch bei Durchführung des §. 28 zur Wirksamkeit gelangen zu lassen. Im Uebrigen giebt die Interpretation der Kläger das Gesetz fast wortgetreu wieder und enthält zugleich ein völlig klares, in sich geschlossenes, ohne Weiteres auf alle Fälle anwendbares Prinzip. Der Beklagte trägt dagegen in den §. 28 einen sonst im Gesetze nicht zum Ausdruck gelangenden Gedanken hinein, indem der Begriff eines „regelmäßigen Einführungstages" aufgestellt wird: dieser Begriff ist aber ferner keineswegs etwas von selbst Gegebenes, bedarf vielmehr, wie die eigene Formulirung des Beklagten zeigt, erst einer näheren Erläuterung und ruft auch mit einer solchen vielfache, zum Theil nur schwer zu beseitigende Unsicherheiten hervor. Wie die Kläger mit Recht betonen, können die erheblichsten Bedenken wegen des regelmäßigen Einführungstages entstehen, wenn eine größere Anzahl von Wahlen kassirt wird; bleibt man z. B. bei den hier im November 1887 vorgenommenen 44 Ergänzungswahlen stehen, so ist schwer zu sagen, bei welcher Zahl von giltigen Wahlen noch ein „regelmäßiger Einführungstag" als vorhanden angesehen werden könnte. Sollte dies auch als zweifellos betrachtet werden, so lange noch mindestens die Hälfte aller Neugewählten zugleich eingeführt werden könnte, so würde die Ungewißheit von da an abwärts mit jeder mehr kassirten Wahl stetig wachsen, eine bestimmte Grenze sich aber mit irgend welcher Sicherheit überhaupt nicht mehr ziehen lassen. Tritt dem hinzu, daß es an einer Behörde fehlt, welche hier mit ihrer Bestimmung ausschlaggebend einzutreten hätte, so geräth man auf diesem Wege in ein völliges Schwanken, während umgekehrt nach Ansicht der Kläger das Gesetz selbst den Zeitpunkt für das Erlöschen der alten Mandate in jedem einzelnen Falle genau festsetzt. Diesem schwerwiegenden Vorzuge der von den Klägern vertretenen Auffassung läßt sich nicht mit dem Einwande begegnen, der Gesetzgeber werde dergleichen unwahrscheinliche Fälle nicht berücksichtigt haben. Auf der einen Seite mußte der Gesetzgeber sich füglich vergegenwärtigen, daß namentlich in kleineren Städten, wo im Ganzen vielleicht nur 6 oder 8 Stadtverordnete zu wählen sind und erhebliche Verstöße gegen die das Wahlverfahren regelnden Normen nicht immer vermieden werden, eine Ungültigkeitserklärung der Wahlen in ihrer Mehrheit wohl vorkommen kann: auf der anderen Seite bleibt eine Auslegung immer bedenklich, wenn sie nur für die Regel paßt, bei besonderen Gelegenheiten aber völlig im Stiche läßt.

Es muß daher behauptet werden, daß schon nach dem Wortlaute des §. 28 die Entscheidung nur im Sinne der Kläger ausfallen kann. Für dieselben spricht daneben aber auch die Entstehungsgeschichte. Eine ähnliche Vorschrift, wie sie der §. 28 enthält, findet sich zuerst im §. 26 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850; sie lautet:

Digitized by Google

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Mitglieder des Gemeinderaths treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

In dieser weder in der Begründung des Gesetzentwurfes noch in den Kammerverhandlungen näher erläuterten Bestimmung können die Worte: „bis dahin“ nur auf denjenigen Zeitpunkt, wo die Neugewählten ihre Verrichtungen antreten, bezogen werden, ihre Beziehung auf den „Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres“ würde keinen verständigen Sinn geben. Denn der „Anfang“ dieses Jahres ist — wörtlich genommen — der 1. Januar; bis dahin würden aber die Ausscheidenden ohnehin im Amte bleiben, weil ihre Wahlperiode erst dann abläuft; deckt sich dagegen der „Anfang“ des Jahres nicht mit dem 1. Januar, so stellt er einen Zeitabschnitt von unbestimmter Dauer dar, innerhalb dessen eben nur die Einführung der Neugewählten als der einzig greifbare Moment für die Beendigung der einstweilen von den alten Stadtverordneten fortzusetzenden Thätigkeit bezeichnet werden kann. Der kraft Allerhöchster Ermächtigung vom 29. November 1852 den Kammern vorgelegte Entwurf zur Städteordnung (Aktenstücke I. Kammer III. Legislatur-Periode Nr. 15) hatte nun den §. 26 der Gemeindeordnung wörtlich als §. 28 aufgenommen. In der I. Kammer wurde dagegen Nichts erinnert; in der Kommission der II. Kammer entstand aber der Zweifel, ob nach der Fassung des Entwurfes nicht bei einer ausnahmsweise im Januar oder Februar vorgenommenen Ergänzungswahl die neuen Mitglieder erst mit dem 1. Januar des auf ihre Wahl folgenden Jahres, also 1 Jahr später, als die Wahlperiode an sich ergebe, einzutreten haben würden; man ersetzte daher die Worte: „des auf ihre Wahl folgenden Jahres“ durch: „des nächstfolgenden Jahres“ und begründete dies in dem schriftlich erstatteten Berichte (Aktenstücke II. Kammer III. Legislatur-Periode Nr. 204) folgendermaßen:

Die regelmäßigen Ergänzungswahlen finden im November statt und die Periode, für welche die Gewählten eintreten, beginnt mit dem nächstfolgenden 1. Januar, auch dann, wenn sich zufällig die regelmäßige Wahl bis in das nächstfolgende Jahr hinzieht, sodaß die Wahl einzelner Stadtverordneter (ihre Wahl) erst in das Jahr trifft, welcher das erste ihrer 6jährigen Amtsdauer ist. So will es das Gesetz, das ist sein Sinn. Nach den Worten aber, die das Beiwort „folgendem“ nicht auf die „regelmäßige Ergänzung“, sondern auf die „Wahl des Stadtverordneten“ Bezug nehmen lassen, würde, wenn die regelmäßige Ergänzung im November 1853 stattfindet, sich aber durch Zufall so verzögert, daß ein Stadtverordneter erst im Januar 1854 gewählt wird, dieser seine Verrichtungen erst mit dem 1. Januar 1855 antreten können, weil das Jahr 1855 das „auf seine Wahl“ folgende ist.

Die hier durch Unterstreichung hervorgehobenen Worte sind bezeichnend; sie beweisen, daß der Kommission gerade der Fall vorgeschwebt hat, wo die Hauptmasse der neuen Mitglieder vor dem 1. Januar ordnungsmäßig gewählt ist und demnach zu rechter Zeit eingeführt werden kann, wo aber die Wahl einzelner Stadtverordneter oder eines Stadtverordneten erst im Laufe des neuen Jahres zu Stande kommt. Im Uebrigen enthielt die vorgeschlagene neue Fassung allerdings wesentliche Unklarheiten. Abgesehen davon, daß das Wort „nächstfolgenden“ den Gedanken der Kommission nur ungenau ausdrückte, konnte gegenüber der gesetzlichen Fiktion, welche dahin eingeführt werden sollte, daß die Wahlperiode des im Februar 1854 gewählten Stadtverordneten schon mit dem 1. Januar 1854 beginne, füglich die Ansicht aufgestellt werden, auch der für ihn Ausscheidende dürfe nur „bis dahin“, d. h. nur bis zum 1. Januar 1854 in Thätigkeit

Digitized by Google

bleiben. Damit wäre dann der ursprüngliche Sinn der Worte: „bis dahin“ in das Gegentheil verkehrt und gerade dasjenige, was man vermeiden wollte, herbeigeführt — ein Zeitraum, während dessen es an einer Vertretung der Gemeinde bezw. des betr. Wahlbezirkes fehlte. Dies veranlaßte den Abgeordneten von Kleist-Retzow, im Plenum einen Verbesserungsantrag zu stellen, wonach an Stelle des Wortes: „dahin“ gesetzt werden sollte: „zur Einführung der neugewählten Mitglieder“. In der Sitzung vom 15. April 1853 (stenographische Berichte Seite 917 Spalte 1) machte er zur Begründung Nachstehendes geltend:

Die Kommission ist bei Erwägung des §. 28 von dem ganz richtigen Gedanken ausgegangen, daß Fälle vorkommen können, wo die Wahl im November nicht vollendet wäre. Es könnte die Wahl ungültig sein, und es findet dann später nochmals eine Wahl statt, etwa im Januar oder Februar des anderen Jahres. Wenn die Worte der Fassung der ersten Kammer stehen blieben, so könnte man annehmen, daß die ersten Stadtverordneten in dem vorerwähnten Falle noch das ganze siebente Jahr in Thätigkeit zu bleiben hätten. Dies ist aber nicht die Absicht gewesen. Deshalb hat die Kommission eine Fassung zu wählen gemeint, wodurch ausgedrückt werde, daß die sechsjährige Periode von Anfang des Jahres, in dem möglicherweise die spätere Wahl stattfindet, beginne. Sie hat aber bei der Fassung den Zusammenhang nicht berücksichtigt. So wie die Fassung jetzt gewählt ist, geschieht es, daß, wenn die Wahl eines Stadtverordneten im Januar, Februar oder März stattfindet, dann die Vertreter der Gemeinde, deren Periode abgelaufen ist mit dem ersten Januar, nur bis zum ersten Januar dieses Jahres in Thätigkeit bleiben. Man muß jedenfalls eine Bestimmung treffen, daß die alten Stadtverordneten noch so lange in Wirksamkeit bleiben müssen, bis die neuen Stadtverordneten wirklich eingeführt worden sind. Wenn es so heißt, wie es hier lautet:

„die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an,“

so ist gerade der Fall nicht berücksichtigt, von welchem die Kommission ausgegangen ist, denn die neuen können bei ihm zu Anfang des Jahres ihre Verrichtungen nicht antreten, wenn erst im Januar und später gewählt worden ist, und wenn es dann ferner lautet:

„die Ausscheidenden bleiben „bis dahin“,

d. h. bis zum 1. Januar,

in Thätigkeit“,

so folgt daraus, daß ein Theil der Stadtverordneten vom 1. Januar ab gar nicht existirt. Das würde nun berichtigt werden, wenn, wie von mir vorgeschlagen ist, gesagt wird:

„die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.“

Wenn die Wahl sich verzögert hat, würden die alten noch so lange in Thätigkeit bleiben.

Auf diese Rede erfolgte sofort die Abstimmung, welche die Annahme des Antrages (mit dem Vorschlage der Kommission) ergab. In der ersten Kammer, an welche der Entwurf zurückgelangte, war man der Ansicht, es erscheine zweifelhaft, ob die Aenderung der Kommission der II. Kammer ganz das Richtige getroffen habe; jedenfalls sei aber der Vorschlag des Abgeordneten von Kleist-Retzow zweckmäßig; in Folge dessen wurde die auch demnächst in das Gesetz übergegangene Fassung der II. Kammer angenommen. — Wie nun die Ausführungen des Abgeordneten von Kleist-Retzow zeigen, bewegt er sich auf demselben Boden, auf welchem die Kommission gestanden hatte; auch er setzt den Fall voraus, daß alle übrigen Wahlen zu rechter Zeit vollzogen sind und nur die Wahl eines Stadtverordneten sich bis zum folgenden Jahre verzögert. Von welcher

Digitized by Google

Auffassung er ausgegangen ist, wenn er meint, in einem solchen Falle müßten nach der Anheimgabe der Kommission die Vertreter der Gemeinde nur bis zum 1. Januar des fraglichen Jahres in Thätigkeit bleiben, läßt sich allerdings nicht erkennen; möglicherweise handelt es sich dabei auch nur um eine Ungenauigkeit des Ausdruckes; wie dem aber auch sei, entscheidend bleibt, daß sowohl die Kommission wie der Abgeordnete von Kleist-Retzow gerade den im gegenwärtigen Streite gegebenen Fall vor Augen gehabt haben und daß nach den von ihnen beigebrachten Gründen nur angenommen werden kann, es habe unter allen Umständen das Eintreten eines Zeitraumes zwischen dem Abgange des alten und der Einführung des neuen Stadtverordneten, während dessen der fragliche Bezirk nicht vertreten sei, vermieden werden sollen. Dies führt dann nothwendig wieder zu derjenigen Auslegung, welche von den Klägern vertheidigt wird.

Demzufolge entspricht der von den Stadtverordneten am 9. Februar 1888 gefaßte Beschluß dem Gesetze; seine Beanstandung ist also zu Unrecht erfolgt und mußte sonach außer Kraft gesetzt werden.

Die Bestimmung wegen des Kostenpunktes findet ihre Begründung in den §§. 103 und 107 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. gez. v. Gneist.

II.

Nachtragsvertrag

zu

dem Vertrage der Stadtgemeinde Berlin mit der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft vom $\frac{\text{26. Juli}}{\text{18. August}}$ 1880.

Zusätzlich zu dem zwischen der Stadtgemeinde Berlin und der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft unter dem $\frac{\text{26. Juli}}{\text{18. August}}$ 1880 abgeschlossenen Vertrage, insbesondere in weiterer Ausführung des §. 9 desselben wird hiermit folgender Nachtragsvertrag vereinbart, dessen Gegenstand bildet, die der Gesellschaft gegen eine Geldrente ertheilte Erlaubniß zur Einlegung und Instandhaltung von Pferdebahngeleisen in Straßen Berlins beziehungsweise dessen nächster Umgebung mit dem Recht und der Verpflichtung, auf diesen Geleisen ein Pferdebahntransport-Unternehmen zu betreiben.

§. 1.

Unter demselben, aus dem Eingange des §. 9 des obenerwähnten Hauptvertrages ersichtlichen Vorbehalt werden von der Stadtgemeinde der Gesellschaft folgende Linien neu genehmigt:

Digitized by Google

a) von der Ecke der Prinzenallee und Badstraße durch die Pank-, Reinickendorfer-, Fenn-, Perleberger-, Birken-, Strom-, Lessing, Altonaerstraße, über den Großen Stern durch die Hofjägerallee, Friedrich-Wilhelmstraße um den Lützowplatz, durch die Maaßenstraße, Bülowstraße durch die Bahnüberführung, durch die York-, Gneisenaustraße, die Hasenhaide entlang, durch die Fichte-, Grimm-, Admiral-, Adalbertstraße, am Engelufer entlang bis zur Schillingsbrücke;

b) vom neuen Kirchhof der jüdischen Gemeinde und Georgenkirchhof in Weißensee, durch die Prenzlauerallee, Danzigerstraße und Kastanienallee, Invalidenstraße, Louisenstraße über die Marschallbrücke durch die Dorotheenstraße bis zum Stadtbahnhof Friedrichstraße;

c) von der Schlesischenstraße über den Lausitzer Platz durch die Waldemarstraße, Bukower-, Dresdener-, Roßstraße bis zum Köllnischen Fischmarkt;

d) von der Jannowitzbrücke bis zum Alexanderplatz;

e) vom Molkenmarkt bis zum Spittelmarkt;

f) von der Kleinen Präsidentenstraße durch die Burgstraße über die Friedrichsbrücke, den Lustgarten und die Schloßfreiheit nach dem Schloßplatz;

g) von der Behrenstraße durch die Markgrafen-, Ritter-, Reichenbergerstraße;

h) vom Ostbahnhof durch den Grünen Weg, Blumenstraße bis zur Alexanderstraße, eventuell nach Freilegung der neu projektirten Straße zwischen der Blumen- und Stralauerstraße bis zur letzteren;

i) in der Friedrichstraße von der Kochstraße bis zur Behrenstraße;

k) in der Jerusalemerstraße von der Kronen- bis zur Krausenstraße;

l) vom Hausvogteiplatz durch die Oberwall- und Jägerstraße nach dem Werderschen Markt;

m) vom Schloßplatz über die Lange- (resp. Kurfürsten-) Brücke durch die Königstraße bis zur Spandauerstraße.

Bei sämmtlichen Linien bleibt eine Aenderung der Trace vorbehalten, sofern nur dadurch nicht die Richtung der Linien selbst das bezw. durch die vorbezeichneten Linien kenntlich gemachte Pferdebahnnetz im Ganzen gestört wird.

§. 2.

Die Linie zu m des §. 1 wird jedoch nur für den Fall genehmigt, daß der Bau der zwischen der Friedrichs- und Langen- (bezw. Kurfürsten-) Brücke projektirten sogenannten Kaiserwilhelmbrücke erfolgt und die Linie zu e unter dem Vorbehalt, daß von den sämmtlichen betheiligten Behörden die Anlage der Pferdeeisenbahn ohne Verbreiterung der Gertraudtenstraße und ohne Neubau der Gertraudtenbrücke gestattet wird.

§. 3.

Bei den im §. 1 bezeichneten Linien kommen die Bestimmungen des §. 1 der „Allgemeinen Bedingungen" zum Hauptvertrage nur rücksichtlich der Linie zu m (Schloßplatz — Spandauerstraße) zur Anwendung.

Dagegen zahlt die Gesellschaft zur Stadthauptkasse als einen einmaligen Pauschalbeitrag für die nachstehenden Linien bezw. Theilstrecken:

a) Gesundbrunnen bis Nordgrenze des Thiergartens 30 000 ℳ.

b) Südgrenze des Thiergartens — Kurfürstenstraße 40 000 ℳ

c) Hasenhaide — Engelufer 40 000 ℳ.

Digitized by Google

d) Molkenmarkt — Spittelmarkt 700 000 ℳ
e) Köllnischer Fischmarkt — Schlesische Straße 160 000 ℳ.
f) Jannowitzbrücke — Alexanderplatz 10 000 ℳ.
g) Kleine Präsidentenstraße — Schloßplatz 20 000 ℳ.

und zwar einen jeden dieser Beträge unabhängig von einander, sobald die bezügliche Linie bezw. Theilstrecke von den zuständigen Behörden endgiltig genehmigt worden ist.

Durch diese Beiträge wird die Gesellschaft von der im §. 1 der allgemeinen Bedingungen enthaltenen Verpflichtung, die in Folge Anlegung der Bahn erforderlich werdenden Verbreiterungen an den Straßen und Verbreiterungen und Veränderungen an Brücken zu bewirken, hinsichtlich der Linien a — l des § 1 dieses Nachtragsvertrages befreit: im Uebrigen bleiben auch für diese ebengedachten Linien die sonstigen im §. 1 der allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bestehen.

Kommt eine der in diesem Paragraphen unter a — g aufgeführten Linien oder Theilstrecken nicht zur Ausführung, so ist die Gesellschaft von der Zahlung des auf jene Linie oder Strecke vertheilten Pauschalbeitrages befreit.

§. 4.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, von der Linie §. 1 littr. a die Strecke Stromstraße — Prinzenallee (Ecke Badstraße) und Bülowstraße — Hasenhaide, sowie die Linien zu §. 1 litt. d und e (Jannowitzbrücke — Alexanderplatz und Molkenmarkt — Spittelmarkt) sofort nach Genehmigung der zuständigen Behörden, deren Ertheilung sie unmittelbar nach Abschluß dieses Vertrages nachzusuchen hat, in Angriff zu nehmen, herzustellen und in Betrieb zu setzen.

Die Geleise auf der Strecke von Bülowstraße und Mannsteinstraßeneck bis Yorkstraße und Hornstraßeneck hat sie spätestens gleichzeitig mit den von der Stadtgemeinde auszuführenden Regulirungsarbeiten dieser Straßenzüge herzustellen, sofern sie hierzu die besondere Genehmigung der zuständigen Behörden erhält, wenn etwa die Genehmigung der Strecke Bülowstraße — Hasenhaide bis dahin noch nicht ertheilt sein sollte.

Von der Linie zu §. 1 littr. b ist die Gesellschaft die Strecke von der Verbindungseisenbahn bis zu den Kirchhöfen in Weißensee erst nach dem 31. Dezember 1888 zu bauen verpflichtet, sobald der Magistrat dieses verlangt.

Soweit diese Linie außerhalb des Weichbildes liegt, ist die Gesellschaft zum Bau nur dann verpflichtet, wenn die Genehmigung von den für diese Strecke zuständigen Behörden ertheilt wird unter Bedingungen, welche entweder von der Gesellschaft ohne Weiteres oder in der letzteren Widerspruchsfalle von den im §. 20 der allgemeinen Bedingungen zum Hauptvertrage vorgesehenen Schiedsgerichte für annehmbar erachtet worden.

Alle übrigen Linien außer diesen Strecken hat sie bis zum 31. Dezember 1888 zu bauen und in Betrieb zu setzen; bei der Linie des §. 1 littr. m wird sie jedoch von dieser Verpflichtung entbunden, falls von den zuständigen Behörden eine Verbreiterung der Königstraße zwischen Burgstraße und Spandauerstraße verlangt wird.

§. 5.

Die Genehmigungsdauer der von der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung zur Zeit betriebenen, sowie alle ihr bereits vor diesem Vertrage und in demselben genehmigten, sowie der ihr etwa bis zum 31. Dezember 1889 noch zu genehmigenden Linien wird auf den 31. Dezember 1911 festgesetzt.

Digitized by Google

§. 6.

Soweit die §§. 1 — 5 nicht Abweichendes bestimmen, verbleibt es bei allen zwischen den vertragschließenden Theilen bisher allgemein vereinbarten Bestimmungen; es gilt dieses namentlich auch von der in §§. 1 und 2 des Hauptvertrages festgesetzten Abgabe und der im §. 6 ebendaselbst sowie in der Nachtragsabmachung vom 3. März bezw. 13. Juni 1883 vorgesehenen Pflasterrente.

§. 7.

Den Stempel zu beiden Ausfertigungen dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

Berlin, den 6. November 1884.

Große Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft.

gez. Dittmann. gez. von Kühlewein.

Berlin, den 17. November 1884.

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

gez. von Forckenbeck. gez. Dr. Weber.

III.

Vertrag des Magistrats mit den Berliner Elektrizitätswerken.

Ueber die Benutzung eines Theiles der öffentlichen Straßen Berlins behufs Fortführung elektrischer Ströme von einer oder mehreren Centralstationen aus war zwischen der Stadtgemeinde Berlin und der „Deutschen Edisongesellschaft für angewandte Elektrizität“ unterm 6./19. Februar 1884 ein Vertrag geschlossen, in welchen demnächst die gegenwärtig laut Nr. 9060 des Handelsregisters des Königlichen Amtsgerichts I hierselbst die Firma „Berliner Elektrizitätswerke“ führende Aktiengesellschaft eingetreten ist. Verschiedene Umstände haben eine Revision beziehungsweise Abänderung der in diesem Vertrage enthaltenen Festsetzungen wünschenswerth gemacht. Auf Grund der hierüber zwischen dem Magistrat und der Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke“ geführten Verhandlungen wird nunmehr unter Aufhebung des Vertrages vom 6./19. Februar 1884 folgender

neuer Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch deren Magistrat

und

der Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke“

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Berlin gestattet der Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke“ in den Straßen des auf dem anliegenden Plane von Berlin mit grüner Farbe umschrie-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

benen Gebietes Leitungen zur Fortführung elektrischer Ströme von einer oder mehreren Centralstationen aus anzulegen und zur Anlage dieser Leitungen und der accessorischen Theile derselben die Straßendämme oder die Bürgersteige zu benutzen.

Ein ausschließliches Recht zu solcher Benutzung der Straßen des gedachten Stadttheiles wird dadurch der gedachten Gesellschaft nicht eingeräumt.

§. 2.

Für die Benutzung der in dem §. 1 bezeichneten Stadttheile belegenen Straßen, Brücken und Plätze zu dem im §. 1 angegebenen Zwecke hat die Gesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke" der Stadtgemeinde Berlin eine jährliche Abgabe zu entrichten. Diese Abgabe soll jedenfalls 10 Prozent der Bruttoeinnahme betragen, welche die Gesellschaft aus dem, in Gemäßheit des §. 1 auszuführenden gewerblichen Unternehmen, der Lieferung elektrischen Lichtes und elektrischer Kraft, erzielen wird. Sie ist demnach zu entrichten:

a) von den Einnahmen aus der Stromlieferung,

b) von den Lampen-Gebühren,

c) von den Einnahmen aus Vermiethung der Elektrizitätsmesser.

Von den Einnahmen der Gesellschaft aus Installationen (vom Elektrizitätsmesser bis zum Beleuchtungskörper) ist vom 1. Januar 1888 ab keine Abgabe zu entrichten (§. 14.)

§. 3.

Für die Jahre, in welchen der Reinertrag des Unternehmens 6 Prozent des darin angelegten Kapitals übersteigt, sind außer der im §. 2 gedachten Abgabe noch 25 Prozent von dem 6 Prozent des vorerwähnten Kapitals übersteigenden Ertrage an die Stadtgemeinde zu zahlen.

§. 4.

Die rechnungsmäßige Feststellung der im §. 2 normirten Abgabe erfolgt halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember, die Zahlung am 15. Februar bezw. 15. August jeden Jahres. Nur von den bis zum Zahlungstage thatsächlich vereinnahmten Summen wird die Abgabe fällig.

Die Zahlung des an die Stadtgemeinde abzuführenden Gewinnantheils, §. 3, erfolgt sechs Wochen nach endgiltiger Feststellung der Bilanz, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Betriebsjahres.

Etwaige durch diese Zahlungen entstehende Kosten trägt die Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke".

Im Falle des Verzuges hat die Gesellschaft die Rückstände mit 6 Prozent vom Verfalltage ab zu verzinsen.

§. 5.

Bei der Berechnung der in den §§. 2 und 3 gedachten Abgaben werden vom 1. Januar 1888 ab auch diejenigen, §. 2 sub a — e bezeichneten Einnahmen berücksichtigt, welche die Gesellschaft in Folge von Stromlieferungen bezieht, die sie ohne Benutzung des Straßenterrains bewirkt.

§. 6.

Die Gesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke" verpflichtet sich, außer den Zentralstationen, welche sie gegenwärtig schon in Betrieb hat, für die Versorgung des im §. 1

Digitized by Google

bezeichneten Stadttheiles mit elektrischem Strome noch zwei neue Zentralstationen, und zwar eine in der Spandauerstraße, eine zweite in der Dorotheenstadt, zu errichten und in Betrieb zu halten.

Diese beiden Stationen sollen so erbaut und eingerichtet werden, daß eine jede derselben für den Dienst von 6000 gleichzeitig brennender Glühlampen von 16 Normalkerzen Leuchtkraft oder deren Aequivalent im Strom ausreicht.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner:

a) die Leistungsfähigkeit der Zentralstation in der Spandauerstraße innerhalb dreier Jahre, vom 1. Oktober 1889 ab gerechnet, jährlich um 6000 Lampen, insgesammt also zu einer Leistungsfähigkeit von 24000 Lampen und

b) die Leistungsfähigkeit der Zentralstation in der Dorotheenstadt innerhalb zweier Jahre, vom 1. Oktober 1890 ab gerechnet, jährlich um 3000 Lampen, mithin insgesammt bis zu einer Leistungsfähigkeit von 12000 Lampen

zu erweitern.

§. 7.

Die Gesellschaft ist bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 300 *M.* für jeden Tag der Versäumniß gehalten, die im §. 6, Absatz 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen, in der Spandauerstraße bis zum 1. Oktober 1889, in Betreff der Station in der Dorotheenstadt bis zum 1. Oktober 1890 zu erfüllen und verfällt derselben Konventionalstrafe von 300 Mark für jeden Tag, welchen sie über die im §. 6, Absatz 3, festgesetzten Termine hinaus die Erweiterung einer der beiden Zentralstationen verzögert.

Von Entrichtung dieser Strafen bleibt die Gesellschaft frei, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Magistrats die Verzögerung ohne ihre Schuld eingetreten ist.

Arbeitseinstellungen oder Nichtinnehaltung der Lieferungsfristen sollen der Gesellschaft bei Feststellung der Konventionalstrafe nicht zu Statten kommen.

§. 8.

Der Magistrat ist berechtigt, durch einen seiner Beamten von den Bauprojekten für die im §. 6 gedachten Zentralstationen und von deren fortschreitender Ausführung jederzeit Kenntniß zu nehmen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, diesem — ihr vom Magistrat zu bezeichnenden — Bevollmächtigten die Einsicht der Bauprojekte zu gewähren und ihm vor und während der Ausführung der Anlagen in Betreff der für dieselben zu verwendenden Grundstücke, der in Betrieb zu setzenden Maschinen u. s. w. jede Information zu ertheilen, welche ihm wünschenswerth sein sollte, um sich ein Urtheil über die Frage zu bilden,

ob die von der Gesellschaft getroffenen Dispositionen geeignet sind, den beiden Zentralstationen die im §. 6 vorgesehene aktuelle, sowie die daselbst in Aussicht genommene zukünftige Leistungsfähigkeit zu sichern.

Sollte der Magistrat auf Grund der Berichte seines Bevollmächtigten zu der Ueberzeugung gelangen, daß die von der Gesellschaft getroffenen Dispositionen in dem einen oder anderen Punkte nicht geeignet seien, eine solche Leistungsfähigkeit der Stationen, wie sie im §. 1 dieses Vertrages vorgesehen ist, zu verbürgen, so wird er seine desfallsigen Erinnerungen der Gesellschaft mittheilen.

Die Gesellschaft hat diese Erinnerungen zu beachten oder, falls sie dieselben für unbegründet hält, in einer binnen 14 Tagen nach Empfang der Erinnerungen dem Magistrat einzureichenden Erklärung auf schiedsrichterliche Entscheidung anzutragen.

Digitized by Google

In diesem Falle hat jeder Theil binnen 14 Tagen, nachdem die Erklärung der Gesellschaft beim Magistrat eingegangen ist, einen Schiedsrichter zu ernennen. Die beiden ernannten Schiedsrichter werden sich über die Zuziehung eines Obmanns einigen. Gelingt eine solche Einigung nicht, so wird das Schiedsgericht aus dem Rektor der technischen Hochschule zu Charlottenburg und den von den Parteien ernannten beiden Sachverständigen gebildet.

§. 9.

Die Gesellschaft hat die von ihr zu den §. 1 gedachten Anlagen benutzten Straßendämme, Bürgersteige, Brücken ꝛc. auf ihre Kosten ordentlich und gut wieder herzustellen. Sie leistet hierfür auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach der seitens des Magistrats erfolgten Abnahme Gewähr.

Bei der Ausführung solcher Arbeiten sind sowohl in Betreff des zu verwendenden Materials, als der Behandlung desselben die Anordnungen der städtischen Bau-Deputation, bezw. der von dieser Behörde mit der Aufsicht über die betreffenden Arbeiten betrauten Beamten zu beachten.

Fühlt die Gesellschaft sich durch solche Anordnungen beschwert, so steht ihr die Beschwerde an den Magistrat zu; sie verzichtet aber ausdrücklich darauf, die Entscheidungen desselben im Rechts- oder Verwaltungswege anzufechten.

Für jede Verletzung der vorstehend übernommenen Verpflichtung unterwirft sich die Gesellschaft einer Konventionalstrafe von 300 Mark.

§. 10.

Hinsichts der öffentlichen Beleuchtung mit elektrischem Licht bewendet es bei dem zwischen den Kontrahenten über die Beleuchtung des Potsdamer Platzes und der Leipzigerstraße bis zur Friedrichstraße, sowie bei den über die Beleuchtung der Straße Unter den Linden und deren Fortsetzung geschlossenen Verträgen, jedoch betreffs des ersteren mit der Maßgabe, daß die Gesellschaft sich verpflichtet, vom 1. Januar 1888 ab nicht nur die Lampen, sondern auch die Laternen und die Beleuchtungsträger zu unterhalten, sowie die Bedienung der Laternen auf ihre Kosten zu bewirken.

Was die öffentliche Beleuchtung in anderen Straßen des im §. 1 bestimmten Stadtgebietes betrifft, so räumt die Gesellschaft dem Magistrat das Recht ein, zum Zwecke der öffentlichen Beleuchtung dieser Straßen oder einzelner Straßen, bezw. einzelner Straßentheile, die Lieferung elektrischen Stromes unter folgenden Bedingungen zu verlangen:

a) Jede der auf diesen Straßen und Stadttheilen an den vom Magistrat zu bestimmenden Stellen und an den von ihm aufgestellten Beleuchtungsträgern anzubringenden Lampen soll nach Wahl des Magistrats entweder ein Edison'sches Glühlicht oder ein elektrisches Bogenlicht sein.

b) Die vom Magistrat für jedes 16kerzige Glühlicht zu leistende Vergütung soll höchstens 3 Pfennig pro Stunde betragen, wobei sich der Magistrat zu einer jährlichen Minimalvergütung von 1900 Stunden pro Lampe verpflichtet. Für jede zur Anwendung kommende größere Glühlampe oder für eine 1900 Stunden jährlich überschreitende Brennzeit steigt der jährliche Entgelt im Verhältniß für geleistete Lichtstärke und Brennzeit.

c) Für jedes elektrische Bogenlicht von 12 Ampère Stromstärke — wobei der Magistrat sich zu einer Minimalvergütung von jährlich mindestens 1900 Brennstunden pro Lampe verpflichtet — soll für die Brennstunde höchstens

Digitized by Google

40 Pfennig vergütigt werden, und für jedes zur Anmeldung kommende Bogenlicht von größerer oder geringerer Stromstärke steigt bezw. fällt der jährliche Entgelt im Verhältniß der geleisteten Lichtstärke. Für eine 1900 Stunden jährlich überschreitende Brennzeit steigt der jährliche Entgelt im Verhältniß der geleisteten Brenndauer.

Mit diesem Preisen soll Alles ohne Ausnahme abgegolten sein, namentlich also die Lieferung der Lampe und der Elektrizität, der Ersatz der Glühlampen und der Bogenlichtkohlen, sowie die Bedienung und Unterhaltung der Kandelaber und Laternen. Jede unbrauchbar gewordene Lampe ist sofort und unentgeltlich durch eine neue von den „Berliner Elektrizitätswerken" zu ersetzen.

Sobald der Magistrat erklärt hat, daß er die Beleuchtung von Straßen oder Straßentheilen verlange, hat die Gesellschaft binnen 3 Monaten nach Aufstellung der Beleuchtungsträger die Beleuchtung zu bewirken. Sie unterwirft sich für jeden Tag der Verzögerung einer Konventionalstrafe von 500 Mark.

§. 11.

Die Gesellschaft räumt dem Magistrat ferner das Recht ein, die elektrische Beleuchtung aller oder einzelner der in dem §. 1 bezeichneten Stadtgebiet belegenen städtischen Gebäude gegen Vergütung zu verlangen. Diese Vergütung soll nach dem Tarif (§. 12). mit einem Rabatt von 10 Prozent gegen den Tarifsatz festgestellt werden.

Macht der Magistrat von dieser Befugniß Gebrauch, so hat die Gesellschaft sechs Monate nach der erfolgten Aufforderung die Einrichtung für das betreffende Gebäude betriebsfähig zu übergeben. Sie unterwirft sich für jeden Tag der Verzögerung einer Konventionalstrafe von 500 Mark.

§. 12.

An andere Behörden und an Privatpersonen, welche die Zuführung elektrischer Ströme zum Zwecke der Glüh- bezw. Bogenlichtbeleuchtung begehren, hat die Gesellschaft die Lieferung derselben nach dem diesem Vertrage angehängten Tarife und den zu demselben gehörigen Tarifbestimmungen zu bewirken. Bedingungen über Lieferung von Strömen zu anderen als den obigen Zwecken hat die Gesellschaft mit den betreffenden Abnehmern jedes Mal besonders zu vereinbaren.

Abänderungen des Tarifes und der Tarifbestimmungen bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

Die Gesellschaft darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats Stromlieferungs-Verträge auf längere Dauer als fünf Jahre abschließen und Tarifänderungen in einzelnen Fällen ebenfalls nur mit dieser Genehmigung vornehmen.

Werden die vorstehenden Bestimmungen von der Gesellschaft oder durch die von ihr beauftragten dritten Personen verletzt, so hat die Gesellschaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung dem Magistrat eine Konventionalstrafe von Eintausend Mark zu entrichten.

§. 13.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1892 in sämmtlichen Straßen des im §. 1 bestimmten Stadtgebietes die Kabelleitungen vollständig herzustellen, soweit nicht durch Gemeindebeschluß einzelne Straßen oder Straßentheile ausgeschlossen werden. Sie unterwirft sich für jeden Tag der Säumniß in der Erfüllung dieser Verpflichtung einer Konventionalstrafe von 50 Mark. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, innerhalb des

Digitized by Google

vorgedachten Stadtgebietes und, insoweit es die jeweilig vorhandenen Anlagen nach dem Ermessen des Magistrats gestatten, unter den diesem Vertrage beigefügten Bedingungen und zu den Sätzen des von dem Magistrat genehmigten Tarifs die Elektricität Jedem, der sich zur tarifmäßigen Abnahme auf mindestens ein Jahr verpflichtet, diesen Strom so lange zu liefern, als er die übernommenen Zahlungsverpflichtungen pünktlich erfüllt.

§. 14.

Die Ausführung der Installationsarbeiten, zu denen die Lieferung der elektrischen Lampen und Elektromotoren nicht gehört, ist der freien Konkurrenz überlassen.

Die Arbeiten aber, einschließlich Reparaturen und Aenderungen bis zum Elektricitätsmesser, sowie Aufstellung desselben, dürfen nur von der Gesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke“ ausgeführt werden.

Die Prüfung der Projekte, die Ueberwachung der Ausführung der Installationsarbeiten und die Kontrollmessungen vor Anschluß der Anlagen liegen ausschließlich der genannten Gesellschaft gegen eine Vergütung von 10 Prozent der thatsächlichen Kosten der Installation ob.

Die genannte Gesellschaft ist berechtigt, die Zuführung des elektrischen Stromes so lange zu verweigern, bis die von ihr verlangten Aenderungen an der Einrichtung ausgeführt und die Kosten der Prüfung und Ueberwachung gezahlt sind.

Die Prüfung der Projekte über Installationen hat die Gesellschaft innerhalb 4 Wochen nach der Einreichung zu bewirken. Die Zeit, innerhalb welcher die Aufstellung des Elektricitätsmessers, der Anschluß an die Hauptleitung und die Lieferung des elektrischen Stromes zu bewirken ist, setzt auf Erfordern der Magistrat fest. Verzögerungen über die vorstehend festgesetzten bezw. vom Magistrat festzusetzenden Fristen hinaus berechtigen den Magistrat, von der Gesellschaft eine Konventionalstrafe von 20 Mark pro Tag zu fordern.

Die Kosten für die der Gesellschaft vorbehaltenen Arbeiten werden durch einen vom Magistrat alljährlich zu genehmigenden Tarif festgesetzt.

§. 15.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihre Anlage dauernd betriebsfähig zu erhalten und den Betrieb nicht ohne Genehmigung des Magistrats einzustellen, es sei denn, daß der Betrieb von Staats- oder Reichsbehörden untersagt würde und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos blieben, oder daß Naturereignisse, Krieg oder Aufstand den Betrieb unmöglich machten.

Verletzt die Gesellschaft die vorstehend übernommene Verpflichtung, so ist der Magistrat zum Rücktritt von diesem Vertrage binnen 8 Wochen nach erlangter glaubhafter Kenntniß von der Zuwiderhandlung berechtigt.

§. 16.

Die Bestimmungen des §. 15 sollen sich nicht auf diejenigen Fälle beziehen, in welchen die Gesellschaft durch momentane Störungen bei dem maschinellen Betriebe oder bei den Leitungen sich in der Nothwendigkeit befindet, für einzelne Häuser oder Häuserkomplexe die Lieferung des elektrischen Stromes zu unterbrechen. Sie hat aber hiervon dem Magistrat unter Angabe der veranlassenden Umstände unverzüglich Anzeige zu machen. Unterläßt sie diese Anzeige, oder nimmt sie nicht sofort nach Beseitigung der Hindernisse den Betrieb wieder auf, so hat sie für je zehn unversorgt gebliebene Lampen pro Tag 10 *M.* Konventionalstrafe an den Magistrat zu entrichten.

Digitized by Google

§. 17.

Für alle Schäden, welche in Folge der Legung der elektrischen Drähte oder durch den Betrieb des Unternehmens irgend einem Dritten zugefügt werden möchten, haftet die Gesellschaft. Für etwaige an den Magistrat dieserhalb gemachten Schadenansprüche hat dieselbe dem Magistrat Gewähr zu leisten, auf dessen Aufforderung die betreffenden Prozesse zu übernehmen und dem Magistrat die durch solche Prozesse etwa entstandenen Kosten zu ersetzen.

§. 18.

Für Nachtheile, welche im Betriebe des Unternehmens dadurch entstehen, daß auf den Straßen zufolge Anordnung der Reichs-, Staats- oder städtischen Behörden Arbeiten veranlaßt werden, kann die Gesellschaft Schadloshaltung vom Magistrate nicht verlangen; ebenso wenig für Anforderungen oder Einsprüche, welche von Reichs- oder Staatsbehörden gegen die Gesellschaft erhoben werden möchten.

§. 19.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, behufs der Verwendung für die nothwendig werdenden Erneuerungen bestehender Anlagen einen Erneuerungsfonds zu bilden, welcher auf 20 Prozent des in die Anlagen verwendeten Kapitals gebracht und auf dieser Höhe erhalten werden soll.

So lange der Erneuerungsfonds diesen Betrag nicht erreicht hat, bezw. bis er auf denselben wieder ergänzt worden ist, sind zu denselben von den Bruttoeinnahmen jeden Betriebsjahres zwei Prozent abzuführen.

Die für den Erneuerungsfonds bestimmten Beträge sind in Berliner Stadtanleihescheinen, deren Zinsen die Gesellschaft bezieht, bei dem Depositorium des Magistrats zu hinterlegen.

§. 20.

Will die Gesellschaft über den Erneuerungsfonds verfügen, so hat sie unter Angabe der Verwendungszwecke die Genehmigung des Magistrats nachzusuchen.

Der Magistrat ist verpflichtet, diese Genehmigung zu ertheilen, wenn der angegebene Verwendungszweck der Bestimmung des Erneuerungsfonds (§. 19) entspricht.

Als dieser Bestimmung entsprechend sind Reparaturen, sowie die Neubeschaffung von Lampen und Laternen nicht anzusehen. Hat die Gesellschaft ohne die vom Magistrat ertheilte oder richterlich ergänzte Genehmigung über den Erneuerungsfonds verfügt, so ist der dadurch dem Erneuerungsfonds entzogene Betrag von der Gesellschaft sofort zu ergänzen und ist der Magistrat berechtigt, den Betrag aus der von der Gesellschaft bestellten Kaution (§. 22) zu ersetzen.

§. 21.

Abgesehen von den Stromlieferungsverträgen, verpflichtet sich die Gesellschaft, solche auf das im §. 1 bezeichnete Unternehmen bezügliche Verträge, welche eine länger als 2 Jahre dauernde Verpflichtung begründen, nicht ohne Genehmigung des Magistrats abzuschließen. Jedoch können Miethsverträge und Verträge über das Engagement von Vorstandsmitgliedern und Beamten bis zur Dauer von fünf Jahren ohne Genehmigung des Magistrats abgeschlossen werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, einem hierzu ernannten Bevollmächtigten des Magistrats auf eine 24 Stunden vorhergegangene Benachrichtigung ihres Vorstandes alle

Digitized by Google

auf das Unternehmen bezüglichen Bücher, Dokumente, Pläne und Papiere aller Art zur Einsicht offen zu legen und denselben eine Revision der Anlage und aller darauf bezüglichen Einrichtungen zu gestatten.

Verletzt die Gesellschaft die vorstehend Absatz 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen, so hat sie für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe von 1000 ℳ zu entrichten.

§. 22.

Die Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke“ ist verpflichtet, zur Ergänzung der auf Grund des Vertrages vom 6./19. Februar 1884 bestellten Kaution von 150 000 ℳ bei Vollziehung dieses Vertrages noch 100 000 ℳ an den Magistrat in Berliner Stadtanleihescheinen, zum Tageskurse berechnet, einzuzahlen.

Die gesammte Kaution verbleibt beim Magistrate deponirt und ist, falls sie vermindert wird, binnen drei Monaten auf die vorige Höhe zu bringen, widrigenfalls der Magistrat innerhalb 8 Wochen, vom Ablauf dieser Frist an, zur Aufhebung des Vertrages berechtigt ist.

Die Zinsen dieser Kaution bezieht die Gesellschaft.

§. 23.

Sofern nicht ein Rücktritt der Stadtgemeinde von diesem Vertrage kraft der dem Magistrat in dem §. 15 und 22 eingeräumten Befugnisse stattfindet, soll das durch denselben zwischen den Kontrahenten begründete Rechtsverhältniß dreißig Jahre, vom 1. Oktober 1885 ab gerechnet, dauern.

Erfolgt zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages von keiner Seite eine Kündigung, so gilt der Vertrag stillschweigend jedes Mal auf je weitere zwei Jahre für verlängert.

§. 24.

Sollte der Magistrat kraft der ihm in den §§. 15 und 22 eingeräumten Befugnisse, von dem Vertrage zurücktreten, so ist er berechtigt, die Uebereignung der gesammten Anlagen gegen Zahlung des Taxwerthes zu verlangen. Ob er von diesem Recht Gebrauch machen will, hat er bei Verlust desselben binnen drei Monaten, nachdem er den Rücktritt erklärt hat, der Gesellschaft mitzutheilen.

Macht er von demselben keinen Gebrauch, so ist die Gesellschaft verpflichtet, binnen Jahresfrist nach der Rücktrittserklärung des Magistrats die Leitungen auf ihre Kosten wieder zu entfernen, und, nachdem dies geschehen, die in Betracht kommenden Straßendämme, Bürgersteige, Brücken und alles sonstige städtische Eigenthum auf ihre Kosten ordentlich und gut wieder herzustellen und kommen in Betreff dieser Wiederherstellung die Bestimmungen im §. 9 dieses Vertrages zur Anwendung.

Die Gesellschaft soll indessen von dieser Verpflichtung befreit sein, wenn sie sich bereit erklärt, die Leitungen ganz oder theilweise in den Straßen zu belassen, und sie, soweit sie dieselben in den Straßen beläßt, der Stadtgemeinde übereignet.

Macht hingegen der Magistrat von dem Rechte, die Uebereignung der gesammten Anlagen gegen Zahlung des Taxwerthes zu verlangen, rechtzeitig Gebrauch, so sind behufs der Abschätzung des Werthes der gesammten Anlagen zwei Sachverständige zu berufen, von denen jeder Kontrahent einen zu ernennen hat. Bei der Abschätzung sind die Anlagen als ein zusammenhängendes betriebsfähiges Werk nach kaufmännischen Grundsätzen zu taxiren, jedoch ohne Berücksichtigung des Ertragswerthes. Verzögert ein Kon-

Digitized by Google

trahent trotz schriftlicher Aufforderung die Ernennung des Sachverständigen länger als 14 Tage, so ist der andere Kontrahent berechtigt, beide Sachverständigen zu ernennen. Verweigert der eine der ernannten Sachverständigen ausdrücklich oder stillschweigend seine Mitwirkung, so hat der Ernennende binnen 8 Tagen nach geschehener Aufforderung einen anderen Sachverständigen zu ernennen; unterläßt er dies, so ernennt der andere Kontrahent den Ersatzmann. Können die beiden Sachverständigen zu einer Einigung über die Feststellung des Werthes nicht gelangen, so erfolgt dieselbe durch einen von diesen Sachverständigen zu bestimmenden Obmann.

Können die Sachverständigen sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so erfolgt die Ernennung desselben durch den Rektor der technischen Hochschule zu Charlottenburg. Beide Kontrahenten unterwerfen sich der Entscheidung dieser Sachverständigen als Schiedsrichter unbedingt, unter Verzichtleistung auf jedes Rechtsmittel.

§. 25.

Läuft dieser Vertrag, ohne daß der §. 24 vorgesehene Fall eintritt, nach der §. 23 bestimmten Zeit ab, so finden die Bestimmungen des §. 24 analoge Anwendung.

§. 26.

Auch wenn der im §. 24 vorgesehene Fall nicht eintritt, kann der Magistrat, jedoch nicht früher als am 1. Oktober 1895, von der Gesellschaft die Uebertragung des Eigenthums der ganzen Anlage und die Abtretung der Rechte aus allen auf diese Anlage sich beziehenden Verträgen verlangen.

Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so sollen für die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft folgende Bestimmungen gelten:

a) Die Grundlage für dieselbe bildet eine nach den Bestimmungen des §. 24 aufzunehmende Taxe, welcher der Zeitpunkt der Uebernahme als derjenige der Werthschätzung zu Grunde zu legen ist.

b) wenn die Gesellschaft zur Zeit der Auseinandersetzung 5 Jahre über den 1. Oktober 1895 hinaus im Betriebe des Unternehmens belassen war, werden dem Taxwerth 50 Prozent desselben hinzugerechnet.

c) Für jedes Jahr eines kürzeren Betriebes treten der nach a und b ermittelten Summe $3\frac{1}{3}$ Prozent des Taxwerthes hinzu.

d) Für jedes Jahr eines längeren Betriebes werden von der nach a und b ermittelten Summe $3\frac{1}{3}$ Prozent des Taxwerthes abgerechnet.

§. 27.

Ob der Magistrat von der ihm nach §. 26 zustehenden Befugniß Gebrauch machen will, hat er der Gesellschaft 6 Monate vor der beabsichtigten Uebernahme mitzutheilen.

§. 28.

Erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 24, 25 oder 26 die Uebernahme der Anlage durch den Magistrat, so geht auch das Eigenthum des Erneuerungsfonds (§. 19), ohne daß dafür der Gesellschaft eine besondere Entschädigung zu zahlen ist, auf die Stadtgemeinde über.

§. 29.

Ueberall, wo die Gesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke" in diesem Vertrage sich einer Konventionalstrafe unterworfen hat, verzichtet sie auf Geltendmachung eines aus §. 307, Tit. 5, Theil I A.L.R. herzuleitenden Einwandes.

Digitized by Google

§. 30.

Die Stadtgemeinde verzichtet für die beiden Jahre vom 1. Oktober 1889 bis 1. Oktober 1891 bezw. für die beiden Jahre vom 1. Oktober 1890 bis 1. Oktober 1892 auf Erhebung der im §. 2 festgesetzten 10 Prozent Abgabe von den Bruttoeinnahmen, welche die Gesellschaft aus dem Betriebe der Zentralstation in der Spandauerstraße, bezw. aus dem Betriebe der Zentralstation in der Dorotheenstadt beziehen wird.

§. 31.

Bezüglich des zwischen den Parteien schwebenden Prozesses haben sich die Kontrahenten

a) über die Abgabe von den Einnahmen, welche die Gesellschaft „Städtische Elektrizitätswerke" jetzt „Berliner Elektrizitätswerke" aus bewirkten Installationen bis zum 1. Januar 1888 bezogen hat,

b) über die Abgabe von denjenigen Einnahmen, welche die „Deutsche Edisongesellschaft" aus den von ihr bewirkten Stromlieferungen — abgesehen von den Lieferungen an den Unionsklub, die kaufmännische Ressource und das Aquarium — bis zum 1. Januar 1888 bezogen hat,

vergleichsweise dahin geeinigt, daß sowohl ad a wie ad b die 10prozentige Abgabe und die 2prozentige Abgabe zum Erneuerungsfonds (§. 19) von 50 Prozent der Bruttoeinnahme entrichtet werden soll.

Die hiernach an die Stadthauptkasse abzuführenden Beträge verpflichtet sich die Gesellschaft am 1. April 1888 an die genannte Kasse zu zahlen.

Der Magistrat nimmt nach Vollziehung des Vertrages die Klage zurück. Die gerichtlichen Kosten trägt jeder Theil zur Hälfte, während die einem jeden Kontrahenten erwachsenen außergerichtlichen Kosten von diesem selbst getragen werden.

§. 32.

Die Kosten und Stempel dieses in zwei Exemplaren ausgefertigten Vertrages trägt die Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke".

Berlin, den 25. August 1888.

Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
(gez.) v. Forckenbeck. Marggraff.

Berlin, den 25. August 1888.

Berliner Elektrizitätswerke.
(gez.) C. Rathenau. Osk. v. Miller.

Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom zur Erleuchtung und Kraftübertragung.

§. 1.

Die Herstellung der Anschlüsse von den auf der Straße liegenden Hauptleitungen, der sämmtlichen Leitungen mit ihren accessorischen Theilen bis zum Elektrizitätsmesser, des Elektrizitätsmessers und der Lampe, sowie etwaige an denselben nothwendig werdende

Digitized by Google

Aenderungen und Ausbesserungen werden ausschließlich von der Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke“ bezw. den von ihr hierfür bezeichneten Unternehmern, für deren Ausführungen sie wie für eigne Arbeiten haftet, auf Antrag und für Rechnung der Abnehmer bewirkt, die Konsumenten erhalten dadurch das Recht der unbeschränkten Benutzung der ihnen gelieferten Einrichtungen.

Die Gesellschaft, bezw. deren Organe, sind allein berechtigt, die Zuleitung der Ströme in abgesperrten Leitungen wieder herzustellen.

§. 2.

Ueber die Kosten dieser Einrichtung wird dem Besteller auf Verlangen vor der Ausführung ein Kostenanschlag auf Grund eines von dem Magistrat genehmigten Tarifs aufgestellt. Nach vollendeter Einrichtung muß innerhalb 8 Tagen nach Ueberreichung der Kostenrechnung die Bezahlung der Einrichtungskosten bei der Kasse der Gesellschaft erfolgen; auch steht es dieser letzteren frei, die Kosten ganz oder theilweise vorher einzuziehen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Kosten verbleiben die Einrichtungen Eigenthum der Gesellschaft und können von dieser bei nicht erfolgender Zahlung wieder entfernt werden, unter Inanspruchnahme des durch die Entwerthung entstehenden Schadens.

§. 3.

Die Elektrizitätsmesser werden den Abnehmern zu einem in nachfolgendem Tarif festgestellten jährlichen Miethspreise leihweise überlassen und bleiben Eigenthum der Gesellschaft, welche für ihre Unterhaltung zu sorgen hat.

Die Kosten der Unterhaltung und etwaiger Reparaturen an miethweise überlassenen Elektrizitätsmessern trägt die Gesellschaft, sofern die Beschädigung nicht durch die Schuld des Abnehmers herbeigeführt worden ist, in welchem Falle derselbe zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.

Der Gesellschaft allein steht die Entscheidung über die Größe, sowie die Art der Aufstellung des zur Benutzung erforderlichen Elektrizitätsmessers zu. Die jährliche Miethe beträgt für einen Elektrizitätsmesser bis zu

10	sechszehnkerzigen	Glühlampen	oder	deren	Stromäquivalent	15 M.
25	„	„	„	„	„	20 „
50	„	„	„	„	„	30 „
100	„	„	„	„	„	40 „
200	„	„	„	„	„	50 „
300	„	„	„	„	„	60 „
400	„	„	„	„	„	75 „
600	„	„	„	„	„	100 „

§. 4.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Abnehmern die elektrischen Ströme innerhalb der vom Magistrat auf Erfordern festzusetzenden Frist zu liefern. Die Abnehmer sind berechtigt, die nöthigen elektrischen Ströme zu jeder Tages- und Nachtzeit in ausgiebiger Menge zu verlangen. Sollte die Gesellschaft jedoch durch Feuersgefahr, Naturereignisse, Krieg oder Aufstand, überhaupt durch Ursachen, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht stand, in der Erzeugung elektrischer Ströme und in deren Fortleitung zu den Wohnungen der Abnehmer verhindert sein, so hört ihre Verpflichtung zur Lieferung derselben so lange auf, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt sind, und kann der Abnehmer in solchem Falle keinerlei Entschädigung beanspruchen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Messung der elektrischen Ströme erfolgt unter Benutzung solcher Apparate, welche von einer seitens des Magistrats zu erwählenden Prüfungskommission als zuverlässig bezeichnet werden.

Der Preisberechnung für den Verbrauch von Elektrizität liegt diejenige Strommenge zu Grunde, welche eine Edisonglühlampe von 16 engl. Normalkerzen Leuchtkraft während einer Stunde verbraucht. Der Preis der durch den Elektrizitätsmesser ermittelten, auf vorgenannte Einheit reduzirten Strommenge beträgt zur Zeit, einschl. des Ersatzes der durch gewöhnliche Benutzung verbrauchten Glühlampen, vier Pfennig.

Die Glühlampen anderer Stärken werden verhältnißmäßig nach dem Stromverbrauch berechnet und stellt sich hiernach der ungefähre Preis einer

10kerzigen	Glühlampe	pro	Stunde	auf	2,5 ₰
16	"	"	"	"	4,0 "
32	"	"	"	"	8,0 "
50	"	"	"	"	12,5 "
100	"	"	"	"	25,0 "

Abnehmer, welche elektrische Ströme zu anderen als Beleuchtungszwecken verwenden, können die Aufstellung besonderer Meßapparate hierfür verlangen, der Preis, zu welchem ihnen in diesem Falle die elektrischen Ströme geliefert werden, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Außer dem obigen Preise, auf welchen bei durchschnittlich längerer Benutzung der Lampen die nachfolgenden Rabatte bewilligt werden, haben die Abnehmer für jede installirte Lampe eine jährliche Gebühr von 6 ℳ an die Gesellschaft zu entrichten.

Für Glühlampen mit einer Lichtstärke von weniger als 16 Normalkerzen tritt denjenigen Abnehmern gegenüber, welche sich verpflichten, die Glühlampen auf eigene Kosten von der Gesellschaft zu beziehen, eine Ermäßigung dieser Gebühr in der Weise ein, daß dieselbe nur für soviel Lampen berechnet wird, als bei gleichem Stromverbrauch für 16kerzige Lampen zu entrichten wäre.

Wenn vermöge besonderer Umschalter oder geeigneter Ausschaltevorrichtung sämmtliche Lampen nicht gleichzeitig brennen können, so ist die volle Gebühr — abgesehen von der vorstehend festgesetzten Ermäßigung bei Glühlampen unter 16 Normalkerzen Leuchtkraft — nur für soviel Lampen zu entrichten, als im Maximum gleichzeitig brennen können, während für die übrigen Lampen nur $33^1/_3$ pCt. der Gebühr pro Lampe zu zahlen sind.

Wird zeitweise die gesammte Anzahl der installirten Lampen gebraunt — was jedoch nur nach vorangegangener Anzeige bei der Gesellschaft geschehen darf — so ist für jede Lampe, für welche nur $33^1/_3$ pCt. der Gebühr gezahlt werden, noch eine fernere Gebühr von 50 ₰ pro Tag zu entrichten.

Erfolgt die elektrische Beleuchtung mittelst Bogenlampen, so ist für jede einzelne Lampe eine jährliche Grundtaxe von 40 ℳ und außerdem für die verbrauchte Strommenge der im Absatz 2 vorstehend festgesetzte Preis von 4 ₰ pro Stromeinheit zu entrichten. Die Wartung der Bogenlampen und ihre Versorgung mit Kohlenstiften, welche letztere ausschließlich von der Gesellschaft bezogen werden müssen, liegt dem Abnehmer ob.

Die Rabatte auf verbrauchte Strommenge betragen bei jährlich längerer Benutzung als

800	Stunden	.	.	.	.	.	5	%
1000	"	.	.	.	.	.	$7^1/_2$	%
1200	"	.	.	.	.	.	10	%

Digitized by Google

1500 Stunden	. . . . .	12½%
2000 "	. . . . .	15 %
2500 "	. . . . .	20 %
3000 "	und darüber	25 %

Als durchschnittliche Benutzungszeit der Lampen gilt die Summe sämmtlicher, auf die 16 kerzige Lampe reduzirten Brennstunden, getheilt durch die Anzahl der vorhandenen Lampen.

Besitzer größerer Lokale, welche die Beleuchtung in vom Hauptlokale getrennten Räumen benutzen, können die Aufstellung mehrerer Meßapparate verlangen, und finden alsdann die Rabattberechnungen nach Anzeige der einzelnen Meßapparate getrennt statt.

§. 6.

Lampen, welche durch die Schuld des Abnehmers beschädigt worden sind, hat dieser nach dem oben erwähnten Tarif selbst zu ersetzen.

Der Abnehmer darf die Lichtstärke der von ihm zu verwendenden Lampen nach den vorhandenen Typen auswählen und ist zum Umtausch derselben event. gegen Erstattung der tarifmäßigen Kosten berechtigt, sofern nach dem Gutachten der Gesellschaft die bestehenden Einrichtungen zur Fortleitung der Ströme ausreichen.

§. 7.

Auf Grund amtlicher, durch von dem Magistrat verpflichtete Kontroleure vorgenommener Ermittelungen wird der Betrag der vorläufig ohne Berücksichtigung von Rabatten ausgestellten Rechnung zugleich mit der Quartalgebühr pro Lampe und der etwaigen Miethe für den Elektrizitätsmesser von dem Abnehmer von 3 zu 3 Monaten eingezogen.

Etwaige Rabattvergütungen kommen von der letzten jährlichen Quartalsrate in Abzug.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, zur Sicherheit ihres Anspruches eine angemessene Kaution von dem Abnehmer zu verlangen.

§. 8.

Der Abnehmer ist verpflichtet, wenn er nach Ablauf des geschlossenen Vertrages von der elektrischen Beleuchtung seiner Lokalitäten nicht mehr Gebrauch machen will, der Gesellschaft drei Monate zuvor hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten, andernfalls er für die Bezahlung der Lampengebühr auf je ein ferneres Jahr verhaftet bleibt. Wird die Auslieferung der Lampen an die Gesellschaft in solchem Falle verweigert, so ist die letztere berechtigt, den Vertrag als auf ein ferneres Jahr prolongirt zu betrachten.

§. 9.

Es steht der Gesellschaft das Recht zu, die Elektrizitätsmesser, Leitungen ꝛc. von Zeit zu Zeit revidiren und, wo es nöthig ist, in Stand setzen zu lassen. Der Abnehmer muß den Beamten der Gesellschaft unweigerlich den Zutritt zu den betreffenden Räumlichkeiten zu diesem Zwecke gestatten.

§. 10.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, falls der Abnehmer Aenderungen in der bestehenden Einrichtung eigenmächtig vornimmt, oder den Beamten und Aufsehern der Gesellschaft den Zutritt zu den Leitungen, Meßapparaten und den elektrisch erleuchteten Räumen verweigert, insbesondere aber in dem Falle, wo die in den Paragraphen 3, 5, 6

Digitized by Google

festgesetzten Zahlungen nicht pünktlich geleistet werden, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Leitungen absperren zu lassen und die fernere Lieferung von elektrischem Strom einzustellen.

Berlin, den 25. August 1888. Berlin, den 25. August 1888.

Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt. Berliner Elektrizitätswerke.
(gez.) v. Forckenbeck. Marggraff. (gez.) E. Rathenau. Osk. v. Miller.

IV.

Vertrag, betreffend die Einlegung von Fernsprechkabeln in die öffentlichen Straßen.

Zwischen dem Kaiserlichen Reichspostamt, vertreten durch

den Wirklichen Geheimen Ober-Postrath Dr. Dambach und den Geheimen Ober-Regierungsrath Hucke,

und dem Magistrat von Berlin, vertreten durch

den Stadtrath Neubrink und den Stadtbaurath Dr. Hobrecht,

ist vorbehaltlich der Genehmigung der vorgenannten beiden Behörden folgender Vertrag, betreffend die Einlegung von Kabelröhren und Fernsprechkabeln für die Stadtfernsprechverbindungen in den Körper der öffentlichen Straßen von Berlin, geschlossen worden.

§. 1.

Der Magistrat gestattet dem Reichspostamt die Einlegung von Kabelröhren und Fernsprechkabeln für die Stadtfernsprechverbindungen in die städtischen öffentlichen Straßen und Plätze von Berlin, soweit der Raum und die örtlichen Verhältnisse dies gestatten, unter den üblichen, für die Einlegung von Leitungen ꝛc. aller Art zwischen den beiderseitigen Verwaltungen getroffenen Vereinbarungen und unter folgenden speziellen Festsetzungen.

§. 2.

Alle Schutzmaßregeln, welche dadurch erforderlich werden können, daß der Betrieb der Fernsprechverbindungen durch die elektrischen Ströme von Beleuchtungskabeln gestört wird, sind ausschließlich durch das Reichspostamt zur Ausführung zu bringen. Dieselben werden, je nach der Zweckmäßigkeit im einzelnen Falle, entweder an den Fernsprechanlagen oder an den Beleuchtungskabeln angebracht.

§. 3.

Bezüglich der Frage, wer die Kosten, welche durch derartige Schutzmaßregeln entstehen, zu tragen hat, so kommen in Betracht:

Digitized by Google

a) die in der Stadt bereits liegenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages noch zu legenden und die Seitens der Stadtverwaltung geplanten Beleuchtungskabel, wenn für diese letzteren beim Inkrafttreten dieses Vertrages die Konzession bereits ertheilt bezw. in der Schwebe ist;

b) die Beleuchtungskabel, welche die Stadtverwaltung in Zukunft für eigene Rechnung legen und betreiben wird;

c) diejenigen Beleuchtungskabel, zu deren Verlegung in Zukunft die Stadtverwaltung die Konzession an Unternehmer ertheilen wird, sofern den Unternehmern gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt wird, Aufgaben der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu erfüllen.

d) Beleuchtungskabel, welche zu verlegen Unternehmern ausschließlich für private Zwecke eingeräumt wird.

In den Fällen ad a und b trägt die Kosten für die etwaigen Schutzmaßregeln ausschließlich das Reichspostamt.

Im Falle ad c ist zu unterscheiden, ob die Beleuchtungskabel oder die Fernsprechanlagen die Priorität haben, d. h. früher gelegt sind.

Haben die Beleuchtungskabel die Priorität, so werden die Kosten der Schutzeinrichtungen für die Fernsprechanlagen so getheilt, daß der Unternehmer 1/3 (ein Drittel), das Reichspostamt 2/3 (zwei Drittel) trägt.

Haben die Fernsprechanlagen die Priorität, so trägt der Unternehmer der Beleuchtungskabel 2/3 (zwei Drittel), das Reichspostamt 1/3 (ein Drittel) der Kosten.

In dem Falle d ist ein gleicher Unterschied wie im Falle c zu machen. Haben die Beleuchtungskabel die Priorität, so trägt der Unternehmer 2/3 (zwei Drittel), das Reichspostamt 1/3 (ein Drittel) der Kosten. Haben die Fernsprechanlagen die Priorität, so trägt Unternehmer die ganzen Kosten allein.

§. 4.

Der Magistrat verpflichtet sich im Uebrigen, thunlichst auf den Schutz der Fernsprechanlagen Bedacht zu nehmen und bei Konzessions-Ertheilungen für Beleuchtungskabel nach zuvoriger Anhörung des Reichspostamtes soweit als möglich so zu verfahren, daß Störungen der Fernsprechanlagen vermieden werden. Beleuchtungskabel, bei welchen Schutzmaßregeln nach allgemein anerkanntem technischen Urtheil nicht genügen können, um Störungen in dem Fernsprechbetrieb zu verhindern, wird der Magistrat nicht konzessioniren.

§. 5.

Alle etwaigen Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages werden, unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg, durch ein Schiedsgericht entschieden werden, zu welchem jeder der beiden vertragschließenden Theile einen Schiedsrichter benennt. Falls die Schiedsrichter verschiedener Ansicht sind, werden dieselben einen Obmann wählen, dessen Stimme den Ausschlag giebt.

Digitized by Google

§. 6.

Der gegenwärtige Vertrag wird unkündbar abgeschlossen.

Berlin, den 31. Juli 1888. Berlin, den 30. Juni 1888.

Die Kommissarien des Reichspostamtes.
gez. Dambach Wirkl. Geh. Oberpostrath.
Hucke Geh. Ober-Regierungsrath.

Die Kommissarien des Magistrats.
gez. Meubrink Stadtrath.
Hobrecht Stadtbaurath.

Genehmigt
Berlin, den 9. August 1888.

Reichspostamt, II. Abtheilung
(L. S.) gez. Hake.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
(L. S.) gez. Duncker.

V.

Aktenstücke, betreffend das Verbot der Benutzung von am Landwehrkanal belegenen Ausladestellen.

1.

Berlin, den 26. Februar 1886.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die an ihn von Euer Wohlgeboren in Gemeinschaft mit vielen anderen hiesigen Gewerbetreibenden in Betreff der Wiedereröffnung der Ausladestellen am Landwehrkanal gerichtete Eingabe vom 7. d. M. zur instanzenmäßigen Erledigung an uns abgegeben hat, eröffnen wir Ihnen ergebenst, daß uns der große Nothstand der auf den Wasserverkehr angewiesenen Geschäfte sehr wohl bekannt ist, wir aber zur Abstellung dieser Kalamität bei der vollständig ablehnenden Haltung des hierzu allein verpflichteten Magistrats nichts Weiteres veranlassen können.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen liegt der Wasserbauverwaltung überhaupt keinerlei Verpflichtung in Bezug auf die Befriedigung des lokalen Ausladebedürfnisses ob, vielmehr muß die Stadt Berlin, wie jede andere Kommune in der ganzen Monarchie, hierfür selbst sorgen, und wir können, nachdem dieser Standpunkt noch im Laufe der letzten Jahre von dem preußischen Landtag durch wiederholte Beschlüsse unter Anerkennung seiner Richtigkeit von seiten der betheiligten Herren Minister in aller Strenge aufrecht erhalten worden ist, denselben wegen seiner großen prinzipiellen Tragweite nicht verlassen.

Von Seiten der Staatsbehörden ist sowohl vor Beginn des Erweiterungsbaues des Landwehrkanals, als auch wiederholt nachher mit dem hiesigen Magistrat über die damit

Digitized by Google

zu verbindende Einrichtung von Ladestraßen verhandelt worden, aber ohne Entgegenkommen zu finden, vielmehr hat derselbe auch nach der Erklärung der Staatsregierung, der Landwehrkanal müsse dann blos für den durchgehenden Verkehr ausgebaut werden, jeden Beitrag verweigert, um ihn gleichzeitig für den Ausladeverkehr einzurichten. Trotz dieser ablehnenden Haltung des Magistrats ist bei der Aufstellung des zur Ausführung gekommenen Projekts doch noch die weiteste Rücksicht auf die Errichtung von Ladestraßen genommen worden, so daß deren Anlage fast auf seiner ganzen Erstreckung bald auf dem einen, bald auf dem andern Ufer möglich geworden ist. Aber der Magistrat hat trotz des ihm bewiesenen Entgegenkommens sich noch nicht entschließen können, auch nur den kleinsten Anfang in dieser Beziehung zu machen, und selbst die jahrelangen Verhandlungen über die Herstellung einer Ladestraße am Halleschen Ufer, zwischen der Möckern- und Schöneberger Brücke, wo über die Art der Einrichtung wohl kaum Zweifel bestehen können, sind noch nicht einmal zum definitiven Abschluß gebracht worden.

Bei dieser Sachlage kann nicht erhofft werden, daß die dringend nothwendige Ordnung des hiesigen Ausladeverkehrs durch eine vorläufig gestattete Wiederbenutzung der früheren Ausladestellen gefördert werden würde, weshalb wir Euer Wohlgeboren und den übrigen Interessenten nur anheim geben können, Ihre Anstrengungen zu vermehren, damit die städtischen Behörden endlich ihrer Verpflichtung, für den lokalen Ausladeverkehr zu sorgen, gerecht werden.

Sobald dieselben mit der Ausführung Ernst machen wollen, wird es Ihnen an unserer Unterstützung und dem größten Entgegenkommen zur zweckmäßigen Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit nicht fehlen.

Königliche Ministerialbaukommission
(gez.) Kayser.

An den Herrn Otto Spielhagen, Wohlgeboren
hier.

2.

Berlin, den 13. März 1886.

In der Sitzung vom 4. d. Mts. ist gelegentlich der Berathung einer Petition, betreffend den Ladeverkehr am Landwehrkanal, ein Schreiben der Königlichen Ministerial-Baukommission vom 26. Februar 1886 zur Verlesung gekommen, dessen Inhalt hier nochmals wortgetreu mitzutheilen sich um deswillen erübrigt, weil der stenographische Bericht sämmtlichen Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung denselben zur Kenntniß bringt. Wir nehmen jedoch dieses Schreiben zum Ausgangspunkt, um der Stadtverordneten-Versammlung an der Hand desselben die faktische und rechtliche Lage der Verhältnisse aktenmäßig auseinanderzusetzen, mit der Absicht, unrichtige Ansichten und Irrthümer zu beseitigen oder nicht aufkommen zu lassen.

Das Schreiben geht davon aus, daß der Magistrat allein verpflichtet sei, den durch

Digitized by Google

den Staat veranlaßten Nothstand der auf den Wasserverkehr angewiesenen Geschäfte zu beseitigen. Diese Ansicht ist eine irrthümliche.

Schon im Frühjahr 1883 hat die Königliche Ministerial-Baukommission sich in eben dem Sinne dem Königlichen Polizei-Präsidenten gegenüber geäußert, welcher von ihr einen Ersatz für die durch die neuen Uferbauten am Landwehrkanal beseitigten Ladestellen verlangte. Der Herr Polizei-Präsident schloß sich dieser Auffassung an und stellte nunmehr an die Stadtgemeinde ein gleiches Verlangen. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde, welche die rechtliche Verpflichtung der Stadtgemeinde bestritt, hob der Herr Ober-Präsident die jenes Verlangen enthaltende Verfügung des Herrn Polizei-Präsidenten auf. Wir glauben, daß dieser Vorgang einer weitläufigen Auseinandersetzung über das Nichtvorhandensein einer Verpflichtung der Stadtgemeinde uns überhebt. Bemerken wollen wir nur, daß es sich damals um die Herrichtung von öffentlichen Ladestellen handelte. Das Schreiben vom 26. Februar cr. ist aber, wie aus dem Adressaten und seinem sonstigen Inhalte nach geschlossen werden muß, zweifellos ergangen auf Grund eines Antrages einer größeren Anzahl von Privaten, welcher allem Vermuthen nach einen gleichen Inhalt hat, wie die der Stadtverordneten-Versammlung vorliegende Petition. Dieselben Petenten haben bei uns den gleichen Antrag gestellt und dabei u. A. sich dahin ausgelassen:

> daß die Herstellung öffentlicher Ladestellen für sie vorläufig kein Interesse hätte, vielmehr geeignet wäre, die Petenten zu schädigen.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, daß solchen Anträgen gegenüber von einer rechtlichen Verpflichtung der Stadtgemeinde, den Antragstellern zu Hülfe zu kommen, umsoweniger die Rede sein kann, als von der Gemeinde-Aufsichtsbehörde nicht einmal zur Herstellung öffentlicher Ladestellen die Stadtgemeinde verpflichtet erachtet worden ist.

Wenn die Königliche Ministerial-Baukommission weiter annimmt, daß die Königliche Staatsregierung keinerlei Verpflichtungen habe, den von ihr anerkannten und durch ihr Verhalten hervorgerufenen Nothstand zu beseitigen, so möchten wir dies zunächst ihrem eigenen Urtheile überlassen, weil wir es nach unserer Auffassung vermeiden müssen, ohne hinreichenden Grund über Verpflichtungen Dritter öffentlich und amtlich uns auszusprechen. Denn die nicht genaue Kenntniß aller einschlägigen Momente führt, wie eben auch das Schreiben vom 26. v. Mts. erkennen läßt, zu leicht zu falschen Schlüssen.

Die Königliche Ministerial-Baukommission berührt dann das ablehnende Verhalten der Stadtgemeinde hinsichtlich eines Beitrages zu den Kosten der Neuregulirung des Landwehrkanals. Die Vorgeschichte dieser Verhandlungen ist kurz folgende:

Im Jahre 1878/79 hörten wir zuerst von dem Neuregulirungsprojekte in der Art, daß die Königliche Ministerial-Baukommission unsere Ansichten und Wünsche hinsichtlich verschiedener neu herzustellender Kanalufer- und Ladestraßen erfahren wollte. Von einem Beitrage der Stadtgemeinde zu dem Projekte der Neuregulirung, dessen Vorarbeiten Anlaß zu den ebengedachten Verhandlungen ergaben, war dabei nicht die Rede. Ebensowenig setzte die Königliche Staatsregierung solche Beiträge der Stadtgemeinde voraus, als sie in den Staatshaushalts-Etat für 1880/81 die Mittel zur Ausführung des Projektes eingestellt haben wollte. Dies war nicht etwa ein Zufall, vielmehr bewußte Absicht, wie schon aus dem stenographischen Bericht über die Etatsberathungen des Abgeordnetenhauses (I. S. 444) hervorgeht; der Staats-Kommissarius führte aus, daß von solchen besonderen Beiträgen abgesehen sei, da die Königliche Staatsregierung nach sehr eingehender Erwägung der Sache gefunden hätte, die Leistungen, welche die Stadt Berlin theils direkt, theils indirekt zu übernehmen habe, wären dem Vortheil, welcher aus der Verbesserung der Wasserstraßen für dieselbe hervorginge, durchaus angemessen. Die in-

Digitized by Google

direkten Leistungen bestünden in der Verbesserung, die die Stadt Berlin den Brücken, welche früher bekanntlich fiskalisch gewesen, angedeihen lassen müsse, die direkte Heranziehung darin, daß sie die Einrichtung der Ladestraßen und diejenige Verbesserung der Uferstraßen, welche im direkten Zusammenhange mit dem Umbau des Kanals stehen, zu übernehmen haben würde und bereits übernommen habe. Die Mehrheit des damaligen Abgeordnetenhauses schloß sich diesen Ausführungen nicht an, erachtete es vielmehr, konform mit seiner bis dahin geübten Praxis, bei Bewilligungen von Mitteln zu Eisenbahnbauten gewisser Kategorie die Lokalinteressen zu Beiträgen heranzuziehen, für erforderlich, wenn auch die Stadtgemeinde Berlin zu Beiträgen für das vorgelegte Kanal-Regulirungsprojekt herangezogen würde.

Der Etat für 1880/81 stellte daher der Staatsregierung die Mittel zur Ausführung dieses Projektes nicht zur Verfügung, weshalb sich der Herr Minister zu Verhandlungen mit der Stadtgemeinde gezwungen sah. Da eine überschlägliche Berechnung der von dem Königlichen Staats-Kommissarius bei der 1880/81er Etatsberathung geschilderten direkten und indirekten Leistungen eine Summe von 1 900 000 ℳ ergab, lehnten wir einen Beitrag ab, worauf dann der Staat ein anderes, billigeres Projekt, dessen Ausführung Jedermann kennt, vorlegte und die Mittel von den Vertretungskörperschaften des Staates bewilligt erhielt,

> da in dieser Vereinfachung das Projekt als solches erkannt werden müsse, welches auf Kosten der Staatskasse allein auszuführen sei.
>
> (Stenographische Berichte de 1882, Band I. Seite 676.)

Ehe wir aus diesen geschichtlichen Vorgängen weitere Schlüsse ziehen, wollen wir noch auf den Umstand aufmerksam machen, daß die Behauptung der Königlichen Ministerial-Baukommission, es ermöglichte dieses vereinfachte Projekt fast auf seiner ganzen Erstreckung bald auf dem einen, bald auf dem andern Ufer die Anlage von Ladestraßen, nicht zutrifft. Den technischen Nachweis können wir wenigstens hinsichtlich der Strecke unterhalb der Halleschen Brücke dadurch führen, daß wir unter Berücksichtigung der polizeilich zulässigen Ladebreiten der Lastwagen und der zulässigen Steigungsverhältnisse das zur Ausführung gelangte Projekt darauf hin haben untersuchen lassen, wo auf der gedachten Strecke Ladestraßen anzulegen möglich ist. Das Resultat ist, daß auf dieser Strecke nur überhaupt fünf Stellen in Betracht kommen können, drei davon würden wegen ihrer geringen Ausdehnung (10, 40 und 60 m) und wegen der durch ihre Anlage im Verhältniß zu dem durch sie hervorgerufenen Nutzen entstehenden zu großen Kosten nicht zur Ausführung gelangen können; es bleiben also nur die beiden Strecken zwischen Möckern- und Schönebergerstraße rechtsseitig, und Lützower Ufer, etwas unterhalb der Corneliusbrücke beginnend, bis zur Lichtensteinbrücke. Wir haben geglaubt, auf Empfehlung der Baudeputation diese letztere Strecke nicht ins Auge fassen zu sollen, da sie am äußersten Ende des Weichbildes belegen ist, nur eine sehr geringe Zahl Berliner Einwohner in ihrer Nähe hat und endlich durch einen landschaftlich sehr schön gestalteten Stadttheil führt, dessen äußere Erscheinung durch die Anlage einer Ladestraße für immer zerstört werden würde.

Was die erstgedachte Strecke anbetrifft, so hat die Stadtverordneten-Versammlung sich bereits Anfangs vorigen Jahres mit dem Erwerbe eines vom alten Kanalbette gewonnenen Terrainstreifens einverstanden erklärt, welcher zur Herstellung der Straße, wie sie im Bebauungsplan gedacht ist, nicht nöthig war, wohl aber gestattet, daß nunmehr nicht nur eine Ufer-, sondern auch eine Ladestraße dort angelegt werden kann.

Digitized by Google

Inwieweit hinsichtlich dieser Strecke der in dem Schreiben vom 26. Februar cr. enthaltene Hinweis auf den langsamen Fortschritt uns trifft, möchte sich aus Folgendem ergeben:

Im Jahre 1880 begannen die Verhandlungen wegen des zur Straße erforderlichen, von der damals noch nicht verstaatlichten Anhalter Eisenbahn-Gesellschaft herzugebenden Terrains. Die gedachte Gesellschaft erkannte zunächst die Richtigkeit der Baufluchtbezw. der Straßeneintheilung trotz langer Verhandlungen nicht an, die Entscheidung des Herrn Ministers mußte angerufen werden und bestätigte die Richtigkeit der städtischen Angaben. In der Zwischenzeit kam nun jenes Kanalprojekt und damit die Möglichkeit zu Tage, daß eine Ufer- und Ladestraße dort angelegt werden könne, allerdings zweckmäßig nur dann, wenn die Absicht, auf dem Gebiete des Anhalter Bahnhofes einen Innen-Hafen anzulegen und denselben mit einem das Hallesche Ufer durchschneidenden Stichkanal mit dem Landwehrkanal zu verbinden, aufgegeben wurde. Wenn dies durchzusetzen auch endlich gelang, so war doch damit der Herbst 1884 erreicht, und nun erst konnte von einem Erwerb des sonst nicht zur Straße nöthigen, bei der Kanal-Neuregulirung gewonnenen Landstreifens füglich die Rede sein und mit der Königlichen Ministerial-Baukommission in Verhandlung getreten werden. Es geschah dies durch kommissarische Berathungen, welche jedoch sofort ruhten, als der fiskalische Vertreter städtisches Eigenthum als dem Staat gehörig in Anspruch nahm. Zwar wurde durch Uebersendung eines amtlichen Planes ihm sofort die Möglichkeit gegeben, sich von seinem Irrthum zu überzeugen, doch schien ihm letzteres erst nach 6 Monaten möglich geworden zu sein, denn vorher ließ er auf weitere Verhandlungen sich nicht ein. Noch eine Zwischen-Korrespondenz hinsichtlich der Höhe des Preises förderte die Sache dann so, daß endlich Ausgang des vorigen Jahres der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorlage zugehen konnte.

Nachdem nunmehr die Größe des gedachten Landstreifens planmäßig festgestellt worden ist, haben wir jetzt an die Königliche Ministerial-Baukommission die Nachricht gelangen lassen, daß wir dem von ihr entworfenen Vertrage zustimmen.

Anders liegen freilich die Terrain-Erwerbungen hinsichtlich der Anhalter Bahn, denn wenn wir wiederholt glaubten, über die Bedingungen einig zu sein, kamen, wie jetzt auch in den letzten Tagen, wiederum erneute Anfragen Seitens der Bahnverwaltung, welche die Sache nicht zum Abschlusse kommen ließen.

Soweit, was rechtlich und thatsächlich richtig zu stellen war.

Hiernach müssen wir aber die Ansicht aussprechen, daß das Schreiben der Ministerial-Baukommission vom 26. v. Mts. lediglich die Wirkung hat, durch Andrängen der hierzu indirekt aufgeforderten Antragsteller und anderweit Betheiligten einen Druck auf die Stadtgemeinde dahin auszuüben, damit dieselbe etwas leiste, wofür sie durch die Königliche Ministerial-Baukommission im Wege Rechtens nicht in Anspruch genommen werden kann. Denn aus dem Schreiben vom 26. Februar cr. geht zunächst hervor, daß ein Nothstand durch das Seitens der Staatsregierung erfolgte Ausladeverbot vorhanden ist; es ist ferner zu ersehen, und der Augenschein lehrt es überdies, daß eine Möglichkeit, auch trotz der Neuregulirung ohne Vorhandensein von Ladestraßen bei dem jetzigen Zustande im umfangreichsten Maße zu laden und zu löschen vorhanden ist; dennoch wird letzteres nicht zugelassen, angeblich um die Stadtgemeinde zu veranlassen, Ladestraßen anzulegen.

Dadurch würde aber herbeigeführt, daß nachträglich Beiträge sogar zu dem vereinfachten Projekte, und zwar in Form von Zahlungen für Terrain, nämlich für Erwerb des bei der Neuregulirung des Kanals gewonnenen Landstreifens zu beiden Ufern, dessen

Digitized by Google

Besitz, wie oben gezeigt, für die Stadtgemeinde keinen Werth hätte, gegenüber der bei der Etatsberathung von 1880/81 zu Tage getretenen Auffassung der Königlichen Staatsregierung geleitet würden. Und doch ist bei der Bewilligung der Mittel für das ausgeführte Projekt ausdrücklich ausgesprochen worden, daß dieses Projekt ein solches sei, welches auf Staatskosten auszuführen wäre, ohne Rücksichtnahme auf Beiträge der Stadt Berlin.

Wir müssen hier hervorheben, daß, wenn wir richtig schließen, von den durch jenes Schreiben beschiedenen Antragstellern nicht verlangt ist, daß die Königliche Behörde besondere Anlagen herrichtet und dadurch Geldaufwendungen zu machen hätte, und ferner, daß lediglich ohne Rücksicht auf Ladestraßen die Genehmigung des Ausladens nachgesucht war.

Dann aber glauben wir noch darauf hinweisen zu müssen, daß das ganze Prinzip der Ladestraßen für die vorliegenden Bedürfnisse nicht das beste ist, vielmehr ein größeres Gewicht auf die Anlage von Häfen zu richten sein wird.

Wie der Stadtverordneten-Versammlung wiederholt mitgetheilt ist, haben wir bereits in Erwägung gezogen und sind eingehend mit der Lösung der Frage beschäftigt, in welcher Art dem öffentlichen Ladewesen zu Hülfe zu kommen sei, und, ohne unserer definitiven Beschlußfassung vorgreifen zu wollen, glauben wir aus den gutachtlichen Aeußerungen gewerblicher Interessenten jenes Resultat entnehmen zu sollen. Die Berichte über diese Gutachten werden in den nächsten Tagen auch für die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung zur Vertheilung gelangen. Die Sache ist soweit gefördert, daß wir hoffen, in nächster Zeit der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorlage machen zu können, durch welche uns eine Grundlage zu weiteren Verhandlungen mit der Staatsregierung geschaffen werden soll. Wir glauben, daß es sich mehr empfehlen wird, die Entwickelung des öffentlichen Ladewesens abzuwarten, als sich dahin drängen zu lassen, Ladestraßen unzweckmäßig anzulegen, das heißt, wie oben bemerkt, nachträglich Beiträge zu der von der Staatsregierung ausgeführten Regulirung des Landwehrkanals zu gewähren.

Es kommt hinzu, daß auch nach Herstellung von Ladestraßen es nicht ausgeschlossen ist, daß die staatlichen Behörden wiederum das Laden und Löschen an denselben verbieten. Wenigstens haben wir trotz unseres Verlangens eine bestimmte Zusicherung entgegengesetzter Art nicht erlangen können. Die zukünftigen Anlagen müssen und können so eingerichtet werden, daß der bei ihnen sich abwickelnde Ladeverkehr durch kein Verbot berührt werden kann.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. von Forckenbeck.

Digitized by Google

VI.

Vertrag, betreffend die Kanalisirung der Unterspree.

Von der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch die unterzeichneten Kommissarien ist vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen mit der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch ihren Magistrat, der nachstehende

Vertrag

abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Königliche Staatsregierung und die hiesige Stadtgemeinde vereinigen sich zu dem Unternehmen, nach den allgemeinen Gesichtspunkten und Zielen der Denkschrift des Geheimen Ober-Bau-Raths Wiebe vom Jahre 1881, betreffend die Kanalisirung der Unterspree, und des dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 24. August 1886 vorgelegten generellen Entwurfs zur Umgestaltung des Mühlendamms, die Spree von dem Oberwasser der ehemaligen Dammmühlen ab bis zur Einmündung des Kupfergrabens schiffbar zu machen, sowie den Hochwasserspiegel der Spree bis zur Einmündung in die Havel zu senken.

§. 2.

Von den zu diesem Zwecke erforderlichen Leistungen übernimmt:

I. die Königliche Staatsregierung:
   1. die Erbauung der Schiffsschleuse und des beweglichen Wehres am Mühlendamm, einschließlich des Abbruchs und der Erneuerung der in Betracht kommenden Ufermauern an den Grundstücken in der Breiten- und in der Poststraße;
   2. die erforderlichen Austiefungen der Spree von den Dammmühlen bis Spandau;
   3. die hierdurch bedingten Neu- oder Umbauten und sonstigen Sicherungen der Ufereinfassungen;

II. die Stadtgemeinde Berlin:
   1. den erforderlichen Grunderwerb;
   2. den Abbruch der Gebäude und Gerinne am Mühlendamm und der Fischerbrücke, soweit solcher nicht bereits erfolgt ist;
   3. den Abbruch und die Erneuerung der Ufereinfassungen oberhalb des Mühlendamms;
      zu 1 bis 3 nach dem generellen Entwurfe zur Umgestaltung des Mühlendamms (§. 1);
   4. den Abbruch und den Neubau folgender Brücken:
      a) der Fischerbrücke,
      b) der Mühlendammbrücke,
      c) des Mühlenweges,
      d) der langen (Kurfürsten) Brücke,
      e) der Friedrichsbrücke,

Digitized by Google

— zu a bis e nebst den erforderlichen Aenderungen der Höhenlage der Brückenbahnen und angrenzenden Straßentheile —;

5) die Beseitigung der zwischen dem Mühlendamm und der Langen Brücke befindlichen öffentlichen Badeanstalt.

§. 3.

Die Ausarbeitung der Entwürfe und Kostenanschläge zu den im vorhergehenden §. 2 festgestellten Arbeiten, ingleichen die Bauausführung, bewirkt jeder Theil selbstständig und auf eigene Rechnung und Gefahr. Es bleibt indessen vorbehalten, den Entwurf zur Schleusen- und Wehranlage am Mühlendamm (§. 2 zu I, 1) mit den betheiligten städtischen Organen zu berathen.

Rücksichtlich der Seitens der Stadtgemeinde auszuführenden Arbeiten bewendet es bei Beobachtung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 4.

Die Ausführung der von jedem Theile übernommenen Leistungen muß binnen längstens fünf Jahren, vom Tage der Genehmigung des Vertrages Seitens der Herren Ressortminister gerechnet, bewirkt werden. In diese Frist wird hinsichtlich der Brücken (§. 2, II, 4) die Zeit, welche zwischen Beantragung und Ertheilung der Bauerlaubniß liegt, nicht eingerechnet.

§. 5.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, innerhalb Jahresfrist nach Genehmigung dieses Vertrages den Betrag von 350 700 Mark (schreibe Dreihundertfünfzigtausendsiebenhundert) Mark) in ungetrennter Summe und ohne Verzinsung an die Generalstaatskasse abzuführen.

§. 6.

Die Einsetzung einer die Ausführung des Unternehmens erleichternden und sichernden Kommission wird in Aussicht genommen.

§. 7.

Stempel und Kosten regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Berlin, den 17. Februar 1888.

gez. A. Wiebe, Geh. Ober-Baurath
" Grandke, Geh. Ober-Finanzrath
" Holz, Geh. Ober-Regierungsrath
" Freiherr von Rheinbaben, Reg.-Assessor.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt- u. Residenzstadt
(L. S.) gez. von Forckenbeck. Hobrecht.

Digitized by Google

VII.

Regulativ für die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches.

Auf Grund des Art. I des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 9. März 1881 (Gesetzsammlung S. 273) und des Gemeindebeschlusses vom 15./16. Juni 1882 ist durch Gemeindebeschluß vom heutigen Tage die Anordnung getroffen, daß alles nicht in den auf dem städtischen Zentralviehhofe befindlichen öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachtete frische Fleisch von Schlachtthieren (Rindern, Kälbern, Hammeln, Ziegen, Schweinen) in dem Gemeindebezirke der Stadt Berlin nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige unterzogen ist.

Nach §. 2 dieses Gemeindebeschlusses soll die Untersuchung nach Maßgabe eines durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Regulativs erfolgen.

In Ausführung dessen wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. Die Organe der städtischen Verwaltung für das Untersuchungswesen und die Sachverständigen.

§. 1.

Das Untersuchungswesen wird dem Kuratorium des städtischen Zentralviehhofes unterstellt. Dasselbe führt die Oberaufsicht über die eingerichteten Untersuchungsstationen und die angestellten Sachverständigen und versieht dieselben vorbehaltlich der Anordnungen des Magistrats mit Anweisungen und Instruktionen.

Die Untersuchung erfolgt in besonderen Untersuchungsstationen, welche mit den vom Magistrat hierzu bestellten Sachverständigen besetzt werden.

Sachverständige sind der Oberthierarzt und der oder die Stellvertreter desselben, die Thierärzte, Fleischbeschauer und Probenehmer. Dieselben werden auf Widerruf durch den Magistrat angestellt, nachdem das Königliche Polizeipräsidium erklärt hat, daß gegen ihre Anstellung seitens desselben nichts eingewendet wird. Der Widerruf muß erfolgen, wenn das Königliche Polizeipräsidium seine Zustimmung zur Anstellung zurücknimmt.

§. 2.

Der Oberthierarzt und der oder die Stellvertreter desselben und die Thierärzte werden eidlich verpflichtet, die Fleischbeschauer und Probenehmer durch Handschlag an Eidesstatt.

Sämmtliche Sachverständige verpflichten sich dabei, die Fleischschau treu und gewissenhaft auszuführen, allen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie den Bestimmungen dieses Regulativs nachzukommen, die Durchführung derselben zu überwachen und alle Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Der Oberthierarzt ist der Vorgesetzte der sämmtlichen Sachverständigen (§. 1); ihm ist die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Fleischschauverfahrens übertragen, und es

Digitized by Google

sind alle Sachverständigen und sonstigen Angestellten seinen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet.

Dieselben Befugnisse, sowie alle Funktionen und Rechte, welche dieses Regulativ dem Oberthierarzt ertheilt, stehen dem Vertreter desselben, sobald er in Funktion tritt, zu; er ist gleichfalls berechtigt, von allen Sachverständigen und Angestellten Folgeleistung für seine Anordnungen zu fordern.

An den Oberthierarzt, bezw. dessen Stellvertreter, sind alle Anzeigen, Anträge und Beschwerden, welche die Ausführung der Fleischschau betreffen, zu richten.

Das Kuratorium des städtischen Zentralviehhofs ist berechtigt, im Fall es nothwendig erscheint, einen oder mehrere Stellvertreter des Oberthierarztes aus der Zahl der Thierärzte dauernd oder vorübergehend zu bestellen.

§. 4.

Untersuchungsstationen werden in der erforderlichen Zahl dem Verkehre entsprechend auf oder nahe bei denjenigen Bahnhöfen, auf welchen regelmäßig frisches Fleisch eingeführt wird, sowie an geeigneten Orten innerhalb des Weichbildes der Stadt, unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Markthallen, errichtet.

Die Errichtung, sowie späterhin die Neueinrichtung, Aufhebung oder Verlegung der Untersuchungsstationen, sowie die Zeit, während welcher die einzelnen Untersuchungsstationen dem Verkehre geöffnet sind, wird durch besondere Bekanntmachung der Verwaltung veröffentlicht.

Außerdem wird jede Untersuchungsstation durch deutliche Merkmale als solche bezeichnet werden.

§. 5.

Jede Untersuchungsstation erhält einen Thierarzt, welchem das erforderliche Hilfspersonal beigegeben wird.

§. 6.

Die Untersuchung des eingeführten frischen Fleisches erfolgt durch die Thierärzte und, soweit es sich um Schweine handelt, außerdem durch die Probenehmer und die Fleischbeschauer, welche letztere die mikroskopische Untersuchung durchzuführen haben.

II. Beschränkung der Einfuhr und die Gebühren.

§. 7.

So weit für eine Bahn eine Untersuchungsstation auf oder bei dem Bahnhofe eingerichtet ist, muß das auf dieser Bahn eingeführte frische Fleisch, welches im Gemeindebezirke der Stadt Berlin feilgeboten werden soll, sofort und unmittelbar nach Eintreffen des Bahnzuges in diese Untersuchungsstation gebracht werden.

Im Uebrigen sind diejenigen Personen, welche frisches Fleisch einführen, in der Wahl der Untersuchungsstation unbeschränkt.

§. 8.

Frisches Schweinefleisch muß mindestens die Größe eines halben Schweines, vom Kopfe nach dem Hintertheile zu getheilt, besitzen.

Andere Fleischarten müssen mindestens die Größe eines ganzen Viertels des geschlachteten Thieres haben.

Digitized by Google

Mit diesem Fleisch dürfen auch die dazu gehörigen Köpfe und Eingeweide eingeführt werden.

Die Einführung von ganzen Rinderfilets, ungetheilten Hammel- und Kalbskeulen, Hammel- und Kalbsrücken wird gestattet, dagegen ist die Einfuhr von gehacktem Fleisch verboten.

§. 9.

Durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften Fleischschaubeamten oder durch Stempel oder Plombe eines unter öffentlicher Kontrole stehenden Schlachthofes muß nachgewiesen werden, daß das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen behaftet nicht befunden worden ist.

Die Bescheinigung ist auf der Untersuchungsstation zurückzubehalten.

§. 10.

Das in die Untersuchungsstation einmal eingeführte Fleisch darf, bevor es nach Maßgabe dieses Regulativs der Untersuchung unterworfen und freigegeben ist, aus der Untersuchungsstation nicht wieder entfernt werden.

§. 11.

Fleisch, welches bereits einmal von einer hiesigen Untersuchungsstation oder auf dem städtischen Zentralviehhofe einer Untersuchung unterzogen ist, bedarf bei erneuerter Einführung nur einer Besichtigung auf eine inzwischen eingetretene Verderbniß, sobald dasselbe noch erkennbare Stempel oder Plombe der früheren Untersuchung trägt. Kann ein solches Untersuchungszeichen nicht nachgewiesen werden, so unterliegt es der Untersuchung von Neuem.

§. 12.

Für die Untersuchung ist eine Gebühr im Voraus zu zahlen und die über die Zahlung ertheilte Quittung vor der Untersuchung abzugeben.

Quittungsscheine, welche für das betreffende Verwaltungsjahr Geltung behalten, können an der Kasse einer jeden Untersuchungsstation gelöst werden.

§. 13.

Die Gebühr für die Untersuchung bleibt für jedes Stück Fleisch, gleichgültig, welche Größe dasselbe hat, dieselbe wie für das ungetheilte Thier. Dieselbe wird für jedes abgesonderte Stück Fleisch besonders berechnet und macht es hierbei keinen Unterschied, ob die verschiedenen Stücke von einem und demselben oder mehreren Thieren herrühren.

Für die Untersuchung von Lungen, Lebern und Eingeweiden, welche mit Hauptheilen eines gleichartigen Thieres vorgelegt werden, wird eine Gebühr nicht erhoben, ohne daß es eines Nachweises, daß dieselben mit den vorgelegten Hauptheilen von demselben Thiere herrühren, bedarf.

Die nochmalige Besichtigung von bereits früher untersuchtem Fleisch im Falle des §. 11 geschieht kostenfrei.

Digitized by Google

§. 14.

Die Gebühr wird nach einem Gebührentarif erhoben. Der letztere wird so festgestellt werden, daß die Einnahmen an Untersuchungsgebühren die Ausgaben der städtischen Verwaltung für die Durchführung der Untersuchung decken.

Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß, welcher der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf, festgestellt.

Soweit es sich herausstellt, daß die vorgeschriebene Gebühr im Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zu hoch oder zu niedrig bemessen ist, kann die Herabsetzung oder Erhöhung in der im zweiten Absatz dieses Paragraphen angegebenen Weise für die Zukunft angeordnet werden.

III. Untersuchung des eingeführten Fleisches.

§. 15.

In welchem Umfange das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch einer solchen zu unterziehen ist, wird ausschließlich der Entscheidung des diese Untersuchung ausführenden Thierarztes überlassen. Die Beurtheilung erfolgt im Allgemeinen nach den in Berlin und insbesondere auf dem städtischen Schlachthofe geltenden Grundsätzen. Der Besitzer hat kein Widerspruchsrecht gegen die Art, in welcher der Thierarzt die Untersuchung ausführt. Die Untersuchung hat ausschließlich in der Untersuchungsstation selbst und jedenfalls vor Unterbringung des Fleisches in einer Verkaufsstelle stattzufinden.

§. 16.

Findet der Thierarzt das untersuchte Fleisch gesund, so bezeichnet er dasselbe an einer leicht erkennbaren Stelle mit dem Untersuchungszeichen (Stempel oder Plombe) der betreffenden Untersuchungsstation.

Sobald die Stempelung erfolgt ist, kann der Eigenthümer des Fleisches über dasselbe verfügen.

§. 17.

Ergiebt sich dagegen, daß das geschlachtete Fleisch ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem Zettel beklebt, welcher die Aufschrift trägt: „Zurückgewiesen und beanstandet".

Dasjenige Fleisch, welches zurückgewiesen und beanstandet worden ist, wird sofort der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung überwiesen.

§. 18.

Erachtet der Thierarzt nur einzelne Theile des Fleisches für ungeeignet, die übrigen aber zur menschlichen Nahrung für geeignet, so weist er nur jene einzelnen Theile unter Beanstandung derselben zurück, giebt aber die übrigen frei, indem er, soweit angängig, die Abstempelung (§. 16) veranlaßt.

§. 19.

Soweit gemäß der §§. 17 und 18 eine Zurückweisung und Beanstandung von dem Thierarzte ausgesprochen ist, ist der Besitzer des Fleisches berechtigt, die Entscheidung des Oberthierarztes zu fordern. Muß zu diesem Zwecke der Beschlagnahme wegen auf Antrag des Besitzers das Fleisch nach einer andern Stelle geschafft werden, so hat der Besitzer

Digitized by Google

die Kosten des Transports zu tragen und auf Erfordern einen Vorschuß hierfür zu erlegen.

Der Besitzer hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der Verzögerung der Entscheidung des Oberthierarztes, sofern dieselbe nur binnen 24 Stunden, nachdem er seinen Antrag gestellt hat, erfolgt.

§. 20.

Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß das Thier, von welchem das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch herrührt, an einer übertragbaren Krankheit (Seuche) gelitten hat, so wird dasselbe schleunigst abgesondert und der Polizeibehörde überwiesen.

Der Eigenthümer des Fleisches haftet für allen Schaden, welcher durch die ansteckende Krankheit des Fleisches herbeigeführt wird, insbesondere für die Kosten einer etwa erforderlichen Desinfizirung.

§. 21.

Ueber alles in der Untersuchungsstation zurückgewiesene und beanstandete Fleisch wird ein Register geführt, für welches die Verwaltung die näheren Anordnungen erläßt.

Auf Grund desselben ertheilt der Thierarzt den Besitzern des zurückgewiesenen und beanstandeten Fleisches auf Verlangen eine Bescheinigung, aus welcher die Ursache der Beanstandung hervorgeht.

§. 22.

Behufs mikroskopischer Untersuchung der Schweine nach näherer Anordnung der Verwaltung entnimmt ein Probenehmer die hierfür erforderlichen Proben und versieht das Fleisch mit der Nummer des Probekästchens. Die Probekästchen überbringt der Probenehmer dem hierzu von dem Thierarzte bestimmten Fleischbeschauer.

§. 23.

Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung mit voller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit den Anordnungen der Verwaltung und den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§. 24.

Ergiebt die Untersuchung keine Trichinen, so hat der Fleischbeschauer unter Beifügung seines Namens in einem nach dem anliegenden Muster von dem Probenehmer geführten Schaubuch dieses zu bescheinigen.

Auf Grund dieser Bescheinigung erfolgt die Abstempelung „Trichinenfrei“ durch den Probenehmer.

Findet der Fleischbeschauer bei der Untersuchung das Fleisch trichinenhaltig, so hat derselbe die Entscheidung des Thierarztes anzurufen.

Stellt der Thierarzt keine Trichinen fest, so ist die Entscheidung des Oberthierarztes, welche binnen 24 Stunden zu erfolgen hat, einzuholen. Findet er dagegen die Fleischproben trichinenhaltig, so ordnet er, nachdem das Fleisch mit dem Stempel „Trichinenhaltig“ versehen ist, die Entfernung desselben und der Proben nach Maßgabe des §. 17 an und giebt die die Trichinen nachweisenden mikroskopischen Präparate an den Fleischbeschauer zur Aufbewahrung nach Maßgabe des §. 25 zurück.

Digitized by Google

§. 25.

Alle mikroskopischen Präparate, in denen das Vorhandensein von Trichinen endgiltig festgestellt ist, sind wohlverkittet auf der Untersuchungsstation zwei Monate lang aufzubewahren und alsdann unschädlich zu beseitigen.

§. 26.

Finden die mit der öffentlichen Trichinenschau betrauten Personen an dem zu untersuchenden Fleisch eine andere Krankheit als Trichinosis, insbesondere Finnen, Rothlauf und Gelbsucht, so haben dieselben dem Thierarzt Anzeige zu machen.

§. 27.

Die Freigabe des Schweinefleisches gemäß §. 16 erfolgt erst dann, wenn die Untersuchung durch die Fleischbeschauer ergeben hat, daß dasselbe von Trichinen und von den im §. 26 erwähnten Krankheiten frei ist.

§. 28.

Die Verwaltung kann geeigneten Falles von der Bestellung besonderer Probenehmer Abstand nehmen, und versehen alsdann der oder die Fleischbeschauer auch die Thätigkeit jener. (§§. 22 bis 27.)

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 29.

Die behufs Untersuchung des Schweinefleisches entnommenen Proben verbleiben der Verfügung der Untersuchungsstation.

§. 30.

Nach erfolgter Abstempelung ist das untersuchte Fleisch sofort aus dem Untersuchungsraum zu entfernen, widrigenfalls die Verwaltung berechtigt ist, dasselbe auf Kosten des Eigenthümers wegschaffen zu lassen.

Die Verwaltung übernimmt weder in diesem Falle, noch sonst eine Garantie irgend einer Art für die Sicherheit des in die Untersuchungsstation gebrachten Fleisches. Die Beaufsichtigung desselben ist ausschließlich Sache des Eigenthümers.

§. 31.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (Gesetzsammlung Seite 273 ff.) für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 32.

Die Abänderung und Ergänzung dieses Regulativs bleibt vorbehalten und erfolgt durch Gemeindebeschluß.

§. 33.

Dieses Regulativ tritt zusammen mit dem demselben zu Grunde liegenden Gemeindebeschluß vom heutigen Tage in Kraft.

Digitized by Google

So beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 9. September cr. und bestätigt durch Beschluß des Magistrats vom 24. September cr.

Berlin, den 25. September 1886.

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.
gez. von Forckenbeck.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund der §§. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom $\frac{18. \text{ März } 1868}{9. \text{ März } 1881}$, des §. 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des §. 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Sanitäts- und Veterinärpolizei, hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß aus den im §. 14 desselben enthaltenen Bestimmungen für das freie Ermessen der Aufsichtsbehörde bei der Prüfung und Genehmigung der Tarifsätze keine über die Vorschrift am Schlusse des Absatz 2 im §. 2 des Gesetzes vom $\frac{18. \text{ März } 1868}{9. \text{ März } 1881}$ hinausgehende Einschränkung gefolgert werden darf.

Potsdam, den 10. Dezember 1886.

(L. S.)

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister
gez. Achenbach.

Muster.

(Schaubuch.)

1. Laufende Nummer.	2. Tag und Stunde der Untersuchung.	3. Name und Wohnort des Besitzers des Schweines.	4. Bezeichnung des Schweines durch den Probenehmer.	5. Name des Probenehmers.	6. Trichinenfrei?	7. Bescheinigung des Fleischbeschauers. (Name.)	8. Bemerkungen.

Digitized by Google

VIII.

Die mit dem Eisenbahn-Fiskus in Betreff der Zentralmarkthalle geschlossenen Verträge.

A. Der Vertrag vom $\frac{\text{31. Dezember 1883}}{\text{7. Februar 1884}}$.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion Berlin einerseits, und der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Berlin wird nach Maßgabe des beigehefteten Geleiseplanes eine Gleisanlage, bestehend aus den Gleisen ab, bc, bc und fg, im unmittelbaren Anschluß an die Geleise der Berliner Stadtbahn am Bahnhof Alexanderplatz, herstellen, welche dazu dienen soll, die in der Nähe des genannten Bahnhofes zu erbauende Markthalle in Verbindung mit der Stadtbahn zu bringen, und derselben diejenigen Lebensmitteltransporte zuzuführen, welche von den in Berlin einmündenden Bahnen der Ringbahn und dem Zentralviehhofe für die Markthalle eingehen.

§. 2.

Nach Fertigstellung dieser Geleisanlage übernimmt die Königliche Eisenbahndirektion Berlin den Betrieb auf derselben nach Maßgabe der nachstehenden Vertragsbestimmungen.

§. 3.

Die für die Markthalle bestimmten Sendungen werden sowohl als Stückgutsendungen als auch in ganzen Wagenladungen zum Transport angenommen. Die Eisenbahnverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, den Stückgutverkehr ganz oder theilweise auszuschließen. Die Sendungen müssen frankirt und die betreffenden Frachtbriefe an das städtische Markthallenamt adressirt sein. Sendungen von der Markthalle finden nur in dem Umfange statt, als die Eisenbahnverwaltung die dazu erforderlichen Wagen bereit stellt.

§. 4.

Die Zuführung der für die Markhalle bestimmten Wagen nach dem eisenbahnseitig festzustellenden Fahrplan geschieht seitens der Eisenbahnverwaltung nur in der Zeit von $12\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachts und nur in einer Gesammtzahl von höchstens 120 Achsen täglich.

Stellt sich heraus, daß die Zahl der Achsen, welche, um in der Zeit von $12\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachts nach der Markthalle übergeführt zu werden, auf einem der Endbahnhöfe der Stadtbahn gesammelt sind, größer als 120 ist, so wird die Eisenbahnverwaltung auch diese größere Achsenzahl nach der Markthalle überführen, soweit es nach ihrem alleinigen Ermessen die Betriebsverhältnisse gestatten, und diese Leistung nach den im §. 8 vorgesehenen Sätzen ausführbar erscheint.

Digitized by Google

§. 5.

Die Uebergabe der Wagen erfolgt auf dem Markthallenanschlußgeleise an das städtische Markthallenamt durch Aushändigung der zu den Sendungen gehörigen Frachtbriefe.

Mit der Uebergabe der Wagen gilt zugleich das Gut im Sinne des §. 64 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands als übergeben. Mit dieser Uebergabe hört die Haftverbindlichkeit der Eisenbahnverwaltung für diese Transporte auf und geht auf die Stadtgemeinde Berlin über.

Weist jedoch das Markthallenamt nach, daß das Gut schon vor diesem Zeitpunkte auf dem Eisenbahntransport in Verlust gerathen oder beschädigt worden ist, so soll die Uebernahme der Wagen allein die Eisenbahnverwaltung von ihrer desfallsigen gesetzlichen Haftpflicht nicht befreien. Die weitere Behandlung der Sendungen nach der Uebernahme der Wagen, wie Entladung und Weiterschaffung derselben in die Markthalle ꝛc. ist ausschließlich Sache der Stadtgemeinde Berlin. Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für etwaige Stückgutsendungen.

§. 6.

Die mit dem ersten Zuge zugeführten Wagen müssen spätestens $1\frac{1}{2}$ Stunden nach Uebergabe der Frachtbriefe entladen und zur Abholung bereit gestellt sein. Die mit dem zweiten Zuge zugeführten Wagen müssen spätestens 12 Uhr Mittags zur Abholung bereit stehen. Für jeden zur Abfuhr nicht rechtzeitig bereit gestellten Wagen hat die Stadtgemeinde Berlin eine Wagenstrafmiethe von zwei Mark für jeden angefangenen Zeitraum von 24 Stunden zu entrichten. Die zur Entladung der sorgfältig gereinigt zurückzugebenden Wagen erforderlichen Arbeiter hat die Stadtgemeinde Berlin zu gestellen. Bewegungen mit den Güterwagen dürfen von diesen Arbeitern nur unter Aufsicht eines Bahnpolizeibeamten vorgenommen werden, dessen Anordnungen sie sich zu unterwerfen haben.

Wird die Annahme einer Sendung Seitens des Markthallenamtes verweigert oder vom Absender vor Aushändigung des Frachtbriefes anderweite Disposition getroffen, oder wird ein Wagen nicht rechtzeitig entlassen, so wird die betreffende Sendung bezw. der betreffende Wagen nach einem anderen Bahnhofe, auf welchem sich eine Güterexpedition befindet, überführt und demnächst mit der Ladung nach Vorschrift des Betriebsreglements verfahren. In diesem Falle hat die Stadtgemeinde Berlin dieselbe Gebühr wie für die Zuführung §. 8 an die Königliche Eisenbahndirektion zu entrichten.

§. 7.

Die Stadtgemeinde Berlin hat die Bahnverwaltung rücksichtlich aller Ansprüche zu vertreten, welche für Beschädigungen bei dem Betriebe auf den Anschluß- und Hallengleisen aus dem Reichshaftpflichtgesetze gegen dieselbe geltend gemacht werden und ihr alle im Prozeß- oder Vergleichswege aufgewendeten Zahlungen zu erstatten.

Die Königliche Eisenbahndirektion regulirt derartige Ansprüche nach ihrem alleinigen Ermessen ohne Mitwirkung der Stadtgemeinde. Ebenso hat letztere der Königlichen Eisenbahndirektion für alle auf den Anschluß- und Hallengeleisen entstandenen Beschädigungen an Betriebsmitteln und Frachtgütern Ersatz zu leisten.

Nur in denjenigen Fällen, in welchen Vorsatz oder grobes Versehen des Eisenbahn-Betriebspersonals die unmittelbare Ursache des Schadens ist, ist die Stadtgemeinde Berlin von der Haftung entbunden.

Digitized by Google

§. 8.

Für die Beförderung der Sendungen von den Bahnhöfen der in Berlin einmündenden Bahnen, sowie von den Stationen der Ringbahn und dem Zentralviehhofe nach dem Markthallenanschluß wird für Stückgutsendungen eine Gebühr von 0,10 ℳ. pro 100 kg und für Wagenladungen eine Gebühr von 9 ℳ. pro Wagen von nicht mehr als 10 000 kg Tragfähigkeit erhoben. Für Wagen bis zu einer Tragfähigkeit von 15 000 kg beträgt die Gebühr 13,50 ℳ. und bis zu einer solchen von 20 000 kg 18 ℳ.

Für diejenigen Transporte, welche mit einer der hier mündenden Bahnen von außerhalb eingegangen sind, wird außerdem die tarifmäßige Fracht von der Verandstation bis zu dem betreffenden Berliner Eingangsbahnhofe erhoben. Für Sendungen der Markthalle werden dieselben Gebühren erhoben. Die Frachtberechnung für gebrauchte Emballagen erfolgt in beiden Richtungen nach den Bestimmungen des Deutschen Gütertarifs.

§. 9.

Die dem Bahnbetriebe dienenden, der Stadtgemeinde Berlin eigenthümlich zugehörigen auf dem diesem Vertrage angehefteten Situationsplane dargestellten Anlagen dürfen ohne vorhergehende Zustimmung der Königlichen Eisenbahndirektion nicht geändert werden.

Letztere ist dagegen berechtigt, die Vornahme aller nach ihrem Ermessen für die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes etwa nothwendig werdenden Aenderungen seitens der Stadtgemeinde Berlin zu verlangen, und die Zuführung der Wagen nach den Anschlußgeleisen so lange zu sistiren, bis die erforderlichen Aenderungen entweder seitens der Stadtgemeinde Berlin bewirkt, oder auf etwaigen Antrag derselben seitens der Königlichen Eisenbahndirektion für Rechnung der Stadtgemeinde ausgeführt sind.

Falls die Königliche Eisenbahndirektion die erforderlich gewordenen Aenderungen oder von ihr zugelassenen Erweiterungen der dem Bahnbetriebe dienenden Anlagen ausführt, hat die Stadtgemeinde Berlin die dafür veranschlagten Beträge auf erfolgte Liquidation, rücksichtlich deren ihr nur eine kalkulatorische Prüfung, aber kein sonstiger Einwand zusteht, und spätestens 4 Wochen nach Zustellung derselben der Königlichen Eisenbahndirektion zu erstatten. Die unentgeltliche Mitbenutzung der Anschlußgleise a, b, c steht, soweit dies ohne Beschränkung des Markthallenverkehrs möglich ist, der Königlichen Eisenbahndirektion jederzeit, so lange dieser Vertrag besteht, zu. Erfolgt eine Kündigung des Vertrages seitens des Eisenbahnfiskus auf Grund des §. 12 desselben, so hört das Recht der Mitbenutzung der bezeichneten Geleise auf; kündigt die Stadtgemeinde Berlin den Vertrag, ohne daß eine Aufhebung der Markthalle erfolgt, so steht dem Eisenbahnfiskus das Recht zu, dasjenige Terrain, welches für die Eisenbahnanschlußanlage Verwendung gefunden hat, nebst den darauf befindlichen Eisenbahnanlagen gegen Erstattung der Selbstkosten abzüglich desjenigen Betrages, um welchen sich der Werth der Anlage durch die stattgehabte Benutzung vermindert hat, zu übernehmen.

§. 10.

Die Königliche Eisenbahndirektion übernimmt in Vertretung der Eigenthümerin die ordnungsmäßige Unterhaltung der Anlagen der Anschlußgeleise auf Kosten der Stadtgemeinde in Berlin und wird, soweit sich die auszuführenden Arbeiten übersehen lassen, der Stadt Berlin am Schlusse jeden Jahres einen Voranschlag über die voraussichtlichen Kosten mittheilen.

Digitized by Google

Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, die verausgabten Unterhaltungskosten spätestens 4 Wochen nach erfolgter Zustellung der Liquidationen, die am Schlusse eines jeden Vierteljahres aufgestellt werden sollen, und bezüglich deren ihr nur eine kalkulatorische Prüfung, aber kein sonstiger Einwand zusteht, an die Königliche Eisenbahndirektion zu erstatten.

§. 11.

Die Königliche Eisenbahndirektion stellt die nach ihrem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung des Eisenbahnbetriebes nach Maßgabe dieses Vertrages, abgesehen von dem Zugpersonal, erforderlich werdenden Beamten an, deren Gehälter und sonstige Kompetenzen nach dem etatsmäßigen Durchschnittssatze vierteljährlich binnen 4 Wochen nach Zustellung der bezüglichen Liquidationen von der Stadtgemeinde Berlin an die Königliche Eisenbahndirektion zu zahlen sind.

Auch hat Erstere die durch Erkrankung und Beurlaubung der qu. Beamten etwa entstehenden Stellvertretungskosten zu erstatten.

Erachtet die Königliche Eisenbahndirektion die Errichtung einer Gütererpedition in der Markthalle für erforderlich, so hat die Stadtgemeinde Berlin die nöthigen Expeditionsräume auf ihre Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu erwärmen und zu erleuchten und die persönlichen und sächlichen Kosten der Expedition zu tragen bezw. nach Maßgabe des ersten und zweiten Absatzes dieses Paragraphen der Königlichen Eisenbahndirektion zu erstatten.

§. 12.

Jedem der Kontrahenten steht das Recht zu, nach Ablauf des zweiten Betriebsjahres diesen Vertrag jeder Zeit mit achtzehnmonatlicher Frist zu kündigen. Die Königliche Eisenbahndirektion wird von diesem Kündigungsrechte jedoch nur Gebrauch machen, wenn es die Betriebsverhältnisse der Stadtbahn oder das öffentliche Verkehrsinteresse nothwendig erscheinen lassen.

Die Entscheidung hierüber steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu. Es steht jedoch jedem der Kontrahenten frei, eine Revision der Bestimmungen der §§. 6 und 8 zu beantragen und dieselben zu diesem Zweck mit Frist von 6 Monaten zu kündigen.

Findet über eine anderweite Regelung der betreffenden Bestimmungen eine Einigung nicht statt, so entscheidet auch hierüber der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten.

Für den Fall der Aufhebung der Markthalle hat Fiskus das Recht:

1. das von ihm mittelst Vertrages vom 22. November / 15. Dezember 1882 verkaufte Grundstück, sowie dasjenige fiskalische Terrain, welches in Folge der Anlage noch erworben werden muß, gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen,
2. die auf diesen Terrains ausgeführten Bauwerke bezw. Geleiseanlagen auf desfallsiges Verlangen gegen eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung käuflich zu erwerben.

§. 13.

Die aus Anlaß des gegenwärtigen Vertragsverhältnisses unter den Kontrahenten etwa entstehenden Differenzen sollen, soweit die Entscheidung nicht dem Herrn Minister vorbehalten ist (§. 12), mit dem Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Zu dem Behufe hat jeder der Kontrahenten binnen 14 Tagen, nach-

Digitized by Google

dem von der einen Seite die Berufung auf das Schiedsgericht erfolgt ist, einen Schiedsrichter zu ernennen.

Ernennt einer der Kontrahenten innerhalb dieser 14tägigen Frist keinen Schiedsrichter, so geht das Recht der Ernennung auf den anderen Kontrahenten über. Dasselbe Verfahren tritt in Fällen des §. 857 der Zivilprozeßordnung ein. Die ernannten Schiedsrichter wählen einen Obmann; können sie sich über diese Wahl nicht einigen, so entscheidet das Loos.

Bei Erlassung des Schiedsspruches entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Im Uebrigen ist das Schiedsgericht bezüglich seines Verfahrens an eine besondere Form nicht gebunden.

§. 14.

Bezüglich des zu diesem Vertrage verwendeten Stempels bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

B. Der Vertrag vom 19./23. April 1887.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin, einerseits und der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, andererseits ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in Abänderung des Vertrages vom $\frac{\text{31. Dezember 1883}}{\text{7. Februar 1884}}$, betreffend den Privatanschluß der Markthalle am Alexanderplatz an die Berliner Stadtbahn folgender

Nachtragsvertrag

geschlossen worden.

§. 1.

Die in den §§. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 des Vertrages getroffenen Vereinbarungen werden aufgehoben. An deren Stelle treten die diesem Nachtragsvertrage beigefügten, von beiden Theilen zum Zeichen der Anerkennung unterschriebenen „Bestimmungen, betreffend die Abfertigung der Berliner Markthallengüter auf der Eisenbahn."

§. 2.

Die Stadtgemeinde Berlin stellt der Königlichen Eisenbahndirektion die für die Güterexpedition in der Zentralmarkthalle erforderlichen Expeditions-, Boden- und Lagerräume, unter letzteren besondere Räume für die Aufbewahrung von Dispositionsgütern im Sinne des §. 61 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands zur Verfügung und übernimmt die Reinigung, Unterhaltung, Erwärmung und Beleuchtung derselben.

§. 3.

Die Stadtgemeinde Berlin gestattet der Königlichen Eisenbahndirektion die Benutzung sämmtlicher in der Zentralmarkthalle vorhandenen Aufzüge zum Zwecke der Güterexpedition. Die bei den Aufzügen sowie in der Güterexpedition beschäftigten Arbeiter werden bei der zuständigen Berufsgenossenschaft seitens der Stadtgemeinde Berlin gegen Unfälle versichert.

Digitized by Google

§. 4.

Die Stadtgemeinde Berlin stellt der Güterexpedition in der Zentralmarkthalle ein Verzeichniß derjenigen Personen zu, denen die Beförderung auf den städtischen Anschlußgeleisen gestattet ist, und hält dieses Verzeichniß kurrent.

§. 5.

Die Beamten der Güterexpedition auf dem Markthallenanschlusse stellt das Königliche Eisenbahnbetriebsamt (Stadt- und Ringbahn) zu Berlin an. Für die Annahme der dort erforderlichen Arbeiter ist die Güterexpedition zuständig.

Die Verwaltung der Zentralmarkthalle wird auf Verlangen dieser Dienststelle geeignete Arbeiter bezeichnen, auch solche aushülfsweise zur Verfügung stellen. Andererseits wird die Güterexpedition, soweit die dort beschäftigten Arbeiter zeitweise entbehrlich sind, letztere auf Erfordern der Markthallenverwaltung für diese Zeit überweisen.

Die Gehälter und Löhne der Beamten und Arbeiter, sowie die sonstigen Kompetenzen derselben, einschließlich der durch Erkrankung und Beurlaubung der Beamten entstehenden Stellvertretungskosten werden der Staatseisenbahnverwaltung seitens der Stadtgemeinde Berlin erstattet. Letztere trägt auch sämmtliche sächliche Kosten der Güterexpedition mit Ausnahme der Aufwendungen für die Schreibmaterialienvergütung, der Formulare und sonstigen Drucksachen.

§. 6.

Die Erstattung der Kosten der Güterexpedition erfolgt seitens der Stadtgemeinde Berlin an das Königliche Eisenbahnbetriebsamt (Stadt- und Ringbahn) zu Berlin vierteljährlich gegen Vorlage einer Rechnung binnen vier Wochen nach der Zustellung der letzteren.

§. 7.

Folgende Einnahmen der Güterexpedition auf dem Markthallenanschlusse werden in einem besonderen Manual für Nebengebühren der Stadtgemeinde Berlin gebucht und fließen der letzteren auf Grund einer vierteljährlichen Abrechnung zu.

1. Ausfüllungsgebühr für Frachtbriefe und statistische Anmeldescheine,
2. Signiren der Kolli,
3. Wägegeld,
4. Zählgebühr,
5. Kosten der Vorbereitung des Transportes und der Wiederausladung bei zeitweiliger Verhinderung,
6. Lagergeld,
7. Auf- und Abladegebühren sowie Krahngeld,
8. Desinfektionsgebühr,
9. Die Gebühren für den Transport nach bezw. von den Ständen in der Markthalle einschließlich der Benutzung der Aufzüge.

Für die Höhe dieser Einnahmen ist, soweit sie nicht in den diesem Nachtragsvertrage angehängten Bestimmungen anderweitig normirt ist, der Lokaltarif des Eisenbahndirektionsbezirkes Berlin maßgebend.

Alle sonstigen Einnahmen der Güterexpedition stehen der Eisenbahnverwaltung zu. Letzterer gebühren auch insbesondere die antheiligen Frachten für die Ueberführung der Güter mittelst der Stadt- und Ringbahn und des seitens der Staatseisenbahnverwaltung anzunehmenden Rollfuhrwerkes.

Digitized by Google

§. 8.

Sollten die der Staatseisenbahnverwaltung durch den Rollfuhrbetrieb (Punkt I Absatz 6 und 7 der Bestimmungen) entstehenden Selbstkosten im Laufe eines Rechnungsjahres durch die tarifmäßigen Frachtantheile für diese Ueberführung nicht gedeckt werden, so verpflichtet sich die Stadtgemeinde Berlin, der Staatseisenbahnverwaltung den Ausfall zu ersetzen gegen Vorlage eines von dem Königlichen Eisenbahnbetriebsamte der Stadt- und Ringbahn ihr zugestellten Nachweises der Kosten des Rollfuhrbetriebes und einer von der Verkehrskontrole der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin aufgestellten Nachweisung der für die Ueberführung entstandenen tarifmäßigen Einnahmen.

§. 9.

Die Stadtgemeinde Berlin ersetzt der Staatseisenbahnverwaltung die letzterer gemäß Punkt III Absatz 7 und Punkt V der anliegenden Bestimmungen entstandenen Kosten vierteljährlich gegen Vorlage einer bezüglichen Liquidation.

§. 10.

Der Stadtgemeinde Berlin steht bezüglich sämmtlicher ihr gemäß §§. 5 bis 9 dieses Nachtragsvertrages von der Staatseisenbahnverwaltung zugestellten Rechnungen lediglich eine kalkulatorische Prüfung zu.

§. 11.

An Stelle der im §. 12 Absatz 2 des Vertrages vom 31. Dezember 1883 / 7. Februar 1884 vorgesehenen Revision der in den §§. 6 und 8 desselben enthaltenen Bestimmungen bleibt in Zukunft eine Revision der tarifarischen Bestimmungen dieses Nachtragsvertrages und der Bestimmungen über Ent- und Beladezeit für Wagenladungen, sowie der Abnahmefrist für Stückgüter mit Frist von sechs Monaten vorbehalten. Findet über eine anderweite Regelung der betreffenden Bestimmungen eine Einigung nicht statt, so entscheidet hierüber der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 12.

Dieser Nachtragsvertrag, welcher in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt ist, tritt mit dem 1. April 1887 in Kraft.

Bezüglich des zu demselben verwendeten Stempels gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den 23. April 1887.

(L. S.)

Königliche Eisenbahndirektion
gez. Unterschrift.

Berlin, den 19. April 1887.

(L. S.)

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. von Forckenbeck. Eberty.

Genehmigt

Berlin, den 25. April 1887.

(L. S.)

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
gez. Unterschrift.

Digitized by Google

Unter Aufhebung der im April 1886 erlassenen Vorschriften treten vom 1. April 1887 ab folgende

Bestimmungen

über die Abfertigung der Berliner Markthallengüter auf der Eisenbahn in Kraft.

I. Umfang der Zulassung von Gütern nach der Zentralmarkthalle.

Beförderungszeit. Beförderungsart. Anmeldung und Zuführung der eingehenden Transporte von den Berliner Eingangsbahnhöfen.

1. Nach der Anschlußstelle der Berliner Zentralmarkthalle an die Stadtbahn (Markthallenanschluß) gelangen Stück- und Wagenladungsgüter an die Verwaltung der Zentralmarkthalle oder an solche Interessenten, denen die Beförderung auf den städtischen Anschlußgeleisen von der Verwaltung der Zentralmarkthalle gestattet ist, unter folgenden Bedingungen zur Beförderung.
2. Die Ueberführung findet auf der Berliner Stadt- und Ringbahn sowohl Nachts als auch, soweit die Betriebsverhältnisse dies gestatten, am Tage nach Maßgabe eines von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin aufgestellten Fahrplanes statt.

   Von der Tagesbeförderung sind die auf der Anhalter-, Dresdener-, Stettiner- und Nordbahn ankommenden Güter ausgeschlossen.
3. Eine bestimmte Zusicherung hinsichtlich der Art und Zeit der Beförderung wird seitens der Staatseisenbahnverwaltung nicht gegeben.
4. Um die Stärke der Nachtzüge rechtzeitig festzustellen, wird nach Eingang der Züge, an welche jene Nachtzüge Anschluß haben, von der betreffenden Güterexpedition einer vom Betriebsamt der Stadt- und Ringbahn zu bestimmenden Dienststelle telegraphisch oder telephonisch die Zahl der Achsen des Wagenladungsgutes bezw. des Gewichtes des Stückgutes mitgetheilt.

   Diese Dienststelle bestimmt und theilt jeder Eingangsgüterexpedition (Absatz 4) mit, ob die angemeldete Menge der Transporte mit dem Nachtzuge zur Markthalle befördert, oder ob nur ein Theil derselben und welcher damit übergeführt werden kann.
5. Ist die Zahl der zur Ueberführung eingegangenen Achsen zu groß, so wird der überschießende Theil der Güter mittelst Rollfuhrwerks von den Berliner Endbahnhöfen nach der Markthalle in die dortige Güterexpedition geschafft.
6. Dasselbe Verfahren findet auch hinsichtlich derjenigen Güter statt, welche wegen ihrer leichten Verderblichkeit oder wegen der aus anderen Gründen erforderlichen Dringlichkeit der Ausgabe einen Aufenthalt bis zur regelmäßigen Ueberführungszeit nicht erfahren dürfen.
7. Es bleibt der Markthallenverwaltung bezw. denjenigen Personen, welche in der Frachtbriefadresse als die Empfänger der Güter bezeichnet sind, überlassen, auf den einzelnen Eingangsgüterexpeditionen die hinsichtlich der Beförderung zu machenden Mittheilungen direkt in Empfang zu nehmen und über das Gut, welches von der Beförderung auf dem Eisenbahnwege ausgeschlossen ist (Absatz 6 und 7) gegen Bezahlung der Fracht sofort zu verfügen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Güter, welche mit den Vorortzügen Beförderung finden; dieselben gelangen stets direkt nach der Markthalle.

II. Frachtbriefadresse und Frachtberechnung.

1. Die Sendungen nach der Markthalle sind an die Verwaltung der Zentralmarkthalle oder an diejenigen Interessenten zu richten, denen von der Verwaltung der

Digitized by Google

Zentralmarkthalle die Beförderung auf dem städtischen Anschlußgeleise gestattet ist, z. B.:

an die Verwaltung der Zentralmarkthalle Berlin, Markthallenanschluß,

oder

an Herrn N. N. Berlin, Markthallenanschluß.

2. Für den Verkehr mit Stationen außerhalb Berlins bestehen theils direkte Tarifsätze, theils gelangen solche nach Bedürfniß zur Einführung.

Zu Ermangelung direkter Sätze werden außer den Tarifsätzen für den Berliner Eingangsbahnhof die Zuschläge erhoben, welche auf der Anlage unter A verzeichnet sind. Für diese Zuschläge gelten die Bestimmungen des §. 2 des Betriebs-Reglements bezw. des Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarifs Theil I unter B I. Als Berliner Eingangsbahnhof gilt derjenige Bahnhof, für welchen im Verkehr mit Berlin die niedrigsten Entfernungen bezw. Tarifsätze bestehen. Bei der Frachtberechnung macht es keinen Unterschied, ob die Ueberführung Seitens der Staatseisenbahn-Verwaltung auf dem Eisenbahnwege oder mittelst Rollfuhre bewirkt wird.

3. Die Frachtberechnung für gebrauchte Emballagen erfolgt nach den Bestimmungen des Deutschen Gütertarifs.

4. Auf dem Potsdamer-, Görlitzer-, Lehrter-, Hamburger-, Ost-, Nord-, Stettiner- und Anhalt-Dresdener-Bahnhofe, dem Schlesischen Güterbahnhofe in Berlin, sowie auf den für den Güterverkehr eröffneten Ringbahnstationen werden Güter zur Beförderung nach der Markthalle angenommen mit der Einschränkung, daß, wie zu Punkt I Absatz 2 bemerkt ist, im Verkehr mit dem Nord-, Stettiner- und Anhalt-Dresdener Bahnhofe Tagesbeförderung überhaupt nicht stattfindet. Die Ueberführung der Lokosendungen erfolgt auf dem Eisenbahnwege, soweit die Betriebsverhältnisse es gestatten. Eine Ueberführung der Lokosendungen mittelst Rollfuhren wird nicht übernommen.

Für die Frachtberechnung kommen die im Lokal-Gütertarif für den Eisenbahn-Directionsbezirk Berlin enthaltenen Tarifsätze zur Erhebung.

Dieselben sind in der Anlage unter B abgedruckt.

5. Für Sendungen, welche in Berlin zur Umexpedition gelangen, gelten die Bestimmungen des Lokal-Güter-Tarifs für den Eisenbahn-Directions-Bezirk Berlin unter D I A.

6. Welche Güter nur gegen Vorausbezahlung der Fracht zur Beförderung nach der Central-Markthalle anzunehmen sind, richtet sich nach den allgemeinen reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen.

III. Entladung, Avisirung und Uebergabe der Güter, Abnahmefristen, Dispositionsgüter, zollamtliche Abfertigung.

1. Auf dem Markthallen-Anschlusse ist eine dem Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amte (Stadt- und Ringbahn) zu Berlin unterstellte Güterexpedition errichtet. Derselben werden die erforderlichen Böden- und Lagerräume von der Markthallen-Verwaltung zur Verfügung gestellt.

2. Die ankommenden Wagenladungsgüter werden nach dem Ermessen der Güterexpedition entweder eisenbahnseitig entladen oder den zuzuziehenden Empfängern zur Entladung überwiesen. Bei Stückgütern wird das Gewicht und die Stückzahl, bei Wagenladungsgütern nur die Stückzahl der Kolli eisenbahnseitig festgestellt.

Digitized by Google

3. Für die Entladung der Wagenladungsgüter durch Arbeiter der Güterexpedition sind an Gebühren zu entrichten:
   1. Bei Kolli-Wagenladungen einschließlich der Beförderung in den Stand 5 Pf. für 100 kg.
   2. Bei losen Wagenladungen:
      a. aus dem Wagen in den Stand
      b. aus dem Wagen auf den Boden
      c. vom Boden auf den Stand
      } je 6 M. für jede Wagenladung.

   Bei den durch eigene Leute der Empfänger entladenen Wagenladungsgütern sind für die Benutzung der Aufzüge an Gebühren 2 Pf. für 100 kg zu entrichten. Für etwaige Hergabe von Emballagen Seitens der Güter-Expedition kommen die durch Anschlag an der Abfertigungsstelle bekannt gemachten Gebühren zur Erhebung.
4. Falls Güter mittelst Rollfuhren eingehen (cfr. Punkt I Absatz 6 und 7) bleibt es der Güter-Expedition überlassen, die Ausgabe auf Antrag der Interessenten außerhalb des Güterbodens zu bewirken.
5. Die Avisirung geschieht durch Boten an den Adressaten und, wenn derselbe in seinem Stande in der Central-Markthalle nicht anwesend getroffen wird, an die Verwaltung der Central-Markthalle.
6. Die Ausgabe des Gutes findet in den Stunden von 2 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends gegen Rückgabe des quittirten Avises statt.
7. Die Abnahmefrist für Stückgüter und die Entladefrist für Wagenladungsgüter werden auf sechs Stunden festgesetzt und beginnen mit der Zustellung der Avise.

   Bei Ueberschreitung der Fristen ist die Zahlung des tarifmäßigen Lagergeldes bezw. Standgeldes vor Auslieferung des Gutes zu veranlassen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Güter-Expedition überlassen, nicht rechtzeitig abgenommene Wagenladungen der Markthallen-Verwaltung mit der im §. 61 des Betriebs-Reglements bezeichneten Wirkung zur Verfügung zu stellen.
8. Mit den Gütern, deren Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wird nach den Bestimmungen des §. 61 des Betriebs-Reglements verfahren.
9. Die zollamtliche Abfertigung der Güter erfolgt bis zur etwaigen Einrichtung einer Zollabfertigungsstelle in der Central-Markthalle auf den Berliner Eingangsbahnhöfen.

IV. Behandlung der von der Central-Markthalle abgehenden Güter.

1. Der Versand von Gütern von der Markthalle findet in dem Umfange statt, als die Betriebs-Verhältnisse dies gestatten und die Staatseisenbahn-Verwaltung die erforderlichen Wagen bereit stellt.
2. Wagenladungsgüter werden nach dem Ermessen der Güterexpedition entweder eisenbahnseitig oder durch den Versender verladen. Zu ersterem Falle sind an Gebühren zu entrichten:
   1. bei Kolliwagenladungen, einschließlich der Beförderung vom Stand in den Wagen, 5 Pf. für 100 kg.

Digitized by Google

2. Bei losen Wagenladungen einschließlich der Beförderung:

a. vom Stand in den Wagen b. vom Stand auf den Boden c. vom Boden in den Wagen	je 6 *M.* für jede Wagenladung.

Bei den durch eigene Leute des Versenders zur Verladung kommenden Wagenladungsgütern sind für die Benutzung der Aufzüge an Gebühren 2 Pf. für 100 kg zu entrichten.

3. Bei den eisenbahnseitig verladenen Wagenladungsgütern wird thunlichst in Gegenwart des Auslieferers die Richtigkeit der Stückzahl der Kolli festgestellt; die Feststellung des Gewichtes sämmtlicher Wagenladungen erfolgt erst auf dem Berliner Ausgangsbahnhofe. Vorgefundene Differenzen werden dem Versender durch die Güterexpedition des Markthallen-Anschlusses mitgetheilt.

4. Für die Frachtberechnung sind ebenfalls die Bestimmungen unter Punkt II maßgebend.

5. Die zollamtliche Abfertigung der Güter erfolgt bis zur etwaigen Einrichtung einer Zollabfertigungsstelle in der Central-Markthalle auf den Ausgangsbahnhöfen.

6. Die Beladefrist für Wagenladungen wird auf 6 Stunden festgesetzt.

V. Regreßpflicht der Stadtgemeinde Berlin gegenüber der Eisenbahnverwaltung für deren Haftpflicht bezüglich der aus dem Betriebe auf den Anschluß- und Hallengeleisen herrührenden Schadensansprüche Dritter.

1. Die Stadtgemeinde Berlin haftet für allen Schaden, welcher durch Tödtung oder Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen bei dem Betriebe auf den Anschluß- und Hallengeleisen, sowie durch Tödtung oder Verletzung von Personen bei dem Betriebe der Güterexpedition eintritt, sofern sie nicht beweist, daß der Schaden durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute herbeigeführt worden ist.

2. Demgemäß hat die Stadtgemeinde Berlin die Eisenbahn-Verwaltung rücksichtlich aller Ansprüche zu entschädigen, welche den Beamten und Arbeitern der Eisenbahn-Verwaltung oder dritten Personen nach den Gesetzen, insbesondere nach den Reichsgesetzen vom 15. Juni 1883, 6. Juli 1884 und 28. Mai 1885 in Folge von Tödtungen und Verletzung von Personen erwachsen. Für Verlust und Beschädigungen von Sachen in den Räumen der Güterexpedition haftet die Stadtgemeinde Berlin nicht, dieselbe trägt jedoch die Gefahr des durch Arbeiter der Güterexpedition bewirkten Transportes der Güter auf den Fahrstühlen, sowie vom Wagen direct in den Stand der Empfänger bezw. vom Stande der Versender in den Wagen. Zahlungen, welche von der Eisenbahnverwaltung aus Anlaß des eingetretenen Schadens im Prozeß- oder Vergleichswege aufgewendet sind, hat die Stadtgemeinde Berlin zu erstatten.

3. Die Regulirung derartiger Ansprüche erfolgt Seitens der Staatseisenbahnverwaltung ohne Mitwirkung der Stadtgemeinde Berlin.

4. Die Stadtgemeinde Berlin ist verpflichtet, die an den Aufzügen und in der Güterexpedition beschäftigten Arbeiter wegen der hierbei entstehenden Unfälle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern.

Digitized by Google

VI. Abänderung der Bestimmungen.

Abänderungen vorstehender Bestimmungen, so weit sie die Art der Güterabfertigung betreffen, können jeder Zeit von dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte der Stadt- und Ringbahn mit dem Kuratorium der städtischen Markthallen vereinbart werden.

Etwaige Streitpunkte sind der Königlichen Eisenbahn-Direction Berlin und dem Magistrate zur Entscheidung vorzulegen. Soweit eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet hierüber der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verkehr der Central-Markthalle, Bahnhof Alexanderplatz.

Es kommen zur Erhebung:

A. Im Verkehr von und nach Stationen außerhalb Berlins außer der Fracht für den Eingangsbahnhof die nachstehenden Zuschläge.

	km	Eilstückgut	Frachtstückgut	Allgemeine Wagenladungsklassen		Spezial-Tarife			
				A 1.	B.	A 2	I	II	III
		für 100 kg in Mark							
Mit der Anhaltischen Bahn	15	0,34	0,17	0,10	0,09	0,08	0,07	0,05	0,04
Dresdener Bahn	23	0,50	0,25	0,15	0,14	0,12	0,10	0,08	0,06
Görlitzer Bahn	9	0,20	0,10	0,06	0,05	0,05	0,04	0,03	0,02
Hamburger Bahn	10	0,22	0,11	0,07	0,06	0,05	0,05	0,04	0,03
Lehrter Bahn	11	0,24	0,12	0,07	0,07	0,06	0,05	0,04	0,03
Niederschles.-Märk. Bahn .	7	0,16	0,08	0,05	0,04	0,04	0,03	0,02	0,02
Nordbahn	18	0,40	0,20	0,12	0,11	0,09	0,08	0,06	0,05
Ostbahn	7	0,16	0,08	0,05	0,04	0,04	0,03	0,02	0,02
Potsdamer Bahn									
a. Groß Lichterfelde, Schlachtensee, Steglitz, Zehlendorf	23	0,50	0,25	0,15	0,14	0,12	0,10	0,08	0,06
b. Wannsee, loco und transito	8	0,18	0,09	0,05	0,05	0,04	0,04	0,03	0,02
Stettiner Bahn	20	0,44	0,22	0,13	0,12	0,10	0,09	0,07	0,05
Wetzlarer Bahn	8	0,18	0,09	0,05	0,05	0,04	0,04	0,03	0,02

Anmerkung: Diese Sätze kommen auch zur Erhebung, wenn die Staatseisenbahnverwaltung die Güter in den unter Punkt I Absatz 6 bis 8 bezeichneten Fällen mittels Rollfuhren nach der Markthalle schafft.

Digitized by Google

B. Im Verkehr von und nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen.

	km	Eilstückgut	Frachtstückgut	Allgemeine Wagenladungsklassen		Spezial-Tarife			
				A 1.	B.	A 2	I	II	III
		für 100 kg in Mark							
Berlin, Anhaltischer und Dresdener Bahnhof . .	23	0,74	0,37	0,27	0,24	0,18	0,16	0,14	0,12
Berlin, Görlitzer Bahnhof	14	0,53	0,26	0,20	0,17	0,13	0,12	0,11	0,10
Berlin, Hamburger Bahnhof	24	0,76	0,38	0,28	0,24	0,18	0,17	0,14	0,12
Berlin, Lehrter Bahnhof.	24	0,76	0,38	0,28	0,24	0,18	0,17	0,14	0,12
Berlin, Nordbahnhof . . .	19	0,64	0,32	0,24	0,20	0,16	0,15	0,13	0,11
Berlin, Ostbahnhof	16	0,58	0,29	0,22	0,19	0,14	0,13	0,12	0,10
Berlin, Potsdamer Bahnhof	23	0,74	0,37	0,27	0,24	0,18	0,16	0,14	0,12
Berlin, Schlesischer Bahnhof	12	0,48	0,24	0,19	0,16	0,12	0,11	0,10	0,09
Berlin, Stettiner Bahnhof	20	0,66	0,33	0,24	0,21	0,16	0,15	0,13	0,11
Friedrichsberg	10	0,42	0,21	0,17	0,14	0,11	0,11	0,10	0,09
Grunewald	17	0,60	0,30	0,22	0,19	0,15	0,14	0,12	0,10
Halensee	15	0,56	0,28	0,21	0,18	0,14	0,13	0,11	0,10
Lagerhof bei Gesundbrunnen	18	0,62	0,31	0,23	0,20	0,15	0,14	0,12	0,11
Lichtenberg-Friedrichsfelde	11	0,46	0,23	0,18	0,16	0,12	0,11	0,10	0,09
Moabit	21	0,70	0,35	0,26	0,23	0,17	0,15	0,13	0,11
Rixdorf	14	0,52	0,26	0,20	0,17	0,13	0,12	0,11	0,10
Rummelsburg = Rangir-Bahnhof	12	0,48	0,24	0,19	0,16	0,12	0,11	0,10	0,09
Städtischer Central-Viehhof	12	0,48	0,24	0,19	0,16	0,12	0,11	0,10	0,09
Tempelhof	18	0,62	0,31	0,23	0,20	0,15	0,14	0,12	0,11
Wedding	20	0,66	0,33	0,24	0,21	0,16	0,15	0,13	0,11
Weißensee	15	0,56	0,28	0,21	0,18	0,14	0,13	0,11	0,10
Westend	17	0,60	0,30	0,22	0,19	0,15	0,14	0,12	0,10
Wannsee	26	0,82	0,41	0,29	0,26	0,19	0,18	0,15	0,13
Wilmersdorf-Friedenau .	19	0,64	0,32	0,24	0,20	0,16	0,15	0,13	0,11

Digitized by Google

IX.

Regulativ für die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer vom 27. März 1886.

Das Regulativ, betreffend die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Berlin vom 29. September/7. Oktober 1874 wird vom 1. April 1886 ab aufgehoben und auf Grund des §. 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (Gesetzsammlung Seite 327) nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung durch nachfolgendes Regulativ ersetzt.

§. 1.

Steuerpflicht.

Vom 1. April 1886 ab sollen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden:

a) alle Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben (§. 3 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und §. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885);*)

b) alle Diejenigen, welche, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten (§. 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867);**)

c) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände, welche im Stadtbezirke Berlin Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens.

Als Besitzer von Eisenbahnen gelten diejenigen Eisenbahn-Aktiengesellschaften nicht, die ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben (§. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885);

d) der Staatsfiskus, hinsichtlich des Einkommens aus den im Stadtbezirke Berlin von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirke belegenen Domänen und Forsten (§. 1 Abs. 2 a. a. O.);

e) diejenigen physischen Personen (Ausländer wie Inländer), welche im Stadtbezirke Berlin, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben oder sich länger als 3 Monate daselbst aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§. 1 Abs. 3).

---

*) Anhang Nr. I bis IV.

**) Anhang Nr. V.

Digitized by Google

§. 2.

Steuerbefreiung.

Befreit von der Einkommensteuer sind:

a) die Mitglieder des Königlichen Hauses;

b) das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte, wozu jedoch diesseitige Unterthanen, selbst wenn ihnen die Annahme eines fremden Kredites gestattet worden ist, nicht gehören;

c) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag vom 420 ℳ nicht erreicht;

d) alle Personen unter 16 Jahren, soweit sie zur ersten Steuerstufe gehören;

e) die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Gesetzsammlung Seite 437) theilhaftig geworden sind, die Inhaber des Militärverdienstkreuzes (Cirk.-Verfügung des Finanzministers vom 6. November 1873), sowie die Inhaber des Militärehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zum Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der Staatsklassensteuer gehören, und deshalb auch von der Staatssteuer befreit sind.

§. 3.

Beschränkung der Steuerpflicht.

a) Wegen Besteuerung des Einkommens der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes und der Militärärzte, sowie wegen des Diensteinkommens der Staats- und Reichsbeamten und Wartegeldempfänger, Pensionäre, ferner der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener, kommen die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Zur Allerhöchsten Disposition gestellte Offiziere unterliegen der Besteuerung nur von ihrem außerdienstlichen Einkommen.*)

b) Geistliche, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von der Steuer hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen die Befreiung von direkten persönlichen Gemeindeabgaben zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand, oder soweit ihnen das Einkommen aus Dienstgrundstücken zufließt (§. 4 al. 7 und 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853).

§. 4.

Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Derjenige Theil des Gesammteinkommens der im §. 1 a und b bezeichneten Abgabepflichtigen, welche aus außerhalb des Stadtbezirks belegenem Grundeigenthum oder aus außerhalb des Stadtbezirks stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- bezw. Bergbaubetriebe fließt, ist in Gemäßheit des §. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer freizulassen, und zwar in der Weise, daß das Gesammteinkommen des Abgabepflichtigen zu der Gemeindeabgabe eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt wird (§. 10 a. a. O.).

In jedem Falle ist jedoch, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 5, ein volles Viertheil des Gesammteinkommens nach §. 9 Abs. 2 a. a. O. der hiesigen Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen.

*) Anhang Nr. VI, a bis e.

Digitized by Google

§. 5.

Auf solche im §. 1 a und b bezeichneten Personen, welche wegen eines mehrfachen Wohnsitzes oder eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts auch in anderen inländischen Gemeinden zu Einkommensteuern beizutragen verpflichtet sind, finden die Vorschriften des §. 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch bei ihnen mindestens ein Viertheil des Gesammteinkommens, entsprechend dem §. 9 dieses Gesetzes, für die Gemeinde Berlin zur Besteuerung in Anspruch genommen wird.

§. 6.

Beginn der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht beginnt:

1. für Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben (§. 1 a), mit dem Ersten des nächsten Monats, nachdem sie zu einem steuerpflichtigen jährlichen Einkommen gelangt sind;
2. für solche Personen, welche sich nur hier aufhalten (§. 1 b), mit dem Ersten des nächsten Monats nach Ablauf ihres dreimonatlichen hiesigen Aufenthalts jedoch mit der Maßgabe, daß sie auch für die abgelaufenen drei Monate die Steuer nachzuentrichten haben;
3. für alle übrigen Gemeinde-Einkommensteuerpflichtigen (physischen wie juristischen Personen (§. 1 c—e) mit dem Ersten des nächsten Monats nach Eintritt des ihre Steuerpflicht begründenden Verhältnisses.

§. 7.

Erlöschen der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht erlischt:

1. durch den Tod des zur Steuer Veranlagten mit Ende des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
2. bei dem gänzlichen Fortfall des steuerpflichtigen Einkommens mit Ende des Monats, in welchem die Anzeige von diesem Fortfalle an die Steuerbehörde erfolgt (§. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, Gesetzsammlung Seite 140);*)
3. durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder des Aufenthalts mit Ende des Monats, in welchem an die Steuerbehörde die Anzeige des thatsächlich erfolgten Aufgebens des Wohnsitzes oder Aufenthaltes gemacht ist;
4. bei den nach §. 1 c—e besteuerten physischen sowie juristischen Personen und Gesellschaften mit Ende des Monats mit welchem das die Steuerpflicht begründende Verhältniß aufhört.

§. 8.

Steuerveranlagung.

Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staatsklassen- und klassifizirten Einkommensteuer geltenden Grundsätze und Steuerstufen, einschließlich der beiden untersten Stufen im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851.}}{\text{25. Mai 1873.}}$

Die für die einzelnen Einkommensstufen der Staatsklassen- und klassifizirten Einkommensteuer vorgeschriebenen Steuersätze dienen als Normalsätze bezw. Verhältnißzahlen,

*) Anhang Nr. VII.

Digitized by Google

welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge der einzelnen Abgabepflichtigen zu Grunde zu legen sind (§. 14).*)

§. 9.

Soweit die Veranlagung der, der Gemeindeeinkommensteuer unterliegenden Personen zur Staatsklassen- oder klassifizirten Einkommensteuer stattgefunden hat, und die Abgabepflichtigen mit dem vollen Betrage ihres Einkommens zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind, erfolgt die Veranlagung der letzteren durchgehends in dieselben Steuerstufen, welche für die gedachten Staatssteuern festgesetzt worden sind. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen auf Grund des §. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 und §. 2 des Gesetzes vom 26. März 1883 (Gesetzsammlung Seite 37) eine Ermäßigung der Steuerstufen stattgefunden hat.

§. 10.

Diejenigen physischen Personen, welche der Staatsklassen- bezw. klassifizirten Einkommensteuer hierorts nicht unterliegen, oder bei denen nur ein Theil ihres Gesammteinkommens der Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen ist (§. 1 e, §. 3 a und b, §. 4), werden von der Steuerbehörde, nöthigenfalls nach vorheriger Begutachtung der für die Klassensteuer bestehenden städtischen Kommissionen, unter Berücksichtigung der in den §§. 3, 4 und 5 angeführten und der Vorschriften der §§. 2, 7—11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 besonders eingeschätzt.

§. 11.

Die Einschätzung der juristischen Personen und Gesellschaften (§. 1 c und d) erfolgt alljährlich durch eine besondere für die ganze Stadt von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Kommission von 15 bis 24 Mitgliedern nach den für die Staatsklassen- und klassifizirte Einkommensteuer geltenden Grundsätzen unter entsprechender Beachtung der Vorschriften der §§. 2, 7—11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

Für die Wahl und Verpflichtung der Kommissionsmitglieder finden die Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsklassensteuer gegeben sind. Die Ernennung des Vorsitzenden und Stellvertreters erfolgt durch den Magistrat.

§. 12.

Wegen Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahnunternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domänen und Forsten bewendet es bei den Vorschriften in den §§. 4—6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

§. 13.

Zum Zwecke der Vertheilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer noch über andere Gemeinden außer Berlin sich erstreckenden gewerblichen Unternehmung hat der Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstand binnen spätestens drei Monaten vor Beginn des Steuerjahres einen Vertheilungsplan, welcher im dreijährigen Durchschnitt bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften die erzielten Bruttoeinnahmen, in allen übrigen Fällen die erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen nach Maßgabe der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom

*) Anhang Nr X bis XII.

Digitized by Google

27. Juli 1885 und deren Vertheilung auf die abgabeberechtigten Gemeinden enthalten muß, der Steuerbehörde mitzutheilen. Bei Eisenbahnunternehmungen (§§. 4 und 5 a. a. O.) hat diese Mittheilung spätestens vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der abgabepflichtigen Beträge, bezw. des abgabepflichtigen Gesammtbetrages zu erfolgen.

Eine öffentliche Aufforderung, der vorgedachten Verpflichtung zu genügen, wird alljährlich mindestens vier Wochen vor dem im Absatz 1 für die Einreichung des Vertheilungsplanes vorgeschriebenen Zeitpunkte Seitens der Steuerbehörde erlassen.

Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstände, welche dieser Verpflichtung nachzukommen unterlassen, unterliegen einer Ordnungsstrafe bis auf Höhe von 30 ℳ (§. 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853).

§. 14.

Feststellung des jährlichen Steuerbeitragsverhältnisses und Benachrichtigung der Steuerpflichtigen.

Nach der Höhe desjenigen Theils des Haushaltsbedarfs, welcher durch die bestehenden Abgaben und sonstigen Einnahmen der Gemeinde nicht gedeckt ist, wird alljährlich durch Kommunalbeschluß die Quote festgesetzt, welche für das betreffende Steuerjahr von den Normalsteuersätzen (§. 8) zu erheben ist.

§. 15.

Nach erfolgter Einschätzung wird jedem Steuerpflichtigen die Steuerstufe, zu welcher er eingeschätzt ist, bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung des Steuerbetrages, welchen die Steuerpflichtigen der einzelnen Steuerstufen mit Rücksicht auf die durch Kommunalbeschluß festgesetzte Quote (§. 14) zu entrichten haben, erfolgt durch die öffentlichen Blätter. Die Steuer ist an die Steuerempfangsstelle zu zahlen; es bleibt jedoch dem Beschlusse der Kommunalbehörde vorbehalten, die Erhebung der Steuer durch besonders angestellte Steuererheber bewirken zu lassen.

§. 16.

Erhebung der Steuer.

Die Gemeinde-Einkommensteuer ist in vier Quartalraten pränumerando zu entrichten. Eine Vorausbezahlung des ganzen Jahresbetrages, sowie auch nur mehrerer Quartalsraten steht jedem Steuerpflichtigen frei.

Erfolgt die fällige Zahlung im Laufe des ersten Quartalmonats nicht, so erfolgt nach fruchtloser Mahnung die exekutivische Einziehung der Steuer.

§. 17.

Reklamationen und Streitverfahren.

Hinsichtlich der Reklamationen gegen die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer findet folgendes Verfahren statt:

a) Bei denjenigen Steuerpflichtigen, die mit ihrem ganzen zur Staatsklassen- bezw. klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Einkommen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen worden sind, sollen auch ohne daß es der vorherigen Einreichung einer Reklamation gegen die Gemeinde-Einkommensteuer bedarf, die auf Reklamation gegen die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer erfolgten Entscheidungen der Staatsbehörden ohne Weiteres für die Gemeinde-Einkommensteuer Giltigkeit haben, so daß eine Ermäßigung der genannten Steuern auch die Herabsetzung der Gemeinde-Einkommensteuer in die entsprechende Stufe zur Folge hat.

b) Reklamationen von juristischen Personen und Gesellschaften, sowie von allen physischen Personen, welche nicht zu den im vorhergehenden Absatz a gedachten

Digitized by Google

Personen gehören und beanspruchen, daß ihr Einkommen ganz oder theilweise von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit oder niedriger besteuert werde, sind binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung bei der Steuer- und Einquartierungsdeputation des Magistrats schriftlich anzubringen, welche darauf gemäß §. 18 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit §. 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Beschluß faßt.*)

Gegen diesen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuß statt und gegen dessen Entscheidung in gleicher Frist das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht (§. 21 des Zuständigkeitsgesetzes a. a. O.).

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel bezahlten Betrages zu den bestimmten Terminen erfolgen.

§. 18.

Ab- und Zuzüge.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Gemeinde-Einkommensteuer nichts. Nur wenn nachgewiesen wird, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden.

§. 19.

Steuererlasse.

Die auf Grund des Artikel III des Gesetzes vom 16. Juni 1875 (Gesetzsammlung Seite 234) an der Staatsklassensteuer gewährten Erlasse haben auch einen entsprechenden Erlaß für die Gemeinde-Einkommensteuer zur Folge.

Die für erstere bestehenden Vorschriften kommen in gleicher Weise auf diejenigen Personen zur Anwendung, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 26. März 1883 (Gesetzsammlung Seite 37) von Entrichtung der Klassensteuer befreit sind.

In solchen Fällen entscheidet die städtische Steuerbehörde über das Erlaßgesuch.

§. 20.

Ansprüche auf Ermäßigungen und Erlasse (§§. 18 und 19) müssen im Laufe des betreffenden Steuerjahres bei der Steuerbehörde angemeldet werden, widrigenfalls eine Rückzahlung nicht gewährt wird.

§. 21.

Die Ordnungsstrafen (vergleiche §. 13 des vorliegenden Regulativs) fließen zur Hauptarmenkasse.

§. 22.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden auch auf die Gemeinde-Einkommensteuer Anwendung.

§. 23.

Die Verwaltung der Gemeinde-Einkommensteuer wird der Steuer- und Einquartierungsdeputation übertragen, welche die in diesem Regulativ der Steuerbehörde über-

*) Anhang Nr. VIII.

Digitized by Google

wiesenen Funktionen zu versehen hat. Insbesondere liegt der letzteren die fortgesetzte Aufsicht über die vorschriftsmäßige Ausführung der Bestimmungen dieses Regulativs ob.

§. 24.

Die im §. 13 vorgesehene Einreichung des Vertheilungsplanes hat für das Steuerjahr 1886/87 spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Regulativs zu erfolgen. Uebergangs-bestimmung.

Berlin, den 26. März 1886.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
von Forckenbeck.

Das vorstehende Regulativ wird hierdurch auf Grund der Vorschriften im §. 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 43 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und §. 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Potsdam, den 27. März 1886.

(L. S.)

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
Schultze.

X.

Rescript des Herrn Oberpräsidenten vom 2. December 1885, betreffend die Reform bezw. Aufhebung der Miethssteuer.

An den Magistrat zu Berlin.

Potsdam, den 2. December 1885.

Auf den gefälligen Bericht vom 9. December v. J., J.-Nr. 6847 F. B. 84, betreffend die Reform der Miethssteuer, worin um vorläufige Bescheidung darüber gebeten ist, ob eine Erhöhung der gedachten Steuer auf 8½ pCt. für Räume höheren Miethswerthes — unter Feststellung einer progressiven Skala — und eine Entlastung der billigeren Wohnungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde finden werde, sowie auf die unterm 12. August d. J. an mich und unterm 22. October d. J. an den Herrn Minister des Innern und den Herrn Finanzminister gerichteten Anträge, erwidere ich dem Magistrat ergebenst, daß die Herren Minister einem mir zugegangenen Erlasse vom 27. v. M. zufolge nach eingehender Berathung der Sache zunächst den Fall der Ertheilung ihrer Zustimmung zu der in Aussicht genommenen Aenderung der bisherigen Erhebungsart der gedachten Gemeindeabgabe nach Maßgabe des von dem Magistrate in Bezug genommenen §. 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Zeit nicht für gegeben erachten, da bis jetzt Gemeindebeschlüsse über die Reform der Miethssteuer nicht gefaßt sind und die diesbezüglichen Vorschläge selbst nicht einmal in der aus den beiden städtischen Körperschaften hervorgegangenen Deputation eine bestimmte Gestalt angenommen haben.

Digitized by Google

Seitens der Herren Minister ist aber ferner Anstand genommen worden, sich auch nur im Allgemeinen mit dem skizzirten Plane einer Reform der gedachten Steuer einverstanden zu erklären. Dieselben würden vielmehr ihre Mitwirkung zu einem solchen Versuche versagen müssen. Abgesehen von den principiellen Bedenken, welche der Miethssteuer überhaupt entgegenstehen und deren gänzliche Beseitigung angezeigt erscheinen lassen, würde die Reform der Steuer in der in Aussicht genommenen Weise neue Unzuträglichkeiten im Gefolge haben, im Besonderen nicht die Belastung der wohlhabenderen Klassen allein erhöhen, sondern auch eine weitere Ueberbürdung der Mittelstände befürchten lassen, da angenommen werden muß, daß auch ein größerer Theil der mittleren Wohnungen von einer erhöhten Steuer getroffen werden würde, wenn anders das Ergebniß der Erhöhungen eine irgendwie in's Gewicht fallende Bedeutung für die Erleichterung der weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung erlangen soll. Es handelt sich aber namentlich auch darum, die mittleren Klassen vor der Ueberbürdung mit Steuern zu schützen, weil diese erfahrungsmäßig unter noch schwierigeren Bedingungen für ihr Dasein zu kämpfen haben, als die weniger bemittelten Volksklassen, indem bei ihnen die Bedürfnisse in Hinsicht auf Wohnung, Kleidung, Erziehung der Kinder 2c. in der Regel noch in stärkerem Mißverhältnisse zu ihren Mitteln stehen und die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen beiden für die Mittelklassen vielfach am schwierigsten ist.

Dem Magistrat kann ich deshalb nur anheimgeben, die gänzliche Beseitigung der Miethssteuer gefälligst in Erwägung zu ziehen.

Der Ober-Präsident, Staatsminister
Achenbach.

XI.

Bericht des Magistrats an den Oberpräsidenten, betreffend die Aufrechthaltung der Miethssteuer.

An den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg
Herrn Staatsminister Dr. Achenbach Exzellenz.
Potsdam.

Berlin, den 19. September 1888.

Ew. Exzellenz haben auf Grund eines Erlasses der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 27. November 1885 uns am 2. Dezember 1885 anheim gegeben, die gänzliche Beseitigung der hier bestehenden Miethssteuer in Erwägung zu ziehen.

In unserem Berichte vom 9. Dezember 1884 hatten wir bemerkt, daß die auch von einem Theile unserer Bürgerschaft und der Presse befürwortete völlige Aufhebung der Miethssteuer in einer gemischten Deputation unserer Gemeindeorgane, wie auch von uns selbst bereits eingehend zur Erörterung gezogen, aber zumal zur Zeit als unthunlich erachtet worden sei. Ew. Exzellenz Anregung folgend, sind wir jedoch nochmals über diese Frage, sowohl in der erwähnten gemischten Deputation, als auch in unserem Kollegium

Digitized by Google

in Berathung getreten. Auch diese erneuten Erwägungen haben uns nur in der Ueberzeugung bestärkt, daß die Aufhebung der Miethssteuer die Weiterentwickelung unseres Gemeindewesens auf dem bisher beschrittenen Wege schwer gefährden würde.

Die Anforderungen, welche an die örtlichen Gemeinden gestellt werden, sind überall in unaufhaltsamem Wachsen begriffen. Im Interesse der allgemeinen Landesverwaltung sind den Gemeinden zu den bereits früher bestehenden zahlreiche neue Verpflichtungen auferlegt worden: die Vorbereitung der Wahlen für Staat und Reich, die Mitwirkung bei den Volkszählungen und dem Impfwesen, die Führung der Standesregister, die Gemeindekrankenversicherung, die Aufsicht über die Ortskrankenkassen und die neuorganisirten Innungen, Innungsausschüsse u. s. w. In noch weit höherem Grade aber, als die im Interesse der allgemeinen Landesverwaltung übernommenen Verpflichtungen sind diejenigen, ehedem der Privatwirthschaft obgelegenen Aufgaben in fortwährendem Wachsen begriffen, welche die Gemeinden, dem Zuge der Zeit folgend, in den Bereich ihrer Fürsorge haben ziehen müssen. Auch die kleinsten Landgemeinden werden von dieser rastlos fortschreitenden Strömung betroffen, ganz besonders aber die Stadtgemeinde Berlin.

In Folge der glücklichen Wechselwirkung einerseits der zentralen Lage Berlins in Deutschland und Europa, welche erst im Jahrhundert der Eisenbahnen voll zur Geltung gelangen konnte, andererseits der so günstigen politischen Gestaltungen der letzten Jahrzehnte hat Berlin ein Wachsthum an Volkszahl und Ausdehnung erfahren, wie solches sonst wohl nur jenseits des Ozeans vorgekommen ist. Während aber jene Städte Amerikas ihr Wachsthum ausschließlich ihrer günstigen geographischen Lage, ihrer Entwickelung als Mittelpunkte von Handel und Industrie verdanken, so war Berlin, neben seiner Bedeutung als vornehmster Handels- und Börsenplatz des kontinentalen Europas zugleich die Hauptstadt des mächtigsten Gliedes der europäischen Staatengruppe, die Residenz eines auf dem ganzen Erdballe bewunderten Fürsten geworden. Diese besondere, ihm in den letzten Jahrzehnten zugekommene Bedeutung steigerte die durch die Steuerkraft seiner Bewohner zu lösenden Aufgaben weit über das aus der bloßen Bevölkerungszunahme sich ergebende Verhältniß hinaus.

Bis jetzt hat die Gemeindeverwaltung Berlins den gewaltigen, an sie herangetretenen Aufgaben einigermaßen zu genügen vermocht, und die finanzielle Lage des städtischen Haushaltes kann dabei im Allgemeinen als eine günstige bezeichnet werden.

Von den 54 702 797 ℳ, welche nach dem Staatshaushaltsetat pro 1887/88 aus den laufenden Einnahmen bestritten werden (wobei also 6 134 500 ℳ, welche aus Anleihen verwendet werden, nicht mitgerechnet sind), brauchen nur 30 155 291 ℳ durch eigentliche Steuern aufgebracht zu werden. Der Ueberrest entströmt dem städtischen Vermögen, welches theils in den gemeinnützigen Anlagen der Stadt (Gasanstalt, Wasserwerke städtischer Viehhof, Verwerthung der öffentlichen Straßen), theils in städtischem Grundbesitz besteht, oder wird durch Gebühren (Schulgelder der höheren Lehranstalten, Rückeinnahmen der Krankenanstalten ꝛc., Kanalisationsgebühr) aufgebracht. Die städtischen gemeinnützigen industriellen Werke — Gasanstalt, Wasserwerke, städtischer Viehhof — verzinsen nicht nur ihre eigene Anleiheschuld (am 1. April 1887: 141 680 479 ℳ) und liefern den für die städtische Kanalisation erforderlichen Zuschuß: von 2 588 062 ℳ, sondern sie gewähren auch die Mittel zur Verzinsung und Amortisation der eigentlichen Kämmereischuld (25 953 133 ℳ) und führen noch 1 570 928 ℳ zur Verwendung für allgemeine städtische Zwecke ab. Was hierzu und zu dem Steueraufkommen von 30 155 291 ℳ noch weiter hinzukommen muß, um die Gesammtausgabe von 54 702 797 ℳ zu decken, fließt, wie bemerkt, theils aus vorgenannten Gebühren, theils (ca. 600 000 ℳ) aus dem

Digitized by Google

Kämmereivermögen der Stadt. Der sehr bedeutende nicht produktive Grundbesitz der Stadtgemeinde, zu dem die Schul- und Dienstgrundstücke und z. B. auch noch die Rieselgüter der Stadt von fast einer Quadratmeile Umfang gehören, bildet zwar Vermögen der Stadt, kommt aber als Einnahmequelle für jetzt wenigstens nicht in Betracht.

Die Stadtgemeinde kann daher auch für das elementare Schul- und für Armen- und Krankenwesen:

a) an Verwaltungskosten für das Gemeindeschulwesen	7 475 384	ℳ.
b) zum Bau von Gemeindeschulen	2 168 300	"
c) für den Fortbildungsunterricht	209 090	"
d) für Taubstummen- und Blindenunterricht	66 182	"
e) für gewerbliches Unterrichtswesen	122 906	"
f) für das Armenwesen	6 435 836	"
g) für Krankenhäuser, Hospitäler, Irrenpflege	2 863 204	"
h) an Gehältern der Beamten der Armen- und Krankenanstalten aus Spezialetat 58	180 998	"
in Summa	19 521 900	ℳ.
in Ausgabe stellen, oder nach Abzug der eigenen Einnahmen bei den gedachten Verwaltungen von	1 313 004	"
	18 208 896	ℳ.

also ca. 60 Prozent des gesammten Steueraufkommens verausgaben, wobei die Antheile derselben an der allgemeinen Verwaltung (den Geschäftsbedürfnissen, Prozeßkosten Pensionen 2c.) noch nicht einmal berechnet sind. Nur der Ueberrest von ca. 40 Prozent kommt an Kosten der allgemeinen Verwaltung, des höheren Schulwesens, der öffentlichen Straßen- und Parkanlagen 2c. auch den bemittelteren Volksklassen zu Gute, welche den bei weitem größeren Theil der Steuern entrichten.

Im Verhältnisse zu anderen Gemeinwesen, welche aus dem Steueraufkommen nicht allein alle laufenden Bedürfnisse befriedigen, sondern auch eine bedeutende Schuldenlast verzinsen müssen, ist die Finanzlage der Stadt Berlin hiernach wohl z. B. als eine günstige anzusehen. Aber es darf nicht übersehen werden, daß weitere — Hunderttausende und Millionen in Anspruch nehmende — Aufgaben unaufhörlich für die Stadtgemeinde erwachsen.

Das Gemeindeschulwesen der Stadt Berlin, welches durch die Aufhebung des Schulgeldes seit 1874 und die dadurch herbeigeführte Umwandlung der Privatelementarschulen in öffentliche und die Ueberführung der mäßig bemittelten Kinder aus der schulgeldpflichtigen in die unentgeltliche Schule einen enormen Aufschwung genommen, bedarf noch energischer Anstrengung, um zu dem noch nicht völlig erreichten normalen Zustande zu gelangen, in welchem die Vermehrung der Gemeindeschulen nur noch durch die Bevölkerungszunahme bedingt ist. Neben dem Elementarschulwesen hat der Staat thatsächlich auch das höhere Schulwesen überwiegend der Stadtgemeinde überlassen, welche z. B. einschließlich der beiden noch in der Entwicklung begriffenen höheren Bürger- und der 5 höheren Mädchenschulen 29 höhere Schulen unterhält. Das Aufstreben Berlins in zahlreichen industriellen Zweigen, wie beziehungsweise der Textilindustrie, der sogenannten Damenkonfektion 2c., nöthigt die Stadtgemeinde, dem gewerblichen Unterrichtswesen immer wachsende Mittel zuzuwenden. Die Ansprüche, welche an die städtischen Kranken-, Irren-, Siechen- und Altersversorgungsanstalten gemacht werden, wachsen weit über das Verhältniß der Bevölkerungszunahme hinaus, die zum Theil nur neuerlich im großartigsten Maßstabe

Digitized by Google

errichteten Anstalten sind überfüllt und müssen durch Errichtung neuer Anstalten entlastet werden. Neben der durch die Vermehrung des Verkehrs unerläßlich gewordenen Eröffnung der Kaiser Wilhelmstraße, der Regulirung des Mühlendammes, wird sich die Stadtgemeinde in nächster Zeit möglicherweise der Mitbetheiligung an der vom Staate beabsichtigten Senkung des Hochwasserspiegels der Spree, unter Beseitigung der Mühlenanlagen, der Verlegung der Anlagen der Stettiner Bahn innerhalb des Weichbildes, der Einrichtung von Hafenanlagen an der Spree und den von derselben abgezweigten Kanälen, der Weiterführung der Charlottenstraße bis zur Weidendammerbrücke ꝛc., nicht entziehen können. Dazu treten Ansprüche, welche an die Stadt erhoben werden wegen Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte, Sanitätswachen, Desinfektionsanstalten und Volksbäder, Sanatorien für Epileptische, Lungenkranke und Rekonvaleszenten u. s. f.

Die meisten dieser neu herantretenden Ansprüche werden, auch bei einer guten und geordneten Finanzverwaltung, nur aus Anleihemitteln zu befriedigen sein, wie denn eine Anleihe von 50 Millionen behufs Befriedigung eines Theiles der hervorgehobenen Bedürfnisse im vergangenen Jahre die Allerhöchste Genehmigung erlangt hat und für einen Theil der oben angedeuteten Bedürfnisse z. Z. nach und nach zur Verausgabung gelangt. Allein schon die Verzinsung und Amortisation solcher Anleihen zu zwar dauernden, aber meist unproduktiven Einrichtungen belastet unseren Ausgabenetat in nächster Zeit erheblich.

Daß bei dieser auch Ew. Exzellenz und den Herren Ministern des Innern und der Finanzen wohl bekannten Sachlage in dem hohen Erlasse vom 27. Dezember v. J. an das Aufgeben einer so wesentlichen Einnahmequelle, wie es die Miethssteuer für unseren Haushalt ist, nur bei entsprechendem Ersatz hat gedacht sein können, glauben wir ohne Weiteres voraussetzen zu dürfen.

Die Hülfe, welche den Gemeinden (Provinzen) Seitens des Staates gewährt beziehungsweise in Aussicht gestellt ist, ist den Bedürfnissen des Berliner Etats gegenüber völlig unzureichend.

Die Ueberweisungen an die Kommunalverbände aus den Holz- und Viehzöllen (der sogenannten lex Huene) bezifferten sich für Berlin in den beiden Vorjahren auf 284 322 und 438 997 *M*. Auf eine erhebliche Steigerung ist für die folgenden Jahre schwerlich zu rechnen. Der Betrag, mit welchem die Stadt bezüglich der Pensionen der Gemeindeschullehrer und Lehrerinnen nach dem Gesetz vom 6. Juli 1885 entlastet worden ist, hat pro 1886/87 für Berlin 30 000 *M*. betragen, und selbst wenn die seit Jahren, und namentlich seit Einführung der Zollgesetzgebung vom Jahre 1879 in Aussicht gestellte Ueberlassung eines Theiles der Staats-Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden nach Eröffnung neuer Einnahmequellen für das Reich durch das Branntweinsteuergesetz und die Reform der Zuckersteuer wirklich erfolgen sollte, so würde auch dadurch die Stadt Berlin im Entferntesten nicht in die Lage versetzt werden, eine Einkommensquelle, wie die Miethssteuer, ohne weiteren Ersatz aufgeben zu können. Die Staats-Grund- und Gebäudesteuer brachte im Rechnungsjahr 1885/86 in Berlin auf 5 975 639 *M*. Die Hälfte davon würde noch nicht einmal hinreichen, die städtische Haussteuer (1885/86: 3 939 172 *M*.) zu ersetzen, welche bei Aufhebung der Miethssteuer schwerlich bestehen bleiben könnte, obwohl ihre Erhebung nach Maßgabe der im jedesmaligen Vorjahre wirklich aufgekommenen Miethserträge der Erhebung der 15 Jahre lang gleichmäßigen und dann für weitere 15 Jahre vielleicht gerade zur Zeit sinkender Miethspreise nach dem Durchschnittsertrage von verflossenen 10 besonders günstigen Jahren abgeänderten Gebäudesteuer sicher vorzuziehen ist. Die Haussteuer stellt aber erst den vierten Theil des Aufkommens an Haus- und Miethssteuer dar. Selbst die Ueberweisung der gesammten Staats-Grund- und

Digitized by Google

Gebäudesteuer an die Stadtgemeinde würde von dem Aufkommen der Haus- und Miethssteuer nicht viel mehr als ein Drittel ersetzen.

Wenn sonach an die Aufhebung der Miethssteuer ohne Ersatz des Ausfalles durch anderweite kommunale Steuern unmöglich gedacht sein kann, so läßt uns auch im Uebrigen der Erlaß vom 27. Dezember v. Js. — bis auf die eine Bemerkung, daß eine weitere Ueberbürdung der „Mittelstände“ nicht eintreten dürfe — ohne jede Andeutung darüber, wie die rund 16 300 000 ℳ, welche die Stadtgemeinde Berlin nach dem diesjährigen Etatsansatz bei Aufhebung der Mieths- und Haussteuer verlieren würde, derselben auf anderem Wege wieder zugeführt werden sollen.

Unseres Erachtens könnten hierbei nur zwei Möglichkeiten in Betracht kommen, die Einführung lokaler Eingangsabgaben (Oktrois) und die Erhöhung des Zuschlags zur Staatsklassen- und Einkommensteuer.

Zu der ersteren werden die städtischen Behörden sich schwerlich jemals entschließen können. Sie ist auch aus der Mitte der Bürgerschaft, wie von der Presse bisher niemals ernstlich in Vorschlag gebracht worden.

Oertliche Eingangsabgaben, soweit dieselben nach Art. 35 der Reichs-Verf., Art. 5 Nr. 1 des Zoll-V.-Vertrages vom 8. Juli 1867 und dem Gesetze vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 109) bezw. dem Gesetze vom 25. Mai 1873 über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Preußen überhaupt zulässig sind, können für die Finanzen der Stadtgemeinde nur Bedeutung haben und einen im Verhältniß zu den Erhebungskosten stehenden Ertrag liefern, wenn sie auf unentbehrliche Lebensmittel gelegt werden. Eingangsabgaben dieser Art müssen aber eine Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel, oder — wenn sich solche, wie vielfach behauptet wird, nicht bemerkbar machen sollte — eine Verschlechterung des Nahrungsstandes der großen Masse der Bevölkerung zur Folge haben, welche die Leistungsfähigkeit derselben auf wirthschaftlichem Gebiete vermindert, die Armenlast vermehrt, das Aufkommen an direkten Steuern vermindert, und so das Aufkommen des Oktrois wieder zum großen Theile aufhebt und in nichts zerfließen läßt. Solche Abgaben würden vorwiegend die ärmsten Klassen und, zumal wenn eine Steigerung des Arbeits- und Dienstlohnes dadurch hervorgerufen werden sollte, in nächster Reihe die Mittelklassen treffen, und damit gerade in den Fehler verfallen, dessen Vermeidung in dem geehrten Erlasse vom 27. Dezember v. Js. uns an die Hand gegeben worden ist. Dazu kommt, daß bezw. die Wiedereinführung der Schlachtsteuer, aber auch jeder anderen Eingangsabgabe, namentlich auch wegen der nach § 7 Art. 5 Nr. II des Zoll-V.-Vertrages stets erforderlichen Rückvergütung für bloßes Durchgangsgut, eine Beengung und Belästigung bei dem Ein-, Aus- und Durchgang von Personen und Güter durch Berlin hervorrufen würde, welche auf den so kräftig erblühenden Handel und Wandel, und namentlich auf den Berlin zugleich zum Vorzuge und zum Vortheile gereichenden enormen Fremdenverkehr lähmend einwirken, und damit die finanziellen Kräfte Berlins vielleicht nur allmählich, aber sicher untergraben würde. Wir können uns nicht versagen, darauf hinzuweisen, wie in Paris, welches den größten Theil seiner Gemeinde-Einnahmen aus Oktrois bezieht, der Verbrauch und das Aufkommen aus den mit Oktroi beschwerten Verbrauchsartikeln in stetem Rückgange begriffen sind (cfr. si plac. den Originalartikel in der „Vossischen Zeitung“ vom 3. Juni 1886), und in welchen starken Ausdrücken die neueren französischen Finanzschriftsteller die Oktrois verurtheilen, wenn es bezw. bei Chauveau — in preisgekrönter Schrift — traité des impots Paris 1883 — Seite 23 heißt:

Digitized by Google

„L'octroi, cet avus, qui suivant l'energique expression de M. Frère-Orban, infecte de ses vices incurables les forces vives d'un pays, n'a jamais et nulle part autant étendu ses ravages, que chez nous"

und

„Proscrit partout, chassé des pays, qui l'avaient d'abord accueilli favorablement à notre exemple, c'est chez nous, que ce lépreux — sc. l'octroi — dédommage des rebuffades, dont il est ailleurs l'objet"

und Leroy-Beaulieu — traité de la science des Finances — S. 362 Bd. 1:

„Mais mieux vaut encore un loyer élevé et en commerce libre."

Die Einführung einer Eingangsabgabe auf außerhalb Berlins gebraute, namentlich die sog. ächten Biere ist zwar von einzelnen Seiten bei unseren Berathungen in Vorschlag gekommen und durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 erleichtert worden, indem die Beschränkungen des Art. 5 Nr. 1 des Zoll-Vertrages vom 8. Juli 1867 — soweit es sich um die Besteuerung von über die Zollvereins-Grenze eingeführtem Bier und Branntwein für Rechnung von Kommunen handelt — aufgehoben worden sind. Allein die Eingangsabgabe auf Bier würde — wenn damit nicht zugleich die Erhöhung des hierzu erhobenen Zuschlages zur Reichsbraumalzsteuer für hier gebrautes Bier (von 50 ℳ pro Centner Braumalz = 35 ₰ pro Hektoliter Lagerbier) auf den höchst zulässigen Satz von 65 ₰ für den Hektoliter (Art. Nr. 5 Nr. 2 § 2 und § 7 Abs. 5 des Zoll-V.-Vertrages vom 8. Juli 1867 und § 44 des Reichsbrausteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1872) verbunden wird — keinen nennenswerthen Ertrag liefern, wenn man erwägt, daß der erwähnte städtische Zuschlag zur Braumalzsteuer nur 460 000 ℳ einbringt, und daß die Gesammt-Biereinfuhr Berlins (im Jahre 1885: 169 372 hl) von der gesammten Bierproduktion Berlins (1884/85 2 212 060 hl) nur etwa den 14. Theil ausmacht.

Die Einführung einer Eingangssteuer unter gleichzeitiger Erhöhung der städtischen Abgabe von hier gebrautem Bier, so daß von beiderlei Bier der höchst zulässige Satz von 65 ₰ pro Hektoliter erhoben würde, würde zwar zu obigen 460 000 ℳ ein weiteres Erträgniß von 600 000 bis 800 000 ℳ liefern können, zugleich aber voraussichtlich eine Vertheuerung bezw. Verschlechterung des Bieres zur Folge haben, das einem nothwendigen Lebensbedürfnisse mindestens sehr nahe kommt, und welche am wenigsten zu einem Zeitpunkte als angemessen erachtet werden kann, wo auch der Branntwein einer erheblichen Vertheuerung entgegen geht.

Tabak und Tabakfabrikate sind ebenso wie Zucker und Salz durch Art. 35 der Reichs-Verf. und Art. V II § 2 des Zoll-V.-Vertrages vom 8. Juli 1867 von der Inlands-Besteuerung in den zum Zollgebiete des Deutschen Reichs gehörigen Staaten ausgeschlossen.

Der Branntwein ist durch das Reichsgesetz vom 24. Juni cr. als Steuerobjekt des Reiches voll in Anspruch genommen.

Die Erhebung einer Konsumtionsabgabe vom Wein für Rechnung der Kommune ist nach § 7 Abs. 3 Art. 5 Nr. II des Zollvereins-Vertrages nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören, ist für Berlin daher ausgeschlossen.

Einzelne Luxussteuern, wie Billetsteuern auf öffentliche Lustbarkeiten der wohlhabenderen Klassen, Equipagen- oder Luxus-Pferdesteuern, sind zwar gleichfalls von uns in Betracht gezogen worden. Doch sind derartige Steuern von uns theils wenig ergiebig und bieten Schwierigkeiten bei der Erhebung, theils beengen sie den freien Verkehr,

Digitized by Google

dessen eine Stadt, wie Berlin, die in dem Fremden-Zustrome eine Hauptquelle ihres Wohlstandes hat, am wenigsten entbehren kann. Steuern dieser Art würden die Steuerkraft der Einwohnerschaft mehr schädigen, als sie der Stadtgemeinde an Einkünften zuführen können, und sind keinesfalls geeignet, für den Ausfall der Miethssteuer irgend ausreichenden Ersatz zu bieten. —

Als einziger, für Berlin möglicher Ersatz für den etwaigen Wegfall der Miethssteuer bleibt sonach nur die Erhöhung des jetzt erhobenen Zuschlages zur Staatsklassen- und Einkommensteuer, bezw. die Einführung einer selbständigen Kommunal-Einkommensteuer.

Die Klassen- und Einkommensteuer ist aber selbst zur Zeit noch der Gegenstand reformatorischer Erwägungen bei den gesetzgebenden Faktoren des Staates und Reiches. Die Staatsregierung hatte dem Abgeordnetenhause in der II. Session der 15. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf, betr. die Einkommensteuer, und einen Gesetzentwurf, betr. Einführung einer Kapitalrentensteuer, vorgelegt. Diese Entwürfe sind, nachdem sie in der Kommission des Abgeordnetenhauses berathen worden, der Staatsregierung mit dem Ersuchen überwiesen worden, in der nächsten Session eine neue Vorlage, betr. die Einkommen- und Kapitalrentensteuer zu machen. Dies ist seither nicht geschehen, aber die Absicht der Staatsregierung auf Reform der Staats-Personalsteuern unter Aufhebung weiterer Stufen der Klassensteuer und stärkerer Heranziehung gewisser fundirter Einkommen ist nach wiederholt abgegebenen Erklärungen der Vertreter der Staatsregierung keineswegs als aufgegeben zu betrachten. Andererseits ist im Reichstage mehrfach die Idee einer Reichs-Einkommensteuer in Anregung gekommen. Wie mißlich es unter diesen Umständen sein würde, die Haupt- und ursprüngliche Grundlage der städtischen Finanzen, die Haus- und Miethssteuer, aufzugeben und die Einnahmebedürfnisse des städtischen Haushalts allein durch Zuschläge zu einer Steuer aufzubringen, deren zukünftige Gestaltung Wandlungen unterliegen wird, die noch nicht zu übersehen sind, bedarf keiner weiteren Ausführung. Das Gleiche gilt aber auch für den etwaigen Versuch, ein besonderes, von der Staats-Personalsteuer unabhängig gestaltetes Kommunal-Einkommensteuer-Regulativ, behufs Aufbringung des gesammten Steuerbedarfs der Stadt, aufzustellen, weil ein solches nur unter Berücksichtigung des im Staate geltenden Personal-Steuersystems erlassen werden könnte. Uebrigens war im § 6 des unter den Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1879/80 abgedruckten Entwurfes eines Gesetzes über die Gemeindeabgaben die Erhebung besonderer kommunaler Einkommensteuern ausdrücklich ausgeschlossen und nur die Erhebung von Zuschlägen zur Staats-Personalsteuer für zulässig erklärt. Bei den Bedenken, welche eine im Staate und in der Gemeinde verschiedenartige Einschätzung und Veranlagung desselben Einkommens zu einer gleichartigen Einkommensteuer jedenfalls haben würde, wäre es daher fraglich, ob eine solche besondere Gemeinde-Einkommensteuer die staatliche Bestätigung erlangen würde.

Wir wollen auch auf die Bedenken nicht näher eingehen, welche sich an den Gedanken knüpfen, sämmtliche Einnahmen aus einer einzigen Steuerquelle zu schöpfen, die zugleich zur Beschaffung eines wesentlichen Theiles der Staatsbedürfnisse bestimmt ist. Französische Finanzschriftsteller (Chanveau, S. 11) fassen dieselben in das Schlagwort zusammen:

„impot unique, impôt inique“

und weisen wohl mit Recht darauf hin, daß jeder einzelnen Steuer und ihrer Erhebung Fehler anhaften, welche dadurch, daß in Form von Zuschlägen weitere Steuern an sie gehängt, besonders drückend werden, wogegen die Fehler verschiedenartiger Steuern

Digitized by Google

in verschiedener, zum Theil entgegengesetzter Richtung wirken und sich gegenseitig ausgleichen.

Wir wollen uns vielmehr nur darauf beschränken, darzuthun, daß die Aufhebung der Miethssteuer — von der Haussteuer ganz abgesehen, die dann voraussichtlich auch würde fallen müssen — und die anderweite Aufbringung des dadurch entstandenen Einnahmeausfalles durch erhöhte Zuschläge zur Staats-Personalsteuer eine sehr erhebliche weitere Belastung der Mittelstände, also gerade diejenige Wirkung herbeiführen würde, auf deren Vermeidung Ew. Exzellenz uns hingewiesen haben.

Die Ist-Einnahme aus der Miethssteuer hat für das Rechnungsjahr 1886/87 nach bisheriger Feststellung 11 822 575 *M.* betragen, während die mit 100 pCt. Zuschlag zur Staatspersonal-Steuer erhobene Gemeinde-Einkommensteuer 12 783 915 *M.* eingebracht hat. Der erstere Betrag bleibt hinter dem letzteren nur wenig zurück, und erwägt man, daß bei erhöhten Zuschlägen zur Staats-Personalsteuer das Einschätzungsbedürfniß erfahrungsmäßig sinkt, die Staatssteuer selbst unter dem Drucke der hohen Zuschläge verkümmert, so ist klar, daß mindestens 100 pCt. weiterer Zuschlag zur Staatssteuer erforderlich sein, also 200 pCt. erhoben werden müßten, um den Ausfall der Miethssteuer zu decken.

Die Miethssteuer, in ihrer gegenwärtigen Höhe von $6^2/_3$ pCt. vom Miethspreise nimmt von dem letzteren $^1/_{15}$, und wenn man den Miethspreis auf $^1/_5$ des Einkommens annimmt, von letzterem $^1/_{75}$ oder 1,33 pCt. in Anspruch. Will man wirklich den Aufwand an Miethe auf $^1/_4$ des Einkommens annehmen, was auch bei den kleinsten Einkommen meist eine zu hohe Annahme sein wird, so nimmt die Miethssteuer immer nur $^1/_{15}$ von diesem Viertel, also $^1/_{60} = 1{,}66$ pCt. des Einkommens in Anspruch. Der Prozentsatz, welchen die Staats-Personalsteuer aus dem Einkommen zieht, ist schon von der 7. Klassenstufe ab ein höherer. Er beträgt auf der 12. Klassensteuerstufe, wenn man das mittlere Einkommen der Stufe zum Grunde legt, 2,53 pCt., auf der 5. Stufe der klassifizirten Einkommensteuer 2,84 pCt. und fällt dann in den höheren Einkommensteuerstufen, bei welchen die Differenz zwischen Minimal- und Maximal-Einkommen der einzelnen Stufen 60 000 *M.* beträgt, auf 2,66 pCt., während die Minimal-Einkommen der einzelnen Stufen schon von der 1. Stufe der klassifizirten Einkommensteuer, also von dem gewiß kaum dem Mittelstande zuzurechnenden Einkommen von 3000 *M.* ab 3 pCt. von ihrem Einkommen zu entrichten haben. Es leuchtet ein, daß — bei einer Erhöhung des Zuschlags zur Staatssteuer von 100 pCt. auf 200 pCt. alle Einkommen der hiesigen Einwohner, mindestens von der 7. Klassensteuerstufe ab, — zu Gunsten der zahlreichen hier sich aufhaltenden, der Gemeinde-Einkommensteuer nicht unterliegenden Personen — erheblich schwerer belastet werden, als sie gegenwärtig durch die Miethssteuer belastet sind, und daß nur die Einkommen, bei welchen der Prozentsatz der Staatssteuer weniger als 1,33 pCt. oder 1,66 pCt. beträgt, also die untersten Stufen mit den Prozentsätzen: 0,56, 0,77, 0,92, 1,07 und 1,41 durch Ersatz der Miethssteuer im Wege Erhöhung der Gemeinde-Einkommensteuer auf 200 pCt. erleichtert werden würden. Diesen Klassen gegenüber wünschen wir eben eine Entlastung durch Einführung degressiver Skala bis etwa auf das Maaß der von ihnen entrichteten Klassensteuer herbeizuführen. Daß unsere Steuerdeputation schon gegenwärtig die Befugniß hat, wo Ueberbürdung oder besonders drückende Umstände auf diesen unteren Steuerstufen vorwalten, die Miethssteuer zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, ist Ew. Exzellenz aus häufiger Einsicht unserer Akten ebenso bekannt, als daß mit Hülfe der Bürgerschaft diese Befugniß nach genauer Erörterung der Einzelverhältnisse mit Milde gehandhabt wird.

Digitized by Google

Die beiliegende Tabelle, bei welcher die Miethe bis zum Einkommen von 6 000 ℳ. excl. mit 1/4 des Höchsteinkommens der Stufe berechnet ist, obwohl es gewiß die Ausnahme bildet, wenn von Einkommen von 4 200 ℳ. = 1 050 ℳ. oder von Einkommen von 2 400 ℳ. 600 ℳ. auf Miethe verwendet werden, läßt deutlich erkennen, wie bedeutend die Mehrbelastung aller Einkommen von der 7. Stufe ab sein würde, wenn anstatt der gegenwärtig erhobenen Miethssteuer der Zuschlag zur Staatspersonalsteuer um 100 pCt. erhöht werden sollte. Bereits bei einem Einkommen von 3 600 ℳ, von welchem gegenwärtig — bei Annahme von 900 ℳ. Miethe — 59 ℳ. 94 Pf. Miethssteuer erhoben werden, würden an Stelle derselben 90 ℳ, also die Hälfte mehr an Einkommensteuer erhoben werden, ohne daß darum im Ganzen mehr an Steuern aufkäme. Selbst bei einer Erhöhung der Miethssteuer von 6⅔ auf 8⅓ pCt. — wie solche in den unserem Berichte vom 9. Dezember 1884 beigefügten Vorschlägen für Miethen von 1 500 ℳ. und darüber in Aussicht genommen war — würde dieselbe für die entsprechenden Einkommen bei Weitem nicht dem Betrage von 100 pCt. der Gemeinde-Einkommensteuer gleichkommen. Der Besitzer eines Einkommens von 8 400 ℳ. würde bei Erhöhung der Einkommensteuer auf 200 pCt. Zuschlag eine Steuer-Erhöhung von 216 ℳ. erfahren, während er selbst bei 8⅓ pCt. Miethssteuer (von 1 680 ℳ. Wohnungsmiethe) nur 139 ℳ. 14 Pf. Miethssteuer zu zahlen haben würde.

Jede selbstständige Kommunal-Einkommensteuer, wenn deren Neueinführung bei der Unsicherheit über die künftige Reform der Staats-Personalsteuer überhaupt z. Z. möglich wäre und zugelassen würde, müßte im Wesentlichen dasselbe Ergebniß haben, da sie einen so niedrigen Prozentsatz wie die Miethssteuer (1,33 bis 1,66 pCt.) nur bei den untersten Vermögensstufen würde ansetzen können, wenn auch im Einzelnen vielleicht gleichmäßigere und stärkere Progression, als bei der Staatsklassen- und Einkommensteuer besteht, eingeführt werden könnte.

Es drängt sich hierbei die Frage auf, wie es möglich ist, daß die Miethssteuer trotz dieses niedrigen, dem Einkommen entzogenen Prozentsatzes dennoch ein ebenso großes Steuer-Aufkommen liefert, als 100 pCt. der Einkommensteuer, welche schon bei Einkommen von 1 650 ℳ. ab einen höheren, fast bis auf das Doppelte ansteigenden Prozentsatz beansprucht. Es liegt auf der Hand, daß die Mehrbelastung der 6 untersten Steuerstufen, deren Beseitigung auch wir wünschen, diesen Umstand nur zum geringsten Theile erklärt, zumal schon jetzt auf demselben zahlreiche Erlasse und Ermäßigungen der Miethssteuer vorkommen, auch keineswegs jeder Klassensteuerzahler die seiner Klasse entsprechende Miethssteuer entrichtet, vielmehr in einer besteuerten Wohnung öfters mehrere klassensteuerpflichtige Personen zusammen wohnen. Es ist vielmehr zunächst darauf hinzuweisen, daß Einkommensteuern, welche in räumlich beschränkten Steuergemeinschaften erhoben werden, niemals alles Einkommen, welches in ihnen vorhanden ist, oder auch nur welches in ihnen verbraucht wird, treffen können, wogegen die Miethssteuer, nacht Art der Liegenschaftssteuern erhoben, alle in der Stadt befindlichen Objekte ergreift. Um Doppelbesteuerungen bei der Einkommensteuer zu vermeiden, und weil diejenigen Gemeinden den nächsten Anspruch auf Besteuerung haben, in denen das Einkommen erworben wird, müssen die Einkommensquellen unterschieden und diejenigen, hier vorhandenen Einkommen in Berlin ganz oder zum größten Theile unbesteuert gelassen werden, welche aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb entströmen. Wegen ihrer Beziehungen zum Hofe und zur Gesellschaft, zu den Centralorganen des Reiches und Staates, zu den Künsten und Wissenschaften, der Börse ꝛc. unterhält aber eine große Zahl begüterter Personen des In- und Auslandes in Berlin zum Theil palastartige Wohnungen. Soweit das Einkommen

Digitized by Google

dieser Personen ausschließlich aus ihrem in den Provinzen oder im Auslande belegenen Grundbesitz oder Gewerbebetriebe bezogen wird, konnte dasselbe vor dem Gesetze vom 27. Juli 1885 auf Grund von § 53, I. 2 und Abs. 3 der Städte-Ordnung und §. 4 unseres Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativs zur Gemeinde-Einkommensteuer überhaupt nicht, und kann auch jetzt nur, wenn ein zweiter beständiger Wohnsitz oder ununterbrochener Aufenthalt von mehr als 3 Monaten hier nachzuweisen ist, und zugleich im Vorjahre mehr als dreimonatlicher Aufenthalt stattgefunden hat, mit einem Viertel herangezogen werden. Durch die Miethssteuer werden die Wohnungen dieser Personen gleichmäßig, wie alle andern getroffen und die Hauptmasse der übrigen Steuerzahler dadurch entsprechend entlastet. Es erscheint auch durchaus billig, diese wohlhabendsten Einwohner gerade von dem Gegenstande ihres Ge- und Verbrauchs, bezüglich deren sie an den zur Beförderung der Sicherheit, Gesundheit, Annehmlichkeit und Schönheit des Lebens dienenden Gemeinde-Anstalten Berlins vollen Antheil nehmen, zur Besteuerung heranzuziehen. Die Miethssteuer hat hier die Vortheile einer Verbrauchs- und Luxussteuer. Ihre Höhe richtet sich nach dem Maße des Luxus, den diese auswärtigen Magnaten des Grundbesitzes oder Gewerbes auf ihre Berliner Wohnung verwenden wollen, der Maßstab ihrer Erhebung unterliegt dem Einflusse des Steuerzahlers selbst, der sich daher auch nicht über denselben beklagen darf. Bei dem wesentlichen Interesse, welches gerade diese auswärts begüterten Personen an einer gleichzeitigen Wohnung, bezw. einem standesgemäßen Absteigequartier in Berlin haben, hält die Erhebung der Miethssteuer dieselben nicht von der Einrichtung und Unterhaltung einer solchen ab. Dagegen würde die Erhöhung der Gemeinde-Einkommensteuer auf das Doppelte den Zuzug einer Reihe ebenfalls unabhängiger Personen von mäßigem Wohlstande, die nur einen Wohnsitz begründen können und kein dringendes Interesse haben, denselben gerade in Berlin aufzuschlagen, sicherlich einschränken, bezw. den Wegzug derselben in andere Städte, welche ebenfalls Annehmlichkeiten des Aufenthaltes bieten, und an denen Deutschland reicher ist, als andere Länder, erheblich befördern.

Die Miethssteuer erschließt aber auch noch eine zweite Quelle, die für die Einkommensteuer wenig zugänglich ist. Gegenüber den zahlreichen, durch das Leben und Treiben der Weltstadt hervorgerufenen, großartig ausgestatteten Bierhäusern, Cafés, Theatern, Restaurationen und ähnlichen Vergnügungs-Etablissements nimmt die Miethssteuer gleichfalls das Wesen theils einer Luxus-, theils einer Gewerbesteuer an. Sie zieht hier mittelbar die zahlreichen, Berlin besuchenden Fremden heran, welche das Hauptkontingent der Besucher derartiger Etablissements stellen, und trägt hierdurch wiederum zu der oben zahlenmäßig nachgewiesenen Herabdrückung des Steuerbeitrages des hier ansässigen Mittelstandes bei. Auch hierin liegt keine Unbilligkeit. Diese Unternehmungen, deren Einnahmen sehr schwankend, schwer erkennbar, und daher mit der Einkommensteuer in gerechter Weise kaum getroffen werden können, verdanken ihre Lebenskraft gerade den kommunalen Einrichtungen, die Verkehrs-, Sicherheits-, Gesundheits- und Verschönerungs-Anlagen der Stadt machen sie erst möglich, und es erscheint als der einfachste und gerechteste, und wiederum dem Einflusse des Gewerbetreibenden selbst unterstellte Maßstab, sie nach der Größe, Lage und Einrichtung, dem Miethswerthe ihrer Lokalitäten, gewissermaßen nach dem Raume zu besteuern, den sie in der Gemeinde beanspruchen. Aehnlich liegt das Verhältniß bei den Gasthöfen, welche Fremde beherbergen, die nur ausnahmsweise drei Monate lang ohne Unterbrechung in Berlin sich aufhalten. Auch diese Fremden werden mittelbar durch die von dem Gastwirth erhobene Miethssteuer getroffen. Da die Stadt Berlin keinerlei Eingangsabgaben auf Verbrauchsartikel, und ebensowenig Zuschläge zur

Digitized by Google

Staatsgewerbesteuer erhebt, so ist — trotz der hohen Miethssteuer, welche die erwähnten Etablissements bei den großen Räumen, deren sie bedürfen, zu entrichten haben — das Gedeihen derselben in Berlin im Verhältniß zu gleichartigen Städten unzweifelhaft als ein günstiges zu bezeichnen. Die Preise, für welche der Fremde in Gasthöfen, Restaurationen u. s. w. in Berlin beherbergt und beköstigt wird, sind mäßige und der jährlich wachsende Fremdenzustrom wird in keiner Weise durch zu hohe Anforderungen von Berlin abgelenkt. Den enormen Luxusausgaben gegenüber, welche diese Etablissements gemeinhin auf ihren Betriebsetat setzen, kommt die Miethssteuer mit dem 15. Theile der Lokalmiethe nicht besonders wesentlich in Betracht, und jedenfalls wird sie, zum Vortheile der Berliner steuerzahlenden Einwohnerschaft von den Fremden getragen, welche in den Gasthöfen logiren.

Aber nicht allein die vorerwähnten, mit dem Luxus der Residenz und der Weltstadt in nahem Zusammenhange stehenden gewerblichen Etablissements, sondern auch alle übrigen gewerblichen Lokale werden in gleicher Weise, wie die Wohnräumlichkeiten, und neben denselben von der Miethssteuer betroffen, und es kann im Hinblick hierauf kaum mehr Wunder nehmen, daß die Miethssteuer — bei einer Belastung des Einkommens mit nur 1,33 bis höchstens 1,66 pCt. ein Steuerergebniß liefert, welches 100 pCt. weiterer Zuschlag zur Staats-Personalsteuer trotz eines durchschnittlich doppelt so hohen Prozentsatzes der Einkommensbelastung kaum eintragen würde.

Freilich gründet sich auch die Heranziehung der gewerblichen Räume zur Miethssteuer und zwar in einer alle Arten gewerblichen Lokale *gleichmäßig* nach demselben Satze, wie die Wohnräume treffenden Weise, einer der Hauptangriffe auf die Miethssteuer. Allerdings wird in einigen Orten, in welchen Miethssteuer erhoben wird, wie z. B. in Dresden, Frankfurt a. Main, zwischen gewerblichen und Wohnräumen ein Unterschied im Steuersatze gemacht, ähnlich wie bei der Staatsgebäudesteuer unterschieden wird zwischen Wohngebäuden und vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden. Eine weitere Unterscheidung zwischen den einzelnen *Arten* der gewerblichen Betriebe wird auch an diesen Orten nicht gemacht, obwohl vielfach darauf hingewiesen wird, daß einzelne Gewerbe, wie die bereits erwähnten Geschäfte, Restaurationen, Theater, aber auch Tischlereien, Spielwaaren-, Eisenhandlungen größere Räume erfordern und deshalb bei der Miethssteuer schwerer belastet sind, als andere, wie Juweliere, Geldwechsler, Banquiers ꝛc., welche in geringfügigen Räumen mit bedeutenden Kapitalien ihr Gewerbe betreiben. Allein schon in unserem Berichte vom 9. Dezember 1884 hatten wir uns erlaubt, auszuführen, daß Unterscheidungen zwischen gewerblichen und Wohnräumlichkeiten, welche in Städten, wie Dresden und Frankfurt, sich noch durchführen lassen, in einer Stadt von dem Umfange und der Bevölkerungsbewegung, wie Berlin, ohne ein Uebermaß von Reklamationen und Lokaluntersuchungen nicht durchzuführen sein würden. Wir können aber auch das Bedürfniß nach einer solchen Unterscheidung nicht anerkennen. Die Miethssteuer für die gewerblichen Lokale bildet für die Gewerbetreibenden einen alle gleichmäßig treffenden, vorher in Anschlag zu bringenden Theil ihrer Geschäftsunkosten, welcher — indem er auf allen gewerblichen Betrieben eines großen Industriezentrums in gleichem Verhältnisse ruht — ihr Konkurrenzverhältniß unter einander unverändert läßt, während er andrerseits die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Gewerbebetrieben bei den sonstigen Vortheilen, deren der Gewerbebetrieb in Berlin gegenüber auswärtigen theilhaftig ist, ebensowenig beeinträchtigt. Der stehende Gewerbebetrieb steht in sehr innigem Zusammenhang mit der Gemeinde und deren Verwaltung. Das ist auch der Grund, weshalb der

Digitized by Google

stehende Gewerbebetrieb in der Gesetzgebung meist auf gleichem Fuße mit dem Grundbesitze behandelt wird.

(§. 10 der Kreisordn., §. 4 der Städte-Ordn., §. 5 Nr. 2 der Landgem.-Ordn. vom 14. April 1856, Ober-Verw.-Ger.-Entsch. Bd. V, S. 99.)

Die Stadt Berlin erhebt nun zwar eine besondere Steuer vom Grundbesitz (die Hausteuer), dagegen keine besondere Steuer oder Zuschlagssteuer vom stehenden Gewerbebetriebe, obwohl dieser letztere, sowie der erstere vielfach aus den allgemeinen kommunalen Einrichtungen besonderen Vortheil zieht, andrerseits der Gewerbetreibende in der Gemeinde mehr Raum einnimmt und Kosten verursacht, als der nicht gewerbetreibende Einwohner. Wenn daher von dem stehenden Gewerbebetriebe eine solche Abgabe zur Erhebung gelangt, so erscheint dies mit den sonstigen Grundsätzen der Steuergesetzgebung durchaus in Einklang. Die Abgabe wird übrigens endgültig keineswegs aus dem Reineinkommen des Gewerbetreibenden selbst, sondern von dem Abnehmer seiner Waare, auch hier also wieder zu nicht unerheblichem Theile von Auswärtigen getragen, welche bei dem Besuche Berlins oder auf schriftliche Bestellung ihren Bedarf aus Berliner Geschäften beziehen. Der Gewerbetreibende würde daher nur scheinbar entlastet, wenn an Stelle der Miethsteuer für seine Räumlichkeiten, die auf das Geschäftskonto kommt, von ihm das Doppelte der Gemeindeeinkommensteuer erhoben würde, die viel persönlicher wirkt. Die Unterschiede, welche die einzelnen Gewerbe im Raumverbrauche aufzeigen, und welche — weil in der Natur der verschiedenen Gewerbe begründet, sich überall gleich bleiben, haben längst im Laufe der Jahrhunderte die Preisverhältnisse der Produkte dieser Gewerbe zu einander bestimmt. Wie die Miethe selbst, wird auch der seit Menschenaltern in demselben Verhältnisse erhobene Miethssteuerzuschlag auf den Preis des gewerblichen Artikels des Bäckers, Schlächters, Konditors ꝛc. mit übertragen.

Jedenfalls würde die Entlastung der Gewerbetreibenden durch Aufhebung der Miethssteuer eine ganz vorübergehende sein. Sobald ihr Kontrakt abgelaufen, würde derjenige Betrag, der bisher als Miethsabgabe an die Stadt gezahlt worden, an den Hauseigenthümer gezahlt werden, und der von dem Miether für den Erwerb des Miethsnutzungsrechts zu leistende Gesammtbetrag nach wie vor, der Lage des allgemeinen Wohnungsmarktes, dem Verhältnisse des Angebotes zur Nachfrage sich anpassen. Auch eine Erhöhung der Miethssteuer für Lokalitäten etwa von 1500 ℳ Miethswerth um den geringfügigen Betrag von $1^2/_3$ pCt. = $^1/_{60}$ des Miethswerths, würde nach der Natur des besteuerten Objektes, sobald der Kontrakt abgelaufen, nur für die Hauseigenthümer fühlbar bleiben und bei gleichzeitiger Mitbetheiligung der kleinen und kleinsten gewerblichen Lokale an der gleitenden Skala nicht unbillig erscheinen können.

Auch in dem Erlasse vom 2. Dezember 1885 vermögen wir einen Hinweis auf etwaige Ueberbürdung der Gewerbetreibenden nicht zu finden. Wenn die Lage der mittleren Klassen in diesem Erlasse als besonders schwierig, also als schwieriger als diejenige der unbemittelsten Volksklassen, der Lohnarbeiter, bezeichnet wird, so kann hierbei wohl nur an die natürliche Regulirung des Arbeitslohnes nach Maßgabe der nothwendigen Bedürfnisse des Arbeiters gedacht sein. Diese Ueberwälzung der Auflage auf den Konsum, also auf die Allgemeinheit der einheimischen und auswärtigen Konsumenten vollzieht sich aber bei dem stehenden Gewerbebetriebe eines nicht im Rückgange befindlichen Gemeinwesens in noch schnellerer und sicherer Weise, als die Regulirung des Arbeitslohnes. In dem Erlasse vom 2. Dezember 1885 scheint bezüglich der mittleren Volksklassen vielmehr an Beamte, kleine Rentiers und ähnlich gestellte Personen gedacht zu sein. Die Beamten sind aber schon durch die Bestimmungen des Gesetzes

Digitized by Google

vom 11. Juli 1822, der Allerh. Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 und der Reichsgesetze vom 31. März 1873 und vom 31. Mai 1881 gegenüber allen anderen Gemeindesteuerzahlern so erheblich im Vortheile, daß die Gemeinden dieselben unmöglich noch besonders berücksichtigen können, und zwar um so weniger, als einerseits durch immer weiter greifende Einbeziehung bisher privater Erwerbsthätigkeiten in Staatsbetriebe und staatliche Organisationen, andrerseits durch erweiternde Ausdehnung obiger Gesetze in der Praxis der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden auf Alle, denen auch ohne Anstellung Amtsgeschäfte ohne vorhergehende Zeitbeschränkung übertragen werden, die Zahl der bei der Gemeindebesteuerung eximirten Beamten fortdauernd im Wachsen begriffen ist. Sollten trotz dieser Vorrechte die Beamten dennoch in schwieriger Lage sich befinden, so würden unseres Erachtens nicht die Gemeinden verpflichtet werden können, ein sonst den Interessen ihrer Angehörigen entsprechendes Steuersystem mit Rücksicht auf die schwierige Lage der Beamten zu beseitigen, sondern es wäre die Pflicht des Reiches, Staates und der sonstigen, diese Beamten besoldenden öffentlichen Institute für die Verbesserung derselben Sorge zu tragen.

Wenn die in unserem Berichte vom 9. Dezember 1884 beigegebenen, bei uns zur Erörterung gelangten Vorschläge für eine Reform der Miethssteuer nach einer bis $8^1/_3$ pCt. aufsteigenden Skala zu der Befürchtung einer weiteren Ueberbürdung der Mittelklassen Anlaß gegeben haben, so können wir nur nochmals darauf hinweisen, daß eine Erhöhung der Miethssteuer von $6^2/_3$ auf $8^1/_3$ pCt. in allen diesen Vorschlägen — (bis auf einen nur unerheblich abweichenden, der schon Erhöhung auf 7 pCt. bei 1200 ℳ Wohnungsmiethe eintreten lassen wollte) — erst bei Miethswohnungen von 1500 ℳ und darüber in Aussicht genommen war. Diejenigen Beamten, Rentiers ꝛc., welche derartige Wohnungen inne haben, können aber in der Regel wohl nicht mehr zu denjenigen Mittelklassen gerechnet werden, welche besonders schwer um ihre Existenz zu ringen haben.

Ein Beamter ohne Vermögen mit 7500 ℳ Diensteinkommen würde übrigens bei 200 pCt. Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlag mit Rücksicht auf sein Beamtenprivilegium noch $\frac{7500}{2}$ = 3 750 ℳ — 216 ℳ zu zahlen haben, während er bei einer Wohnungsmiethe von 1 500 ℳ und einer Miethssteuer von $8^1/_3$ pCt. an Miethssteuer 62 ℳ 50 ₰, also unter Hinzurechnung von 100 pCt. Zuschlag zur klassifizirten Einkommensteuer 62 ℳ 50 ₰ × 108 = 170 ℳ 50 ₰ an Gemeindesteuern zu zahlen haben würde. Die Verdoppelung der Gemeindeeinkommensteuern würde also diese Mittelklassen weit stärker belasten als eine Erhöhung der Miethssteuer von $6^2/_3$ pCt. auf $8^1/_3$ pCt. Eine Erhöhung der Miethssteuer bei Wohnungen mit geringerer Miethe ist bei uns niemals in Frage gekommen. Auch Beamte mit geringerem Einkommen als 7500 ℳ fahren aber bei normalem Wohnungsaufwande bei der bestehenden Miethssteuer regelmäßig besser als bei Verdoppelung der Gemeindeeinkommensteuer. In allen Fällen genießen sie außerdem den Vortheil, je nach ihren besonderen Umständen durch Wahl einer Wohnung in entfernterer oder sonst weniger günstiger Lage ihre Steuer noch weiter herabdrücken zu können. Bei kleinen Rentiers ꝛc. ist das Mehr an Steuern, welches sie bei verdoppelter Gemeindeeinkommensteuer zu zahlen haben würden, natürlich noch weit erheblicher.

Die vielbeklagte Unbilligkeit, welche für Hausstände mit starken Familien dadurch entsteht, daß sie stärker zur Steuer herangezogen werden, weil sie einer größeren Wohnung bedürfen — ein Uebelstand, welcher, bei der von uns beabsichtigten Reform, nach Analogie der §§. 7 und 20 des Klassensteuergesetzes unschwer zu mildern sein würde — ist bei der

Digitized by Google

Mannigfaltigkeit der Wohnungen in einer Stadt, wie Berlin, welche es gestattet, in minder guter Lage auch größere Wohnungen ohne Preiserhöhung zu wählen, nicht so bedeutend, als sie auf den ersten Blick erscheint. Unrichtig ist die Meinung, daß Unverheirathete, welche als sogen. Chambregarnisten wohnen, der Miethssteuer sich gänzlich entziehen. Ihre Vermiether zahlen dieselbe für sie und müssen in der Aftermiethe, welche der Chambregarnist in der Höhe entrichtet, daß der Vermiether trotz Entrichtung der Miethssteuer seinen Vortheil dabei findet, ihren Ersatz suchen. Unverheirathete Personen, soweit sie überhaupt in geordneten Verhältnissen leben und steuerfähig sind, pflegen sogar auf eine bequeme Wohnung besonderen Werth zu legen. Sie werden daher durch die Miethssteuer sehr wohl getroffen. Auch die bloßen Schlafstellen und Einwohner bei Aftermiethern geringerer Wohnungen tragen, während sie von Klassensteuer und Gemeinde-Einkommensteuer meist frei gelassen werden müssen, mittelbar zum Aufkommen der Miethssteuer bei, und wir können dies nicht als einen Nachtheil, sondern als einen Vorzug der Miethssteuer ansehen.

Uebrigens drückt auch die Einkommensteuer mit ihrem starr arithmetischen, die von mannigfachen Umständen abhängende Leistungsfähigkeit nur sehr mangelhaft berücksichtigenden Steuertarif die verheiratheten, mit Kindern gesegneten Familienväter weit schwerer, als die Unverheiratheten mit gleichem Einkommen, und hat außerdem den schwerwiegenden Nachtheil, daß sie — je nachdem die Einkommensquellen offen liegen oder verdeckt werden können, je nach der Art, wie der Steuerpflichtige nach Außen hin auftritt — sehr ungleichmäßige Besteuerung herbeiführt, was um so fühlbarer wird, je höher die kommunalen Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer anwachsen. Wie sehr hier die Ungleichmäßigkeit der Einkommensteuer empfunden wird, zeigt sich in der großen Zahl von Reklamationen (31 872 in 1886/87) gegen die Klassensteuer-Veranlagung, welche noch erheblich anwachsen würden, wenn auf diese Veranlagung nicht, wie bisher, ein Zuschlag von 100 pCt., sondern von 200 pCt. für die Gemeinde gelegt werden sollte. Demgegenüber sind die Reklamationen in Miethssteuersachen geradezu verschwindend und beruhen, wo sie vorkommen, in den meisten Fällen auf unschwer klar zu stellenden thatsächlichen Irrthümern.

Die schwer belasteten Familienväter der mittleren Stände würden nach Alledem durch Verdoppelung der Einkommensteuer, der, wie bei den rheinischen und zahlreichen anderen Städten, bald weitere Steigerungen des Prozentsatzes folgen würden, noch schwerer betroffen, als durch die von uns beabsichtigte Reform der Miethssteuer. Die angedeuteten Nachtheile der Miethssteuer würden durch die bei Aufhebung derselben die Mittelklassen weit allgemeiner treffende Ueberbürdung bei Weitem überwogen werden. Städte mit einem so außerordentlichen Verkehr von Fremden überbürden ihre eigenen Einwohner, wenn sie ihr gesammtes Ausgabebedürfniß durch Besteuerung des Einkommens derselben aufbringen wollen. Sie müssen die Fremden, welche ein nicht unerhebliches Kontingent der jedesmal ortsanwesenden, an den kommunalen Einrichtungen Theil nehmenden Bevölkerung bilden, aber nicht der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegen, mit zu den Gemeindesteuern heranziehen, und dies geschieht ohne Verkehrsbelästigung am zweckmäßigsten durch die Miethssteuer, welche die hier sich aufhaltenden, Vergnügen genießenden, Einkäufe machenden Fremden durch die Besteuerung der Lokale mittelbar mit heranzieht, in denen dieser Verkehr vor sich geht. Wir vermögen darnach auch in erhöhter Gemeinde-Einkommen-Besteuerung einen zweckmäßigen Ersatz für die Miethssteuer nicht zu finden, und können uns, weil es hiernach an einem Ersatze für dieselbe überhaupt fehlt, zu einer Aufhebung der Miethssteuer auch gegenwärtig nicht entschließen.

Digitized by Google

Dagegen halten wir uns allerdings gerade im gegenwärtigen Augenblick für besonders verpflichtet, die Umgestaltung der Miethssteuer nach einer die geringeren Wohnungen erheblich entlastenden, für die Wohnungen der Bemittelteren bis zu 8½ pCt. aufsteigenden Skala, soviel in unseren Kräften steht, anzustreben, und zu dem Zwecke vorerst nochmals die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden zu einer solchen Reform nachzusuchen, damit wir demnächst in der Lage sind, ohne die Bürgerschaft durch aussichtslose Reformvorschläge in Aufregung zu versetzen, ernstlich an die Einzel-Ausführung der von uns für heilsam erachteten Reform zu gehen.

Wir vermögen uns nämlich der Wahrnehmung nicht zu verschließen, daß nicht allein die Miethspreise überhaupt, sondern namentlich diejenigen der geringeren Wohnungen in den letzten Jahren wieder im Steigen begriffen sind, ein Umstand, welcher — abgesehen von den schwereren Nachtheilen einer möglicherweise eintretenden Wohnungsnoth — allerdings auch den Druck der Miethssteuer auf die unbemittelteren Volksklassen wieder fühlbarer machen muß.

Der Durchschnittspreis der Wohnungen und Gelasse in Berlin, welcher im Jahre 1875 686 *M.* betrug und im Jahre 1880 auf 505 *M.* gesunken war, hat im I. Quartal 1884 bereits wieder 603 *M.*, im I. Quartal 1887: 629 *M.* betragen. Am 1. Oktober 1886 standen den 17 039 Miethserhöhungen nur 1 226 Ermäßigungen (1. Oktober 1885: 14 956 Erhöhungen gegen 1 472 Ermäßigungen, 1. Oktober 1884: 8 452 Erhöhungen 1 799 Ermäßigungen) gegenüber. Im I. Quartal 1886 kamen bei 1 330 000 Einwohner und 192 487 975 *M* Werth sämmtlicher vermietheter Wohnungen und Gelasse auf den Kopf 144 *M.*, im I. Quartal 1887 bei 1 375 752 Einwohnern (berechnet nach der durchschnittlichen Vermehrungsziffer von 3,44 pCt. in den letzten Jahren) und 204 533 206 *M.* Miethswerth schon rund 149 *M.* auf den Kopf.

Dabei hat das Verhältniß, mit welchem die kleineren Wohnungen an der Gesammtzahl betheiligt sind, stetig abgenommen, wiewohl der Zuwachs der Bevölkerung, was kaum eines Beweises bedarf, aber auch aus der geringfügigen Zahl der Klassensteuerzugänge sich ergiebt, zum größten Theile aus der unbemittelten, zur Klassensteuer nicht veranlagten Volksklasse sich zusammensetzt. Im I. Quartal 1884 betrug der Prozentsatz, welchen die Wohnungen bis 200 *M.* von der Gesammtzahl ausmachten, noch 33,22 pCt., derjenige der Rechnungen bis 450 *M.* noch 70,51 pCt., während er im I. Quartal 1887 auf 27,90 bezw. 69,27 pCt. herabgesunken ist. — In den im Jahre 1883/84 neu hinzugekommenen Grundstücken machen die Wohnungen bis 200 *M.* nur 18,46 pCt., diejenigen bis 450 *M.* nur 49,99 pCt. der Gesammtzahl der neu hinzugekommenen Wohnungen aus. Nimmt man dagegen alle seit dem Jahre 1883/84 bis zum 1. April 1887 neu hinzugekommenen Grundstücke zusammen, so beträgt der Prozentsatz der in ihnen vorhandenen Wohnungen bis 200 *M.* nur noch 15,76 pCt., derjenigen bis zu 450 *M.* nur noch 48,91 pCt., während der Ueberrest größere Wohnungen sind, und namentlich der Prozentsatz, den die Wohnungen über 1 500 *M.* Miethswerth von der Gesammtzahl ausmachen, seit 1883 stetig gestiegen ist.

Wenn die Zahl der leerstehenden Wohnungen seit 1879 fortwährend gesunken ist, indem sie 1879: 20 773, im I. Quartal 1887 dagegen nur noch 6 904 betragen hat, so ist wiederum die Verhältnißzahl, mit welcher die kleineren Wohnungen an der Gesammtzahl dieser leerstehenden Wohnungen betheiligt sind, ebenfalls heruntergegangen. Im I. Quartal 1884 entfielen von den damals leer stehenden 9 925 Wohnungen und Gelassen noch 43,43 pCt. auf Wohnungen bis 200 *M.* und 73,32 pCt. auf Wohnungen bis 450 *M.*, dagegen im I. Quartal 1887 von den überhaupt nur noch leerstehenden 6 904 Wohnungen

Digitized by Google

und Gelassen nur noch 40,08 pCt. auf Wohnungen bis 200 ℳ. und 67,70 pCt. auf Wohnungen bis 450 ℳ.

Alles dies beweist, daß der Zuwachs an neuen Wohnungen — was übrigens auch die oberflächlichste tägliche Beobachtung bestätigt — vornehmlich in größeren Wohnungen besteht, und daß nur größere Wohnungen noch in einigermaßen ausreichender Art leer stehn, wie denn einerseits die 10 072 im Jahre 1886/87 neu hinzugekommenen Wohnungen einen durchschnittlichen Miethswerth von 1 196 ℳ. (gegen den Gesammtdurchschnitt aller Wohnungen pro 1886,87 von 629 ℳ.) haben, und andererseits der Werth der leerstehenden Wohnungen, obwohl deren Zahl um 205 gegen das Vorjahr abgenommen hat, dennoch um 143 153 ℳ. größer geworden ist, eben weil die Mehrzahl dieser Wohnungen solche von höherem Miethswerthe sind. Bekanntlich ist aber der Bedarf an leerstehenden Wohnungen verhältnißmäßig größer für kleine Wohnungen, weil bei diesen wegen des Wechsels in den Ernährungs-Verhältnissen, in der Arbeitsstelle u. s. w. die Umzüge weit zahlreicher sind.

Der Zuwachs an Wohnungen hält aber überhaupt in den letzten Jahren — wie schon aus dem vorstehend angeführten Herabgehen der leerstehenden Wohnungen bei steigender Bevölkerungszahl von 20 773 auf 6 904 ersichtlich ist — nicht mehr gleichen Schritt mit dem Zuwachs an Bevölkerung.

Von 1875 bis 1880 betrug die Zunahme an bezogenen Wohnungen und Gelassen 59 104, wogegen die Vermehrung der Bevölkerung in dem gleichen Zeitraume betragen hat: 155 472 Köpfe, so daß also für je 2,63 Köpfe eine neue Wohnung beschafft war. Von 1880 auf 1885 sind 47 885 Wohnungen neu bezogen und diese haben einen Bevölkerungszuwachs aufzunehmen gehabt von 193 217 Köpfen, d. h. es kommen 4,03 Köpfe auf jede neue Wohnung. Die 1886/87 hinzugekommenen 10 072 Wohnungen und Gelasse hatten aufzunehmen: 45 752 Einwohner (wenn man, von der Volkszählung am 1. Dezember 1885 mit 1 315 547 Einwohnern ausgehend, bei 3,44 pCt. in den letzten Jahren durchschnittlich stattgefundener jährlicher Vermehrung der Bevölkerung am 1. April 1886: 1 315 547, und am 1. April 1887: 1 375 752 Einwohner annimmt), also 4,54 Köpfe pro Wohnung.

Bei 1 330 000 Einwohnern und 322 172 vorhandenen Wohnungen und Gelassen am 1. April 1886 war für je 4,13 Köpfe eine Wohnung vorhanden. Hätten in diesem Verhältnisse für 45 752 neu hinzugetretene Einwohner Wohnungen geschaffen werden sollen, so hätten 1886/87 nicht 10 072, sondern 11 078 Wohnungen neu geschaffen werden müssen. Es ergiebt sich hieraus, daß, wenngleich die starke Bauthätigkeit der siebziger Jahre noch ein Herabgehen der Zahl der auf eine Wohnung kommenden Bewohner von 4,39 im Jahre 1875 auf 4,21 im Jahre 1880 und 4,13 am 1. April 1886 herbeigeführt hat, dennoch in den letzten Jahren die Bauthätigkeit im Allgemeinen hinter dem Zuwachs an Bevölkerung zurückbleibt, und daher für die nächsten Jahre eine stärkere Belegung der einzelnen Wohnungen davon die Folge sein muß.

Ist nun — wie vorher nachgewiesen — überdem die Bauthätigkeit in den letzten Jahren wesentlich auf die Herstellung größerer Wohnungen bedacht gewesen, so muß das Angebot kleinerer Wohnungen stark hinter dem Bedarf zurückbleiben; das Steigen der Miethspreise für dieselben muß davon die nothwendige Folge sein. Dasselbe wird aber auch direkt bestätigt durch eine Vergleichung der Miethen, welche wir für je 5 ausschließlich kleinere Wohnungen enthaltende Gebäude in jedem der 13 Standesamtsbezirke der Stadt für die ersten Kalenderquartale der Jahre 1883 bis 1887 haben vornehmen lassen. Das Steigen der Miethspreise der kleineren Wohnungen muß weiter nothwendig

Digitized by Google

— wenn nicht gleichzeitig ein besonderer wirthschaftlicher Aufschwung eintreten sollte — auf das in sanitärer und sozialer Hinsicht so sehr zu beklagende Zusammendrängen einer größeren Kopfzahl von Bewohnern in den vorhandenen kleinen Wohnungen hinführen.

Auch die neue Baupolizeiordnung für den Gemeindebezirk Berlin, so sehr ihr Bestreben darauf gerichtet ist, die Bebauungs- und Wohnverhältnisse zu verbessern und so zweifellos auch ihr Erfolg sein wird, auf derselben Grundfläche weniger Baulichkeiten erstehen zu lassen, wird das Steigen der Miethspreise für die kleineren Wohnungen und das Zusammendrängen der Bevölkerung innerhalb der verbesserten Wohnungen voraussichtlich im hohen Maße befördern.

Nach Ausweis der Feuersozietätskataster verdankte in den letzten 10 Jahren etwa ein Drittheil der neu entstandenen Bauwerthe der Umbauthätigkeit seine Entstehung. Die neue Baupolizeiordnung gestattet aber nur in selteneren Fällen, die Fläche der umzubauenden Grundstücke in demselben Umfange, in derselben Höhe und mit derselben Ausnutzung des Raumes wieder mit Gebäuden zu besetzen. Es kann nicht ausbleiben, daß unter diesen Umständen die Neigung zum Neubau beeinträchtigt wird und daß — wenn der Umbau nothwendig oder für den Eigenthümer unerachtet der auferlegten Beschränkungen vortheilhaft erscheint — durch denselben in der Mehrzahl der Fälle die Anzahl der Wohnräume vermindert, und durch Bebauung bisher unbebaut gewesener Flächen in den äußeren Stadttheilen ersetzt werden muß.

Aber auch auf bisher unbebautem Terrain wird künftig dem Streben der neuen Baupolizeiordnung entsprechend, die Gebäude dem Zutritt der Luft mehr zu öffnen, nicht mehr mit gleicher Ausnutzung der Grundfläche gebaut, werden nicht mehr so viele Wohnräume auf gleicher Fläche hergestellt werden können. Die Beschränkung, daß Keller, welche tiefer als 1 m in den Boden eingesenkt sind, zur Wohnung oder zu dauerndem Aufenthalt von Menschen nicht dienen dürfen, wobei zu erwägen ist, daß in Berlin im Jahre 1880 trotz relativer Abnahme in den letzten Jahren, 23 289 Kellerwohnungen vorhanden waren, in welchen 100 301 Bewohner Unterkommen fanden — in Verbindung mit der Beschränkung der Etagenhöhe, der Höhe der Seiten- und Quergebäude, welche nur bei entsprechender Hofbreite bis zur Höhe des Vordergebäudes aufgeführt werden können, endlich die Grundbestimmung der neuen Baupolizeiordnung, daß bei neu zu bauenden Grundstücken $^1/_3$, bei schon bebaut gewesenen $^1/_4$ der Grundfläche unbebaut bleiben muß, wirken auf ausgebehntere Flächengröße der Einzelgrundstücke, welche, um einigermaßen vortheilhafte Ausnutzung zu ermöglichen, längerer Straßenfront und größere Tiefe werden haben müssen. Mit anderen Worten, die geringere Ausnutzungsfähigkeit der Einzelfläche in Tiefe, Höhe und Bebauungsdichtigkeit muß — bei gleichem Zuwachs der Bevölkerung — eine schnellere Inanspruchnahme der für die Bebauung noch zur Verfügung stehenden Flächen bedingen. Das Straßennetz wird sich schneller ausdehnen. Mit der relativ größeren Grundfläche und der längeren Erstreckung der Fundamente und Wandflächen wachsen zugleich die antheilsmäßigen Kosten des Baues selbst, sowie der Pflasterung, Wasser- und Beleuchtungsanlagen für die Raumeinheiten. Alles dieses muß schon im Allgemeinen auf Steigerung der Miethen einwirken, ganz besonders aber eine Vertheuerung der kleinen Wohnungen herbeiführen. Denn gerade die Anlage kleinerer Wohnungen ist durch die Beschränkung der Kellerwohnungen, der Stockwerkshöhe, der Höhe der Seiten- und Hintergebäude besonders erschwert. Das Angebot derselben wird wesentlich beschränkt, der Miethspreis derselben höher werden, und, wenn nicht etwa der Volkswohlstand eine so große Steigerung erfährt, daß diejenigen, welche bisher eine kleine und billige Wohnung inne gehabt, eine nicht blos größere, sondern noch über das Verhältniß

Digitized by Google

des Größenunterschiedes hinaus theurere Wohnung zu miethen im Stande sind, so muß eine größere Zusammendrängung der Bevölkerung sowohl in den seltener und theurer gewordenen kleineren, als auch in den ebenfalls theurer gewordenen größeren Wohnungen die nothwendige Folge sein.

Gesetzgeberische Maßregeln, wie etwa die Festsetzung bestimmter Kubikmeter Wohnungsraum pro Kopf, oder gar der von einzelnen Seiten vorgeschlagene Erlaß eines Miethswuchergesetzes, welches den Vermiether nach Art der Beschränkung des Kapitalzinses in der Normirung des Miethszinses beschränken soll, würden — soweit sie überhaupt ausführbar sind — das Uebel nur verschlimmern, indem sie den ohnehin nicht großen Anreiz zur Errichtung von Gebäuden mit kleineren Wohnungen noch herabmindern würden. Solche Maßregeln würden unausbleiblich die Fürsorge des Staates oder der Gemeinde für das Wohnungsbedürfniß des größten Theiles der Bevölkerung zur Folge haben müssen, und wahrscheinlich ebensowenig eine dauernde, nachhaltige und ausreichend schnelle Verbesserung der Wohnverhältnisse herbeiführen können, als die Bildung gemeinnütziger Baugesellschaften solche Verbesserung in früheren Zeitläuften der Wohnungsnoth hat bewirken können. So wenig die Mithülfe derartiger und ähnlicher Privatbestrebungen von der Hand zu weisen sein wird, so sehr sie im Gegentheil auf Unterstützung von Seiten des Staates und der Gemeinden zu rechnen haben werden, so wird das Meiste und Wesentlichste doch immer von der natürlichen Entwickelung des den Bedürfnissen, der allgemeinen Bildung und Wohlhabenheit sich anpassenden Wohnungsmarktes abhängen. Soweit möglich, wird aber dabei der Errichtung von Gebäuden mit kleinen Wohnungen Vorschub zu leisten sein, und die Herabsetzung der Miethssteuer für diese bei gleichzeitiger Erhöhung der Steuer für größere Wohnungen wird unseres Dafürhaltens wohl einigermaßen dazu beitragen können, die Bauthätigkeit auf die Einrichtung kleinerer Wohnungen hinzulenken, und diese Art gemeinnütziger Kapitalanlage neu zu beleben.

Ew. Exzellenz gestatten wir uns demnach, nochmals ehrerbietigst zu bitten:

bei den Herren Ministern des Innern und der Finanzen eine Aenderung der in Folge unseres Berichtes vom 9. Dezember 1884 bezüglich der Reform der Miethssteuer uns gemachten Andeutungen und das vorläufige Einverständniß der Herren Minister zu der von uns beabsichtigten Umgestaltung der Miethssteuer nach einer von $8^1/_3$ pCt. abgleitenden Skala, unter Erhöhung der höchstbesteuerten, Belassung der Mittelklassen bei dem bisherigen Steuersatze und wesentlicher Ermäßigung der z. Z. überlasteten geringsten Klassen hochgeneigtest für uns vermitteln zu wollen.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. v. Forckenbeck.

Digitized by Google

	Höchsteinkommen der Stufe.	Normal-Wohnungs-Miethe zu 25 pCt. des Einkommens gerechnet.	Miethsteuer à $6^2/_3$ pCt. der Miethe.	Gemeinde-Einkommen-Steuer (100 pCt. der Staats-Steuern).
	M.	*M.*	*M.*	
1	660	165	10,98	($1^1/_2$ pCt. = 2,47) 3 *M.*
2	900	225	14,98	(2 " = 4,50) 6 "
3	1 050	262,50	17,48	(3 " = 7,87) 9 "
4	1 200	300	19,98	(4 " = 12,00) 12 "
5	1 350	337,50	22,47	(5 " = 16,80) 18 "
6	1 500	375	24,97	(6 " = 22,50) 24 "
7	1 650	412,50	27,22	30 "
8	1 800	450	29,97	36 "
9	2 100	525	34,96	42 "
10	2 400	600	39,96	48 "
11	2 700	675	44,95	60 "
12	3 000	750	49,95	72 "
13	3 600	900	59,94	90 "
14	4 200	1 050	69,93	108 "
15	4 800	1 200	79,92	126 "
16	5 400	1 350	89,91	144 "
		à 20 pCt. des Einkommens.		
17	6 000	1 200	80	162 "
18	7 200	1 440	96	180 "
			à $6^2/_3$ pCt. der Miethe.	
19	8 400	1 680	139,94	216 "

u. s. w.

XII.

Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Berlin und der Imperial Continental Gas Association vom 9. September 1887.

Zwischen der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, und der Imperial Continental Gas Association, anonyme Gesellschaft zu London, vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten Geheimen Kommerzienrath Adalbert Delbrück hierselbst, ist unterm 30. Mai 1881 ein Vertrag abgeschlossen worden, Inhalts dessen unter Anderem die Imperial Continental Gas Association sich verpflichtet hat, so lange die Stadtgemeinde Berlin als Betriebsunternehmerin der städtischen Gaswerke die zur Zeit des Vertragsabschlusses für Leuchtgas tarifmäßig bestandenen Preise von den Privatgaskonsumenten erhebt und so lange in Berlin eine die Gasproduktion oder die Gaskonsumtion betreffende Abgabe nicht erhoben wird, an die Stadtgemeinde Berlin eine jährliche Rente zu zahlen.

Digitized by Google

Die Stadtgemeinde Berlin beabsichtigt jetzt, für alles zu anderen Zwecken als zur Beleuchtung (zum Betriebe von Gaskraftmaschinen, zu gewerblichen Zwecken, zum Heizen und Kochen ꝛc.) zur Anwendung gelangende Gas, wenn die Konsumenten sich den erlassenen Kontrolvorschriften unterwerfen, einen Rabatt von 20 Prozent des jetzigen Preises zu gewähren.

Dies vorausgeschickt, wird zwischen der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, und der Imperial Continental Gas Association, anonyme Gesellschaft zu London, vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten, Geheimen Kommerzienrath Adalbert Delbrück hierselbst, eine Aenderung des Eingangs erwähnten, mit dem 1. Mai 1881 in Kraft getretenen Vertrages, wie folgt, vereinbart:

§. 1.

Die Imperial Continental Gas Association verpflichtet sich, die nach den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 des Vertrages vom 30. Mai 1881 von ihr an die Stadtgemeinde Berlin zu zahlende Rente auch dann noch für die ganze fernere Dauer des Vertrages an die Stadtgemeinde zu entrichten, wenn die Letztere als Betriebsunternehmerin der städtischen Gaswerke den Konsumenten für das zu anderen Zwecken als zur Beleuchtung (zum Betriebe von Gaskraftmaschinen, zu gewerblichen Zwecken, zum Heizen und Kochen ꝛc.) verwendete Gas einen Rabatt von zwanzig Prozent des jetzigen Preises gewähren sollte.

§. 2.

Für den Fall, daß die Imperial Continental Gas Association für das aus ihren Anstalten zu anderen Zwecken als zur Beleuchtung (zum Betriebe von Gaskraftmaschinen, zu gewerblichen Zwecken, zum Heizen und Kochen ꝛc.) verwendete Gas ebenfalls die Gewährung eines Rabatts in Höhe von zwanzig Prozent des jetzigen Gaspreises eintreten lassen sollte, soll die genannte Gesellschaft für das zu diesen Zwecken gelieferte Gas nur die Hälfte der vertragsmäßigen Rente zu zahlen verpflichtet sein. Demgemäß ist bei der Feststellung der letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen in dem §. 2 des erwähnten Vertrages das von der Gesellschaft zur Beleuchtung und das für andere Zwecke abgegebene Gasquantum getrennt nach Kubikmetern festzustellen und zur Berechnung zu ziehen.

Die Imperial Continental Gas Association verpflichtet sich deshalb, mit ihrer gemäß §. 3 alinea 3 des gedachten Vertrages der Stadtgemeinde zu machenden Anzeige zugleich die Erklärung zu verbinden, wie viel Kubikmeter von dem in dem betreffenden Betriebsjahre in Berlin zur Konsumtion abgegebenen Gasquantum zu anderen Zwecken als zur Beleuchtung verwandt worden sind, für welche ein Rabatt von 20 Prozent gewährt worden ist. Die Richtigkeit dieser Angaben ist durch eine von dem Bevollmächtigten der Imperial Continental Gas Association abzugebende eidesstattliche Versicherung darzuthun.

§. 3.

Alle übrigen Bestimmungen des mehrerwähnten Vertrages vom 30. Mai 1881, also diejenigen, welche nicht durch die vorstehenden abgeändert bezw. aufgehoben worden sind, bleiben in vollem Umfange in Kraft.

§. 4.

Dieses Abkommen soll in Kraft treten, sobald dasselbe die Zustimmung beider Kontrahenten erlangt hat.

Digitized by Google

§. 5.

Den zu diesem Abkommen erforderlichen Stempel trägt die Stadtgemeinde.

Berlin, den 6. September 1887.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.)

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt
(gez.) von Forckenbeck. (gez.) Maaß.

Imperial Continental Gas Association i. V.
(gez.) Adalbert Delbrück.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

89035375377

b89035375377a

Digitized by Google

89035375377
b89035375377a

Digitized by Google